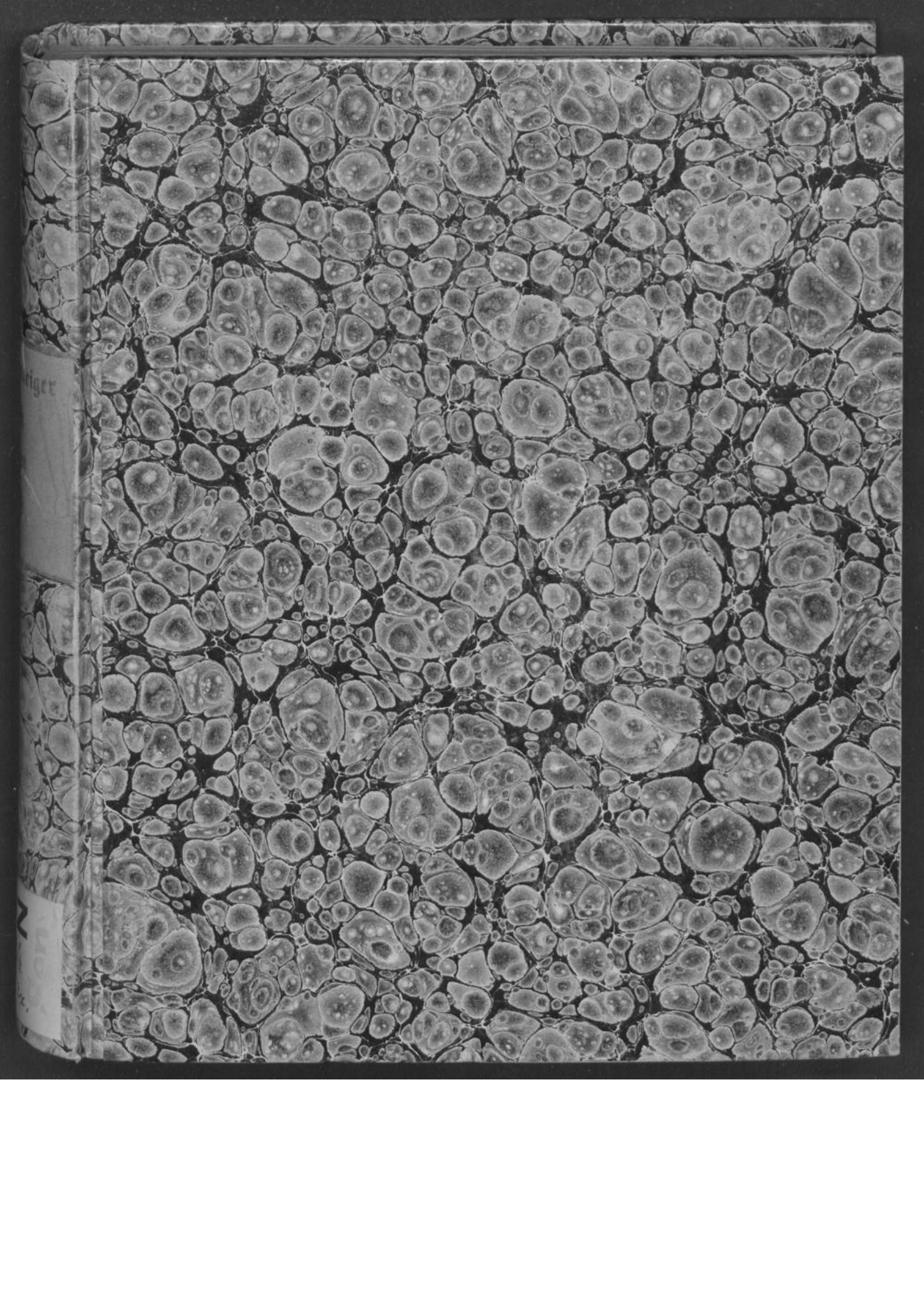


8Z 34.4° 2. Ex. Sep.
4945 b 40

Staatsanzeiger

für das

Land Lippe

1923.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

00773355

Detmold.
Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei.

LZ 34.4° - 1923+1

Verzeichnis

der Bekanntmachungen allgemeinen Inhalts.

I. Teil.

(Januar bis einschließlich Juni).

№		Seite
1	Sonnabend, den 6. Januar.	
	Dank an die Beamten des Sicherheitsdienstes für schnelle Aufklärung des Raubmordes Dörenkamp	1
	Damenschneiderinnen- und Weißnäherinnen-Zwangsinnung Bad Salzuflen	3
	Haussammlung des Diakonissenhauses in Detmold	3
	Sprechtage des Verwaltungsamts Detmold (1. Vierteljahr)	4
	1. Nachtrag zum Prämientarif der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittier-Haltungen	6
2	Sonnabend, den 10 Januar.	
	Erhöhung der Gebühren für die Ausstellung und Erneuerung einer Ausweis- bezw. Nebenkarte für den Viehhandel	7
	Abänderung der Nr. 30 des der Verwaltungsgebührenordnung vom 13. 7. 21 angeschlossenen Gebührentarifs	7
	3. Nachtrag zur Verordnung vom 28. 8. 22 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau	8
	Deutsche Arzneitaxe 1923	9
	Elektrizitätsanlage Noltemeier, Bremke	10
	Durchschnittswert der freien Kost und Wohnung (§ 160 R. V. O.) für Lippe	11
3	Freitag, den 12. Januar.	
	Aufruf an das deutsche Volk aus Anlaß des Einbruchs der Franzosen in das Ruhrgebiet	13
4	Sonnabend, den 13. Januar.	
	Bestimmung der Stadt Lemgo als Hauptmarktort	17
	Sammlung des Deutschen Vereins für Sanitätshunde	17
	Chormeisterkursus für Lehrer an der Fürst Leopold-Hochschule in Detmold	17
	Preise für Mehl und Brot aus Umlagegetreide	18, 56, 98, 214, 238

№		Seite
5	**Mittwoch, den 17. Januar.**	
	Gebühren für die Standesbeamten für Mitteilungen an die Landesgetreidestelle	19
	Bekanntmachung über die Zulassung des Eintragungsverfahrens für ein Volksbegehren	19
	Vorstandsmitglieder und Ersatzmänner der Lipp. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	22
	Auslosung von Obligationen der städt. Anleihe, Blomberg	22
6	**Sonnabend, den 20. Januar.**	
	Namensänderung Krieger in „Haase", Schlangen	23
	Namensänderung Steinmeier in „Weber", Leopoldstal	24
	Sammlung des Feldeisenbahner-Kriegsteilnehmer-Dank	24
	Arbeitszeit in handwerksmäßig betriebenen Fleischereien	24
7	**Mittwoch, den 24. Januar.**	
	Verordnung, betreffend den An- und Verkauf von Butter und Käse	27
	Teuerungszuschlag zu den Sätzen der Gebührenordnung für approbierte Ärzte	29, 64, 95, 184, 240
	Gemeindewaisenratsbezirk Vahlhausen und Oesterholz	29
	Verordnung, betreffend die Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken	30
	Sammlung des Bundes der Auslandsdeutschen	30
	Warnung der Schulkinder vor den Gefahren der Tollwut	30
	Vergütungssätze für Handarbeitslehrerinnen	128, 188, 219, 30, 47
	Haushaltspläne der Handelskammer für Lippe für die Jahre 1921, 1922, 1923	31
	Hengstkürung	32
	Beisitzer des Versicherungsamts Schötmar	33
	Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes Hoffmann, Bad Salzuflen	34
	Verordnung, betreffend Festsetzung der Polizeistunde	34, 185, 191
	Beilage: II. Nachtrag zur Satzung und Wahlordnung der Lipp. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	
8	**Sonnabend, den 27. Januar.**	
	Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die oberen Klassen der Volksschulen	35
	Privatunterricht pp. schulpflichtiger Kinder	36
	Die Blätter „Republik" und „Jugend"	36, 95, 98
9	**Mittwoch, den 31. Januar.**	
	Anmeldung neuaufzunehmender Schüler für den höheren Schulunterricht	39
	Einziehung eines Weges in Brake (Verbindungsstraße Wiembeck zur Detmolderstraße)	40
	Aufgebot Jasper, Lemgo zum Zwecke der Todeserklärung	41, 52
10	**Sonnabend, den 3. Februar.**	
	Verordnung über den An- und Verkauf von freiem Getreide	43
	Zurücknahme der Zulassung des Rechtsanwalts Blanke, Herford zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht Detmold	44

№		Seite
	Eintragungsfrist für ein Volksbegehren auf Abänderung des Reichssiedlungsgesetzes	44
	Haussammlung der Kinderheilanstalt, Bad Salzuflen	44
	Zwangsinnung für das Damenschneiderinnen- und Weißnäherinnenhandwerk in Oerlinghausen	44
	2. abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923	44
	IV. Nachtrag zur Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau	45
	Schulgeld für die höheren Lehranstalten	46
	Hengstankürungsgebühr	46
	Sachverständige Ärzte des Versorgungsgerichts	46
11	Mittwoch, den 7. Februar.	
	Verkehr mit Arzneimittel (flüssige und trockene Tuberkuline 2c.)	47
	Sammlung des Reichsverbandes zur Unterstützung deutscher Veteranen	47
	Angekürte Eber im Bezirk des Verwaltungsamts Brake	49
	Aufgebot der Schuldurkunde Schönhagen, Hornoldendorf usw.	52
12	Sonnabend, den 10. Februar.	
	Verordnung, die Verzinsung der Baudarlehen bei Rückzahlung betr.	53
	Sammlung von Geldspenden für die Deutsche Kolonialgesellschaft	53
	Entschädigung für enteignete Grundstücke aus Anlaß des Baues der Straßenbahn Horn-Detmold	54
	Beisitzer des Versicherungsamts Brake	54
13	Mittwoch, den 14. Februar.	
	Ferien im Schuljahr 1923	58
	Angekürte Deckhengste des Verbandes der Lipp. Pferdezüchter	58
	Aufgebot des Hypothekenbriefes Krumme, Oberwüsten	60
	Vertrag zwischen der Lipp. Landesgetreidestelle und der Landwirtschaftskammer für das Land Lippe	61, 92
14	Sonnabend, den 17. Februar.	
	Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten	64
	Linienführung der Starkstromleitung Sommersell-Dorotheental-Reinerbeck-Reine	64
	Nachweisung über die Bevölkerungsbewegung in Lippe in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1922	65
	Bestellung des Oberbrandmeisters Ritter, Bielefeld als Brandmeister im Nebenamte für Lippe	66
	Übergang von Schülern aus der Grundschule auf eine höhere Lehranstalt	66
	Aufhebung der Sprechtage in Horn und Einführung derselben in Schlangen	66
	Aufgebot der Aktie Nr. 704 der Aktien-Bierbrauerei Falkenkrug (Eigentümer: Rechtsanwalt Dierking, Hannover)	67
	Aufgebot des Hypothekenbriefes Wesemann in Donop	68

№		Seite
15	Mittwoch, den 21. Februar.	
	Ausführungsbestimmungen zum Reichsarbeitsnachweisgesetz vom 22. 7. 22 (R. G. Bl. Nr. 56 S. 657)	69
	V. Nachtrag zu der Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanz. Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau	72
	Beisitzer des Versicherungsamts Blomberg	73
	Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922	74
16	Sonnabend, den 24. Februar.	
	Bestrafung der Preistreiberei, insbesondere der maßlosen Heraufsetzung der Warenpreise ꝛc. infolge der Besetzung des Ruhrgebiets	75
	Nachprüfung der Apotheken in Bezug auf das beschäftigte Personal	76
	Übersicht über die Tätigkeit der Gendarmerie und staatlichen Kriminalpolizei im Jahre 1922	76
	Ablieferung des Umlagegetreides	78
	Warnung vor Beschädigung der Reichstelegraphenlinien	78
17	Mittwoch, den 28. Februar.	
	Auszahlung der Vergütung für die Handarbeitslehrerinnen	79
	Standesamt in Nalhof	80
18	Sonnabend, den 3. März.	
	Prüfung von Lichtbildvorführern	82
	Vorsorge- bezw. Teuerungsversicherung der bei der Lipp. Landesbrandkasse versicherten Gebäude	82
	Vorschriften über Meldungen bei Streiks und Aussperrungen	83
	Vorschriften über die statistische Berichterstattung bei Streiks und Aussperrungen	84
	Namensänderung Fleege in „Fleege-Althoff", Hamm	85
	Schornsteinreinigungsgebühren	85, 132, 244
	Empfehlung der Schrift „Wie lerne ich die Grenz- und Auslandsdeutschen kennen?"	86
	Aufnahmeprüfung für die Aufbauklasse	86
	Warnung der Schuljugend vor Beschädigung der Telegraphenanlagen	86
	Arbeitszeit in solchen handwerksmäßig betriebenen Schmieden, Schlossereien, Stellmachereien und Sattlereien, die unmittelbar ausschließlich oder vorwiegend für Zwecke der Landwirtschaft tätig sind	86
	Schlachtereianlage Vogt, Hörstmar	86
19	Mittwoch, den 7. März.	
	Namensänderung des Kindes Pangels in „Wächter", Düsseldorf	89
	Wegeeinziehung in Elbrinxen	89
	Verpachtung der Lemgoer Jagd	89
	VI. Nachtrag zu der Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau	90
	Abänderung des Vertrages Landesgetreidestelle ./. Landwirtschaftskammer, Umlagegetreide betreffend	61, 92
20	Sonnabend, den 10. März.	
	3. abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe	94, 95

Nr.		Seite
	Bekanntmachung, betreffend Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen innerhalb geschlossener Ortsteile	94
	Die Blätter „Republik" und „Jugend" (nicht „Rückblick" und „Jugend")	95, 98
21	Mittwoch, den 14. März.	
	Einziehung eines Fußweges in Welstorf	97
22	Sonnabend, den 17. März.	
	Aufhebung des Verbots und die Auflösung des „Stahlhelm", Bund der Frontsoldaten, des Jungdeutschen Ordens' und des „Bundes der Niederdeutschen E. V." in Hamburg	99
	Einschulung der in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Mädchen im fortbildungsschulpflichtigen Alter	99
	Gebühren für Meldeblocks und Einzelkarten zum Bezug von Brennstoffen	100
	Einziehung des sog. Totenweges in Humfeld	100
	Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes Siekmann, Luherheide über 300 ℳ	101
	Kraftloserklärung der Schuldurkunde Landwehr, Lemgo über 150 ℳ	101
	Aufgebot des Hypothekenbriefes Kleineweke, Oerlinghausen vom 9. 7. 1890 über 400 ℳ	102
	Aufgebot Klusmeier, Barntrup zum Zwecke der Todeserklärung	102
23	Mittwoch, den 21. März.	
	Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betreffend	103
	Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten an den Schulen	104
	Verlegung eines Fußweges Meinberg-Brüntrup	105
	Schlachthausanlage Sielemann, Hiddesen	105, 258
	Sprechtage des Verwaltungsamts Schötmar	105
	Preis für Landbutter	106, 147
24	Sonnabend, den 24. März.	
	Lehrerbildungskursus an dem Seminar für Werkunterricht in Leipzig	107
	Sammlungen für das Ruhrgebiet	107
	Anteil der Schulgemeinden an der Einkommensteuer	107
	Ortslöhne (§ 149 ff. R. V. O.)	107
	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter (§§ 936, 936 a R. V. O.)	108
	Sprechtage des Verwaltungsamts Detmold (2. Vierteljahr)	108
	Auslosung 4%iger Anleihescheine der Stadt Detmold vom Jahre 1911	108
25	Mittwoch, den 28. März.	
	Schließung der staatlichen Behörden am 31. März	109
	Verordnung über Preisschilder	109
	Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges auf Dienstreisen für die Monate Januar, Februar und März	111
	Gesundheitswoche in Berlin	112
	Schüleraufnahme am Gymnasium in Detmold	112

№		Seite
	Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Hannover	112
	Jahresdurchschnittswert der freien Kost und Wohnung (§ 160 R. V. O.)	117
	Neubildung der Gemeinden Retzen und Papenhausen	118
	Einziehung eines Weges in Brake	118
	Verordnung über Gewährung von Beihilfedarlehn zur Förderung des Wohnungsbaues	119
	Zweiter Nachtrag zum Prämientarif der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittier-Haltungen	119
	Verordnung, betreffend die Festsetzung der Gesamtherstellungskosten und der Mieten (Mietwerte) der mit Beihilfen unterstützten Wohnungen	120
26	Donnerstag, den 29. März.	
	Zweite Verordnung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz	121
27	Mittwoch, den 4. April.	
	Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten	124
	Verlegung eines Wegeteiles in Hagen	124
	Beisitzer des Versicherungsamts Brake	125
	Aufklärung der Schulkinder über die Tollwut	126
28	Sonnabend, den 7. April.	
	Ordnung für die Benutzung des Landes-Kranken-Motorwagens	127
	Die seitens der Apotheken den Krankenkassen zu gewährenden Abschläge betreffend	128, 156
	Entlassung nicht versetzter Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten von der Schule	128
	Genehmigung einer Sammlung der Commerz- und Privat-Bank, A.-G. Berlin unter dem Kennwort „Deutschland in Not"	128
	Zurücknahme der Erlaubnis zum Vertrieb von Losen seitens der Deutschen Schillerstiftung in Weimar	128
	Einreichung von Anträgen auf Gewährung von Einkommensteuervorschüssen bei der Oberschulbehörde	129
	Aufhebung von Nebenrendanturen der Lippischen Landesspar- und Leihekasse	129
29	Mittwoch, den 11. April.	
	Einrichtung von ständigen Übungen zur Ausbildung der Referendare	131
	Namensänderung Schmidtpott gen. Obermeier in „Obermeier", Schötmar	131
	4. abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923	131
	Empfehlung des Heftes: „Bräuning und Lorentz, die Tuberkulose und ihre Bekämpfung durch die Schule"	132
	Neuregelung der Teilnahme von Schülern an Vereinen	132
	Endgültiges Ergebnis der Bevölkerungsbewegung in Lippe aus den Jahren 1919/1921	133
	Gesetz über standesamtliche Gebühren	136
30	Sonnabend, den 14. April.	
	Erhöhung der Vergütung für Feuerlöschhilfe	139

Nr.		Seite
	Ausschreibung von Stellen für hauptamtliche Berufsschullehrer	139
	Saatenstand Anfang April 1923	140
	Ausbau des Reichsherbergsnetzes (Ferienherbergen)	141
	Rechnungsergebnis der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte in Merseburg	141
	Stauanlage Meier in Jerxen	141
	Öffentliche Zustellung an den Händler Johann Jennebach, früher in Lemgo	141
	Vergnügungssteuerordnung für die Bezirke der Verwaltungsämter Detmold, Brake, Schötmar und Blomberg	142
	Aufgebot der Hypothekenurkunde Böhmann, Lage über 2175 ℳ	144
31	Mittwoch, den 18. April.	
	Vorschüsse an Fortbildungsschulen zur Beschaffung der freien Lernmitteln	147
32	Sonnabend, den 21. April.	
	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung vom 31. Januar 1923 über den An- und Verkauf von freiem Getreide (Staatsanz. S. 43)	149
	Ausführungsanweisung zu der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung	150
	Stauanlage Stecker, Klüt	152
	Einziehung eines Fußweges Sibbentrup-Struchtrup	152
	Preise für das sechste Sechstel der Getreideumlage	154
33	Mittwoch, den 25. April.	
	Ergänzung der Verordnung, die Beschlagnahme von Wohnräumen in Detmold, Lemgo, Lage betreffend	155
	Namensänderung Kleine-Ostmann in „Ostmann", Hardissen	156
	Befreiung von Beamten und Angestellten am 1. Mai und Beurlaubung von Schulkindern	156
	Hundesperre im Verwaltungsamtsbezirk Brake	157
	Zum Viehhandel und Schlachtviehaufkauf zugelassene Personen	158
34	Sonnabend, den 28. April.	
	Ausbau der Hochspannungsleitung Stumpenhagen-Brake-Lage	169
	Empfehlung des Schriftchens „Wie wir die Heimat erforschen?"	169
	Entschädigung für das Halten einer Koch- und Waschvorrichtung seitens der Lehrpersonen	169
	7. Nachtrag zu der Verordnung über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau	170
35	Mittwoch, den 2. Mai.	
	Inkrafttreten der Erhöhung der gesetzlichen Mieten	173
	Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen (April)	173
	Schulgeld höherer Schulen	173
	Bekanntmachung des neuen Wortlauts der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln	174
	Verordnung vom 26. April 1923, betreffend Unterbringung von Wohnungssuchenden aus dem Rhein- und Ruhrgebiet	178, 185

№		Seite
	Verdingung des Umbaues der Gemeindestraße Langenholzhausen-Hellinghausen-Kalldorf-Niedermühle	179, 182
36	Sonnabend, den 5. Mai.	
	Erweiterung des Bezirks der Bäckerzwangsinnung Lemgo	181
	Änderung der Verordnung vom 23. Januar 1923 (Staatsanzeiger S. 27) über den An- und Verkauf von Butter und Käse	181
	Wasserradanlage Moshage, Pivitsheide V. L.	182
	5. Abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe	184
37	Mittwoch, den 9. Mai.	
	Zurücklegung beanstandeter Schreibhefte	186
	Einziehung eines Fußweges in Stemmen	186
	Verdingung des Baues der Königsbrücke in Schötmar	186
38	Sonnabend, den 12. Mai.	
	Vergütung für nebenamtlichen Unterricht an Berufsschulen	188
	Saatenstand Anfang Mai	190
39	Mittwoch, den 16. Mai.	
	Überwachung der Dampfkessel durch den Nord-Westdeutschen Dampfkessel-Überwachungs-Verein Osnabrück	191, 219
	Teuerungszuschlag für abgabefertig bezogene Arzneimittel oder Arzneien	191
	Aufhebung der Krammärkte im Mai, Juni und Oktober in Detmold	191
	Erhebung über landwirtschaftliche Betriebe	192
	Zwangsversteigerung Neumann, Schwalenberg	193
	Verwaltungsergebnisse der Brandversicherungsanstalt für den Freistaat Lippe	193
40	Sonnabend, den 19. Mai.	
	Namensänderung Fleth in „Leppelmeier", Flensburg	195
	Vergütung für Handarbeitsunterricht (April)	195
	Nachweisung über die Bevölkerungsbewegung in Lippe in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1923	196
	Turnkurse für Lehrer in Schieder	196
	Verordnung, betreffend die Festsetzung der Gesamtherstellungskosten und der Mieten (Mietwerte) der mit einem Reichsdarlehn erbauten Wohnungen	197
41	Mittwoch, den 23. Mai.	
	Umzugskosten für Reichs- und Landesbeamte	200
	Einziehung eines Fuß- und Fahrweges in Lockhausen	200
	Einziehung eines Fußweges in Lieme	200
	Verlegung eines Fußweges Bavenhausen-Niedermeien	200
42	Sonnabend, den 26. Mai.	
	Weitere Einschränkung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs	203
	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die öffentliche Brotversorgung	207

Nr.		Seite
	Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch	208
43	Mittwoch, den 30. Mai.	
	Abänderung der Verordnung über die Verzinsung der Baudarlehen bei Rückzahlung	209
	Öffentliche Belobigung des Dachdeckers Strohmeier in Detmold für eine Rettungstat	209
	Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten	210
	Stauwerksanlage Lohmeier, Herrentrup	210
	Stauwerkanlage im Exterbach in der Gemeinde Bösingfeld	211
44	Sonnabend, den 2. Juni.	
	Sperrung der Straße Jerxen-Niewald-Heiden für den Kraftfahrzeugverkehr	213
	Beurlaubung des Kreisschulrats Schwanold	214
45	Mittwoch, den 6. Juni.	
	Abrechnungsstelle für die Gemeinlast (§ 367 e R. V. O.)	215
	Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen (Mai)	215
	Gebühren für Dampfkesseluntersuchungen	215
	6. abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923	215
	Eber- und Bullenkürordnung	216
	Ausweisung des russischen Staatsangehörigen Potok, Ehrentrup	219
	Erlernung des Schwimmens seitens der volksschul- und fortbildungsschulpflichtigen Jugend	220
	Verlegung eines Fußweges Hörste-Hillentrup	220
	Einziehung eines Fußweges Lemgo-Leese	221
46	Sonnabend, den 9. Juni.	
	Warnung vor Preistreiberei	223
	Preise für Lose des Thüringer Museums in Eisenach	224
	Experimentierkursus zur Einführung der Lehrer in den Unterrichtsbetrieb der landwirtschaftlichen Naturkunde	224
	1. Nachtrag zur Vergnügungssteuerordnung für die Bezirke der Verwaltungsämter Detmold, Brake, Schötmar und Blomberg	225
	Bauflucht am Slavertor in Lemgo	226
	Versteigerung des Grundbesitzes Begemann u. Gen., Detmold	226
47	Mittwoch, den 13. Juni.	
	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen die Valutaspekulation	227
	Abänderung der Hengstkürordnung vom 8. 3. 21 (Ges.-S. S. 429)	228
	Meßtischblätter für Schulen	228
	Empfehlung des Buches „Stimmgesundes Sprechen und Singen"	228
	Zuschläge zu den Steueranteilen der Gemeinden an der Grundwert- und Gewerbesteuer	229
	Stauanlage Wächter, Berlebeck	229
	Bilanz der Landesbank und der Landesspar- und Leihekasse	230/231

№		Seite
	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz (Bezirk Blomberg)	232
48	Sonnabend, den 16. Juni.	
	Saatenstand Anfang Juni	234
	Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung	235
	Auslosung 3 ½ %iger Anleihescheine der Stadt Detmold vom Jahre 1904	236
	Öffentl. Zustellung an den früheren Wachtmeister Paul Fritzemeier, Detmold	236, 241
	Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes Siekmann, Lage über 600 ℳ	237
	Aufgebot von Hypothekenbriefen des Lehrers Meierjohann, Horn	238
49	Mittwoch, den 20. Juni.	
	Änderung der Deutschen Arzneitaxe (6. abgeänderte Ausgabe)	240
	Ausbau der Hochspannungsleitung nach Berlebeck	240
	Schlachthausanlage Hütte, Mosebeck	241
	Sprechtage des Verwaltungsamts Detmold (3. Vierteljahr)	241
	Stau- und Wasserradanlage Kehne, Vallentrup	241
50	Sonnabend, den 23. Juni.	
	Ergänzung der Verordnung, betreffend die Beschlagnahme von Wohnräumen in der Stadt Barntrup	244
	Sterbegeld pp. der Schullehrer-, Witwen-, Waisen- und Sterbekasse	245
	Ferien des Oberverwaltungsgerichts	245
	Verdingung der Erd- und Maurerarbeiten zum Neubau der Brücke über die Osterkalle in Heidelbeck pp.	245
	Sprechtage des Verwaltungsamts Schötmar	245
	Sparkassenstatistik 1921	246
	8. Nachtrag zu der Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau	249
51	Mittwoch, den 27. Juni.	
	Empfehlung der Heimatbücher für Schule und Haus	251
	Besprechung über Fortführung und Ausbau der Schlagballwettkämpfe in Lage	251
	Mitglieder der Eber- und Bullenkürkommission des Kürbezirks Blomberg	252
52	Sonnabend, den 30. Juni.	
	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen	253
	desgl. zu dem Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen	255
	Durchschnittswert der freien Kost und Wohnung (§ 160 R. V. O.)	259

Verzeichnis

der Bekanntmachungen allgemeinen Inhalts.

II. Teil.

(Juli bis einschließlich Dezember).

№		Seite
53	Mittwoch den 4. Juli.	
	Erhöhung der ärztlichen Gebühren	261
	Zinsfuß bei Spareinlagen der Städtischen Sparkasse Lage	261
	Verlegung der Finanzkasse	262
	Finanzhilfskassen Blomberg und Oerlinghausen	262
	Öffentliche Mahnung zur Zahlung der lippischen Landessteuern	262
	Bewertung der Sachbezüge für die Einkommensteuer vom Arbeitslohn	262
	Aufgebot des Hypothekenbriefes der Witwe Schnitger, Lemgo	264
	Kraftloserklärung einer Schuldurkunde der Lippischen Unterstützungskasse vom 8. März 1890 über 300 ℳ	264
54	Sonnabend, den 7. Juli.	
	Unterbringung von Flüchtlingen aus dem Rhein- und Ruhrgebiet	266
	Fahrkosten für Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen (Juni)	266
	Warnung der Schulkinder vor dem Aufspringen auf einen schon fahrenden Eisenbahnzug	266
	7. abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe	267
	Reise der Wutschutzpatienten nach Berlin	267
	Vorschüsse für Schulgemeinden	267
	Wegeeinziehung Braunenbruch	268
	Wegeeinziehung Schönhagen	268
	Mitglieder der Eber- und Bullenkürkommission des Bezirks Brake	269
	Öffentl Zustellung Röhrig	269
	Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge	271
55	Mittwoch, den 11. Juli.	
	Lehrlingshaltung im Friseurgewerbe	273
	Ausführungsverordnung zu der Verordnung über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener	274
	Handarbeitslehrerinnenvergütung für Juni	274
	Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen	274
	Warnung vor Zulassung von Wanderrednern usw. zu Vorträgen in den Schulen ohne Erlaubnis der Oberschulbehörde	274

№		Seite
	Kürordnung für Ziegenböcke	275
	Schlagballwettspiele	278
	Ferien der Kreisverwaltungsgerichte Detmold und Lemgo	278
	Richtlinien für Gewährung von Erziehungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln	279
	Wegeeinziehung in Wehren und Göstrup	280
56	Sonnabend, den 14. Juli.	
	Erhöhung der Bezugspreise für den Staatsanzeiger und die Gesetze	281
	Erhöhung der ärztlichen Gebühren	281
	Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter pp.	282
	Einführung des Arbeitsunterrichts in den Schulen	283
	Mitglieder der Eber- und Bullenkürkommission des Bezirks Detmold	284
	Ergebnis der Eber- und Bullenkürung im Bezirk Blomberg	285
	Bauflucht der Kaempferstraße in Lemgo	285
	Schornsteinfegergebühren	288
57	Mittwoch, den 18. Juli.	
	Portugiesische Konsularsache	289
	Ergebnisse der Lippischen Pferdezucht aus den Deckungen von 1921	290
	Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge	292
	Ausbildung von Kraftfahrzeugführern durch den Betriebsoberingenieur Brenner in Detmold	293
	Änderung der Deutschen Arzneitaxe	293
	Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten	293
	Ostschule Lemgo, bisher St. Johann-Ost	293
	Mietsätze der Lehrerdienstwohnungen	293
	Fußwegverlegung Hörste-Hiddentrup	293
	Änderung der Richtlinien über die Festsetzung der Kleinpachtpreise für 1922/23	293
58	Sonnabend, den 21. Juli.	
	Erhöhung der Gebühren für Ausstellung der Viehhandelsausweiskarten	295
	Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland für 1922	295
	Zurückziehung der dem Händler Schwabedissen in Oberwüsten erteilten Großhandelserlaubnis für Butter usw.	296
	Untersagung der weiteren Ausübung des Milchhandels seitens des Milchhändlers Langejürgen in Ehrsen	297
	Mehl- und Brotpreise	297
	Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge	298
59	Mittwoch, den 25. Juli.	
	Pflegekostentarif des Landkrankenhauses	299
	IX. Nachtrag zu der Verordnung über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp.	300
	Stauwerkanlage Sutmar und Gen., Asmissen	301
	Freiwillige Versteigerung Begemann u. Gen., Detmold	301
60	Sonnabend, den 28. Juli.	
	Versammlungsverbot	303
	Warnung vor dem Genuß von Metylalkohol	304

		Seite
	Kartoffelgroßhändler	304
61	**Mittwoch, den 1. August.**	
	Geschäftsordnung der Oberschulbehörde	305
	Errichtung und Beaufsichtigung von Blitzsicherungen	305
	Vorsorge- bezw. Teuerungsversicherung der bei der Lippischen Landesbrandkasse versicherten Gebäude	306
	Beitragserhebung für die Einhufer- und Rindviehentschädigungskasse	306
	Teuerungszuschlag zu der Gebührenordnung für approbierte Ärzte	307
	Änderung der Deutschen Arzneitaxe	307
	Erhöhung der standesamtlichen Gebühren	307
	Schulgeld für höhere Lehranstalten	307
	Stauanlage Reese und Gen., Reesenberg	309
	Stauanlage Rostert in Lütte	309
	Krafthammeranlage Sundermann, Barntrup	309
	Fallhammeranlage Halle, Lemgo	309
	Jahresdurchschnittswert der freien Kost und Wohnung (§ 160 R. V. O.)	310
	Fallhammeranlage der Firma Bussemeier u. Co., Lemgo	311
	Öffentliche Zustellung Röhrig, Lage	311
	Aufgebot des Hypothekenbriefes Weber, Lage	312
62	**Sonnabend, den 4. August.**	
	Botulismusserum	313
	Sammlung des Reichsverbandes zur Unterstützung Deutscher Veteranen E. V.	313
	X. Nachtrag zu der Verordnung über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp.	314
	Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp.	315
	Änderung der 7. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe	315
	Mietwert der Lehrerdienstwohnungen	315
	Brot- und Mehlpreise	316
	Änderung des Strafgesetzbuches	316
63	**Mittwoch, den 8. August.**	
	Namensänderung Kisau in „Kisan", Bochum V	317
	Persische Konsularsache	317
	Verfassungsgedenkfeier in den Schulen	317
	Gebührensätze in der Fleischversorgung (Ziff. 8 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 5. Oktober 1922 (Staatsanzeiger S. 568)	317
	Schornsteinfegergebühren	318
	Fahrkosten für Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen (Juli)	318
	Haussammlung des Vereins „Kinderheim Cecilienstift" in Bad Lippspringe	318
	Bevölkerungsbewegung in Lippe in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1923	319
	8. abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923	320
	Abänderung der Deutschen Arzneitaxe (8. abgeänderte Ausgabe)	320
	Beschaffung von Heizmaterial für Schulen	321

Nr.		Seite
64	**Donnerstag, den 9. August.**	
	Aufhebung des Verbots öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel (Staatsanzeiger S. 303)	323
	II. Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 20. Juli 1922 (Staatsanzeiger-Beilage Nr. 63 S. 6) zur Reichsverordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermittel	323
	Gebühren der Kreisärzte	323
	Aufruf des Herrn Reichspräsidenten zum Verfassungstag	324
	Stau- und Lichtanlage der Witwe Wege in Lütte	324
	Aufgebot des Hypothekenbriefes Biere in Horn	324
65	Sonnabend, den 11. August.	
	Aufruf wegen Versorgung der Landesbewohner mit Lebensmittel	325
	Aufhebung des Verbots öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel (Berichtigung)	325
	Verordnung, das Schlachtverfahren betreffend	326
	Erhöhung der Gebühren für Hebammen	328
	Standesamtsbezirk Barntrup	328
	Mehl- und Brotpreise	330
66	Dienstag, den 14. August.	
	Ausgabe von Notgeldscheinen der Lippischen Landesbank Staatliche Kreditanstalt, Detmold zu ½, 1 und 5 Millionen Mark	331
67	Mittwoch, den 15. August.	
	Reichsjugendwettkämpfe	333
	Dienstvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln	334
	Gebührenordnung für approbierte Ärzte (Teuerungszuschlag)	336
	Gebühren für Meldeblocks und Einzelkarten zum Bezug von Brennstoffen für gewerbliche Verbraucher	336
68	Sonnabend, den 18. August.	
	Namensänderung Deppe in „Höfemann", Bad Salzuflen	339
	Schornsteinfegergebühren	339
	Änderung der Deutschen Arzneitaxe (8. abgeänderte Ausgabe)	339
	Hebammengebühren	340
	Erhöhung der Altersgrenze für die Gewährung von Kinderbeihilfen	341
	Außerordentliche Mitgliederversammlung des Lippischen Theatervereins	341
	Durchschnittswert der freien Kost und Wohnung (§ 160 R. V. O.)	342
	Brot- und Mehlpreise	342
69	Mittwoch, den 22. August.	
	Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst	343
	Gebührenordnung für approbierte Ärzte (Teuerungszuschlag)	344
	Zulassung des Kraftwagenführers Erke, Detmold zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern	344
	Abänderung der Deutschen Arzneitaxe	344
	Reichsherbergenverzeichnis 1923/24	345
	Ortslöhne (§§ 149 ff. R. V. O.)	345
	Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter (§§ 936 und 936 a R. V. O.)	345

Nr		Seite
	Handelserlaubnis für Inhaber von Wandergewerbescheinen für Lebens- und Futtermittel	346
	Einziehung der Beiträge für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	346
70	Sonnabend, den 25. August.	
	Hebammengebühren	347
	Kreditgewährung an Beamte und Angestellte zur Brennstoff- und Kartoffelbeschaffung	347
	Gebühren der Kreisärzte	347
	XI. Nachtrag zu der Verordnung über die Gebühren für Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp.	348
	Gebührenordnung für approbierte Ärzte (Teuerungszuschlag)	349
	Vergütungen für Feuerlöschhilfe	349
	Einreichung von Anträgen auf Weitergewährung der Kinderbeihilfe bei der Oberschulbehörde (Berichtigung der Bekanntmachung vom 17. August 1923 (Staatsanzeiger S. 341)	349
	Anrechnungswert der den Lehrern gestellten Dienstländereien	349
	Mehl- und Brotpreise	352
71	Mittwoch, den 29. August.	
	Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten	353
	Neubesetzung der Stellen der beiden ständigen Arbeitnehmervertreter des Schlichtungsausschusses	353
	Schornsteinfegergebühren	353
	XII. Nachtrag zu der Verordnung über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp.	354
	Pflege der schulentlassenen Jugend	355
	Änderung der Deutschen Arzneitaxe	357
	Hinweis auf das Verbot des Erwerbs von edlen und unedlen Metallen von Minderjährigen	357
	Begradigung eines Fußweges in Spork bei Detmold	358
	Stauanlage Jürgensmeier, Nalhof	358
	Aufhebung der Versteigerung Begemann u. Gen., Detmold	358
72	Sonnabend, den 1. September.	
	Hauskollekte für Wilhelmsdorf	361
	25 Volt-Leitung Ohr-Barntrup	361
	Hochspannungsleitung Hornoldendorf-Heiligenkirchen und Niederspannungsleitung Johannaberg-Berlebeck-Friedrichshöhe	361
	Fluchtlinienveränderung an der Kaempferstraße in Lemgo	362
	Aufgebot von Aktien der Lippischen Kondorwerke Lemgo	363
	Aufgebot des Hypothekenbriefes der Witwe Niederhöfer, Neuenkamp vom 11. November 1903	363
	Mehl- und Brotpreise	363
	Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge	364
73	Mittwoch, den 5. September.	
	Wartezeit für Empfänger von Erwerbslosenunterstützungen	368
	Zulassung Schade, Bad Salzuflen als Auswanderungsagent	368
	Errichtung und Beaufsichtigung von Blitzsicherungen	368

Nr.		Seite
	Teuerungszuschlag zur Gebührenordnung für approbierte Ärzte	368
	Gebühren der Kreisärzte	368
	Gebühren für Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp. (XIII. Nachtrag)	369
	Wahl des Landgerichtsrats Roehrig zum ständigen unparteiischen Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses	370
	Verbot der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei	370
	Ablehnung der Haftung für Geldentwertungsschäden seitens der Landesbank und Landesspar- und Leihekasse	370
	Genossenschaftsversammlung der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	370
	Wegeverlegung in Elbrinxen	371
	Freiwillige Versteigerung Schnitger, Blomberg	371
74	Sonnabend, den 8. September.	
	Japanische und dänische Konsularsache	374
	Gebühren für Viehhandelsausweiskarten	374
	Haussammlung der Anstalt Bethel	375
	Verlegung des Meinberger Kram- und Viehmarktes	375
	Einladung der Lehrpersonen zu Aufklärungsvorträgen über sparsame Wärmewirtschaft	375
	Einsendung eines Berichts durch die Schulvorstände über die in den Grundschulklassen vorhandenen Kinder pp.	375
	Leitungsführung für die Starkstromleitung nach dem Kupferberge	375
	Stauanlage Rautenberg, Heiligenkirchen	376
	Mehl- und Brotpreise (Umlagegetreide)	376
75	Mittwoch, den 12. September.	
	Hebammengebühren	377
	Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen (August)	377
	Ungültigkeitserklärung des für den Händler Buschmann in Lieme ausgestellten Wandergewerbescheins Nr. 4/23	377
	Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge	379
	Verordnung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	379
	Zugelassene Kartoffelaufkäufer	380
76	Sonnabend, den 15. September.	
	Schornsteinfegergebühren	381
	Gebühren der Kreisärzte	381
	Deutsche Arzneitaxe (9. abgeänderte Ausgabe)	381
	Angabe eines Kontos bei Erträgen auf Steuervorschüsse	381
	Sprechtage des Verwaltungsamts Detmold	382
	Krafthammeranlage der Firma Scheidt u. Helms in Lemgo	383
	Mehl- und Brotpreise (Umlagegetreide)	384
77	Mittwoch, den 19. September.	
	Verlängerung der Beschränkung der Lehrlingshaltung im Bäckerei- und Schlächtereigewerbe	385
	Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten	385

№		Seite
	Gebühren für approbierte Ärzte	386
	Anrechnungswert der Lehrerdienstwohnungen	386
	Vergütung für den Handarbeitsunterricht (September)	386
	Koloniale Literatur für Schulbibliotheken	387
	Obstverkauf an den Landesstraßen des Lemgoer Baukreises	387
	Aufgebot einer Schuldurkunde der Witwe Brinkbock, Stemmen	389
	Verordnung, die Festsetzung eines Normalgebührentarifs für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau	389
78	Sonnabend, den 22. September.	
	Ausschreibung der Stelle eines Justizwachtmeisters und Gefangenenaufsehers in Blomberg	391
	Gebühren für Kreisärzte	391
	Gebühren für approbierte Ärzte	392
	Einziehung eines Fußweges in Stemmen	392
	Obstverkauf an den Landesstraßen des Baukreises Detmold	393
	Mehl- und Brotpreise (Umlagegetreide)	393
	Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge	394
79	Mittwoch, den 26. September.	
	Schornsteinfegergebühren	396
	Hochspannungsleitung Klüt-Ottern-Bremke	396
	Kursus zur Einführung in die Tonwortmethode	396
	Auslegung der Liste der zu Handwerkskammerbeiträgen heranzuziehenden Betriebe (Bezirk Blomberg)	397
	Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge	398
80	Sonnabend, den 29. September.	
	Anstellung eines Kreisassistenzarztes in Lage	400
	Richtzahl zur Berechnung der Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp.	400
	Hebung des 8000fachen Betrages der Grundwert- und Gewerbesteuer	401
	Meßzahl für Hebammengebühren	401
	Austausch der Lehrmittel	401
	Vergütung für Handarbeitsunterricht (2. Septemberhälfte)	401
	Ausschreibung einer Pfarrstelle in Bad Salzuflen	401
	Sprechtage des Verwaltungsamts Schötmar	402
	Wert der Sachbezüge für Versicherte	402
	Aufgebot der Hypothekenurkunde des Hoflieferanten H. Siekmann in Lage	403
	Mehl- und Brotpreise (Umlagegetreide)	403
81	Montag, den 1. Oktober.	
	Ausgabe von Notgeldscheinen der Lippischen Landesbank Staatliche Kreditanstalt in Detmold zu 100 Millionen Mark	405
82	Mittwoch, den 3. Oktober.	
	Gebühren für Prüfung von Dampfkesseln	408
	Beiträge zur Rindvieh- und Einhuferentschädigungskasse	408
	Kündigung der Detmolder Stadtanleihen	409
	Bestimmungen über den Kartoffelhandel und den Kartoffelankauf	411

№		Seite
	Standesamtliche Gebühren	411
	Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge	411
83	Sonnabend, den 6. Oktober.	
	Italienische Konsularsache	413
	Schornsteinfegergebühren	413
	Anteile der Schulgemeinden an der Grundwert- und Gewerbesteuer	413
	Verbot der öffentlichen Verteilung von Zetteln oder Flugblättern politischen Inhalts	413
	Mehl- und Brotpreise (Umlagegetreide)	415
	Prämientarife der Zweiganstalten mehrerer Baugewerksberufsgenossenschaften!	416
	Meßzahl für Hebammengebühren	416
	Hebung des 20000 fachen Betrages der Grundwert- und Gewerbesteuer	416
	Pressebeschränkung	416
84	Mittwoch, den 10. Oktober.	
	Hebung des 30000 fachen Betrages der Grundwert- und Gewerbesteuer	417
	Namensänderung Steinhörster in „Rott", Ohrsen	417
	Inkraftsetzung der 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923 pp.	417
	Schulgeld an höheren Lehranstalten für Oktober	418
	Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge	419
85	Sonnabend, den 13. Oktober.	
	Hebung des 100000 fachen Betrages der Grundwert- und Gewerbesteuer	421
	Gebührensätze zum Gesetz über die Fleischbeschau	421
	Laufende Bestandsmeldungen von Getreide und Mehl	422
	Zwangsinnung für das Holzbildhauerhandwerk für Lippe	422
	Schornsteinfegergebühren	423
	Meßzahl für Hebammengebühren	423
	Richtzahl zur Berechnung der Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp.	423
	Verbot öffentlicher Versammlungen pp.	423
	Wert der Sachbezüge für Versicherte	424
86	Mittwoch, den 17. Oktober.	
	Zulassung Feldmann, Detmold zur Ausbildung von Kraftradführern	425
	Sterbegeld für die Angehörigen der Schullehrer-Sterbekasse pp.	425
	Mietsätze für Lehrerdienstwohnungen	425
	Normalgebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau	425
	Ausschließung Danger, Cappel von der Ausübung des Handels mit Vieh	427
	Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge	427
87	Sonnabend, den 20. Oktober.	
	Abänderung der Ausführungsverordnung zur Mieterschutzverordnung	429
	Meßzahl für Hebammengebühren	429
	Vergütung für Handarbeitsunterricht (1. Oktoberhälfte)	429
	Aufgebot der Schuldurkunde Ocker, Lemgo	430
88	Mittwoch, den 24. Oktober.	
	Aufruf an die Beamten und Angestellten des Landes	431
	Bekämpfung von Preisüberforderungen	432

№		Seite
	Schornsteinfegergebühren	432
	Zulassung Opel, Bad Salzuflen als Kraftfahrlehrer	433
	Sperrung eines Fußweges Hagen-Eschenbruch	433
	Anlage bezw Abänderung einer Stauwerks- und Turbinenanlage seitens des Landwirts Fasse, Göstrup	434
	Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge	436
89	Sonnabend, den 27. Oktober.	
	Abänderung des Pflegekostentarifs des Landkrankenhauses	437
	Schulgeld für die staatlichen höheren Lehranstalten (November)	437
	Ausgabe von Notgeldscheinen der Lippischen Landesbank Staatliche Kreditanstalt zu 10 Milliarden	438
90	Mittwoch, den 31. Oktober.	
	Bevölkerungsbewegung (Juli bis September)	439
	Kalkofenanlage der Rekord-Cement-Industrie Oerlinghausen	440
	Verordnung über Notstandsversorgung.	441
	Ausführungsanweisung zu vorstehender Verordnung	445
	Erneuerung der Anträge auf Erteilung der Ankaufserlaubnis für Butter usw.	446
	Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge	446
91	Sonnabend, den 3. November.	
	Milchversorgung	447
	Verbot der „Roten Fahne"	447
	Vergütungen für Feuerlöschhilfe	448
	Vergütung für Handarbeitsunterricht (2. Oktoberhälfte)	448
	Freiwillige Versteigerung des Grundbesitzes Becker, Oerlinghausen	449
	Verordnung zur Sicherstellung des Warenumlaufs	450
92	Montag, den 5. November.	
	Verordnung über den Verkehr mit Milch und Butter sowie über den Verkehr mit Kartoffeln	451
93	Mittwoch, den 7. November.	
	Verpflegungssätze für die Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus	453
	Berechnung der Schlüsselzahlen für die Arzneitaxe	454
	Änderung der 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe	454
	Wiederzulassung der „Deutschen Zeitung"	454
	Verordnung über Handelsbeschränkungen	455
	Ausführungsverordnung zu der Verordnung über Handelsbeschränkungen	472
94	Sonnabend, den 10. November.	
	Schlußtermin für die Erfüllung des Kartoffelliefersolls	481
	Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über Milchversorgung (St. A. S. 447)	481
	Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge	484
95	Mittwoch, den 14. November.	
	Aufnahme einer Goldanleihe durch die Dörentruper Sand- und Tonwerke	485
	Abänderung des Pflegekostentarifs des Landkrankenhauses	485

Nr.		Seite
96	Sonnabend, den 17. November.	
	Bestellung des Installateurs Küster in Lemgo zum Blitzableiterrevisor des Revisionsbezirks Nr. 4	489
	Verbot des Feilhaltens von militärischem Kampfgerät 2c.	489
	Verbot der Herstellung und des Vertriebs der „Roten Fahne" und der „Jungen Garde" 2c.	490
	Sparsame Ausnutzung der Lehrberichtsformulare	490
	Handarbeitslehrerinnenvergütung (1. Novemberhälfte)	490
	Stauanlage Kaufmann, Linderbruch	491
	Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes Langejürgen, Schötmar	491
	Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge	492
97	Donnerstag, den 22 November.	
	Verbot des „Reichs-Ausschusses der Deutschen Betriebsräte"	493
	Verbot der öffentlichen Beschimpfung der Reichswehr	494
	Verbot der „Kommunistischen Arbeiterzeitung" und des „Kampfrufs"	494
	Verbot der Herstellung von Flugblättern politischen Inhalts	494
	Durchschnittliche Hausererpreise für Kraftfahrzeuge (September)	494
	Aufgebot des Hypothekenbriefes Suffel, Detmold, Strate, Heidenoldendorf, Wesemann, Pivitsheide und Dettmer, Detmold	495
	Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge	496
98	Sonnabend, den 24. November.	
	Anstellung eines Kreisassistenzarztes in Blomberg	497
	Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte	497
	Mietsätze für Lehrerdienstwohnungen	498
	Vergütung für Handarbeitsunterricht (9. bis 23. November)	498
	Stauanlage Lüdeking, Schwelentrup	498
	Nikolaimarkt in Lemgo	499
	Entziehung der dem Händler Ernst Brinks in Blomberg erteilten Großhandelserlaubnis	499
	desgl. der dem Schlachtermeister Ernst Klasing in Lemgo erteilten Großhandelserlaubnis	499
99	Mittwoch, den 28. November	
	Verbot des „Reichsausschusses der Deutschen Betriebsräte"	501
	Verbot der Herstellung und des Vertriebs der Broschüre „Vom Bürgerkrieg'	501
	Aufhebung der über die Ein- und Durchfuhr von Vieh und tierischen Teilen aus Polen erlassenen Bestimmungen (s. St. A. Nr. 32/1923)	501
	Verbot der Kommunistischen Partei, der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei und der Deutschvölkischen Freiheitspartei	502
	Zahlstellen für Gehälter usw.	503
	Anlage eines Kraftwerkes seitens des Landwirts Bunte in Linderbruch	505
	Wasserentnahme aus dem Schwarzenbach seitens des Landwirts Strunk in Linderbruch zur Anlegung eines Elektrizitätswerkes	505
	Stauanlage Korf, Asmissen im Asmisser Bach	505
	Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge	507
	Schulgeld an den höheren staatlichen Schulen (Dezember)	508
100	Sonnabend, den 1. Dezember.	
	Zuschüsse an nicht staatliche Schulen gemäß § 61 F. A. G.	509, 515

№		Seite
	Unterstützung bedürftiger junger Katholiken in der Ausbildungszeit seitens der „Unio Katholika" in Freiburg i. Br.	509
	Vergütung für Handarbeitsunterricht (24. bis 30. November)	509
	Stauanlage Reineke in Oberluhe im Luher Bach	510
	Krafthammeranlage des Wagenfabrikanten Ernst Scheidt in Lemgo	510
101	Mittwoch, den 5. Dezember.	
	Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis	511
	Anderweitige Festsetzung der Handwerkskammerbeiträge	511
	Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen (Oktober)	511
	Fußwegeinziehung „Auf dem niedrigen Kampe" in Unterwüsten	512
	Stauanlage Kuhlmann in Oberluhe im Lüerdisserbach	512
102	Sonnabend, den 8. Dezember.	
	Warnung, betr. überteuerte Honorarsätze der Ärzte bei Behandlung von Krankenkassenmitgliedern	513
	Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau	514
	Verbot des „Deutschen Tageblatts"	515
	Verbot von Anzeigen in Zeitungen, betr. Ankauf von Waffen	515
	Fußwegeinziehung in Herrentrup	516
	Stauanlage der Elektrizitätsgenossenschaft Wiembeck in der Passade	516
	Vorläufige Schließung der Geschäftsräume der Direktion der Domänen und Forsten in den Nachmittagsstunden	516
103	Mittwoch, den 12. Dezember.	
	Konsularsache	517
	Verbot sämtlicher Organisationen der Kommunistischen Arbeiterpartei	517
	Verbot der Filme: „Des Gesandten Worowsky letzte Fahrt" (Prüfungsnummer 7726) und „Völkernot" (Prüfungsnummer 7785)	517
	Brennholzversorgung der Bevölkerung im Wirtschaftsjahre 1923/24	518
	Prüfung der Dampffässer und der Acetylenapparate durch Ingenieure des Nordwestdeutschen Dampfkesselüberwachungsvereins Osnabrück, Abteilung Bielefeld	519/520
	Gebühren für Dampffaßprüfungen	519
	Gebührenzuschläge für Kesselprüfungen im staatlichen Auftrage	520
	Fahrkosten bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen (November)	521
	Beitragsberechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland	521
	Ausführungsanweisung zu § 3 der Wohnungsmangelverordnung vom 6. Juni 1923 (Lipp. Ges.-Samml. Nr. 21)	521
104	Sonnabend, den 15. Dezember.	
	Gehaltszahlung am 17. Dezember.	525
	Meßzahl für Gehälter (1. Dezemberhälfte)	525
	Änderung der Deutschen Arzneitaxe	526
105	Mittwoch, den 19. Dezember.	
	Ausführungsanweisung zur Reichsverordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 723)	527

№		Seite
	Eisenbahnnotgeld (Höchster Wert: 20 Billionen Mark)	528
	Ortslöhne (§ 149 ff. R. V. O.) für die Bezirke der Versicherungsämter des Landes Lippe	528
	Durchschnittsjahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter (§§ 936, 936 a R. V. O.)	528
	Einlösung des von der Lippischen Landesbank ausgegebenen wertbeständigen Notgeldes (Hinausschiebung des Aufrufstermins)	528
	Standesamtliche Gebühren	530
106	Sonnabend, den 22. Dezember.	
	Namensänderung Hörst in „Hinder", Meiersfeld	531
	Dienststunden der staatlichen Behörden am 24. und 31. Dezember	531
	Eisenbahnnotgeld	531
	Haussammlung der Anstalt Eben-Ezer im Jahre 1924	531
	Deutsche Arzneitaxe	531
	Einziehung eines Weges in Elbringen	531
	Einziehung eines von Sibbentrup nach Struchtrup führenden Fußweges	532
107	Sonnabend, den 29. Dezember.	
	Schornsteinfegergebühren	533
	Gebühren für Kreisärzte	533
	Verordnung über Auszeichnung von Preisen im Kleinhandel	534
	Vergütung für Handarbeitslehrerinnen (Dezember)	534
	Mietsätze für Lehrerdienstwohnungen	535
	Sprechtage des Verwaltungsamts Detmold im 1. Vierteljahr 1924	535
	Sprechtage des Verwaltungsamts Schötmar im 1. Vierteljahr 1924	536
	Aufgebot des Hypothekenbriefes Schuckmann, Unterwüsten	536

Sachregister

des

Lippischen Staatsanzeigers

für den

Freistaat Lippe

im 1. Halbjahr 1923.

Detmold
Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei.

Sachregister

der Bekanntmachungen allgemeinen Inhalts.

I. Teil.

(Januar bis einschließlich Juni 1923).

A.

	Seite
Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz	121, 232
Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlagegetreide	18, 56, 98, 214, 238
" von Tuberkulinen in Apotheken	30
Abrechnungsstelle für die Gemeinlast (§ 367 e R. V. O.)	215
Allgemeine Verfügung, betr. Einrichtung von ständigen Übungen zur Ausbildung der Referendare	131
Angekürte Eber im Verwaltungsamtsbezirk Brake	47
" Deckhengste für die Deckperiode 1923	58
An- und Verkauf von Butter und Käse	27, 181
" " " freiem Getreide	43, 149
Anteil der Gemeinden an der Grundwert- und Gewerbesteuer, Zuschläge	229
Arbeitszeit in handwerksmäßig betriebenen Fleischereien	24
" " " " Schmieden, Schlossereien, Stellmachereien und Sattlereien	86
Arzneitaxe	9
" , 2. abgeänderte Ausgabe	44
" , 3. " "	94, 95
" , 4. " "	131
" , 5. " "	184
" , 6 " "	215, 240
Aerzte des Versorgungsgerichts	46
Aufgebot Jasper, Lemgo zum Zwecke der Todeserklärung	41, 52
" Klusmeier, Barntrup zum Zwecke der Todeserklärung	102
" von Hypothekenbriefen des Lehrers Meierjohann, Horn	238
Aufhebung der Sprechtage in Horn	66
" des Verbots der Auflösung des „Stahlhelm" und des „Jungdeutschen Ordens"	99
Aufhebung von Märkten	191
Aufnahme neuer Schüler am Gymnasium und der Oberrealschule	39, 112
Aufnahmeprüfung für die Aufbauklasse	86
Aufklärung der Schulkinder über die Gefahren der Tollwut	30

	Seite
Aufruf an das Deutsche Volk aus Anlaß der Besetzung des Ruhrgebiets	13
Ausbau des Reichsherbergsnetzes	141
Ausführungsbestimmungen zum Reichsarbeitsnachweisgesetz	69
Ausgeloste Obligationen der Blomberger Stadtanleihe	22
Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Detmold von 1904	236
Ausweisung Potok als lästiger Ausländer	219
B.	
Bauflucht am Slavertor in Lemgo	226
Beihilfedarlehen zur Förderung des Wohnungsbaues	119
Beisitzer des Versicherungsamts Brake	54, 125
" " " Blomberg	73
Beschlagnahme, s. Wohnräume	155, 244
Bestellung des Oberbrandmeisters Ritter, Bielefeld zum Branddirektor für Lippe (im Nebenamt)	66
Bestimmungen über Privatunterricht schulpflichtiger Kinder	36
Bestrafung der Preistreiberei	75
der Beschädigung der Reichstelegraphenlinien	78
Bevölkerungsbewegung in den Jahren 1919 bis 1921, endgültiges Ergebnis	133
" in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1922	65
" in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1923	196
Brandversicherungsanstalt für Lippe, Verwaltungsergebnis	194
Brotversorgung, Abänderung der Verordnung vom 8. 9. 1922	207
Bilanz der Landesbank und der Landesspar- und Leihekasse	230/231
C.	
Chormeisterkursus für Lehrer am 6. u. 7. Februar an der Fürst Leopold-Hochschule in Detmold	17
D.	
Dampfkesselüberwachung	191, 219
Dampfkesseluntersuchungsgebühren	215
Dank an die Beamten des Sicherheitsdienstes für schnelle Aufklärung des Raubmordes Dörenkamp	1
Deckhengste	58
Durchschnittswert der freien Kost und Wohnung (§ 160 R. V. O.)	11, 117, 259
E.	
Eber- und Bullenkürordnung	216
Eber, angekürte	47
Einführung von Sprechtagen in Schlangen	66
Einkommensteueranteile der Schulgemeinden für 1922 u. 1923	107
Einschränkung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs	203
Eintragungsfrist für ein Volksbegehren auf Abänderung des Reichssiedlungsgesetzes	44
Empfehlung der Schrift „Wie lerne ich die Grenz- und Auslandsdeutschen kennen?	86
" Empfehlung der Heimatbücher für Schule und Haus	251
Entlassung nichtversetzter Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten von der Schule	128

Seite

Entschädigung für enteignete Grundstücke aus Anlaß des Baues der Straßenbahn Horn-Detmold 53
Entschädigung für das eigene Halten einer Koch- und Waschvorrichtung seitens der Volksschullehrer 169
Erhebung über landwirtschaftliche Betriebe 192
Erlernung des Schwimmens seitens der volksschul- und fortbildungsschulpflichtigen Jugend 220
Erwerbslosenunterstützung, Erhöhung 235

F.

Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen innerhalb geschlossener Ortsteile 94
Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau 103
Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen 111, 173, 215
Ferien im Schuljahr 1923|24 57
„ des Oberverwaltungsgerichts 245
Festsetzung der Gesamtherstellungskosten und der Mieten (Mietwerte) der mit Beihilfen unterstützten Wohnungen 120, 197
Forfall der Pfennigbeträge im Verkehr unter den lippischen Behörden und Kassen 44

G.

Gebührentarif der Verwaltungsgebührenordnung, Änderung 7
Gebühren für die Ausstellung und Erneuerung einer Ausweis- bezw. Nebenkarte für den Viehhandel 7
„ für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau, Nachtrag 3 bis 8 8, 45, 72, 90, 170, 249
„ für die Ankürung eines Hengstes 46
„ für Meldeblocks und Einzelkarten der Landeskohlenstelle 100
„ der Standesbeamten 136
„ für Zulassung zum Viehhandel 213
„ für Dampfkesseluntersuchungen 215
Gemeindewaisenratsbezirk Vahlhausen und Oesterholz 29
Gesamtherstellungskosten und Mieten der mit Beihilfen unterstützten Wohnungen 120
Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes, Entwurf 19
Gesundheitswoche in Berlin 112

H.

Handarbeitsunterricht, s. Vergütungen 2
Handel mit Lebens- und Futtermittel 174, 178
„ mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, Einschränkung 203
Haushaltspläne der Handelskammer für die Jahre 1921 bis 1923 31
Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer, Einladung 132
Hengstkürung 32
Hengstankürungsgebühr 46
Hengstkürordnung, Abänderung 228
Heimatbücher für Schule und Haus, Empfehlung 251
Hinweis der Schulkinder auf die Bedeutung des großen Gelehrten und Forschers Kopernikus aus Anlaß der Wiederkehr seines 450. Geburtstages am 19. Februar 1923 54

	Seite
Hochspannungsleitung Stumpenhagen-Brake-Lage	169
„ Verlebeck	240

J.

Inkrafttreten der gesetzlichen Mieten	173
Jagdverpachtung in Lemgo	89, 129, 232
Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter (§§ 936, 936 a R.V.O.)	108
Jahresbeitrag der Schullehrer-, Witwen-, Waisen- und Sterbekasse	245

K.

Koch- und Waschvorrichtungen der Lehrpersonen, s. Entschädigung	169
Konsularsache, amerikanische	29
„ , tschechoslowakische	82
„ des Staates El Salvador	124
„ , argentinische	147, 195
„ , finnische	149
„ , bolivianische	151
„ , portugiesische	244
Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes W. Hoffmann, Bad Salzuflen über 1500 ℳ	34

L.

Landwirtschaftliche Betriebe, Ermittlung	192
Lehrerbildungskursus an dem Seminar für Werkunterricht in Leipzig	107
Lichtspielvorführer, Ernennung Vogelsang, Detmold zum Mitgliede der Prüfungskommission	82

M.

Maßnahmen gegen die Valutaspekulation	227
Märkte (Krammärkte) im Mai, Juni und Oktober, Aufhebung	191
Meßtischblätter für Schulen	228
Metalle, s. Verkehr	253, 255
Mieten, Inkrafttreten der gesetzlichen Mieten	173
Mitglieder der Eber- und Bullenkürkommission des Kürbezirks Blomberg	252
Milch, s. Verkehr	208

N.

Nachprüfung der Apotheken in Bezug auf nicht pharmazeutisch vorgebildetes Personal	76
Namensänderung Krieger in „Haase", Schlangen	23
„ Steinmeier in „Weber", Leopoldshöhe	24
„ Fleege in „Fleege-Althof", Hamm	85
„ Pangels in „Wächter", Düsseldorf	89
„ Schmidtpott gen. Obermeier in „Obermeier", Schötmar	131
„ Kleine-Ostmann in „Ostmann", Hardissen	156
„ Fleth in „Leppelmeier", Flensburg	195
Naturkunde, Einführung der Lehrer in den Unterrichtsbetrieb der landwirtschaftlichen Naturkunde	224
Nebenrendanturen der Landesspar- und Leihekasse in Hohenhausen, Schwalenberg und Elbrinxen (Aufhebung)	129
Neubildung der Gemeinden Retzen und Papenhausen	118

Seite

O.

Ordnung für die Benutzung des Landes-Kranken-Motorwagens 127
Ortslöhne für sämtliche Versicherungsämter des Landes (§§ 149 ff. R. V. O.) 107
Oeffentliche Zustellung an Jennebach, Lemgo 141
„ Belobigung des Dachdeckers Strohmeier aus Detmold für eine Rettungstat 209
„ Zustellung Fritzemeier, Detmold 236, 241

P.

Polizeistunde 34, 185, 191
Prämientarif der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittier-Haltungen, erster Nachtrag 6, 119
Preis für Landbutter 106, 147
Preise für Mehl und Brot aus Umlagegetreide 18, 56, 98, 214, 238
„ für das sechste Sechstel der Getreideumlage 154
„ für Lose des Thüringer Museums in Eisenach 224
Preisabschläge auf Arzneimittel für Krankenkassen 127, 156
Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung 150
Preisschilder, Verordnung 109
Preistreiberei, Warnung 223
Privatunterricht schulpflichtiger Kinder 36

Q.

R.

Raubmord Dörenkamp, Dank an die Beamten des Sicherheitsdienstes 1
Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte in Merseburg, 1922 141
Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 74
Reichsarbeitsnachweisgesetz, Ausführungsbestimmungen 69
Reichsmietengesetz, Abänderung der Ausführungsbestimmungen 121, 232

S.

Saatenstand Anfang April 140
„ „ Mai 194
„ „ Juni 234
Sachbezüge (§ 160 R. V. O.) 11, 117, 259
Sammlung zum Besten des Diakonissenhauses in Detmold 3
„ des Deutschen Vereins für Sanitätshunde 17
„ seitens des Feldeisenbahner-Kriegsteilnehmer-Dank 24
„ des Bundes der Auslandsdeutschen 30
„ der Kinderheilanstalt Bad Salzuflen 44
„ des Reichsverbandes zur Unterstützung deutscher Veteranen E. V. in Berlin 47
„ der Deutschen Kolonialgesellschaft 53
Sammlungen für das Ruhrgebiet 107, 128
Schlachtviehaufkäufer und Viehhändler 158
Schlagballwettkämpfe, Besprechung in Lage über deren Fortführung und Ausbau 251

	Seite
Schließung der staatlichen Behörden am 31. März	109
Schornsteinfegergebühren	85, 132, 244
Schulgeld für die höheren Lehranstalten	46, 173
Schulferien	57
Schullehrer-, Witwen-, Waisen- und Sterbekasse, Sterbegeld und Jahresbeitrag	245
Schulunterricht am 1. Mai	156
Sparkassenstatistik 1921	246
Sperrung der Amtsgemeindestraße Jerxen-Niewald-Heiden für Kraftfahrzeuge	213
„ des Feldschlößchenweges in Lemgo	221
Sprechtage des Verwaltungsamts Detmold	4, 108, 241
„ „ Schötmar	105, 245
„ in Horn, Aufhebung	66
Standesamtliche Gebühren	136
Stauanlage Noltemeier, Bremke	10
„ Stecker, Klüt	152
„ Moshage, Pivitsheide V. L.	182
„ Lohmeier, Herrentrup	210
„ der Gemeinde Bösingfeld im Exterbach	211
„ Wächter, Berlebeck	229
„ Kehne, Vallentrup	241
„Stimmgesundes Sprechen und Singen", Buch von Heinrich Reverey	228
Schwimmen, s. Erlernung	220

T.

Teilnahme von Schülern an Vereinen, Neuregelung	132
Teuerungszuschlag zu den Sätzen der Gebührenordnung für approbierte Ärzte	29, 64, 95. 184, 240
„ für Arzneien	191
Tollwut, Aufklärung der Schulkinder	30
Tuberkulinen, Abgabe durch die Apotheken	30
Tuberkulose und ihre Bekämpfung durch die Schule	132
Turn-, Spiel- und Sportfeste an den Schulen	104
Turnkursus für Lehrer	197

U.

Ungültigkeitserklärung eines verloren gegangenen für dem Molkereipächter Volkmer in Wierborn ausgestellten Erlaubnisscheines zum Handel mit Molkereiprodukten	212
Unterrichtsstunden in den oberen Klassen der Volksschulen	35
Unterricht an Berufsschulen, Vergütungen	188
Unterbringung von Wohnungssuchenden aus dem Rhein- und Ruhrgebiet	178, 185
Umzugskosten für Reichs- und Landesbeamte	199
Uebergang von Schülern aus der Grundschule auf eine höhere Lehranstalt	66
Uebersicht über die Tätigkeit der Gendarmerie und der staatlichen Kriminalpolizei im Jahre 1922	76

V.

Valulaspekulationen, s. Maßnahmen	227
Verbot der Veranstaltung von öffentlichen und privaten Tanzmusiken, Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten am 14. Januar	15

Seite

Vergnügungssteuerordnung für die Bezirke der Verwaltungsämter Detmold, Brake, Schötmar und Blomberg 142, 225
Vergütungen von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht, Ausführungsanweisung zu §§ 3 Abs. 3 und 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1922 17
Vergütung für Handarbeitslehrerinnen 30, 47, 79, 128, 188, 195
Vergütungen für Feuerlöschhilfe 139
" für nebenamtlichen Unterricht an Berufsschulen 188
Verkehr mit Arzneimitteln 47
" mit Getreide aus der Ernte 1922, Änderung des Gesetzes vom 27. Oktober 1922 74
" mit Milch 208
" mit unedlen Metallen, Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 11. Juni 1923 253
" mit Edelmetallen, Edelsteine 255
Verordnung über den An- und Verkauf von Butter und Käse 27
" über den An- und Verkauf von freiem Getreide 43
" über Preisschilder 109
Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten 64, 124, 210
Versorgungsregelung, Errichtung von Preisprüfungsstellen 150
Versichertenvertreter der Landesversicherungsanstalt 112
Vertrag zwischen der Lippischen Landesgetreidestelle und der Landwirtschaftskammer 61, 92
Verwaltungsgebührenordnung, Änderung des Gebührentarifs 7
Verwaltungsergebnisse der Brandversicherungsanstalt aus 1921 194
Verzinsung der Baudarlehen bei Rückzahlung 53, 209
Viehhändler und Schlachtviehaufkäufer 158
Viehhandel, s. Gebühren 213
Vorschriften über Meldungen bei Streiks und Aussperrungen 83
" über die statistischen Berichterstattungen bei Streiks und Aussperrungen 84
Vorschüsse an Fortbildungsschulen zur Beschaffung von Lernmittel 147
Vorstandsmitglieder und Ersatzmänner der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 19
Vorsorgeversicherung bezw. Teuerungsversicherung der bei der Lippischen Landesbrandkasse versicherten Gebäude 81

W.

Warnung vor Preistreiberei 223
Wasserradanlage Moshage, Pivitsheide V. L. 182
Wegeeinziehung in Brake 118
" in Stemmen 186
Wegeverlegung in Lockhausen und Bavenhausen 200
" in Hörste-Hiddentrup 220
Wegeeinziehung in Lemgo (Feldschlößchenweg) 221
" in Wehren (Mittelteistenweg) 224
„Wie wir die Heimat erforschen?", Schriften von Kreisschulrat Eckhardt 169
„Wie lerne ich die Grenz- und Auslandsdeutschen kennen?" 86
Wohnräume, Ergänzung der Verordnung vom 12. Oktober 1922 (Staatsanzeiger S. 583) über Beschlagnahme 155

Seite

Wohnräume, Beschlagnahme in Barntrup 244
Wohnungssuchende aus dem Rhein- und Ruhrgebiet, Unterbringung 178, 185

Z.

Zuschläge der Gemeinden zu den Anteilen der Grundwert- und Gewerbesteuer 229
Zulassung des Eintragungsverfahrens für ein Volksbegehren 19
Zulassung (erneute) des Gerichtsassessors Blanke, Herford zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht in Detmold 209
Zurückziehung der Zulassung des Gerichtsassessors Blanke in Herford zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht in Detmold 43
Zurückziehung der Genehmigung zum Vertrieb von Losen seitens der Deutschen Schillerstiftung in Weimar 128
Zwangsinnung für das Damenschneiderinnen- und Weißnäherinnenhandwerk in Bad Salzuflen 3
Zwangsinnung für das Damenschneiderinnen- und Weißnäherinnengewerbe in Oerlinghausen 44
Zwangsinnung der Bäcker in Lemgo, Erweiterung des Bezirks 181
Zwangsversteigerung Neumann, Schwalenberg 193

Sachregister

der Bekanntmachungen allgemeinen Inhalts

II. Teil

(Juli bis einschließlich Dezember 1923).

Seite

A.

Ankaufserlaubnis für Butter, Käse und Vieh 446
Anleihe (Goldanleihe) der Dörentruper Sand- und Tonwerke 485
Arbeitnehmervertreter des Schlichtungsausschusses, Neubesetzung 353
Arbeitsunterricht in den Schulen 283
Arzneitaxe, Änderungen 293. 307, 357, 526, 531
" , Schlüsselzahlen 454
" , 7. abgeänderte Ausgabe 267, 315
" , 8. " " 320, 321, 339, 344
" , 9. " " 381
" , 10. " " 417, 454
Aufgebot des Hypothekenbriefes Schnitger, Lemgo 264
" " " Biere, Horn 324
" " " Weber, Lage 311
" " " Niederhöfer, Lemgo 363
" " " Göhner, Schötmar 524
" " " Schuckmann, Unterwüsten 536
" " von Hypothekenbriefen (Suffel, Detmold, Strate, Heidenoldendorf, Wesemann, Pivitsheide, Dettmer, Detmold) 496
" der Schuldurkunde Brinkbock, Stemmen 389, 394
" " " Ocker, Lemgo 430
" von Dividendenscheinen der Lippischen Kondorwerke Akt.-Ges. Lemgo 363
" Düstersiek, Barntrup zum Zwecke der Todeserklärung 363
Aufhebung der Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr von Vieh und tierischen Teilen aus Polen (Staatsanzeiger Nr 32) 501
Auflösung des „Reichsausschusses der Deutschen Betriebsräte" 493, 501
" und Verbot sämtlicher Organisationen und Einrichtungen der kommunistischen Parteien Deutschlands, der kommunistischen Jugend und der kommunistischen (3.) Internationale 502
Auflösung der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei und der Deutschvölkischen Freiheitspartei 502
Aufruf, betr. Versorgung der Landesbewohner mit Lebensmitteln 325
" an die Beamten und Angestellten 431

Seite

Ausführungsanweisung zu § 3 der W. M. V. vom 6. Juni 1923 (Ges.-Samml. Nr. 21/1923) 521
" zur Reichsverordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 723) 527
Ausführungsverordnung zu der Verordnung über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener 274
Ausgewiesene, Unterbringung 266
Auswanderungsagent Schade, Bad Salzuflen, Zulassung 368
Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland für 1922 295
Auszeichnung von Preisen im Kleinhandel 534

B.

Beiträge zur Einhufer- und Rindviehentschädigungskasse 306
Beitragserhebung für die Lipp. landw. Berufsgenossenschaft 346
" " " Rindvieh- und Einhuferentschädigungskasse 408
Beitrag zur Schullehrer Sterbekasse 425
Bestandsmeldungen von Getreide und Mehl 422
Bevölkerungsbewegung 319, 439
Bezugspreis für den Staatsanzeiger und die Gesetze 281, 359
Bezuschussung nicht staatlicher Schulen gemäß § 61 F. A. G. 509
Bewertung der Sachbezüge für die Einkommensteuer vom Arbeitslohn 262
Blitzsicherungen, Errichtung und Beaufsichtigung 305, 368, 489
Brennholzversorgung 1923/24 518
Brennstoffbeschaffung für die Schulen 321

C.

D.

Dampffaßprüfungen s. Gebühren 519
Dampfkessel, s. Gebühren 408
Dienstvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln 334

E.

Eber- und Bullenkürung im Bezirk Blomberg 285
Einhufer- und Rindviehentschädigungskasse, Beitragserhebung 408
Eisenbahnnotgeld 528, 531
Entziehung der dem Händler Schwabedissen in Oberwüsten erteilten Großhandelserlaubnis für Butter usw. 296
" der dem Viehhändler Langejürgen in Ehrsen erteilten Erlaubnis zum Milchhandel 297
" der dem Händler Meßmann in Hagen b. Pyrmont erteilten lipp. Viehhandelsnebenkarte M 16 308
" der dem Viehhändler Friedrich Danger in Cappel erteilten Viehhandelserlaubnis 427
" der dem Händler Ernst Brinks in Blomberg erteilten Großhandelserlaubnis 499
" der dem Schlachtermeister Ernst Klasing in Lemgo erteilten Großhandelserlaubnis 499

Seite

Erwerbslosenunterstützung 271, 292, 298, 364, 368, 379, 394, 398, 411, 419, 427, 436, 446, 484, 492, 496, 507

Erziehungsbeihilfen, s. Richtlinien 279

F.

Fahrkosten für Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen 266, 318, 377, 494, 511, 521

" in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp. 315, 514

Fallhammeranlage Halle, Lemgo 309

" Bussemeier u. Co, Lemgo 311

Ferien der Kreisverwaltungsgerichte 278

Feuerlöschhilfe, Vergütungen 349, 448

Fluchtlinienveränderung an der Kaempferstraße in Lemgo 362

Finanzhilfskassen, s Schließung 262

Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen 274

Fortbildungsschulen, Stundenpläne 453

Freiwillige Gerichtsbarkeit beim Amtsgericht Detmold 280

G.

Gebühren für Ärzte 261, 281, 336, 344, 349, 368, 392, 497

" für Kreisärzte 323, 347, 368, 381, 391, 533

" für Viehhandelsausweiskarten 295, 374

" (s. auch Normentarif) für Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp. 300, 314, 317, 348, 354, 369, 389

" für Meldeblocks und Einzelkarten zum Bezug von Brennstoffen durch gewerbliche Verbraucher 336

" für Überwachung der Dampfkessel 408

" für Ausstellung und Erneuerung einer Ausweis- bezw. Nebenkarte für den Viehhandel 421

" für Dampffaßprüfungen 519

Gebührenzuschläge für Kesselprüfungen im staatl. Auftrage 520

Gedenkfeier in den Schulen aus Anlaß der Wiederkehr des Verfassungstages 317

Geldentwertungsschäden, Ablehnung einer Haftung durch die Lipp. Landesbank und die Landesspar- und Leihekasse 370

Genossenschaftsversammlung der Lipp landw. Berufsgenossenschaft 370

Geschäftsordnung der Oberschulbehörde 305

Grundwert- und Gewerbesteuererhebung 401, 416, 417, 421

Goldgehälter 525

Grundwert- und Gewerbesteuerüberweisung an die Schulen 413

H.

Handarbeitslehrerinnenvergütung 274, 386, 429, 448, 490, 498, 509, 534

Handarbeitslehrerinnenfortbildungskursus 274

Handel mit Lebens- und Futtermittel, 2. Abänderung der Ausf.-Best. vom 20. Juli 1922 (Staatsanzeiger Nr 63 S. 6) 323

Handelserlaubnis für Inhaber von Wandergewerbescheinen für Lebens- und Futtermittel 343

Handelsbeschränkungen, Verordnung 455

Handwerkskammerbeitragserhebung im Bezirk Blomberg 397

Seite

Handwerkskammerbeiträge, Festsetzung 511
Haudererpreise für Benutzung eines Kraftfahrzeugs bei Dienstreisen, s. Fahrkosten 266
Hauptübersicht der Ergebnisse der lipp. Pferdezucht aus 1921 290
Hauskollekte für Wilhelmsdorf, 1924 361
" für Bethel, 1924 375
Haussammlung für Eben-Ezer, 1924 531

J.

Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter 345, 528

K.

Kartoffelgroßhändler 304
Kartoffelaufkäufer 380
Kartoffelversand auf der Eisenbahn 411
Kartoffellieferfoll, Schlußtermin für die Erfüllung der Lieferung 481
Kalkwerkanlage in Horn der Hemfoth-Verwaltung Hamburg 424
Kalkofenanlage in Währentrup der Rekord-Cement-Industrie Oerlinghausen 440
Kesselprüfungen, s. Gebührenzuschläge 520
Kinderbeihilfen bis zum 16. Lebensjahre 341
Kleinpachtpreise, Änderung der Richtlinien vom 17. November 1922 (St. A. S. 655) 293
Kleinhandel, s. Auszeichnung von Preisen 534
Koloniale Literatur für Schulbibliotheken 387
Konsularsache, portugiesische 289
" , persische 317
" , japanische 374
" , dänische 374
" , italienische 413
" , großbritannische 517
Kontoangabe bei Anträgen auf Bewilligung von Steuervorschüssen 381
Kraftfahrlehrer 293, 425, 433
Kraftloserklärung einer Hypothekenurkunde der vorm. Braunschweiger Privatbank A. G. 297
" der Hypothekenurkunde Siekmann, Lage 403
" des Hypothekenbriefes Langejürgen, Schötmar 491
" einer Schuldurkunde zugunsten der Lipp. Unterstützungskasse 264
" eines verlorenen Wandergewerbescheines (Erdbrügger, Schötmar) 307
Kraftlammeranlage der Firma Scheidt und Helms, Lemgo 383
" des Wagenfabrikanten Ernst Scheidt, Lemgo 510
Kreisassistenzarzt in Lage, Anstellung 400
Kreditgewährung an Beamte und Angestellte zur Brennstoff- und Kartoffelbeschaffung 347
Kursus für Lehrer zur Einführung in die Tonwortmethode 396
Kündigung der Detmolder Stadtanleihen 409
Körungskommission für Eber und Bullen (Bezirk Brake) 269
" " " " " (Bezirk Detmold) 284
Körordnung für Ziegenböcke 275

L.

Landessteuern, Mahnung zur Zahlung 262
Lebensmittelversorgung 325
Lehrberichtsformulare 490

Seite

Lehrlingshaltung im Bäckerei- und Schlächtereigewerbe, Beschränkung 385
" im Friseurgewerbe 273
Lehrmittelaustausch unter Schulen 401
Lehrerdienstländereien, Anrechnungswert 349
Lehrerdienstwohnungen, Anrechnungswert 293, 315, 386, 425, 498, 535

M.

Metalle, Verbot des Erwerbes und des Verkaufs durch Minderjährige 357
Methylalkohol, s. Warnung 303
Mieterschutzverordnung, Abänderung 429
Mietsätze für Lehrerdienstwohnungen, s. Lehrerdienstwohnungen
Mitgliederversammlung des Lipp. Theatervereins 341
Milchversorgung 447, 481
Möbelfabrikanlage der Gebrüder Bunte, Lemgo 387

N.

Namensänderung Kisau in „Kisan", Bochum V 317
" Deppe in „Höfemann", Bad Salzuflen 339
" Steinhörster gen. Rott in „Rott", Ohrsen 417
" Hörst in „Hinder", Meiersfeld 531
Notgeldausgabe durch die Lipp. Landesbank 331, 405, 438, 483, 528,
Notstandsversorgung, Verordnung 441
Normalgebührentarif (s. auch Gebühren) für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp. 389, 400, 423, 425
Nikolaimarkt in Lemgo 499

O.

Obstverkauf an den Landesstraßen 387, 399
Ortslöhne (§§ 149 ff. R. V. O.) 345, 528
Ostschule Lemgo 293
Oeffentliche Mahnung zur Zahlung der lipp. Landessteuern 262
" Zustellung Röhrig, Lemgo 269, 311

P.

Pferdezucht, Ergebnisse aus den Deckungen von 1921 290
Pflegekostentarif des Landkrankenhauses 299, 437, 485
Pflege der schulentlassenen Jugend 355
Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter pp. 282
Prämientarife der Zweiganstalten mehrerer Baugewerks-Berufsgenossenschaften 416
Preise für Mehl und Brot aus Umlagegetreide 297, 316, 330, 342, 352, 363, 376, 384, 393, 403, 415
Pressebeschränkung 416

Q.

R.

Reichsherbergenverzeichnis 1923/24 345
Reichsjugendwettkämpfe 333

Seite

Reisen der Wutschutzpatienten nach Berlin (Eintreffen bei Tage) 267
Richtlinien für Gewährung von Erziehungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln 279

S.

Sachbezüge, Bewertung beim Abzug von der Einkommensteuer 262
" , (Durchschnittswert) gemäß § 160 R. V. O. 310, 402, 424
Sammlung durch Werbebriefe zugunsten des Reichsverbandes zur Unterstützung deutscher Veteranen E. V. 313
" des Vereins „Kinderheim Cecilienstift", Bad Lippspringe 318
Satzungsänderung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland in Bezug auf Beitragsberechnung 521
Schlachtverfahren, Verordnung 325
Schlagballwettspiele 278
Schließung der Finanzhilfskassen Blomberg und Oerlinghausen im Juli 262
Schlußtermin für die Erfüllung des Kartoffel-Liefersolls 481
Schornsteinfegergebühren 288, 318, 339, 353, 381, 396, 413, 423, 432, 533
Schulgeld an staatlichen höheren Lehranstalten 307, 418, 437, 508, 535
Schullehrer-Sterbekasse, Beitragserhebung 425
Serum (Botulismusserum) Vorrat in der Ankerapotheke, Hannover 313
Sicherstellung des Warenumlaufs 450
Sprechtage des Verwaltungsamts Schötmar 402, 536
" " Detmold 535
Standesamtliche Gebühren 307, 411, 530
Stauanlage Rostert, Lütte 309
" Reese, Reesenberg und Gen. 309
" Jürgensmeier, Nalhof 358
" Rautenberg, Heiligenkirchen 376
" Kaufmann, Linderbruch 491
" Lüdeking, Schwelentrup 498
" Bunte, Linderbruch 505
" Strunk, Linderbruch 505
" Korf, Asmissen 505
" Reineke, Oberluhe 510
" der Elektrizitätsgenossenschaft Wiembeck in der Passade 516
" (Änderung) Fasse, Göstrup 434
" (Änderung) Kuhlmann, Oberluhe 512
Steuervorschüsse, Kontoangabe 381
Sterbegeld der Schullehrer-Sterbekasse 425
Strafgesetzbuch, Änderung 316
Stundenpläne der Fortbildungsschulen, Einreichung an den Fortbildungsschulrat 453

T.

Teuerungszuschlag für ärztliche Gebühren 307
Tonwortmethode, Kursus für Lehrer 396

U.

Ungültigkeitserklärung eines verlorengegangenen Wandergewerbescheines Buschmann, Lieme 377

Seite

Unterbringung von Ausgewiesenen aus dem Rhein und Ruhrgebiet 266
Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst 343
Unterstützung bedürftiger junger Katholiken in der Ausbildungszeit seitens der „Unio Katholika" in Freiburg i. Br. 509

V.

Verbot der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei 370
„ der öffentlichen Verteilung von Zetteln oder Flugblättern politischen Inhalts pp. 413
„ der Herstellung von Flugblättern und Zetteln politischen Inhalts 494
„ von Selbstschutz-Hundertschaften pp. 423
„ der „Roten Fahne" 447, 490
„ der „Jungen Garde" 490
„ des Feilhaltens von militärischem Kampfgerät 2c. 489
„ der öffentlichen Beschimpfung der Reichswehr 493
„ der „Kommunistischen Arbeiterzeitung" und des „Kampfrufs" 494
„ der Herstellung und des Vertriebes der Broschüre „Vom Bürgerkrieg" 501
„ des „Deutschen Tageblatts" 515
„ der Anzeige in Zeitungen, betr. Ankauf von Waffen 515
„ der Filme: „Des Gesandten Worowsky letzte Fahrt" und „Völkernot" 517
„ sämtlicher Organisationen einschl. Jugendorganisationen, Einrichtungen und Vereinigungen der Kommunistischen Arbeiterpartei (K. A. P. D.), der Syndikalisten, Anarchi-Syndikalisten und Anarchisten 517
Vergütungen für Feuerlöschhilfe 349, 448, 521
Verkehr mit Milch und Butter sowie über den Verkehr mit Kartoffeln 451
Verlegung der Finanzkasse Detmold 262
Verordnung über Handelsbeschränkungen 455
Verordnung über Notstandsversorgung 441
Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten 293, 353, 385
Verpflegungssätze für die Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus 453
Versammlungsverbot 303, 423
„ , Aufhebung 323, 325
Versteigerung Begemann u Gen, Detmold 301
„ Schnitger, Blomberg 371
„ Becker, Oerlinghausen 449
Vorschüsse an Schulgemeinden 267
Vorsorgeversicherung der bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude 306

W.

Warenumlauf, Sicherstellung 450
Warnung der Schulkinder vor dem Aufspringen auf einen schon fahrenden Eisenbahnzug 266
„ vor Zulassung von Wanderrednern in den Schulen 274
„ vor dem Genuß von Methylalkohol 303
„ , betr. übertenerte Honorarsätze der Ärzte bei Behandlung von Krankenkassenmitgliedern 513
Wasserentnahme aus dem Lütter Bache seitens der Witwe Wege in Lütte zur Licht- und Kraftstromerzeugung 324

Seite

Wartezeit für Empfänger von Erwerbslosenunterstützung 368
Wärmewirtschaft, Einladung an Lehrer zu Aufklärungsvorträgen 375
Wegeeinziehung in Wehren 280
" in Hörste-Hiddentrup 293
" Hagen-Eschenbruch 433
" in Elbrinxen 532
" Sibbentrup-Struchtrup 532
Wiederherstellung der öffentl. Sicherheit und Ordnung 379
Wiederzulassung der „Deutschen Zeitung" 454

Z.

Zinsfuß für Spareinlagen der städt. Sparkasse Lage 261
Zahlstellen für Beamtengehälter pp. 503
Zulassung des Prozeßagenten Völker beim Amtsgericht Lemgo 268
" des " Borchard beim Amtsgericht Blomberg 295
" zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis 511
" der Ingenieure der Zweigstelle Bielefeld des Nordwestdeutschen Dampfkesselüberwachungsvereins zu Osnabrück zur Vornahme von Dampffaßprüfungen 519
Zwangsinnung für das Holzbildhauergewerbe in Lippe 423

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 1 Sonnabend, den 6. Januar 1923

Inhalt: Dank an die Beamten des Sicherheitsdienstes für schnelle Aufklärung des Raubmordes Dörenkamp. S. 1. — Ausschreibung von Lehrerstellen. S. 3. — Damenschneiderinnen- und Weißnäherinnen-Zwangsinnung Bad Salzuflen. S. 3. — Haussammlung des Diakonissenhauses S 3. — Sprechtage des Verwaltungsamts Detmold. S. 4. — Erster Nachtrag zum Prämientarif der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittier-Haltungen. S. 6.

In der letzten Woche des vergangenen Jahres ist im Norden des Landes ein schweres Verbrechen verübt worden, dem — ebenso wie bei dem ihm ähnlichen Verbrechen in Detmold — ein Menschenleben zum Opfer gefallen ist. Die Meldungen darüber sind im Lande mit Sorge und Unruhe aufgenommen worden. Durch das schnelle und umfassende Eingreifen des Sicherheitsdienstes, dessen gute Schulung sich hier in hervorragendem Maße bewährt hat, ist es gelungen, die Morde, die frevelhaften Verbrechen an Leib und Leben, in kurzer Zeit aufzuklären und die Täter zu ermitteln.

Das Landespräsidium spricht der Leitung und den einzelnen Beamten des Sicherheitsdienstes für die bewiesene Umsicht und Tatkraft Anerkennung und Dank aus. Es darf erwarten, daß der Sicherheitsdienst in allen Zweigen auch fernerhin in vorbildlicher Gewissenhaftigkeit seines sehr verantwortungsvollen Amtes walten werde.

Detmold, den 4. Januar 1923.

Das Landespräsidium

An
die Leitung des staatlichen
Sicherheitsdienstes z. H. des Landespolizeidirektors
Herrn Regierungsrat Heise hier.

Die Nr. 83 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1922, enthält:

Gesetz zur Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 16. Dezember 1922. Gesetz über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung. Vom 18. Dezember 1922. Gesetz, betreffend Änderung des § 68 der Reichsgewerbeordnung Vom 9. Dezember 1922. Zweite Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung. Vom 16. Dezember 1922. Zweite Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 16. Dezember 1922.

Die Nr. 84 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1922, enthält:

Die Fernsprechordnung. Vom 21. Dezember 1922.

Die Nr. 85 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1922, enthält:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsanleihe. Vom 22. Dezember 1922. Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Angestelltenversicherung. Vom 21. Dezember 1922. Verfahrensordnung für die Kammern der Angestelltenversicherung. Vom 21. Dezember 1922. Verordnung über das Wahlrecht der Wanderversicherten. Vom 21. Dezember 1922. Dritte Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 21. Dezember 1922. Verordnung über Errichtung von Ausschüssen und Kammern für Angestelltenversicherung. Vom 21. Dezember 1922. Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 21. Dezember 1922. Verordnung über die Steuerbefreiung der Entschädigungen zur Abfindung von Liquidationsgläubigern. Vom 11. Dezember 1922. Fünfte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 21. Dezember 1922. Bekanntmachung über die Entschädigung der Angehörigen Österreichs und der Tschechoslowakischen Republik für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 19. Dezember 1922.

Die Nr. 86 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1922, enthält:

Gesetz zur Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 74a Abs. 1 Satz 1 und im § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen. Vom 22. Dezember 1922. Gesetz zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht. Vom 22. Dezember 1922. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Vom 23. Dezember 1922. Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes. Vom 23. Dezember 1922. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 22. Dezember 1922. Verordnung, betreffend die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen. Vom 23. Dezember 1922. Verordnung über die Zulassung von nichtmetrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre. Vom 23. Dezember 1922. Zweite Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 23. Dezember 1922. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht. Vom 23. Dezember 1922. Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Saargebiet. Vom 23. Dezember 1922.

Die Nr. 35 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Dezember 1922, enthält:

Gesetz über die Feststellung eines sechsten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. Vom 5. Dezember 1922. Verordnung, betreffend Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 387). Vom 1. Dezember 1922. Verordnung über das Emslotsenwesen. Vom 29. November 1922. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über das berg- und hüttenfiskalische Eigentum in dem polnisch werdenden Teile Oberschlesiens. Vom 27. November 1922.

Die Nr. 36 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1922, enthält:

Gesetz über die Feststellung eines achten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. Vom 15. Dezember 1922. Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. Vom 12. November 1922. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Beiräte für die Deutsche Reichsbahn, vom 24. April 1922.

Vom 1. Dezember 1922. Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 4. Dezember 1922. Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 12. Dezember 1922.

Die Nr. 37 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1922, enthält:

Gesetz über die Feststellung eines siebenten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922. Vom 19. Dezember 1922. Verordnung über die Wahl des Wohnsitzes nach Artikel 29 Abs. 2 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien. Vom 13. Dezember 1922.

Zum 1. Februar 1923 ist eine Lehrerstelle mit vorhandener Einzelwohnung in Lothe und eine Lehrerstelle mit Anrecht auf eine Familienwohnung in Lage zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 15. d. M. durch die zuständigen Herren Kreisschulräte hierher einzureichen.

Detmold, den 3. Januar 1923.

Nr. 10624/22. Lippische Oberschulbehörde

Nachdem sich die Mehrheit der Beteiligten bei der Abstimmung für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. April 1923 eine Zwangsinnung für das Damenschneiderinnen- und Weißnäherinnenhandwerk im Bezirk der Städte Bad Salzuflen und Schötmar und des Amtes Schötmar mit dem Sitze in Bad Salzuflen und dem Namen „Damenschneiderinnen- und Weißnäherinnen-Zwangsinnung in Bad Salzuflen" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Handwerkerinnen, die das genannte Gewerbe in dem Innungsbezirk betreiben, dieser Innung an.

Detmold, den 3. Januar 1923.

II Nr. 1. Lippische Regierung

Dem Vorstande des evangelischen Diakonissenhauses in Detmold ist die Erlaubnis erteilt worden, im Jahre 1923 zum Besten des Diakonissenhauses eine Haussammlung im Lande Lippe zu veranstalten.

Detmold, den 3. Januar 1923.

Lippische Regierung

Am 16. Dezember 1922, 6 Uhr abends, ist dem Landwirt August Görder Nr. 22 in Nienhagen sein vor der Bäckerei Hattebuhr in Pivitsheide V. H. aufgestelltes Fahrrad (Damenrad) im Werte von 30 000 ℳ gestohlen worden.

Beschreibung des Rades: Firma „Greive, Detmold", Rahmenbau und Felgen schwarz lackiert, gute Gummibereifung, Freilauf mit Rücktrittbremse, Sattel und Tasche aus braunem Leder, Lenkstange nach oben gebogen, an der linken Seite des Sattels fehlt eine Schraube, Schutzbleche beschädigt.

Um Ermittelung des Täters, Beschlagnahme des gestohlenen Rades und Nachricht hierher zu J 1690/22 wird ersucht.

In der Nacht zum 7. Dezember 1922 sind der Leibzüchterin Witwe Schäfersmeier in Eikhof bei Retzen aus einem Zimmer ein Damenfahrrad sowie etwa 30 Pfd. halbfertiger Flachs und ein Sack Hede im Gesamtwerte von 75000 ℳ entwendet worden.

Beschreibung des Rades: Marke „Tantarius", Nr. 464 448, neue Bereifung, hellbraune Gummigriffe, Felgen mit schwarzen Streifen, Netz mit schwarzen und gelben Perlen.

Die Geschädigte hat auf die Ermittelung der Täter und Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände eine Belohnung von 10 000 ℳ ausgesetzt.

Um Ermittelung der Täter, Beschlagnahme der gestohlenen Sachen und Nachricht hierher zu J 1689/22 wird ersucht.

Am 5. Dezember 1922, abends gegen 5 ½ Uhr, ist dem Wegeaufseher Friedrich Schnittcher in Großenmarpe sein vor der Wesemann'schen Gastwirtschaft in Dalborn aufgestelltes Fahrrad mit daran befestigter grünlichgrauer Pelerine, im Gesamtwerte von 55000 ℳ entwendet worden.

Beschreibung des Rades: Marke „Göricke", Lenkstange dunkel, 3 cm vor der Gabel befindet sich ein Einriß, schwarze Felgen mit guter Gummibereifung.

Der Täter hat ein altes unfahrbares Fahrrad (Marke „Göricke") am Tatort zurückgelassen.

Um Ermittelung des Täters, Beschlagnahme der gestohlenen Sachen und Nachricht hierher zu J 1734|22 wird ersucht.

Am 14. Dezember 1922 ist dem Landwirt Friedrich Seelberg in Steinbrüntorf sein in dem Hausflur des Friseurs Klusmeier in Bad Salzuflen aufgestelltes Fahrrad im Werte von 50 000 ℳ entwendet worden.

Beschreibung des Rades: Marke „Teuteburg", Rahmenbau und hintere Felgen schwarz, vordere Felgen mit roten und weißen Streifen, Freilauf Torpedo, hintere Bereifung neu, vordere alt, auf der Schelle befindet sich der Name Julius Bekord Blotho a. d. W., Griffe abgenutzt.

Seelberg setzt eine Belohnung aus.

Um Ermittelung des Täters, Beschlagnahme des Rades und Nachricht hierher zu J 1745|22 wird ersucht.

Detmold, den 23. Dezember 1922.
Der Oberstaatsanwalt

Der Händler Karl Claasen aus Lemgo, geboren am 16. Dezember 1888 in Dahlinghausen, ledig, ist, nachdem er wegen Mordversuchs verhaftet und zur Beobachtung in der Heilanstalt in Lindenhaus untergebracht war, entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten K 7/22 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 29. Dezember 1922.
Der Oberstaatsanwalt

Der gegen den Stallschweizer Wilhelm Trimborn, geboren am 29. 11. 1903, auf Grund des Haftbefehls vom 16. September 1922 wegen Diebstahls am 5. Dezember 1922 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Blomberg, den 30. Dezember 1922.
Der Amtsanwalt

Mitte November d. J. sind dem beim Landwirt Wilhelm Roog in Heesten im Dienst stehenden Knecht Karl Lüning aus seiner Schlafstube ein schwarz-ledernes Portemonnaie mit 300 bis 400 ℳ Inhalt und in der Nacht vom 2./3. d. M dem Landwirt Wilhelm Roog aus seiner Mühle im alten Hause ein Sack Schrot gestohlen.

Um Nachforschung nach den Tätern und den gestohlenen Sachen wird ersucht.

Horn, den 29. Dezember 1922.
Nr. 162|22. Der Amtsanwalt

Die Sprechtage des Verwaltungsamts im I. Vierteljahr 1923 finden statt:

in Lage im Amthause
am 11. Januar, 8. Februar und 8. März;
in Horn im Gasthof zur Post (Oppermann)
am 12. Januar, 9. Februar und 9. März.

Beginn der Sprechtage: nachmittags 3 ½ Uhr.

Detmold, den 22. Dezember 1922.
Nr. 21397 I. Lippisches Verwaltungsamt

In der Schanze ist ein 500 Mark-Schein gefunden.

Detmold, den 28. Dezember 1922.
Nr. 22202 I. Lippisches Verwaltungsamt

In Remmighausen ist, etwa 100 Meter von der Gastwirtschaft Sigges, ein gebrauchtes Herrenfahrrad gefunden. Eigentumsrechte sind hier geltend zu machen.

Detmold, den 29. Dezember 1922.
Nr. 21599 I. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Gastwirts Wehrmann in Humfeld ist die Schweineseuche kreistierärztlich festgestellt.

Brake i. L., den 27. Dezember 1922
Nr. 15834. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 387

Wilhelm Schmidt

eingetragen:

Dem Kaufmann Karl Schmidt in Detmold ist Prokura erteilt.

Detmold, den 27. Dezember 1922.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Güterrechtsregister ist Band III Seite 152 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Hermann Stücke und Lina geb. Hofmeister in Augustdorf Nr. 26 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben

Detmold, den 2. Januar 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute zu der unter Nr. 160 eingetragenen Firma „Leweke u. London" eingetragen:

Die dem Kaufmann Erwin London in Lemgo erteilte Prokura ist erloschen.

Lemgo, den 28. Dezember 1922.
Das Amtsgericht I

In das Handels-Register A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute zu der unter Nr. 96 eingetragenen Firma:

Ernst Krüger in Lemgo

eingetragen:

Der Kaufmann Heinrich Krüger in Lemgo ist alleiniger Inhaber der Firma.

Die Prokura des Kaufmanns Heinrich Krüger in Lemgo ist damit erloschen.

Lemgo, den 30. Dezember 1922.
Das Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung B ist heute unter Nr. 46 die Firma „Lippische Holz- und Hornwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" mit dem Sitz in Schötmar" eingetragen.

Zu Geschäftsführern sind bestellt: Direktor Friedrich Wilhelm Möller in Köln, Kaufmann Hermann Möller in Schötmar und Betriebsleiter Hermann Krause in Schötmar. Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma ist der Direktor Friedrich Wilhelm Möller allein, die Herren Hermann Möller und Hermann Krause nur gemeinschaftlich, berechtigt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. Dezember 1922 festgestellt. Das Stammkapital beträgt 500 000 ℳ. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von Holz- und Hornwaren und der Betrieb aller damit verbundenen Geschäfte.

Bad Salzuflen, den 28. Dezember 1922.
Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 201 eingetragenen Firma „Lippische Holz- und Hornfabrik, Gebrüder Krause in Schötmar" folgendes eingetragen:

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 28. Dezember 1922.
Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist heute unter Nr. 158 die Firma: „Ferdinand Christoph" mit dem Sitz in Lage eingetragen. Alleiniger Inhaber: Kaufmann Ferdinand Christoph daselbst. Geschäftszweig: Handel mit Mühlenerzeugnissen, Getreide-, Futter- und Düngemitteln.

Lage, den 28. Dezember 1922.
Das Amtsgericht

Zu der unter Nr. 34 des Handels-Registers A eingetragenen Firma: „S. A. Krügermeyer in Lage" ist eingetragen: Die den Kaufleuten Heinrich Schmuck und August Krügermeyer-Kalthoff sowie dem Fräulein Grete Krügermeyer-Kalthof in Lage erteilte Prokura ist erloschen. Die unverändert gebliebene Firma ist eine offene Handelsgesellschaft geworden, die am 1. Januar 1919 begonnen hat. Persönlich haftende Gesellschafter sind außer dem bisherigen Firmeninhaber Kaufmann August Krügermeyer in Lage, die Kaufleute Heinrich Schmuck und August Krügermeyer-Kalthof in Lage. Kein Gesellschafter ist in der Zeichnung und Vertretung der Firma beschränkt. Geschäftszweig: Großhandel in Getreide, Futter- und Düngemitteln und Mühlenfabrikaten.

Lage, den 29. Dezember 1922.
Das Amtsgericht

Gegen den Arbeiter Paul Kunzelmann, z. Zt unbekannten Aufenthalts, zuletzt in Detmold, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern und zu den hiesigen Akten D 21/22 sofort Mitteilung zu machen.

Horn i. L., den 22. Dezember 1922.
Das Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 403 eingetragen, daß die Eheleute Wegarbeiter Heinrich Krumsiek und Helene geb. Kleinjorge Nr. 87 in Sonneborn für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. eingeführt haben.

Alverdissen, den 29. Dezember 1922.
Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 805 und 842 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes vom Reichsversicherungsamt für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis auf weiteres festgesetzte „Erster Nachtrag zum Prämientarif der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittier-Haltungen vom 2. Dezember 1921" nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Dezember 1922.
Das Reichsversicherungsamt
Abteilung für Unfallversicherung
gez. Dr. Kaufmann

Erster Nachtrag

zum Prämientarif der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittier-Haltungen vom 2. Dezember 1921.

Die Sätze der Mindestprämie werden, wie folgt, geändert:

statt 24 ℳ sind 300 ℳ und
statt 6 ℳ sind 75 ℳ zu erheben.

Die neuen Sätze gelten vom 1. Januar 1923 bis auf weiteres.

Beschluß.

Festgesetzt gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 15. Dezember 1922.

Das Reichsversicherungsamt
Abteilung für Unfallversicherung
(L. S.) Dr. Kaufmann

Veröffentlicht.

Detmold, den 29. Dezember 1922.
Lippische Regierung

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 2 Mittwoch, den 10. Januar 1923

Inhalt: Erhöhung der Gebühren für die Ausstellung und Erneuerung einer Ausweis- bezw. Nebenkarte für den Viehhandel. S. 7. — Abänderung der Nr. 30 der Verwaltungsgebührenordnung. S. 7. — Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau. S. 8. — Deutsche Arzneitaxe. S. 8. — Betr Festsetzung des Durchschnittswertes der freien Kost und Wohnung für das Land Lippe. S. 11. — Anlage zur Erzeugung von Elektrizität durch Landwirt Friedrich Noltemeier in Bremke Nr. 1. S. 10.

Die in Ziffer 8 der Ausführungsanweisung vom 3. Oktober 1922 (Staatsanzeiger S. 568) zu dem Reichsgesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (Reichs-Gesetzbl. S 460) angegebenen Gebühren werden mit sofortiger Wirksamkeit in der Weise erhöht, daß zu den jetzt, also nach der Bekanntmachung vom 28. November 1922 (Staatsanzeiger S. 663), gültigen Sätzen ein Zuschlag von 100 v H erhoben wird.

Detmold, den 5 Januar 1923

Lippisches Landespräsidium

Verordnung vom 6 Januar 1923, betreffend Abänderung der Nr 30 des der Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Juli 1921 (L.-V Bd. 27 S. 517) angeschlossenen Gebührentarifes

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Oktober 1922 über die Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 13 Juli 1921 (L. V. Bd. 27 S 852) werden vom 1. Januar 1923 ab die Sätze unter Nr. 30 des Gebührentarifs wie folgt abgeändert:

1. für Auslandspässe 200 M.
   für Inlandspässe 200 M
   für Personalausweise als Paßersatz für Ausländer und Staatenlose . . . . 20—100 M
2. für einfache Ausreisesichtvermerke auf Personalausweisen als Paßersatz für Ausländer und Staatenlose . . . . . 200 M
   für Hin- und Rückreisesichtvermerke auf Personalausweisen als Paßersatz für Ausländer und Staatenlose . . . . 300 M.
   für Rückreisesichtvermerke für Ausländer . . . . . 400 M.
   für Hin und Rückreisesichtvermerke für Ausländer 500 M
   für Dauersichtvermerke . . 600 M
3. für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Passes oder für den Vermerk einer Veränderung des Reiseziels 100 M

Detmold, den 6. Januar 1923.

Nr. 183. Lippisches Landespräsidium

Es besteht der dringende Verdacht, daß ein mit Tollwut behafteter Hund (weißer), kleiner Spitzrude, auf dem Rücken dünne Haare, 9 Jahre) des Lehrers Stohdiek in Wehrendorf (Amt Blotho) am 23 12 1922 über Preußisch-Steinbrüntorf in Lippisches Gebiet entwichen ist.

Zweckdienliche Mitteilungen über das Verbleiben des Hundes sind dem zuständigen Magistrate oder Verwaltungsamte zu machen.

Der vorliegende Fall gibt Veranlassung, der Tollwut bei Hunden erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Detmold, den 9. Januar 1923.

Nr. III 138. Lippische Regierung

III. Nachtrag zur Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau.

Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene weitere allgemeine Preissteigerung werden die Sätze der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau vom 28. 8. 1922 und der dazu erlassenen Nachträge I u. II mit Wirkung vom 10. 1. 1923 ab wie folgt neu festgesetzt:

Zu I 1 der Verordnung vom 28. August 1922

Der Tierbesitzer hat an die Polizeikasse für Schlachtvieh- u. Fleischbeschau folgende Gebühr zu entrichten:	der Beschauer erhält aus der Polizeikasse für die Beschau:		
	außerhalb seines Wohnortes	an seinem Wohnorte	in Großschlachtereibetrieben (Ziff. 9)
je Einhufer 700 Mk.	700 Mk.	700 Mk.	700 Mk.
je Stück Rindvieh (außer Kalb) 545 Mk.	500 Mk	460 Mk.	370 Mk.
je Schwein mit Trichinenschau 415 Mk.	375 Mk.	350 Mk.	220 Mk.
je Schwein ohne Trichinenschau 330 Mk.	295 Mk.	275 Mk.	165 Mk.
je Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf usw.) 230 Mk.	205 Mk.	180 Mk.	135 Mk.

Zu II 4 der Verordnung vom 28. August 1922

Die Tierärzte erhalten in den mit nichttierärztlichen Beschauern besetzten Beschaubezirken für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 700 Mk.

Zu IV der Verordnung vom 28. August 1922

Die unter „IV Trichinenschau" Ziff. 11 Abs. 1 festgesetzte Gebühr wird auf 175 bezw. 135 Mk. und die im Abs. 2 festgesetzten Gebührensätze werden auf 175 bezw. 135 u. 150 bezw. 110 Mk. erhöht.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 28. August 1922 bleiben in Kraft, sofern sie nicht durch unsere Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betr., vom 2. Dezember 1922 (Staatsanzeiger Nr. 104) abgeändert sind.

Detmold, den 8. Januar 1923.

Lippische Regierung

Die amtliche Ausgabe der deutschen Arzneitaxe 1923 ist erschienen und kann zum Preise von 540 ℳ für das Stück von der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94, bezogen werden.

Wegen der Durchführung der neuen Arzneitaxe in Lippe wird folgendes bestimmt:

1. Die neue Arzneitaxe 1923 wird vom 1. Januar 1923 ab in Kraft gesetzt.

2. Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach Nr. 1, I bis III der Allgemeinen Bestimmungen berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. 2 der Bestimmungen zu berechnenden, abgabefertig bezogenen Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 25 v. H. zu erheben.

3. Auf Grund des § 376, 1 der Reichsversicherungsordnung wird folgende Bestimmung über den Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe getroffen:

Bei einem monatlichen Rechnungsbetrage bis zu 1000 ℳ braucht seitens der Apotheker kein Abschlag gewährt zu werden. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen sind für die weiteren 4000 ℳ 5 v. H., für die noch höheren Beträge 10 v. H. nachzulassen. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu behandeln, welche die Lieferungen für mehrere Krankenkassen enthalten, die in einem Verbande zusammengeschlossen sind, wenn die Rechnung auf einem Blatte ohne Trennung der einzelnen Kassen aufgeführt ist.

Die Gewährung des Abschlags ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinbarungen davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb zwei Wochen nach Eingang derselben bei der Kassenstelle wenigstens zu $^4/_5$ beglichen wird. Der Rest ist alsbald nach Prüfung, spätestens nach weiteren 4 Wochen zu bezahlen.

4. Es gelten die Preise der Deutschen Arzneitaxe unter Zurechnung des Teuerungszuschlags (siehe vorstehend unter Nr. 2) und in Verbindung mit dem Abschlag (siehe vorstehend unter Nr. 3) als die nach § 376, 2 der Reichsversicherungsordnung festzusetzenden Höchstpreise.

5. Auf Grund des § 80 der Reichsgewerbeordnung wird bestimmt, daß die Apotheker verpflichtet sind, bei Lieferung von Arzneien auf Kosten des Reichs, der Berufsgenossenschaften und der Schutzpolizei sowie bei Verordnungen der Beratungsstellen für Geschlechtskranke dann, wenn die Kosten für die Verordnungen dieser Beratungsstellen von einer Landesversicherungsanstalt getragen werden, in den Fällen, in denen die Höhe der monatlichen Arzneirechnung den Betrag von 1000 ℳ überschreitet, einen Abschlag zu gewähren. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen als 1000 ℳ sind für die weiteren 4000 ℳ 5 v. H., für die noch höheren Beträge 10 v. H. nachzulassen.

Die Gewährung des Abschlags ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinbarungen davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb 2 Wochen nach Eingang derselben bei der Kassenstelle wenigstens zu $^4/_5$ beglichen wird. Der Rest ist alsbald nach Prüfung, spätestens nach weiteren 4 Wochen zu bezahlen.

Detmold, den 6. Januar 1923.

Nr. 25645/M Nr. 6944. Lippische Regierung

In der Zeit vom 20. Oktober bis 26. November 1922 sind der Stütze Elfriede Seele in Bad Salzuflen bei Gastwirt Koch, Herforderstraße aus einem verschlossenen Zimmer aus der Kommode folgende Sachen gestohlen worden:

1. Eine goldene ziemlich große Damenuhr mit reichl. Verzierung des ganzen Gehäuses, Rückseite mit einem blauen Vogel, Ziffernblatt mit römischen Zahlen, in der Mitte mit rosa Färbung.

2. Ein dazu gehöriges silbernes Uhrenarmband mit dehnbaren Gliedern. Das Band ist mit Klammern versehen, womit die Uhr befestigt wurde,

3. Ein Armband, schmaler goldener Reif mit 3—4 blauen Steinen, Gesamtwert etwa 200 000 Mark. (J. 1755/22).

Am 7. Dezember 1922 ist dem Geheimen Regierungsrat, Landrat Steneberg in Blomberg, Marktplatz Nr. 2 von seinem Privathausflur ein blauschwarzer Paletot mit Sammetkragen und ein weißer Kragenschoner im Werte von zusammen 60 000 Mark entwendet worden. (J. 1759/22).

Am 22. Dezmbeer 1922 ist dem Schmiedelehrling Heinrich Schlüter in Schlangen Nr. 102 sein auf dem Hausflur seines Lehrherrn Schmiedemeister Fritz Wolf aufgestelltes Fahrrad entwendet worden. Beschreibung des Rades: Rahmen und Räder schwarz lackiert, Nr. 17636, hintere Bereifung neu, vorgebaute Lenkstange und nach oben gebogen, Torpedofreilauf. Wert: 45000 Mark (J 1760/22).

Um Ermittelung der Täter, Beschlagnahme der gestohlenen Sachen und Nachricht hierher wird ersucht.

Detmold, den 30. Dezember 1922.
Der Oberstaatsanwalt

Am 16. Dezember 1922 abends gegen 6 Uhr ist dem Tierarzt Jonas in Hohenhausen ein vor der Haustür seines Hauses aufgestelltes Fahrrad im Werte von 60 000 ℳ entwendet worden. Beschreibung des Rades: Marke „Fahrwohl", schwarzer Rahmenbau, grüne Felgen mit roten Streifen, hochgebogene Lenkstange, Torpedofreilauf.

Für die Ermittelung des Täters und Wiederbeschaffung des Rades setzt der Bestohlene eine Belohnung von 1000 ℳ aus.

Um Ermittelung des Täters, Beschlagnahme des Rades und Nachricht hierher zu J 1772/22 wird ersucht.

Detmold, den 2. Januar 1923.
Der Oberstaatsanwalt

Der am 24. November 1922 erlassene Steckbrief gegen den Schlosser Hans Edelhof ist erledigt.

Detmold, den 8. Januar 1923.
J. 135222. Der Oberstaatsanwalt

Anläßlich des Ausbruchs von Schweineseuche in Verbindung mit Schweinepest wird über das Gehöft des Landwirts Oberbracht in Siebenhöfen die Sperre verhängt.

Blomberg, den 4. Januar 1923.
Nr. 122. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt Friedrich Noltemeier in Bremke Nr. 1 beabsichtigt eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität zu machen, mit welcher er seinen Hof beleuchten und landwirtschaftliche Maschinen antreiben will. Hierzu soll das Wasser des Bremker Baches aufgestaut und durch einen Zuleitungsgraben dem tiefergelegenen Wasserrade zugeführt werden. Das Stauwerk soll seine Lage im Bremker Bache, Kartenblatt 1 Parzelle 202|160, 100 Meter unterhalb der Grenzen gegen das Riekesche Grundstück Parzelle 207|65 erhalten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen in doppelter Ausfertigung hier einzureichen. Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen während dieser Zeit hier zur Einsicht aus.

Brake i. L., den 30. Dezember 1922.
Nr. 15643. Lippisches Verwaltungsamt

Anstelle des bisherigen Standesbeamten Vogelsmeier in Brake ist der Bäckermeister Hermann Fricke in Brake als Standesbeamter für den Bezirk Amt Brake VIII mit Genehmigung der Regierung verpflichtet. Fricke übernimmt das Amt am 1. Januar 1923.

Brake i. L., den 2. Januar 1923.
Nr. 16156. Lippisches Verwaltungsamt

Die Liste der Gewerbetreibenden, die an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Damenschneiderinnen- und Weißnäherinnengewerbe im Bezirke des Amtes Oerlinghausen teilgenommen haben, liegt zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten vom 8 bis 21. Januar 1923 auf Zimmer 6 des hiesigen Verwaltungsamtes während der Geschäftsstunden aus. Nach Ablauf der Frist eingehende Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Schötmar, den 22. Dezember 1922.
Nr. 9254 Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handelsregister Abteilung B zu Nr. 87

Cafe Hauptwache
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in Detmold

eingetragen:

Die Geschäftsführer Kuhl, Betty Kraska und Fritz Reißmann sind abberufen. Der Bankier Ernst Kraska in Berlin ist zum alleinigen Geschäftsführer bestellt.

Detmold, den 2. Januar 1923.
Lippisches Amtsgericht I

Der Durchschnittswert der freien Kost und Wohnung (letztere bestehend aus nicht mehr als einem Zimmer in der üblichen Ausstattung) wird gemäß § 160 R. V. O. mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab für das ganze Land Lippe wie folgt festgesetzt:

für

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge:

a) männliche	61560 ℳ
b) weibliche	53460 ℳ

2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung:

a) männliche	63180 ℳ
b) weibliche	60120 ℳ

3. Handlungsgehilfen:

a) männliche	63180 ℳ
b) weibliche	60120 ℳ

4. Handlungslehrlinge:

a) männliche	61560 ℳ
b) weibliche	53460 ℳ

5. Apothekergehilfen und Lehrlinge:

a) männliche	71280 ℳ
b) weibliche	61560 ℳ

6. Lehrer und Erzieher:

a) männliche	71280 ℳ
b) weibliche	61560 ℳ

Blomberg, den 3. Januar 1923.

Für die Versicherungsämter des Landes Lippe
Steneberg
Landrat, Geh. Regierungsrat

Nr. 8 V.

In das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 12 eingetragen:

Lippische Obst- und Gemüsebau-Genossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Lemgo.

Gegenstand des Unternehmens ist:

a) Der gemeinsame Verkauf der von den Mitgliedern geernteten Obst-, Gemüse- und anderen gärtnerischen Erzeugnisse.

b) Gemeinsamer Bezug der für den Gemüsebau erforderlichen Bedarfsartikeln,

c) Hebung des Obst- und Gemüsebaues durch geeignete Maßnahmen.

Jeder Geschäftsanteil beträgt 1000 ℳ und die Haftsumme 2000 ℳ. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile ist auf 10 festgesetzt.

Vorstandsmitglieder sind:

1. Friedrich Jost in Lage,
2. Heinrich Drewes in Detmold,
3. Ernst Kuhlmann in Lemgo,
4. Karl Beermann in Lage.

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch 2 Mitglieder; die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Lemgo, den 3. Januar 1923.

Das Amtsgericht I

Der gegen den Ziegler August Meiertöns am 18. März 1922 unter D 39/22 erlassene Steckbrief ist erledigt. Meiertöns wohnt in Schwerte.

Lemgo, den 5. Januar 1923.

Das Amtsgericht II

In unser Handels-Register Abteilung B ist heute unter Nr. 47 die Firma:

Lippische Möbelwerke Svetly, Siebrasse u. Kolotoff, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Schötmar eingetragen worden.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. Oktober und 6. November 1922 abgeschlossen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Möbeln aller Art und der Betrieb aller damit verbundener Geschäfte.

Das Stammkapital beträgt 6 000 000 ℳ. Zur Deckung seiner Stammeinlage bringt der Gesellschafter Fritz Siebrasse in Mennighüffen in die Gesellschaft den im Grundbuch von Schötmar Band 11 Blatt 12 eingetragenen Grundbesitz nebst den darauf zur Zeit befindlichen Maschinen und den zur Fortführung des Tischlereibetriebes erforderlichen Gegenständen zum Preise von 1 000 000 ℳ ein. Die Deckung des Restbetrages seiner Stammeinlage erfolgt durch Einbringung von Materialien laut besonderer Aufstellung sowie dadurch, daß dieser Gesellschafter die auf dem obengenannten Grundbesitz ruhende Hypothek löschen zu lassen hat.

Die Geschäftsführer sind der Kaufmann Rudolf Svetly in Niederbexen Nr. 506 und der Malermeister Fritz Siebrasse in Mennighüffen Nr. 455.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den deutschen Reichsanzeiger.

Bad Salzuflen, den 4. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Gegen den Arbeiter Konrad Jöstingmeier aus Sieker b. Bielefeld, geboren am 1. März 1901 zu Horn, der sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls, begangen in Heesten i./Lippe am 22. Oktober 1922 verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D. 23/22 sofort Mitteilung zu machen.

Horn i. L., den 3. Januar 1923.

Das Amtsgericht

In unser Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 403 eingetragen, daß die Eheleute Wegarbeiter Heinrich Krumsiek und Helene geb. Kleinsorge Nr. 87 in Sonneborn für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. eingeführt haben.

Alverdissen, den 29. Dezember 1922.

Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das **Land Lippe**

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 3 Freitag, den 12. Januar 1923

Inhalt: Aufruf an das deutsche Volk.

Der Reichspräsident und die Reichsregierung haben unter dem 11. d. M. folgenden Aufruf erlassen:

An das deutsche Volk!

„Ein neuer Gewaltstreich ist auf Deutschland herniedergegangen. Mit wohlberechneter Wucht trifft der Schlag der französischen Faust den ungeschützten Lebenspunkt der deutschen Wirtschaft. Längst vorhergesehen und doch unerwartet. Vorhergesehen, denn die Pläne und Wünsche der Pariser Machtpolitik sind ohne Scheu auf Gassen und Märkten erörtert worden. Unerwartet, denn immer blieb die Hoffnung, daß die wirtschaftliche Vernunft des französischen Volkes die politische Begehrlichkeit seiner Machthaber zügeln würde. Hat wirklich der Glaube geherrscht, daß den französischen Nöten durch Zerstörung des deutschen Arbeitszentrums abzuhelfen wäre, so muß die schwerste Enttäuschung folgen. Gegen den Rat der Fachmänner aller Welt will Frankreich die Probe machen. Daß es beim Versuch scheitern muß, ist unsere Ueberzeugung. Doch uns fehlt die Macht, diese Tat der Verblendung, die sich gegen Deutschland wie gegen die gesamte Wirtschaft richtet, aus eigenen Kräften zu verhindern. Was geschehen konnte, um das Unheil abzuwehren, haben wir versucht. Das hereingebrochene Unheil zu lindern und zu beenden, wird unser Denken und Trachten sein. Dabei leiten uns die Würde und das Recht der Nation, mit der wir uns eins fühlten. Auch in der Kraft des guten Gewissens.

Alle Herzen erfüllt die ungeheure Bitterkeit dieser Stunde, wo über weite Teile unseres Vaterlandes das Schicksal hereinbricht, die Leiden der Fremdherrschaft ertragen zu müssen. Vermehrte Not für unser sorgenbedrängtes Volk muß der Einbruch in die Hauptstätten unserer Arbeit im Gefolge haben. Um so dringender aber ergeht der Ruf an alle Volksgenossen: Erschwert nicht das Los der am härtesten getroffenen Landsleute! Erfüllt aufrechten Sinnes und klaren Kopfes die Forderungen des Tages! Keine Handlung darf geschehen, die unsere gerechte Sache schädigt! Schwerste Schuld am eigenen Volk würde auf sich laden, der sich hinreißen ließe, durch eine unüberlegte Tat dem Gegner in die Hände zu arbeiten. Von der eisernen Selbstbeherrschung jedes Einzelnen hängt Wohl und Wehe der Gesamtheit ab! Jetzt mehr als jemals leuchte uns das Beispiel der Würde und der moralischen Kraft voran, das die Rheinlande in den Jahren des Leidens gegeben haben.

Den treuen rheinisch-westfälischen Brüdern gilt heute vor allen anderen unser Gruß. Ihr werdet die eichenfeste Zähigkeit bewahren, die Euer altes Erbteil ist, und ungebrochen werdet Ihr diesen Wetterbraus überdauern, Ihr, die kein Sturm der Weltgeschichte jemals entwurzelt hat. Ihr seid die Zeugen, wie Frieden und Recht von neuem gebrochen werden. Mit Euch erheben wir Protest vor der ganzen Welt gegen den Bruch des Vertrages, gegen den schweren Bruch des sittlichen Rechtes unseres Volkes auf Leben, Bestand und Selbstbestimmung.

Eine schwere Zeit geht an, wohl schwerer noch als die Jahre, die wir seit dem Kriege durchlebten. Wie lange die Prüfung dauern wird, vermag niemand zu sagen. Nur das wissen wir, daß die Not gesteigert und verlängert wird, wenn Volk und Staat ihr nicht in untrennbarer Einheit begegnen. Aber auch das wissen und hoffen wir, daß festes Zusammenstehen des ganzen Volkes sie kürzen wird. Dazu wollen wir uns die Hände reichen und die Herzen stark machen. In Stadt und Land laßt uns den nächsten Sonntag unter all dem äußeren Druck der inneren Erhebung widmen und überall durch alle deutschen Gaue in Haus und Hütte unseres Vaterlandes gedenken, seines Leidens und seines Rechts!"

Das Landespräsidium bringt dem Lande in ernster Stunde den vorstehenden Aufruf des Reichspräsidenten und der Reichsregierung zur Kenntnis. Indem es sich ihm anschließt, wendet es sich hierdurch in aufrichtigster Trauer, aber auch in dem Willen entschiedenster Abwehr an die Bewohner des Landes, überzeugt, daß die Antwort des deutschen Volkes eine geschlossene Kundgebung gegen Rechtsbruch und Gewalt sein wird.

Detmold, den 12. Januar 1923.

Lippisches Landespräsidium
Drake Neumann-Hofer Schmuck

Aus Anlaß des von Frankreich getätigten ungeheuerlichen Gewaltaktes verbieten wir für **Sonntag, den 14. d. M.,** die Veranstaltung von öffentlichen und privaten Tanzmusiken, Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten. Auch theatralische Vorstellungen, Lichtspielvorführungen und Schaustellungen dürfen nicht stattfinden. Aufführungen ernsten Inhalts fallen nicht unter das Verbot.

Auf Anordnung des Landespräsidiums haben alle staatlichen und kommunalen Dienstgebäude am Sonntag, den 14. d. M., **Halbmast** zu flaggen.

Detmold, den 12. Januar 1923.

Lippische Regierung
Ernst

Der erste Schultag des neuen Jahres steht unter dem erschütternden Eindruck der vertragswidrigen Besetzung unseres Kohlen- und Industriegebietes.

Mit der gesamten deutschen Jugend nimmt auch unsere lippische an dem aufwallenden Schmerze des Vaterlandes teil, gedenkt in unverbrüchlicher Treue der unter fremden Machthabern seufzenden Volksgenossen und rechnet vertrauensvoll auf den Zusammenbruch des Unrechts und der Gewalttat vor der ganzen Welt.

Wir ersuchen sämtliche Lehrer und Lehrerinnen des Landes, in der ersten Unterrichtsstunde nach den Ferien in einer dem Verständnis der Kinder angepaßten Ansprache auf den Ernst und die Bedeutung des Augenblicks hinzuweisen und dabei auf die vorstehenden Kundgebungen der Reichsregierung und des Landespräsidiums Bezug zu nehmen. Danach ist vor Beginn des Unterrichts eine Pause zu machen.

Detmold, den 12. Januar 1923.

Lippische Oberschulbehörde
Dr. Schmidt

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

Nr. 4 Sonnabend, den 13. Januar 1923

Inhalt: Hauptmarktort Lemgo. S. 17. — Sammlung des Deutschen Vereins für Sanitätshunde. S. 17. — Ausschreibung von Lehrerstellen. S. 17. — Chormeisterkursus S. 17. — Mehl- und Brotpreise. S. 18.

Ausführungsanweisung zu § 3 Abs. 3 und 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1922 über die Vergütungen von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht, vom 11. Januar 1923.

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und 5 des obigen Gesetzes wird die Stadt Lemgo als Hauptmarktort und die Lippische Regierung in Detmold als obere Zivilverwaltungsbehörde hierdurch bestimmt.

Detmold, den 11. Januar 1923.

Nr. 207. Lippisches Landespräsidium

Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs genehmigen wir auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 und unserer Ausführungsbestimmungen vom 9. März (Lipp. Staatsanzeiger 1917 Nr. 29) dem Deutschen Verein für Sanitätshunde zum Zweck von Hundelieferung für Friedensblinde die öffentliche Sammlung von Geldmitteln durch Aufruf und Werbungen im Lande Lippe für das Jahr 1923.

Ausgeschlossen sind Sammlungen von Haus zu Haus und an öffentlichen Orten.

Detmold, den 10. Januar 1923.

II Nr. 118. Lippische Regierung

Die Lehrerstellen mit Einzelwohnung in Pivitsheide I und in Bega sind demnächst zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 1. Februar durch den zuständigen Kreisschulrat bei uns einzureichen.

Detmold, den 9. Januar 1923.

Nr. 169. Lippische Oberschulbehörde

Diejenigen Lehrer des Landes, welche an dem vom Vorstande des Lippischen Sängerbundes zur Pflege des Chorgesanges am 6. u. 7. Februar d. J. in der Fürst Leopold-Hochschule in Detmold unter Leitung des Herrn Professor Gustav Wohlgemuth aus Leipzig abzuhaltenden Chormeisterkursus teilnehmen wollen, können dazu Urlaub erhalten, wenn sie ihre Teilnahme bis zum 4. Februar bei dem zuständigen Herrn Kreisschulrat anzeigen.

Detmold, den 11. Januar 1923.

Nr. 234. Lippische Oberschulbehörde

Am 15. Dezember 1922 ist dem Landwirt Friedrich Kaiser in Bellenberg Nr. 11 ein Fahrrad von der Dehle entwendet worden.

Beschreibung des Rades: schwarzer Rahmenbau, schwarze Felgen, am Hinterrade etwas breitere Felgen wie am Vorderrade, Marke „Multeblee", Berlin, an der Innenseite am

Kettenrade ein abgescheuerter Kreis, gerade Lenkstange mit roten Gummigriffen, hintere Freilaufnarbe kleine Rostflecken.

Um Ermittelung des Täters, Beschlagnahme des Rades und Nachricht hierher zu J 1757/22 wird ersucht.

Detmold, den 29. Dezember 1922.

Der Oberstaatsanwalt

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 32

Detmolder Keksfabrik C. Pecher

eingetragen: Der Kaufmann Karl Pecher ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist nunmehr eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Oktober 1922 begonnen. Gesellschafter sind der Fabrikant Hermann Pecher und der Kaufmann Karl Pecher. Die dem letzteren und dem Kaufmann Karl Böhmer erteilte Prokura ist erloschen.

Der Ehefrau Mathilde Jaeger in Detmold ist Gesamtprokura erteilt.

Detmold, den 8. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 48 die Firma: „Lippische Oel-Fett-Industrie und chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" mit dem Sitze in Bad Salzuflen eingetragen worden.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. Dezember 1922 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb und Handel von Mineral-Oelen-Fetten und verwandter Artikel. Das Stammkapital beträgt 30 000 ℳ. Geschäftsführer sind der Bauunternehmer August Remmert, der Bauunternehmer Ferdinand Remmert und der Ingenieur August Lenk, sämtlich in Bad Salzuflen.

Bad Salzuflen, den 5. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 404 eingetragen, daß die Eheleute Pastor a. D. Albert Bührmann und Anna geb. Hünerhoff in Barntrup durch Ehevertrag vom 3. Januar 1923 für ihre Ehe die völlige Gütertrennung des B. G. B. eingeführt haben.

Alverdissen, den 5. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlagegetreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6 Abs 1 b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger Seite 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (Staatsanzeiger S. 407 ff.) bezw. 29. November 1922 (Staatsanzeiger S. 666) wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlagegetreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

a) Roggenmehl	an Bäckereien	29 250 ℳ
„	durch „	35 000 „
b) Weizenmehl	an „	32 000 „
„	durch „	38 000 „
c) für 1880 g	Roggenbrot	515 „
„ 1672 g	Weißbrot	510 „

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der Marke 3 der vom 31. 12. 1922 bis 27. 1. 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten, spätestens jedoch am 15. Januar 1923 in Kraft; die Anordnung vom 29. November 1922 (Staatsanzeiger S. 666) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 11. Januar 1923.

Lippische Landesgetreidestelle Geschäftsabteilung

Dr. Ackermann

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 5 Mittwoch, den 17. Januar 1923

Inhalt: Gebühr für die Standesämter. S. 19. — Bekanntmachung über die Zulassung des Eintragungsverfahrens für ein Volksbegehren S. 19. — Hausschlachterzwangsinnung Horn. S. 20. — Vorstandsmitglieder und Ersatzmänner der Lipp. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. S. 22. — Tollwut im Verwaltungsamtsbezirk Brake. S. 22. — Auslosung von Obligationen der städt. Anleihe Blomberg. S. 22. — Verschiedenes.

Die am 13. d. M. ausgegebene Nr. 1 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 1. Verordnung, betreffend Genehmigungsurkunde zum Betriebe der elektrischen Straßenbahnen von Detmold nach Berlebeck und Hiddesen.

Nr. 2. Verordnung vom 8. Januar 1923 zur Abänderung der Verordnung vom 11. Dezember 1922 zum Reisekostengesetze vom 26. September 1921.

Die in Ziff. 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 21. 9. 1921 (Staatsanzeiger S. 490) zur Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung vom 24. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1623) festgesetzte Gebühr für die Standesämter wird unter Aufhebung der Anordnung vom 23. 8. 1922 (Staatsanzeiger S. 463) mit Wirkung vom 1. Februar 1923 auf 15 *M.* für jeden angeschriebenen und der Landesgetreidestelle mitgeteilten Geburts- und Sterbefall erhöht.

Detmold, den 13. Januar 1923.

Nr. 312. Lippisches Landespräsidium

Gemäß § 75 der Reichsabstimmungsordnung vom 1. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzbl S 1505) wird die nachstehende Bekanntmachung des Reichsministers des Innern veröffentlicht:

Bekanntmachung über die Zulassung des Eintragungsverfahrens für ein Volksbegehren.

Auf Grund des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichs-Gesetzblatt S. 790) und des § 74 der Reichsabstimmungsordnung vom 1. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1505) wird auf den von den Vertrauensmännern Justizobersekretär Walter in Büdingen (Oberhessen) und Weinbergsbesitzer Gustav Hoest in Gr. Ammensleben eingereichten und von mehr als 5000 Stimmberechtigten unterzeichneten Antrag hiermit das Eintragungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 74 bis 100 der Reichsabstimmungsordnung für ein Volksbegehren auf folgenden Gesetzentwurf zugelassen:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes.

Der Reichstag hat auf Volksbegehren das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Zu einer Ackernahrung im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1429) gehören bei Bodenklasse I 50 Morgen, bei Bodenklasse II 60 Morgen, bei Bodenklasse III 70 Morgen, bei Bodenklasse IV 80 Morgen, bei Bodenklasse V 100 Morgen, bei Bodenklasse VI 120 Morgen, bei Bodenklasse VII

160 Morgen, bei achter und noch geringerer Bodenklasse 200 Morgen.

§ 2

Wer an Land, Wiesen und Wald mehr als zwei volle Ackernahrungen besitzt, ist verpflichtet, ein Drittel der die zweite Ackernahrung übersteigenden Fläche an das Land, in welchem der Grundbesitz sich befindet, ohne Entschädigudg abzutreten.

§ 3

Die Länder haben diese von den Großgrundbesitzern übernommenen Flächen bis zum Umfang einer Ackernahrung an solche Familien in Erbpacht zu vergeben, die noch kein Land, oder noch keine volle Ackernahrung besitzen.

§ 4

Die Höhe der Erbpacht beträgt fünf Prozent des Wertes der Grundstücke im Jahre 1914. Die Einziehung der Erbpacht erfolgt durch die Verwaltungsbehörden.

§ 5

Soweit auf Grund des § 2 Waldflächen an die Länder abgetreten werden, sind sie zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung vom Staate zu verwalten.

§ 6

Solange keine Familien auf Übertragung der Grundflächen antragen, kann das Land die Grundflächen in größerem Umfang an die bisherigen Besitzer oder an andere Landwirte in Zeitpacht zur Bewirtschaftung überlassen. Die Zeitpacht ist in solchen Fällen nach § 4 zu berechnen.

Die Eintragungsfrist wird auf die Zeit vom 15. bis einschließlich 28 Februar 1923 festgesetzt.

Berlin, den 28. Dezember 1922.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Das Einführungsverfahren richtet sich nach den §§ 76 bis 100 der Reichsabstimmungsordnung.

Der Abstimmungsleiter wird den Verwaltungsämteen und Magistraten nach seiner Ernennung bezeichnet werden. Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Reichsabstimmungsordnung wird angeordnet, daß die Sendungen von den Verwaltungsämtern und Magistraten gesammelt dem Abstimmungsleiter zu übermitteln sind.

Die Gemeinden haben auf möglichste Sparsamkeit Bedacht zu nehmen. Die Ausrüstung der Gemeinden mit den für die Eintragung notwendigen Vordrucken sowie den erforderlichen Anhänge- oder Einlagebogen nach §§ 76 u. 78 Reichsabstimmungsordnung ist Sache des Antragstellers Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 79 Abs. 2 Reichsabstimmungsordnung die Gemeinden zur Bekanntgabe der Tage und Stunden für die Eintragung und zur Entgegennahme von Eintragungen nur dann verpflichtet sind, wenn ihnen die Eintragungslisten von den Antragstellern oder ihren Beauftragten rechtzeitig zugegangen sind. Als ortsübliche Bekanntgabe der Gemeindebehörde genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlags.

Die den Gemeinden durch das Verfahren entstehenden Kosten werden zu vier Fünfteln vom Reiche ersetzt. Alle übrigen Kosten trägt das Reich allein. Die rechnerisch festgestellten und vorgeprüften Erstattungsanträge, die eine Trennung nach persönlichen und sachlichen Kosten enthalten müssen, sind nebst Belegen von den Städten unmittelbar, von den Dorfsgemeinden durch die Hand der Verwaltungsämter bis zum 1. April 1923 der Regierung einzureichen.

Detmold, den 16. Januar 1923.

III Nr. 190. Lippische Regierung

Es ist der Antrag gestellt, für das Hausschlachtergewerbe im Bezirk der Stadt Horn, der Gemeinde Haustenbeck im Amte Detmold sowie des Amts Horn mit Ausschluß der Gemeinde Brüntrup eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Horn zu errichten.

Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Bürgermeister Spelge in Horn zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 15. Januar 1923.

II Nr. 170. Lippische Regierung

Die Direktion der Domänen und Forsten hier hat die Allodifikation des Lehngutes Reelkirchen beantragt.

Ansprüche Dritter sind unter Vermeidung des Ausschlusses binnen 3 Monaten, spätestens im Termin, den 16. April 1923, anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 14. Januar 1923.

Nr. 81. Lippische Ablösungskommission

In der Nacht vom 28./29. Dezember 1922 sind im Haus Rheinland in Bad Salzuflen, Bleichstraße 6, Inhaberin Frau Cremer, folgende Gegenstände entwendet worden:

2 weiße Bettücher, 10 weiße Kaffeeservietten, 1 weißer Kissenbezug, 1 rote wollene Decke, 1 Uhrenständer für Taschenuhr mit elektrischer Beleuchtung, 12 Pfd. Zucker, 1 silberner Hals mit Deckel einer Weinkaraffe (vom Täter abgeschlagen), im Gesamtwerte von etwa 40 000 bis 50 000 ℳ. (J 6/23).

Am 30. Dezember 1922, in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends sind aus dem Hause Hoppe in Bad Salzuflen, Inhaberin Fräulein Hoppe, folgende Gegenstände gestohlen worden:

26 000 ℳ in bar, 1 Stück Speck, 7 Mettwürste, 2 Chaiselonguedecken, 1 Bettbezug, 1 Kopfkissen mit Bezug, 1 Bettuch, 4 Nachthemden, 4 Taghemden, 4 Hosen, 6 Taschentücher (E A.), 5 Hausschlüssel, 1 großer Schlüssel, 1 Sparkassenfachschlüssel, 1 silberne Brosche (Dreimarkstück), 16 Stück Einmarkstücke, 1 goldener Damenring, mit rötl. Stein, 1 goldene Herrenuhrkette, feingliederig, 2 lederne Handtaschen, 1 ledernes Portemonnaie, 2 Schürzen, schwarzgestreift, blaugestreift, Gesamtwert 400 000 ℳ. (J 7/23).

Am 21. Dezember 1922, abends gegen 6¼ Uhr ist dem Landwirt Albrecht Haverich in Wellentrup Nr. 4 ein auf dem Hausflur des Dentisten Heinrich Wolf in Lage, Langestraße 58, aufgestelltes Fahrrad im Werte von 50 000 ℳ entwendet worden.

Beschreibung des Rades: Marke „Göricke", hochgebogene Lenkstange, schwarze Gummigriffe, Laternenhalter fehlt, starker hoher Rahmenbau, verlängerte Sattelstange, dunkelbraune Ledertasche, Gummibereifung „Excelsior", Hinterrad ziemlich locker, Freilauf mit Rücktrittbremse. (J 8/23).

In der Zeit vom 16. bis 18. Dezember 1922, morgens, ist den Waldarbeitern Heinrich Borcheld, Karl Borcheld und Fritz Körber in Istrup im Hurnbusch bei Holstenhöfen je eine Axt und ferner Karl Borcheld eine Quersäge im Gesamtwerte von 7500 ℳ entwendet worden. An den beiden Axten der Gebrüder Borcheld befindet sich die Bezeichnung H. H (J 19/23).

Um Ermittelung der Täter, Beschlagnahme der gestohlenen Sachen und Nachricht hierher wird ersucht.

Detmold, den 5. Januar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Am 2. Januar 1923, nachmittags 5 Uhr, ist in dem Menkhauser Holze in Lippe an einer älteren Frau ein Notzuchtsverbrechen verübt worden.

Der Täter wird wie folgt beschrieben: etwa 170 cm groß, kräftige Gestalt, gesundes, rundes Gesicht, kleiner gestutzter Schnurrbart, dunkles Haar, trug blaue Mütze und dunklen wolligen Mantel, Alter etwa 35 bis 40 Jahre.

Um Ermittelung und Festnahme des Täters und Nachricht hierher zu J 38/23 wird ersucht.

Detmold, den 9. Januar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

In der Nacht vom 28./29. Dezember 1922 ist dem Gutsbesitzer Karl Oberbracht in Siebenhöfen aus der verschlossenen Scheune von der Häckselmaschine ein etwa 20 m langer und 10 cm breiter Treibriemen im Werte von 20 000 ℳ entwendet worden.

Um Ermittelung des Täters, Beschlagnahme des gestohlenen Treibriemens und Nachricht hierher zu J 74/23 wird ersucht.

Detmold, den 9. Januar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Bekanntmachung.

Da innerhalb der in unserer Bekanntmachung vom 3. November v. J. gestellten Frist andere gültige Wahlvorschläge hier nicht eingegangen sind,

gelten die in dem Wahlvorschlage vom 3. November v. J. vorgeschlagenen Personen und zwar:

A. Vorstandsmitglieder:	B. Ersatzmänner
1. Forstmeister Räker, Berlebeck	Forstmeister Schmidt, Heidental
2. Hauderer Heinr. Petig, Detmold Bismarckstr.	Landw. Fienert Nr. 15 Fromhausen
3. Landwirt G. Brokmeier, Schönemark	Landwirt Heinr. Hagemeister, Meiersfeld
4. Landw. Conrad Rebbe, Horn	Landw. Bögeholz, Spork b. Detmold
5. Oberamtmann Treviranus, Varenholz	Gutsbesitzer August Meyer, Dörentrup

als gewählt.

Detmold, den 3. Januar 1923.

Der Genossenschaftsvorstand

Räker, Forstmeister

Der gegen den Kaufmann Richard Junghans, geboren am 20. November 1890 in Altona, unter P. L. 237/22 erlassene Steckbrief ist erledigt. Junghans befindet sich in Detmold in Haft.

Lemgo, den 15. Januar 1923.

Der Amtsanwalt

Nachdem im Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin festgestellt worden ist, daß der getötete Hund des Landwirts Böger in Bögerhof an Tollwut erkrankt gewesen ist, ist aufgrund de §§ 18 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 für die Gemeinden Lüdenhausen, Asendorf, Heidelbeck, Hohenhausen, Brosen, Bavenhausen, Henstorf, Lüerdissen, Göstrup, Laßbruch, Almena, Nalhof, Asmissen, Schwelentrup, Hillentrup, Kükenbruch und Silixen mit ihren Gemarkungen ein Sperrbezirk gebildet.

Die für den Sperrbezirk angeordneten Maßnahmen sind durch Anschlag in den Gemeinden und Wirtschaften bekannt gemacht.

Brake i. L., den 11. Januar 1923.

Nr. 549. Lippisches Verwaltungsamt

Nachdem im Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin festgestellt worden ist, daß der eingegangene Hund des Landwirts Hermann Stocksmeier Nr. 16 in Erder an Tollwut erkrankt gewesen ist, ist aufgrund der §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 für die Gemeinden Erder, Kalldorf, Varenholz, Stemmen, Langenholzhausen und Bentorf mit ihren Gemarkungen ein Sperrbezirk gebildet.

Die für den Sperrbezirk angeordneten Maßnahmen sind durch Anschlag in den Gemeinden und Wirtschaften bekannt gemacht.

Brake i. L., den 11. Januar 1923.

Nr. 550. Lippisches Verwaltungsamt

Die unter dem Schweinebestande des Fuhrmanns Heinrich Wedeking hier, Kurzer Steinweg, ausgebrochene Schweinepest ist erloschen und die über das genannte Gehöft ververhängte Sperre aufgehoben.

Blomberg, den 5. Januar 1923.

Der Magistrat

Bei der am 11. Januar 1923 stattgehabten Auslosung von Obligationen der städt. Anleihe sind folgende Nummern ausgelost worden:

Buchstabe A Nr. 3 a 3000 ℳ,
„ B Nr. 54 a 1000 ℳ,
„ C Nr. 284 a 500 ℳ,
„ D Nr. 572, 576, 577, 626, 627 a 300 ℳ.

Die Rückzahlung erfolgt vom 1. 4. 1923 ab durch unsere Stadtkasse.

Blomberg, den 12. Januar 1923.

Der Magistrat

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 194 folgendes eingetragen:

Die Eheleute Landwirt Heinrich Holthaus und Friederike geb. Rottschäfer auf Nr. 49 in Krentrup haben durch Vertrag vom 5. Januar 1923 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt und ferner vereinbart, daß der Ehemann allein berechtigt sein soll, über Grundstücke und Rechte an Grundstücken zu verfügen und eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung einzugehen.

Oerlinghausen, den 5. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 6 Sonnabend, den 20. Januar 1923

Inhalt: Namensänderungen. S. 23/24. — Sammlung des Feldeisenbahner-Kriegsteilnehmer-Dank. S. 24. — Arbeitszeit in handwerksmäßig betriebenen Fleischereien. S. 24. — Zugelaufener Jagdhund in Oerlinghausen. S. 25. — Verschiedenes.

Die Nr 1 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5 Januar 1923, enthält:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 23. Dezember 1922. Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes. Vom 21. Dezember 1922. Bekanntmachung des Wortlauts des Gerichtskostengesetzes. Vom 21. Dezember 1922. Gesetz zur Abänderung der Verordnung über zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung bei Überschuldung. Vom 24. Dezember 1922. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 21. Dezember 1922. Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 27. Dezember 1922. Verordnung über künstliche Düngemittel Vom 27. Dezember 1922. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. Vom 28. Dezember 1922. Verordnung über vorübergehende Aufhebung und Herabsetzung von Zöllen Vom 30. Dezember 1922.

Die Nr. 2 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Januar 1923, enthält:

Gesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg. Vom 29. Dezember 1922. Gesetz zur Änderung des Lichtspielgesetzes. Vom 23. Dezember 1922. Gesetz über Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer. Vom 29. Dezember 1922. Verordnung zur Ausführung des Artikels 18 der Reichsverfassung (Neugliederungsordnung). Vom 29. Dezember 1922.

Die Nr. 3 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Januar 1923, enthält:

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren. Vom 5. Januar 1923. Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren. Vom 5. Januar 1923. Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. Vom 5. Januar 1923. Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 5 Januar 1923. Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 5. Januar 1923. Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 5. Januar 1923. Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 5. Januar 1923.

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß der Zechenarbeiter Heinrich Krieger aus Schlangen für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Haase" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 18. Januar 1923.

Nr. 2a. Lippisches Landespräsidium

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß der Arbeiter August Steinmeier aus Leopoldstal für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Weber" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 18. Januar 1923.

Nr. 618. Lippisches Landespräsidium

Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs genehmigen wir auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 und unserer Ausführungsbestimmungen vom 9. März (Lipp. Staatsanzeiger 1917 Nr. 29) dem Feldeisenbahner-Kriegsteilnehmer-Dank zugunsten seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Sammlung von Geldspenden durch Aufrufe, Werbeschreibungen und mündliche Werbung für das Land Lippe bis zum 31. März 1923.

Ausgeschlossen sind Sammlungen von Haus zu Haus und an öffentlichen Orten.

Detmold, den 17. Januar 1923.

Nr. 25308|22. Lippische Regierung

Im Einvernehmen mit dem Lippischen Gewerbeaufsichtsamt wird die Verordnung, betr. Arbeitszeit der in handwerksmäßig betriebenen Fleischereien beschäftigten Arbeitnehmer vom 24. 5. 1922 (Staatsanzeiger S. 256) hiermit auf das Kalenderjahr 1923 ausgedehnt.

Detmold, den 17. Januar 1923.

Der Demobilmachungs-Kommissar

In der Nacht vom 29./30. Dezember 1922 sind dem Schmiedemeister August Klaas aus Brüntrup Nr. 21 aus seinem unverschlossenen Kesselhause zwei Kreissägeblätter im Werte von 100 000 ℳ gestohlen worden. Diese Blätter hatten einen Durchmesser von 70 cm und 80 cm, 4 ½ mm dick. Der Bohrlochdurchmesser betrug 50 mm. Die Blätter trugen den Fabrikstempel „Wilhelm Putsch, Remscheid".

Um Ermittelung des Diebes, Wiedererlangung des gestohlenen Gutes, sowie Nachricht hierher zu J 47/23 wird ersucht.

Detmold, den 10. Januar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

In der Nacht vom 22. zum 29. Dezember 1922 sind aus dem Manufakturwarengeschäft des Kaufmanns Oskar Schaerff in Bad Salzuflen mittels Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 4 St. Schürzennessel 80 m, 2 St. Schürzenstoff bw. 30 m, Wollmousseline 3 St. 50 m, mehrere kleine St. Mousseline bw. 30 m, Möbelcrepe 1 gr. St. 1 kl. St. 25 m Möbelcrepe, 1 St. Hemdentuch 80 m, 3 Pakete Wollgarn 6 kg, 1 St. Rohnessel 15 m. Gesamtwert 562000 ℳ.

Um Ermittelung der Täter, Beschlagnahme der gestohlenen Sachen und Nachricht hierher zu J 80|23 wird ersucht.

Detmold, den 11. Januar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Am 28. Dezember 1922 sind dem Landwirt Karl Wienke in Brakelsiek Nr. 69 während der Mittagszeit aus einem unverschlossenem Zimmer folgende Sachen entwendet worden:

1 fast neuer blauer Herrenanzug, 1 neuer brauner Herrenanzug (unter dem Aufhänger der Joppe der Name „Wienke" eingenäht, 1 braune Manchesterhose, 1 Paar fast neue Ledergamaschen, 1 Paar fast neue Herrenschnürstiefel, 1 gelbe und 1 schwarze Lederbriefstasche mit etwa 7000 ℳ Inhalt. Gesamtwert etwa 200 000 ℳ.

Für die Wiederbeschaffung der gestohlenen Sachen setzt der Bestohlene eine Belohnung aus.

Beschreibung der Täter:

I. Person: Größe etwa 1,70 m, Alter etwa 20 Jahre, Statur kräftig, blondes Haar, ziemlich gut gekleidet, Anzug grau, Schirmmütze, trug Rucksack. Besondere Kennzeichen: zog das linke Bein schleppend nach.

II. Person: Größe etwa 1,68 m, Alter etwa 20 Jahre Statur schmächtig, einige Pickel im Gesicht, trug schwarze Hose und Schirmmütze. Besondere Kennzeichen: das rechte oder linke Bein scheint etwas kürzer zu sein, weil er hinkte.

Um Ermittelung der Täter, Beschlagnahme der gestohlenen Sachen und Nachricht hierher zu J 71|23 wird ersucht.

Detmold, den 11. Januar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Der Witwe Anna Sprick in Leese Nr. 17 sind in der Nacht vom 9./10. Januar 1923 Kohlen im Gewicht von 1 Zentner aus ihrem Schuppen gestohlen worden.

Die Kohlen waren eingesackt und haben in dem unverschlossenen Schuppen gestanden. Hinter dem Schuppen ist der Sack geleert und dann auf das Dach geschleudert worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 15/23 wird ersucht.

Lemgo, den 15. Januar 1923.

Der Amtsanwalt

In der Nacht vom 9./10. Januar d. J. sind dem Gastwirt Adolf Gronemeier im Scherenkruge aus seiner verschlossenen Scheune mittels Einsteigens 5 Hühner und 1 Hahn im Werte von etwa 3000 ℳ gestohlen worden.

Um sachdienliche Ermittelungen und Nachricht zu P. L. 2/23 wird ersucht.

Oerlinghausen, den 16. Januar 1923.

Der Amtsanwalt

Zugelaufen in Oerlinghausen ein grauer Schäferhund. Falls Eigentümer sich nicht bis zum 22. 1. 1923 bei uns meldet, soll der Hund am 23. 1. 1923, vormittags 10 Uhr, in Oerlinghausen bei der Kirche versteigert werden.

Schötmar, den 15. Januar 1923.

Nr. 295. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 389 die offene Handelsgesellschaft

Technische Handelsgesellschaft Wilhelm Kohlus u. Co.

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gesellschafter sind der Kaufmann Wilhelm Kohlus und dessen Ehefrau, Lina geb. Eickenjäger in Detmold. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1923 begonnen.

Detmold, den 13. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Vereins-Register ist unter Nr. 92 der Verein:

Wirtschafts- und Grundbesitzer Vereinigung

mit dem Sitze in Augustdorf heute eingetragen:

Die Satzung ist am 1. Januar 1923 errichtet. Mitglieder des Vorstandes sind:

der Landwirt Hermann Hagemann in Augustdorf Nr. 37,
der Landwirt Friedrich Ramme Nr. 28 das.,
der Landwirt Gustav Heistermann Nr. 12 das.,
der Landwirt Adolf Böger Nr. 51 das.,
der Landwirt Fritz Wiebusch Nr. 80 das.,
der Landwirt Hermann Pollmann Nr. 19 das.

Detmold, den 15. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 104 die Firma:

Teutoburgerwald-Werkstätten Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitze in Nienhagen heute eingetragen:

Gegenstand des Unternehmens ist:

a) Ein- und Verkauf von Hölzern,
b) Verarbeitung von Holz zu Halbholz- und Fertigfabrikaten,
c) Abschluß von Geschäften jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar mit den unter 1 u. 2 genannten Geschäftszweigen zusammenhängen,
d) die Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art, insbesondere auch der Ankauf, die Übernahme oder die Pachtung solcher Betriebe.

Das Stammkapital beträgt 20400 ℳ.

Geschäftsführer sind:

der Bauingenieur Walter Baumgarten in Detmold,
der Mühlenbes. Karl Borher i. Heidenoldendorf,
der Kaufmann Wilhelm Tracht jun. das.

Der erstere ist allein berechtigt, die Firma zu vertreten und zu zeichnen. Die beiden letzteren nur gemeinsam.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. November 1922 errichtet.

Detmold, den 15. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Die unter Nr. 253 des Handels-Registers Abteilung A eingetragene Firma:

Detmolder Monopol-Film-Vertrieb Otto Käbisch u. Co.

ist erloschen.

Detmold, den 15. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 313

Controller Kommanditgesellschaft

eingetragen: Dem Kaufmann Hubert Frehr in Detmold und dem Ingenieur Ernst Kaiser das. ist Gesamtprokura erteilt.

Detmold, den 15. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Genossenschafts-Register ist zu Nr. 28

Verband der Lippischen Pferdezüchter in Lopshorn e. G. m b. H.

eingetragen:

Die Haftsumme ist auf 6000 ℳ erhöht.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 1922 sind die §§ 8, 9 und 30 der Statuten geändert.

Detmold, den 16. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 82

Baumgarten u. Volk

Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Detmold

eingetragen: Das Stammkapital ist auf 200000 ℳ erhöht. Der Kaufmann Wilhelm Sundermann in Detmold ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Die Zeitdauer der Gesellschaft ist unbeschränkt Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 9. Januar 1923 sind die §§ 5, 6, 7, 8, 9 des Gesellschaftsvertrages vom 4. November 1921 abgeändert.

Detmold, den 16. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der am 11. April 1922 unter II D 39/21 gegen den Schuhmacher Simon Bartling, geboren 21. 11. 1899 in Lehmkuhle, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bartling wohnt in Castrop (Zeche Graf Schwerin).

Lemgo, den 10. Januar 1923.

Das Amtsgericht II

In das Handels-Register A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute zu der unter Nr. 186 eingetragenen Firma: „Paul Siekjost in Lemgo" eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Lemgo, den 10. Januar 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute zu der unter Nr. 148 eingetragenen Firma: „Hugo Sonntag in Lemgo" eingetragen: Dem Kaufmann Wilhelm Helming in Lemgo ist Prokura erteilt.

Lemgo, den 16. Januar 1923.

Das Amtsgericht I

Die im hiesigen Handels-Register A unter Nr. 11 eingetragene Firma: „Gustav Nehrmann" ist erloschen.

Hohenhausen, den 8. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 405 eingetragen, daß die Eheleute Klempnermeister Johannes Stockhusen und Magda geb. Ostermann in Bösingfeld für ihre Ehe durch Vertrag vom 12. Januar 1923 die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. eingeführt haben.

Alverdissen, den 12. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 7 Mittwoch, den 24. Januar 1923

Inhalt: Verordnung, betr. den An- und Verkauf von Butter und Käse. S. 27. — Amerikanische Konsularsache. S. 29. — Tollwut im Verwaltungsamtsbezirk Brake. S. 29. — Teuerungszuschlag zu den Sätzen der Gebührenordnung für approbierte Ärzte. S. 29. — Gemeindewaisenratsbezirk Bahlhausen u. Oesterholz. S. 29. — Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken. S. 30. — Sammlung des Bundes der Auslandsdeutschen. S. 30. — Warnung der Schulkinder vor den Gefahren der Tollwut. S. 30. — Vergütung für Handarbeitslehrerinnen. S. 30. — Haushaltspläne der Handelskammer. S. 31. — Hengstkürung. S. 32. — Beisitzer des Versicherungsamts Schötmar. S. 33. — Polizeistunde. S. 34. Verschiedenes.

Verordnung, betreffend den An- und Verkauf von Butter und Käse.

Auf Grund der §§ 6a und 9 der Reichsverordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 498) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Juli 1921, 19. November 1921 sowie 9 Dezember 1922 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 958, 1369, 1922 S. 922) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Wer in eigener Person Butter oder Käse bei Erzeugern, Molkereien oder anderen Milchverarbeitungsbetrieben zum Wiederverkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankauft, sei es im eigenen oder fremden Namen für eigene oder fremde Rechnung, bedarf vom 1. Februar 1923 ab einer besonderen Erlaubnis des Landeswirtschaftsamts (Landesgetreidestelle). Dies gilt auch für Angestellte oder Beauftragte von Personen, die nach § 1 der Reichsverordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl S. 581) zum Handel mit Butter und Käse befugt sind Die Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 der Reichsverordnung vom 24. Juni 1916 selbst bedürfen zum Ankauf bei Erzeugern, Molkereien und anderen Milchverarbeitungsbetrieben der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 nicht.

Die Erlaubnis gilt im allgemeinen für das Landesgebiet Sie kann zeitlich, sachlich und auch örtlich begrenzt werden.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller in Bezug auf den Handel mit Butter und Käse nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Geschäftsführung annehmen

lassen, oder wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art der Erteilung entgegenstehen. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist beim Ankauf mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2

Gegen die Entscheidung des Landeswirtschaftsamts (Landesgetreidestelle) kann innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen von der Zustellung an gerechnet Beschwerde zu dem beim Landeswirtschaftsamt gebildeten Spruchausschuß (vergl. § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 20. Juli 1922 — St. Anz. Beilage zu Nr. 63, S. 9 —) eingelegt werden, der entgültig entscheidet. Die Beschwerde ist bei dem Landeswirtschaftsamt einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3

Die Entscheidungen des Landeswirtschaftsamts (Landesgetreidestelle) und des beim Landeswirtschaftsamt errichteten Spruchausschusses sind nach der Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Juli 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 517) nebst Änderungen und Ergänzungen gebührenpflichtig.

Bei Festsetzung der Gebühr ist auf dem Umfang und den Ertrag des Betriebes entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§ 4

Soweit nach § 1 dieser Verordnung der Ankauf von Butter und Käse nur mit besonderer Erlaubnis zulässig ist, dürfen die Erzeuger, Molkereien und andere Milchverarbeitungsbetriebe Butter und Käse nur verkaufen, wenn die der besonderen Erlaubnispflicht unterworfenen Aufkäufer sich als Inhaber einer Ankaufserlaubnis nach § 1 ausweisen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen §§ 1 und 4 dieser Verordnung werden nach § 10 der Reichsverordnung vom 30. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 498) in Verbindung mit dem Gesetz vom 21. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1604) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 100 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6

Diese Verordnung tritt, soweit im einzelnen nicht etwas anderes bestimmt ist, am Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 23. Januar 1923.

Lippisches Landespräsidium

Drake Neumann-Hofer Schmuck

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist dem Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Köln James M. Taylor, namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Genannte wird hiermit auch für das hiesige Staatsgebiet anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 19. Januar 1923.

Nr. 387 Lippisches Landespräsidium

Die Krankheitserscheinungen bei zwei im Verwaltungsamtsbezirke Brake (in Erder und Lüdenhausen) getöteten Hunden lassen mit ziemlicher Bestimmtheit darauf schließen, daß die Tiere an Tollwut erkrankt gewesen sind.

Verschiedene Personen sind von diesen tollwutverdächtigen Hunden bereits gebissen worden; ein Kind ist an den Folgen des Bisses eines tollwütigen Hundes gestorben.

Das Verwaltungsamt Brake hat für die gefährdeten Bezirke die auf Grund des Viehseuchengesetzes erforderlichen Anordnungen getroffen.

Um die Tollwut wirksam zu bekämpfen und eine Weiterverbreitung dieser bösartigen Seuche zu verhindern, müssen die Anordnungen der Polizeibehörden unbedingt genau beachtet werden. Die Polizeibehörden sind angewiesen, die Anordnungen streng durchzuführen. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen werden bestraft.

Die Bevölkerung der Sperrbezirke und der angrenzenden gefährdeten Gegenden hat der Tollwut erhöhte Wachsamkeit zu schenken und die Polizeibehörden bei der Bekämpfung dieser gefährlichen Seuche tatkräftig zu unterstützen.

Nach § 34 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. 5. 1912 müssen frei umherlaufende Hunde mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort des Besitzers ersehen lassen, oder an denen eine Steuermarke mit Angabe des Besteuerungsortes und der Nummer des Hundes in der Steuerliste befestigt ist.

Die genaue Durchführung dieser Vorschrift wird den Magistraten und Verwaltungsämtern zur besonderen Pflicht gemacht.

Des weiteren wird folgendes angeordnet:

Über jeden Fall von Tollwut oder Tollwutverdacht ist dem Verwaltungsamte oder Magistrate unverzüglich (durch Fernsprecher usw.) und außerdem von letzteren Behörden der Regierung Mitteilung zu machen.

Wird ein Mensch von einem wutkranken oder wutverdächtigen Tiere gebissen, so ist außerdem auf die nämliche Weise auch der Kreisarzt und das Landeswohlfahrtsamt zu benachrichtigen und mit den gebissenen Personen nach den für Schutzimpfung bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Sämtliche Polizeibehörden der Nachbarschaft sind sofort über alle in Frage kommendrn Feststellungen und Ermittelungen ohne Rücksicht auf die Bezirks- und Landesgrenzen zu benachrichtigen.

Auf die Ermittelung der Herkunft und den Verbleib wutkranker oder wutverdächtiger Hunde ist besonders Gewicht zu legen. Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere sind erst zu beseitigen, nachdem der Kreistierarzt sie besichtigt hat.

Detmold, den 19. Januar 1923.

Nr. III 313. Lippische Regierung

Teuerungszuschlag zu den Sätzen der Gebührenordnung für approbierte Aerzte betreffend.

Zu den Sätzen der preußischen Gebührenordnung für approbierte Ärzte vom 10. Dezember 1922 tritt mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ein Teuerungszuschlag von 150 v. H.

Die Gebührenordnung liegt auf unserer Registratur zur Einsichtnahme aus.

Detmold, den 20. Januar 1923.

III Nr. 228 M Nr. 223. Lippische Regierung

Bekanntmachung, betr. den Gemeindewaisenratsbezirk Bahlhausen und Oesterholz.

Aufgrund des § 42 des Ausführungsgesetzes vom 17. November 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuche werden auf Vorschlag des Verwaltungsamts Detmold und mit Zustimmung des Amtsgerichts in Horn die nach der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1899 für die Gemeinden Bahlhausen-Bellenberg und Kohlstädt mit Meierei Oesterholz etc,, lfd. Nr. 44 und 50 der Bekanntmachung

vom 11. Dezember 1899, St. A. S. 559 gebildeten gemeinschaftlichen Gemeindewaisenratsbezirke aufgehoben und für jede der beiden Gemeinden ein besonderer Bezirk mit einem Gemeindewaisenratsmitgliede und einem Stellvertreter gebildet.

Detmold, den 20. Januar 1923.

I. Nr. 218. Lippische Regierung

Verordnung
betr. Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken.

§ 1 Flüssige und trockene Tuberkuline sowie alle anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen hergestellten Mittel und deren Zubereitungen, soweit sie zum Gebrauche für Menschen bestimmt sind, dürfen in den Apotheken nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes zu arzneilicher Verwendung (zur Beseitigung, Linderung oder Erkennung von Krankheiten oder zum Schutz gegen Krankheiten) abgegeben werden.

§ 2. Ihre wiederholte Abgabe darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes erfolgen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach § 367[5] Strafgesetzbuch bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt am 1. Februar 1923 in Kraft.

Detmold, den 20. Januar 1923.

III 340|23. Lippische Regierung

Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs genehmigen wir auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 und unserer Ausführungsbestimmungen vom 9. März (Lipp. Staatsanzeiger 1917 Nr. 29) dem Bunde der Auslandsdeutschen zugunsten seiner Bestrebungen im Auslande die Sammlung von Geldspenden durch Werbeschreiben und Aufrufe für das Land Lippe bis zum 31. März 1923.

Ausgeschlossen sind Sammlungen von Haus zu Haus und an öffentlichen Orten.

Detmold, den 22. Januar 1923.

II Nr. 256. Lippische Regierung

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Regierung, Tollwut betr., ersuchen wir die Lehrer und Lehrerinnen des Landes die Schulkinder in entsprechender Weise auf die Gefahren aufmerksam zu machen.

Detmold, den 22. Januar 1923.

Nr. 488. Lippische Oberschulbehörde

Mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab wird die Vergütung für die ausgebildeten Handarbeitslehrerinnen für eine Jahreswochenstunde wie folgt neu festgesetzt:

1. Juli bis 31. Juli 1922	Ortsklasse	B = 2410 ℳ, C = 2340 ℳ, D = 2280 ℳ, E = 2200 ℳ.
1. bis 31. August 1922	Ortsklasse	B = 3640 ℳ, C = 3560 ℳ, D = 3440 ℳ, E = 3320 ℳ.
1. September bis auf Weiteres	Ortsklasse	B = 7000 ℳ, C = 6800 ℳ, D = 6600 ℳ, E = 6400 ℳ.

Die Sätze entsprechen den allgemein für nebenamtlichen technischen Unterricht geltenden Sätzen. Die nicht ausgebildeten Handarbeitslehrerinnen erhalten Dreiviertel dieser Sätze.

Detmold, den 20. Januar 1923.

Nr. 425. Lippische Oberschulbehörde

Gegen den Melker Heinz Händelchen, geb. am 19. Januar 1890 in Herzogenbusch in Holland, zuletzt im Untersuchungsgefängnis in Bad Salzuflen der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Einbruchsdiebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 162/23 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 22. Januar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Haushaltspläne der Handelskammer für Lippe für die Jahre 1921, 1922 u. 1923.

Nachdem die Gewerbesteuerveranlagung für die Jahre 1920/21 abgeschlossen ist, werden gemäß § 24 des Gesetzes, betr. die Errichtung einer Handelskammer für das Fürstentum Lippe vom 17. März 1904 nachstehend die von der Lippischen Regierung durch die Verfügung II Nr. 315 vom 19. Januar 1923 genehmigten Haushaltspläne der Handelskammer veröffentlicht:

I. Haushaltsplan für das Jahr 1921.

A. Einnahmen:

a)	Beiträge	72000 ℳ
b)	Zuschuß der Regierung	1000 „
c)	Zinsen	2000 „
		75000 ℳ

B. Ausgaben:

a)	Miete, Heizung, Licht, Reinigung	5000 „
b)	Gehalte	50000 „
c)	Reisekosten	5000 „
d)	Bücher und Zeitungen	3000 „
e)	Beiträge an Vereine	4000 „
f)	Schreibmaterialien	3000 „
g)	Fernsprecher und Porto	3000 „
h)	Verschiedenes	2000 „
		75000 ℳ

II. Haushalsplan für das Jahe 1922.

A. Einnahmen:

a)	Beiträge	497000 ℳ
b)	Zuschuß der Regierung	1000 „
c)	Zinsen	2000 „
		500000 ℳ

B. Ausgaben:

a)	Miete, Heizung, Licht, Reinigung	30000 ℳ
b)	Gehalte	360000 „
c)	Reisekosten	20000 „
d)	Bücher und Zeitungen	20000 „
e)	Beiträge an Vereine	20000 „
f)	Schreibmaterialien	25000 „
g)	Fernsprecher und Porto	20000 „
h)	Verschiedenes	5000 „
		500000 ℳ

III. Haushaltsplan für das Jahr 1923.

A. Einnahmen:

a)	Beiträge	3997000 ℳ
b)	Zuschuß der Regierung	1000 „
c)	Zinsen	2000 „
		4000000 ℳ

B. Ausgaben:

a)	Miete, Heizung, Licht, Reinigung	200000 ℳ
b)	Gehalte	3000000 „
c)	Reisekosten	200000 „
d)	Bücher und Zeitungen	200000 „
e)	Beiträge an Vereine	100000 „
f)	Schreibmaterialien	200000 „
g)	Fernsprecher und Porto	100000 „
		4000000 „

Mit Genehmigung der Lippischen Regierung wird an Handelskammerbeiträgen gehoben:

1. für das Jahr 1921 das 0,1 fache,
2. „ „ „ 1922 „ 0,7 fache,
3. „ „ „ 1923 „ 6 fache,

des jeweiligen Jahressatzes der Gewerbesteuerveranlagung vom Jahre 1921.

Der unter 3 genannte Beitrag wird als Vorschuß in zwei Teilbeträgen und zwar zur Hälfte sofort und zur andern Hälfte im Juli oder August d. J. gehoben werden.

Die Listen der Beitragspflichtigen liegen von heute ab eine Woche lang in unsern Geschäftsräumen, Detmold, Paulinenstraße 19, zur Einsicht für die Beteiligten aus. Einsprüche gegen die Heranziehung zu den Handelskammerbeiträgen sind innerhalb der nächsten zwei Wochen bei uns anzubringen.

Detmold, den 22. Januar 1923.

Die Handelskammer für Lippe

L. Hoffmann Dr. Timmermann

Die diesjährige Hengstkürung findet am Dienstag, den 6. Februar d. J., 10 Uhr vormittags auf dem Hofe der Kaserne III in Detmold statt.

Die Kürung soll in folgender Weise vor sich gehen:

1. Vorführung der im letzten Jahre angekürten und der neuen Kaltblüter auf dem Zirkel
2. Einzelvorführung der letztjährig angekürten und der neuen Kaltblüter.
3. Nochmalige Vorführung sämtlicher Kaltblüter auf dem Zirkel.
4. Die Kürung der Hengste warmblütigen Schlages geschieht in der gleichen Weise.

Nach der Kürung werden die Hengste des Verbandes der Lippischen Pferdezüchter, die nach A Ziffer 2 der Hengstkürordnung ohne weiteres als angekürt gelten, auf dem Zirkel gezeigt.

Die Hengstbesitzer werden ersucht, der damit verbundenen Gefahr wegen ihre Tiere nicht unnötig früh aufzustellen. Die warmblütigen Hengste werden keinesfalls vor 11 Uhr vorgeführt werden können.

Hengste, welche zum ersten Mal vorgeführt werden, sind sobald wie möglich, spätestens bis zum 1. Februar bei der Kürungskommission anzumelden. Der Anmeldung sind die Abstammungszeugnisse beizufügen. Geschieht die Anmeldung nicht rechtzeitig, so laufen die Hengstbesitzer Gefahr, daß an dem festgesetzten Kürungstage ihre Hengste nicht mehr gekürt werden und den Beisitzern durch die Nachkürung besondere Kosten erwachsen.

Die alten Kürungsscheine sind ebenfalls bis zum 1. Februar d. J. an die Kürungskommission zurückzugeben.

Die Gebühr für die Ankürung eines Hengstes und für den auf Grund der Kürung zu erteilenden Brand wird noch festgesetzt und veröffentlicht.

Hengste dürfen zum Decken nur benutzt werden, wenn sie angekürt sind und dann auch nur für Stuten solcher Schläge, für welche sie ausweislich des Kürscheins zugelassen sind.

Es darf also auch der Besitzer eines nichtangekürten Hengstes seine eigenen Stuten von diesem Hengste nicht decken lassen.

Wer entgegen den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes oder der Hengstkürordnung seinen nichtangekürten Hengst zum Decken gebraucht oder wissentlich gebrauchen läßt oder wer wissentlich seine Stute von einem nichtangekürten Hengste decken läßt, verfällt den Strafbestimmungen der Hengstkürordnung.

Detmold, den 23. Januar 1923.

Der Vorsitzende
der Lippischen Kürungskommission
Dr Petri

Der in der ordentlichen Genossenschaftsversammlung vom 1. November 1922 beschlossene II. Nachtrag zur Satzung und Wahlordnung wird nach erfolgter Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt gemäß § 64 der Satzung durch Beilage zum heutigen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Detmold, den 19. Januar 1923.

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Der Genossenschaftsvorstand
Räker

Am 2. Januar 1923 erschien in der Gastwirtschaft Schlepper in Lemgo eine etwa 50 Jahre alte Frau mit einem 12jährigen Knaben, den sie als ihren Sohn bezeichnete. Sie nannte sich Menger und bat um ein Unterkommen für die Nacht. Dieses erhielt sie. Am folgenden Morgen entfernte sich die angebliche Menger mit dem Jungen, ohne die Rechnung in Höhe von 600 ℳ bezahlt zu haben. Sie gab an, noch Besorgungen machen zu müssen und wollte zum Mittagessen zurück sein. Da sie nicht zurückkehrte, steht sie im dringenden Verdachte des Betruges. Die Frau zeigte ein sicheres und gewandtes Auftreten. Faltiges Gesicht. Es fehlen ihr die vorderen Schneidezähne. Sie trägt dunklen Hut, dunklen Mantel. Der etwa 12 jährige Knabe trug braun-roten Mantel und rote Schülermütze.

Um Nachforschung und sofortige Nachricht zu P. L. 20/23 wird ersucht.

Lemgo, den 18. Januar 1923.

Der Amtsanwalt

Seitens der wahlberechtigten Arbeitgeber und Versicherten ist für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des hiesigen Versicherungsamts nur je eine Vorschlagsliste eingereicht. Nach Ziffer II 13 der Wahlordnung gelten daher vom 1. Januar 1923 ab als gewählt:

I. Arbeitgeber:

a) als Vertreter:

1. Fabrikant Julius Ritterbusch, Bad Salzuflen, Steege,
2. Inspektor Nanno König, Bad Salzuflen, Hoffmannstraße,
3. Maurermeister Fr. Wind, Schötmar, Oerlinghauserstraße,
4. Landwirt G. Schemmel, Breden Nr. 30,
5. Landwirt W. Brand jun., Ehrsdissen,
6. Sägewerksbesitzer A. Brink, Leopoldshöhe;

b) als Ersatzmänner:

1. Fabrikant H. Breder, Schötmar, am Bahnhof,
2. Direktor Gustav Horstmann, Bad Salzuflen, Bismarckstraße,
3. Landwirt Lücking, Evenhausen,
4. Landwirt Husemann, Wülfer,
5. Maurermeister Heinrich Kordsunke, Bad Salzuflen, Hermannstraße,
6. Fabrikant Simon Heißenberg, Helpup,
7. Maurermeister Fr. Horstmann Bad Salzuflen, Brüderstraße,
8. Fabrikant Bruno Eßmann, Schötmar, Asperstraße,
9. Landwirt Meier zu Eißen, Bexten,
10. Landwirt August Nacke, Ehrsen,
11. Gastwirt König, Leopoldshöhe,
12. Zimmermeister W. Rethberg, Schötmar, Langestraße,

II. Versicherte:

a) Vertreter:

1. Kammacher August Held, Schötmar, Wasserfuhr 423,
2. Zigarrenmacher Th. Pauk, Bad Salzuflen, Brüderstraße,
3. Werkmeister Fritz Schimmel, Leopoldshöhe,
4. Fabrikarbeiter Fritz Stölting, Bad Salzuflen, Baumstraße,
5. Landarbeiter Karl Sander, Hovedissen Nr. 16,
6. Landarbeiter Fritz Pankoke, Ehrsen Nr. 3,

b) als Ersatzmänner:

1. Tischler A. Brinkjobst, Knetterheide Nr. 159,
2. Werkmeister Karl Hellweg, Bad Salzuflen, Ziegelstraße 2,
3. Ziegler Heinrich Linnemann, Asperheide,
4. Fabrikarbeiter Heinrich Diekmann, Bad Salzuflen, Paulinenstraße,
5. Landarbeiter August Filges, Hovedissen,
6. Landarbeiter August Blanke, Holzhausen Nr. 5,
7. Kammacher Adolf Holzhauer, Schötmar, Asperstraße 460,
8. Maurer August Menke, Bad Salzuflen, Teutstraße 2,
9. Werkmeister Fritz Hellmeier, Schötmar, Langestraße 1,
10. Arbeiter August Wedekind, Bad Salzuflen,
11. Landarbeiter Fritz Kruell, Schuckenbaum Nr. 2,
12. Landarbeiter Simon Klocke, Steinbeck (Amt Schötmar).

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat bei mir angefochten werden.

Schötmar, den 16. Januar 1923.

Lippisches Versicherungsamt
Der Wahlleiter
V Nr. 126. Krieger, Landrat

In unser Güterrechtsregister ist Band III Seite 153 eingetragen, daß die Eheleute Kaufmann Ferdinand Reuter und Emilie geb. Wißmann in Detmold durch Vertrag vom 19. Januar 1923 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 19. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Schuhmachers Heinich Brockmann in Lemgo wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über etwaige nicht verwertbare Vermögensstücke Schlußtermin auf:

Mittwoch, den 14. Februar 1923,
vormittags 9 Uhr

anberaumt.

Lemgo, den 18. Januar 1923.

N. 2|22. Das Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung B ist zu der unter Nr. 44 eingetragenen Firma „Union-Theater, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schötmar" folgendes eingeteagen:

Die Geschäftsführer Deisenroth, Loth und Meier sind abberufen bezw. haben ihr Amt niedergelegt. Der Kaufmann Albert Hoffmann in Salzuflen ist zum Geschäftsführer bestellt, der die Gesellschaft nur bis zur Höhe von 30 000 ℳ vertreten kann. Über höhere Verpflichtungen muß die Zustimmung der Gesellschafter Versammtung eingeholt werden.

Bad Salzuflen, den 9. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In der Aufgebotssache des verloren gegangenen Hypothekenbriefs lautend auf den Namen des Direktors W. Hoffmann in Salzuflen hat das Lippische Amtsgericht in Salzuflen für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Salzuflen Band 28 Blatt 693 Abt. III unter Nr. 7 h über 1500 ℳ eingetragene Hypothek, auf den Namen des Direktors Wilhelm Hoffmann in Bad Salzuflen lautend, wird für kraftlos erklärt.

Bad Salzuflen, den 16. Januar 1923.

I F. 11/12. Lippisches Amtsgericht I

Der Steckbrief gegen Konrad Jöstingmeier aus Sieker vom 3. d. M. ist erledigt.

Horn i. L., den 15. Januar 1923.

D 23/22. Das Amtsgericht

Verordnung, betr. Festsetzung der Polizeistunde.

I.

§ 1 der Verordnung über die Festsetzung der Polizeistunde vom 25. 8. 1921 (Staatsanzeiger 1921 S. 445) wird bis auf weiteres dahin abgeändert, daß die Polizeistunde auf 11 Uhr abends festgesetzt wird.

II.

§ 2 Abs. 2 der erwähnten Verordnung tritt für die Geltungsdauer dieser Verordnung außer Kraft.

Detmold, den 24. Januar 1923.

Lippische Regierung

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

II. Nachtrag

zur

Satzung und Wahlordnung der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

A. Satzung.

1. Im § 11 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Im Vorstande sollen vertreten sein folgende Betriebsarten durch je ein Mitglied:

1. Forstbetriebe,
2. landwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche bis zu $2^1/_2$ ha,
3. landwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche von mehr als $2^1/_2$ bis 10 ha,
4. landwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche von mehr als 10 bis 25 ha,
5. landwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche von mehr als 25 ha".

2. Im § 20 Abs. 1 Zeile 3 werden die Worte „bis zu 25 Mk." durch die Worte „bis zu dem nach den §§ 973, 680 der Reichsversicherungsordnung jeweils zulässigen Höchstbetrage" ersetzt.

3. § 27 erhält nachstehenden Wortlaut:

§ 27.

Umlegung der Beiträge.

Die Beiträge werden erhoben

in einem Grundbeitrage, welcher alljährlich von der Genossenschaftsversammlung mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts festgesetzt wird,

durch Umlegung nach dem abgeschätzten Durchschnittsmaß der für die bewirtschafteten Flächen erforderlichen menschlichen Arbeit (Arbeitsbedarf) unter Mitrechnung der Arbeitsleistung von Betriebsbeamten und Facharbeitern, von Unternehmern und ihren Angehörigen,

und der Höhe der Unfallgefahr (Gefahrklasse).

Der Vorstand schätzt den Arbeitsbedarf ab und veranlagt die Betriebe zu den Klassen des Gefahrtarifs.

Er hat dabei einheitlich für je ein Hektar und Jahr an Arbeitstagen anzusetzen:

30000 M
60000 „
20000 „
20000 „
20000 „
25000 „
20000 „
5000 „
00000 M

hr 1923.

97000 M
1000 „
2000 „
00000 M

00000 M
00000 „
00000 „
00000 „
00000 „
00000 „
00000 „
0000 „

Regierung
ben:
je,
ge,
ge,
erbesteuer-

wird als
zwar zur
e im Juli

gen liegen
nsern Ge-
ge 19, zur
Einsprüche
elskammer-
bei Wochen

23.
e
mann

vom 11. De
bildeten gem
bezirke aufge
Gemeinden e
Gemeindewaif
vertreter gebil

Detmo

I. Nr. 218.

betr. Abgabe

§ 1 Fl
alle anderen
Tuberkelbazill
Zubereitungen
Menschen beft
nur auf ſchrif
verſehene Anr
arzneilicher B
rung oder Er
Schutz gegen

§ 2. Ihr
jedesmal erne
Unterſchrift v
erfolgen.

§ 3. Zun
Strafgeſetzbuch

Mit Wir
lehrerinnen für

1.

1.

1.

Die Sätz
Sätzen. Die n

Detmol

Nr. 425.

für	Bei einer Fläche bis zu $2^1/_2$ ha	von $2^1/_2$ bis 10 ha	von 10 bis 25 ha	von über 25 ha
1. Ackerland				
a) in den Gemeinden Hauſtenbeck, Auguſtdorf und Senne	30	30	25	20
b) in den übrigen Gemeinden	80	60	55	50
2. Wieſen	30	30	25	25
3. Weiden	3	3	3	3
4. Oedland (Heide, Moore uſw.), Teiche . . . . . (mindeſtens jedoch für die Geſamtheit 5 Tage)	1	1	1	1
5. Obſt-, Holz- und Grasnutzungen an Straßen und Plätzen . .	10	10	10	10
6. Gartenland	300	300	300	300
7. Forſten	4	4	4	4
8. Mitverſicherung eines Privatfahrzeugs (Kutſchwagens) oder einer Reittierhaltung . . .	5	10	50	100
9. Desgl. eines Automobils für private Zwecke	50	50	100	300

Für jeden Betrieb (alle Betriebsteile zuſammen genommen) ſind mindeſtens 45 Arbeitstage oder wenn mit dem Betriebe eine Viehhaltung nicht verbunden iſt, 15 Arbeitstage anzuſetzen.

Die Genoſſenſchaftsverſammlung iſt mit Genehmigung des Reichsverſicherungsamts berechtigt, alle drei Jahre vorſtehende Einheitszahlen anders feſtzuſetzen.

Die ſich bei der Berechnung des Umlagebeitrages für den einzelnen Unternehmer ergebenden Beträge werden auf volle Mark nach oben aufgerundet.

4. § 27a (I. Nachtrag) fällt weg.

5. Zu § 28. In der Ueberſchrift wird ſtatt „Angenommene Grundſteuer für“ geſetzt: „Veranlagung der“.

In Abſ. 1 werden unter **a**) die Worte „Landſchafts- und andere gewerbliche Gärtnereien, die hauptſächlich fremde Gartenanlagen pflegen“ geſtrichen.

Ferner kommen in Wegfall:

in demſelben Abſatz auf Seite 19 der Satzung Zeile 1 und 8 jedesmal die Worte „nach der Grundſteuer“;

der Abſ. 2.

6. Der § 29 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Für die im § 28 bezeichneten Nebenbetriebe usw. bemißt sich der Beitrag nach der Zahl der Arbeitstage unter Berücksichtigung des Gefahrtarifs. Dieser wird von der Genossenschaftsversammlung beschlossen und ist dem R.V.A. zur Genehmigung vorzulegen."

7. Im § 30 Abs. 1 Zeile 2 bis 4 werden die Worte „falls der Beitrag nach einer angenommenen Grundsteuer gehoben wird, die Festsetzung des letzteren auf dieser Grundlage, andernfalls" und „direkte" gestrichen.

8. In der Ueberschrift zu § 30 werden die Worte „der angenommenen Grundsteuer" durch die Worte „der Beiträge" ersetzt.

9. Der § 47 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieselben erhalten zum Ersatze der ihnen weiter erwachsenen baren Auslagen für jeden Tag, an welchem sie außerhalb ihres Wohnortes tätig sind, sowie für etwaige notwendige Uebernachtung, dieselbe Vergütung, wie sie jeweils die lippischen Landtagsabgeordneten beziehen."

In Absatz 2 ist statt der Worte „nur eine Vergütung von 10 Mk. täglich" zu setzen: „die Hälfte der bezeichneten Sätze".

10. Im § 48 erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

2. für Reise-, Zehrungs- und Uebernachtungskosten dieselben Entschädigungen, die den lippischen Staatsbeamten nach dem Reisekostengesetz vom 26. September 1921 (Lippische Gesetzsammlung 1921, Nr. 32) und den sich hierauf beziehenden Abänderungen, und zwar nach den Sätzen der Beamten der Stufe I (Beamte der Besoldungsgruppe I—V), gewährt werden.

11. Die §§ 50 und 51 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 50.

Beitragszuschläge für Betriebsbeamte und Facharbeiter.

Für die versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter (§ 923 Abs. 3 der R.V.O., § 49 der Satzung) sind Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten.

Diese werden in der Weise berechnet, daß die von den Betriebsbeamten und Facharbeitern geleisteten Arbeitstage zur Hälfte besonders in Anrechnung gebracht werden.

30000 M
60000 „
20000 „
20000 „
20000 „
25000 „
20000 „
5000 „
500000 M

ahr 1923.

997000 M
1000 „
2000 „
000000 M

200000 M
000000 „
200000 „
200000 „
00000 „
000000 „
00000 „
000000 „

Regierung
ben:
he,
he,
he,
erbesteuer-

wird als
zwar zur
e im Juli

gen liegen
nsern Ge-
ge 19, zur
Einsprüche
elskammer-
bei Wochen

23.
e
ann

§ 51.

Anmeldung.

Der Betriebsunternehmer, welcher versicherungspflichtige Betriebsbeamte und Facharbeiter beschäftigt, hat zum Zwecke der Veranlagung bis zu einer vom Genossenschaftsvorstande zu bestimmenden Frist diesen mitzuteilen, an wieviel Tagen im abgelaufenen Jahre er Betriebsbeamte und Facharbeiter beschäftigt hat.

Wird ein Betriebsbeamter oder Facharbeiter in einem Betriebe neu eingestellt oder bleibt eine Stelle für die Dauer unbesetzt, so hat der Betriebsunternehmer diese Veränderung dem Genossenschaftsvorstande binnen zwei Wochen nach der Veränderung anzuzeigen.

Auf unrichtige oder nicht rechtzeitige Anmeldungen oder Auskünfte finden die Strafvorschriften der §§ 1043, 1044 der R.V.O. Anwendung.

B. Wahlordnung.

(Anhang zur Satzung der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.)

Im § 24 erhält der Abs. 3 nachstehende Fassung:

„Der Wahlvorschlag des Wahlvorstandes muß enthalten (vergl. § 11 der Satzung):

mindestens je zwei Mitglieder folgender Betriebsarten:

1. Forstbetriebe,
2. landwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche bis zu $2^1/_2$ ha,
3. landwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche von mehr als $2^1/_2$ bis 10 ha,
4. landwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche von mehr als 10 bis 25 ha,
5. landwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche über 25 ha.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung in Detmold, am 1. November 1922.

Der Genossenschaftsvorstand.
Räker.

Beschluß.

Der vorstehende zweite Nachtrag zur Satzung und Wahlordnung der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird gemäß §§ 973, 683 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, den 4. Januar 1923.

(L. S.)

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

I. 3963/22.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 8 Sonnabend, den 27. Januar 1923

Inhalt: Privatunterricht pp. schulpflichtiger Kinder. S. 35. — Volksschulunterricht betr. S. 36. — Quittungskartenausgabestelle in Schieder. S. 37. — Verschiedenes.

Nachdem durch Verordnung des Landespräsidiums vom 27. 4. 1922 unter Abänderung der Vorschriften in § 8 der V. Sch. O. vom 18. 10. 1873 die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Grundschule auf 18 bis 28 festgesetzt ist, muß erstrebt werden, daß in den oberen Klassen der Volksschulen nicht weniger als 28 Unterrichtsstunden erteilt werden. In vielen Schulen des Landes ist diese Zahl noch nicht erreicht.

Es kann deshalb in Zukunft eine Befreiung oder Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden nur in den durch das Volksschulgesetz gebotenen Ausnahmefällen zugelassen werden.

Unter Bezugnahme auf § 132 des Volksschulgesetzes vom 11. 3. 1914 wird deshalb erneut auf folgendes hingewiesen:

1. Infolge des Konfirmandenunterrichts sollen keine Schulstunden ausfallen.
2. Eine Verlegung von Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf den Konfirmandenunterricht ist nur ausnahmsweise zulässig. Da eine solche jetzt erheblich mehr Schwierigkeiten als 1914 macht, ist sie möglichst zu vermeiden. Wir behalten uns die Genehmigung in jedem einzelnen Falle vor.
3. Eine Befreiung bezw. Beurlaubung der den Konfirmandenunterricht besuchenden Kinder an 2 Tagen wöchentlich von je einer Unterrichtsstunde kann bei der den meisten Schulen zur Verfügung stehenden beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden nur in Ausnahmefällen zugestanden werden. Dadurch entsprechende Einrichtung in mehreren Kirchengemeinden erwiesen ist, daß der Konfirmandenunterricht des Nachmittags erteilt werden kann, muß die erwähnte Beurlaubung auf Fälle beschränkt bleiben, wo z B den am Konfirmandenunterricht teilnehmenden Kindern mit Rücksicht auf weite Wege die Möglichkeit gegeben werden muß, das Mittagessen einzunehmen.
4. Für Beurlaubungen kommen nur Eckstunden in Betracht, in denen möglichst Religionsunterricht anzusetzen ist.
5. Nehmen Kinder einer Klasse am Konfirmandenunterricht verschiedener Kirchengemeinden teil, so ist grundsätzlich nur eine gleichzeitige Beurteilung an zwei gleichen Wochentagen zulässig.

   Unter Bezugnahme auf §§ 127 u. 130 des Volksschulgesetzes:
6. Wo kein besonderer Mädchenturnunterricht eingerichtet ist, sind nach Möglichkeit Handarbeit für Mädchen und Turnen für Knaben in dieselben Stunden zu legen.
7. Bei der Heranziehung zum Fortbildungsschulunterricht und der Ansetzung der Fortbildungsschulstunden, ist zuerst die für die

Volksschule festgesetzte Stundenzahl zu sichern.

Alle planmäßigen Befreiungen von Unterrichtsstunden sind von dem Schulleiter bezw. dem Ersten oder alleinstehenden Lehrer unter Darlegung der Verhältnisse durch den zuständigen Kreisschulrat bei der Oberschulbehörde zu beantragen.

Detmold, den 22. Januar 1923.

Nr. 10173|22. Lippische Oberschulbehörde

Da immer noch an einzelnen Stellen versucht wird, die allgemeine Volksschule zu umgehen und vielfach Unkenntnis der erlassenen Gesetze und Verordnungen über Privatunterricht usw. herrscht, werden die bestehenden Bestimmungen hierdurch zusammengefaßt noch einmal veröffentlicht:

1. Privatunterricht für einzelne Kinder oder Kinder mehrerer Familien als Ersatz für die Grundschule unterliegt der Genehmigung der Oberschulbehörde. Diese Genehmigung wird nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen erteilt.

2. Gebrechliche und kränkliche Kinder, sowie solche Kinder, die in der geistigen und körperlichen Entwicklung zurückgeblieben sind und deren Aufnahmefähigkeit in Zweifel gezogen ist, können bei Beginn ihrer Schulpflicht von der Schulaufnahme und vom Unterricht bis zu einem Jahre zurückgestellt werden, sind aber als schulpflichtige beim Schulvorstand anzumelden. Eine Zurückstellung kann nur auf das begründete Zeugnis eines Kreis- oder Schularztes erfolgen.

3. Ist ein solches Kind mit Beginn des 2. Schuljahres nach Ausweis einer neuen amtsärztlichen Bescheinigung für die öffentliche Schule noch nicht aufnahmefähig, so soll, soweit es möglich ist, für anderweitigen Unterricht gesorgt werden. In erster Linie ist in Betracht zu ziehen, daß ein solches Kind an einigen Stunden des öffentlichen Schulunterrichts teilnimmt. Der Schulvorstand hat der Oberschulbehörde entsprechend zu berichten. Diese trifft gegebenenfalls die notwendigen Anordnungen.

Im amtsärztlichen Zeugnis ist die voraussichtliche Zeitdauer anzugeben, in welcher das Kind die Schule nicht besuchen darf.

Die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht ist in jedem Falle seitens des Unterrichtenden bei der Oberschulbehörde einzuholen. Für die Genehmigung gelten die unter 7 angegebenen Bestimmungen.

4. Die Erziehungspflichtigen haben sich in jedem Falle bei dem Schulvorstand darüber auszuweisen, daß sie anderweitig für einen genügenden Unterricht ihrer schulpflichtigen Kinder sorgen.

5. Grundschulpflichtige Kinder, welche durch amtsärztliche Zeugnisse als für die öffentliche Schule nicht schulfähig bezeichnet sind, gelten auch für Privatschulen als nicht schulfähig, es sei denn, daß solche Privatschulen besondere Einrichtungen für die unter 2 bezeichneten Kinder aufweisen.

6. Ein an die Stelle des öffentlichen Unterrichts tretender Privatunterricht unterliegt der Beaufsichtigung durch die Oberschulbehörde. Privatschulen für schon der Grundschulpflicht entwachsene, aber noch schulpflichtige Kinder können nur ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen von der Oberschulbehörde zugelassen werden.

7. Wer einen an die Stelle des öffentlichen Unterrichts tretenden Privatunterricht erteilen will, muß die erforderliche Prüfung abgelegt haben und bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Oberschulbehörde.

8. Ein solcher Unterricht unterliegt hinsichtlich seines Umfanges, seines Stoffes und der Art seiner Erteilung der Aufsicht der zuständigen Schulaufsichtsbeamten, denen gegenüber sich die unter 7 bezeichneten Lehrer und Lehrerinnen in jedem Falle nach näherer Anweisung auszuweisen haben.

Detmold, den 26. Januar 1923.

Lippische Oberschulbehörde

Wir geben hierdurch bekannt, daß die Blätter „Republik" und „Jugend" nur durch die Post zu beziehen sind.

Die Zeitschrift ist im II. Nachtrag zur Zeitungspreisliste Seite 65 eingetragen.

Detmold, den 26. Januar 1923.

Nr. 578. Lippische Oberschulbehörde

Gegen die Witwe Friederike Götze geb. Seelemeyer, geboren am 20. September 1871 zu Heyen, zuletzt in Hannover, Agidienstraße 4 wohnhaft, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1101/22 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 19. Januar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Gegen den unten beschriebenen Hausdiener Kurt Goebel, geboren am 7. 8. 1905 in Bergkamen, zuletzt in Detmold, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrug und Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 645/22 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 20. Dezember 1922.

Der Oberstaatsanwalt

Beschreibung: Größe: 1,55 m. Haare: dunkelblond Augen: blau. Mund: dünne Lippen. Gesicht: voll. Sprache: deutsch.

In der Nacht zum 5. Januar 1923 sind dem Oberlehrer Ernst Lappenbusch in Elbringen folgende Wäscheteile aus einem eingefriedigten Garten von der Leine entwendet worden:

3 Damenhemden, gez. J. L., M. L. u. E. L., 3 Nachthemden ohne Zeichen, im Gesamtwerte von 30 000 ℳ.

Ferner sind der Witwe Büker in Elbringen Nr. 98 in derselben Nacht von der Leine 2 Damenhemden, davon eins gez. mit H. B., 5 Herrenhemden, davon 2 gez. F. B. und 2 andere mit H. B., im Gesamtwerte von 30 000 ℳ gestohlen worden.

Um Ermittelungen, Beschlagnahme der gestohlenen Sachen und Nachricht hierher zu J 186/23 wird ersucht.

Detmold, den 20. Januar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

In der Nacht vom 3./4. Januar 1923 sind dem Installateur Köster in Lemgo von seiner Arbeitsstelle auf den Dörentruper Sand- u. Tonwerken in Dörentrup 15 Stück Dachrinnenhaken im Werte von 1500 ℳ entwendet. Dieselben lagen im unverschlossenen Gebäude der Sandmühle daselbst.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 21/23 wird ersucht.

Lemgo, den 19. Januar 1923.

Der Amtsanwalt

In Schieder ist eine Quittungskarten-Ausgabestelle eingerichtet für die Gemeinden Schieder (mit Glashütte und Fischanger) und Siekholz. Verwalter ist der Schuhmachermeister K. Sigges in Schieder.

Blomberg, den 19. Januar 1923.

Nr. 9068. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Gustav Rasche in Voßhagen Nr. 7 (Gemeinde Welstorf) ist der Ausbruch der Schweinepest kreistierärztlich festgestellt.

Brake i. L., den 20. Januar 1923.

Nr. 801. Lippisches Verwaltungsamt

In das Handelsregister Abt. B ist zu der unter Nr. 34 eingetragenen Firma Lippische Fahrradwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schötmar folgendes eingetragen:

Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. Dezember 1922 um 50 000 ℳ erhöht und beträgt jetzt 100 000 ℳ.

Der § 5 des Gesellschaftsvertrages ist abgeändert.

Bad Salzuflen, den 17. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. B ist heute unter Nr. 49 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma: „Deutsche Marmor- und Hartsteinwerke G. m. b. H. Bad Salzuflen" mit dem Sitze in Bad Salzuflen eingetragen worden.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. November 1922 festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Vertrieb und Handel von Marmor, Kunst- und Hartsteinen und verwandter Artikel sowie aus denselben hergestellter Gegenstände. Die Gesellschaft soll auch befugt sein, an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen sich in jeder beliebigen Form zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 200 000 Mark. Geschäftsführer ist der Kaufmann Aloys Klasberg in Bad Salzuflen. Dem Schneidermeister Willy Meierjohann in Bad Salzuflen ist Prokura erteilt.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Lippischen Staatsanzeiger.

Bad Salzuflen, den 20. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Gegen den am 9. September 1904 in Niese (L. G. Detmold) geborenen Ziegler Karl Schöne aus Niese, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern. Von der Verhaftung ersuchen wir um Mitteilung zu II D 19/22.

Blomberg, den 11. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht II

In das hiesige Handels-Register B ist heute die Firma:

Papierfabrik Kalldorf G. m. b. H.

mit dem Sitze in Kalldorf eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Papierfabrikaten.

Das Stammkapital beträgt 100 000 ℳ. Hierauf leistet der Papierfabrikant Heinrich Nehrmann eine Sacheinlage, bestehend aus der Hälfte der auf dem Fabrikgrundstücke vorhandenen Rohmaterialien, Kohlen, Utensilien und dergl. Der Wert, für welchen diese Sacheinlage angenommen wird, ist auf 50 000 ℳ eingestellt.

Zu Geschäftsführern sind ernannt:

1. Papierfabrikant Heinrich Nehrmann in Kalldorf,
2. Papierfabrikant Fritz Meier in Blotho,

von denen jeder einzelne zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. Januar 1923 festgestellt und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Lippische Landeszeitung und die Blothoer Zeitung.

Hohenhausen, den 19. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister Seite 264 ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Simon Künsting und Minna geb. Krahe auf Nr. 28 in Kalldorf durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 19. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 9 Mittwoch, den 31. Januar 1923

Inhalt: Anmeldung neu aufzunehmender Schüler für den höheren Schulunterricht. S. 39. — Einziehung eines Weges in Brake. S. 40. — Aufgebot Jasper, Lemgo. S. 41. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 2 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 3. Bekanntmachung, betrifft Feststellung der im Jahre 1923 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise.

Nr. 4. Verordnung vom 20. Januar 1923 über die Einführung des Fremdensteuergesetzes vom 1. Juni 1922 für die Gemeinde Hillentrup

Nr. 5. Bekanntmachung vom 23. Januar 1923 zur Durchführung der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 15. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 Nr. 52 S. 921) zum Körperschaftssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1922 (G. Bl. Teil I S. 472).

Nr. 6. Ausführungsverordnung zur Beitragsverordnung der Angestelltenversicherung vom 2. Dezember 1922 (Reichs-Gesetzbl. I S. 903) vom 25. Januar 1923.

Nr. 7. Abänderungsgesetz vom 29. Januar 1923 zu der Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Juli 1921 (L.-V. Bd. 27 S. 517).

Nr. 8. Gesetz vom 29. Januar 1923 über die Abänderung des lippischen Gerichtskostengesetzes vom 7. April 1920 (L.-V. Bd. 27 S. 51) in der Fassung der Novelle vom 24. Oktober 1922 (L.-V. Bd. 27 S. 855).

Die heute ausgegebene Nr. 3 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9. Verordnung, betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz.

Die Nr. 4 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin den 13. Januar 1923, enthält:

Gesetz über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten. Vom 31. Dezember 1922. Verordnung über die Steuerkurse und Steuerwerte von Wertpapieren für die erste Veranlagung zur Vermögensteuer und für die Veranlagung zur Zwangsanleihe. Vom 4. Januar 1923 Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 9. Januar 1923.

Die Nr. 1 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Januar 1923, enthält:

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 19. Dezember 1922. Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Dezember 1922. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 23. Dezember 1922. Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 22. Dezember 1922. Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 29. Dezember 1922. Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle. Vom 29. Dezember 1922.

Leopoldinum, Gymnasium und Oberrealschule.

Schüler, die Ostern 1923 neu aufgenommen zu werden wünschen, sind bis zum 15. Februar d. J. bei dem unterzeichneten Direktor schriftlich oder mündlich (morgens zwischen 11 u. 12 Uhr

im Gymnasialgebäude, Hornscheſtraße) anzumelden. Bei der Anmeldung iſt anzugeben: 1) die Klaſſe, in die der Schüler aufgenommen werden will; 2) die Anſtalt, ob er das Gymnaſium mit Latein oder die Oberrealſchule mit Franzöſiſch als erſter Fremdſprache beſuchen ſoll. Spätere Anmeldungen können nicht mit Beſtimmtheit auf Berückſichtigung rechnen.

Der Termin für die Aufnahmeprüfungen wird ſpäter bekanntgegeben.

Detmold, den 29. Januar 1923.

Dr. Gregorius

Gegen den Arbeiter Alfred Quisbrok aus Bad Salzuflen, geboren daſelbſt am 12. März 1901, welcher flüchtig iſt, ſoll eine durch vollſtreckbares Urteil des Schwurgerichts in Detmold vom 8. November 1922 erkannte Gefängnisſtrafe von 4 Monaten vollſtreckt werden.

Es wird erſucht, ihn zu verhaften und in das nächſte Gerichtsgefängnis abzuliefern, ſowie zu den hieſigen Akten K 12/22 ſofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 22. Januar 1923.

Der Oberſtaatsanwalt

In der Nacht vom 11./12. Januar 1923 ſind dem Landwirt Friedrich Ehlert in Reelkirchen Nr. 4 aus deſſen Viehhaus 3 Zuchtgänſe im Werte von 40 000 ℳ entwendet worden, und zwar 1 Gänſerich und 2 Gänſe.

Beſchreibung: Gewicht des Gänſerichs und einer Gans je 15 Pfd., die andere 10 Pfd., Farbe weiß, die eine Gans hat in dem einen Flügel einige ſchwarze Federn.

Der Beſtohlene hat für die Wiederbeſchaffung der Gänſe eine Belohnung von 5000 ℳ ausgeſetzt.

Um Ermittelung des Täters, Beſchlagnahme der geſtohlenen Gänſe und Nachricht hierher zu J 155/23 wird erſucht.

In der Nacht vom 15./16. Januar ſind durch Einbruch aus dem Laden des Schmiedemeiſters Solle in Schlangen 50 bis 60 elektriſche Birnen, Marke „Sirau", im Geſamtwerte von 80 000 ℳ geſtohlen worden; es waren 10, 32 und 50 kerzige Birnen.

Um Ermittelung des Täters, Beſchlagnahme der geſtohlenen Birnen und Nachricht hierher zu J 186/23 wird erſucht.

Detmold, den 22. Januar 1923.

Der Oberſtaatsanwalt

Dem Wilhelm Hackemack in Brake, Bahnhofſtraße 58, iſt vor 2 Monaten ein Stück von einer Dachrinne, 1 m lang, im Werte von 2000 ℳ geſtohlen worden.

Um Nachforſchung und Mitteilung zu P. L. 24/23 wird erſucht.

Lemgo, den 26. Januar 1923.

Der Amtsanwalt

Dem Schuhmachermeiſter Guſtav Stukenbrok in Lemgo, Kramerſtraße Nr. 11, iſt in der Nacht zum 16. Januar 1923 ein etwa 1 m langes Abflußzinkrohr, das an ſeinem Hauſe, Kramerſtraße 11 angebracht war, geſtohlen worden.

Um Nachforſchung und Mitteilung zu P. L. 27/23 wird erſucht.

Lemgo, den 27. Januar 1923.

Der Amtsanwalt

Gegen den Gärtnergehilfen Friedrich Koch, geboren am 9. April 1893 zu Eisleben, zuletzt in Greſte, iſt wegen Fahrraddiebſtahls, begangen am 3. März 1922 zu Greſte, Haftbefehl erlaſſen.

Um Feſtnahme und Nachricht zu P. L. 21/22 wird erſucht.

Oerlinghauſen, den 22. Januar 1923.

Der Amtsanwalt

Der Gemeindevorſtand von Brake hat hier den Antrag geſtellt, den Dorfsweg 240/149 der von der Verbindungsſtraße Wiembeck zur Detmolderſtraße hinter der Gaſtwirtſchaft Krullkrug führt, eingehen zu laſſen.

Einwendungen gegen die Eingehung des Weges ſind binnen 14 Tagen hier geltend zu machen. Gehen innerhalb der genannten Friſt Einwendungen hier nicht ein, wird die Eingehung des Weges ausgeſprochen.

Brake i. L., den 25. Januar 1923.

Nr. 926. Lippiſches Verwaltungsamt

Gegen den Schweizerlehrling Wilhelm Beermann, geboren am 2. Juni 1898 zu Hiddesen, welcher sich verborgen hält, soll ein durch Urteil des Lippischen Schöffengerichts Detmold vom 9. August 1922 wegen Vergehens gegen § 257 St. G. B. erkannte Gefängnisstrafe von 3 Monaten vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 41/22 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 25. Januar 1923.

Das Amtsgericht II

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 310

Max Kemper, Ringfabrik in Detmold

eingetragen:

Nach dem Tode des Fabrikanten Max Kemper setzt die Witwe Magdalena Kemper geb. Kühnle das Geschäft unter der bisherigen Firma fort. Dem Kaufmann Max Kemper in Detmold ist Prokura erteilt.

Detmold, den 25. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Die Ehefrau Friederike Jasper geb. Vogt in Lemgo hat beantragt, den verschollenen Fuhrmann Konrad Jasper, ihren Ehemann, zuletzt wohnhaft in Lemgo, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Montag, den 5. November 1923, vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Lemgo, den 23. Januar 1923.

I F 1/23. Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute bei der unter Nr. 5 eingetragenen Firma:

Kracht u. Co. in Lemgo

eingetragen worden:

Das Fräulein Käthe Kracht in Lemgo ist als Gesellschafterin in die Firma eingetreten.

Dem Betriebsleiter Gustav Löhr in Lemgo ist Prokura erteilt.

Die Firma ist durch den Eintritt des Fräulein Käthe Kracht in Lemgo eine offene Handelsgesellschaft geworden, die am 1. Juli 1922 begonnen hat.

Jeder Gesellschafter ist zur Zeichnung und Vertretung der Gesellschaft allein befugt. Doch darf Fräulein Käthe Kracht in folgenden Fällen nur mit Zustimmung ihres Vaters handeln:

1. die Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten für die Gesellschaft,
2. der An- und Verkauf von Immobilien,
3. die Errichtung von Neubauten, Umbauten und Anschaffungen dafür,
4. die Aufnahme von Hypotheken und Darlehen auf Geschäftsgrundstücke. Inanspruchnahme außergewöhnlich hoher Bankkredite,
5. die Anknüpfung und Lösung von Bankverbindungen,
6. Verträge (ausgenommen einfache Personal-Anstellungs-Verträge), durch die die Gesellschaft länger als 1 Jahr gebunden wird. Ausgenommen sind auch reguläre Ein- und Verkäufe von Waren und Materialien,
7. die Anstellung und Entlassung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
8. in allen sonstigen Fällen von erheblicher Bedeutung.

Lemgo, den 23. Januar 1923.

Das Amtsgericht I

Der gegen den am 7. November 1891 in Greiffenberg in Schlesien geb. Arthur Strack (oder Ullrich) am 18. Mai 1922 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Hohenhausen, den 26. Januar 1923.

D 8/22.(X) Lippisches Amtsgericht

Vom 1. Februar d. J. ab tritt eine weitere Erhöhung der Fahrpreise für die Personenbeförderung sowie der Frachtsätze ein, welche im Nachtrag 14 zum Personen- und Gepäcktarif und im Nachtrag 17 zum Gütertarif festgelegt worden ist. Die Nachträge liegen auf den Stationen aus, auch können sie von uns bezogen werden.

Herford, den 24. Januar 1923.

Direktion der Bielefelder Kreisbahnen

und Herforder Kleinbahnen

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 10 Sonnabend, den 3. Februar 1923

Inhalt: Verordnung über den An- und Verkauf von freiem Getreide. S. 43. — Betr. Zurückziehung der Zulassung des Gerichtsassessors Blanke in Herford zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht in Detmold. S. 44. — Betr. Eintragungsfrist für ein Volksbegehren auf Abänderung des Reichssiedlungsgesetzes. S. 44. — Betr. staatsanwaltlichen Geschäfte beim Amtsgericht in Lage. S. 44. — Haussammlung der Kinderheilanstalt in Bad Salzuflen. S. 44. — Betr. Zwangsinnung für das Damenschneiderinnen- und Weißnäherinnengewerbe in Oerlinghausen. S. 44. — Deutsche Arzneitaxe betr. S. 44. — V. Nachtrag zur Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau. S. 45. — Schulgelderhöhung für die höheren Lehranstalten. S. 46. — Hengstankürungsgebühr. S. 46. — Verschiedenes.

Verordnung über den An- und Verkauf von freiem Getreide.

Auf Grund des § 12a der Reichsverordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 581)/24. November 1921 (R. G. Bl. S. 1370) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1922 (R. G. Bl. S. 487) wird mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften im § 11 und die Vorschriften des § 12 der vorgenannten Reichsverordnung, soweit sie sich auf § 11 beziehen, werden auf den Ankauf von freiem Brotgetreide und freier Gerste beim Erzeuger ausgedehnt.

Freies Getreide ist das Getreide, das nicht zur Erfüllung der der Landwirtschaft durch das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. I S. 549) auferlegten Umlage an die Landesgetreidestelle abzuliefern ist.

§ 2

Für das Zulassungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 13 der lippischen Ausführungsbestimmungen zu der Reichsverordnung mit Lebens- und Futtermitteln vom 20. Juli 1922 (St. Anz. Beilage zu Nr. 63 S. 10) mit folgenden Änderungen:

a) Die Ankaufserlaubnis für freies Getreide ist vom 1. Februar 1923 ab erforderlich.

b) Das dem Handel zu entnehmende Mitglied des vor der Entscheidung über die Zulassungsanträge zu hörenden Ausschusses ist nach Anhörung der Handelskammer aus den Kreisen des einheimischen Getreidehandels zu berufen; das gleiche gilt für den Stellvertreter.

c) Die ab 1. Februar 1923 erteilte Getreideankaufserlaubnis gilt bis zum 31. Juli 1923. Alsdann bedarf die Erlaubnis alljährlich einer Erneuerung und zwar bis zum 1. August eines jeden Jahres.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 31. Januar 1923.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 990. Drake Neumann-Hofer Schmuck

Die Zulassung des Gerichtsassessors Blanke in Herford zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht in Detmold wird zurückgenommen.

Detmold, den 17. Januar 1923.

Nr. 540. Lippisches Landespräsidium

Die durch Bekanntmachung vom 28. Dezember 1922 (Reichsanzeiger Nr. 6 vom 8. Januar 1923) auf die Zeit vom 15. bis 28. Februar 1923 festgesetzte Eintragungsfrist für ein Volksbegehren auf Abänderung des Reichssiedlungsgesetzes (Bekanntmachung der Regierung vom 16. Januar 1923 (St. A. S. 19) wird verschoben auf die Zeit vom 18. April 1923 bis 1. Mai 1923 einschließlich.

Detmold, den 27. Januar 1923.

Nr. III 546. Lippische Regierung

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht in Lage sind vom 1. Februar d. J. ab bis auf weiteres dem Referendar Leopold Petri in Lage übertragen worden.

Detmold, den 31. Januar 1923.

I. Nr. 457. Lippische Regierung

Dem Vorstand der Kinderheilanstalt in Bad Salzuflen ist die Genehmigung erteilt worden, im Jahre 1923 zugunsten der Kinderheilanstalt eine Haussammlung im Lande Lippe zu veranstalten.

Detmold, den 31. Januar 1923.

Nr. 465. Lippische Regierung

Nachdem sich bei der Abstimmung die Mehrheit der Beteiligten für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird angeordnet, daß zum 1. Mai d. J. eine Zwangsinnung für das Damenschneiderinnen- und Weißnäherinnengewerbe im Bezirk des Amtes Oerlinghausen mit dem Sitze in Oerlinghausen und mit dem Namen „Zwangsinnung für das Damenschneiderinnen- und Weißnäherinnengewerbe in Oerlinghausen" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Damenschneiderinnen- und Weißnäherinnenhandwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Detmold, den 1. Februar 1923.

II Nr. 504. Lippische Regierung

Eine Neuausgabe der deutschen Arzneitaxe ist unter der Bezeichnung: „Deutsche Arzneitaxe 1923, zweite abgeänderte Ausgabe, amtliche Ausgabe" erschienen und wird mit Wirkung vom 1. Februar d. J. in Kraft gesetzt.

Detmold, den 1. Februar 1923.

III Nr. 568. Lippische Regierung

Zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks und Verringerung der Rechenarbeiten wird hiermit angeordnet, daß im Verkehr unter den lippischen Behörden und Kassen die Pfennigbeträge bis auf weiteres fortfallen. Die Beträge bis zu 50 Pfg. sind nach unten abzurunden und über 50 Pfg. nach oben aufzurunden.

Detmold, den 2. Februar 1923.

I Nr. 336. Lippische Regierung

IV. Nachtrag zur Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau.

Die Sätze der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau vom 28. August 1922 und der dazu erlassenen Nachträge I, II und III werden mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab wie folgt neu festgesetzt:

Zu § 1 der Verordnung vom 28. August 1922

der Tierbesitzer hat an die Polizeikasse für Schlachtvieh- u. Fleischbeschau folgende Gebühr zu entrichten:	der Beschauer erhält aus der Polizeikasse für die Beschau:		
	außerhalb seines Wohnorts	an seinem Wohnorte	in Großschlachtereibetrieben (Ziff 9)
je Einhufer 1500 ℳ	1500 ℳ	1500 ℳ	1500 ℳ
je Stück Rindvieh (außer Kalb) 1150 ℳ	1100 ℳ	1000 ℳ	800 ℳ
je Schwein mit Trichinenschau 850 ℳ	800 ℳ	750 ℳ	500 ℳ.
je Schwein ohne Trichinenschau 750 ℳ.	700 ℳ	650 ℳ	400 ℳ
je Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf usw.) 550 ℳ	500 ℳ	450 ℳ	300 ℳ

Zu I 3 der Verordnung vom 28. August 1922

Der unter I 3 vorgesehene Zuschlag wird auf 150 ℳ festgesetzt.

Zu I 4 der Verordnung vom 28. August 1922

Die Tierärzte erhalten in den mit nichttierärztlichen Beschauern besetzten Beschaubezirken für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 1500 ℳ.

Zu IV der Verordnung vom 28. August 1922

Die unter „IV Trichinenschau" Ziff. 11 Abs. 1 festgesetzte Gebühr wird auf 400 bezw. 325 ℳ. und die im Abs. 2 festgesetzten Gebührensätze werden auf 400 bezw. 325 u. 350 bezw. 250 ℳ erhöht.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 28. August 1922 bleiben in Kraft, sofern sie nicht durch unsere Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betr., vom 2. Dezember 1922 (Staatsanzeiger Nr. 104) abgeändert sind.

Eine Erhöhung der in der vorbezeichneten Veeordnung vom 2. Dezember 1922 festgesetzten Fahrkosten wird mit rückwirkender Kraft in kurzer Zeit erfolgen.

Detmold, den 1. Februar 1923.

Lippische Regierung

Bei der weiteren erheblichen Entwertung unseres Geldes wird auf Beschluß des Landespräsidiums gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 1922 (Lipp. Ges. Samml. S. 860) das Schulgeld für die höheren Lehranstalten vom 1. Januar 1923 ab auf vierteljährlich 2000 ℳ erhöht. Dementsprechend ändern sich die Ermäßigungssätze in § 3 des Gesetzes in 1500 ℳ, 1000 ℳ und 500 ℳ.

Detmold, den 31. Januar 1923.

Nr. 689. Lippische Oberschulbehörde

Gegen den Ziegelmeister August Kruel aus Orbke Nr. 83, geboren am 27. Mai 1884 in Ohrsen in Lippe ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. (J 180/23).

Detmold, den 25. Januar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Gegen den Steinmetz Walter Mathae aus Detmold, geboren am 3. Juli 1902 in Heidingsfeld (Bayern) ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. (J 1678/22).

Detmold, den 25. Januar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Beschreibung: Alter: 20 Jahre, Größe: 1,60 m, Statur: mittel, Haare: blond, Nase: gewöhnlich, Bart: kl. gestutzter bl Schnurrbart, Gesichtsfarbe: blasses verlebtes Aussehen, Kleidung: hellbraun-karrierter Rock, vermutlich schwarze Hose, zeltbahnartigen braunen Mantel, Schnürschuhe, wahrscheinlich mit Ledergamaschen, blaue Schiffermütze. Besondere Kennzeichen: etwas O-Beine.

In der Nacht vom 11./12. Januar 1923 sind dem Landwirt Carl Friedrichsmeier in Siebenhöfen mittels Einbruchs folgende Wäschestücke entwendet worden:

1 weißer Damastbettbezug, 2 blaugeblümte Bettbezüge, 3 weißl. Bettücher, gez L. M. 1 weißl. Bettuch, gez. F. F., 2 Barchendbettücher, 3 weiße Hemden, gez. C. F, 3 weiße Hemden, gez. F. F., 2 Unterhosen, 3 oder 4 Säcke.

Ferner dem Fräulein Luise Diekewied 1 rotgeblümter Bettbezug, gez. M. D., 1 weißl. Bettuch, gez M. D., 1 Kissenbezug, 1 weißes Beinkleid, gez. L. D., Gesamtwert etwa 100000 ℳ.

Um Ermittelung des Täters, Beschlagnahme der gestohlenen Sachen und Nachricht hierher zu J 224/23 wird ersucht.

Unter Bezugnahme auf den am 22. Januar 1923 erlassenen Steckbrief gegen den Melker Händelchen wird mitgeteilt, daß der Verfolgte mit Vornamen nicht Heinz, sondern Franz heißt.

Detmold, den 29 Januar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Das Versorgungsgericht hat folgende Ärzte, die zu seinen Verhandlungen als Sachverständige nach Bedarf zuzuziehen sind, ausgewählt:

1. Generalarzt a. D. Dr. Drenkhahn,
2. Geh. Obermedizinalrat Dr. Stemann,
3. Dr. med. Petri,
4. Dr. med Thunert,

sämtlich in Detmold.

Detmold, den 30. Januar 1923.

Nr. 8/23. Versorgungsgericht

Aus Anlaß der diesjährigen Hengstkürung am 6. Februar d. J., vormittags 10 Uhr, auf dem Hofe der Kaserne III wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gebühr für die Ankürung eines der Kürungskommission bereits früher vorgeführten und von ihr angekürten Hengstes 7500 ℳ und von neu vorgeführten Hengsten 10000 ℳ beträgt.

Für die Erteilung des Brandes wird eine Gebühr von 1000 ℳ erhoben.

Detmold, den 2. Februar 1923.

Der Vorsitzende
der Lippischen Hengstkürungskommission

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Beins in Hornoldendorf ist die Schweinepest ausgebrochen. Über das verseuchte Gehöft ist die Sperre verhängt worden.

Detmold, den 27. Januar 1923.

Nr. 429 III. Lippisches Verwaltungsamt

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 11 Mittwoch, den 7. Februar 1923

Inhalt: Verkehr mit Arzneimitteln. S. 47. — Amtsanwaltgeschäfte in Blomberg. S. 47. — Sammlung des Reichsverbandes zur Unterstützung deutscher Veteranen. S. 47. — Erhöhung der Vergütung für Handarbeitsunterricht. S. 47. — Quittungskartenausgabestellen im Amte Varenholz. S. 48. — Verzeichnis über angekürte Eber im Verwaltungsamtsbezirk Brake. S. 49. — Verschiedenes.

Die am 3. Februar ausgegebene Nr. 4 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10. Umzugskostengesetz vom 29. Januar 1923.

Nr. 11. Fahrzeugsteuerordnung vom 29. Januar 1923.

Nr. 12. Verordnung vom 1. Februar 1923 über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Vorkaufsrecht der Gemeinden bei Grundstücksübertragungen, vom 23. Juli 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 990) für die Gemeinde Hummersen.

Durch Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 13. Januar 1923 ist bestimmt worden, daß im Verzeichnis B der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 380) an Stelle von

Tuberculinum	Tuberkulin
Tuberculocidinum	Tuberkulocidin

zu setzen ist:

Flüssige und trockene Tuberkuline sowie alle anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen gewonnenen Zubereitungen, soweit diese Tuberkuline und Zubereitungen zum Gebrauch beim Menschen bestimmt sind.

Die Verordnung, die am 1. Februar 1923 in Kraft tritt, wird im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden.

Berlin, den 20. Januar 1923.

Reichsministerium des Innern

Wird veröffentlicht:

Detmold, den 26. Januar 1923.

Nr. 566. Lippische Regierung

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Amtsgerichte in Blomberg sind bis auf weiteres dem Justizinspektor Busse in Blomberg übertragen worden.

Detmold, den 3. Februar 1923.

I Nr. 529/23. Lippische Regierung

Dem Reichsverbande zur Unterstützung deutscher Veteranen E. V. in Berlin W 9 ist die Genehmigung erteilt, bis zum 31. März 1923 eine Sammlung von Geldmitteln vermittelst Versendung von Werbebriefen im Lande Lippe zu veranstalten.

Ausgeschlossen sind die Sammlungen von Haus zu Haus und an öffentlichen Orten.

Detmold, den 5. Februar 1923.

II Nr. 617. Lippische Regierung

Die Vergütung für den Handarbeitsunterricht an den Volksschulen erfolgt vom 1. Januar d. J. ab nach denselben Sätzen, die in Preußen für technischen Unterricht angesetzt sind.

Sie betragen bis auf weiteres in Ortsklasse B 19200 ℳ, in Ortsklasse C 18400 ℳ, in Ortsklasse D 17600 ℳ, in Ortsklasse E 16800 ℳ für die Jahresstunde.

Nicht ausgebildete Handarbeitslehrerinnen erhalten 75 Prozent dieser Sätze.

Detmold, den 2. Februar 1923.

Nr. 789. Lippische Oberschulbehörde

Der Prozeßagent E. Bödeker in Alverdissen ist auf seinen Antrag in der Liste der Prozeßagenten gelöscht worden.

Detmold, den 29. Januar 1923.

I Nr. 20a. Der Landgerichtspräsident

Am 20. September 1922 gegen 2 Uhr nachmittags ist dem Frl. Klara Werkmeister in Detmold aus der Zelle des hiesigen Lydiabades eine Uhr mit Armband entwendet worden.

Beschreibung der Uhr: goldene Damenuhr am silbernen Armband, an der Uhr einige Beulen, hinterer Deckel mit kleinen Blümchen eingelegt, Uhrrand graviert, Zifferblatt mit deutschen Zahlen versehen, am Armband befand sich ein Sicherheitskettchen und eine Platte mit dem Namen „Klara Werkmeister, Detmold, eingraviert. Wert etwa 25000 ℳ.

Um Ermittelung des Diebes, Beschlagnahme der gestohlenen Sachen und Nachricht hierher zu J 1120/22 wird ersucht.

Detmold, den 18. Oktober 1922.

Der Oberstaatsanwalt

In der Nacht vom 22./23. Januar 1923 ist der Witwe Kommerzienrat Müller in Oerlinghausen das Fahrgestell eines Krankenstuhles im Werte von etwa 25000 ℳ entwendet worden. (J 249/23).

Detmold, den 29. Januar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Der am 20. Juli 1920 erlassene Steckbrief gegen den Schmied Franz Liefke ist erledigt.

Detmold, den 2. Februar 1923.

L 97/20. Der Oberstaatsanwalt

Die Lippische Landesbrandkasse sucht zum baldigen Eintritt eine jüngere versicherungstechnisch ausgebildete Kraft, die eine 3jährige Lehrzeit auf der Generalagentur einer Feuerversicherungsgesellschaft und daran anschließend eine erfolgreiche Tätigkeit im Feuerversicherungsbetriebe nachweisen kann. Das einfache Geschäft einschließlich Schriftwechsel muß vollständig beherrscht werden. Kenntnisse im großgewerblichen Geschäft erwünscht. Einheimische, die die vorgenannte Bedingung erfüllen, erhalten den Vorzug.

Meldungen mit ausführlichem Lebenslauf, Gehaltsansprüchen und Angabe des frühesten Antrittstermins umgehend an die Lippische Landesbrandkasse, Detmold.

Detmold, den 3. Februar 1923.

Lippische Landesbrandkasse

Mit Genehmigung Lippischer Regierung wird mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab im Amte Varenholz in jeder Gemeinde eine Quittungskartenausgabestelle errichtet. Die Verwaltung der Ausgabestellen ist den Vorstehern der betreffenden Gemeinden mit folgenden Ausnahmen übertragen: In Heidelbeck hat die Geschäfte jedoch der Sägewerksbesitzer Ernst Helle übernommen. Die Verwaltung der bereits im Amte Varenholz bestehenden Quittungskartenausgabestellen verbleibt den bisherigen Inhabern. In Silixen wird die Verwaltung jedoch ebenfalls dem Vorsteher übertragen.

Brake i. L., den 1. Februar 1923.

Nr. 405/06 V. Lippisches Verwaltungsamt

Dem Landwirt Meier in Hörstmar Nr. 1 ist eine wertvolle Brauntigerjagdhündin zugelaufen. Eigentumsrechte sind bis zum 15. d. M. hier geltend zu machen, andernfalls die Hündin am 16. d. M., morgens 10 Uhr, auf dem Hofe des Obengenannten öffentlich versteigert wird.

Detmold, den 5. Februar 1923.

Nr. 1654 I. Lippisches Verwaltungsamt

Bei der letzten Kürung sind die Eber folgender Bezirke angekürt:

Name und Wohnort des Besitzers	Nr. und Geburtstag des Ebers	Bemerkungen
Bartling, Domäne Brake	201 geb. April 1921	
Klusmann, Wahmbeck	202 „ „ 1922	für 1 Jahr gekört
Hillebrand, Hummerntrup	203 „ März 1922	
Meyer, Wiembeck	204 „ „ 1922	für 1 Jahr gekört
Meierhennrich, Lütte	205 „ Juni 1922	für 1 Jahr gekört
Franzmeier, Lütte	206 „ Februar 1922	
Rosterdt, Lütte	307 „ Januar 1922	
Gutsverwaltung Friedrichsfeld	208 „ Februar 1922	
Betzemeier, Betzen	209 „ Mai 1922	
Niederbegemann, Betzen	210 „ Februar 1922	
Pohlmeier, Sommersell	211 „ „ 1922	
Obermeier, „	212 „ April 1921	
Thielemann, „	213 „ Februar 1921	
Niemann, Bentrup	214 „ Oktober 1920	für 1 Jahr gekört
Schlue, Sellbeck	215 „ Januar 1921	für 1 Jahr gekört
v. Kerßenbrock, Barntrup	216 „ Dezbr. 1921	
Petig, Vega	217 „ Februar 1920	
Petig, Humfeld	218 „ April 1922	
Lammersmeier, Humfeld	219 „ Mai 1922	
Meier, Laubkerhof	220 „ 21. Juni 1921	
	221 „ Mai 1922	
Müller, Büllinghausen	222 „ März 1921	
Frau Nieweg, Lieme	223 „ Februar 1922	
Brand, Lieme	224 „ März 1922	
Schwabedissen, Liemerturm	225 „ Juli 1921	
Wege, Liemergrund	226 „ Novbr. 1921	
Meierjobst, Leese	227 „ Februar 1922	
Kroos, „	228 „ „ 1922	
Pankoke, „	229 „ „ 1922	
Meierjobst, „	230 „ Juni 1921	
Niemeier, „	231 „ Mai 1921	
Weege, Bienberg	232 „ August 1921	
Reese, Entrup	233 „ 21. Juni 1921	
Schüfermeier, Entrup	234 „ August 1921	nur für 1 Jahr
Meierhans, „	235 „ „ 1921	
Niedermeier, Breda	236 „ Februar 1922	nur für eigene Zucht
Hillebrand, Brüntorf	237 „ Septbr. 1921	
Menke, „	238 „ Mai 1922	
Alteheld, „	239 „ August 1921	
Bode, Istorf „	240 „ 1. August 1922	
Reese, Pillenbruch	241 „ Mai 1922	
Tielemeier, „	242 „ „ 1922	
	243 „ „ 1922	

Name und Wohnort des Besitzers	Nr.	u. Geburtstag des Ebers	Bemerkungen
Künne, Welstorf	244	„ 6. Februar 1922	Nr. ist nicht ins Ohr gekniffen weil nicht anwesend, auch nicht punktiert
Meier, „	245	„ Dezbr. 1921	
Schemmel, Röntorf	246	„ Februar 1922	
Führing, Matorf	247	„ Oktober 1921	
Eichmeier, Talle	248	„ August 1921	
Hanke, Osterhagen	249	„ April 1922	nur für eigene Schweine
Meierkord, „	250	„ —	—
Gustav Weege, Westorf	251	„ März 1922	
Scheermeier, Lichtenberg	252	„ „ 1922	
Bökemeier, Echternhagen	253	„ Januar 1922	
Nieweg, „	254	„ Septbr. 1921	
Pillemeier, Bentorf 5	255	„ Januar 1922	
Stocksmeier, „	256	„ Juli 1922	
„ „	257	„ „ 1922	
Fassemeier, Bentorf	258	„ Oktober 1921	
Klemme, Kalldorf	259	„ April 1922	
Feldmann, „	260	„ Juni 1922	
Hanke Erder	261	„ März 1922	
Treveranus, Varenholz	262	„ 20. Febr. 1921	
„ „	263	„ 28. April 1919	
„ „	264	„ 11 März 1921	
Brinkbock, Stemmen	265	„ Mai 1922	
Brandt, Langenholzhausen	266	„ Dezbr. 1921	
Saak, Huxol	267	„ Oktober 1921	
Meierjürgen, Bavenhausen	268	„ Juni 1922	
Sprick, Henstorf	269	„ Januar 1922	
Becker, Lüdenhausen	270	„ Mai 1922	
Simon Häger, Rahfeld	271	„ März 1922	
Kramer, Brosen	272	„ Oktober 1921	
Simonsmeier, Brosen	273	„ Oktober 1921	
Sandermann, Selsen	274	„ Mai 1922	
August Depping Herbrechtsdorf	275	„ „ 1921	
Bökemeier, Asendorf	276	„ Oktober 1921	
Brand, Faulensiek	277	„ Mai 1922	
Meierhenrich, Dalbke	278	„ April 1922	
Koosmeier, Bentorf	279	„ Mai 1922	
Siekhaus, Lüerdissen	280	„ „ 1922	
Albrecht Meier, Lüerdissen	281	„ März 1922	
W Rey, Wierborn	282	„ Oktober 1920	
H. Nolting, Struchtrup	283	„ Juli 1920	
G. Büttner, Barntrup	284	„ März 1921	
Wilhelm Steffen, Sonneborn	285	„ „ 1921	für 1 Jahr
K Pape, Dudenhausen	286	„ August 1921	
„ „	287	„ Mai 1922	

Name und Wohnort des Besitzers	Nr. und Geburtstag des Ebers		Bemerkungen
C. Meierhans, Lütgenberg	288	geb. Mai 1922	
C. Behrmann, Heinebüchenbruch	289	— —	
Remy, Schönhagen	290	„ Juni 1921	
H. Dunkert, Schönhagen	291	„ Februar 1922	für 1 Jahr
F. Mölling, Stirnhausen	292	„ Januar 1922	für 1 Jahr
H. Petig, Meierberg	293	„ Mai 1922	
A. Dreier, Rott	294	„ Februar 1921	
Fräulein Zeddies, Rickbruch	295	„ März 1921	
K. Kehne, Vallentrup	296	„ Juli 1922	
H. Meyer, Domäne Oelentrup	297	„ Nov. 1921	
F. Döldissen, Farmbeck	298	„ 8. April 1921	
Cordemann, Ullenhausen	299	„ Februar 1921	
W. Korte, Jägerborn	300	„ „ 1921	
H. Winter, Asmissen 25	301	„ Septbr. 1921	
H. Schnormeier, Schnorbeck	302	„ Januar 1922	
F. Meier, Bistrup	303	„ Mai 1922	
Meier Nr. 3, Bistrup	304	„ August 1921	
F. Frevert, Laßbruch	305	„ Juli 1921	
Adikes, Rohbraken	306	„ März 1921	
R. Böger, Bögerhof	307	„ „ 1922	
F. Selse, Mühlenkamp	308	„ Januar 1922	
Lüdeking, Göstrup	309	„ August 1921	
G. Meier, Göstrup	310	„ Nov. 1921	
G. Kamp, „ Nr. 6,	312	„ März 1922	
F. Kuhfuß, Krubberg	311	„ Septbr. 1921	für 1 Jahr
E. Brede, Spork	313	„ Oktober 1920	
Mengedoth, Homeien	314	„ 21. Aug. 1921	
Behmeier, Wierborn	315	„ — —	

Brake i. L., den 30. Januar 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Die unter den Schweinebeständen des Maurers Friedrich Obenhaus, Kuhstr. Nr. 1 und des Briefboten Heinrich Insinger, Piderit-platz Nr. 1 ausgebrochene Schweinepest ist erloschen und die über die genannten Gehöfte verhängte Sperre aufgehoben.

Blomberg, den 30. Januar 1923.

Der Magistrat

Bei 2 Pferden des Pferdebestandes des Rittergutsbesitzers Raba von Kerßenbrock hierselbst ist der Ausbruch der Räude kreistierärztlich festgestellt worden.

Barntrup, den 29. Januar 1923.

Die Polizeiverwaltung

Zu der unter Nr. 78 des Handels-Registers B eingetragenen Firma:

Plastisches Kunstgewerk, Fr. Kitzinger Gesellschaft mit beschränkter Haftung

ist bemerkt: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Detmold, den 29. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

---

1. Der Maurer Friedrich Schönhage in Hornoldendorf hat das Aufgebot der Schuldurkunde vom 1. Juli 1861 über die im Grundbuche von Hornoldendorf Band I Blatt 12 in Abteilung III unter Nr. 5 für die Witwe Sofie Brakemeier in Detmold eingetragene Hypothek zu 75 Mark,

2. die Witwe Karoline Röhr in Detmold das Aufgebot der Schuldurkunde vom 30. Juli 1877 über die im Grundbuche von Detmold Band IX Blatt 413 in Abteilung III unter Nr 2 für den Hofzimmermeister Beneke in Detmold eingetragene Hypothek zu 1050 Mark,

3. die Frau Sanitätsrat Becker in Detmold das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 30. September 1905 über die im Grundbuche von Detmold Band XXI Blatt 1037 in Abteilung III Nr. 4 für sie eingetragene Hypothek zu 8000 Mark,

4. die Witwe Henriette Köller in Detmold das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 2. Januar 1895 über die im Grundbuche von Detmold Band XIX Blatt 906 in Abteilung III Nr. 3, für die Landessparkasse in Detmold eingetragene Hypothek zu 4000 Mark,

5. der Landwirt Ernst Kuhlmann in Oettern-Bremke das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 15. Januar 1897 über die im Grundbuche von Oettern-Bremke Band I Blatt 26 und Band I Blatt 27 in Abteilung III unter Nr. 1 für den Ziegelmeister Heinrich Niebuhr in Sülz-Köln eingetragene Hypothek zu 5500 Mark,

6. der Juwelier Theodor Platte in Detmold das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 22. Oktober 1910 über die im Grundbuche von Detmold Band 41 Blatt 2041 in Abteilung III unter Nr. 3 für den Zimmermeister S. Brinkmann in Detmold eingetragene Hypothek zu 7000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 14. Mai 1923. vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 31. Januar 1923.

F 22|22, 2|23, 3|23, 4|23, 5|23 u. 7.23. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 73

Johannaberger Säuerlingswerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlebeck

eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen

Detmold, den 31. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 101

H. Wortmann u. Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

eingetragen: Der Geschäftsführer Weber ist abberufen.

Detmold, den 31. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Die Ehefrau Friederike Jasper geb. Vogt in Lemgo hat beantragt, den verschollenen Fuhrmann Konrad Jasper, ihren Ehemann, zuletzt wohnhaft in Lemgo, für tot zu erklären

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Montag, den 5. November 1923, vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Lemgo, den 23. Januar 1923.

I F 1/23. Lippisches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 12 Sonnabend, den 10. Februar 1923

Inhalt: Verzinsung der Baudarlehen bei Rückzahlung. S. 53. — Sammlung von Geldspenden durch die Deutsche Kolonialgesellschaft. S. 53. — Hinweis in den Schulen auf die 450. Wiederkehr des Geburtstages des großen Gelehrten und Forschers Kopernikus. S. 54. — Entschädigung für enteignete Grundstücke aus Anlaß des Baues der Straßenbahn Horn-Detmold. S. 54. — Tollwut in Silixen. S. 54. — Beisitzer des Versicherungsamts Brake. S. 54 — Brot- und Mehlpreise. S. 56.

Verordnung, die Verzinsung der Baudarlehen bei Rückzahlung betreffend, vom 6. Februar 1923

Die Ausführungsbestimmungen vom 9. Mai 1919 zu den Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 (Staatsanzeiger Nr. 53 S. 379), die Ausführungsverordnung vom 8. März 1920 zu den Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 (Staatsanzeiger Nr. 26 S. 182) und die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung der Reichsregierung vom 19. Februar 1921 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues, vom 12. Februar 1921 (Staatsanzeiger Nr. 38 S. 242) werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Wird das Darlehen freiwillig zurückgezahlt oder wegen Nichterfüllung der an die Bewilligung des Darlehens geknüpften Bedingungen vom Darlehnsgeber zurückgefordert, so ist das Darlehn vom Tage der Überweisung der letzten Rate an bis zum Tage der Rückzahlung vom Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolger mit 5 v. H. zu verzinsen. An den Rückzahlungen und Zinsen haben das Reich, der Staat und die Gemeinden (Gemeindeverbände) nach dem Verhältnis ihres Darlehnsteiles Anteil. Bei diesen Rückzahlungen können die beteiligten Behörden auch die ihnen durch die Verhandlungen z. Zt. entstandenen baren Auslagen (Schreibgebühren und Porto) vom Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolger zurückfordern.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab in Kraft.

Die Bestimmungen vom 4. November 1922 (Staatsanzeiger Nr. 96 S. 629) werden aufgehoben.

Detmold, den 6. Februar 1923.

Nr. 4a. Lippisches Landespräsidium

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Amtsgerichte in Alverdissen sind vom 15. Februar d. J. ab bis auf weiteres dem Justizobersekretär Frevert in Alverdissen übertragen worden.

Detmold, den 3. Februar 1923.

I Nr. 507. Lippische Regierung

Der Deutschen Kolonialgesellschaft ist die Sammlung von Geldspenden durch Werbeschreiben und Aufrufe für das Land Lippe bis zum 30. September 1923 erteilt.

Ausgeschlossen sind Sammlungen von Haus zu Haus und an öffentlichen Orten.

Detmold, den 3. Februar 1923.

II Nr. 598. Lippische Regierung

Am 19. Februae 1923 werden 450 Jahre verflossen sein, seitdem Kopernikus in dem jetzt polnischen Thorn geboren ist. Die Polen beabsichtigen, diese Gelegenheit zu benutzen, um Kopernikus gewissermaßen zu ihrem Nationalhelden zu stempeln. Demgegenüber werden in ganz Deutschland Erinnerungsfeiern an diesen großen Deutschen veranstaltet werden. Wir ordnen hierdurch an, daß am 19. Februar d. J. in allen Schulen des Landes im Anschluß an einen geeigneten Unterrichtsstoff auf die Bedeutung des großen Gelehrten und Forschers hingewiesen wird.

Detmold, den 8. Februar 1923.

Nr. 928. Lippische Oberschulbehörde

In der Nacht vom 24|25. Januar 1923 sind dem Gastwirt Korf in Almena folgende Sachen gestohlen worden:

2 Oberbetten, 2 Unterbetten, 2 Kopfkissen, 2 Bettbezüge, 2 Bettlaken, 2 Kopfkissenbezüge, 1 Handtuch, im Gesamtwerte von ca. 350 000 ℳ (J 328|23).

Detmold, den 2. Februar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Im Wege der Enteignung sind zum Bau der elektrischen Straßenbahn Horn-Detmold vom Lande Lippe (Domanialverwaltung) an die Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn-A. G. die Parzellen 349/174 und 350|163 Kartenblatt 2 der Gemarkung Johannettental zu insgesamt 28,33a mit 11 Pfg. Reinertrag abgetreten worden.

Nachdem die dem Lande Lippe (Domanialverwaltung) von der genannten A. G. zu gewährende Entschädigung rechtskräftig festgesetzt ist, werden in Gemäßheit des § 7 Abs. 2 des Gesetzes, die Anlage von Eisenbahnen betreffend, vom 3. Februar 1869, alle diejenigen, welche an die abgetretenen Grundstücke bezw. die dafür zu zahlende Entschädigungssumme Ansprüche erheben zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche spätestens im Termine am

1. März 1923, vormittags 10 Uhr

bei dem unterzeichneten Enteignungskommissar (Zimmer Nr. 11 des Landgerichtsgebäudes) anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 5. Februar 1923.

Der Enteignungskommissar
Boeckers, Amtsgerichtsrat

Der Arbeiter Friedrich Heuwinkel Nr. 34 zu Veldrom ist als Trichinenschauer für Veldrom angestellt und verpflichtet worden.

Detmold, den 3. Februar 1923.

Nr. 489 III. Lippisches Verwaltungsamt

Bei dem eingesperrten Hunde des Landwirts Hake Nr. 16 in Silixen ist Tollwut kreistierärztlich festgestellt. Der aus Anlaß eines früheren Tollwutfalles gebildete Sperrbezirk und die angeordneten Sperrmaßregeln bleiben bestehen.

Brake i. L., den 6. Februar 1923.

Nr. 1736. Lippisches Verwaltungsamt

Da von den Arbeitgebern sowohl als auch von den Versicherten nur je eine gültige Vorschlagsliste zur Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts eingereicht ist, findet für beide Gruppen keine Wahl statt.

Die in den Vorschlagslisten verzeichneten Personen gelten in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

I. Liste der Arbeitgeber.

Vertreter:

1. Meier, Gottlieb, Tischlermeister, Brake,
2. Meier I, Friedrich, Landwirt, Asmissen,
3. Kaufmann, Friedrich, Schuhmachermeister, Barntrup,
4. Korsmeier, Friedrich, Landwirt, Rentorf,
5. Friedrichs, Hermann, Zimmermeister, Bösingfeld,
6. Nolterieke, Wilhelm, Zigarrenfabrikant, Hohenhausen.

Ersatzmänner:

7. Noltensmeier, Landwirt, Luhe,
8. Kordhanke d. Ä, Landwirt, Hohenhausen,
9. Petig d. J, Christian, Landwirt, Humfeld,
10. Döldissen, Landwirt, Sommersell,
11. Wille, Karl, Malermeister, Barntrup,
12. Kampmeier, August, Gastwirt, Lieme,
13. Bruns, Maurermeister, Hohenhausen,
14. Dubbert, Wilhelm, Maurermeister, Bega,

15. Sötemann, Wilhelm, Zimmermeister, Hillentrup,
16. Klaßmeier, Hoforgelbaumeister, Kirchheide,
17. Kreinjobst, Maurermeister, Langenholzhausen,
18. Humke, Schuhmachermeister, Laßbruch,

II. Liste der Arbeitnehmer.

Vertreter:

1. Mesch, Heinrich, Lagerhalter, Brake,
2. Hilker, Heinrich, Zigarrenarbeiter, Hohenhausen,
3. Heberlein, Friedrich, Landarbeiter, Oelentrup,
4. Schlue, Wilhelm, Maurer, Barntrup, Unterestraße 11,
5. Potthast, Fritz, Lagerhalter, Bösingfeld 47,
6. Meyer, Theobald, Schweizer, Bentrup (Post Eikernkrug),

Ersatzmänner:

7. Konrad Tasche, Zigarrenarbeiter, Brake, Lemgoerstraße 236,
8. Jakob Stein, Maurer, Hohenhausen Nr. 1,
9. Hillebrenner, Wilhelm, Kutscher, Wendlinghausen,
10. Luttmann, Otto, Fabrikarbeiter, Barntrup, Braustraße 53,
11. Kranefuß, Eberhard, Zigarrenarbeiter, Sonneborn,
12. Mitau, Franz, Landarbeiter, Niedermein Nr. 19,
13. Wattenberg, Heinrich, Stellmacher, Brake, Bahnhofstraße 106,
14. Dalbke, Heinrich, Zigarrenarbeiter, Hohenhausen Nr. 45,
15. Drewes, Heinrich, Stallschweizer, Vogelhorst Nr. 4,
16. Winter, Ernst, Landarbeiter, Lütte Nr. 1,
17. Knoop, Heinrich, Heizer, Brake Nr. 236,
18. Reineke, August, Handlanger, Brake Nr. 237.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach dieser Bekanntmachung bei mir angefochten werden.

Brake i. L., den 5. Februar 1923.

Versicherungsamt
Der Wahlleiter
Nr. 292 J. Rosin, Kreisobersekretär

In das Handels-Register B des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute zu der unter Nr. 6 eingetragenen Firma: Allgemeine Gasaktiengesellschaft zu Magdeburg, Zweigniederlassung Lemgo, eingetragen.

In der Generalversammlung vom 2. Dezember 1922 ist beschlossen worden, das Grundkapital durch Ausgaben von 10000 Stammaktien zu je 1200 ℳ und 1000 Vorzugsaktien zu je 1000 ℳ. um 13000000 ℳ zu erhöhen. Diese Erhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 23000000 ℳ (10000 Stammaktien zu je 300 ℳ., 15000 Stammaktien zu je 1200 ℳ und 20000 Vorzugsaktien zu je 1000 ℳ, nämlich auf den Inhaber lautend).

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. Dezember 1922 ist § 3 des Gesellschaftsvertrages entsprechend der Niederschrift abgeändert.

Lemgo, den 24. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute zu der unter Nr. 82 eingetragenen Firma: „Lemgoer Molkerei" eingetragen:

Die Firma ist von dem Molkereifachmann Erich Voltmer in Lemgo als alleiniger Inhaber übernommen worden. Dieser führt sie unverändert weiter.

Lemgo, den 1. Februar 1923.

Das Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister Band II Seite 49 ist eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Friedrich Klei und Marie geb. Niemann in Ahmsen Nr. 61 durch Vertrag vom 2. Februar 1923 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 2. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist heute unter Nr. 159 die Firma: „Bernhard Kaiser, Möbelhandlung" mit dem Sitz in Lage und als deren alleiniger Inhaber der Prozeßagent und Auktionator Bernhard Kaiser in Lage eingetragen.

Lage, den 1. Februar 1923.

Das Amtsgericht

Im Genossenschaftsregister ist zu Nr. 2: **Schlangener Spar- und Darlehnskassenverein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, zu Schlangen**

heute eingetragen worden:

1. Statt des Kaufmanns Schönhagen ist der Landwirt Adolf Rügge sen. zu Schlangen zum Vorstandsmitgliede gewählt worden.
2. Durch den Beschluß vom 17. Dezember 1922 ist der nach § 41 der Satzungen von jedem Genossen als Geschäftsanteil einzuzahlende Betrag von 30 ℳ auf 1000 ℳ erhöht worden.

Horn (Lippe), den 25. Januar 1923.

Das Amtsgericht

Die Dienstmagd Paula Crämer, geboren am 2. April 1892 in Lünen, katholisch, ledig, vorbestraft, zuletzt wohnhaft in Lünen, Reuterstraße 20, ist zur Untersuchungshaft zu bringen, weil sie dringend verdächtig erscheint, am 7. Dezember 1922 in Marksberg bei Humfeld dem Verwalter August Korf daselbst ein Paar gelbe Schuhe, fremde bewegliche Sachen, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben (Vergehen gegen § 242 St. G. B.), und weil sie von ihrem letzten Wohnorte ohne Abmeldung wohin verzogen ist, daher der Flucht verdächtig erscheint.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Alverdissen, den 22. Januar 1923.

D 37/23 Lippisches Amtsgericht

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der verstorbenen Witwe Luise Waltermann Nr. 61 in Bega ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlußtermin auf

Freitag, den 9. März 1923, vormittags 9½ Uhr

vor dem Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Alverdissen, den 5. Februar 1923.

N 2/16 Lippisches Amtsgericht

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlagegetreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6, Abs. 1 b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger Seite 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (Staatsanzeiger S. 407 ff.) bezw. 11. Januar 1923 (Staatsanzeiger S. 18) wird, wie folgt abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlagegetreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

a) Roggenmehl an Bäckereien	33000	ℳ,
„ durch „	40000	„
b) Weizenmehl an „	36000	„
„ durch „	44000	„
c) für 1880 g Roggenbrot	660	„
d) für 1672 g Weißbrot	670	„

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der Marke 3 der vom 28. Januar 1923 bis 24. Februar 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten, spätestens jedoch am 12. Februar 1923 in Kraft; die Anordnung vom 11. Januar 1923 (Staatsanzeiger S. 18) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 9. Februar 1923.

Lippische Landesgetreidestelle Geschäftsabteilung

Nr. 207. Dr. Ackermann

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 13 Mittwoch, den 14. Februar 1923

Inhalt: Ferien im Schuljahr 1923/24. S. 58. — Angekürte Deckhengste. S. 58. — Tollwut in Kükenbruch. S. 60. — Aufgebot des Hypothekenbriefes Krumme, Oberwüsten. S. 60. — Vertrag zwischen der Lippischen Landesgetreidestelle und der Landwirtschaftskammer. S. 61. — Verschiedenes.

Die am 7. d M. ausgegebene Nr. 5 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 13. Verordnung, den Vertrieb und die Verwendung von bedingt tauglichem und minderwertigem Fleisch betreffend, vom 2. Februar 1923.

Die am 14. d M. ausgegebene Nr. 6 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 14. Verordnung vom 7. Februar 1923 zur Abänderung der Verordnung vom 8. Januar 1923 zum Reisekostengesetze vom 26. September 1921.

Nr. 15. Verordnung vom 12. Februar 1923, die Abänderung der Vorschrift für Entschädigungen bei Viehseuchen vom 22. Mai 1912 (Anlageband zu L. B. Bd. 25 S. 237) betreffend.

Die Nr. 5 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1923, enthält:

Gesetz zur Abänderung der Reichsabgabenordnung. Vom 7. Januar 1923. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 12. Januar 1923. Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 8. Januar 1923. Verfahrensordnung der Senate für Angestelltenversicherung. Vom 12. Januar 1923. Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren. Vom 13. Januar 1923. Dritte Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. Vom 13. Januar 1923. Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Vom 12. Januar 1923.

Die Nr. 6 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1923 enthält:

Verordnung zur Erhöhung der Beträge in der Kleinbetragsverordnung (Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Landesfinanzämter und über die Behandlung kleiner Beträge im Steuerverfahren). Vom 6. Januar 1923. Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 14. Januar 1923. Sechste Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse und der Einkommensgrenzen im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner. Vom 17. Januar 1923. Sechste Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 18. Januar 1923. Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 6. Januar 1923. Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 19. Januar 1923.

Die Nr. 7 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1923.

Gesetz über die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen. Vom 23. Januar 1923. Gesetz über die Festsetzung der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes

landwirtschaftlicher Arbeiter. Vom 26. Januar 1923. Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 13. Januar 1923. Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz im Bereiche der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 18. Januar 1923. Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung zum Betriebsrätegesetze für die Wahl der Betriebsvertretungen bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 18. Januar 1923. Verordnung über Essigsäuresteuer. Vom 22. Januar 1923. Verordnung über die Beendigung der Prisengerichtsbarkeit. Vom 22. Januar 1923. Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 24. Januar 1923. Verordnung über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen der Senate für Angestelltenversicherung. Vom 24. Januar 1923. Verordnung über die Verrechnung von Beiträgen der Wanderversicherten. Vom 25. Januar 1923. Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. Vom 25. Januar 1923.

Für das Schuljahr 1923|24 werden die Ferien hierdurch wie folgt festgesetzt:

Schluß des Unterrichts:	Wiederbeginn des Unterrichts:
Osterferien: Sonnabend, den 24. März 1923	Montag, den 9. April 1923
Pfingstfer.: Donnerstag, den 17. Mai 1923	Montag, den 28. Mai 1923
Sommerferien: Sonnabend, den 7. Juli 1923	Montag, den 6. August 1923
Herbstferien: Sonnabend, den 29. Septbr. 1923	Montag, den 15. Oktober 1923
Weihnachtsferien: Donnerstag, 20. Dezbr. 1923	Donnerstag, den 10. Januar 1924.

Schulvorstände, welche für den Sommer und den Herbst andere Ferien wünschen, haben rechtzeitig bei uns durch die zuständigen Kreisschulräte diesbezügliche Anträge zu stellen.

Detmold, den 12. Februar 1923.

Nr. 1042. Lippische Oberschulbehörde

In der Nacht zum 1. Februar 1923 wurden der Witwe Johanne Fricke in Lemgo Slavertor Nr. 2 folgende Sachen gestohlen: 1 schwarze Herrengeldbörse mit 100 ℳ Kleingeld, 1 Pfund Butter, 10 Stück Eier, 4 Würste, 10 Lot schw. Wollgarn, 10 Lot weißes Wollgarn, etwa ½ Pfund Speck,

ferner der Frau Pauline Trophäuser daselbst 1 langer brauner Pelz, 1 dunkler runder Kaninchenpelz, 1 lederne braune Handtasche, am Ledergriff repariert, 6—7000 ℳ in 1000 ℳ Scheinen, 1 Paar schw. Damenhandschuhe,

ferner dem Technikumsschüler Alfred Wülfing daselbst, 1 Anzug hellgrau und eine Kniehose von derselben Farbe, 1 Anzug schwarz, 1 abgetragener brauner Anzug,

dem Frl. Anna Brügemeier daselbst 1 Damenschirm mit brauer Krücke,

dem Frl. Helene Riemeier daselbst 1 Damenmantel mausegrau grün abgesetzt, 1 braune Aktentasche, (J 410/23).

Detmold, den 8. Februar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

In der Nacht vom 1. zum 2. Februar 1923 sind in dem Orte Brakelsiek in Lippe folgende Diebstähle ausgeführt: dem Landwirt Heinrich Fiene 2 blaugestreifte Herrenhemden aus Barchend, Wert 1500 ℳ,

dem Landwirt Chr. Tiesmeier 4 Mettwürste, 1 Blutwurst und einige Kohlwürste, Wert etwa 20 000 ℳ,

dem Landwirt Tölle 10 Leberwürste, Wert 12000 ℳ,

dem Ziegler Heinrich Kochsmeier 2 Paar grauwollene Herrenstrümpfe, Wert 1500 ℳ, (J 433/23)

Detmold, den 9. Februar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Für die Deckperiode 1923, abschließend mit der nächsten ordentlichen Hengstkürung, gelten vorläufig folgende Hengste des Verbandes der Lippischen Pferdezüchter gemäß A Ziff. 2 der Hengstkürordnung als angekürt:

I. Kaltblüter:

1. Baron (Mont de Or de Nieuw)
Standort: Gutsbes. Wolff, Heesten,

2. Magnet Standort: Domäne Falkenhagen,
3. Martell Standort: Gutsbes. Busse, Werl,
4. Hans Standort: Landwirt Reineke, Meierberg,
5. Prince de Trèves Standort: Domäne Varenholz,
6. Wladimir d' Isaac Standort: Domäne Oelentrup bei Farmbeck,
7. Electeur de Wayaux im Tiergarten bei Detmold.

II. Halbblüter:

8. Tizian Standort: Tiergarten b. Detmold,
9. Ahnherr Standort: Gutspächter Bruns, Wiembeck,
10. Kürassier Standort: Finke, Herbrechtsdorf,
11. Cormoran Standort: Hagedorn, Wellentrup,
12. Goldgulden Standort: Gutsbes. Busse, Werl,
13. Corso Standort: Gutsbes. Schönlau, Remmighausen.

III.

Bei der Hengstkürung am 6. Februar d. J. wurden die folgenden kaltblütigen Privathengste zum Decken von Stuten kaltblütigen Schlages angekürt:

14. Agricola Besitzer: v. Vogelsang, Hovedissen, Standort daselbst,
15. Romulus Besitzer: Domänenpächter Büttner, Barntrup, Standort daselbst,
16. Casimir Besitzer: Domänenpächter Oehlerking Schieder, Standort daselbst,
17. Trumpf-Aß Besitzer: Oekonomierat Frevert, Niedermein, Standort daselbst,
18. Wotan-Sohn Besitzer: Domänenpächter von Ohlen, Blomberg, Standort daselbst,
19. Thor von Goldbeck Besitzer Landwirt Reese in Entrup, Standort daselbst,
20. Imperator Besitzer: Rittergut Niederbarkhausen, Standort daselbst,
21. Eleve Besitzer Landwirt Carl Künne, Welstorf, Standort daselbst.

Für 1 Jahr zugelassen wurden:

22. Papillon Besitzer: Frau Hirschberg, Gut Dörenhof b. Krubberg (zum Decken eigener Stuten kaltblütigen Schlages zugelassen).
23. Robert Besitzer: W. Rey, Wierborn (zum Decken eigener Stuten kaltblütigen Schlages zugelassen),
24. Mortimer Besitzer: Hengsthaltungsgenossenschaft Brake i. W., Standort: Rittergut Eckendorf (für dieses Jahr zum Decken der kaltblütigen Stuten des Stationshalters zugelassen),
25. Datus Besitzer: Gutsbes. Gliez in Kempen (Kreis Höxter), Standort daselbst (für 1 Jahr zum Decken kaltblütiger Stuten zugelassen).

IV.

Angekürte warmblütige Privathengste.

26. Gernot Besitzer: Feger, Rittergut Wöbbel, Standort daselbst.

Detmold, den 12. Februar 1923.

Der Vorsitzende
der Lippischen Hengstkürungskommission

Dem arbeitslosen Zimmermann Hermann Happ sind in der Nacht vom 2./3. Februar 1923 in der hiesigen Herberge „Schmidt", Breitestraße aus seiner Rocktasche folgende Sachen gestohlen worden:

1 Brieftasche, braunes Leder, abgetragen, Inhalt 2000 ℳ in 1000 Mark-Scheinen (grün) und noch etwas Kleingeld, Quittungskarte, Steuerbuch und verschiedene Arbeitszeugnisse. Die Papiere lauten sämtlich auf den Namen „Happ". Als vermutliche Täter kommen in Frage:

1. der Schlosser Wilhelm Hippelsberg aus Barmen, geboren 17. 8. 1883,
2. der Arbeiter Otto Kaufmann, geboren am 15. 1. 1886 zu Laubingen,
3. der Tierpfleger Johann Schmidt, geboren 27. 1. 1900 zu Oberaher.

Um sofortige Nachricht im Betretungsfalle zu P. L. 48/23 wird ersucht.

Lemgo, den 9. Februar 1923.

Der Amtsanwalt

Der am 17. Juli 1922 gegen den Gärtner Ludwig Sawatzki, geboren am 2. 2. 1867, aus Salpkim (Kreis Rastenburg), wegen Betrugs erlassene Steckbrief ist erledigt.

Blomberg, den 9. Februar 1923.

P. L. 228/22. Der Amtsanwalt

Nachdem bei einem getöteten Hunde des Stellenbesitzers Hermann Gerber Nr. 10 in Kukenbruch Tollwut kreistierärztlich festgestellt ist, wird hiermit zum Schutze gegen Tollwut auf Grund der §§ 18 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 in den bereits aus Anlaß des Tollwutfalles in Lüdenhausen gebildeten Sperrbezirk ein weiter gefährdeter Bezirk, umfassend die Ortschaften Bremke, Rott, Nösingfeld, Hagendorf, Meierberg und Bösingfeld einbezogen.

Die für den Sperrbezirk angeordneten Maßnahmen sind durch Anschlag in den Gemeinden und Wirtschaften bekannt gemacht.

Brake i. L., den 10. Februar 1923.

Nr. 2029. Lippisches Verwaltungsamt

Der am 25 Januar 1923 gegen den am 2. Juni 1898 zu Hiddesen geborenen Arbeiter Wilhelm Beermann erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 8. Februar 1923.

D 4/22 Lippisches Amtsgericht II

In das Handels-Register A ist zu der unter Nr. 219 eingetragenen Firma: „Karl Echterdiek, Schötmar", eingetragen worden: Die Firma ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 6. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der Landwirt Friedrich Krumme in Oberwüsten Nr. 40 hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Oberwüsten Band II Blatt 40 Abteilung III unter Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 600 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 12. Juli 1923, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Salzuflen, den 6. Februar 1923.

I F 1/23. Lippisches Amtsgericht I

In dem Handels-Register A ist heute zu der unter Nr. 123 eingetragenen Firma: Lippische Gasmotorenfabrik, Gebr. Sundermann in Lage" ihre Abänderung in „Lippische Gasmotorenfabrik und Eisengießerei, Gebr. Sundermann u. Co" sowie ferner vermerkt: Der Kaufmann Friedrich Kronshage in Lage ist als neuer Gesellschafter in die Firma aufgenommen. Jeder Gesellschafter ist zur Zeichnung und Vertretung der Firma berechtigt.

Lage, den 7. Februar 1923.

Das Amtsgericht

Zu der unter Nr. 127 des Handels-Registers A eingetragenen Firma: „Fr. Kronshage u. Co. in Lage" ist eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Lage, den 7. Februar 1923.

Das Amtsgericht

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 68 die Firma: „Heinrich Heißenberg u. Sohn in Oerlinghausen" und als deren Inhaber der Tischlermeister Heinrich Heißenberg und Tischler Walter Heißenberg in Oerlinghausen eingetragen worden. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, die am 1. Januar 1923 begonnen hat. Jeder der Gesellschafter ist zur Vertretung der Firma befugt.

Oerlinghausen, den 30. Januar 1923.

Das Amtsgericht

Der am 24. Mai 1922 gegen den Kuhmelker August Eimecke aus Eckendorf erlassene Steckbrief ist erledigt.

Oerlinghausen, den 2. Februar 1923.

D 6/22. Lippisches Amtsgericht

Vertrag.

Zwischen der Lippischen Landesgetreidestelle und der Landwirtschaftskammer für das Land Lippe wird im Einvernehmen mit dem Landespräsidium folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Landwirtschaftskammer wird nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens, tunlichst bis zum 15. April 1923, die Verfügung über denjenigen Teil des Umlagegetreides, der über die Reichsfestsetzung hinaus abgeliefert wird, unter den in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen und Voraussetzungen eingeräumt.

Hiervon werden

1 Drittel vom ersten Drittel der Umlage
1 „ „ zweiten „ „ „
1 „ „ dritten „ „ „

zugewiesen.

§ 2

Die Landesgetreidestelle gibt die hierfür in Betracht kommende Getreidemenge unter Anrechnung der aus Anlaß der Aufbringung und Bewirtschaftung gemäß Reichsgesetz vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. I S. 549) entstandenen Unkosten mit der Auflage ab, daß der aus der Verwertung des Getreides herauskommende Geldeswert lediglich zur Beschaffung bezw. Verbilligung von Stickstoffdünger in jeglicher Form zwecks Weitergabe an lippische landwirtschaftliche Betriebe zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen verwendet und das Getreide selbst oder die daraus hergestellten Erzeugnisse einheimischen Versorgungszwecken nutzbar gemacht werden.

§ 3

Die Höhe der Abtretung an die Landwirtschaftskammer richtet sich nach dem Eingange der Umlagemengen über das Reichssoll hinaus, wobei vorausgesetzt wird, daß die Landesgetreidestelle alle ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel ausnutzt, um das auf die Landwirtschaftlichen Betriebsinhaber endgültig verteilte Liefersoll möglichst restlos hereinzuholen.

§ 4

Die Landwirtschaftskammer verpflichtet sich, alles zu tun, was in ihren Kräften steht, um eine restlose Erfüllung der in Lippe verteilten Umlagemenge zu erreichen. Sie verpflichtet sich insbesondere, darauf hinzuwirken, daß die unterverteilte Getreideumlage bis zum 15. April 1923 restlos an die Landesgetreidestelle abgeliefert wird.

Gelingt diese Bemühung der Landwirtschaftskammer nicht, wird also das gesamte Ablieferungssoll bis zum vorgenannten Termin nicht restlos erfüllt, so erhält die Landwirtschaftskammer nur die Menge, die an diesem Termin über die volle Reichsfestsetzung hinaus geliefert ist.

§ 5

Die Landwirtschaftskammer verwendet den ihr durch die Leistungen der Landesgetreidestelle zukommenden Geldeswert zur Erleichterung des Bezuges von Stickstoffdünger, der den lippischen Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der an der Umlageaufbringung beteiligten Erzeuger nach bestimmten Grundsätzen gewährt wird. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Landespräsidiums. Das Landespräsidium ist befugt, hierzu bestimmte Vorschriften zu erlassen, wenn die Genehmiguug zu Grundsätzen der

Landwirtschaftskammer versagt wird und die Landwirtschaftskammer keine anderweitigen Vorschläge einreicht. Zu diesen Grundsätzen gehört auch die Festsetzung des Abgabenpreises für den Stickstoffdünger, soweit er die Selbstkosten der Beschaffung übersteigt.

§ 6

Bei Streitigkeiten aus Anlaß der Durchführung dieses Vertrages entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht, das außer dem vom Landgerichtspräsidenten in Detmold zu bestimmenden richterlichen Vorsitzenden aus je einem vom Landespräsidium und der Landwirtschaftskammer benannten Beisitzer besteht. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

§ 7

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger wirksam.

Detmold/Lemgo, den 6. Januar 1923.

Lippische Landesgetreidestelle		Landwirtschaftskammer	
Verw. Abt.	Gesch. Abt.	für das Land Lippe.	
gez Cordes.	gez. Dr. Ackermann.	gez. Frevert.	gez. Hanning.

Obiger Vertrag wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 12. Februar 1923.

Landesgetreidestelle - Verwaltungsabteilung.

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 14 Sonnabend, den 17. Februar 1923

Inhalt: Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten. S. 64. — Linienführung der Starkstromleitung Sommersell-Dorotheental-Reinerbeck-Reine. S. 64. — Teuerungszuschlag zu der Gebührenordnung für approbierte Ärzte. S. 64. — Nachweisung über die Bevölkerungsbewegung. S. 65. — Bestellung des Oberbrandmeisters Ridder in Bielefeld zum Branddirektor für Lippe. S. 66. — Übergang von Schülern aus der Grundschule auf eine höhere Lehranstalt. S. 66. — Aufhebung der Sprechtage in Horn und Einführung derselben in Schlangen. S. 66. — Verschiedenes.

Die Nr. 8 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgeben zu Berlin, den 3. Februar 1923, enthält:

Stundungsordnung (Stund.-O). Vom 29. Januar 1923. Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. Vom 26. Januar 1923. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. Vom 29. Januar 1923.

Die Nr. 9 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Februar 1923, enthält:

Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht. Vom 26. Januar 1923. Bekanntmachung über die Herstellung von Mischfutter für Zier- oder Singvögel oder Zier- (Aquarien-) Fische. Vom 26. Januar 1923. Verordnung über Tara- und Tarazuschlagssätze. Vom 30. Januar 1923. Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 1. Februar 1923. Zweite Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 2. Februar 1923. Verordnung über Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung. Vom 2. Februar 1923 Verordnung über Erhöhung der Gebühren des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung. Vom 21. Januar 1923. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fiebertthermometer. Vom 3. Februar 1923. Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 3. Februar 1923.

Die Nr. 10 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1923, enthält:

Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. Vom 6. Februar 1923. Gesetz über Kleinrentnerfürsorge. Vom 4. Februar 1923. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 27 Oktober 1922. Vom 7. Februar 1923. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1922/23 Vom 5. Februar 1923. Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 3. Februar 1923.

Die Nr. 2 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Januar 1922, enthält:

Reichshaushaltsordnung Vom 31. Dezember 1922. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republiken Estland und Litauen sowie der Freien Stadt Danzig zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 31. Dezember 1922.

Verordnung, betreffend Anderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse. Vom 10. Januar 1923.

Die Nr. 3 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Januar 1922, enthält:

Gesetz über die Feststellung eines neunten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. Vom 16. Januar 1923. Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern. Vom 11. Januar 1923. Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats. Vom 3. Januar 1923. Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien und des deutsch-polnischen Grenzabkommens. Vom 12. Januar 1923. Bekanntmachung über Einstellung der Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien. Vom 13. Januar 1923.

Die Nr. 4 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1923, enthält:

Vorübergehende Anderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 17. Januar 1923. Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Januar 1923. Bekanntmachung, betreffend Anderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 17. Januar 1923. Verordnung über Erhöhung der Reichsgebühr für internationale Markenregistrierung. Vom 20. Januar 1923. Verordnung zur Erhöhung der Gebühren in Musterregistersachen. Vom 20. Januar 1923.

Die Nr. 5 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Februar 1923 enthält:

Gesetz, betreffend Anderung des Bankgesetzes und der Gesetze, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken. Vom 2. Februar 1923. Gesetz über die Feststellung eines zehnten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922. Vom 6. Februar 1923. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Prozeßordnung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 23. Januar 1923. Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 30. Januar 1923.

Die Nr. 6 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1923, enthält:

Gesetz, betreffend ein vorläufiges Übereinkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Finnischen Regierung über gewisse Fragen des Handelsverkehrs. Vom 31. Januar 1923. Gesetz über einen Auslieferungsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik. Vom 27. Januar 1923.

Mit Rücksicht auf die weitere Steigerung der Lebensmittelpreise und der Preise für Artikel des täglichen Bedarfs usw. hat der preußische Minister für Volkswohlfahrt die Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten bei dem Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin N 39, Föhrerstraße 2 vom 1. Januar 1923 ab für Kinder unter 12 Jahren von 6300 ℳ auf 12600 ℳ und für Erwachsene von 8400 ℳ auf 16800 ℳ (berechnet je für 21 Tage) erhöht.

Detmold, den 13. Februar 1923.
III Nr. 816/M Nr. 748. Lippische Regierung

Die Flurpläne über die 25000 V. Leitung Sommersell-Dorotheenthal-Reinerbeck-Reine liegen, soweit lippisches Gebiet in Frage kommt, gemäß § 10 des Gesetzes über staatliche Starkstromleitungen beim Landesbauamt Blomberg vom 19. bis 28. d. M. vormittags von 9 bis 12 Uhr zur Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Linienführung, die außerdem im Felde durch Merkpfähle bezeichnet ist, sind beim Landesbauamte schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Detmold, den 15. Februar 1923.
Staatliche Überlandzentrale
II Nr. 900. Lippische Regierung

Teuerungszuschlag zu der Gebührenordnung für approbierte Aerzte betr.

Durch Bekanntmachung des preußischen Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 6. Februar 1923 tritt zu den Sätzen der preußischen Gebührenordnung für approbierte Ärzte vom 10. Dezember 1922 mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ein Teuerungszuschlag von 325 vom Hundert.

Detmold, den 16. Februar 1923.
III Nr. 863. M Nr. 815. Lippische Regierung

Nachweisung

über die Bevölkerungsbewegung in Lippe in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1922.

Lfde. Nr.	Bezirk	Eheschließungen	Lebendgeborene	Totgeborene	Geboren zusammen	Gestorbene einschl. Totgeborene	Darunter befinden sich vor Vollendung des ersten Lebensj. verst. Kinder
1	Stadt Detmold	41	79	2	81	50	5
3	„ Lemgo	38	56	3	59	34	3
4	„ Bad Salzuflen	31	53	2	55	25	5
5	„ Lage	18	22	2	24	25	2
6	„ Schötmar	13	11	.	11	4	1
7	„ Blomberg	10	17	.	17	15	4
8	„ Horn	11	11	.	11	3	.
19	„ Barntrup	7	14	.	14	10	1
10	„ Schwalenberg	6	5	.	5	4	.
11	Amt Detmold	37	50	1	51	33	3
12	„ Lage	57	92	1	93	40	6
13	„ Horn	27	39	4	43	21	1
14	„ Schötmar	42	41	6	47	41	6
15	„ Oerlinghausen	45	44	3	47	21	5
16	„ Brake	29	48	1	49	42	6
17	„ Hohenhausen	20	36	.	36	9	1
18	„ Sternberg-Barntrup	41	66	1	67	41	10
19	„ Varenholz	26	29	.	29	8	4
20	„ Blomberg	13	15	2	17	13	.
21	„ Schieder	27	30	.	30	17	5
22	„ Lipperode-Cappel	4	8	.	8	2	1
		569	810	28	838	478	72
	Dag. im III. Vierteljahr 1222	330	894	30	924	396	42
	„ „ IV. „ 1921	596	981	29	1010	552	65

Detmold, den 16. Februar 1923.

Lippische Regierung

Anstelle des mit dem 1. Januar 1923 in den Ruhestand versetzten Branddirektors Winkler ist der Oberbrandmeister Ritter in Bielefeld im Nebenamte mit den Geschäften des Branddirektors betraut worden. Für seine Dienstätigkeit gelten die erlassenen Dienstvorschriften und die besonderen Anweisungen des ihm vorgesetzten Landespolizeidirektors. Zuschriften für den Branddirektor Ritter sind bis auf weiteres unmittelbar an seine Adresse in Bielefeld — Feuerwache, Heeperstraße 8, Fernsprech-Nr. 499 — oder an die Regierung — Landespolizeidirektor — zu richten, der die Weitergabe vermittelt.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Feuerwehren entsprechend zu benachrichtigen.

Detmold, den 15. Februar 1923.

Nr. 25777|22. Lippische Regierung

Da zu Ostern dieses Jahres das Grundschulgesetz für die ersten 4 Schuljahre in Lippe durchgeführt sein wird und eine Versetzung aus der dreijährigen Vorschule nicht mehr in Frage kommt, ordnen wir hierdurch an, daß diejenigen Kinder, welche aus der Grundschule auf eine höhere Lehranstalt übergehen wollen, ohne besondere Aufnahmeprüfung in die unterste Klasse der in Aussicht genommenen höheren Lehranstalt aufgenommen werden, wenn sie nach dem Urteil ihrer bisherigen Lehrer das Ziel der Grundschule erreicht haben, bezw. für die Versetzung in die Klasse des 5. Jahrgangs von den über die Versetzung entscheidenden Lehrer für reif erklärt werden.

Das entsprechende Zeugnis ist dem Direktor (der Leiterin) der höheren Lehranstalt, welche die Kinder besuchen sollen, vorzulegen.

Detmold, den 12. Februar 1923.

Nr. 1043. Lippische Oberschulbehörde

Der am 30. Juni 1921 gegen den Bildhauer Gustav Hagenstein aus Detmold, geb. am 3. August 1899 in Berlin, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 8. Februar 1923.

N 13/21. Der Oberstaatsanwalt

In der Nacht zum 31. Januar 1923 ist von dem Hause des Schuhmachermeisters Fritz Thermann in Lemgo, Leopoldstraße Nr. 2, ein etwa 1 m langes Abflußzinkrohr abgerissen und gestohlen. Das Rohr hatte einen Wert von etwa 2500 Mark

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 58/23 wird ersucht.

Lemgo, den 15. Februar 1923.

Der Amtsanwalt

Der am 1. Dezember 1922 auf Grund des Haftbefehls vom 24. Oktober 1922 gegen den Müllergesellen Felix Junker aus Berlin wegen Diebstahls erlassene Steckbrief, P. L. 22|22, ist erledigt.

Blomberg, den 14. Februar 1923.

Der Amtsanwalt

Der Knecht August Stärke, geboren am 29. Juni 1881 zu Schötmar, zuletzt in Stellung bei der Witwe Niebuhr in Heidenoldendorf, hat sich am 1. [illegible]. 1922 stillschweigend von seiner Arbeitsstelle entfernt. Sein Aufenthalt ist bis jetzt nicht bekannt geworden. Es wird gebeten, Nachforschungen nach dem Vermißten anzustellen und gegebenenfalls nach hier zu berichten.

Personalbeschreibung: Zuname: Stärke, Vorname: August, Stand: Knecht, Religion: evangelisch, Geburtsdatum: 29. 6. 88, Geburtsort: Schötmar, Gestalt: schlank, Größe: 1,70 m, Haare: blond Augenbrauen: blond, Bart: blonden Schnurrbart, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Zähne: volles Gebiß Besondere Kennzeichen: am rechten Ohr eine Operationsnarbe Bekleidung: blauer Anzug, dunklen grauen Mantel, graugrünen Hut. Fußbekleidung: vermutlich lange Stiefel.

Detmold, den 12. Februar 1923.

Nr. 4 III. Lippisches Verwaltungsamt

Mit Genehmigung Lippischer Regierung werden die bisher in Horn abgehaltenen Sprechtage aufgehoben. Dafür werden Sprechtage in Schlangen eingeführt, welche an jedem Freitag der ersten vollen Woche eines Monats in der

Gastwirtschaft Heinrich Poppe stattfinden. Der erste Sprechtag wird am 9. März d. J. nachmittags 3 Uhr abgehalten.

Detmold, den 13. Februar 1923.

Nr. 1723 I. Lippisches Verwaltungsamt

Die anläßlich des Ausbruchs der Schweinepest über das Gehöft des Landwirts Schapp Hahnberg verhängte Sperre wird aufgehoben.

Blomberg, den 8. Februar 1923.

Nr. 8522|9355. Lippisches Verwaltungsamt

Der Rechtsanwalt W. Dierking in Hannover Bahnhofstr. 12 hat das Aufgebot der Aktie Nr. 704 der Aktien-Bierbrauerei Falkenkrug bei Detmold über 600 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 28. Dezember 1923,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 9. Februar 1923.

F 8|23. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu der unter Nr. 99 eingetragenen Firma:

Padi-Werke
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

eingetragen:

Durch Beschluß der Gesellschafter vom 3. Februar 1923 ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen.

Liquidatoren sind: 1) Fabrikant August Heistermann in Orbke, 2) Fabrikant Paul Diekmann in Detmold.

Detmold, den 9. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Genossenschaftsregister ist zu Nr. 14

Lippische Sattlergenossenschaft
e. G. m. b. H., Detmold

eingetragen:

Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Detmold, den 9. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 105 die Firma:

Padiphon-Werke
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitze in Detmold eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Padiphon-Resonanz-Fernspiel- und Sprechapparaten nach angemeldeten Deutschen Reichspatenten.

Das Stammkapital beträgt 2 100 000 ℳ.

Geschäftsführer sind:

1. der Fabrikant Paul Diekmann in Detmold,
2. der Fabrikant August Heistermann in Orbke,
3. Fabrikant Wilhelm Fricke in Detmold,

letzterer als stellvertretender Geschäftsführer für Heistermann.

Die Gesellschaft wird durch jeden der Geschäftsführer vertreten.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. Januar 1923 errichtet.

Detmold, den 9. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 10

Dresdner Bank Geschäftsstelle Detmold

eingetragen:

Die Generalversammlung vom 9. Januar 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschlusse enthaltenen Bedingungen um fünfhundertfünfzig Millionen Mark zu erhöhen, zerfallend in einhundertdreiundachtzigtausenddreihundertzweiunddreißig auf den Inhaber lautende Aktien zu je dreitausend Mark und in vier auf den Inhaber lautende Aktien zu je eintausend Mark. Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr eine Milliarde einhundert Millionen Mark und zerfällt in sechzigtausend Aktien zu je

sechshundert Mark, in einhundertsechsunddreißigtausendsechshundertsechzig Aktien zu je eintausendzweihundert Mark, in dreihundertfünfzigtausendundzwölf Aktien zu je eintausend Mark und in einhundertdreiundachtzigtausenddreihundertzweiunddreißig Aktien zu je dreitausend Mark. Alle Aktien lauten auf den Inhaber.

Der Gesellschaftsvertrag ist in den §§ 5 u. 6 und weiter in den §§ 7, 12, 17 u. 19 durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. Januar 1923 laut Notariatsprokoll vom gleichen Tage abgeändert worden.

Detmold, den 13. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 390 die offene Handelsgesellschaft:

Korso Werke Chemische Fabrik

Wolff u. Himmelmann

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Dieselbe hat am 2. Januar 1923 begonnen. Gesellschafter sind der Fabrikant Heinrich Wolff in Detmold und der Kaufmann Heinrich Himmelmann daselbst. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch beide Gesellschafter gemeinschaftlich.

Detmold, den 13 Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Genossenschaftsregister ist zu der unter Nr. 5 eingetragenen „Elektrizitäts-Genossenschaft Grastrup, e. G. m. b. H. in Grastrup" eingetragen: Der Gastwirt Friedrich Lehmeier ist aus dem Vorstande ausgeschieden und an seine Stelle der Landwirt Hugo Brinkmeier in Grastrup gewählt.

Bad Salzuflen, den 7. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Zu der unter Nr. 14 des Handels Registers A eingetragenen Firma: „C. A. Vogt in Lage" ist vermerkt: Die unverändert gebliebene Firma ist seit dem 1. Januar 1923 eine offene Handelsgesellschaft geworden, in welche die Geschwister Fräulein Minna und Alma Vogt in Lage als Gesellschafter aufgenommen sind. Jeder Gesellschafter ist zur Zeichnung und Vertretung der Firma berechtigt.

Lage, den 10. Februar 1923.

Das Amtsgericht

Die Ehefrau Wilhelmine Wesemann geb. Mansfelder in Donop hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über eine im Grundbuche von Wellentrup Band I Blatt 9 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek von 360 ℳ für den Müller Heinrich Mansfelder in Höntrup beantragt.

Der Landwirt Heinrich Krumsiek in Kleinenmarpe hat das Aufgebot eines solchen über eine im Grundbuche von Kleinenmarpe Band I Blatt 23 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek von 450 ℳ für den Kolon Pieper in Dalborn beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 15. Mai 1923, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Blomberg, den 8. Februar 1923.

II F 1. 2|23. Lippisches Amtsgericht II

Gegen den Knecht Hermann Plettau zuletzt in Wellentrup, geboren am 20. September 1900 Wandlaken, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 2|23 sofort Mitteilung zu machen.

Oerlinghausen, den 13. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK D. NZ. ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 15 Mittwoch, den 21. Februar 1923

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zum Reichsarbeitsnachweisgesetz. S. 69. — V. Nachtrag zu der Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau. S. 72. — Betreffend die gewählten Vertreter und Ersatzmänner für das Versicherungsamt Blomberg. S. 73. — Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922. S. 74. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 7 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 16. Verordnung vom 15. Februar 1923, betreffend Erhöhung der Hebammengebühren.

Die Nr. 11 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Februar 1923, enthält:

Gesetz zur Änderung des Weingesetzes. Vom 1. Februar 1923. Verordnung über Eichung im Bergwerksbetriebe. Vom 8. Februar 1923. Vierte Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 9. Februar 1923. Verordnung über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. Vom 9. Februar 1923. Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 10 Februar 1923. Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln. Vom 10. Februar 1923. Bekanntmachung des neuen Wortlauts der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln. Vom 10. Februar 1923. Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 10. Februar 1923.

Die Nr. 7 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1923, enthält:

Gesetz über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten. Vom 7. Februar 1923. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-russischen Vertrags von Rapallo. Vom 1. Februar 1923. Bekanntmachung, betreffend Veröffentlichung der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien. Vom 7. Februar 1923.

Die Nr. 8 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1923, enthält:

Gesetz über die Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich sowie der Tschechoslowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung und über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen. Vom 14. Februar 1923. Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 12. Februar 1923.

Ausführungsbestimmungen zum Reichsarbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (R. G. Bl. Nr. 56 S. 657).

Unter Aufhebung der Verordnung vom 10. August 1920 über die Satzung des Landesarbeitsnachweises für das Land Lippe (Staatsanzeiger Nr. 77 S. 521) werden zur

Ausführung des Reichsarbeisnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 56 S. 657) folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1) Das „Arbeits- und Berufsamt für das Land Lippe" einschließlich seines Verwaltungsausschusses wird aufgelöst.

2) Die in Detmold, Lemgo und Schötmar bestehenden Bezirksarbeitsnachweise sind als öffentliche Arbeitsnachweise gemäß § 3 R. A. N. G. neu zu bilden. Zu dem Bezirke des öffentlichen Arbeitsnachweises Detmold mit dem Sitze in Detmold gehören:

die Städte Detmold, Lage, Horn, Blomberg und Schwalenberg

und die Amtsgemeinden Detmold, Lage, Horn, Blomberg, Schieder und Schwalenberg;

zu dem Bezirke des öffentlichen Arbeitsnachweises Lemgo mit dem Sitz in Lemgo gehören:

die Städte Lemgo und Barntrup

und die Amtsgemeinden Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup;

zu dem Bezirke des öffentlichen Arbeitsnachweises Schötmar mit dem Sitz in Schötmar gehören:

die Städte Bad Salzuflen und Schötmar

und die Amtsgemeinden Schötmar und Oerlinghausen.

Der Bezirk des Verwaltungsamtes Lipperode-Cappel ist dem Bezirke Lippstadt zugeteilt.

Dem Arbeitsnachweis in Detmold werden die bisherigen Unterstellen in Lage, Horn und Blomberg, dem Arbeitsnachweis Lemgo die Unterstellen in Barntrup und Hohenhausen, dem Arbeitsnachweis Schötmar die Unterstelle in Oerlinghausen angegliedert, soweit ein Bedürfnis für ihr Weiterbestehen vorliegt.

Neue Unterstellen können bei Bedarf durch die Errichtungsgemeinde unter Zustimmung des Landespräsidiums errichtet werden.

Die Unterstellen können nebenamtlich verwaltet werden.

3) Gemäß § 4 R. A. N. G. errichtet den öffentlichen Arbeitsnachweis der weitere Gemeindeverband, für dessen Bezirk der öffentliche Arbeitsnachweis bestimmt ist (Errichtungsgemeinde).

Die Errichtung des Verwaltungsausschusses, die Aufstellung der Satzungen und des Haushaltsplanes ist gemeinsame Angelegenheit der beteiligten Gemeinden (Errichtungsgemeinde) mit der Maßgabe, daß in allen Fällen wo das im Gesetz vorgeschriebene notwendige Einvernehmen nicht zustande kommt als Gemeindeaufsichtsbehörde das Landespräsidium gilt.

4) Als Verwaltungsgemeinde gemäß § 6 R. A. N. G. wird für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis die Gemeinde seines Sitzes bestimmt, diese bestellt gemäß § 8 den Vorsitzenden nach Benehmen mit den anderen Errichtungsgemeinden.

5) Als vorläufiger Verwaltungsausschuß gemäß § 63 R. A. N. G. gilt für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis der bestehende Verwaltungsausschuß der bisherigen Bezirksarbeitsnachweise.

6) Jeder Verwaltungsausschuß soll so gebildet werden, daß nicht nur die berufllichen, sondern auch die örtlichen Interessen seines Bezirkes gewahrt werden.

7) Hinsichtlich der Kosten wird bis zur endgültigen reichsgesetzlichen Regelung (§ 67 R. A. N. G.) bestimmt, daß diese von der Errichtungsgemeinde gemäß § 4 in der Weise

getragen werden, daß für die Verteilung eine Verteilungsziffer aus der Zahl der Arbeitssuchenden, der getätigten Vermittlungen und aus der Einwohnerzahl, zunächst nach den Statistiken des Kalenderjahres 1922, errechnet wird.

8) Gemeinsames Landesamt für Arbeitsvermittlung ist das Landesamt in Münster.

9) Entsprechend § 16 Abs. 4 R. A. N. G. wird unter Zustimmung des Landesamtes für Arbeitsvermittlung bestimmt, daß dem Arbeitsnachweis Detmold als besondere Aufgaben außer den in § 2 genannten die entsprechenden Pflichten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 innerhalb des Landes Lippe obliegen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist in den Geschäftsordnungen der einzelnen Arbeitsnachweise festzulegen, daß alle Meldungen und Berichte über Vermittlungstätigkeit und Arbeitsmarktlage, soweit sie sich auf die Tätigkeit in Lippe beziehen, an den Arbeitsnachweis in Detmold zu richten sind, wie besonders durch mindestens allwöchentlichen Stellenaustausch der innerlippische Ausgleich zu fördern ist. Ein sonstiger freier Verkehr mit dem Landesamte seitens der einzelnen Arbeitsnachweise darf dadurch nicht behindert werden.

10. Die Aufsichtsrechte, soweit sie nicht solche des Landesamtes für Arbeitsvermittlung sind, stehen dem Landespräsidium zu. Dieses beauftragt das Landeswirtschaftsamt mit der Wahrnehmung aller diesbezüglichen Geschäfte. Als Gemeindeaufsichtsbehörde wird das Landeswirtschaftsamt bestimmt. Die Beschwerde an das Landespräsidium bleibt vorbehalten.

11. Die Aufsicht über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung wird dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis übertragen (§ 48 R. A. N. G.). Die Arbeitsnachweise haben sich mit den bisherigen Aufsichtsorganen der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung in Verbindung zu setzen und mit diesen gemeinschaftlich die Aufsicht auszuüben.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Betrieb unter Angabe des Namens des Inhabers, des Berufskreises und Bezirkes, auf welchen sich die Tätigkeit erstreckt, und des Datums der Konzessionserteilung beim Arbeitsnachweis bis zum 1. April 1923 anzumelden.

Auf die Strafbestimmungen (§ 54 ff. R. A. N. G.) wird hingewiesen.

Neue Konzessionen dürfen nicht mehr erteilt werden.

12) Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort, hinsichtlich der geldlichen Auswirkung am 1. April 1923 in Kraft. Bis dahin verbleibt es bei der bisherigen Kostenregelung.

Detmold, den 19. Februar 1923.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 1990. Drake Neumann-Hofer Schmuck

V. Nachtrag zu der Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau.

Die Sätze der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau vom 28. August 1922 und der dazu erlassenen Nachträge I, II, III u. IV werden mit Wirkung vom 20. Februar d. J. ab wie folgt neu festgesetzt:

Zu I der Verordnung vom 28. August 1922.

Der Tierbesitzer hat an die Polizeikasse für Schlachtvieh- u. Fleischbeschau folgende Gebühr zu entrichten:		der Beschauer erhält aus der Polizeikasse für die Beschau:		
		außerhalb seines Wohnorts	an seinem Wohnorte	in Großschlachtereibetrieben (Ziff 9)
je Einhufer	1900 ℳ	1900 ℳ	1900 ℳ	1900 ℳ
je Stück Rindvieh (außer Kalb)	1450 ℳ	1350 ℳ	1250 ℳ	1000 ℳ
je Schwein mit Trichinenschau	1075 ℳ	1000 ℳ	950 ℳ	625 ℳ.
je Schwein ohne Trichinenschau	950 ℳ	875 ℳ	825 ℳ	500 ℳ
je Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf usw.)	700 ℳ	625 ℳ	575 ℳ	375 ℳ

Zu I 3 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der unter I 3 vorgesehene Zuschlag wird auf 200 Mk. festgesetzt.

Zu I 4 der Verordnung vom 28. August 1922.

Die Tierärzte erhalten in den mit nichttierärztlichen Beschauern besetzten Beschaubezirken für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 1900 Mk.

Zu IV der Verordnung vom 28. August 1922.

Die unter „IV Trichinenschau" Ziffer 11 Absatz 1 festgesetzte Gebühr wird auf 500 Mk. bezw. 400 Mk. und die im Absatz 2 festgesetzten Gebührensätze werden auf 500 bezw. 400 u. 450 u. 350 Mk. erhöht.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 28. August 1922 bleiben in Kraft, sofern sie nicht durch unsere Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betreffend, vom 2. Dezember 1922 (Staatsanzeiger Nr. 104) abgeändert sind.

Der Abschluß der Verhandlungen über die Erhöhung der in der vorbezeichneten Verordnung vom 2. Dezember 1922 festgesetzten Fahrkosten steht kurz bevor.

Detmold, den 19. Februar 1923.

Lippische Regierung

Der am 2. Juli 1920 gegen den Schlosser Josef Michel aus Ottenstal, geboren daselbst am 10. Januar 1884, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Gegen den Knecht August Drefke, geboren am 11. April 1903 in Jottschienen (Ostpreußen), zuletzt in Schönemark, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. (J 443|23).

Am 4. Februar 1923 wurde in dem Hause des Maurers Gustav Althof ein von einem Unbekannten aufgestelltes Fahrrad vorgefunden. Marke: „Diana", mit älterem Wittkopp-Sattel. Das Rad rührt wahrscheinlich von einem Diebstahl her.

Evtl. Ansprüche ersuche ich unter Angabe des Aktenzeichens an die Staatsanwaltschaft Detmold zu richten. (J 476|23).

Gegen den Knecht Max Günther, geboren am 17. September 1904 in Chemnitz, zuletzt in Heiden, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. (J 408|23).

Detmold, den 14. Februar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Brauner Jagdhund in Johannaberg zugelaufen. Versteigerung erfolgt am 24. Februar 1923, vormittags 10 Uhr in Johannaberg, falls sich bis dahin der Eigentümer hier nicht gemeldet hat.

Detmold, den 15. Februar 1923.

Nr. 2256 I. Lippisches Verwaltungsamt

Seitens der wahlberechtigten Arbeitgeber und Versicherten ist für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des hiesigen Versicherungsamts nur je eine Vorschlagsliste eingereicht. Nach Ziffer II 13 der Wahlordnung gelten daher vom 1. Januar 1923 ab als gewählt:

I. Arbeitgeber:

a) als Vertreter:

1. Fabrikant Ernst Hausmann, Blomberg, Schiederstraße,
2. Gutsbesitzer Ernst Meier, Höntrup,
3. Maurermeister Karl Schäfer, Schieder,
4. Landwirt Fritz Jürgens Nr. 4 in Maspe,
5. Wagenbauer Friedrich Schwarze, Blomberg, Neutorstraße,
6. Rendant Werner Theopold, Blomberg, Kurzer Steinweg;

b) als Ersatzmänner:

1. Ziegelmeister Wilhelm Kuhlmann, Istrup,
2. Gutsbesitzer Wilhelm Meier, Freismissen,
3. Kaufmann Paul Aldegarmann, Schwalenberg,
4. Gutsbesitzer Friedrich Brinksmeier, Hagendonop,
5. Bäckermeister August Wülker, Istrup,
6. Landwirt Christian Ridder, Mossenberg,
7. Gutsbesitzer Karl Idel, Altendonop,
8. Gutsbesitzer Fritz Düwelhenke, Belle Nr. 6,
9. Landwirt Wilhelm Heer, Belle Nr. 10,
10. Fabrikant Wilhelm Schröder, Blomberg, Neutorstraße,
11. Fabrikant Ferdinand Huneke, Schieder,
12. Gutsbesitzer Karl Oberbracht, Siebenhöfen,

II. Versicherte:

a) Vertreter:

1. Stuhlpolierer Heinrich Saake, Blomberg, Wesselweg Nr. 13,
2. Stuhlbauer Fritz Linneweber, Blomberg, Hagenstraße,
3. Maurer Hermann Wehnekamp, Schieder,
4. Knecht Ernst Drewes, Wellentrup,
5. Landarbeiter Wilhelm Tegt, Holstenhöfen,
6. Bauhilfsarbeiter August Golüke, Blomberg, Kl. Mauerstraße,

b) Ersatzmänner:

1. Polierer Wilhelm Kohlhoff, Blomberg, Hagenstraße 35,
2. Drechsler Adolf Müller, Blomberg, An der kl. Mauer,
3. Maurer Heinrich Tölle, Schieder Nr. 20,
4. Landarbeiter Wilhelm Dohmeier, Wellentrup Nr. 6,
5. Schweinemeister Max Jakob, Siekhof bei Schieder,
6. Zimmerer Wilhelm Kreiling, Blomberg, Wesselweg 7,
7. Stuhlbauer Ludwig Will, Blomberg, Hagenstraße 43,

8. Fabrikarbeiter Heinrich Böger, Blomberg, Schiederstraße,
9. Maschinist Friedrich Pieper, Brakelsiek,
10. Knecht Fritz Driste, Reelkirchen Nr. 46,
11. Landarbeiter Fritz Reker, Borkhausen,
12. Maurer Fritz Loke, Blomberg, Gartenstraße.

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach Bekanntmachung bei mir angefochten werden.

Blomberg, den 13. Februar 1923.

Lippisches Versicherungsamt
Der Wahlleiter
Steneberg

Nr. 192 V. Landrat, Geh. Reg.-Rat

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Schuhmachers Heinrich Brockmann in Lemgo wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Lemgo, den 14. Februar 1923.

N 2/22. Das Amtsgericht I

In Sachen, betreffend das Konkursverfahren über das Vermögen des Stephan Schwerer in Salzuflen wird Beschlußfassung über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Konkursverfahrens, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht mehr vorhanden ist, Termin bestimmt auf Montag, den 12. März 1923, vormittags 11 Uhr.

Bad Salzuflen, den 12. Februar 1923.

IN 1/18. Lippisches Amtsgericht I

In dem Handels-Register A ist eingetragen:

a) unter Nr. 145 die Firma:

Schröder u. Tölle in Blomberg

und als deren Gesellschafter die Tischlermeister Wilhelm Schröder und Heinrich Tölle in Blomberg. Offene Handelsgesellschaft Beginn am 15. Januar 1922. Bis zu einem Betrage von 100 000 ℳ ist jeder Gesellschafter unbeschränkt, darüber hinaus sind nur beide Gesellschafter gemeinschaftlich vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Geschäftszweig: Möbelfabrikation.

b) bei Nr. 135 Firma:

Theodor Königheim in Blomberg

dem Kaufmann Leo Stern in Blomberg ist Einzelprokura erteilt.

c) bei Nr. 96 Firma:

Wilhelm Wedeking in Blomberg

Der Ziegeleibesitzer Heinrich Wedeking in Blomberg ist jetzt Inhaber des Geschäfts, das er unter der bisherigen Firma weiter führt.

Blomberg, den 11. Januar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das hiesige Handels-Register A ist bei der unter Nr. 40 eingetragenen Firma: „Fritz Böke u. Sohn, Landesprodukten-Großhandlung, Varenholz", eingetragen:

Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Der bisherige Gesellschafter, Kaufmann Rudolf Böke in Varenholz, ist alleiniger Inhaber der Firma.

Hohenhausen, den 10. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 27. Oktober 1922. Vom 7. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Im Artikel II Satz I des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 27. Oktober 1922 (Reichs-Gesetzbl. I S. 809) ist das Datum „15. April 1923" durch „15. März 1923" zu ersetzen.

Artikel II.

Dies Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr Luther

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 16 Sonnabend, den 24. Februar 1923

Inhalt: Betreffend Bestrafung der Preistreiberei, insbesondere maßlose Heraufsetzung der Warenpreise, Zurückhaltung von Waren und Kettenhandel infolge der Besetzung des Ruhrgebiets. S. 75. — Apothekenbetrieb betreffend. S. 76. — Meldungen zur zweiten Lehrerprüfung. S. 76. — Übersicht über die Tätigkeit der Gendarmerie und staatlichen Kriminalpolizei im Jahre 1922. S. 76. — Beschädigung von Reichstelegraphenlinien. S. 78. — Verschiedenes.

Die wirtschaftliche Notlage Deutschlands ist durch den völkerrechtswidrigen Einfall französischer und belgischer Truppen in das Ruhrgebiet, das Herz der deutschen Wirtschaft, erheblich verschärft worden. Weitere Geldentwertung und Teuerung, vergrößertes Elend über viele deutsche Familien sind die unmittelbaren Folgen dieses Einbruchs geworden.

Wer jetzt, da das Deutsche Reich um seinen Fortbestand kämpft, ihm dadurch das Durchhalten erschwert, daß er durch Preistreiberei, insbesondere maßlose Heraufsetzung der Warenpreise, Zurückhaltung von Waren und Kettenhandel die allgemeine Not ins unerträgliche steigert, ist ein Verräter an seinem Volk und Vaterland. Er hat jeden Anspruch auf Nachsicht verwirkt. Die volle Strafe des Gesetzes muß ihn treffen.

Die letzte bedeutende Senkung des Dollarkurses ist in den Warenpreisen fast nirgends zum Ausdruck gekommen. Dagegen hatte das vorhergehende Steigen des Dollars seine sofortige Rückwirkung auf fast alle Warenpreise gefunden. In weitesten Kreisen der Bevölkerung herrscht darüber eine überaus starke Mißstimmung.

Die Justiz- und Polizeibehörden des Landes werden wiederholt und dringend angewiesen, der Bekämpfung dieses Mißstandes ihre volle Kraft und Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Justizbehörden wollen mit allem Nachdruck darauf hinwirken, daß derartige Strafverfahren schnellstens durchgeführt und abgeschlossen werden. Die eingezogenen Waren müssen sofort der verbrauchenden Bevölkerung, insbesondere den Minderbemittelten, zugeführt werden. Bei Handeltreibenden muß stets geprüft werden, ob eine Entziehung der Handelserlaubnis geboten ist.

Detmold, den 22. Februar 1923.

Lippisches Landespräsidium

Drake Neumann-Hofer Schmuck

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß den Vornamen des am 4. Dezember 1922 geborenen Kindes Helmut Gustav Karl des Maschinenarbeiters Wilhelm Pohl in Lemgo noch der weitere Vorname „Willi" hinzugefügt wird.

Detmold, den 20. Februar 1923.

Nr. 396a. Lippisches Landespräsidium

Den durch die fortwährend gestiegenen Gehaltserhöhungen den Apothekenbesitzern auferlegten Lasten ist durch dauernde Erhöhung der Arzneitaxen nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Die Regierung wird auch fernerhin bestrebt sein, unter Abwägung aller Verhältnisse die Apothekenbetriebe wirtschaftlich und lebensfähig zu erhalten. Die Apothekenbesitzer dürfen keine Maßnahmen durchführen, Ersatz pharmazeutischen ausgebildeten Personals durch unzulässigerweise beschäftigte Helferinnen vorzunehmen, da dadurch die Erhöhungen der Arzneitaxe zum Teil hinfällig werden würden.

Wir erwarten aber auch, daß die Angestellten mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Apotheken, sich zu einer größtmöglichen Arbeitsleistung innerhalb der tariflich vereinbarten Arbeitszeit verpflichten.

Die Herren Kreisärzte werden ersucht, wiederholt Nachprüfungen vorzunehmen, ob Helferinnen oder anderes nicht pharmazeutisch vorgebildetes Personal in den Apotheken besonders in der Offizin unzulässigerweise beschäftigt werden und uns bis auf weiteres monatlich zu berichten, ob Verstöße in den ihrer Aufsicht unterstellten Apotheken vorgekommen sind.

Detmold, den 20. Februar 1923.

Nr. III 542./M Nr. 495. Lippische Regierung

Meldungen zur diesjährigen zweiten Lehrerprüfung nehmen wir zum 1. März und zum 1. September entgegen. Sie sind durch die zuständigen Herren Kreisschulräte einzureichen.

Detmold, den 20. Februar 1923.

Nr. 1232. Lippische Oberschulbehörde

Uebersicht über die Tätigkeit der Gendarmerie und staatlichen Kriminalpolizei im Jahre 1922.

1. 1470 Diebstähle und Betrugsfälle,
2. 20 Sachbeschädigungen,
3. 525 sonstige Verbrechen und Vergehen

wurden zur Anzeige gebracht,

4. 186 Gewerbevergehen,
5. 114 Feld- und Forstdiebstähle,
6. 21 Jagdvergehen,
7. 1208 Polizeiübertretungen,

wurden ermittelt.

8. 53 Landstreicher und Bettler wurden ergriffen,
9. 139 sonstige Personen wurden festgenommen,
10. 5014 Aufträge lippischer und auswärtiger Behörden wurden erledigt.

Der vorstehende Tätigkeitsbericht stellt zum ersten Male eine Kriminalstatistik des Landes Lippe dar, da in ihr nach Verstaatlichung der Kriminalpolizei am 1. April 1922 alle Arten strafbarer Handlungen zahlenmäßig aufgeführt werden.

Von allen zur Anzeige gelangten Diebstählen führten 60 Prozent zur Ermittelung der Täter, in vielen Fällen konnte das Diebesgut dem Eigentümer zurückgegeben werden.

Von sonstigen zur Anzeige gelangten Verbrechen und Vergehen wurden 90 Prozent restlos aufgeklärt.

Von dem Sonderdienste der Kriminalpolizei, dem hauptsächlich die Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums obliegt, wurde mittelst seines Erkennungsdienstes die Persönlichkeit von 7 gewerbsmäßigen Verbrechern, die unter falschem Namen von auswärtigen Behörden gesucht wurden, festgestellt.

Detmold, den 23. Februar 1923.

Lippische Regierung
Der Landespolizeidirektor

Der am 11. Oktober 1920 erlassene Steckbrief gegen den berufslosen Johannes Falke, geboren am 9. April 1901 in Schwerte ist erledigt. (J 2263/20).

Gegen den Fürsorgezögling Heinrich Voßkämper, geboren am 22. Juni 1901 zu Emmigloh bei Bünde, der flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahl angeordnet. (J 134/23).

Am 10. Februar 1923 ist dem Elektrotechniker Wilhelm Schelper in Heidenoldendorf ein im hiesigen Amtsgericht aufgestelltes Fahrrad entwendet worden.

Beschreibung des Rades: schwarzer Rahmenbau, hinteres Rad aus Vollgummi, vorderes Schutzblech lose, linker Handschutz fehlt, Pedalen ohne Gummi, Wert etwa 100 000 ℳ. (J 482/23).

Detmold, den 16. Februar 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Gegen den Stallschweizer Wilh. Trimborn, geboren 29. November 1903 in Elberfeld, in Oberstiebenhöfen in Stellung gewesen, ist am 16. September 1922 Haftbefehl wegen Diebstahls erlassen.

Um Verhaftung und Nachricht zu P. L. 348/22 wird ersucht.

Blomberg, den 15. Februar 1923.

Der Amtsanwalt

In der Gemeinde Belle ist eine Jagdhündin zugelaufen.

Eigentumsrechte können hier binnen 5 Tagen geltend gemacht werden, da sonst anderweitig über das Tier verfügt wirb.

Blomberg, den 20. Februar 1923.

Nr. 1042. Lippisches Verwaltungsamt

In das Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 102

Chemisch pharmazeutische Fabrik Phoebus in Detmold

eingetragen, daß der Geschäftsführer Schneider sein Amt niedergelegt hat.

Detmold, den 16 Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register B des unterzeichneten Amtsgerichts ist bei der unter Nr. 14 eingetragenen Firma:

Direktion der Diskonto-Gesellschaft Zweigstelle Lemgo

eingetragen worden:

Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 20. Dezember 1922 ist das Grundkapital um 290 000 000 ℳ erhöht und beträgt jetzt 900 000 000 ℳ.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. Dezember 1922 sind die Artikel 5, 6, 7, 10, 13, 15, 17, 21 u. 29 des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Die Anderungen betreffen die Höhe und Einteilung des Gruadkapitals, die Art der Aktien, die Zulässigkeit der Einziehung, die Vorlegung der Bilanz, die Verteilung des Reingewinns, die Zahlung der Dividenden, die Zuweisungen an die persönlich haftenden Gesellschafter und die Kündigung ihnen gegenüber, die Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafter, die Genehmigung des Aufsichtsrates, seine Zusammensetzung und seine Vergütung.

Lemgo, den 10. Februar 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 258 eingetragen:

Firma Paul Patzwaldt in Lemgo

und als Inhaber der Zigarrenfabrikant Paul Patzwaldt in Lemgo.

Geschäftszweig: Tabak- und Zigarrenfabrik.

Lemgo, den 19. Februar 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register A des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu der unter Nr. 10 eingetragenen Firma:

Max Bahr in Lemgo

heute eingetragen worden:

Der Drogist Erich Bahr in Lemgo ist als Mitinhaber in die Firma eingetreten.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, die am 1. Januar 1923 begonnen hat. Jeder Gesellschafter ist zur Vertretung und Zeichnung der Firma allein befugt.

Lemgo, den 20. Februar 1923.

Das Amtsgericht I

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. I S. 549) wird bestimmt, daß die landwirtschaftlichen Betriebe das gesamte Umlagegetreide spätestens bis zum 10 März 1922 an die Kommissionäre der Landesgetreidestelle-Geschäftsabteilung zu liefern haben.

Wird die Umlage nicht rechtzeitig erfüllt, ist zu enteignen und das Geldersatzleistungsverfahren gemäß § 26 a. a. O durchzuführen.

Als Enteignungspreis gilt der halbe Umlagepreis, der Geldersatz beträgt nach der letzten Bekanntgabe des Weltmarktpreises für Weizen durch den Reichsernährungsminister 101 250 ℳ für den Zentner nichtgelieferten Umlagegetreides.

Detmold, den 19. Februar 1923.

Landesgetreidestelle-Verwaltungsabteilung

Die Reichstelegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Störungen, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren mittelst Steinwürfe, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen, durch Hineinwerfen von Drahtresten, Holzstücken usw. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der öffentlichen Telegraphenanlagen verhindert oder gefährdet wird, so sind dergleichen Handlungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafen bedroht. Daneben werden die durch die Wiederherstellung der Telegraphenanlagen usw. entstehenden Kosten von dem Schuldigen eingezogen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft ff.

§ 318a.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 u. 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Im übrigen gewährt die Reichspost und Telegraphenverwaltung demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derartig zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze des Schadens herangezogen und zur Bestrafung gebracht werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 500 ℳ in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden aber auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe nicht bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden sind, der an den Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß der Schuldige bestraft werden kann.

Falls in der Nähe von Reichs-Telegraphenanlagen Bäume gefällt werden sollen, welche beim Niederfallen diese Anlagen gefährden können, so ist dies dem nächsten Postamt, Telegraphenamt oder Telegraphen-Bauamt mündlich oder schriftlich so früh mitzuteilen, daß die nötigen Maßnahmen zur Bewachung und zum Schutze der Telegraphenlinie noch rechtzeitig getroffen werden können. Eine solche vorherige Anzeige liegt im eigenen Interesse der Baumbesitzer usw., weil sie dann vor den strafrechtlichen Folgen (§ 317—318a des St. G. B.) bewahrt bleiben.

Minden (Westf.), den 9. Februar 1923.

Oberpostdirektion

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 17 Mittwoch, den 28. Februar 1923

Inhalt: Ausschreibung einer Lehrerstelle in Alverdissen. S. 79. — Erhöhung der Vergütung für den Handarbeitsunterricht. S. 79. — Betr. Standesamt Nalhof. S. 80.

Die heute ausgegebene Nr. 8 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 17. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, vom 21. Februar 1923.

Nr. 18. Gesetz vom 22. Februar 1923 wegen Abänderung des § 46 des Gesetzes vom 29. April 1877 bezw. 23. Dezember 1901, die Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe betreffend.

Nr. 19. Gesetz, betreffend eine Vorsorge- bezw. Teuerungsversicherung der bei der Lippischen Landesbrandkasse versicherten Gebäude, vom 22. Februar 1923.

Nr. 20. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 5. Januar 1923 (Ges.-Samml. S. 4) zur Ausführung der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1909).

Nr. 21. Verordnung vom 24. Februar 1923 zur Abänderung der Verordnung vom 7. Februar 1923 zum Reisekostengesetze vom 26. September 1921.

Zum 1. April d. J. ist eine Lehrerstelle mit Familienwohnung in Alverdissen zu besetzen.

Bewerbungen sind bis zum 10. März 1923 durch den zuständigen Herrn Kreisschulrat hierher einzureichen.

Detmold, den 23. Februar 1923.

Nr. 1338. Lippische Oberschulbehörde

Mit Genehmigung des Landespräsidiums wird die Vergütung für die Handarbeitslehrerinnen in Lippe von jetzt ab monatlich nachträglich gegen vorherige Einsendung einer Empfangsbescheinigung durch die Landkasse gezahlt.

Gezahlt werden die Vergütungssätze, die in Preußen für technischen Unterricht angesetzt sind. Die Sätze betragen ab 1. Februar d. J. in Ortsklasse B 38400 ℳ, C 36800 ℳ, D 35200 ℳ, E 33600 ℳ für eine Jahreswochenstunde. Die für Januar zu zahlende Vergütung ist im Staatsanzeiger vom 7. d. M. (Nr. 11) bekannt gegeben. Nicht ausgebildete Handarbeitslehrerinnen erhalten 75 Prozent obiger Sätze.

Die Schulgemeinden werden darauf hingewiesen, daß für das 1. Halbjahr im Rechnungsjahr die Vergütung für die Handarbeitslehrerinnen nicht mehr direkt aus der Ortsschulkasse zu zahlen ist, sondern daß die Landkasse angewiesen ist, auch diese Beträge monatlich nachträglich vorschußweise an die Handarbeitslehrerinnen zu zahlen. Der Gesamtbetrag wird dann am Schluß

des Halbjahres von den Schulgemeinden eingefordert Diese Regelung tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

Detmold, den 24. Februar 1923.
Nr. 1117. Lippische Oberschulbehörde

Am 29. Januar 1923, gegen 6 Uhr nachmittags, ist ein der Firma Tabakfabrik Brüggemeier hierselbst vor dem Postamt hierselbst aufgestelltes Fahrrad im Werte von etwa 100 000 ℳ entwendet worden.

Beschreibung des Rades: Dürkopp-Diana, Nr. 680 921, fast neu, Rahmen und Felgen schwarz, mit grünen Streifen, Torpedofreilauf, linker Pedalfußhalter gebrochen, Vorderbremse ohne Gummi mit Metallbremse, Schutzbleche vollständig mit Namen „Dürkopp, Sattel mit der Bezeichnung „Wittler", Lenkstange nach oben gebogen und angeschweißt, Patentschloß am Hinterrad. (J 347/23).

Detmold, den 6. Februar 1923.
Der Oberstaatsanwalt

Gegen den Arbeiter Wilhelm Schmitz, geboren am 10. August 1890 in Herlingen, zuletzt in Bad Salzuflen, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt. Es wird um Verhaftung ersucht. (N 1/23).

Gegen den Dienstknecht Hermann Plettau, geboren am 20. September 1900 in Wandlaken, zuletzt in Wellentrup, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls angeordnet. (J 357/23).

Detmold, den 20. Februar 1923.
Der Oberstaatsanwalt

Am Töterdreh ist ein Rodelschlitten gefunden. Eigentumsrechte sind hier geltend zu machen.

Detmold, den 22. Februar 1923.
Nr. 2518 I Lippisches Verwaltungsamt

Der Gastwirt Eduard Brandt in Fütig ist mit Wirkung vom 1. Januar 1923 mit Genehmigung der Regierung zum Standesbeamten des Standesamts Ralhof bestellt und verpflichtet.

Brake i. L., den 8. Februar 1923.
Nr. 1638. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 46

Direction der Discontogesellschaft

eingetragen:

Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 20 Dezember 1922 ist das Grundkapital um 290 000 000 ℳ auf 900 000 000 ℳ erhöht worden.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. Dezember 1922 sind die Artikel 5, 6, 7, 10, 13, 15, 17, 21 u. 29 des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Die Änderungen betreffen die Höhe und Einteilung des Grundkapitals, die Art der Aktien, und die Zulässigkeit der Einziehung, die Vorlegung der Bilanz, die Verteilung des Reingewinns, die Zahlung der Dividenden, die Zuweisungen an die persönlich haftenden Gesellschafter und die Kündigung ihnen gegenüber, die Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafter, die Genehmigung des Aufsichtsrats, seine Zusammensetzung und seine Vergütung

Detmold, den 5. Februar 923.
Lippisches Amtsgericht I

Gegen den Buchbindergesellen Otto Knaak, geboren am 3 Februar 1872 zu Stettin, zuletzt in Hildesheim, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Horn i. L., den 5. Februar 1923.
D 6/23. Das Amtsgericht

Vom 1. März d. J. ab tritt eine weitere Erhöhung der Fahrpreise für die Personenbeförderung sowie der Frachtsätze ein, welche im Nachtrag 15 zum Personen- und Gepäcktarif und im Nachtrag 18 zum Gütertarif festgelegt worden ist. Die Nachträge liegen auf den Stationen aus, auch können sie von uns bezogen werden.

Herford, den 24. Februar 1923.
Direktion der Bielefelder Kreisbahnen
und Herforder Kleinbahnen

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 18 Sonnabend, den 3. März 1923

Inhalt: Prüfung von Lichtspielvorführern betr. S. 82. — Konsularsache. S. 82. — Betr. eine Vorsorge- bezw. Teuerungsversicherung der bei der Lippischen Landesbrandkasse versicherten Gebäude. S. 82. — Vorschriften über Meldungen bei Streiks und Aussperrungen. S. 83. — Schornsteinreinigungsgebühren. S. 85. — Betr. das Schriftchen „Wie lerne ich die Grenz- und Auslandsdeutschen kennen?". S. 86. — Seminaraufnahmeprüfung. S. 86. — Beschädigung der Telegraphenanlagen. S. 86. — Betr. Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter. S. 86. — Schlachtereianlage Vogt, Schötmar. S. 86. — Tollwut in Lemgo. S. 86. — Verschiedenes.

Die am 1. d. M. ausgegebene Nr. 9 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 22. Bekanntmachung vom 1. März 1923 über behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr.

Die Nr. 12 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Februar 1923, enthält:

Gesetz über die Rücklagen bei den Berufsgenossenschaften. Vom 9. Februar 1923. Zweites Gesetz über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 12 Februar 1923 Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 12. Februar 1923. Gesetz über die Ausprägung von Ersatzmünzen. Vom 2 Februar 1923. Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 15. Februar 1923. Vierte Verordnung zur Ausführung der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922. Vom 12. Februar 1923. Verordnung über künstliche Düngemittel Vom 13 Februar 1923. Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 14. Februar 1923. Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren. Vom 13. Februar 923. Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren. Vom 13. Februar 1923. Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. Vom 13. Februar 1923. Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren Vom 13. Februar 1923. Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 13. Februar 1923 Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung Vom 13. Februar 1923. Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung Vom 13. Februar 1923. Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst Vom 13. Februar 1923. Verordnung zur Änderung der Rohrpostordnung für Berlin. Vom 13. Februar 1923.

Die Nr. 13 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1923, enthält:

Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 15. Februar 1923. Verordnung über die Seepolizei von Helgoland. Vom 10. Februar 1923. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl. Vom 15. Februar 1923. Verordnung über Wochenhilfe. Vom 16. Februar 1923. Verordnung über Wochenfürsorge. Vom 16. Februar 1923. Siebente Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse und der Einkommensgrenzen im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner. Vom 17. Februar 1923.

Die Nr. 14 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1923, enthält:

Jugendgerichtsgesetz. Vom 16. Februar 1923. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 22. Februar 1923. Verordnung über die Besteuerung von ausländischem Vermögen und Einkommen. Vom 16. Februar 1923. Verordnung über künstliche Düngemittel.

Die Nr. 15 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgeben zu Berlin, den 27. Februar 1923, enthält:

Notgesetz. Vom 24. Februar 1923. Gesetz über Abänderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922. Vom 15. Februar 1923. Gesetz zur Änderung des Postscheckgesetzes. Vom 19. Februar 1923. Verordnung, betreffend Änderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse. Vom 19. Februar 1923. Verordnung, betreffend Erhebung von Gebühren für zoll- und steueramtliche Warenuntersuchungen. Vom 19. Februar 1923. Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit in der Spielwaren und Karnevalsartikelindustrie in Thüringen und im Regierungsbezirk Oberfranken. Vom 20. Februar 1923. Verordnung über Erlaß von Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Grundstücken für diplomatische und konsularische Vertretungen des Auslandes. Vom 19. Februar 1923. Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 23. Februar 1923. Siebente Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 23. Februar 1923. Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 23. Februar 1923.

Gemäß § 1 c der Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern (Ges. S. 1922 S. 872) wird Herr Gustav Vogelsang in Detmold hierdurch zum Mitglied der bei der Lippischen Regierung in Detmold gebildeten Prüfstelle ernannt.

Detmold, den 28. Februar 1923.

Nr. 2324. Lippisches Landespräsidium

Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes wird das Tschechoslowakische Vizekonsulat in Dortmund mit dem 1. April d. J aufgelöst und sein Amtsbezirk dem Tschechoslowakischen Konsulat in Köln zugeteilt werden. Der bisherige Leiter des Tschechoslowakischen Vizekonsulats in Dortmund, Konsul Zdenek Tobek, ist bereits von seinem Posten abberufen und der Konsulardirektor Vinzenz Gottwald mit der Leitung der Behörde bis zu ihrer Auflösung betraut werden.

Der Konsulardirektor Gottwald wird in seiner Eigenschaft als Leiter des Tschechoslowakischen Vizekonsulats in Dortmund bis zum 31. März d. J. und der Konsul Konstantin Sedlacek in Köln vom 1. April d. J. an auch für den Bereich des Landes Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 28. Februar 1923.

Nr. 2449. Lippisches Landespräsidium

Bekanntmachung.

1. Nach § 3 des Gesetzes, betreffend eine Vorsorge- bezw. Teuerungsversicherung der bei der Lippischen Landesbrandkasse versicherten Gebäude vom 22. Februar 1923, sind Anträge wegen gänzlicher oder teilweiser Befreiung von der Teuerungsversicherung bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres bei der Landesbrandkasse einzureichen, wenn sie für das laufende Jahr berücksichtigt werden sollen.

2. Nach dem vorletzten Absatz des Gesetzes vom 22. Februar 1923, betreffend die Abänderung des § 46 des Gesetzes vom 26. April 1877 bezw. 23. Dezember 1901, die Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe betreffend, sind Anträge auf Herabsetzung des Beitrags für Wohnhausversicherungen bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres bei der Landesbrandkasse einzureichen, wenn die Ermäßigung noch für das laufende Jahr eintreten soll.

Die vorgenannten Fristen werden im Hinblick darauf, daß die Gesetze erst jetzt veröffentlicht sind, für das Jahr 1923 bis zum 15. März verlängert.

Detmold, den 28. Februar 1923.

Lippische Regierung

Vorschriften über Meldungen bei Streiks und Aussperrungen.

Vom 17. November 1922.

Auf Grund von § 42 Abs. 1 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. I S 657) wird im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) folgendes bestimmt:

1. Bricht in einem Betriebe ein Ausstand aus oder wird eine Aussperrung vorgenommen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem öffentlichen Arbeitsnachweis, in dessen Bezirk der Betrieb oder der betroffene Betriebsteil liegt, unverzüglich eine schriftliche Meldung zu erstatten (Ausbruchsmeldung). Die Meldung ist in doppelter Ausfertigung so rechtzeitig zu erstatten, daß sie an dem auf den Beginn des Ausstandes oder der Aussperrung folgenden Werktage dem Arbeitsnachweis vorliegt oder wenigstens zur Post gegeben ist.

Ein Ausstand oder eine Aussperrung ist erst dann anzunehmen, wenn die Arbeit tatsächlich niedergelegt oder der Ausschluß der Arbeitnehmer von der Arbeit tatsächlich erfolgt ist.

2. Die Meldung muß mindestens enthalten:

a) Name (Firma) des Arbeitgebers,
b) genaue Bezeichnung und Anschrift der betroffenen Betriebe des Arbeitgebers,
c) Beginn des Ausstandes oder der Aussperrung,
d) Gesamtzahl der in den betroffenen Betrieben überhaupt beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) getrennt,
e) Zahl der ausständigen oder ausgesperrten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) getrennt,
f) wenn sich der Ausstand oder die Aussperrung nur auf einzelne Berufsgruppen oder Betriebsteile bezieht, genaue Bezeichnung der betroffenen Berufsgruppen oder Betriebsteile,
g) Gesamtzahl der in diesen Betriebsteilen beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) getrennt).

3. Wird von einer öffentlichen Berufsvertretung oder wirtschaftlichen Vereinigung eine Sammelmeldung über eine Ausstands- oder Aussperrungsbewegung erstattet, so soll sie eine genaue Bezeichnung der Betriebe enthalten, in welchen die Mitglieder der Vereinigung in den Ausstand getreten sind oder in welchen die Aussperrung vorgenommen worden ist. Entspricht eine solche Sammelmeldung nach Frist und Inhalt den Anforderungen, die der Arbeitgeber für die Einzelmeldung nach Nummer 1 und 2 zu erfüllen hat, so sind die in der Sammelmeldung aufgeführten Arbeitgeber von der Meldepflicht nach Nummer 1 befreit.

4. Dehnt sich die Bewegung auf weitere Betriebe oder Betriebsteile desselben Arbeitgebers oder auf andere Berufsgruppen der Arbeitnehmer aus, oder nimmt ein Teil der betroffenen Betriebe, Betriebsteile oder Berufsgruppen die Arbeit wieder auf, oder wird der Ausstand mit einer Aussperrung oder die Aussperrung mit einem Ausstande beantwortet, oder treten sonstige wichtige Veränderungen in der Bewegung ein, zum Beispiel erhebliche Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Streikenden oder Ausgesperrten,

so ist dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis eine weitere schriftliche Meldung in doppelter Ausfertigung zu erstatten (Zwischenmeldung). Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 und Nummer 3 finden sinngemäße Anwendung.

5. Von der Beendigung des Ausstandes oder der Aussperrung hat der Arbeitgeber dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis unverzüglich eine schriftliche Meldung in doppelter Ausfertigung zu machen (Schlußmeldung). Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 und Nummer 3 finden sinngemäße Anwendung.

Als Beendigung des Ausstandes oder der Aussperrung gilt die allgemeine Wiederaufnahme der Arbeit.

6. Für die Meldungen nach Nummer 1 bis 5 sind tunlichst die Vordrucke Str. 1, Str. 2 und Str. 3 zu verwenden. Die Vordrucke sind gegen Erstattung der Selbstkosten bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu erhalten.

7. Die Meldepflicht nach Nummer 1, 4 u. 5 besteht für alle Arbeitgeber ohne Rücksicht darauf, ob ihre Betriebe gewerblicher oder nichtgewerblicher Art sind oder ob es sich um Privatunternehmer, öffentliche Körperschaften oder Behörden handelt.

8. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1923 in Kraft.

Dr. Syrup

Vorschriften über die statistische Berichterstattung bei Streiks und Aussperrungen. Vom 10. Januar 1923.

Auf Grund von § 31 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. I S. 657) wird folgendes bestimmt:

1. Bricht in einem Betrieb ein Ausstand aus oder wird eine Aussperrung vorgenommen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem öffentlichen Arbeitsnachweis, in dessen Bezirk der Betrieb oder der Betriebsteil liegt, innerhalb einer Woche nach Beendigung des Ausstandes oder der Aussperrung eine statistische Nachweisung unter Verwendung des von der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ausgegebenen Vordruckes einzureichen.

2. Wird von einer öffentlichen Berufsvertretung oder wirtschaftlichen Vereinigung eine statistische Sammelnachweisung über eine Ausstands- oder Aussperrungsbewegung erstattet, und entspricht sie nach Frist und Inhalt den Anforderungen, die der Arbeitgeber für die einzelne Nachweisung nach Nummer 1 zu erfüllen hat, so sind die Arbeitgeber der von der Sammelnachweisung erfaßten Betriebe von der Pflicht zur statistischen Berichterstattung nach Nummer 1 befreit.

3. Die Vordrucke für die statistischen Nachweisungen nach Nummer 1 u. 2 sind bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen gegen Erstattung der Selbstkosten zu erhalten.

4. Über die nach dem 1. Januar 1923 begonnenen und vor dem 1. Februar 1923 beendeten Ausstands- und Aussperrungsbewegungen ist die statistische Nachweisung nachträglich innerhalb einer Woche zu erstatten.

5. Diese Vorschriften treten am 1. Februar 1923 in Kraft.

Dr. Syrup

Die vorstehenden Vorschriften werden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die bisherige Berichterstattung seitens der Ortspolizeibehörden in Zukunft fortfällt.

Die erforderlichen Vordrucke werden noch Eingang vom Lvndesarbeitsamt Münster seitens der öffentlichen Arbeitsnachweise an die Arbeitgeber gegen Erstattung der Selbstkosten abgegeben.

Detmold, den 27. Februar 1923.

Nr. 2318. Lippisches Landespräsidium

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß der Dr. Fleege in Hamm i. W. für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Fleege-Althoff" als Familiennamen führt.

Detmold, den 28. Februar 1923.

Nr. 2364. Lippisches Landespräsidium

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 16. November 1922, betreffend Erhöhung der Gebühren für die Schornsteinreinigung, werden hiermit die Sätze der Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe vom 15. Juni 1922 mit Wirkung vom 1. März d. J. ab auf das 451fache der ursprünglichen Beträge erhöht.

Die in § 1 und 3 der vorgenannten Gebührenordnung aufgeführten Sätze betragen demnach künftig:

§ 1.

1. für einen unbesteigbaren Schornstein:
   a) von einer Geschoßhöhe 226 ℳ
   b) von jeder weiteren Geschoßhöhe 68 ℳ
2. für einen besteigbaren Schornstein:
   a) von einer Geschoßhöhe 361 ℳ
   b) von jeder weiteren Geschoßhöhe 68 ℳ
3. für das Reinigen einer Ofenröhre:
   a) bis zu 2,5 m Länge 90 ℳ
   b) bis zu 5 m Länge 135 ℳ
   c) über 5 m Länge 180 ℳ
4. für das Ausbrennen eines Schornsteins ohne Lieferung des Brennmaterials durch den Bezirksschornsteinfeger 2255 ℳ
5. für das Reinigen einer Räucherkammer für das Quadratmeter Bodenfläche 135 ℳ

§ 3.

1. für jeden Schornstein von Zentralheizungen sowie von größeren Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben 451 ℳ
2. falls der Schornsteinfeger auf begründetes Verlangen der Hausbewohner von der fristmäßigen Reinigung des Schornsteins vorerst Abstand nehmen oder auf besondere Bestellung die Reinigung außer der Reihe vornehmen muß 226 ℳ.
3. muß die Reinigung infolge nachweislichen Verschuldens der Hausbewohner nachgeholt werden 1353 ℳ.

Detmold, den 28. Februar 1923.

Lippische Regierung

Auf die vom Verein für das Deutschtum im Ausland herausgegebenen Schriften, jetzt ist neu erschienen „Wie lerne ich die Grenz- und Auslandsdeutschen kennen?", machen wir hierdurch empfehlend aufmerksam und ersuchen die Leiter der Schulbibliotheken bei Neuanschaffungen diese Einführung in die Literatur über die Grenz- und Auslandsdeutschen zu Rate zu ziehen.

Detmold, den 28. Februar 1923.

Nr. 1474. Lippische Oberschulbehörde

Die Aufnahmeprüfung für die in den Räumen des Seminars in Detmold neu einzurichtende Aufbauklasse findet Freitag, den 16. März d. J. von morgens 8 Uhr ab statt. Die Prüflinge haben sich nach vorheriger Anmeldung beim Herrn Seminardirektor rechtzeitig zu dieser Prüfung einzufinden. Nach dem 12. März werden keine Meldungen mehr angenommen.

Detmold, den 28. Februar 1923.

Nr. 1581. Lippische Oberschulbehörde

Unter Bezugnahme auf die im Staatsanzeiger Nr. 16 vom 24. Februar 1923 veröffentlichten Bestimmungen, Beschädigungen der Telegraphenanlagen betreffend, ersuchen wir hierdurch sämtliche Lehrer und Lehrerinnen des Landes, die Schuljugend über die Gemeingefährlichkeit solcher Beschädigungen zu belehren.

Detmold, den 28. Februar 1923.

Nr. 1606. Lippische Oberschulbehörde

Im Einvernehmen mit dem Lippischen Gewerbeaufsichtsamt wird die Anordnung, betr. Arbeitszeit in solchen handwerksmäßig betriebenen Schmieden, Schlossereien, Stellmachereien und Sattlereien, die unmittelbar ausschließlich oder vorwiegend für Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, vom 24. April 1922 (Staatsanzeiger Nr. 36/1922) hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf das Kalenderjahr 1923 ausgedehnt.

Detmold, den 27. Februar 1923.

Nr. 1308. Der Demobilmachungskommissar

Der Schlachter Fr. Bogt in Hörstmar beabsichtigt, an seinem Wohnhause in Hörstmar eine Schlachtereianlage anzubauen. Zeichnungen und Beschreibung liegen hier aus. Einsprüche gegen die Anlage, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, müssen in einer rechtsausschließenden Frist von 2 Wochen beim unterzeichneten Verwaltungsamte eingelegt werden.

Detmold, den 26. Februar 1923.

Nr. 2577 I. Lippisches Verwaltungsamt

Die anläßlich des Ausbruchs der Schweinepest über das Kinderheim in Schieder (Schloß) und über das Gehöft Sieker in Schieder Nr. 59 verhängte Sperre wird aufgehoben.

Blomberg, den 20. Februar 1923.

Nr. 8530/317. Lippisches Verwaltungsamt

Die anläßlich des Ausbruchs der Schweinepest über folgende Gehöfte in Elbrinxen verhängte Sperre wird aufgehoben:

Niermann Nr. 15, Tintel Nr. 100, Föste Nr. 38, Büker Nr. 142, Gietz Nr. 1, Kessemeier Nr. 78.

Blomberg, den 21. Februar 1923.

Nr. 678. Lippisches Verwaltungsamt

Die anläßlich des Ausbruchs der Schweinepest über die nachstehenden Gehöfte verhängte Sperre wird aufgehoben:

Koch Nr. 128, Elbrinxen, Hautop Nr. 4 das., Brettmeier Nr. 134 das., Schafsmeier Nr. 22 das, Bohlke Nr. 61 das, Brand Nr. 4 das., Stölting Nr. 29 das, Köster Nr. 97 das., Müller, Bennerberg (Brakelsiek).

Die anläßlich des mehrfachen Ausbruchs der Schweinepest über die Ortschaft Elbrinxen verhängte Ortssperre wird aufgehoben.

Blomberg, den 22. Februar 1923.

Nr. 9353. Lippisches Verwaltungsamt

Tollwut.

Es kann mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden, daß ein inzwischen getöteter Hund des Fuhrunternehmers August Krüger am Steinstoß hierselbst an Tollwut erkrankt gewesen ist.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird daher auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 für den gefährdeten Bezirk, umfassend den ganzen Stadtbezirk Lemgo, folgendes bestimmt:

1) Sämtliche Hunde, auch soweit sie erst nach Erlaß dieser Verfügung in den Stadtbezirk eingeführt werden, sind bis auf weiteres sofort festzulegen.
2) Die angeketteten Hunde oder eingesperrten sind so abzusondern, daß fremde Hunde nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
3) Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten.
4) Die Ausfuhr von Hunden aus dem Stadtbezirk ist nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Magistrats und vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Sparziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Die Hunde müssen auch bei diesen Gelegenheiten mit einem gutschließenden Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden.
5) Die Verwendung von Zieh-, Hirten- und Jagdhunden kann auf Antrag vom Magistrat gestattet werden.
6) Hunde, die den obigen Vorschriften zuwider umherlaufend getroffen werden, können auf Anordnung des Magistrats sofort getötet werden.

Lemgo, den 28. Februar 1923.

Der Magistrat, Polizeiverwaltung

Der Kreistierarzt Bicker in Blomberg ist zum Ergänzungsbeschauer für den Stadtbezirk Blomberg bestellt. Als stellvertretender Ergänzungsbeschauer ist der Kreistierarzt Becker in Barntrup von der Lippischen Regierung bestätigt.

Blomberg, den 27. Februar 1923.

Nr. 706. Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 391 die Firma: „Reinhard Pieper, Agentur für Tabakfabrikate" mit dem Sitze in Detmold, eingetragen.

Detmold, den 23. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Güterrechtsregister ist Band III Seite 154 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Friedrich Roog und Amalie geb. Sprick in Jerxen Orbke durch heutigen Vertrag für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 27. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Güterrechtsregister ist Band III Blatt 155 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt und Schneidermeister Heinrich Stölting und Emilie geb. Dümpe in Barkhausen Nr. 33 durch heutigen Vertrag für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 27. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register B ist unter Nr. 105 die Firma: „Lippische Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung" mit dem Sitze in Detmold eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von chemisch-technisch, pharmazeutisch- und kosmetischen Präparaten. Das Stammkapital beträgt 500 000 ℳ. Geschäftsführer sind der Drogist Fritz Theodor Hartmann in Detmold und der Kaufmann Willy Wegemann daselbst. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer allein berechtigt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. Februar 1923 errichtet.

Detmold, den 27. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register B des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute zu der unter Nr. 22 eingetragenen Firma: „Lippische Kondorwerke, Aktiengesellschaft in Lemgo" eingetragen:

Auf Grund des bereits durchgeführten Beschlusses der Generalversammlung vom 9. Februar 1923 ist das Grundkapital um 9 500 000 ℳ erhöht worden und beträgt jetzt 14 000 000 ℳ.

Der § 5 der Satzung ist nach Inhalt der Niederschrift der Generalversammlung vom 9. Februar 1923 geändert worden.

Lemgo, den 22. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister A ist bei der unter Nr. 124 eingetragenen Firma

Lipp. Polstergestellfabrik Gebr. Dux in Breite bei Brake i. L.

heute eingetragen worden:

Die Firma ist erloschen.

Lemgo, den 27. Februar 1923.

Das Amtsgericht I

In unser Handels-Register A ist heute eingetragen unter

Nr. 258. Max Kornberg, Bad Salzuflen, Inh.: Zigarrenhändler Max Kornberg, Bad Salzuflen

Nr. 259. Wilhelm Pivit, Walhalla b. Schötmar, Inh.: Gastwirt Wilhelm Pivit, Walhalla b. Schötmar.

Nr. 260. Karl Friedrich Volkert, Bad Salzuflen, Inh.: Kaufmann Karl Friedrich Volkert in Bad Salzuflen,

Nr. 261. August Döring, Bad Salzuflen, Inh.: Fabrikant August Döring in Bad Salzuflen.

Nr. 262. Anna Titze, Bad Salzuflen, Inh.: Fräulein Anna Titze, Bad Salzuflen,

Nr. 263. Jacob Eichmann, Bad Salzuflen, Inh.: Jacob Eichmann in Bad Salzuflen.

Nr. 264. Fritz Reker, Bad Salzuflen, Inh.: Kaufmann Fritz Reker, Bad Salzuflen.

Bad Salzuflen, den 13. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist heute unter Nr. 160 die Firma: „Lippische Zementwaren- und Kunststeinwerke, Ripka u. Hüttenbernd" mit dem Sitz in Lage, eingetragen. Sie ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Januar 1923 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind Bildhauer und Steinmetzmeister Ernst Ripka und Maurer Robert Hüttenbernd in Lage. Keiner von ihnen ist in der Vertretung und Zeichnung der Firma beschränkt. Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von Zementwaren und Kunststeinfabrikaten sowie von Grabdenkmälern in Kunst- und Natursteinen.

Lage, den 26. Februar 1923.

Das Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 204 eingetragen worden, daß die Eheleute Landwirt Woldemar Dickewied und Minna Dickewied, geborene Altemeier, Nr. 56 zu Wilberg am 14. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn i. L., den 20. Februar 1923.

Das Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 205 eingetragen worden, daß die Eheleute Landwirt Fritz Brand und Luise Brand, geb. Altemeier, zu Wehren am 21. Februar 1923 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn (Lippe), den 22. Februar 1923.

Das Amtsgericht

Gegen den Knecht Anton Scheffner, zuletzt auf Domäne Uebbentrup, geboren am 3. Juni 1900 zu Neudorf, nicht bestraft, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 1/23 sofort Mitteilung zu machen.

Oerlinghausen, den 15. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht

Der am 29. Mai 1922 gegen den Schuhmacher Wilhelm König aus Blotho, geboren am 20. Februar 1891, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Hohenhausen, den 28. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 19 **Mittwoch, den 7. März** **1923**

Inhalt: Namensänderung. S. 89. — Personalien. S. 89. — Wegeeinziehung in Elbringen. S. 89. — Verpachtung der Lemgoer Jagd. S. 89. — 6. Nachtrag zu der Verordnung über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. S. 90. — Abänderung des Vertrages Landesgetreidestelle ·/. Landwirtschaftskammer, Umlagegetreide betr. S. 92.

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß der am 8. August 1916 geborene Sohn August Heinrich Pangels der Anna Wächter geschiedenen Pangels aus Düsseldorf künftighin den Namen „Wächter" führt.

Detmold, den 3. März 1923.

Nr. 2196 a. Lippisches Landespräsidium

Der Taubstummenoberlehrer Brokschmidt in Detmold ist auf seinen Antrag unter Anerkennung der dem Staate geleisteten treuen Dienste in den Ruhestand versetzt worden.

Detmold, den 1. März 1923.

Nr. 945. Lippische Oberschulbehörde

Der am 16. November 1922 erlassene Steckbrief gegen den früheren Studenten Konstantin Bergmann, geboren am 6. April 1889 in Elberfeld, ist erledigt.

Detmold, den 20. Februar 1923.

J 990/22. Der Oberstaatsanwalt

Auf besondere Veranlassung weisen wir darauf hin, daß als Vertreter des Ergänzungsbeschauers Kreistierarzt Bicker in Blomberg, der Kreistierarzt Becker in Barntrup bestellt ist.

Blomberg, den 22. Februar 1923.

Nr. 786. Lippisches Verwaltungsamt

Der Gemeindeweg (Parzelle 595) der Gemeinde Elbringen, welcher zwischen den Kolonaten Meier Nr. 2 und Weber Nr. 8 verläuft und von der Landesstraße nach dem Bache läuft, wird eingezogen werden, wenn nicht binnen 2 Wochen begründete Einreden erhoben werden. Eine Zeichnung liegt hier aus.

Blomberg, den 1. März 1923.

Nr. 283. Lippisches Verwaltungsamt

Lemgoer Jagd.

Die hiesige Gemeinde-, Feld- und Waldjagd, umfassend rund 2600 ha, in der neben einem guten Rehbestande, Hasen, Hühner, Fasanen, Enten, Schnepfen vorkommen, wird am

Mittwoch, den 4. April 1923, vorm. 9 1/2 Uhr,

im Ratskeller auf mindestens 6 Jahre unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen in mehreren Bezirken öffentlich verpachtet.

Liebhaber werden zu dem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Jagdpachtbedingungen gegen Zahlung von 1000 ℳ von unserem Forstamt bezogen werden können.

Lemgo, den 1. März 1923.

Der Magistrat

VI. Nachtrag zu der Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau.

Die Sätze der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau vom 28. August 1922 und der dazu erlassenen Nachträge I, II, III, IV u. V werden mit Wirkung vom 1. d. M. ab wie folgt neu festgesetzt:

Zu I der Verordnung vom 28. August 1922.

Der Tierbesitzer hat an die Polizeikasse für Schlachtvieh- u. Fleischbeschau folgende Gebühr zu entrichten:		der Beschauer erhält aus der Polizeikasse für die Beschau:		
		außerhalb seines Wohnorts	an seinem Wohnorte	in Großschlachtereibetrieben
je Einhufer	3150 ℳ	3150 ℳ	3150 ℳ	3150 ℳ
je Stück Rindvieh (außer Kalb)	2300 ℳ	2100 ℳ	1800 ℳ	1400 ℳ
je Schwein mit Trichinenschau	1700 ℳ	1550 ℳ	1400 ℳ	1000 ℳ.
je Schwein ohne Trichinenschau	1300 ℳ	1200 ℳ	1000 ℳ	700 ℳ
je Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf usw.)	900 ℳ	800 ℳ	700 ℳ	500 ℳ

Zu I 3 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der unter I 3 vorgesehene Zuschlag wird auf 500 Mk. festgesetzt.

Zu I 4 der Verordnung vom 28. August 1922.

Die Tierärzte erhalten in den mit nichttierärztlichen Beschauern besetzten Beschaubezirken für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 3150 Mk.

Zu IV der Verordnung vom 28. August 1922.

Die unter „IV Trichinenschau" Ziffer 11 Absatz 1 festgesetzte Gebühr wird auf 800 Mk. bezw. 600 Mk. und die im Absatz 2 festgesetzten Gebührensätze werden auf 800 bezw. 600 u. 700 u. 500 Mk. erhöht.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 28. August 1922 bleiben in Kraft, sofern sie nicht durch unsere Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betreffend, vom 2. Dezember 1922 (Staatsanzeiger Nr. 104) abgeändert sind.

Detmold, den 6. März 1923.

Lippische Regierung

In unser Genossenschaftsregister ist zu der unter Nr. 2 eingetragenen Firma: „Vorschuß-Verein zu Detmold, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" eingetragen:

Die Genossenschaft ist in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht umgewandelt unter der Firma: „Gewerbebank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht". Die Haftsumme beträgt 1500 ℳ. Die Höhe der Geschäftsanteile 3.

An Stelle des Statuts vom 19. März 1902 ist in der Generalversammlung vom 12. Februar 1923 eine neue Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, sofern es sich nicht um Einladungen zu den Generalversammlungen handelt, unter der Firma der Genossenschaft und sind von wenigstens 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Bekanntmachungen geschehen durch die Lippische Landeszeitung und Lippische Tageszeitung.

Detmold, den 1. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 264 „Textile Kunst, Gustav Stade in Detmold" eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 2. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Auf Antrag der durch ihren Ehemann vertretenen Ehefrau Auguste Klei geb. Stölting in Werl (als Erbin ihres Vaters) wird die Nachlaßverwaltung über den Nachlaß des verstorbenen Ziegelmeisters Fritz Stölting in Werl angeordnet.

Der Gerichtsvollzieher Reker in Bad Salzuflen wird zum Nachlaßverwalter ernannt.

Bad Salzuflen, den 24. Februar 1923.

I VII 1/23. Lippisches Amtsgericht I

Der am 6. November 1920 seitens der Staatsanwaltschaft Detmold gegen den Arbeiter Heinrich Läge, geboren am 28. Juni 1896 zu Herford, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bad Salzuflen, den 26. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht II

In das Handels-Register B ist zu der unter Nr. 9 eingetragenen Firma: „Holthöfer u. Görs, G. m. b. H. in Lage" vermerkt: Die Gesellschaft ist durch Beschluß vom 30. 12. 1922 aufgelöst. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer.

In das Handelsregister A ist unter Nr. 161 die Firma: „Holthöfer u. Görs" mit dem Sitz in Lage eingetragen. Die Firma ist eine am 1. Januar 1923 begonnene offene Handelsgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafter sind Kaufmann und Generalagent Hermann Holthöfer und Kaufmann Hermann Görs in Lage. Dem Kaufmann Ernst Diederich in Ehrentrup ist Prokura erteilt. Holthöfer ist allein zur Vertretung der Firma berechtigt, während Görs nur in Gemeinschaft mit dem Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Geschäftszweig: An- und Verkauf von Landesprodukten, Futter- und Düngemitteln.

Lage, den 28. Februar 1923.

Das Amtsgericht

In das hiesige Genossenschaftsregister ist bei der Molkereigenossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu Hohenhausen eingetragen, daß der Kaufmann Fritz Rehme in Hohenhausen aus dem Vorstande ausgeschieden und an seine Stelle der Landwirt Fritz Höfer Nr. 2 zu Brosen getreten ist.

Hohenhausen, den 2. März 1923.

Lippisches Amtsgericht

---

1. Der Schlosser Ferdinand Kirschner in Bielefeld, Hermannstraße 7, geboren am 19. Juli 1869 zu Schwelen, ledig, nicht bestraft,

2. der Elektromonteur Hermann Meyer in Bielefeld, Amtsweg 168, geboren am 1. 3. 1898 in Horn, ledig, nicht bestraft, sind zur Haft zu bringen, weil sie dringend verdächtig erscheinen,

a) am 23. Dezember 1922 in Sonneborn gebettelt zu haben,

b) Meyer durch eine weitere selbständige Handlung, eine dem Arbeiter Wilhelm Basche in Sonneborn gehörige Brieftasche mit 4500 ℳ, fremde bewegliche Sachen in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung weggenommen zu haben,

(Übertretung bezw. Vergehen gegen §§ 361 Ziff. 4, 242 St. G. B.) und weil sie an ihrem angegebenen Wohnsitze nicht zu ermitteln sind, daher der Flucht verdächtig erscheinen.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Alverdissen, den 26. Februar 1923.

D 3/23. Lippisches Amtsgericht

Vertrags-Abänderung.

Da der letzte Liefertermin für Umlagegetreide durch Reichsgesetz vom 7. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) vom 15. April auf den 15. März 1923 zurückverlegt ist, wird der Vertrag vom 5. Januar 1923 (Staatsanzeiger Nr. 13) wie folgt geändert:

Die Termine in §§ 1 u. 4 Abs. 1 des Vertrags werden auf den 15. März 1923 festgesetzt.

Diese Vertragsänderung tritt am Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold-Lemgo, den 6. Februar 1923.

Lippische Landesgetreidestelle

Verwaltungs-Abteilung	Geschäfts-Abteilung
gez. Cordes	gez. Dr. Ackermann
Landwirtschaftskammer	für das Land Lippe
gez. Frevert	gez. Hanning

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 6. Februar 1923.

Landesgetreidestelle-Verwaltungsabteilung

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 20 Sonnabend, den 10. März 1923

Inhalt: Namensänderung. S. 94. — 3. abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923. S. 94. — Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen innerhalb geschlossener Ortsteile. S. 94. — Teuerungszuschlag zu der Gebührenordnung für approbierte Ärzte. S. 95. — Abänderung der Deutschen Arzneitaxe 1923. S. 95. — Bezug der Blätter „Rückblick und Jugend" durch die Schulen. S. 95. Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 10 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 23. Verordnung vom 6. März 1923 zur Abänderung der Verordnung, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend, vom 23. September 1905 (L.-V. Bd. 24 S. 221).

Nr. 24. Verordnung vom 7. März 1923 zur Ausführung des § 9 Ziffer 2 des Reisekostengesetzes vom 26. September 1921 (L.-V. Bd. 27 S. 571).

Nr. 25. Allgemeine Verfügung vom 8. März 1923, betreffend Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 28. Juni 1901 über die Aussonderung und Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden.

Nr. 26. Gesetz zur Abänderung des § 50 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1898, die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betreffend, vom 29. Januar 1923.

Nr. 27. Abänderung des Tarifs für die Berechnung der Pauschsumme im Verwaltungsstreitverfahren vom 7. März 1923.

Nr. 28. Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verwaltungsstreitverfahren, vom 7. März 1923.

Die Nr. 16 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgeben zu Berlin, den 5. März 1923, enthält:

Gesetz über die Ausgabe von Dollarschatzanweisungen. Vom 2. März 1923. Gesetz zur Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921. Vom 20. Februar 1923. Verordnung über vorübergehende Aufhebung und Herabsetzung von Zöllen. Vom 19. Februar 1923. Verordnung über vorübergehende Herabsetzung von Zöllen. Vom 21. Februar 1923. Verordnung über die Einkommensgrenzen im Reichsversorgungsgesetze. Vom 27. Februar 1923. Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung. Vom 27. Februar 1923. Verordnung auf Grund des Artikels VI des Notgesetzes vom 24. Februar 1923. Vom 27. Februar 1923.

Die Nr. 17 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. März 1923, enthält:

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen. Vom 3. März 1923. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse (Pressenotgesetz) vom 21. Juli 1922. Vom 3. März 1923.

Die Nr. 9 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1923, enthält:

Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Reichstag. Vom 17. Februar 1923. Gesetz über das am 10. August 1922 unterzeichnete deutsch-amerikanische Abkommen. Vom 31. Januor 1923. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. Vom 10. Februar 1923. Bekanntmachung, betreffend Anderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 12. Februar 1923.

Die Nr. 10 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1923, enthält:

Gesetz über die Feststellung eines elften Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. Vom 23. Februar 1923. Gesetz, betreffend das deutsch-polnische Oberschlesische Bergwerksabkommen. Vom 22 Februar 1923. Gesetz, betreffend das deutsch-polnische Abkommen über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins. Vom 22. Februar 1923. Bekanntmachung, betreffend Anderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 21. Februar 1923. Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 22. Februar 1923. Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. Februar 1923. Verordnung über Abänderung der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten. Vom 16. Februar 1923.

Die Nr. 11 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1923, enthält:

Bekanntmachung über die am 24. Februar 1923 unterzeichneten deutsch-polnischen Abkommen über die Behandlung schwebender gerichtlicher Hinterlegungssachen. Vom 27. Februar 1923. Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 24. Februar 1923. Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 25. Februar 1923. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Belgiens zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. Februar 1923. Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 28. Februar 1923.

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß der am 13. Juli 1865 in Hillegossen geborene Neubauer Heinrich Albrink genannt Tölke in Stieghorst Nr. 103 künftighin den Namen Tölke als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 5. März 1923.

Nr. 2111. Lippisches Landespräsidium

Deutsche Arzneitaxe 1923.

Eine Neuausgabe der deutschen Arzneitaxe 1923 ist unter der Bezeichnung:

„Deutsche Arzneitaxe 1923,
dritte abgeänderte Ausgabe
Amtliche Ausgabe"

erschienen und wird mit Wirkung vom 1. März d. J. ab in Kraft gesetzt.

Die Neuausgabe kann im Buchhandel zum Preise von 1860 ℳ bezogen werden.

Detmold, den 7. März 1923.

III Nr. 1241/M 1197. Lippische Regierung

Bekanntmachung, betr. Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen innerhalb geschlossener Ortsteile.

In Abänderung unserer Bestimmung vom 18. Juni 1914 (Amtsblatt für Lippe Nr. 49 vom 20. Juni 1914 S. 315) wird hiermit gemäß § 18 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R. G. Bl. S. 389 ff.) die Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen nicht übersteigt, innerhalb geschlossener Ortsteile von den bisherigen 20 km auf 15 km in der Stunde herabgesetzt.

Die an den Wegen aufgestellten, mit dem Vermerk einer höheren Geschwindigkeit versehenen Emailleschilder sollen wegen der damit verbundenen Kosten vorerst noch nicht erneuert werden; erst bei Ersatz oder Neuaufstellung von Schildern ist die jetzige Geschwindigkeit darauf zu vermerken.

Detmold, den 9. März 1923.

Nr. P 208. Lippische Regierung

Teuerungszuschlag zu der Gebührenordnung für approbierte Aerzte betreffend.

Nach der Bekanntmachung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt in Berlin vom 19. Februar 1923 tritt zu den Sätzen der Gebührenordnung für approbierte Ärzte vom 10. Dezember 1922 mit Wirkung vom 15. Februar 1923 ab ein Teuerungszuschlag vom 750 vom Hundert.

Der Teuerungszuschlag gilt auch für Lippe.

Detmold, den 9. März 1923.

III Nr 1289/M 1278. Lippische Regierung

Abänderung der Deutschen Arzneitaxe 1923 betr.

1. Die in Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923, dritte abgeänderte Ausgabe, festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch die folgende ersetzt:

Bis zu 600 ℳ ein Zuschlag von 100 v. H.,
von mehr als 600 ℳ bis zu 800 ℳ ein Zuschlag von 600 ℳ,
von mehr als 800 ℳ bis zu 1440 ℳ ein Zuschlag von 75 v. H.,
von mehr als 1440 ℳ bis 1800 ℳ ein Zuschlag von 1080 ℳ,
von mehr als 1800 ℳ ein Zuschlag von 60 v. H.

2. In Nr. 23 der zuvor genannten Allgemeinen Bestimmungen sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

unter a) statt 50 ℳ und 100 ℳ ist zu setzen 150 ℳ und 300 ℳ,
unter b) statt 100 ℳ ist zu setzen 300 ℳ,
unter c) statt 150 ℳ ist zu setzen 450 ℳ,
unter d) und e) statt 35 ℳ ist zu setzen 100 ℳ.

3. Der festgesetzte Teuerungszuschlag von 25 v. H. auf den nach Nr. 1, I bis III berechneten Verkaufspreis einer Arznei bleibt in dieser Höhe bestehen.

4. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 1923 ab in Kraft.

Detmold, den 9. März 1923.

III Nr. 1320. Lippische Regierung

Die Blätter zur Aufklärung und Bildung „Rückblick und Jugend" sind vom 1. März d. J. ab nicht mehr durch die Post, sondern durch den Verlag: Thüringer Verlagsanstalt u. Druckerei, G. m. b. H., Jena, zu beziehen.

Die Kosten für die Blätter sind zunächst aus der Schulkasse (nicht von den Lehrern) zu verauslagen und werden am Schluß des Rechnungsjahres gegen Vorlegung der Quittungen durch uns ersetzt.

Detmold, den 7. März 1923.

Nr. 1719. Lippische Oberschulbehörde

Gegen den Arbeiter und Maurer Wilhelm Schmitz aus Bad Salzuflen, geboren am 10. August 1890 in Herlingen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird um Verhaftung ersucht. (J 411/23).

Detmold, den 2. März 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Landwirts Beins in Hornoldendorf ist erloschen. Die Sperrvorschriften sind aufgehoben.

Detmold, den 6. März 1923.

Nr. 1198 III. Lippisches Verwaltungsamt

Der Verdacht der Tollwut bei dem getöteten Hunde des Fuhrunternehmers August Krüger, Steinstoß hierselbst, hat sich bestätigt.

Lemgo, den 5. März 1923.

Der Magistrat (Polizeiverwaltung)

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 214 „August Oettermann" eingetragen: Die Firma ist geändert in „Werkstätten August Oettermann".

Detmold, den 6. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist eingetragen unter

Nr. 265. Die Firma: „Heinrich Bröker in Schötmar" und als deren Inhaber der Kaufmann Heinrich Bröker daselbst.

Nr. 266. Die Firma: „Wilhelm Kartheus, Bahnhofs-Drogerie in Schötmar", und als deren Inhaber der Kaufmann Wilhelm Kartheus daselbst.

Nr. 267. Die Firma: „Gebrüder Hunecke" mit dem Sitze in Bad Salzuflen. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Willy Hunecke und Theodor Hunecke in Bad Salzuflen. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Januar 1923 begonnen Gegenstand des Unternehmens: Handelsvertretungen, Kommissions- und Exportgeschäfte.

Nr. 268. Die Firma: „Gebrüder Stölting u. Althöfer" mit dem Sitze in Bad Salzuflen. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Tischler August Althöfer, Tischler Wilhelm Stölting und Polsterer Fritz Stölting, sämtlich in Bad Salzuflen. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Januar 1922 begonnen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Patent-Matratzen und Polsterwaren.

Nr. 269. Die Firma: „Wilhelm Kleeböhmer" in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Gastwirt Wilhelm Kleeböhmer das.

Zu der unter Nr. 195 eingetragenen Firma: „Riemeier, Lindheim u. Co." in Schötmar ist eingetragen: Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma ist auch der Lagerhalter Wilhelm Brand in Schötmar befugt. Die Gesellschaft wird nur durch je zwei Gesellschafter vertreten.

In das Handels-Register Abteilung B ist zu der unter Nr. 40 eingetragenen Firma: „Bender u. Klasberg, G. m. b. H." in Bad Salzuflen, eingetragen: Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 1. Oktober 1922 um 500 000 ℳ auf 550 000 ℳ erhöht. Der § 5 des Gesellschaftsvertrages lautet jetzt: Das Stammkapital beträgt 550 000 ℳ.

Bad Salzuflen, den 2. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register B des hiesigen Amtsgerichts ist heute unter Nr. 6, betreffend die Firma:

Lippische Wagenfabrik, Kuhlmann u. Münzner Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitze in Bega, folgende Eintragung erfolgt:

Die Firma ist geändert in:

Bega-Werke, Kuhlmann u. Münzner G. m. b. H. in Bega

Das Stammkapital ist um 210 000 ℳ, also auf 300 000 ℳ erhöht. Der § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages vom 18. November 1922 ist geändert.

Alverdissen, den 28. Februar 1923.

Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 21 Mittwoch, den 14. März 1923

Inhalt: Sperrbezirk wegen Tollwut im Verwaltungsamtsbezirk Detmold. S. 97. — Einziehung eines Fußweges in Welstorf. S. 97. — Aufgebot eines Hypothekenbriefes des Tischlers Obenhaus, Barenholz. S. 98. — Brotpreise S. 98. — Blätter zur Aufklärung der Jugend „Republick und Jugend". S. 98.

Die Nr. 18 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1923, enthält: Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und Zinkerrösthütten. Vom 21. Februar 1923. Verordnung über die Berechnung der Deckungsmittel bei Abkürzung der Wartezeit für die Angestelltenversicherung. Vom 26. Februar 1923. Abänderung der Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16. Juni 1922. Vom 28. Februar 1923. Zweite Verordnung über die Börsenumsatzsteuer. Vom 1. März 1923. Verordnung zur Änderung der Kleinbetragsverordnung. Vom 28. Februar 1923.

Wie uns der Magistrat Lemgo mitteilt, kann mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden, daß ein inzwischen getöteter Hund des Fuhrunternehmers August Krüger zu Lemgo an Tollwut erkrankt gewesen ist.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird daher auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 ein Sperrbezirk bestehend aus den Bauerschaften Hörstmar, Hardissen, Heßloh, Heiden, Trophagen, Hedderhagen, Bentrup, Oettern-Bremke, Niewald und von der Bauerschaft Dehlentrup die Gehöfte Röhrentrup, Pörtner, Manhenke, Baade, Kuhlmann und Brede gebildet.

Für den Sperrbezirk gelten besondere Bedingungen, die in den einzelnen Ortschaften ortsüblich bekannt gemacht sind.

Detmold, den 9. März 1923.

Nr. 1222 III. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt Künne in Welstorf hat hier den Antrag gestellt, den nachgenannten öffentlichen Fußweg, soweit er über seinen Grund und Boden führt, eingehen zu lassen. Dem Antrage wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb 2 Wochen berechtigte Einsprüche hiergegen hier vorgebracht werden.

Der hier fragliche Fußweg hat seinen Anfang auf dem Kommunalwege von Hohenhausen nach Wüsten, läuft in etwa nördlicher Richtung über die Grundstücke des Tegeler Nr. 23, Brinkmann Nr. 60, Pampel Nr. 30, Kespohl Nr. 58, Fromme Nr. 55, sämtlich in Kirchheide und Künne Nr. 2 u. 3 in Welstorf und endet auf dem Kommunalwege von Welstorf nach Blotho.

Brake i. L., den 7. März 1923.

Nr. 2854. Lippisches Verwaltungsamt

Die Bezirkshebamme Frau Anna Helper hat wegen Krankheit ihre Tätigkeit als Hebamme eingestellt.

Detmold, den 6. März 1923.

Der Magistrat

In das Handelsregister Abteilung A ist unter Nr. 392 die Firma Vereinigte Werkstätten Schäferhenrich & Oettermann mit dem Sitze in Detmold heute eingetragn. Dieselbe ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Januar 1923 begonnen. Gesellschafter sind der Möbelfabrikant Wilhelm Schäferhenrich in Detmold und der Kaufmann August Oettermann daselbst. Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma ist nur der Gesellschafter Schäferhenrich berechtigt.

Detmold, den 6. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abteilung A ist zu der unter Nr. 258 eingetragenen Firma Holzwarenfabrik Teutoburg Tölle & Co. in Detmold eingetragen, daß jeder der Gesellschafter für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt ist.

Detmold, den 7 März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der Tischler Adolf Obenhaus Nr. 46 in Varenholz hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Schuldurkunde vom 8. März 1890 über die im Grundbuche von Varenholz Band II Blatt 39 Abteilung III Nr. 7 für die Lippische Unterstützungskasse eingetragene Hypothek von 300 ℳ, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 20. Juni 1923, vormittags 9½ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hohenhausen, den 7. März 1923.

F. 1/23. Das Amtsgericht

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlagegetreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6, Absatz 1 b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger Seite 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (St. A. S. 407 ff.) bezw. 9. Februar 1923 (St. A. S. 56) wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlagegetreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

c) für 1880 gr. Roggenbrot 800,— ℳ
d) „ 1672 „ Weißbrot 820,— „

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der Marke 3 der vom 25. Februar 1923 bis 24. März 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarte spätestens jedoch am 12. März 1923 in Kraft; die Anordnung vom 9. Februar 1923 (St. A. S. 56) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 9. März 1923.

Lippische Landesgetreidestelle-Geschäftsabteilung

Dr. Ackermann

Berichtigung

Die in Nr. 20 des Staatsanzeigers veröffentlichte Bekanntmachung der Lippischen Oberschulbehörde vom 7. März d. J. Nr. 1719 wird dahin berichtigt, daß die Blätter zur Aufklärung der Jugend „Republick und Jugend" heißen.

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 22 Sonnabend, den 17. März **1923**

Inhalt: Aufhebung des Verbots und die Auflösung des „Stahlhelm" Bund der Frontsoldaten, des Jungdeutschen Ordens und des Bundes der Niederdeutschen E. V. in Hamburg. S. 99. — Einschulung der in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Mädchen im fortbildungsschulpflichtigen Alter. S. 99. — Ausschreibung einer Pfarrstelle. S. 99. — Gebühren für Meldeblocks und Einzelkarten zum Bezug von Brennstoffen. S. 100. — Einziehung eines Weges in Humfeld. S. 100. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 11 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 29. Verordnung vom 12. März 1923 zur Abänderung der Verordnung vom 25. Februar 1923 zum Reisekostengesetze vom 26. September 1921.

Nr. 30. Verordnung, die Abänderung der Vorschrift für Entschädigung bei Viehseuchen vom 22. Mai 1922 (Anlageband zu L.-V. Bd. 25 S. 237) betr., vom 12. März 1923.

Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik hat das Verbot und die Auflösung des „Stahlhelm" Bundes der Frontsoldaten durch Beschluß vom 26. Januar 1923, das Verbot und die Auflösung des „Jungdeutschen Ordens" durch Beschluß vom 20. Januar 1923 und das Verbot des Bundes der Niederdeutschen E. V. in Hamburg durch Beschluß vom 15. Februar 1923 aufgehoben.

Detmold, den 16. März 1923.

Lippische Regierung

Nr. P. 596. Der Landespolizeidirektor

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Fortbildungsschulgesetz sollen die in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Mädchen im fortbildungsschulpflichtigen Alter bis zum 1. Oktober 1926 eingeschult sein. Es wird beabsichtigt, den Unterricht für diese Mädchen in besonderen vorwiegend praktischen Kursen in Nadelarbeit, Ernährungswesen und Gesundheitspflege einschließl. Säuglingspflege an wöchentlich einem Nachmittage während der Wintermonate erteilen zu lassen. Es soll aber den Gemeinden überlassen bleiben, den Unterricht auf das ganze Jahr auszudehnen. In diesem Falle ist uns bis zum 1. Mai zu berichten.

Wo die Zahl der Ostern 1923 zur Volksschulentlassung kommenden Schülerinnen unter 20 bleibt, ist ihre Einschulung soweit hinauszuschieben, bis durch den Hinzutritt der folgenden Jahrgänge diese Zahl erreicht wird. Auch hierüber sehen wir rechtzeitig, spätestens bis zum 1. Oktober d. J., einem Berichte entgegen.

Detmold, den 13. März 1923.

Nr. 1951. Lippische Oberschulbehörde

Bewerbungen um die durch Wahl des Kirchenvorstandes zu besetzende 1. Pfarrstelle der reformierten Landgemeinde Detmold sind innerhalb 2 Wochen bei uns anzubringen.

Detmold, den 12. März 1923.

Lippisches Konsistorium

Gegen den Knecht Georg Berke, geboren am 25. März 1903 in Lage, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im Rückfall angeordnet. (J 617/23).

Detmold, den 3. März 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Die Gebühren, die die meldepflichtigen gewerblichen Verbraucher von Brennstoffen an die Landeskohlenstelle für Meldeblocks und Einzelkarten gemäß Verordnung vom 8. 6. 1922 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 14. 6. 1922) zu entrichten haben, werden mit Wirkung vom 1. 3. 1923 wie folgt erhöht:

Bis zu einem Monatskontingent von 200 t sind 8 ℳ,
bis zu einem Monatskontingent von 500 t sind 4 ℳ,
über 500 t Monatskontingent sind 2 ℳ

für jede eingegangene Tonne Brennstoffe zu zahlen. Die Einziehung erfolgt durch die Landeskohlenstelle.

Detmold, den 13. März 1923.

Landeswirtschaftsamt

Nr. 1730. Lippische Landeskohlenstelle

Die Gemeinde Humfeld hat hier den Antrag auf Einziehung des öffentlichen Dorfsweges Parzelle 171/91 Kartenblatt 5 der Gemarkung Humfeld, des sogen. Totenweges gestellt.

Dem Antrage wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb 2 Wochen berechtigte Einsprüche hiergegen hier vorgebracht werden.

Brake i. L., den 10. März 1923.

Nr. 3108. Lippisches Verwaltungsamt

Die Gemeinden Sommersell, Selbeck und Sonneborn mit Meierei Barntrup sind dem Bezirke des Fleischbeschauers Begemann in Bega, die Meierei Dorotheental und das Rittergut Ullenhausen dem Bezirke des Fleischbeschauers Lesemann in Alverdissen, die Gemeinde Schwelentrup mit den Meiereien Ölentrup und Göttentrup dem Bezirke des Fleischbeschauers Rethmeier in Humfeld, die Meierei Vallentrup dem Bezirke des Fleischbeschauers Hennemann in Bösingfeld und die neugebildete Gemeinde Meierberg dem Bezirke des Fleischbeschauers Stock in Brakenberg zugeteilt. Im übrigen verbleibt es bei der bisherigen Einteilung.

Brake i. L., den 12. März 1923.

Nr. 2677. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 68 „Lippisches Matratzenwerk, Hermann Schnittger, G. m. b. H. in Detmold" eingetragen: Das Stammkapital ist auf 2 Millionen Mark erhöht. Der § 5 des Gesellschaftsvertrages ist dementsprechend geändert.

Dem Kaufmann Heinz Holtmann in Detmold ist Prokura erteilt.

Detmold, den 9. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 36 „Lippische Werke, Aktiengesellschaft in Detmold" eingetragen: Die Generalversammlung vom 26. Februar 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den in dem Beschlusse angegebenen Bedingungen um 40 Millionen Mark zu erhöhen, zerfallend in 4000 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien zu 1000 ℳ und 36 000 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu 1000 ℳ. Von den Aktien sind 4000 Stück zum Betrage von 100 Prozent zuzüglich Bezugsrechtsteuer, 10 000 Stück zum Betrage von 150 Prozent zuzüglich Bezugsrechtsteuer und 26000 Stück zum Betrage von 300 Prozent zuzüglich Bezugsrechtsteuer ausgegeben worden.

Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 60 Millionen Mark und zerfällt in 54 000 Stammaktien zu je 1000 ℳ und in 6000 Vorzugsaktien zu je 1000 ℳ. Alle Aktien lauten auf den Inhaber.

Der Gesellschaftsvertrag ist in den §§ 5, 22 u. 26 durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. Februar 1923 laut gerichtlichem Protokoll vom gleichen Tage abgeändert worden.

Detmold, den 9. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 46 „Direction der Discontogesellschaft, Zweigstelle Detmold" eingetragen: Dem Direktor Fritz Thomaß in Bielefeld ist Gesamtpokura für die Zweigstelle in Detmold erteilt worden und zwar dergestalt, daß er berechtigt ist, gemäß § 11 der Satzung die Firma der genannten Zweigniederlassung in Gemeinschaft mit einem Geschäftsinhaber oder einem anderen Prokuristen zu zeichnen.

Detmold, den 12. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der Hypothekenbrief vom 13. November 1891 über die auf dem Grundbesitze des Karl Siekmann hier, Luherheide im Grundbuche von Lemgo Band 38 Blatt 1375 in Abt. III Nr. 3 für den Kaufmann Karl Stock in Lemgo eingetragene Hypothek in Höhe von 300 ℳ ist durch Ausschlußurteil vom 26. Februar 1923 für kraftlos erklärt worden.

Lemgo, den 5. März 1923.

I F 3/22. Das Amtsgericht I

In das Handels-Register B ist bei der unter Nr. 14 eingetragenen Firma:

Direktion der Diskonto-Gesellschaft

Zweigstelle in Lemgo

heute eingetragen worden:

Dem Direktor Fritz Thomaß in Bielefeld ist Gesamtprokura erteilt worden.

Lemgo, den 10. März 1923.

Das Amtsgericht I

Die Schuldurkunde vom 14. März 1872 über die auf dem Grundbesitze des Heinrich Landwehr im Grundbuche von Lemgo Band 15 Blatt 468 für den Louis Volland in Lemgo in Abteilung III unter Nr. 4 eingetragene Hypothek über 150 ℳ ist durch Ausschlußurteil vom 12. März 1923 für kraftlos erklärt worden.

Lemgo, den 12. März 1923.

I F 4/22. Das Amtsgericht I

Der am 18. Oktober 1922 von der Staatsanwaltschaft Detmold gegen den Arbeiter Karl Niepmann, geboren am 5. März 1898 zu Elberfeld, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bad Salzuflen, den 24. Februar 1923.

II. C. 20/23. Lippisches Amtsgericht II

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Stephan Schwerer in Schötmar ist gemäß § 204 K. O. eingestellt.

Bad Salzuflen, den 12. März 1923.

I N 1/18. Lippisches Amtsgericht I

Zu der unter Nr. 4 eingetragenen Firma: „Lippische Hauptgenossenschaft für Viehverwertung, Bezug und Absatz, e. G. m. b. H. in Lage", ist vermerkt: Die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgt nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 18. 3. 1922 für die Zukunft nur durch die Lippische Tageszeitung.

Lage, den 12. März 1923.

Das Amtsgericht

Der Portier Heinrich Kleineweke in Oerlinghausen hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 9. Juli 1890 über die im Grundbuch von Oerlinghausen Band III Blatt 82 für den Ziegelarbeiter Heinrich Kleineweke in Oerlinghausen eingetragenen Hypothek von 400 ℳ als dazu legitimiert beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 22. Juni 1923,

vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Oerlinghausen, den 7. März 1923.

F 1/23. Lippisches Amtsgericht

Gegen den Maurer Wilhelm Heck aus Sieker b. Bielefeld, geboren am 27. Juni 1898 zu Hagen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen §§ 246, 263, 242, 74 St. G. B. verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 16/22 sofort Mitteilung zu machen.

Oerlinghausen, den 8. März 1923.

Lippisches Amtsgericht

In das hiesige Handelsregister, Abteilung A ist unter Nr. 42 die Firma „Paul Tappe" mit dem Sitze in Hohenhausen und als deren Inhaber der Schlachter Paul Tappe hierselbst eingetragen. Geschäftszweig: Ankauf von Vieh und Herstellung und Veräußerung von Fleischwaren und Wurst.

Hohenhausen, den 7. März 1923.

Lippisches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 406 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Hermann Greimeier und Luise geb. Homuth in Sonneborn durch Ehevertrag vom 9. März 1923 die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. eingeführt haben.

Alverdissen, den 9. März 1923.

Lippisches Amtsgericht

Die Ehefrau Henriette Klusmeier geb. Strothenke Nr. 194 in Barntrup hat beantragt, den kriegsverschollenen früheren Heizer, zuletzt Reservist bei der 3. Kompagnie Instr. Regt. 18, Heinrich Klusmeier, geboren am 24. November 1890, zuletzt wohnhaft in Barntrup, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Freitag, den 4. Mai 1923,

vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Alverdissen, den 13. März 1923.

F 8/23. Lippisches Amtsgericht

In der Zeit vom 25. Februar bis 4. März 1923 sind aus der am Tönsberg liegenden Wanderhütte des Touristenvereins „Naturfreunde" Bielefeld fünfzehn große braune Decken mit dunklen Streifen im Werte von 150 000 ℳ gestohlen worden. (J 767/23).

Detmold, den 13. März 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Die aus Anlaß des Ausbruchs von Schweineseuche in Verbindung mit Schweinepest über das Gehöft des Landwirts Oberbracht in Siebenhöfen verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Blomberg, den 10. März 1923.

Nr. 1622. Lippisches Verwaltungsamt

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 23 Mittwoch, den 21. März 1923

Inhalt: Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- u. Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betr. S. 103. — Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten an den Schulen. S. 104. — Verlegung eines von Meinberg nach Brüntrup führenden Fußweges. S. 105. — Schlachthausanlage Sielemann, Hiddesen. S. 105. — Tollwut im Verwaltungsamtsbezirk Detmold. S. 105. — Sprechtage des Verwaltungsamts Schötmar S. 105. — Preis für Landbutter. S. 106.

Die Nr. 19 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1923, enthält:

Gesetz über die einstweilige Außerkraftsetzung der Vorschrift des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 3. März 1923. Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland. Vom 3. März 1923. Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten. Vom 8. März 1923. Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, soziale Wahlen). Vom 8. März 1923. Verordnung über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Vom 9. März 1923. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Versorgungsregelung. Vom 9. März 1923. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 9. März 1923. Dritte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Befreiung von der Devisenumsatzsteuer für Zeichner von Dollarschatzanweisungen). Vom 8. März 1923.

Die Nr. 20 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1923, enthält:

Gesetz über die Anlegung gesetzlicher Reserven der Aktiengesellschaften in Dollarschatzanweisungen des Reichs. Vom 12. März 1923. Gesetz über standesamtliche Gebühren. Vom 8. März 1923.

Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betr., vom 17. März 1923.

Mit Zustimmung des Landespräsidiums wird folgendes bestimmt:

1. Die ordentlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschauer und die Trichinenschauer erhalten:

a) bei Fußmärschen oder Fahrradbenutzung für die über 5 km betragende Entfernung von der Wohnung bis zur Schlachtstätte für den angefangenen km des Hin- und Rückweges die jeweilig nach § 9 Ziffer 1 des Reisekostengesetzes vom 26. September 1921 (Gesetz-Sammlung S. 571) festgesetzte Vergütung für Landwegstrecken. Die ersten 5 km des Hinweges und die letzten 5 km des Rückweges bleiben also außer Ansatz;

b) bei Benutzung eines eigenen leichten Kraftrades (bis zu 3 Pferdestärken) 18 v. H. und bei Benutzung eines eigenen schweren Kraftrades (über 3 Pferdestärken) 30 v. H. des vom Landeswirtschaftsamte zu ermittelnden Durchschnitts der jeweiligen Hauderpreise für Kraftwagen. Die vorbezeichneten Sätze werden ebenfalls nur gewährt, wenn die Entfernung von der

Wohnung bis zur Schlachtstätte über 5 km beträgt.

Diese Wegegebühren sind von den Tierbesitzern zu zahlen.

2. Die Ergänzungsfleischbeschauer erhalten:

a) bei Fußmärschen oder Fahrradbenutzung außerhalb des Wohnorts, wenn die Entfernung vom Wohnhause des Beschauers bis zur Schlachtstätte mehr als 2 km beträgt, für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges die unter 1 a) dieser Verordnung bestimmte Vergütung;

b) wenn die Entfernung vom Wohnhause bis zur Schlachtstätte mehr als 2 km beträgt, bei Benutzung eigener Krafträder die unter 1 b) dieser Verordnung bestimmten Sätze.

Diese Wegegebühren sind als Kosten der Ergänzungsbeschau aus der Polizeikasse zu erstatten.

3. Die vom Landeswirtschaftsamte für jeden Monat zu ermittelnden Durchschnittspreise der Hauderer für Benutzung eines Kraftwagens werden von uns im Staatsanzeiger veröffentlicht.

4. Diese Verordnung tritt rückwirkend vom 1. Januar 1923 ab in Kraft.

5. Die Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betr., vom 2. Dezember 1922 (Staatsanzeiger Nr. 104) wird aufgehoben.

Detmold, den 17. März 1923.

Lippische Regierung

Im zu Ende gehenden Schuljahre haben gemäß der von uns ergangenen Anregung höhere Lehranstalten und Volksschulen während der Sommerzeit Turn-, Spiel- und Sportfeste abgehalten, die überall günstig verlaufen sind und bei Schülern und Schülerinnen großen Anklang gefunden haben.

Wir ersuchen nunmehr die Leiter der uns unterstellten Schulen, die sich an Turn-, Spiel- und Sportfesten noch nicht beteiligt haben, schon jetzt für den nächsten Sommer bei Abhaltung von Turn- und Sportfesten eine Beteiligung in die Wege zu leiten. Dabei können an den höheren Lehranstalten die Schülerausschüsse in weitgehendem Masse zur Mitarbeit bei der Vorbereitung und der Durchführung dieser Feste herangezogen werden.

Wo technische oder organisatorische Schwierigkeiten nicht im Wege stehen, empfehlen wir nicht nur den verschiedenen Anstalten eines Schulortes, sondern auch denen größerer Bezirke eine gemeinsame Veranstaltung solcher Feste.

Für die Auswahl der Übungen für die turnerischen und sportlichen Wettkämpfe, die den Mittelpunkt dieser Schulfeste bilden sollen, muß der Lehrplan für das Turnen der männlichen und weiblichen Jugend nach wie vor maßgebend bleiben. Die Herren Studienrat Schmidt und Oberlehrer Röhr und Fräulein Oberlehrerin Böhmer in Detmold werden auf Anfrage gerne bereit sein, entsprechende Richtlinien mitzuteilen.

Detmold, den 17. März 1923.

Nr. 2127. Lippische Oberschulbehörde

Die Direktion der Domänen und Forsten hat die Allodifikation der v. Kerßenbrock'schen Lehen beantragt.

Ansprüche Dritter sind unter Vermeidung des Ausschlusses binnen 3 Monaten, spätestens im Termin

den 21. Juni 1923, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 19. März 1923.

Lippische Ablösungskommission

Sundermann Nr. 25 Hölserheide beabsichtigt, die an Busse Nr. 20, Hölsen jährlich zu leistende Rente von 1 Scheffel Gerste mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 175 ℳ freizukaufen.

Ansprüche Dritter sind unter Vermeidung des Ausschlusses binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 21. Juni 1923, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 19. März 1923.

Lippische Ablösungskommission

---

1) Gegen den Arbeiter Albert Kutlinski, geb. am 19. April 1899 in Maßen Kreis Hamm, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung angeordnet. (J. 664/23).

Beschreibung: Größe: etwa 1,75 m, Gesicht: lang und voll, Haar: schwarz, ohne Bart.

Bekleidung: hellgrauer Hut, brauner Anzug, grüner Schal, ohne Kravatte, schwarzgrau gestreifter Mantel mit Sammetkragen, Schnürstiefel.

---

2) Gegen den Schuhmacher Josef Rollows, geb. am 31. August 1900 in Düsseldorf ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls angeordnet.

Detmold, den 16. März 1923.
J. 764/23. Der Oberstaatsanwalt

Der Landwirt August Haverjoh zu Wehren Nr. 6 beabsichtigt den über seine Grundstücke Gemarkung Meinberg Kartenblatt 6 Parzellen 27 und 28 und Gemarkung Wehren Kartenblatt 2 Parzelle 28 führenden Fußweg von Meinberg nach Brüntrup zu verlegen. Die Handzeichnung über diese Verlegung liegt 14 Tage bei dem Gemeindevorsteher in Wehren öffentlich zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen die Verlegung des Weges sind innerhalb 14 Tagen bei dem Verwaltungsamt anzubringen.

Detmold, den 13. März 1923.
Nr. 3154 I. Lippisches Verwaltungsamt

Der Schlachtermeister Fr. Sielemann in Hiddesen Nr. 116 beabsichtigt in seinem Hause einen Keller zu einem Schlachthause umzubauen. Die Zeichnungen liegen bei dem Verwaltungsamt während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen diese Anlage sind, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen beim Verwaltungsamt anzubringen.

Detmold, den 17. März 1923.
Nr. 3323 I. Lippisches Verwaltungsamt

Es kann mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden, daß ein in Billinghausen herrenlos sich herumgetriebener, inzwischen getöteter, Hund an Tollwut erkrankt gewesen ist.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird daher auf Grund der §§ 18 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 ein Sperrbezirk bestehend aus den Gemeinden Billinghausen, Müssen, Ehrentrup, Pottenhausen, Ohrsen, Wissentrup, Hörste, beiden Pivitsheiden, Augustdorf, Nienhagen, Jerxen-Orbke und Heidenoldendorf gebildet. Für den Sperrbezirk gelten besondere Bedingungen, die in den einzelnen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht sind.

Detmold, den 17. März 1923.
Nr. 1360 III. Lippisches Verwaltungsamt

Die Quittungskartenausgabestelle in Schieder ist dem Fritz Hau, Haus-Nr. 15, anstelle des Schuhmachermeisters Sigges übertragen worden.

Blomberg, den 14. März 1923.
Nr. 1787. Lippisches Verwaltungsamt

Die nächsten Sprechtage des Verwaltungsamts finden statt:

a) im alten Kruge zu Helpup
am 20. April 1923
am 13. Mai 1923
am 15. Juni 1923
Beginn: 3½ Uhr nachmittags

b) in der Wirtschaft Reuter in Oerlinghausen
am 6. April 1923
am 4. Mai 1923
am 1. Juni 1923
am 29. Juni 1923
Beginn: 4 Uhr nachmittags.

Schötmar, den 14. März 1923.
Nr. 1984. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handelsregister Abteilung B ist unter Nr. 107 die Firma Steinecker & Geil, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitze in Schönemark, heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Holzwaren und die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen.

Das Stammkapital beträgt 500 000 Mark. Gesellschafter sind der Kaufmann Waldemar Steinecker in Schönemark und der Ingenieur Karl Geil daselbst. Jeder derselben ist zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. März errichtet.

Detmold, den 14. März 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abteilung B ist zu Nr. 19 Sinalco Aktiengesellschaft in Detmold eingetragen:

Die Generalversammlung vom 6. März 1923 hat beschlossen, das Grundkapital unter den in

dem Beschlusse angegebenen Bedingungen um 16 Millionen Mark zu erhöhen, zerfallend in 4000 Stück Aktien zu je 2000 ℳ und 800 Stück Aktien zu je 10 000 ℳ. Die Aktien sind zum Nennwerte ausgegeben und lauten auf den Inhaber.

Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 22 Millionen Vierhunderttausend Mark und ist zerlegt in Inhaberaktien (Stammaktien) im Nennbetrage von 20 Millionen Mark und in Namensaktien im Nennbetrage von 2 Millionen Vierhunderttausend Mark.

Von den Inhaberaktien lauten 4000 Stück über je 1000 ℳ, 4000 Stück über je 2000 ℳ und 800 Stück über je 10 000 ℳ. Die Namensaktien lauten auf je 1000 ℳ.

Der Gesellschaftsvertrag ist in den §§ 4, 5, 8, 9, 11, 12, 13, 16 und 18 durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. März 1923 laut notariellem Protokoll vom gleichen Tage abgeändert worden.

Detmold, den 15. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handesregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 259 eingetragen:

Firma Rudolf Köster in Brüntorf

und als Inhaber der Molkereifachmann Rudolf Köster in Brüntorf.

Geschäftszweig: Molkerei.

Lemgo, den 14. März 1923.

Das Amtsgericht I

Um einem übermäßigen Steigen des Preises für Landbutter Einhalt zu gebieten und den Preis auf ein wirtschaftlich begründetes Maß zurückzuführen, wird hiermit bekannt gegeben, daß der Preis für Landbutter beim Verkauf durch den Erzeuger sich im allgemeinen nicht höher belaufen darf, als auf das zehnfache des jeweiligen Erzeugerpreises für Vollmilch. Zur Zeit beträgt dieser 500 ℳ für 1 Liter. Daraus ergibt sich ein Preis von 5000 ℳ für ein Pfund Landbutter. Beim Verkauf von Landbutter im Zwischenhandel ist ein Zuschlag bis 15 % zulässig. Künftige Änderungen des Preises werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Gegen Übergebote der privaten wie gewerbsmäßigen (zugelassenen) Butteraufkäufer wird eingeschritten werden. Zugelassene Aufkäufer haben gegebenenfalls Entziehung der Ankaufserlaubnis zu erwarten. Wilde Aufkäufer sind polizeilich schärfstens zu verfolgen. Landwirte, die für ihre Butter einen höheren Preis fordern oder sich versprechen oder gewähren lassen, müssen mit Strafverfolgung nach der Reichsverordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 395) und den späteren Erweiterungsvorschriften rechnen.

Es bleibt vorbehalten, für Molkereibutter angemessene Preisbindungen anzuordnen, sobald die Umstände dies erforderlich machen.

Detmold, den 19. März 1923.

Landeswirtschaftsamt
(Landesgetreidestelle).

Nr. 2267.

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 24 Sonnabend, den 24. März 1923

Inhalt: Lehrerbildungskursus an dem Seminar für Werkunterricht in Leipzig. S. 107. — Sammlungen für das Ruhrgebiet. S. 107. — Anteil der Schulgemeinden an der Einkommensteuer. S. 107. — Ortslöhne (§ 149 ff. R. V. O.), durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter. S. 108. — Sprechtage des Verwaltungsamts Detmold. S. 108. — Verschiedenes.

Auf die an dem Seminar für Werkunterricht in Leipzig im Unterrichtsjahr 1923/24 stattfindenden Lehrerbildungskurse weisen wir hierdurch empfehlend hin.

Detmold, den 20. März 1923.

Lippische Oberschulbehörde

Indem wir auf eine sehr erfreuliche Sammlung für das Ruhrgebiet hinweisen, bei der auch kleinste Einzelgaben durch Schulkinder zum großen Erfolge beigetragen haben, und auf zeitgemäße Vorträge an Elternabenden, die auch jetzt noch zur Aufklärung dringend nötig sind, ersuchen wir sämtliche Lehrer und Lehrerinnen des Landes, für das Zusammenstehen mit unseren schwer kämpfenden und leidenden Volksgenossen weiter alles zu tun, was diesen das Durchhalten erleichtern kann und uns vor Versklavung bewahren hilft.

Von Berichten über günstige Erfolge nehmen wir gern Kenntnis.

Detmold, den 20. März 1923

Nr. 1730. Lippische Oberschulbehörde

Das Landespräsidium hat beschlossen, gemäß § 2 des Lippischen Ausführungsgesetzes vom 27. Mai 1921 (Gesetz-Sammlung S. 489) zum Landessteuergesetz den Durchschnittssatz der auf die Schulgemeinden für jedes Schulkind entfallenden Anteile der Einkommensteuer für das Jahr 1922/23 auf 1000 ℳ und für 1923/24 vorläufig auf ebenfalls 1000 ℳ festzusetzen.

Diese Beträge sind bei der Landkasse anforderbar, der für 1923/24 angesetzte Betrag zunächst bis zur Hälfte.

Detmold, den 21. März 1923.

Nr. 2052. Lippische Oberschulbehörde

Aufgrund der §§ 149 ff. R. V. O. werden mit Wirkung vom 2. April 1923 die Ortslöhne für die Bezirke der sämtlichen Versicherungsämter des Landes Lippe einheitlich, wie folgt, festgesetzt:

für männliche Personen über 21 Jahre auf 1800 ℳ,
für weibliche Personen über 21 Jahre auf 1200 ℳ,
für männliche Personen von 16 bis 21 Jahren auf 1450 ℳ,
für weibliche Personen von 16 bis 21 Jahren auf 900 ℳ,
für männliche Personen von 14 bis 16 Jahren auf 900 ℳ,
für weibliche Personen von 14 bis 16 Jahren auf 600 ℳ,

für Knaben unter 14 Jahre auf 120 ℳ,
für Mädchen unter 14 Jahre auf 120 ℳ.

Detmold, den 21. März 1923.

Nr. 101|23. Oberversicherungsamt

Auf Grund der §§ 936 und 936a der R. V. O. wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter im Lande Lippe für die Zeit ab 2. April 1923 wie folgt festgesetzt:

1. für landwirtschaftliche Arbeiter:

für Knaben unter 14 Jahre auf 15000 ℳ,
für Mädchen unter 14 Jahre auf 15000 ℳ,
für junge Leute von 14 bis 16 Jahren auf 120 000 ℳ,
für junge Mädchen von 14 bis 16 Jahren auf 90 000 ℳ,
für männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren auf 270 000 ℳ,
für weibliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren auf 180 000 ℳ,
für männliche Arbeiter über 21 Jahre auf 360 000 ℳ,
für weibliche Arbeiter über 21 Jahre auf 240 000 ℳ.

2. für forstwirtschaftliche Arbeiter:

für Knaben unter 14 Jahre auf 15000 ℳ,
für Mädchen unter 14 Jahre auf 15000 ℳ,
für junge Leute von 14 bis 16 Jahren auf 120 000 ℳ,
für junge Mädchen von 14 bis 16 Jahren auf 90 000 ℳ,
für männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren auf 330 000 ℳ,
für weibliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren auf 180 000 ℳ,
für männliche Arbeiter über 21 Jahre auf 480 000 ℳ,
für weibliche Arbeiter über 21 Jahre auf 240 000 ℳ.

Detmold, den 21. März 1923.

Nr. 102|23. Oberversicherungsamt

Die Sprechtage des Verwaltungsamts im II. Vierteljahr 1923 finden statt

in Lage im Amthause
am 5. April, 3. Mai und 7. Juni.

in Schlangen in der Poppeschen Gastwirtschaft
am 6. April, 4. Mai und 8. Juni.

Beginn der Sprechtage: 2 Uhr nachmittags.

Detmold, den 19. März 1923.

Nr. 3454 I. Lippisches Verwaltungsamt

Heute Morgen hat sich in Hagen, Heßloh, Heiden, Jerxen-Orbke und Heidenoldendorf ein Hund herrenlos umhergetrieben, von welchem mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden kann, daß er an Tollwut erkrankt gewesen ist.

Zum Schutze gegen die Tollwut sind daher auf Grund der §§ 18 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 zu dem bereits gebildeten Sperrbezirke die Gemeinden Waddenhausen, Dehlentrup (einschließlich Klüt), Hakedahl, Brokhausen, Hiddesen, Heiligenkirchen und Spork hinzugelegt.

Für den Sperrbezirk gelten besondere Bedingungen, die in den einzelnen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht sind.

Detmold, den 19. März 1923.

Nr. 1413 III. Lippisches Verwaltungsamt

Die aus Anlaß des Ausbruchs von Schweinepest über die Gehöfte Rissiek Nr. 16, Lalk Nr. 19, Tintel Nr. 58, Gehle Nr. 26 und Stölting Nr. 170, sämtlich in Elbrinxen, verhängte Sperre wird aufgehoben.

Blomberg, den 16. März 1923.

Nr. 1517. Lippisches Verwaltungsamt

Zugelaufen in Leopoldshöhe ein Jagdhund. Falls Eigentümer sich nicht bis zum 28. März 1923 bei uns meldet, soll der Hund am 29. März 1923 vormittags 10 Uhr auf dem Marktplatze in Leopoldshöhe öffentlich versteigert werden.

Schötmar, den 20. März 1923.

Nr. 2096. Lippisches Verwaltungsamt

Von 4prozentigen Anleihescheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1911 sind ausgelost zum 1. Oktober 1923 die Nr. 53, 148 und 414. Rückstände: Buchstabe B Nr. 111 zu 1000 ℳ, ausgelost zum 1. 10. 1922.

Detmold, den 10. März 1923.

Der Magistrat

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTH. ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 25 Mittwoch, den 28. März 1923

Inhalt: Schließung der staatlichen Behörden am 31. März. S. 109. — Verordnung über Preisschilder. S. 109. — Durchschnittliche Haudererpreise gemäß § 3 der Ausführungs-Verordnung zu dem Reisekostengesetz. S. 111. — Gesundheitswoche in Berlin. S. 112. — Schüleraufnahme am Gymnasium in Detmold. S. 112. — Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Hannover. S. 112. — Durchschnittswert der freien Kost und Wohnung (§ 160 R. V. O.). S. 117. — Einziehung eines Weges in Brake. S. 118. — Beihilfedarlehen zur Förderung des Wohnungsbaues. S. 119. — Zweiter Nachtrag zum Prämientarif der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittier-Haltungen. S. 119.

Die nächste Nummer des Staatsanzeigers erscheint am Mittwoch, den 4. April d. J.

Geschäftsstelle des Staatsanzeigers

Die heute ausgegebene Nr. 12 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 30. Bekanntmachung vom 12. März 1923 zur Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Nr. 31. Gesetz vom 26. März 1923 über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik.

Die Behörden des Landes werden ermächtigt, am Sonnabend, den 31. März 1923 die Geschäftsräume während des ganzen Tages zu schließen. Ob und inwieweit von dieser Ermächtigung mit Rücksicht auf die Geschäftslage Gebrauch gemacht werden soll, bleibt den Vorständen der Behörden überlassen.

Es ist dafür zu sorgen, daß am Sonnabendvormittag an allen Dienststellen ein Beamter zur Erledigung dringender Angelegenheiten anwesend ist.

Detmold, den 26. März 1923.

Nr. 3698. Lippisches Landespräsidium

Verordnung über Preisschilder.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. November 1921 (R. G. Bl. S. 1370) in der Fassung des § 16 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1923 (R. G. Bl. S. 111) und des § 15 in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 4. November 1915, 6. Juli 1916 (R. G. Bl. 1915 S. 607, 728; 1916 S. 673) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Wer im Kleinhandel feilgehaltene Waren der im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Art in Läden, Schaufenstern, Schaukästen, auf dem Wochenmarkte oder im Straßenhandel dem Publikum sichtbar ausstellt oder anpreist, ist verpflichtet, die Waren mit Preisschildern zu versehen,

aus denen der genaue Verkaufspreis der einzelnen Ware ersichtlich ist. Der Preis ist tunlichst für ein ganzes Pfund, Liter, Meter, Stück oder eine sonstige handelsübliche Einheit der Ware in deutlich lesbaren Zahlen, in deutscher Währung an gut sichtbarer Stelle anzugeben.

Soweit mehrere zusammengehörende Gegenstände üblicherweise zu einem Gesamtpreis verkauft werden, ist das Preisschild, das in diesem Falle eine Aufzählung der zusammengehörenden Stücke sowie den Gesamtpreis zu enthalten hat, in der Weise anzubringen, daß es mit einem der Stücke verbunden wird.

§ 2

Waren im Sinne des § 1 sind:
Schwarz-, Grau- und Weißbrot, Brötchen, Zwieback, mit Ausnahme von Markenwaren,
Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren aller Art, mit Ausnahme der Luxuswaren,
Fische, Fisch- und Räucherwaren einfacher Art,
Kartoffeln und Kartoffelerzeugnisse,
frisches und getrocknetes Gemüse,
Milch- und Milchpräparate,
Butter, Margarine und sonstige Speisefette und Öle,
Käse jeder Art,
Eier, Eipräparate sowie Ersatzmittel,
Mehl, Grieß, Graupen, Hülsenfrüchte,
Teigwaren, (Nudeln und dergl.),
Kaffee, Kaffeemischungen und Kaffeersatz,
Tee, Teemischungen und Teersatz,
Kakao, Block-, und Tafelschokolade und Schokoladenpulver,
Zucker und einfache Zuckerwaren,
Salz,
Gewürze,
frisches und getrocknetes Obst,
Honig, Kunsthonig, Obstmus, Marmeladen,
Futtermittel aller Art,
Sämereien,
Holz, Kohlen, Koks, Briketts, Torf, Karbid, Benzin, Benzol, Petroleum, Brennspiritus, Kerzen einfacher Art, Streichhölzer,
Berufskleidung einfacher Art,
für den notwendigen Gebrauch bestimmte einfache Männer-, Frauen- und Kinderbekleidungsstücke einfache Leib-, Unter-, Bett- und Hauswäsche nebst den Stoffen, aus denen sie hergestellt werden,
Zwirn einfacher Art, Strickwolle, Nähgarn,
einfache Männer-, Frauen- und Kinderhüte oder -Mützen,
für den notwendigen Gebrauch bestimmte Schuhwaren und ihre Zutaten,
einfache Lederwaren und Ledererſatzwaren,
Möbel, Haus- und Küchengeräte einfacher Art, soweit sie zur Führung eines Haushalts notwendig sind,
Reinigungsmittel, Haushaltsseifen, Bürstenwaren einfacher Art,
Schreib- und Papierwaren einfacher Art, Schulartikel, Verbandsstoffe,
Tabak- und Tabakwaren, Pfeifen einfacher Art,
Handwerkszeug,
zum notwendigen Gebrauch bestimmte Haushaltsgegenstände.

§ 3

Die Verpflichtung zur Anbringung eines Preisschildes an einer Ware wird dadurch aufgehoben, daß die Ware zweifelsfrei bezeichnet in einem gut sichtbaren Preisverzeichnis aufgenommen ist.

Für den Verkauf von Frischfleisch im Kleinhandel gelten die Preisverzeichnisvorschriften des § 13 des Reichsgesetzes über die Fleischversorgung vom 28. April 1922 (R. G. Bl. S. 460) sowie der Ausführungsanweisung vom 5. Oktober 1922 (St. Anz. S. 568) zu diesem Gesetz unverändert weiter.

§ 4

Die Preisankündigung auf den Preisschildern und im Preisverzeichnis (vergl. § 3) gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 395).

Die auf den Preisschildern und im Preisverzeichnis angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, gemäß § 13 Absatz 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. November 1921 (R. G. Bl. S. 1370) in der Fassung des § 16 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1923 (R. G. Bl. S. 111) und § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 4. November 1915, 6. Juli 1916 (R. G. Bl. 1915 S. 607, 728; 1916 S. 673) in Verbindung mit dem Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafen und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (R. G. Bl. S. 1604) bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. an Stelle der Verordnung vom 14. September 1922 (St. Anz. S. 517) in Kraft.

Detmold, den 26. März 1923.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 3552. Drake Neumann-Hofer Schmuck

Die gemäß § 3 der Ausführungsverordnung vom 7. März 1923 zu dem Reisekostengesetz vom 26. September 1921 (G.-V. Bd. 28 S. 32) von dem Landeswirtschaftsamte zu ermittelnden durchschnittlichen Haudererpreise für die Benutzung eines Kraftwagens betrugen im Monat Januar 1923 850 ℳ, im Monat Februar 1500 ℳ und im Monat März 1800 ℳ. Die Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges betragen hiernach je Kilometer:

	für Kraftwagen (75 v. H.)	für Krafträder für schwere (30 v. H.)	für Krafträder leichte (18 v. H.)
im Januar	638 ℳ	255 ℳ	153 ℳ
im Februar	1125 ℳ	450 ℳ	270 ℳ
im März	1350 ℳ	540 ℳ	324 ℳ

Detmold, den 27. März 1923.

Nr. I 1419. Lippische Regierung

In der Zeit vom 3. bis 10. April d. J. finden in Berlin, veranstaltet vom Landesausschuß für hygienische Volksbelehrung in Preußen und dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, eine Gesundheitswoche statt. Der Lehrgang bezweckt die Einführung der Lehrenden in den Stoff und die Methode des hygienischen Unterrichts. Insonderheit soll gezeigt werden, wie der Arbeitsgedanke auch in diesem Fache verwirklicht werden kann. Vortragende sind Dozenten der Berliner Universität und pädagogische Fachleute. Die Teilnahme steht allen Lehrenden frei. Anmeldungen sind bis zum 30. März unter gleichzeitiger Einsendung einer Einschreibegebühr von 500 ℳ an die Geschäftsstelle des Kaiserin-Friedrich-Hauses, Berlin N. W. 6, Luisenplatz 2 — 4 (Postscheckkonto: Berlin 76261) zu richten; dort steht auch den Interessenten der genaue Stunden- und Vortragsplan zur Verfügung.

Wir machen auf diese Veranstaltung aufmerksam.

Detmold, den 27. März 1923.

Nr. 2258. Lippische Oberschulbehörde

Das neue Schuljahr beginnt Montag, den 9. April, 7 ½ Uhr. Die Aufnahmeprüfungen finden an demselben Tage statt, beginnend um 8 ½ Uhr. Geburts- und Impfschein, ferner das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule sind vorzulegen. Die Schüler, die von der Grundschule in die Anstalt eintreten, werden ohne Prüfung aufgenommen.

Detmold, den 24. März 1923.

Gymnasium
und Oberrealschule zu Detmold

---

1. Der am 25. Oktober 1922 gegen den Musiker Ernst Schröder aus Hörstmar (L 52/19),

2. Der am 1. März 1923 gegen den Mechaniker Josef Lechler, erlassene Steckbrief ist erledigt. (J 277/21).

3. Steckbrief gegen den Klempner Otto Teller, geboren am 25. Februar 1892 zu Dortmund, wegen Unterschlagung. (J 222/23).

4. Steckbrief gegen den Arbeiter Valentin Zobrowski, geboren am 3. Februar 1878 in Posen, wegen Diebstahl. (J 210/23).

In der Zeit vom 20. Februar bis 7. März 1923 ist aus dem Maschinenraum der Hoffmanns Stärkefabriken in Bad Salzuflen ein kleiner Motor, welcher in einer Kiste verpackt war, gestohlen worden.

Beschreibung des Motors: Modell „G. M. 3 Nr. 216958 S. S. W. (Siemens-Schuckert-Werke) in der Stärke von 0,4 PS. Wert 750 000 ℳ. (J 845/23).

Detmold, den 21. März 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Der Domanialoberinspektor Rechnungsrat Kenter hier ist unter Anerkennung langjähriger treuer Dienstleistung zum 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Die Geschäfte der Domanialrentei Detmold sind bis auf weiteres dem Landesgartendirektor Strate hier übertragen.

Detmold, den 26. März 1923.

Direktion
Nr. 1965. der Domänen und Forsten

Auf Grund der ergangenen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Hannover ist innerhalb der gestellten Frist seitens der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitgeber nur je eine gültige Vorschlagsliste und von den Arbeitnehmern die mit dem Kennwort: „Einheitsliste" bezeichnete Vorschlagsliste für landwirtschaftliche und gewerbliche Versicherten-Vertreter bestehen geblieben und als gültig zugelassen. Die auf diesen Listen vorgeschlagenen Bewerber gelten in der Reihenfolge dieser Listen als gewählt, ohne daß eine Wahl stattzufinden hat (§§ 15, 37 der Wahlordnung). Gemäß § 14 a. a. O werden die Namen der Gewählten hierunter veröffentlicht.

Hannover, den 8. März 1923.

Der Leiter der Ausschußwahl
für die Landesversicherungsanstalt Hannover
Nr. 209. Dr. Lange, Geh. Reg.-Rat

Liste der Arbeitgeber-Mitglieder aus dem Gewerbe für den Ausschuß der Landesversicherungsanstalt.

Lfd. Nr.	Name	Beruf	Wohnung
1	Dr. Ostern, Adolf	Syndikus d. Eis. u. Stahl B. G. u. Vorstand d. Haftpfl. Verb. hier	Hannover, Fundstraße 1 A
2	Homann, Heinrich	Prokurist der Nordd. Werft	Geestemünde Brf.-anschr. Bremerhaven
3	Dr. Sperling, Erich	Syndikus d. Georgsm. Hütte	Osnabrück
4	Plitt, Karl	Betr. Dir. d. Portland-Zementfabrik Hemmoor	Hemmoor a. d. Ostee
5	Sievers, Karl	Schneiderobermeister m. d. R.	Hannover, Gr. Pfahlstraße 3
6	Krauß, Adolf	Baumeister	Bückeburg
7	Hogrefe, Heinrich	Verwaltungsdirektor	Hannover, Arnswaldstraße 23
8	Schmidt, Bernhard	Tischlermeister	Lüneburg, Schröderstraße 12
		1. Ersatzmänner.	
9	Claus, Ludwig	Gesch. f. d. Nordw. Eisen u. St. B. G. u. d. Industrie Hauses	Hannover, Sophienstraße 7
10	Spöring, Fritz	Dir. d. Fisch. Haf. Betr. Gen.	Geestemünde
11	Kämmerer, Rudolf	Dir. d. Pap. Fab. G. m. b. H., vormals Brüder Kämmerer	Osnabrück, Priv. Wittekopfstraße 1 c
12	Marquard, Joachim	Dir. d. Stad. Saline G. m. b. H.	Campe b. Stade
13	Völker, Wilhelm	Glasermeister	Wilhelmshaven, Börsenstraße 46
14	Schramm, Karl	Maurermeister	Einbeck, Tidererstr. 4
15	Dr. Renner, Wilhelm	Dir. Nordd. Portl. Cement Fabr.	Misburg b. Hannover
16	Behrens, Hermann	Schmiedeobermeister	Hameln, Stubenstr. 17
		2. Ersatzmänner:	
17	Dr. Ernst, Albert	Stellv. Gesch. F. d. Arbeitg. Verb.	Hannover, Theaterstraße 13
18	Dr. Mackensen, Georg	Syndikus, Gesch. F. Arbeitg. Verb.	Lüneburg a. d. Münze 15
19	Hagels, Bernhard	Bürgerm. a. D. i./Fa. H. Hagels, Sandsteinbr. Betr.	Gildehaus, Eis. Grafschaft Bentheim
20	Roelfs, Siegfried	Kaufmann	Leer Ostfr., Osterstr. 57
21	Jansen, Eduard	Schlossermeister	Geestemünde
22	Paul Adolf,	Zimmermeister	Northeim, Hann.
23	Dr. Lambrecht, Hans	Dir. Chem. Fabr. E. de Haen	Seelze b. Hann.
24	Busch, Heinrich	Malermeister	Goslar a. Harz, Bäckerstr. 26

Liste der Versichertenmitglieder aus dem Gewerbe für den Ausschuß der Landesversicherungsanstalt.

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnung
1	Zaddach, Hugo	Arbeiter-Sekretär	Hannover, a. d. Emmerberg 11
2	Bering, Heinrich	Expedient	Harburg a. E., Elisenstr. 50
3	Becke, Karl	Tischler	Hannover, Türkstr. 12
4	Pieper, Heinrich	Gewerksch. Sekretär	Detmold, Lageschestr. 17
5	Lesche, Ernst	Buchbinder	Göttingen, Judenstr. 1
6	Hagemann, Josef	Arbeiter-Sekretär	Osnabrück, Süsterstr. 14 a
7	Kromminga, Ludwig	Kassenrendant	Leer, Ostfr., Brunnenstr. 12
8	Trohl, Julius	Schiffbauer	Aumundt, Goethestr. 20
		1. Stellvertreter:	
9	Papst, Franz	Maurer	Haste bei Osnabrück
10	Mey, Kurt	Arbeiter-Sekretär	Hannover, Elisenstr. 21 A
11	Menckens, Georg	Tischler	Lehe, Buchtstr. 14 a
12	Windolph, Heinrich	Maurer	Hannover, Concordiastr. 15
13	Metzler, Hugo	Angestellter	Detmold, Woldemarstr.
14	Borner, Philipp	Knopfmacher	Hannover, Füsilierstr. 8 p
15	Westphal, Fritz	Gew. Sekretär	Hildesheim, Gelber Stern 14
16	Henk, Wilhelm	Berichterstatter	Wilhelmsburg, Elbe, Fährstraße 51
		2. Stellvertreter:	
17	Prinz, Karl	Steindrucker	Celle, Wittingerstr. 8
18	Chojnoki, Lukas	Fabrikarbeiter	Hannover, Bahrenwalderstr. 67
19	Jahr, Bernhard	Zimmerer	Hannover, Fröbelstr. 4 III
20	Neemann, Harm	Krankenk. Angestellter	Emden, Seumestr. 11
21	Burdorf, August	Schlosser	Georgsmarienhütte, Friedenstr. 9
22	Brinkmann, Heinrich	Kassenangestellter	Geestemünde, Georgstr. 33
23	Westphälinger, Fritz	Dreher	Osnabrück, Mellerstr. 109
24	Leimbrink, Th.	Schlosser	Oesede, 101 bei Osnabrück

Liste der Arbeitgeber-Mitglieder aus der Landwirschaft für den Ausschuß der Landesversicherungsanstalt.

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort
1	v. Lenthe, Arthur	Gutsbesitzer	Obergut Lenthe, Kr. Linden
2	Oppermann, Gustav	Gutsbesitzer	Nordstemmen, Kr. Gronau
3	Bruns, Adolf	Rittergutspächter	Barnstedt, Kr. Lüneburg
4	Blohme, Georg	Hofbesitzer	Hagen, Kr. Achim
5	Gelß, Johannes	Hofbesitzer	Gelshof, Kr. Meppen
6	Georgs, Jan	Landwirt	Pilsum, Kr. Emden
7	Treviranus, Heinrich	Oberamtmann	Varenholz, Lippe Kr. Brake
		1. Stellvertreter:	
1	Lampe, Paul	Hofbesitzer	Jeinsen, Kr. Springe
2	Hackethal, Johannes	"	„Oberhof", Kr. Duderstadt
3	Müller, Wilhelm	"	Woltem, Kr. Fallingbostel
4	Ehlers, August	"	Schöneworth, Kr. Echdingen
5	zur Horst, Eduard	"	Epe, Bersenbrück
6	Vissering, Karl	Gutsbesitzer	Gut Lintel, Kr. Norden
7	Oehlerking, Georg	Domänen-Pächter	Schieder, Lippe Kr. Blomberg
		2. Stellvertreter:	
1	Biester, Gustav	Hofbesitzer	Langenhagen, Kr. Hannover
2	Leonhard, Heinrich	Hofbesitzer	Wrisbergholzen, Kr. Alfeld
3	Hillmer, August	Landwirt	Suderberg, Kr. Uelzen
4	Müller-Berse, Wilh.	Rittergutsbesitzer	Beerse, Kr. Rotenburg, Hann.
5	Gösmann, Heinrich	Hofbesitzer	Hasbergen, Kr. Osnabrück
6	Ippen, Andreas	Landwirt	Carolinenhof, Kr. Norden
7	Krömer, Friedrich	Hofbesitzer u. Landtagsabgeordneter	Levesen Nr. 8, Schaumburg-Lippe, Kr. Bückeburg

Liste der Versichertenmitglieder aus der Landwirtschaft für den Ausschuß der Landesversicherungsanstalt.

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnung
1	Jahn, Albert	Waldarbeiter	Zellerfeld, Bergstr. 405
2	Schiffling, Wilhelm	landw. Arbeiter	Hameln/W., Marienstr. 26
3	Alpert, Wilhelm	Landarbeiter	Gr. Flöthe, Nr. 91
4	Blanke, August	"	Holzhausen Nr. 5, Post Sylbach (Lippe)
5	Noormann, Ricklef	"	Lintelermarsch, Post Norddeich
6	Middecke, Josef	Stadtgärtner	Osnabrück, Gr. Gildewart 6
7	Fischer, Heinrich	Arbeiter	Gehrden, Friedhofstr. 121 (Hannn.)
		1. Stellvertreter:	
1	Bremer, Heinrich	landw. Arbeiter	Soltau, Bergstr. 19
2	Bammel, Karl	Landarbeiter	Ahrbergen
3	Degener, Fritz	Forstarbeiter	Scheffinghausen 4, Kr. Nienburg
4	Bartels, Bernhard	Hofmeister	St. Magnus
5	Behn, Heinrich	Landarbeiter	Isenhagen b. Hankensbüttel
6	Knocke, Willi	"	Garlstorf, Kr. Winsen
7	Adam, Fritz	"	Barntrup i. L.,
		2. Stellvertreter:	
1	Claus, Hermann	Aufseher	Adelebsen, Kr. Uslar
2	Krenz, Hermann	landw. Arbeiter	Bemerode, Hannover
3	Wohlgemuth, Fritz	landw. Arbeiter	Gleidingen, Hildesheim
4	Schmidt I, Heinrich	Waldarbeiter	Ellershausen, Post Dransfeld
5	Koberg, August	Hofmeier	St. Magnus, Hauptstr. 66
6	Asche, Heinrich	Landarbeiter	Liethe b. Wunstorf
7	Freytag, Friedrich	Gärtner	Hannover, Heidornstr. 1 D

Der Jahresdurchschnittswert der freien Kost und Wohnung (letztere bestehend aus nicht mehr als einem Zimmer in der üblichen Ausstattung) wird gemäß § 160 R. V. O. mit Wirkung vom 1. April 1923 ab für das ganze Land Lippe wie folgt festgesetzt:

für

1. Arbeiter, Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge:
   a) männliche 307800 ℳ
   b) weibliche 268300 ℳ

2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung:
   a) männliche 315900 ℳ
   b) weibliche 300600 ℳ.

3. Handlungsgehilfen:
   a) männliche 315900 ℳ
   b) weibliche 300600 ℳ

4. Handlungslehrlinge:
   a) männliche 307800 ℳ
   b) weibliche 268300 ℳ

5. Apothekergehilfen und Lehrlinge:
   a) männliche 356400 ℳ
   b) weibliche 307800 ℳ

6. Lehrer und Erzieher:
   a) männliche 356400 ℳ
   b) weibliche 307800 ℳ

Blomberg, den 27. März 1923.

Für die Versicherungsämter des Landes Lippe
Steneberg
Landrat, Geh. Regierungsrat

Nr. 384 V.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai v. J., betr. „Teilung der Gemeinde Retzen-Papenhausen" wird bekannt gegeben, daß die beiden neuen Gemeinden Retzen und Papenhausen gebildet sind.

Detmold, den 24. März 1923.

Lippische Regierung

Da Einwendungen gegen das Eingehen des Dorfsweges in Brake, der hinter der Gastwirtschaft Krullkrug her von der Verbindungsstraße Wiembeck zur Detmolderstraße führt, nicht vorliegen, geht der betreffende Weg als öffentlicher Weg ein.

Brake i. L., den 12. März 1923.

Nr. 3358. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 235 „Landwehr u. Schultz in Cassel" mit einer Zweigniederlassung in Detmold eingetragen:

Die Einzelfirma ist in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt worden. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Ingenieur Wilhelm Landwehr in Cassel. Die Gesellschaft hat am 1. April 1922 begonnen. Es sind 2 Kommanditisten vorhanden.

Detmold, den 19. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 29 „Phönix-Möbelwerke, Gebr. Braun, G. m. b. H. in Detmold" eingetragen: Das Stammkapital ist um 5 100 000 ℳ auf 6 Millionen Mark erhöht worden.

Durch Beschluß der Gesellschafter vom 20. Februar 1923 ist der § 3 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital) abgeändert.

Detmold, den 21. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Nachlasses des am 10. April 1921 verstorbenen Schuhmachers Stratemeier Detmold, Meiersfelderstraße 49, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 766 ℳ. Zu berücksichtigen sind 16692,05 ℳ nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Gerichtsschreiberei des Lippischen Amtsgerichts I aus.

Detmold, den 27. März 1923.

Schnitger, Rechtsanwalt

In das Genossenschaftsregister ist heute zu der unter Nr. 9 eingetragenen „Lippischen Mühlenvereinigung, Einkaufs- u. Werkgenossenschaft, e. G. m. b. H. in Lemgo" eingetragen:

Nach vollständiger Verteilung des Genossenschaftsvermögens ist die Vollmacht der Liquidatoren erloschen und die Firma gelöscht.

Lemgo, den 21. März 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register B ist heute unter Nr. 12 die Firma: „Bürstenfabrik Sylbach, G. m. b. H." mit dem Sitz in Sylbach eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Besen, Bürsten, Pinseln aller Art und deren Vertrieb. Das Stammkapital beträgt 500 000 ℳ. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. Februar 1923 abgeschlossen. Geschäftsführer ist der Fabrikant August Wiesekopsieker in Sylbach.

Lage, den 17. März 1923.

Das Amtsgericht

Zu Nr. 2 unseres Handels-Registers B ist eingetragen: Die Papierfabrik Kalldorf, G. m. b. H. in Kalldorf hat ihren Gesellschaftsvertrag vom 19. Januar 1923 am 16. März 1923 dahin ergänzt, daß der Gesellschafter Papierfabrikant Fritz Meier Waren im Werte von einer halben Million Mark in die Gesellschaft eingebracht hat.

Hohenhausen, den 16. März 1923.

Lippisches Amtsgericht

In das Handels-Register A ist heute unter Nr. 14, betr. die Firma: Theodor Steneberg in Barntrup eingetragen, daß nach dem Ableben

des Firmeninhabers dessen Sohn, der Kaufmann Theodor Steneberg in Barntrup die Firma unverändert weiter führt.

Alverdissen, den 20. März 1923.

Lippisches Amtsgericht

Verordnung über Gewährung von Beihilfedarlehen zur Förderung des Wohnungsbaues. Vom 1. Februar 1923.

Die zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) erlassene Bekanntmachung der Reichsregierung vom 19. Februar 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 S. 130) wird mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Ziffer II Nr. 6 lautet künftig:

„Die der Berechnung der Landesdarlehen zugrunde zu legenden regelmäßigen Einheitssätze für das Quadratmeter Wohn- oder Stallfläche werden von der obersten Landesbehörde festgesetzt, wobei zwischen Gemeinden mit ländlichen und solchen mit städtischen Bauverhältnissen sowie zwischen ein- und zweischossiger und drei- und mehrschossiger Bauweise abzustufen ist. Das Darlehen darf im Einzelfalle niedriger oder höher gewährt werden, als es sich nach den regelmäßigen Einheitssätzen errechnen würde. Die Höchstgrenze, bis zu der die Einheitssätze überhaupt erhöht werden können, wird von der obersten Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers festgesetzt".

2. In Ziffer II Nr. 15 ist zu setzen statt „jederzeit" „mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr zu bezeichnenden Stelle".

Berlin, den 1. Februar 1923.

Der Reichsarbeitsminister

J. V.

Dr. Geib

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 805 u. 842 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes vom Reichsversicherungsamt für die Zeit vom 1. April 1923 bis auf weiteres festgesetzte zweite Nachtrag zum Prämientarif der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittier-Haltungen vom 2. Dezember 1921 nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 13. März 1923.

Das Reichsversicherungsamt

Abteilung für Unfallversicherung

Dr. Kaufmann

Zweiter Nachtrag zum Prämientarif der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittier-Haltungen vom 2. Dezember 1921.

1. Zu den Tarifsätzen aller Gefahrklassen wird ein Zuschlag von 150 vom Hundert erhoben.

2. Die Sätze der Mindestprämie werden wie folgt geändert:

In allen Gefahrklassen wird für jedes Vierteljahr eine Mindestprämie erhoben, deren Höhe das Zehnfache des am Schluß dieses Vierteljahres gültigen Portos für einen einfachen Brief im Inland-Fernverkehr beträgt.

Die neuen Sätze gelten vom 1. April 1923 bis auf weiteres.

Beschluß.

Festgesetzt gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 13. März 1923.

Das Reichsversicherungsamt

Abteilung für Unfallversicherung

Dr. Kaufmann

Der Arbeiter Friedrich Schiermann aus Sierkrade, geboren am 1. September 1904 zu Hiesfeld, Kreis Dinskaken, ledig, reformiert, nicht bestraft, ist, nachdem er wegen Diebstahls festgenommen war, entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D Nr. 16/23 sofort Mitteilung zu machen.

Alverdissen, den 17. März 1923.

D 16/23. Lippisches Amtsgericht

Verordnung, betreffend die Festsetzung der Gesamtherstellungskosten und der Mieten (Mietwerte) der mit Beihilfen unterstützten Wohnungen.

Nach Ziffer 10 der Reichsregierungsbekanntmachung vom 19. Februar 1921 sind die Gesamtherstellungskosten und die Mieten (Mietwerte) der mit Beihilfen unterstützten Wohnungen behördlich nach Anordnung der obersten Landesbehörde festzusetzen. Dabei ist auf eine angemessene Erhöhung der Mieten (Mietwerte) gegenüber den Mieten (Mietwerten) gleichwertiger Wohnungen vor dem 1. August 1914 Rücksicht zu nehmen. Nach Ziffer 11 der Reichsregierungsbekanntmachung müssen die Mieten (Mietwerte) alle 5 Jahre, wenn nicht schon vorher dazu Anlaß ist, nachgeprüft und erforderlichenfalls nach Lage des öffentlichen Mietmarktes neu festgesetzt werden.

Im Anschluß an das Vorgehen des Reiches und der übrigen Länder wird hiermit bestimmt, daß die Träger des Verfahrens (Verwaltungsämter und Magistrate) nunmehr umgehend die Gesamtherstellungskosten nach den bereits früher vom Landeswirtschaftsamt erlassenen Richtlinien zu errechnen und festzusetzen haben. Die Selbsthilfe des einzelnen Siedlers ist in den Betrag mit einzurechnen.

Die Mieten (Mietwerte) in den mit Beihilfe erbauten Häusern sind so festzusetzen, daß ihr Stand dem der alten gleichwertigen Wohnungen zuzüglich Wohnungsabgabe entspricht. Von einer einheitlichen Festsetzung nimmt das Landespräsidium mit Rücksicht darauf, daß die Magistrate und Verwaltungsämter in ihren Bezirken die Mieten (Mietwerte) für die alten Häuser verschieden hoch festgesetzt haben, Abstand. Die Mieten (Mietwerte) in den neuen Häusern sind vielmehr entsprechend der Steigerung der Mieten (Mietwerte) in den alten Häusern festzusetzen zuzüglich der Wohnungsabgabe.

Beispiel:

Friedensmiete eines alten Hauses	500 ℳ,
abzüglich 20 Prozent	100 ℳ,
Grundmiete	400 ℳ.

dazu tritt die Erhöhung, wie sie in den einzelnen Bezirken festgesetzt ist z. B. in ihrer Auswirkung das 40 fache des Friedenswertes $= 40 \times 400 = 16000$ ℳ Miete; hinzu treten die anteilmäßigen Kosten für Straßenreinigung, Kanalisation usw., ferner die anteilmäßigen Kosten der Wohnungsabgabe.

In gleicher Weise ist bei den Wohnungen zu verfahren, die mit Beihilfen unterstützt sind. Die Wohnungsabgabe darf aber nur einmal hinzugerechnet werden. Es darf also nicht zu der oben errechneten Miete von 16000 ℳ und den gesamten Nebenkosten die anteilmäßige Wohnungsabgabe nochmals erhoben werden.

Gegen die Entscheidung der Magistrate und Verwaltungsämter ist der Beschwerdeweg an das Landeswirtschaftsamt gegeben, das endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb 14 Tagen nach Kenntnis der Verfügung der Träger des Verfahrens bei dem Landeswirtschaftsamt einzureichen.

Bei Rückzahlung von Darlehn sind die eingetragene Sicherungshypothek und das Vorkaufsrecht zu löschen. Dagegen bleibt die bei Gewährung des Darlehns aufgenommene Bedingung der Aufnahme eines Mieters und der Festsetzung der Mieten durch die Behörde bestehen, sofern nicht im Beihilfebescheid ausdrücklich etwas anderes verfügt ist.

Detmold, den 27. März 1923.

Nr. 3592/23. Lippisches Landespräsidium

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 26 Donnerstag, den 29. März 1923

Inhalt: Zweite Verordnung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz. S. 121.

Zweite Verordnung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz.

Auf Grund der §§ 11 und 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) wird unter Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 20. Juni 1922 zum Reichsmietengesetz (L.-V. Bd. 27 S. 733) und der ersten Abänderungsverordnung hierzu vom 31. Januar 1923 (L.-V. Bd. 28 S. 7) folgendes verordnet:

Artikel I.

Anstelle der bisherigen Hundertsätze treten bis auf weiteres

a) in § 5 Abs. 3 für 100 v. H. 200 v. H.,
b) in § 6 für 2100 v. H. 4200 v. H., für 900 v. H. 1800 v. H.,
c) in § 8 Abs. 1 für 1900 v. H. 3800 v. H., für 800 v. H. 1600 v. H.

Artikel II.

Anstelle der gemäß § 6 bis § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 20. Juni 1922 zu treffenden Regelung können die Gemeindebehörden auch nach folgenden Grundsätzen Bestimmungen treffen:

1.

Die Kosten der laufenden Instandsetzungsarbeiten innerhalb der Mieträume einschließlich der Kosten für die Instandhaltung der Rolläden und der Jalousien sowie der Ungezieferbeseitigung, sind vom Mieter im Einzelfall gegen Vorzeigung der Belege zu tragen. Der Mieter ist von der Vornahme der Reparatur zur Bestimmung der Handwerker berechtigt, die die Arbeiten ausführen sollen. Er kann die Arbeiten selber ausführen, sofern er die erforderliche Eigenschaft hierfür besitzt. Bei Streit über die Notwendigkeit einer derartigen Instandsetzungsarbeit und über die erforderliche Eigenschaft des Handwerkers oder des Mieters für die Arbeit entscheidet die Gemeindebehörde nach Anhörung der örtlichen Wohnungskommission. Über die Beschwerde, die binnen 14 Tagen einzulegen ist, entscheidet das Mieteinigungsamt endgültig.

2.

Der Zuschlag für laufende Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Mieträume darf alsdann 700 % nicht übersteigen.

3.

Weist der Vermieter vor dem Mieteinigungsamt durch Vorzeigung der Belege Rechnungen, Voranschläge usw. nach, daß der nach Ziffer 2 festzusetzende Zuschlag während zweier Kalenderjahre nicht ausreicht, um die Kosten der vor Stellung des Antrages nachgewiesenermaßen ausgeführten und notwendig gewesenen oder in den nächsten 12 Monaten nach Stellung des Antrages auszuführenden notwendigen Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Mieträume zu decken, so hat das Mieteinigungsamt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundstücks, d. h. der Erhaltung seiner Bewohnbarkeit für einen genau bestimmten, der Lebensdauer der Reparatur entsprechenden Zeitraum einen Zuschlag für die Verzinsung und Tilgung des Betrages festzusetzen, der den nach Ziffer 2 festzusetzenden allgemeinen Zuschlag für 2 Kalenderjahre übersteigt.

Insoweit die Kosten von Instandsetzungsarbeiten dem nach Ziffer 2 festzusetzenden Zuschlag für 2 Kalenderjahre übersteigen, gelten sie als große Instandsetzungsarbeiten im Sinne des § 5 des Reichsmietengesetzes.

Artikel III.

Die Änderung der bisherigen gesetzlichen Miete wirkt von dem auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Verordnung folgenden nächsten Monatsersten ab.

Detmold, den 29. März 1923.

Lippisches Landespräsidium

Drake Neumann-Hofer Schmuck

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 27 **Mittwoch, den 4. April** **1923**

Inhalt: Konsularsache. S. 124. — Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten. S. 124. — Betr. den vermißten Uhrmacherlehrling Marcks aus Bückeburg. S. 124. — Verlegung eines Dorfsweges in Hagen. S. 124. — Ernennung des Oberlehrers Lampe in Talle zum Standesbeamten. S. 124. — Beisitzer des Versicherungsamts Brake. S. 125. — Aufklärung der Schulkinder über die Tollwut. S. 126.

Die Nr. 21 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1923, enthält:

Verordnung über Anderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 15. März 1923. Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389). Vom 15. März 1923. Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung). Vom 16. März 1923. Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze. Vom 14. März 1923. Ausführungsbestimmungen zum Besatzungspersonenschädengesetze. Vom 14. März 1923 Bekanntmachung über die Ausprägung von Ersatzmünzen im Nennbetrage von 200 ℳ. Vom 12. März 1923. Achte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 20. März 1923. Verordnung über die Zahlung von Zinsen bei Zöllen und Verbrauchsabgaben. Vom 14. März 1923. Verordnung zur Anderung der Steuerausschußordnung. Vom 10. März 1923. Verordnung über die Aufhebung des Einzugsverfahrens im Gebiete der Freien Hansestadt Bremen. Vom 17. März 1923. Fünfte Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 17. März 1923.

Die Nr. 12 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1923, enthält:

Nachtrag zu dem Gesetze, betreffend das deutsch-polnische Abkommen über das berg- und hüttenfiskalische Eigentum in dem polnisch werdenden Teile Oberschlesiens. Vom 24. Februar 1923. Verordnung, betreffend die vormals sächsische und badische Staatsschuld. Vom 3. März 1923. Verordnung zur Anderung der Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe. Vom 8. März 1923. Bekanntmachung über den Beitritt des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen zu der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen. Vom 15. März 1923. Verordnung zur weiteren Erhöhung der patentamtlichen Gebühren. Vom 20. März 1923. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1530) gegenüber Ecuador. Vom 17. März 1923. Bekanntmachung, betreffend den Markenschutz im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Island. Vom 17. März 1923. Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 19. März 1923.

Die Nr. 13 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1923, enthält:

Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1923. Vom 22. März 1923.

Die Nr. 14 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1923, enthält:

Gesetz, betreffend die Elbschiffahrtsakte. Vom 22. März 1923. Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 22. März 1923.

Der zum Honorarkonsul von El Salvador für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannte David Mugdan ist nach Erteilung des Exequaturs auch für den Freistaat Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 26. März 1923.

Nr. 3613. Lippisches Landespräsidium

Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten betr.

Mit Rücksicht auf die weiter erfolgte Steigerung der Lebensmittelpreise und der Preise für Artikel des täglichen Bedarfs usw. hat der preußische Minister für Volkswohlfahrt die Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten bei dem **Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch"** in Berlin N 39, Föhrerstraße 2, vom 7. Februar d. J. ab für Kinder unter 12 Jahren von 12600 ℳ auf 25200 ℳ und für Erwachsene von 16800 ℳ auf 33600 ℳ, berechnet je für 21 Tage, erhöht.

Detmold, den 28. März 1923.

III 1541 M 1468. Lippische Regierung

Der am 14. Februar 1923 gegen den Knecht Max Günther aus Chemnitz erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 23. März 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Anfang März 1923 sind auf den Feindrahtwerken in Kohlstädt i. Lippe 2 Diamantziehsteine, der eine 45er Stein im Werte von 300 000 ℳ, der zweite ein 28er Stein im Werte von 250 000 ℳ entwendet worden. (J 861/23).

Detmold, den 23. März 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Vermißt.

Der Uhrmacherlehrling Hermann Marcks hat sich am 1. März von seiner Lehrstelle in Bückeburg entfernt und ist seitdem spurlos verschwunden. Es wird vermutet, daß er sich irgendwo auf dem Lande arbeitend aufhält, bettelnd umherirrt oder krank darniederliegt. Der Junge stottert und kann sich nur schwer verständlich machen, er ist 17 Jahre alt und etwa 1,60 m groß. Bei seinem Weggang war er bekleidet mit graugrüner Joppe, dunkelblauen Kniehosen, schwarzen Strümpfen, Schnürschuhen und weißem Stehkragen, ferner mit braunem Mantel und dunkelblauer Schirmmütze. Besondere Kennzeichen: abstehende Ohren, Narbe über dem linken Auge und an der linken Daumenwurzel.

Zweckdienliche Mitteilungen, wo der Vermißte gesehen worden ist oder wo er sich aufhält, sind nötigenfalls telegraphisch an die Polizeiverwaltung Minden (Westfalen) zu richten.

Minden, den 27. März 1923.

Die Polizeiverwaltung

Die mikroskopische Untersuchung des Gehirns des am 16. d. M. in Billinghausen und am 19. d. M. in Heiden erschossenen Hundes hat ergeben, daß die Hunde an Tollwut gelitten haben.

Detmold, den 21. März 1923.

Nr. 1447 I. Lippisches Verwaltungsamt

Die Gemeinde Hagen hat den Antrag auf Einziehung eines Teiles des Dorfsweges Parzelle 116 Kartenblatt 3 zurückgenommen (s. Bekanntmachung vom 19. Dezember v. J., Staatsanzeiger S. 703). Dafür hat die Gemeinde beantragt, eine geringe Verlegung dieses Wegestückes zu genehmigen. Einwendungen gegen diesen Plan sind innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen hier anzubringen.

Detmold, den 29 März 1923.

Nr. 3763 I. Lippisches Verwaltungsamt

Der Oberlehrer Karl Lampe in Talle ist zum Standesbeamten, der Kaufmann Fritz Rieke in Talle zum Standesbeamtenstellvertreter für

den Standesamtsbezirk Talle mit Wirkung vom 1. April 1923 bestellt und verpflichtet.

Brake i. L., den 29. März 1923.

Nr. 4213/14. Lippisches Verwaltungsamt

Da die Gültigkeit der Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts Brake nicht angefochten ist, sind die in meiner Bekanntmachung vom 5. Februar 1923 (Staatsanzeiger Nr. 12/1923) genannten Personen als Beisitzer endgültig auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Brake i. L., den 22. März 1923.

Lippisches Versicherungsamt
Der Wahlleiter
Rosin, Kreisobersekretär

In das Genossenschaftsregister ist zu Nr. 23 „Ein- und Verkaufsgenossenschaft des Lippischen Schlachtergewerbe e. G. m. b. H. in Detmold" eingetragen: Nach vollständiger Verteilung des Genossenschaftsvermögens ist die Vollmacht der Liquidatoren erloschen.

Detmold, den 26. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Genossenschaftsregister ist zu Nr. 16 „Lippische Schneidergenossenschaft e. G. m b. H." eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. März 1923 ist die Haftsumme auf 30 000 ℳ erhöht. Die §§ 25 u. 26 der Satzung sind geändert.

Detmold, den 27. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 393 die Firma: „Weißwerk Detmold, Ernst Weiß" und als deren Inhaber der Fabrikant Ernst Weiß in Detmold eingetragen. Geschäftszweig: Herstellung chemischer pharmazeutischer kosmetischer Präparate, Seifen, Parfümerien.

Detmold, den 28. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist heute zu der unter Nr. 155 eingetragenen Firma: „Hans Knorth in Lemgo" eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Lemgo, den 27. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Genossenschaftsregister ist heute zu dem unter Nr. 1 eingetragenen „Lippischen Konsumverein, e. G. m. b. H. in Lemgo" eingetragen:

Haftsumme und Geschäftsanteil sind auf 20 000 ℳ erhöht worden.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. März 1923 ist das Statut abgeändert und neu gefaßt worden.

Lemgo, den 29. März 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register B ist zu der unter Nr. 8 eingetragenen Firma: „Wirtschaftliche Selbsthilfe G. m. b. H. in Lage" eingetragen: Das Stammkapital ist um 15000 ℳ auf 35000 ℳ erhöht und an Stelle des Geschäftsführers Wallmeier sind Eisenbahninspektor Homburg in Lage und Geschäftsführer Ernst Quent in Lemgo zu Geschäftsführern gewählt.

Lage, den 22. März 1923.

Das Amtsgericht

In unser Handels-Register B ist heute unter Nr. 4 die Firma:

Schiedersche Stuhlfabrik, Gebr. Köster, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitze in Schieder eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Stühlen und sonstigen Holzwaren und der Handel damit.

Die Höhe des Stammkapitals beträgt 150 000 ℳ.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. Oktober und 29. Dezember 1922 festgestellt.

Die Gesellschaft wird nach Außen durch zwei Geschäftsführer vertreten.

Geschäftsführer und Gesellschafter sind:

1. der Kaufmann Wilhelm Henjes in Hameln,
2. der Fabrikant Fritz Köster in Schieder,
3. der Fabrikant August Köster in Schieder.

Die Gesellschafter Fritz und August Köster haben das von ihnen bereits betriebene Fabrikgeschäft nebst Zubehör und Aktiven und Passiven, das Fabrikgrundstück, fertige und halbfertige Waren und Außenstände in die neue Gesellschaft eingebracht.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.

Blomberg, den 17. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Die im Handels-Register A unter Nr. 132 eingetragene Firma:

Gebrüder Köster in Schieder

ist gelöscht.

Blomberg, den 22. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das hiesige Handels-Register Abteilung A ist bei der unter Nr. 5 eingetragenen Firma: „Wilhelm Plaßmann u. Sohn in Oerlinghausen" heute folgendes eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Oerlinghausen, den 9. März 1923.

Lippisches Amtsgericht

Unter Hinweis auf die in der letzten Zeit aufgetretenen weiteren Fälle von Tollwut bei Hunden, durch welche die Gefahren für Menschen und Tiere erheblich gewachsen sind, ersuchen wir die Lehrer und Lehrerinnen des Landes, sich die vermehrte Aufklärung der Kinder in den Schulen besonders angelegen sein zu lassen.

Detmold, den 31. März 1923.

Lippische Oberschulbehörde

Nr. 2489. Dr. Schmidt

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 28 Sonnabend, den 7. April 1923

Inhalt: Ordnung für die Benutzung des Landes-Kranken-Motorwagens. S. 127. — Die den Krankenkassen zu gewährenden Abschläge für Arzneimittel betr. S. 128. — Entlassung nichtversetzter Schüler und Schülerinnen höherer Schulen von der Schule. S. 128. — Sammlung für die Ruhrhilfe. S. 128. — Vergütung für Handarbeitslehrerinnen an den Volksschulen. S. 128. — Einreichung von Anträgen auf Gewährung von Einkommensteuervorschüssen bei der Oberschulbehörde S. 129. — Aufhebung von Nebenrendanturen der Lipp. Landesspar- und Leihekasse. S. 129. Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 13 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 33. Lippisches Gerichtskostengesetz vom 31. März 1923.

Ordnung für die Benutzung des Landes-Kranken-Motorwagens.

§ 1.

Der Wagen soll dazu dienen, Kranke in Fällen dringender Gefahr oder beim Fehlen einer anderen Beförderungsmöglichkeit einem Krankenhause zuzuführen oder sie aus ihm abzubefördern.

Die Wahl des Krankenhauses steht dem Kranken frei, doch ist bei Inanspruchnahme freier oder ermäßigter Beförderung (§ 4) der kürzeste Beförderungsweg vorgeschrieben.

§ 2.

Als Standort des Wagens wird Detmold bestimmt.

Führer des Wagens ist der Landeskraftwagenführer, welcher nach näherer Anweisung für die Instandhaltung verantwortlich ist. Die Sorge für die Fahrbereitschaft obliegt dem Landeswirtschaftsamte.

§ 3.

Der Wagen wird der Direktion des Landkrankenhauses unterstellt.

Anträge auf Benutzung sind schriftlich, in dringenden Fällen fernmündlich, bei der Direktion des Landkrankenhauses zu stellen.

§ 4.

Die Kosten der Beförderung eines Kranken sind grundsätzlich von diesem bezw. dem zur Zahlung Verpflichteten zu tragen.

Bei bedürftigen Selbstzahlern kann das Landespräsidium oder eine von ihm beauftragte Behörde die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Krankenkassen oder lippischen Stellen, welche auf Grund des Gesetzes, betr. den Unterstützungswohnsitz zur Beförderung verpflichtet sind, werden auf Antrag die Kosten nur zu Dreivierteln, in Ausnahmefällen nur zur Hälfte berechnet.

Anträgen von Selbstzahlern oder anderen Stellen auf Befreiung oder Ermäßigung der Kosten ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes beizufügen, daß die Beförderung mit dem Motorwagen unbedingt notwendig war. Diese Bescheinigung gilt als eidesstattlich abgegeben.

§ 5.

Etwa notwendige Kosten, welche durch Entseuchung des Wagen bei Beförderung von an übertragbaren Krankheiten leidenden Personen erwachsen, fallen den zuständigen Polizeikassen zur Last.

§ 6.

Die Direktion des Landkrankenhauses erhält das Recht, dem Fahrer des Kranken-Kraftwagens Anweisungen zu erteilen.

In dringenden Fällen geht eine Krankenbeförderung jeder anderen Fuhre voraus.

§ 7.

Beschwerden gegen Entscheidungen der Direktion des Landkrankenhauses sind an das Landeswohlfahrtsamt zu richten.

Detmold, den 29. März 1923.

Nr. 607/23. Lippisches Landespräsidium

Bekanntmachung vom 3. April 1923, die seitens der Apotheken den Krankenkassen zu gewährenden Abschläge betreffend.

Auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. April d. J. ab bestimmt:

Bei vierteljährlichen Rechnungsbeträgen bis zum Betrage von 5000 ℳ ist kein Abschlag zu gewähren, bei Rechnungsbeträgen von 5000 ℳ bis 25000 ℳ ist ein Abschlag von 5 v. H. und bei Rechnungsbeträgen über 25000 ℳ ein Abschlag von 10 v. H. zu gewähren.

Bei Aufstellung monatlicher Rechnungen gelten die Bestimmungen sinngemäß.

Die Rechnungen sind so schnell wie möglich zu begleichen. Vier Fünftel des Rechnungsbetrages sind spätestens innerhalb 10 Tagen, das restliche Fünftel spätestens innerhalb 3 Wochen vom Eingang der Rechnung ab zu zahlen.

Detmold, den 3. April 1923.

Nr. 3782. Lippisches Landespräsidium

Schüler nnd Schülerinnen höherer Schulen, die nach dem einstimmigen Urteil ihrer Lehrer (innen) und des Direktors für die weitere wissenschaftliche Ausbildung ungeeignet sind, können von Ostern 1924 ab schon bei der ersten Nichtversetzung von der Schule entlassen werden.

Im Schuljahre 1923/24 sind sie zu entlassen, wenn sie nach halbjährigem weiteren Besuch ihrer Klasse kein genügendes Herbstzeugnis (d. h. kein solches Zeugnis, aufgrund dessen sie, falls eine Versetzung in Betracht käme, versetzt werden könnten) erhalten. Den Eltern solcher Schüler (innen) bezw. deren Stellvertretern ist ein Vierteljahr vorher eine diesbezügliche Nachricht zu geben.

Bei Beschwerden entscheidet die Oberschulbehörde.

Detmold, den 3. April 1923.

Nr. 3154. Lippisches Landespräsidium

Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs genehmigen wir auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 und unserer Ausführungsbestimmungen vom 9. März (Lipp. Staatsanzeiger 1917 Nr. 29) den lippischen Zweigstellen der Commerz- und Privat-Bank, Aktiengesellschaft Berlin eine Sammlung unter dem Kennwort „Deutschland in Not" aus Anlaß des Einmarsches der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet für das Land Lippe bis zum 31. Dezember 1923.

Ausgeschlossen sind Sammlungen von Haus zu Haus.

Detmold, den 4. April 1923.

II 1597. Lippische Regierung

Die der deutschen Schillerstiftung in Weimar durch Bekanntmachung vom 3. November 1922 (Nr. 20911, Staatsanzeiger Nr. 95 vom 4. November 1922) erteilte Erlaubnis zur Vertreibung von Losen der von ihr veranstalteten Geldlotterie, wird hiermit zurückgezogen.

Detmold, den 5. April 1923.

I Nr. 1397. Lippische Regierung

Vom 1. März d. J. ab bis auf weiteres beträgt die Vergütung für den Handarbeitsunterricht an den Volksschulen in

Ortsklasse B 48000 ℳ, in Ortsklasse C 46880 ℳ, in Ortsklasse D 44160 ℳ, in Ortskl. E 42240 ℳ für die Jahreswochenstunde.

Nichtausgebildete Handarbeitslehrerinnen erhalten 75 Prozent dieser Sätze.

Detmold, den 4. April 1923.

Nr. 2516. Lippische Oberschulbehörde

In unserer Bekanntmachung vom 21. März 1923 (Nr. 2052), Anteile an der Einkommensteuer betreffend, ist versehentlich auf die Landkasse verwiesen. Diese Anforderungen bedürfen erst der Prüfung und sind deshalb an uns zu richten.

Detmold, den 5. April 1923.
Nr. 2579. Lippische Oberschulbehörde

Der am 31. Dezember 1918 erlassene Steckbrief gegen den Bergbauunternehmer J. Jaimann ist erledigt.

Detmold, den 29. März 1923.
J 1804/18. Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen den Metzger Alexander Heck, geb. am 27. Juni 1898 in Altenhagen wegen Pferdediebstahls.

Beschreibung: Größe 1,65 m, Statur schlank, Haare blond, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, Zähne gesund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch, Kleidung: hellgrüner Hut, schwarzer Rock, Weste, Schnürschuhe und gestreifte Hose.

Detmold, den 3. April 1923.
J 780/23. Der Oberstaatsanwalt

Das Vorhandensein selbständiger Kommunalsparkassen in Hohenhausen, Schwalenberg und Elbrinxen und die gewaltig gewachsenen Ausgaben an Porto usw. veranlassen uns, unsere Nebenrendanturen an diesen Orten am 15. April d. J. eingehen zu lassen. Wir bitten, die bei den Nebenrendanten lagernden Spar- und Quittungsbücher gegen Einreichung der erhaltenen Quittungen wieder in Empfang zu nehmen. Um den Darlehensnehmern aus diesen Orten und Amtern die hohen Portokosten zu ersparen, die in vielen Fällen in keinem Verhältnis zu den Darlehenssummen stehen, erklären wir uns bereit, die Darlehensbeträge sofort ohne Berechnung von Sonderzinsen wieder zurückzunehmen.

Detmold, den 29. März 1923.
Direktion
Lippischer Landesspar- und Leihekasse
Thörner

Der Polizeibetriebsassistent Fritz Sobbe aus Velbert (Rhld.) ist als Polizeiwachtmeister für die Gemeinden Hörste, Pivitsheide B. L., Pivitsheide B. H., Müssen und Billinghausen mit dem Sitz in Hörste angestellt und verpflichtet worden.

Detmold, den 5. April 1923.
Nr. 4096 I. Lippisches Verwaltungsamt

Die mikroskopische Untersuchung der Gehirne der am 16. d. M. in Billinghausen bezw. am 19. d. M. in Heiden erschossenen Hunde hat ergeben, daß die Hunde an Tollwut gelitten haben.

Detmold, den 21. März 1923.
I Nr. 1447. Lippisches Verwaltungsamt

Lemgoer Jagd.

Da Einsprüche gegen die Jagdpachtbedingungen nicht erhoben sind, sind diese endgültig festgelegt.

Der im hiesigen Ratskeller stattfindende Verpachtungstermin wird zur Wahrung der gesetzlichen Fristen auf

Mittwoch, den 18. April d. J., vormittags 9 ½ Uhr

verschoben.

Lemgo, den 3. April 1923.
Der Magistrat

Bekanntmachung.

Die Firma Gebr. Sundermann u. Co. in Lage beabsichtigt, auf ihrem Grundstück, Ohrserstraße, Parzelle 451/113, Kartenblatt 13 neben der bestehenden Motorenfabrik eine Eisengießerei zu errichten.

Nach § 17 der Gewerbeordnung wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen anzubringen.

Die Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Zeichnung und Beschreibung liegen zur Einsicht im Zimmer Nr. 5 des Rathauses aus.

Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird auf Montag, den 23. April d. J., vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Bürgermeister anberaumt.

Lage, den 31. März 1923.
Der Magistrat
Gierlichs

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Schuhmachers Stratemeier in Detmold ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf

Donnerstag, den 24. April 1923, vormittags 11 Uhr

vor dem Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 3 bestimmt.

Detmold, den 29. März 1923.

N 6/21. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 52 „Wach- und Schließgesellschaft, G. m. b. H. in Detmold" eingetragen: Die Geschäftsführerin Frau Neumann ist abberufen. Der Kaufmann August Hagenböhmer in Bahlhausen ist zum Geschäftsführer bestellt, dem Kaufmann Heinrich Tintelnot in Remmighausen ist Prokura erteilt.

Detmold, den 3. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 96 „Fritz Schilling u. Co., Apparatebau- und Maschinenhandelsgesellschaft m. b. H. in Heidenoldendorf" eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Kohlus ist beendet.

Detmold, den 3. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 230 eingetragenen Firma: „Hotel Lippischer Hof in Schötmar" folgendes eingetragen: Die Witwe Luise Weber geb. Kuß in Schötmar ist infolge Erbfolge als Inhaberin eingetragen worden.

Unter Nr. 270 ist die Firma: „A. Tillmann Ww. in Bielefeld, Zweigniederlassung in Bad Salzuflen" eingetragen:

Inhaber ist die Ehefrau Maria Saffenroth geb. Tillmann, in Bielefeld.

In das Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 42 bei der Firma: „Herm. Hoffmann u. Co. in Schötmar" folgendes eingetragen:

Hermann Hoffmann u. Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schötmar.

Bad Salzuflen, den 28. März 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Im hiesigen Handels-Register B ist bei der Eintragung der Firma „Staatliches Bad Meinberg, Aktiengesellschaft in Bad Meinberg", vermerkt worden, daß die Erhöhung des Grundkapitals von 500 000 ℳ um 1 500 000 ℳ durch Ausgabe von dreihundert auf den Inhaber lautenden Aktien über je 5000 ℳ am 5. Februar 1923 beschlossen worden und daß die Kapitalserhöhung sofort durch Zeichnung der Aktien erfolgt ist, sowie daß die §§ 2, 11 der Satzung nach Maßgabe des Protokolles vom 5. Februar 1923 abgeändert worden sind. Die Aktien werden zum Betrage von je 20 000 ℳ ausgegeben und geben ihrem Inhaber je 5 Stimmen in der Generalversammlung.

Horn i. L., den 26. März 1923.

Das Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 206 eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Wilhelm Göbel und Lina Göbel geb. Ellerbrok Nr. 114 zu Schlangen am 4. April 1923 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn i. L., den 5. April 1923.

Das Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 29 Mittwoch, den 11. April 1923

Inhalt: Einrichtung von ständigen Übungen zur Ausbildung der Referendare. S. 131. — Namensänderung. S. 131. — 4. abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923. S. 131. — Gebühren für die Schornsteinreinigung. S. 132. — Empfehlung des Heftes: „Bräuning u. Lorentz, die Tuberkulose und ihre Bekämpfung durch die Schule". S. 132. — Neuregelung der Teilnahme von Schülern an Vereinen. S. 132. — Einladung zur Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer. S. 132. — Endgültiges Ergebnis der Bevölkerungsbewegung in Lippe aus den Jahren 1919/1921. S. 133, 134, 135. — Gesetz über standesamtliche Gebühren. S. 136.

Allgemeine Verfügung vom 5. April 1923.

1. Einem Antrage des Landgerichtspräsidenten gemäß wird die Einrichtung von ständigen Übungen zur Ausbildung der Referendare genehmigt.

2. Die Übungen finden am Landgericht Detmold unter Leitung eines von dem Landgerichtspräsidenten zu bestimmenden Landrichters statt. Sie sind auf die Besprechung und Bearbeitung von Fällen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts zu richten. Es sind aber auch Fragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Grundbuchrechts und des Zwangsversteigerungsverfahrens zum Gegenstande von Besprechungen zu machen.

3. Es wird angeordnet, daß jeder in Detmold im Vorbereitungsdienst beschäftigte oder in Detmold wohnende Referendar an den Übungen teilzunehmen hat.

Den außerhalb Detmold wohnenden und beschäftigten Referendaren ist die Teilnahme an den Übungen freigestellt.

4. Die Beamten des Landgerichts und der Amtsgerichte haben dem Landgerichtspräsidenten auch unaufgefordert Akten vorzulegen, die zur Verwendung bei den Übungen besonders geeignet sind.

5. Der Leiter der Übungen ist von seinen sonstigen Dienstgeschäften entsprechend zu entlasten.

6. Im übrigen werden die für die Durchführung dieser Verfügung erforderlichen weiteren Anordnungen dem Landgerichtspräsidenten übertragen, welcher auch über Befreiungen im Einzelfalle sowie über die Ferien entscheidet.

Detmold, den 5. April 1923.

Nr. 3772. Lippisches Landespräsidium

Der Rechtskandidat Karl Schweiger in Detmold ist zum Referendar ernannt.

Detmold, den 9. April 1923.

Nr. 3898. Lippisches Landespräsidium

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß der am 23. März 1893 in Schötmar geborene Klempnermeister Heinrich Schmidtpott gen. Obermeier in Schötmar künftighin den Familiennamen „Obermeier" führt.

Detmold, den 10. April 1923.

Nr. 2713 a. Lippisches Landespräsidium

Eine Neuausgabe der deutschen Arzneitaxe 1923 ist unter der Bezeichnung:

„Deutsche Arzneitaxe 1923,
vierte abgeänderte Ausgabe
Amtliche Ausgabe"

erschienen und wird mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft gesetzt.

Die Neuausgabe kann im Buchhandel zum Preise von 2200 ℳ bezogen werden.

Detmold, den 6. April 1923.

III Nr. 1902/M Nr. 1813. Lippische Regierung

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 28. Februar d. J., betr. Erhöhung der Gebühren für die Schornsteinreinigung, werden hiermit die Sätze der Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe vom 15. Juni 1922 mit Wirkung vom 9. April d. J. ab auf das 650 fache der ursprünglichen Beträge erhöht.

Die in § 1 und 3 der vorgenannten Gebührenordnung aufgeführten Sätze betragen demnach künftig:

§ 1.

1. für einen unbesteigbaren Schornstein:
   a) von einer Geschoßhöhe 325 ℳ,
   b) von jeder weiteren Geschoßhöhe 98 ℳ,
2. für einen besteigbaren Schornstein:
   a) von einer Geschoßhöhe 520 ℳ,
   b) von jeder weiteren Geschoßhöhe 98 ℳ,
3. für das Reinigen einer Ofenröhre:
   a) bis zu 2,5 m Länge 130 ℳ,
   b) bis zu 5 m Länge 195 ℳ,
   c) über 5 m Länge 260 ℳ,
4. für das Ausbrennen eines Schornsteins ohne Lieferung des Brennmaterials durch den Bezirksschornsteinfeger 3250 ℳ,
5. für das Reinigen einer Räucherkammer für das Quadratmeter Bodenfläche 195 ℳ,

§ 3.

1. für jeden Schornstein von Zentralheizungen sowie von größeren Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben 650 ℳ,
2. falls der Schornsteinfeger auf begründetes Verlangen der Hausbewohner von der fristmäßigen Reinigung des Schornsteins vorerst Abstand nehmen oder auf besondere Bestellung die Reinigung außer der Reihe vornehmen muß 325 ℳ,
3. muß die Reinigung infolge nachweislichen Verschuldens der Hausbewohner nachgeholt werden 1950 ℳ.

Detmold, den 9. April 1923.

Nr. 199 B. Lippische Regierung

Auf das im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienene Heft: „Bräuning u. Lorentz, die Tuberkulose und ihre Bekämpfung durch die Schule" machen wir die Lehrer und Lehrerinnen des Landes empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 5. April 1923.

Nr. 2334. Lippische Oberschulbehörde

Der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat durch Erlaß vom 23. Dezember 1922 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen Heft 1 von 1923) die Teilnahme von Schülern an Vereinen neu geregelt. Der Kern der neuen Bestimmungen liegt darin, daß grundsätzlich dem Elternhause die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Jugendlichen zu außerhalb der Schule stehenden Vereinen überlassen wird. Dieser Erlaß wird gemäß Erlaß des Landespräsidiums auch für die höheren und Fortbildungsschulen unseres Landes übernommen; entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Detmold, den 7. April 1923.

Nr. 2493. Lippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen den Reisenden Heinrich Hildebrand, geboren am 16. Januar 1893 in Spenge, den Reisenden Willy Sachser, geboren am 22. April 1902 in Spenge, wegen Diebstahls. (J 417/23).

Detmold, den 4. April 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Einladung. Gemäß § 16 des Landwirtschaftskammergesetzes lade ich hiermit die Mitglieder der L. K. ein zur 5. Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer für das Land Lippe am Montag, den 30. April, 3.30 Uhr nachmittags in den großen Sitzungssaal des Regierungsgebäudes zu Detmold.

Tagesordnung kann in den Räumen der Landwirtschaftskammer während der Dienststunden (8 bis 4 Uhr) eingesehen werden.

Der Vorsitzende:
Frevert, Niedermein

Die Frau Schweppe in Donop ist aus ihrem Amte als Bezirkshebamme mit Genehmigung der Regierung ausgeschieden.

Blomberg, den 4. April 1923.
Nr. 1918. Lippisches Verwaltungsamt

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bruno Pfitzner in Detmold ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlußtermin auf

Dienstag, den 24. April 1923,
vormittags 10 Uhr

vor dem Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 3, bestimmt.

Detmold, den 3. April 1923.
N 2/22. Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts I

Das endgültige Ergebnis der Bevölkerungsbewegung in Lippe von den Jahren 1919 bis 1921 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wie aus der 1. Übersicht ersichtlich, sind in der Nachkriegszeit im Jahre 1920 die meisten Ehen geschlossen. Gegenüber der Durchschnittszahl von 1263 Eheschließungen während der letzten 6 Jahre vor dem Kriege (1908 bis 1913) sind mehr Ehen geschlossen:

im Jahre 1919 628 sind 49,7 Prozent,
im Jahre 1920 1088 sind 86,1 „
im Jahre 1921 590 sind 46,7 „ .

Während der 5 Kriegsjahre (1914 bis 1918) hatte sich die Zahl der Eheschließungen gegenüber vor dem Kriege um durchschnittlich 514 pro Jahr vermindert, diese Verminderung ist bis zum Schlusse des Jahres 1921 bis auf die geringe Zahl von 264 Eheschließungen wieder ausgeglichen.

Die Zahl der Geburten hat den Stand der Vorkriegszeit nicht wieder erreicht. Während in den Jahren 1909 bis 1914 durchschnittlich 4408 Kinder lebend geboren wurden, betrug die Zahl der Lebendgeburten 1919: 3243, 1920: 3936 und 1921: 3765. Gegenüber der obigen Durchschnittszahl wurden weniger geboren im

Jahre 1919 1165 sind 26,4 Prozent,
Jahre 1920 472 sind 10,7 „
Jahre 1921 643 sind 14,6 „ .

Die Zahl der Sterbefälle einschließlich Totgeborene betrug im Jahre 1919: 2232, 1920: 2208 und 1921: 2004. Die Durchschnittszahl der Sterbefälle ohne Totgeborene beträgt für die Jahre 1919 bis 1921: 2022, dagegen betrug die Durchschnittszahl der Jahre 1908 bis 1913: 2149. Im Jahre 1921 war die bisher geringste Zahl von Sterbefällen zu verzeichnen.

In der 2. Übersicht sind die Sterbefälle und Geburten aus den Jahren 1914 bis 1921 einander gegenübergestellt. In den Jahren 1914 bis 1920 sind 5081 Sterbefälle von Militärpersonen beurkundet. Mit den noch zu erwartenden Nachträgen dürfte sich die Zahl auf rund 5100 erhöhen.

Nach der mittleren Bevölkerungszahl vom 1. Dezember 1910 und 8 Oktober 1919 entfallen auf 1000 Einwohner 33,4 Sterbefälle von Militärpersonen.

Während in den Jahren 1908 bis 1913 durchschnittlich die Zahl der Geburten um 2326 höher war, wie die Zahl der Sterbefälle, sank diese Zahl 1914 schon auf 1473. Im Jahre 1915 war schon die Zahl der Sterbefälle um 262 höher, wie die Zahl der Geburten. Diese Zahl stieg bis zum Jahre 1918 auf 1681. Vom Jahre 1919 ab war wieder ein Geburtenüberschuß zu verzeichnen.

Im Jahre 1913 entfielen auf 100 Lebendgeburten 9,5 Säuglingssterbefälle; diese Zahl stieg 1915 auf 12,2, um 1919 auf 6,8 zu fallen. Die Säuglingssterblichkeit blieb wie in früheren Jahren, auch in den Jahren 1914 bis 1921 erheblich unter dem Reichsdurchschnitt.

Detmold, den 27. März 1923.
Nr. 152. Lippische Regierung

1. Ueber=

über die Zahl der Eheschließungen, der Geborenen

Jahr	Zahl der Eheschließungen.	Zahl der Lebendgeborene								
		eheliche			uneheliche			überhaupt		
		männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1919	1891	1579	1483	3062	93	88	181	1672	1571	3243
1920	2351	1884	1819	3703	116	117	233	2000	1936	3936
1921	1853	1865	1681	3546	111	108	219	1976	1789	3765

2. Ueber=

über die Sterbefälle in den Jahren 1914 bis 1921

Jahr	Sterbefälle der Personen		Sterbefälle überhaupt (ohne Totgeburten)	Zahl der vor Vollendung des ersten Lebensjahres verstorbenen Kinder
	Zivil=	Militär=		
1914	2124	658	2782	456
1915	2113	1306	3419	385
1916	2048	899	2947	229
1917	2332	952	3284	284
1918	2543	1229	3772	234
1919	2123	36	2159	219
1920	2070	1	2071	350
1921	1875	—	1875	291

ſicht

und der Geſtorbenen in Lippe in den Jahren 1919 bis 1921.

Geborenen.													
Totgeborene											Zahl der Geſtorbenen (einſchließlich Totgeborene)		
eheliche			uneheliche			überhaupt			Im ganzen				
männlich	weiblich	zuſammen	männlich	weiblich	zuſammen	männlich	weiblich	zuſammen	männlich	weiblich	zuſammen	männlich	weiblich	zuſammen
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
52	45	97	5	7	12	57	52	109	1729	1623	3352	1051	1181	2232
70	57	127	8	3	11	78	60	138	2078	1996	4074	1105	1103	2208
70	51	121	1	7	8	71	58	129	2047	1847	3894	999	1005	2004

ſicht

im Vergleich zu den Geburten

Geburten (ohne Totgeburten)	auf 100 Lebendgeburten entfallen Sterbefälle	auf 100 Lebendgeburten entfallen Säuglingsſterbefälle	
4255	65,4	10,7	
3157	108,3	12,2	
2224	132,5	10,3	
2086	157,4	11,2	
2091	180,4	11,2	
3243	66,6	6,8	
3936	52,6	8,9	
3765	49,8	7,7	

Die minderjährige Ehefrau Luise Jennebach geb. Hesse in Lemgo, Grabenstr. 17, vertreten durch ihren Vater, Händler Heß in Lemgo, klagt gegen ihren Ehemann, den Händler Johann Jennebach das., z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, die Ehe zu scheiden und ihren Ehemann für den schuldigen Teil zu erklären.

Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivilkammer des Lippischen Landgerichts zu Detmold auf den

1. Juni 1923, vormittags 9 Uhr

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 4. April 1923.

Korf, Gerichtsschreiber
des Lippischen Landgerichts

R 6/23.

In das Handels-Register B ist heute zu der unter Nr 16 eingetragenen Firma: „Hessischer Bankverein, Aktiengesellschaft Cassel, Niederlassung Lemgo, vormals J. Lenzberg in Lemgo" eingetragen:

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. November 1922 ist § 13 des Gesellschaftsvertrages nach Inhalt der Niederschrift geändert worden.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. Dezember 1922 ist der Verschmelzungsvertrag mit der Commerz- und Privatbank, Aktiengesellschaft in Hamburg und Zweigniederlassung in Berlin vom 5. Dezember 1922, in welchem vereinbart ist, daß die Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf die Commerz- und Privatbank, Aktiengesellschaft in Hamburg und Zweigniederlassung in Berlin überträgt, genehmigt worden. Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma damit erloschen.

Lemgo, den 4. April 1923.

Das Amtsgericht I

Gegen den Arbeiter Albert Tacke aus Bad Salzuflen, zuletzt im Untersuchungsgefängnis in Detmold, geboren am 27. Dezember 1903, ledig, vorbestraft, welcher flüchtig ist, ist zur Untersuchungshaft zu bringen, weil er dringend verdächtig erscheint, am 3. Februar d. J., abends zwischen 7 und 10 Uhr aus der erbrochenen Leichenhalle des Krankenhauses in Schötmar dem Wärter Brinkmann daselbst ein Fahrrad gestohlen zu haben. (Verbrechen gegen §§ 242, 243 Ziff. 2 St. G. B).

Es wird ersucht, Tacke zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten Nr. II D 31/23 sofort Mitteilung zu machen.

Bad Salzuflen, den 6. April 1923.

Lippisches Amtsgericht II

Zu der unter Nr. 154 des Handels-Registers A eingetragenen Firma: „Chemische Fabrik Lage (Lippe), Hülsiggensen u. Richter" ist vermerkt: Die Firma hat ihren Sitz von Ehrentrup nach Lage verlegt.

Lage, den 5. April 1923.

Das Amtsgericht

Gesetz über standesamtliche Gebühren. Vom 8. März 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) in der Fassung des Gesetzes über den Personenstand vom 11. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1209) wird wie folgt geändert:

I. Im § 16 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

> Für Verhandlungen, die sich auf die Eingehung einer Ehe beziehen, werden die nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren und Auslagen erhoben.

Im Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren" durch die Worte „tarifmäßigen Gebühren und Auslagen" ersetzt.

Im Abs. 2 Satz 2 werden die Worte: „und bei Unvermögen der Beteiligten" gestrichen.

Hinter Abs. 2 wird folgende Vorschrift als besonderer Absatz eingefügt:

Bei Unvermögen der Beteiligten werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Der Standesbeamte kann die Kosten aus Billigkeitsgründen ermäßigen oder stunden.

II. In dem angehängten Gebührentarife werden

a) in Nr. I die Worte: „§§ 49 und 54" durch die Worte „54" ersetzt,

b) in Nr. II 1 die Worte „eine Mark" durch die Worte „fünfzig Mark" und die Worte „drei Mark" durch die Worte „hundertfünfzig Mark" ersetzt,

c) in Nr. II 2 die Worte „für die schriftliche Ermächtigung nach § 43 und" gestrichen und die Worte „eine Mark" durch die Worte „hundert Mark" sowie die Worte „vier Mark" durch die Worte „dreihundert Mark" ersetzt,

d) hinter Nr. II 2 folgende Vorschriften eingestellt:

3. für die nachträgliche Beischreibung eines Randvermerkes auf einem Auszug	fünfzig Mark,
Wird die Beischreibung mehrerer Vermerke auf demselben Auszug gleichzeitig beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.	
4. für ein zweites und jedes weitere Stück eines Auszugs oder für eine zweite und jede weitere Beischreibung desselben Randvermerkes, wenn sie gleichzeitig beantragt werden	die Hälfte der Gebühr nach Nr. 2, 3,
5. für die Entgegennahme des Antrags auf Anordnung des Aufgebots	tausend Mark
Ist eine Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland erforderlich oder kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr bis auf sechstausend Mark erhöht werden.	
Hat eine Aufgebotsverhandlung nicht stattgefunden, so wird die Gebühr (Abs. 1, 2) für die Eheschließung erhoben.	
6. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 45 Abs. 4	dreihundert Mark,
7. für die Bescheinigung nach § 49	hundert Mark,
8. für die schriftliche Ermächtigung nach § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Bescheinigung nach § 49 beantragt wird	fünfzig Mark,
9. für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot angeordnet hat .	fünfhundert Mark,
10. für die Eheschließung, die außerhalb des Amtsraums oder der Dienststunden erfolgt, außer wenn ein Verlobter wegen Krankheit nicht erscheinen kann, zusätzlich .	fünftausend Mark,

Als bare Auslagen (§ 16 Abs 1, 2) werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen bei der Aufgebotsverhandlung oder bei der Eheschließung zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraums oder der

Dienststunden Tagegelder und Fahrkosten des Standesbeamten. Wird ein Schreiben nicht durch die Post, sondern durch einen Boten bestellt, so kann für die Bestellung ein Betrag bis zur Höhe der Postgebühren erhoben werden.

Artikel 2.

Soweit in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten, vorbehaltlich anderweiter landesgesetzlicher Regelung die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Bei wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Gebühren anderweitig festsetzen.

Berlin, den 8. März 1923.

Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 6. April 1923.

Lippische Regierung

Fräulein Ruth Minna Linneweber aus Blomberg ist durch Verfügung der Lippischen Regierung vom 13. März 1923, III 693/M Nr. 665 als Bezirkshebamme für die Bezirke Donop und Voßheide mit dem Dienstsitze in der Gemeinde Voßheide angestellt.

Brake i. L., den 7. April 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Die Landesstraße in Humfeld wird wegen Vornahme von Walzarbeiten vom 12. bis 18. d. M. für jeden Fuhrverkehr gesperrt.

Der Verkehr wird auf den Kommunalweg Spork-Wendlinghausen, Betzen-Bega verwiesen.

Brake i. L., den 10. April 1923.

Nr. 4667. Lippisches Verwaltungsamt

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 30 Sonnabend, den 14. April 1923

Inhalt: Erhöhung der Vergütung für Feuerlöschhülfe. S. 139. — Straßensperrung von Horn nach Externstein. S. 139. — Ausschreibung von Stellen für hauptamtliche Berufsschullehrer. S. 139. — Saatenstand in Lippe April 1923. S. 140. — Ausbau des Reichsherbergsnetzes. S. 141. — Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für das Jahr 1922. S. 141. — Stauanlage Meier, Jerxen. S. 141. — Vergnügungssteuerordnung für die Bezirke der Verwaltungsämter Detmold, Brake, Schötmar und Blomberg. S. 142.

Die unterm 21. Dezember 1922 (Staatsanzeiger 109 von 1922 S. 695) festgesetzten Vergütungen für Feuerlöschhilfe werden aufgehoben und mit Wirkung vom 1. April 1923 wie folgt neu festgesetzt:

Ziffer 1.

Die Brandmeister und Führer für das Nachsehen der Spritze wenigstens dreimal im Kalenderjahre je 900 ℳ jährlich.

Ziffer 2.

Die Brandmeister für das Reinigen der Spritze nach dem Gebrauch einschließlich gründlicher Reinigung, Einfettung der inneren Teile und einschließlich der nachfolgenden Gebrauchsprobe, falls mehrere Spritzen in Betracht kommen, für die erste Spritze 500 ℳ, für jede weitere Spritze 225 ℳ, die Führer und 5 Steiger je 500 ℳ.

Ziffer 3.

Die Brandmeister, Steiger und Spritzenleute

a) für eine Spritzenprobe je 500 ℳ,

b) für Löschhilfe bei einer Feuersbrunst am Tage je 500 ℳ für die Stunde, bei Nacht (10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) je 700 ℳ für die Stunde, sowie für das Reinigen, Waschen, Trocknen und Aufrollen der Schläuche 225 ℳ pro Schlauch.

Ziffer 5.

Die Gespannsteller für die An- und Abfuhr der Spritzen bei Brandfällen, solange die Feuerwehr das Fuhrwerk in Anspruch nimmt, in den Stadt- und Amtsbezirken 1500 ℳ für die Stunde für je 2 Pferde, wobei es jedoch den Brandmeistern zur Pflicht gemacht wird, die Gespanne bei voraussichtlich längerer Dauer der Löscharbeit umgehend zurückzusenden.

Detmold, den 10. April 1923.

Nr. 186 B. Lippische Regierung

Straßensperrung.

Die Landesstraße von Horn nach Externstein wird auf der Strecke von Horn bis zur Abzweigung des Weges nach Veldrom für sämtlichen Fuhrverkehr von Montag, den 15. d. M. ab bis auf weiteres gesperrt.

Umgehung: Exterstein-Holzhausen.

Detmold, den 13. April 1923.

II Nr 2173. Lippische Regierung

Es soll je ein hauptamtlicher Berufsschullehrer in Detmold, Lemgo, Lage, Bad Salzuflen, Schötmar und Blomberg angestellt werden. Bewerber, zunächst lippische, die die Gewerbelehrerprüfung gemacht haben oder bereit sind, nach 1 ½ Jahren sich einer besonderen Prüfung für den Berufsschuldienst zu unterziehen, wollen ihre Meldung bis zum 1. Mai d. J. uns einreichen.

Detmold, den 11. April 1923.

Nr. 2713. Lippische Oberschulbehörde

Nachrichten über den Saatenstand in Lippe Anfang April 1923.

Lfd. Nr.	Bezirke	Anfang November war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut. Nr. 2 gut. Nr. 3 mittel (durchschnittlich). Nr. 4 gering. Nr. 5 sehr gering.		
		Winterweizen	Winterroggen	Wintergerste
1	Detmold und Horn	3,2	2,8	2,8
2	Lage	3,4	3	3
3	Schötmar u. Oerlinghausen pp.	2,6	2 6	2,8
4	Brake u. Hohenhausen pp. .	2,5	2,8	2,6
5	Sternb.-Barntr. u. Varenholz pp	2,8	2,5	2,7
6	Blomberg u. Schieder	2,7	2,7	2,7
7	Schwalenberg	2,7	3	3
8	Lipperode-Cappel	3	2,5	.
	Lippe . .	2,8	2,7	2,8
	Dagegen im April 1922	3,4	2,7	.

Bemerkungen

Die Bestellung der Winterfrucht wurde im vorigen Herbste durch die nasse Witterung sehr ungünstig beeinflußt. Infolge der teilweise verspäteten Bestellung kam die Frucht nur spärlich aufs Land, teilweise wurde auch nicht soviel gesät, wie beabsichtigt war. Wenn auch auf einigen Stellen, besonders auf undurchlässigem Boden die Wintersaaten durch die lange anhaltende nasse Witterung etwas gelitten haben, ist der Stand doch im allgemeinen befriedigend. Infolge der günstigen Witterung in der zweiten Märzhälfte haben sich die Wintersaaten gut entwickelt, die Bestellung der Sommersaaten ist ebenfalls sehr gefördert.

Detmold, den 13. April 1923.

Lippische Regierung

Der Ausbau des Reichsherbergsnetzes hält nicht Schritt mit dem anschwellenden Wandertriebe der Jugend. Die Räume reichen nicht. Darum ist die Schaffung ausreichender Unterkunftsmöglichkeiten für die wandernde Jugend am eigenen Platze als Pflicht anzusehen, wenn die heimische Jugend an anderen Orten unterkommen will.

Auch in Schulen lassen sich zu gewissen Zeiten solche Unterkunftsmöglichkeiten schaffen.

Wir geben den Schulvorständen und Lehrkräften anheim, im Bedarfsfalle zur Schaffung solcher Herbergsräume (Ferienherbergen) beizutragen.

Detmold, den 12. April 1923.

Nr. 7762/22. Lippische Oberschulbehörde

Die Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für das Jahr 1922 werden hierunter mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von den gezahlten Unterstützungen zu 454 992,06 ℳ auf Lippe 41 048 ℳ entfallen. Die Beiträge für 1922 haben 82 755 ℳ betragen.

Detmold, den 10. April 1923.

Lippische Regierung

Ausgaben:

Unterstützungen	454 992,06 ℳ,
Verwaltungskosten	264 308,60 „ ,
	719 300,66 ℳ.

Einnahmen:

Beiträge der Mitglieder, das heißt der beteiligten öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und Staatsregierungen	1 152 527,70 ℳ,
Reinertrag des Vermögens	1 673,— „ ,
	1 154 200,70 ℳ.
Ausgabe	719 300,66 „ ,
Mehreinnahme	434 900,04 ℳ,

Vermögen:

Bestand Ende 1921	46 104,49 ℳ,
Mehreinnahme im Jahre 1922	434 900,04 „ ,
Bestand Ende 1922	481 004,53 ℳ.

Merseburg, den 16. März 1923.

Verwaltung der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte

Der Generaldirektor der Land-Feuersozietät der Provinz Sachsen Abteilung Merseburg

---

Der Landwirt Ernst Meier in Jerxen beabsichtigt, auf seinem Grundstücke Kartenblatt I Nr. 175/73 der Gemarkung Jerxen in dem Südbache eine Stauanlage zu errichten. Zeichnung und Beschreibung liegen hier während 2 Wochen zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen sind hier innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Detmold, den 13. April 1923.

Nr. 4451 I. Lippisches Verwaltungsamt

Die minderjährige Ehefrau Luise Jennebach geb. Hesse in Lemgo, Grabenstr. 17, vertreten durch ihren Vater, Händler Heß in Lemgo, klagt gegen ihren Ehemann, den Händler Johann Jennebach das., z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, die Ehe zu scheiden und ihren Ehemann für den schuldigen Teil zu erklären.

Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivilkammer des Lippischen Landgerichts zu Detmold auf den

1. Juni 1923, vormittags 9 Uhr

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht

Detmold, den 4. April 1923.

Korf, Gerichtsschreiber des Lippischen Landgerichts

R 6/23.

Vergnügungssteuerordnung für die Bezirke der Verwaltungsämter Detmold, Brake, Schötmar und Blomberg.

Die Amtsgemeinderäte der zu den Bezirken der Verwaltungsämter Detmold, Brake, Schötmar und Blomberg gehörenden Amtsgemeinden haben beschlossen, daß die in der Lippischen Gesetz-Sammlung vom Jahre 1921 S. 558 ff. unter Artikel 2 veröffentlichte Steuerordnung mit folgenden Änderungen gelten soll:

1. § 3: Hinter Absatz 2 wird als neuer Absatz eingeschaltet:
   Der Unternehmer ist zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.
2. § 6 Absatz 3, 3. Satz: statt „verlangt" soll es heißen „geleistet" und statt „ein Betrag von 1 Mk." „ein Betrag bis zu 10 Mk.",
3. § 8 Absatz 1: Die Steuer beträgt für jede ausgegebene Einzelkarte
   1. wenn es sich um Tanzlustbarkeiten handelt, bei einem Eintrittspreise oder Entgelt (§ 6)
      bis einschließlich 10 Mk. . . . . 35 v. H.,
      von mehr als 10 Mk. . . . . 40 v. H.,
      jedoch mindestens für eine Herrentanzkarte 3 Mk. und für eine Damentanzkarte 2 Mk.

      Für Maskenbälle, Kostümfeste und Karneval-Belustigungen wird die Steuer um die Hälfte erhöht.

      Es wird ein Steuerzuschlag von 25 v. H. erhoben, wenn die Veranstaltung länger als 12 Uhr nachts dauert und von 50 v. H., wenn sie länger als 2 Uhr nachts dauert;
   2. wenn es sich um andere Veranstaltungen handelt, bei einem Eintrittspreise oder Entgelt

	bis	einschließlich	3 Mk.	10 v. H.
von mehr als	3 Mk.	„ „	5 Mk.	15 v. H.
„ „ „	5 Mk.	„ „	10 Mk.	20 v. H.
„ „ „	10 Mk.	„ „	. . . . .	25 v. H.

4. § 9: als Absatz 3 (neu): Die Steuerstelle kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten, die der Veranstalter gegen Erstattung der Unkosten zu entnehmen hat, vorschreiben.
5. § 11: 1. Es werden gestrichen die Worte „mit den nicht ausgegebenen Karten".
   2. Als Absatz 2 (neu): Die Steuerstelle kann für die Nachweisung ein Muster vorschreiben.
6. § 12 Absatz 1: Als neue Bestimmung wird aufgenommen: „Die nicht verwendeten Karten sind innerhalb 5 Tagen nach dem Tage der Veranstaltung der Steuerstelle zurückzugeben, widrigenfalls sie als ausgegeben gelten".
7. § 16 Absatz 3: Die Steuer ist halbjährlich zu entrichten.

8. § 18 Abs. 2: Die Pauschsteuer beträgt:

Bei einem Flächenraum von nicht mehr als qm	1 Für Tanzbelustigungen, Tingeltangel, Varietees, Kabarette und ähnliche Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen Mk.	2 Für Vorführung von Lichtbildern, Theatervorstellungen, Konzerte, Vorträge und alle sonstigen Veranstaltungen, die nicht unter 1 und 3 fallen Mk.	3 Für Veranstaltungen im Freien, Zirkusvorstellungen, Volksbelustigungen aller Art, Karussells, Schiffsschaukeln, Schießbuden, Vorführung von Tieren usw. Mk.
50	200	30	für jede angefangenen
100	300	50	
200	400	70	1000 qm
300	500	100	
400	600	140	mindestens
und für jeden weiteren 200	200	40	50 Mk.

bei Hochzeiten stets 200 Mk.

Für Maskenbälle, Kostümfeste und Karneval-Belustigungen wird die Steuer um die Hälfte erhöht.

Es wird ein Steuerzuschlag von 25 v. H. erhoben, wenn die Veranstaltung länger als 12 Uhr nachts dauert und von 50 v. H., wenn sie länger als 2 Uhr nachts dauert.

9. § 22: Als Absatz 2 (neu): Den Gendarmerie- und Polizeibeamten und sonstigen Personen, die sich als Beauftragte der Steuerstelle ausweisen können, ist von den Veranstaltern, Wirten und Saalinhabern, in deren Räumen steuerpflichtige Veranstaltungen abgehalten werden, jederzeit Auskunft zu erteilen und zwecks Ausübung persönlicher Kontrolle der Zutritt zu den benutzten Räumen zu gestatten; ferner sind ihnen die Bücher und Belege auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

10. § 23: Statt „kann die Gemeinde" soll es heißen „kann auf schriftlichen Antrag der Amtsgemeinderat".

Blomberg, den 30. November 1922.

Namens der Verwaltungsämter
Detmold, Brake, Schötmar und Blomberg

Steneberg, Landrat, Geh. Regierungsrat

Genehmigt!

Detmold, den 10. März 1923.

Nr. 2974. **Lippisches Landespräsidium**
Drake

In das Güterrechtsregister ist Band III unter Nr. 156 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Adolf Beckmann und Johanne geb. Köster zu Augustdorf durch Vertrag vom 6. April 1923 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 7. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Konkurs Bruno Pfitzner.

In obiger Konkurssache soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 415 000 ℳ verfügbar, wovon jedoch einige früher nicht berücksichtigte Gläubiger vorweg 23 082,57 ℳ zu beanspruchen haben. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrage von 1 564 702,96 ℳ, darunter keine bevorrechtigten. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts I zur Einsicht aus.

Detmold, den 10. April 1923.

Der Konkursverwalter

Brockmann

Gegen den Arbeiter Alfons Degezelle aus Retzen, zuletzt in der Landesstrafanstalt in Detmold, geboren am 12. November 1893 in Wevelghem in Belgien, welcher flüchtig ist, ist eine durch Urteil des Lippischen Schöffengerichts in Bad Salzuflen vom 11. März 1923 wegen Verbrechen gegen §§ 242, 243 Ziffer 3 St. G. B. erkannte Gefängnisstrafe von 6 Monaten zu vollstrecken.

Es wird ersucht, den Angeklagten Degezelle zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten II D 30/23 sofort Mitteilung zu mgchen.

Bad Salzuflen, den 9. April 1923.

Lippisches Amtsgericht II

Der Schuhmacher August Böhmann Nr. 305 in Lage hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde über die im Grundbuche von Lage Band VIII Blatt 219 in Abteilung III unter Nr. 2 für den Hoflieferanten Heinrich Siekmann in Lage eingetragenen Hypothek von 2175 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 21. September 1923, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lage, den 10. April 1923.

F 3/23. Das Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 407 eingetragen, daß die Eheleute Postschaffner Karl Dauer und Sofie verw. Bruns geb. Schröder in Barntrup durch Ehevertrag vom 6. April 1923 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. eingeführt haben.

Alverdissen, den 6. April 1923.

Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das **Land Lippe**

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 31 Mittwoch, den 18. April 1923

Inhalt: Konsularsache. S. 147. — Vorschüsse an Fortbildungsschulen zur Beschaffung der freien Lernmittel. S. 147. — Preis für Landbutter. S. 147. — Tollwut im Bezirke des Verwaltungsamts Schötmar. S. 147. — Verschiedenes.

Die am 14. d. M. ausgegebene Nr. 14 der Lippischen-Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 34. Verordnung vom 22. März 1923 über die weitere Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Nr. 35. Gesetz vom 27. März 1923 über die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze und zu den deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 26. Juni 1879 (L.-V. Bd. 17 S. 679).

Nr. 36. Gesetz vom 27. März 1923 zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 629).

Nr. 37. Gesetz vom 27. März 1923 über die Änderung der lippischen Städteordnung vom 17. April 1886 (L.-V. Bd. 19 S. 473).

Nr. 38. Gesetz vom 27. März 1923 zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 6. März 1894 (L.-V. Bd. 21 S. 280).

Nr. 39. Gesetz vom 27. März 1923 über die Abänderung des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

Nr. 40. Abänderungsgesetz vom 28. März 1923 zur Fahrzeugsteuerordnung vom 29. Januar 1923 (L.-V. Bd. 28 S. 11).

Nr. 41. Gesetz, betreffend Gebührenordnung für Arbeiten bei der Katasterverwaltung, vom 28. März 1923.

Nr. 42. Gesetz, betreffend Unterverteilung des Anteils des Landes und der Gemeinden an dem Ertrage der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für das Rechnungsjahr 1922, vom 31. März 1923.

Nr. 43. Gesetz, betreffend Freistellung von Landessteuern vom 31. März 1923.

Nr. 44. Gesetz vom 6. April 1923, betreffend Änderung des Grundwertsteuergesetzes vom 29. April 1920 (L.-V. Bd. 27 S. 108).

Nr. 45. Abänderungsgesetz vom 6. April 1923 zum Gewerbesteuergesetz vom 23. Mai 1921 (L.-V. Bd. 27 S. 475).

Nr. 46. Verordnung vom 7. April 1923 über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Vorkaufsrecht der Gemeinden bei Grundstücksübertragungen, vom 23. Juli 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 990) für die Gemeinde Leese.

Nr. 47. Verordnung vom 6. April 1923, betreffend Erhöhung der Hebammengebühren.

Nr. 48. Gesetz vom 28. März 1923 zur Abänderung des Fremdensteuergesetzes vom 1. Juni 1922 (L.-V. Bd. 27 S. 712).

Die Nr. 22 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1923, enthält:

Gesetz zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 15. März 1923. Kohlensteuergesetz. Vom 20. März 1923. Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen. Vom 20. März 1923. Verordnung über die Bewertung von selbstgezeichneten Dollarschatzanweisungen bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer. Vom 15. März 1923. Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für Hausarbeit in der sächsischen Kunstblumenindustrie. Vom 19. März 1923. Verordnung zur Anderung der gesetzlichen Postgebühren. Vom 21. März 1923. Verordnung zur Anderung der Postordnung. Vom 21. März 1923. Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln und anderen Pflanzen aus Frankreich. Vom 7. März 1923.

Die Nr. 23 Teil I des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1923, enthält:

Gesetz zur Vorbereitung der Reichsentlastungsgesetzgebung (Vorbereitungsgesetz). Vom 26. März 1923. Gesetz zur Anderung des Besoldungssperrgesetzes. Vom 22. März 1923. Gesetz über die Geltungsdauer von Demobilmachungsverordnungen. Vom 23. März 1923. Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 14. März 1923. Verordnung zur Anderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. Vom 22. März 1923. Verordnung über die Besteuerung der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. Vom 21. März 1923. Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Soziale Wahlen). Vom 23. März 1923. Verordnung über die Zahlung der Zölle in Gold. Vom 22. März 1923.

Die Nr. 24 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1923, enthält:

Gesetz, betreffend Anderung des Gesetzes über die Sicherung beweglicher Sachen in Schlesien. Vom 27. März 1923. Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes. Vom 26. März 1923. Zweites Gesetz zur weiteren Entlastung der Gerichte. Vom 27. März 1923. Zweite Verordnung zur Abänderung des § 2 der Verordnung über Lebensmittel. Vom 27. März 1923. Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse (Pressenotgesetz). Vom 22. März 1923. Vierte Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. Vom 27. März 1923. Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern und Sachsen. Vom 24. März 1923. Verordnung, betreffend die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 20. März 1923. Verordnung über die Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 28. März 1923. Dritte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung Vom 28. März 1923.

Die Nr. 25 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1923, enthält:

Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen. Vom 27. März 1923. Gesetz zur Anderung des Tabaksteuergesetzes. Vom 29. März 1923. Zweites Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. Vom 29. März 1923.

Die Nr. 26 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1923, enthält:

Verordnung über die Auflösung des Reichsschatzministeriums. Vom 21. März 1923. Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 28. März 1923. Verordnung über die Reichsstelle für Wertpapiere. Vom 14. März 1923. Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Schutz der Finanzen und der Währung). Vom 29. März 1923. Bestimmungen über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung. Vom 1. April 1923. Verordnung über Zuschläge zu den Eichgebühren. Vom 29. März 1923.

Die Nr. 27 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1923, enthält:

Zweite Abänderung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Vom 27. März 1923. Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes

über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues. Vom 28. März 1923. Verordnung über Ermäßigung der Kohlensteuer. Vom 1. April 1923. Zweite Bekanntmachung der Teile des Reichsgebiets, mit denen der Verkehr als erschwert gilt. Vom 8. März 1923.

Die Nr. 28 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1923, enthält:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 27. März 1923. Gesetz über die Verwertung von Militärgut. Vom 31. März 1923. Gesetz zur Änderung des Fernsprechgebühren-Gesetzes. Vom 5. April 1923. Gesetz zur Verlängerung der Zuckerungsfrist der Weine des Jahrganges 1922. Vom 5. April 1923. Verordnung über die Herabsetzung von Zollsätzen für Tabak. Vom 1. April 1923. Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern. Vom 7. April 1923. Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. Vom 3. April 1923.

Der zum argentinischen Konsul für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannte Alberto Guridi Bazerque ist nach Erteilung des Reichsexequatur auch für den Freistaat Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 13. April 1923.

Nr. 4390. Lippisches Landespräsidium

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß den Fortbildungsschulbezirken die für die Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Geldmittel vorschußweise auf Antrag gewährt werden.

Entsprechende Anträge mit Begründung sind an uns zu richten.

Detmold, den 13. April 1923.

Nr. 2808. Lippische Oberschulbehörde

Am 24. März 1923, gegen 10 Uhr vorm. ist dem Kaminbauer Wilhelm Büge in Holzhausen bei Horn Nr. 42 sein vor der Landesbank in Detmold aufgestelltes Fahrrad im Werte von 300 000 ℳ entwendet worden.

Beschreibung des Rades: Marke „Ideal", Nr. 63981, helles Leder, Torpedofreilauf, gelbe Felgen, Lenkstange etwas nach vorn gebogen, schwarz lackiert. (J 938/23).

Detmold, den 31. März 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen den Musiker Friedrich Fernholz aus Holzwickede, geboren am 3. Juni 1900, wegen Diebstahls und Bettelns. (J 1746/22). Der Oberstaatsanwalt

---

Da der Erzeugerpreis für Vollmilch ab 15. April 1923 auf 550 ℳ heraufgesetzt ist, erhöht sich der Preis für Landbutter auf 5500 ℳ. (Das Zehnfache des Milchpreises). Im Zwischenhandel darf ein 15 prozentiger Zuschlag genommen werden.

Auf die diesseitige Bekanntmachung vom 19. März 1923 (Staatsanzeiger S. 106) wird Bezug genommen.

Detmold, den 16. April 1923.

Landeswirtschaftsamt

Nr. 2999. (Landesgetreidestelle)

Ein anscheinend tollwutkranker Hund hat am 12. d. M. in der Nähe von Dahlhausen 4 Hunde und 1 Kind gebissen. Der Hund, der nicht gestellt werden konnte, soll mit dem tollwutkranken Hunde, der am gleichen Tage in Heidenoldendorf eine Person gebissen hat, identisch sein. Das Tier war von schwarzer Farbe, hatte lange Schlappohren, etwas langes Haar und langhaarigen Schwanz.

Bei der heutigen Ausbreitung der Seuche in Lippe wird daher auf Grund des § 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 für den gefährdeten Bezirk, umfassend das Amt Oerlinghausen und vom Amte Schötmar die Gemeinden Nienhagen, Bexterhagen, Wülfer-Bexten, Werl-Aspe, Lockhausen und Biemsen sowie die bereits gesperrten Gemeinden Holzhausen, Retzen, Papenhausen und Grastrup-Hölsen folgendes bestimmt:

1. Sämtliche Hunde, auch soweit sie erst nach Erlaß dieser Verfügung in den Amtsbezirk eingeführt werden, sind bis auf weiteres sofort festzulegen.

2. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
3. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten.
4. Die Ausfuhr von Hunden aus dem Amtsbezirk ist nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Verwaltungsamts und vorheriger amtstierärztlicher Untersuchung gestattet. Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Die Hunde müssen auch bei diesen Gelegenheiten mit einem gutschließenden Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden.
5. Die Verwendung von Zieh-, Hirten- und Jagdhunden kann auf Antrag vom Verwaltungsamte gestattet werden.
6. Für den gefährdeten Bezirk wird hiermit die Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Hunden beim Gemeindevorsteher vorgeschrieben.
7. Wird nach Ablauf von 5 Tagen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung festgestellt, daß unsere Anordnung nicht befolgt wird, dann sind unsere Gendarmerie- und Polizei-Wachtmeister angewiesen, alle frei umherlaufenden Hunde zu erschießen. Auch die Vorsteher des gefährdeten Bezirks sind hierzu ermächtigt.

Schötmar, den 14. April 1923.

Nr. 2858. Lippisches Verwaltungsamt

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Lehrers H. Begemann in Ahmsen ist der Lehrer Fritz Schäfer daselbst zum Standesbeamten für das Standesamt Ahmsen bestellt und verpflichtet worden.

Schötmar, den 10. April 1923.

Nr. 2301. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Rasche in Voßhagen Nr. 7 ist die Schweinepest erloschen.

Brake i. L., den 10. April 1923.

Nr. 4364. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 89 „Johannaberger-Säuerlingswerke, Aktiengesellschaft in Berlebeck" eingetragen:

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. April 1923 ist eine Abänderung der Satzung beschlossen, abgeändert bezw. ergänzt sind die §§ 9, 13 und 26.

Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, ist jedes für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Der Direktor Dr. Hecker in Bad Lippspringe ist als weiteres Mitglied des Vorstandes bestellt.

Detmold, den 12. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 271 die Firma: „Opel u. Co. in Bad Salzuflen" eingetragen.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. April 1923 begonnen.

Persönlich haftende Gesellschafter sind der Werkmeister Paul Opel, der Kaufmann Hermann Lublow und der Kaufmann Fritz Berke, sämtlich in Bad Salzuflen.

Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Kaufmann Fritz Berke in Bad Salzuflen befugt.

Zu der unter Nr. 68 eingetragenen Firma: „August Debert, Nährgebäckfabriken in Schötmar" ist eingetragen:

Die dem Kaufmann Gustav Debert in Schötmar erteilte Gesamtprokura ist in eine Einzelprokura umgewandelt.

Die Prokura des Kaufmanns Wilhelm Klaaßen in Schötmar ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 6. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 32 Sonnaben, den 21. April 1923

Inhalt: Änderung der Verordnung, betr. den An- und Verkauf von freiem Getreide. S. 149. — Konsularsache. S. 149, 151. — Ausführungsanweisung zu der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung. S. 150. — Stauanlage Stecker, Klist. S. 152. — Preise für das sechste Sechstel der Getreideumlage. S. 154.

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung vom 31. Januar 1923 über den An- und Verkauf von freiem Getreide.

(Staatsanzeiger S. 43).

Auf Grund der Reichsverordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 10. Februar 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 110/111) wird folgendes bestimmt:

I.

Im Eingang der Verordnung vom 31. Januar 1923 ist hinter „§ 12a" einzufügen: „§ 15 der neuen Fassung" und anstelle der Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 487)" zu setzen: „in der Fassung der Bekanntmachungen vom 23. Mai 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) und vom 10. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 110/111)".

II.

1. § 1 der Verordnung vom 31. Januar 1923 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften im § 11, § 11a, (§§ 12, 13 der neuen Fassung) und die Vorschriften des § 12 (§ 14 der neuen Fassung) der vorgenannten Reichsverordnung, soweit sie sich auf § 11 u. § 11a (§§ 12, 13 der neuen Fassung) beziehen, werden auf den Ankauf von freiem Getreide beim Erzeuger ausgedehnt".

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Freies Getreide ist das Getreide, für welches keine anderweitige Verkehrsregelung besteht, zur Zeit also umlagefreies Getreide.

III.

1) Folgender neuer § 3 wird eingefügt:

„Bei Zuwiderhandlungen gelten die Vorschriften des § 12 der Reichsverordnung vom 24. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1370) in der endgültigen Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 110/111) sinngemäß".

2. Der bisherige § 3 wird zu § 4.

IV

Die Bekanntmachung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 18. April 1923.

Lippisches Landespräsidium

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amts ist der Dr. Hjalmar Göös zum Generalkonsul der Republik Finnland für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Berlin ernannt worden.

Der Genannte wird hierdurch für das Land Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 18. April 1923.

Nr. 4547. Lippisches Landespräsidium

Ausführungsanweisung zu der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607), 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728), 5. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 439), 6. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 673), 16. April 1921 (R. G. Bl. S. 486), 9. März 1923 (R. G. Bl. S. 166).

Auf Grund des § 21 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung wird folgendes bestimmt:

I.

Zu § 2. Als Gemeinden gelten die Stadt- und Dorfsgemeinden, als Kommunalverbände die **Amtsgemeinden.**

Die Städte Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen und Schötmar sind zur Errichtung je einer Preisprüfungsstelle für ihren Bezirk nach Maßgabe der hierfür erlassenen Vorschriften verpflichtet. Den übrigen Gemeinden bleibt die Errichtung von Preisprüfungsstellen überlassen. Solchen Gemeinden aber, unter deren Einwohnern sich eine verhältnismäßig große Zahl von Verbrauchern befindet, wird die Errichtung von Preisprüfungsstellen dringend nahe gelegt.

Zu § 3. Bei der Errichtung von Preisprüfungsstellen ist in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen, daß sachkundige und tatkräftige Personen herangezogen werden, die nicht nur geeignet, sondern auch gewillt sind, die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich ihnen bei Ausübung ihres Amtes entgegenstellen. Der Vorschrift der Reichsverordnung, daß die eine Hälfte aus dem Kreise der Warenerzeuger, der Großhändler und Kleinhändler, die andere Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern zu berufen ist, ist genau Folge zu leisten.

Sofern die bereits bestehenden Preisprüfungsstellen nach den Vorschriften der Reichsverordnung vom 25. September 1915 und dieser Ausführungsanweisung zusammengesetzt sind, bleiben sie bestehen; andernfalls sind sie sofort in Anpassung an die diesbezüglichen Vorschriften umzugestalten.

Nähere Bestimmungen über Zusammensetzung und Verfahren werden vom Landeswirtschaftsamt mit Zustimmung des Landespräsidiums erlassen, falls sich eine Notwendigkeit hierzu ergibt. Die im zweiten Halbsatz des § 3 Abs. 5 enthaltene Befugnis der Landeszentralbehörde wird dem Landeswirtschaftsamt übertragen, das gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Landespräsidium zu verfahren hat.

Zu § 4. Die hier vorgesehenen zuständigen Stellen sind insbesondere die Landes- und Ortspolizeibehörden, die Strafverfolgungsbehörden, Gerichtsbehörden, die Gemeindevorstände und Verwaltungsämter, sowie endlich das Landeswirtschaftsamt (Landes- Preis- und Wirtschaftsausschuß).

Zu § 5. Die Verpflichtung zur Anbringung von Preisschildern ist durch Verordnung vom 26. März 1923 (St. Anz. S. 109) für das Landesgebiet einheitlich geregelt. Die Vorschriften dieser Verordnung erstrecken sich auf bestimmt bezeichnete Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs einschließlich Lebens- und Futtermittel. Für die Preisprüfungsstellen kommt daher ein Vorgehen auf Grund des § 5 Abs. 1 der Reichsverordnung vom 25. September 1915 nicht in Betracht. Zu § 5 Abs. 4 wird auf die Ausführungsanweisung vom 13. Juli 1915 (Amtsblatt S. 614) verwiesen.

Zu § 6 Abs. 2 und 3. Zuständige Behörden sind die Verwaltungsämter und Magistrate.

Zu § 10. Auf die Bekanntmachung betreffend Errichtung eines Landes- Preis- und Wirtschafts-

ausschusses bei dem Landeswirtschaftsamt vom 18. September 1922 (St. Anz. S. 521) wird verwiesen. Die Zuständigkeit des Landes- Preis- und Wirtschaftsausschusses erstreckt sich über das ganze Landesgebiet, greift aber nicht in die Obliegenheiten und Befugnisse der örtlichen Preisprüfungsstellen ein.

Zu § 12 und 13. Die vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden wird dem Landeswirtschaftsamt übertragen. Auf die Ausführungsanweisung vom 18. Mai 1921 (St. Anz. S. 275) zur Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 16. April 1921 (R. G. Bl. S. 486) über die Versorgungsregelung wird Bezug genommen.

Zu § 14 Abs. 1. Zuständige Behörden sind die Verwaltungsämter und Magistrate.

Zu § 15. Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 12, 13 und 14 finden sinngemäße Anwendung.

Zu § 15a. Die im Abschnitt II der Verordnung (Versorgungsregelung) den Gemeinden und Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse werden durch deren Vorstand wahrgenommen.

Zu § 15b. Die hier vorgesehenen Befugnisse werden dem Landeswirtschaftsamt übertragen.

Zu § 21. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist das Landeswirtschaftsamt.

II.

Die Ausführungsbestimmung vom 21. Oktober 1915 (Amtsblatt S. 1023) wird aufgehoben. Ebenso werden alle übrigen Anordnungen aufgrund der Reichsverordnung vom 25. September 1915, soweit sie dieser Ausführungsanweisung entgegenstehen, aufgehoben.

III.

Diese Ausführungsanweisung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 18. April 1923.

Lippisches Landespräsidium

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amts ist Napoleon Roca zum Generalkonsul der Republik Bolivia für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannt worden.

Der Genannte wird hierdurch für das Land Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 18. April 1923.

Nr. 4548. Lippisches Landespräsidium

Landwirt Eversmeier Nr. 35 in Steinbrüntorf beabsichtigt, das an Landwirt Hermeier Nr. 23 in Wentorf jährlich zu leistende Hülfsgeld von 8,10 ℳ mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 203 Mark freizukaufen.

Ansprüche Dritter sind unter Vermeidung des Ausschlusses binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 16. Juli 1923 mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 16. April 1923.

Lippische Ablösungskommission

Steckbrief gegen den unten beschriebenen Müllergesellen Johann Lange aus Vinsebeck, geboren daselbst am 8. November 1895, wegen einfachen und schweren Diebstahls. Gegen Lange soll eine Gefängnisstrafe von 8 Monate und 27 Tage vollstreckt werden. Es wird um Verhaftung und Ablieferung in das nächste Gerichtsgefängnis ersucht. (L 45/19).

Beschreibung: Größe 1,72 m, Statur schlank, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbrauen dunkelblond, Augen: blaugrau, Nase länglich, stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gesund,

Kinn klein, spitz, Gesicht länglich, schmal, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: an der rechten Backe eine alte Narbe.

Detmold, den 14. April 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Der Schuhmachermeister Heinrich Stecker in Klüt Nr. 69 beabsichtigt, im Oetternbach, 20 m unterhalb der steinernen Brücke, im Zuge der Amtsgemeindestraße Oettern-Klüt, an seiner Parzelle Nr. 269/162, Kartenblatt 5 der Bauerschaft Dehlentrup ein Stauwerk anzulegen.

Die Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen hier zur Einsicht aus.

Einwendungen sind binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen beim Verwaltungsamte schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Detmold, den 17. April 1923.

Nr. 4443 I. Lippisches Verwaltungsamt

Die Bezirkshebamme Schöning, Rischenau ist mit dem 1. April d. J. aus dem Amte geschieden. An ihrer Stelle ist die bisherige Hilfshebamme Brand, Rischenau angestellt und vereidigt.

Blomberg, den 17. April 1923.

Nr. 2577. Lippisches Verwaltungsamt

Im Amte Brake ist in jeder Gemeinde eine Quittungskarten-Ausgabestelle errichtet. Nachstehend werden die Namen der Inhaber der Ausgabestellen bekannt gegeben:

Ausgabestelle Brake: Vorsteher Vogelsmeier das.,
" Entrup: Landwirt Heinrich Brakhage das.,
" Hillentrup: Vorsteher Heuer, Spork,
" Lehrer Koch, Leese,
" Lieme: Vorsteher Adam, Lieme,
" Loßbruch: Vorsteher Schüring, Loßbruch,
" Lüerdissen: Landwirt Fr. Rieke in Luhe,
" Voßheide: Vorsteher Kluckhuhn, Voßheide,
" Selbeck: Vorsteher Kuhlmann, Selbeck,
Ausgabestelle Sommersell: Vorsteher Nolting in Sommersell,
" Wendlinghausen: Bäckerm. Jungekrüger das.,
" Wiembeck: Vorsteher Bruns, Wiembeck,
" Wahmbeck: Vorsteher Hummermeier, Wahmbeck.

Brake i. L., den 17. April 1923.

Nr. 795 V. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt H. Mühlmeier Nr. 9 in Sibbentrup hat hier den Antrag gestellt, den hinter seinem Hofe beginnenden, zunächst durch seine, dann durch Ottensmeier'sche Grundstücke führenden öffentlichen Fußweg von Sibbentrup nach Struchtrup einzuziehen, soweit er auf Mühlmeier'schen Grundstücken liegt.

Diesem Antrage wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb zwei Wochen begründete Einwendungen hiergegen hier vorgebracht werden.

Brake i. L., den 17. April 1923.

Nr. 4691. Lippisches Verwaltungsamt

In das Genossenschaftsregister ist zu Nr. 15 „Schuhmachergenossenschaft Lippe, e. G. m. b. H. zu Detmold" eingetragen: Der Geschäftsanteil ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. März 1923 auf 20000 ℳ erhöht. Die §§ 25, 26, 33 der Satzung sind geändert.

Detmold, den 16. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 216 „Schuhhaus Teutonia in Detmold" eingetragen: Das Geschäft ist mit Aktiven und Passiven auf den Kaufmann Eduard Kauders in Detmold übergegangen, welcher es unter der bisherigen Firma weiterführt.

Detmold, den 17. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist heute zu der unter Nr. 225 eingetragenen Firma: „Emilie Kölling in Lemgo" eingetragen:

Die Firma ist geändert in

Wilhelm Kölling in Lemgo

Die Ehefrau Emilie Kölling hat die Firma an den Tischlermeister Wilhelm Kölling in Lemgo abgetreten. Die dem Wilhelm Kölling erteilte Prokura ist erloschen.

Lemgo, den 14. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der am 26. September 1922 gegen den Arbeiter Louis Busse aus Bad Salzuflen, geboren am 22. Dezember 1891 in Detmold, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bad Salzuflen, den 11. April 1923.

II D. 57/21. Lippisches Amtsgericht II

In das Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 50 die Firma: „Isaak Büsnach-Blom, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schötmar" eingetragen.

Geschäftsführer ist der Kaufmann Isaak Büsnach in Schötmar.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. März 1923 festgestellt.

Das Stammkapital beträgt 500 000 ℳ.

Gegenstand des Unternehmens: An- und Verkauf von Kämmen, Celluloidwaren und Kurzwaren in Deutschland sowie Import und Export derartiger Waren.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Zu der unter Nr. 42 eingetragenen Firma: „Hermann Hoffmann u. Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schötmar" ist eingetragen:

Der Tischler Hermann Hoffmann in Schötmar ist Liquidator.

Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10. April 1923 aufgelöst.

Zu der unter Nr. 27 eingetragenen Firma: „Lippische Celluloidwaren-Industrie, Keimel u. Co., G. m. b. H. in Schötmar" ist eingetragen:

Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. März 1923 aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt.

Bad Salzuflen, den 13. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist zu der unter Nr. 156 eingetragenen Firma: „Lippische Sargfabrik, Fritz Wilhelmi in Lage" eingetragen: Die Firma ist abgeändert in „Fritz Wilhelmi, Sitzmöbel- und Sargfabrik", dem Kaufmann Wilhelm Möller in Lage ist Prokura erteilt.

Lage, den 17. April 1923.

Das Amtsgericht

Die unter Nr. 151 des Handels-Registers A eingetragene Firma: „August Wiesekopsieker, Besen- und Bürstenfabrik in Sylbach" ist gelöscht.

Lage, den 18. April 1923.

Das Amtsgericht

Im Handels-Register B Nr. 6 ist heute eingetragen worden die Firma:

Horner Holzwarenfabrik
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
zu Horn i. L.

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Fabrikations- und Handelsgeschäften, insbesondere einer Holzwarenfabrik sowie der An- und Verkauf von Holz und aller damit verbundenen Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 500 000 ℳ. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. und 9. April 1923 geschlossen worden. Die Gesellschafter sind 1) der Bauunternehmer Heinrich Hölscher zu Gütersloh und 2) der Fabrikant Adolf Tölke zu Horn. Hölscher hat eine Stammeinlage von 380 000 ℳ, Tölke eine solche von 120 000 ℳ geleistet. Beide sind zu Geschäftsführern bestellt. Jeder kann für sich allein die Gesellschaft vertreten. Die Zeichnung der Firma erfolgt in der Weise, daß der Zeichnende ihr seine Unterschrift beifügt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Lippischen Staatsanzeiger.

Horn i. L., den 11. April 1923.

Das Amtsgericht

Bekanntmachung über die Preise für das sechste Sechstel der Getreideumlage.

Vom 3. April 1923.

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. I S. 549) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1922 (Reichs-Gesetzblatt I S. 809) wird nach Anhörung des nach § 50 Abs. 2 gebildeten Ausschusses der Preis für das sechste Sechstel der Umlage festgesetzt für die Tonne:

Roggen	auf	650 000 ℳ,
Weizen	auf	720 000 „ ,
Gerste	auf	530 000 „ ,
Hafer	auf	480 000 „ .

Die Verordnung über die Preise für das Umlagegetreide aus der Ernte 1922 vom 14. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. I S. 576) findet Anwendung.

Berlin, den 3. April 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 33 Mittwoch, den 25. April 1923

Inhalt: Ergänzung der Verordnung, die Beschlagnahme von Wohnräumen in Detmold, Lemgo, Lage betr. S. 155, 156. — Die seitens der Apotheken den Krankenkassen zu gewährenden Abschläge betr. S. 156. — Namensänderung. S. 156. — Befreiung von Beamten und Angestellten vom Dienst am 1. Mai und Beurlaubung der Schulkinder. S. 156. — Hundesperre im Verwaltungsamtsbezirk Brake. S. 157. — Zum Viehhandel und Schlachtviehaufkauf zugelassene Personen. S. 158. — Verschiedenes.

Die am 24. d. M. ausgegebene Nr. 15 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 49 Ergänzung vom 17. April 1923 zum Gesetz, die Heranziehung der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerlöschanstalten vom 26. April 1922 betreffend.

Nr. 50. Berichtigung zu der Verordnung vom 6. April 1923, betreffend die Erhöhung der Hebammengebühren (L.-V. Bd. 28 S. 79).

Die Verordnung vom 12. Oktober 1922 (Staatsanzeiger 1922 S. 583) zur Ergänzung der Verordnung, die Beschlagnahme von Wohnräumen in der Stadt Detmold betreffend, vom 10. März 1921 (Staatsanzeiger 1921 S. 131) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers dahin abgeändert, daß der letzte Satz dieser Verordnung folgenden Wortlaut erhält:

Die Überlassung einzelner Räume, die mit den übrigen Räumen des Verfügungsberechtigten in einem abgeschlossenen Wohnungsstockwerk liegen, kann nur gefordert werden, wenn jene einzelnen Räume von den übrigen Räumen des Verfügungsberechtigten räumlich und wirtschaftlich abgetrennt werden können. Zu dieser Abtrennung gehört insbesondere, daß für die Räume ein besonderer Eingang vorhanden ist.

Detmold, den 21. April 1923.
Nr. 4662. Lippisches Landespräsidium

Aufgrund des § 9 der Wohnungsmangelverordnung (Staatsanzeiger 1920 S. 455) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Bezirk der Stadt Lemgo in Ergänzung der Verordnung, die Beschlagnahme von Wohnräumen in der Stadt Lemgo betreffend, vom 17. Mai 1921 (Staatsanzeiger 1921 S. 251) folgendes angeordnet:

§ 1 der Verordnung vom 17. Mai 1921 erhält unter Buchstabe a als zweiten Absatz:

Ferner sind entbehrliche Räume übergroßer Wohnungen vom Verfügungsberechtigten an Mitbewohner desselben Hauses dann zu überlassen, wenn diese so beengt wohnen, daß ohne Vergrößerung ihrer Wohnung ihre anderweitige Unterbringung dringend erforderlich sein würde. Die Überlassung einzelner Räume, die mit den übrigen Räumen des Verfügungsberechtigten in einem abgeschlossenen Wohnungsstockwerk liegen, kann nur gefordert werden, wenn jene einzelnen Räume von den übrigen Räumen des Verfügungsberechtigten räumlich und wirtschaftlich abgetrennt werden können. Zu dieser Abtrennung gehört insbesondere, daß für die Räume ein besonderer Eingang vorhanden ist.

Detmold, den 21. April 1923.
Nr. 4662. Lippisches Landespräsidium

Auf Grund des § 9 der Wohnungsmangelverordnung (Staatsanzeiger 1920 S. 455) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Bezirk der Stadt Lage in Ergänzung der Verordnung, die Beschlagnahme von Wohnräumen in der Stadt Lage betreffend, vom 31. August 1921 (Staatsanzeiger 1921 S. 340) folgendes angeordnet:

§ 1 der Verordnung vom 31. August 1921 erhält unter Buchstabe a als zweiten Absatz:

Ferner sind entbehrliche Räume übergroßer Wohnungen vom Verfügungsberechtigten an Mitbewohner desselben Hauses dann zu überlassen, wenn diese so beengt wohnen, daß ohne Vergrößerung ihrer Wohnung ihre anderweitige Unterbringung dringend erforderlich sein würde. Die Überlassung einzelner Räume, die mit den übrigen Räumen des Verfügungsberechtigten in einem abgeschlossenen Wohnungsstockwerk liegen, kann nur gefordert werden, wenn die einzelnen Räume von den übrigen Räumen des Verfügungsberechtigten räumlich und wirtschaftlich abgetrennt werden können. Zu dieser Abtrennung gehört insbesondere, daß für die Räume ein besonderer Eingang vorhanden ist.

Detmold, den 21. April 1923.

Nr. 4662. Lippisches Landespräsidium

Bekanntmachung vom 21. April 1923, die seitens der Apotheken den Krankenkassen zu gewährenden Abschläge betreffend.

Auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. April d. J. ab bestimmt:

Bei einem monatlichen Rechnungsbetrage bis zu 5000 ℳ braucht seitens der Apotheker kein Abschlag gewährt zu werden. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen sind für die weiteren 20000 ℳ 5 v. H., für die noch höheren Beträge 10 v. H. nachzulassen. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu behandeln, welche die Lieferungen für mehrere Krankenkassen enthalten, die in einem Verbande zusammengeschlossen sind, wenn die Rechnung auf einem Blatte ohne Trennung der einzelnen Kassen aufgeführt ist.

Die Gewährung des Abschlags ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinbarungen davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb 10 Tagen nach Eingang derselben bei der Kassenstelle mindestens zu $^4/_5$ beglichen wird. Der Rest ist alsbald nach Prüfung, spätestens nach 3 Wochen zu bezahlen.

Die Bekanntmachung vom 3. April 1923 (Staatsanzeiger Nr. 28 S. 128) wird aufgehoben.

Detmold, den 21. April 1923.

Nr. 4482. Lippisches Landespräsidium

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß der am 14. Oktober 1880 in Hagen geborene Ziegler Friedrich Kleine-Ostmann in Hardissen Nr. 36 künftighin den Namen „Ostmann" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 27. März 1923.

Nr. 1643 a. Lippisches Landespräsidium

Da nach Beschluß des Landespräsidiums die Beamten und Angestellten sämtlicher Landesbehörden auf Antrag am 1. Mai vom Dienste zu befreien sind, die ausfallende Dienstzeit nachzuholen oder auf die ordentlichen Urlaubstage anzurechnen ist, geben wir den uns unterstellten Beamten und Angestellten anheim, entsprechende Anträge zu stellen und dabei anzugeben, wie der Tagesdienst ersetzt werden soll.

Schulkinder sind auf schriftlichen Antrag ihrer Eltern am 1. Mai von 10 Uhr vormittags aus dem Unterricht zu entlassen. Die Anträge sind (bei mehreren Kindern an die leitenden Lehrer der Schulen) oder (bei einzelnen Kindern) an die Lehrer (innen) der Klassen zu richten, aus denen die Kinder entlassen werden.

Detmold, den 23. April 1923.

Nr. 3136. Lippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen den Schlosser Fritz Voß aus Bad Salzuflen, geboren am 15. Juli 1894 in Hannover, wegen schweren Diebstahls. (J 1108/23).

Detmold, den 18. April 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Der Steckbrief vom 1. Juni 1921 gegen den Schauspieler Richard Schubert aus Bautzen ist erledigt.

Detmold, den 17. April 1923.
L 61/20. Der Oberstaatsanwalt

Der Landwirtschaftsgehilfe Joseph Rolf Nr. 18 zu Grevenhagen ist als Trichinenschauer für die Gemeinde Grevenhagen angestellt und verpflichtet worden.

Detmold, den 14. April 1923.
Nr. 1600 III. Lippisches Verwaltungsamt

Die Trichinenschauer Rubart in Bad Meinberg und Nolte in Leopoldstal haben ihr Amt niedergelegt.

Detmold, den 19. April 1923.
Nr. 1795 III. Lippisches Verwaltungsamt

Anläßlich des Ausbruchs von Schweineseuche in Verbindung mit Schweinepest wird über das Gehöft des Landwirts Oberbracht in Siebenhöfen die Sperre verhängt.

Anläßlich des Ausbruchs von Schweinepest unter den Schweinebeständen des Zieglers Schmidt und des Zieglers Schriegel in Lothe ist über das Gehöft Nr. 37 in Lothe die Sperre verhängt.

Blomberg, den 27. April 1923.
Nr. 2758. Lippisches Verwaltungsamt

Auf der Landstraße zwischen Donop und Eickernkrug ist Anfang März d. J. ein größerer Geldbetrag gefunden worden.

Eigentumsrechte können beim Verwaltungsamte geltend gemacht werden.

Blomberg, den 17. April 1923.
Nr. 2338. Lippisches Verwaltungsamt

Tollwut.

Ein anscheinend tollwutkranker Hund, der sich am 12. d. M. in Kirchheide, Brüntorf und Voßhagen umhertrieb, hat dort 5 Hunde und 1 Kind gebissen. Der Hund, der nicht gestellt werden konnte, soll, wie die angestellten Ermittelungen ergeben haben, aus Wehrendorf stammen und wird wie folgt beschrieben: kleines braunes Tier mit weißer Brust und vier weißen Beinen und weißer Schwanzspitze.

Infolge der heutigen Ausbreitung der Seuche in Lippe wird daher auf Grund des § 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 der ganze Bezirk des Verwaltungsamts Brake, bestehend in den Ämtern Brake, Hohenhausen, Sternberg-Barntrup und Varenholz unter Sperre gestellt und folgendes bestimmt:

1. Sämtliche Hunde, auch soweit sie erst nach Erlaß dieser Verfügung in den Amtsbezirk eingeführt werden, sind bis auf weiteres sofort festzulegen.

2. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

3. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

4. Die Ausfuhr von Hunden aus dem Amtsbezirk ist nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Verwaltungsamts und vorheriger amtstierärztlicher Untersuchung gestattet. Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Die Hunde müssen auch bei diesen Gelegenheiten mit einem gutschließenden Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden.

5. Die Verwendung von Zieh-, Hirten- und Jagdhunden kann auf Antrag vom Verwaltungsamte gestattet werden.

6. Für den gefährdeten Bezirk wird hiermit die Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Hunden beim Gemeindevorsteher vorgeschrieben.

7. An den Ausgängen der gefährdeten Gemeinden sind Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen.

8. Wird nach Ablauf von 5 Tagen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung festgestellt, daß unsere Anordnung nicht befolgt wird, dann sind unsere Gendarmerie- und Polizei-Wachtmeister angewiesen, alle frei umher laufenden Hunde zu erschießen. Auch die Vorsteher des gefährdeten Bezirks sind hierzu ermächtigt.

Brake i. L., den 20. April 1923.
Nr. 5135. Lippisches Verwaltungsamt

Bekanntmachung betreffend die zum Viehhandel und Schlachtviehaufkauf in Lippe für das Jahr 1923 zugelassenen Personen.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (R. G. Bl. I S. 459) sind im Gebiet des Landes Lippe die nachstehend aufgeführten Personen zum gewerbsmäßigen Ankauf von Vieh zum Zwecke des Weiterverkaufs (Viehhändler) und zum Ankauf von Schlachtvieh unmittelbar beim Viehhalter für den eigenen Gewerbebetrieb (Metzger) für das Kalenderjahr 1923 zugelassen.

Sämtliche zugelassenen Personen sind im Besitz von entsprechenden Ausweiskarten, die den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuzeigen sind.

Detmold, den 16. April 1923.

Landeswirtschaftsamt (Landesgetreidestelle).

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	zugelassen als Viehhändler	zugelassen als Schlachtviehaufkäufer (Metzger)		Gehilfe vom Händler	Gehilfe vom Schlachtviehaufkäufer (Metzger)
				Inhaber von Hauptausweiskarten.		Inhaber von Nebenkarten.	
1	Arning, Aug.	Lemgo	ja	—		—	—
2	Baumgarte, Konr.	Detmold	—	ja		—	—
3	Baumgarte, Wilh.	„	—	—		—	ja
4	Becher, Moritz	Steinheim	ja	ja		—	—
5	Bobe, Willy	Salzuflen	ja	—		—	—
6	Bobe, August	„	ja	—		—	—
7	Bobe, Fritz	„	—	—		ja	—
8	Borsdorf, Karl	Lage	—	ja		—	—
9	Büschemann, Gottl.	Detmold	—	ja		—	—
10	Bockmann, Gustav	„	—	—		—	—
11	Beckmeier, Herm.	Schieder	ja	ja		—	—
12	Brand, Gustav	Meierberg	ja	—		—	—
13	Ballweg, Josef	Klüt	ja	—		—	—
14	Brand, Ernst	Detmold	ja	ja		—	—
15	Brandt, August	Bösingfeld	ja	—		—	—
16	Brandt, jun.	„	—	—		ja	—
17	Bornemeier, Friedr.	Klüt	—	Kleinviehhändler		—	—
18	Brand, Friedrich	Lipperode	ja	—		—	—
19	Butterweck, Karl	„	ja	—		—	—
20	Beersiek, Friedrich	Hohenhausen	ja	—		—	—
21	Beersiek, Heinrich	„	ja	—		—	—
22	Bebermeier, Ernst	Kükenbruch	—	Kleinviehhändler		—	—
23	Bunte, Rudolf	Blomberg	ja	ja		—	—
24	Bunte, Adolf	„	—	—		ja	ja
25	Bunte, August	„	—	ja		—	—

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	zugelassen als Vieh- händler	Schlacht- viehauf- käufer (Metzger)	Gehilfe vom Schlachtvieh- Händler	aufkäufer (Metzger)
			Inhaber von Haupt- ausweiskarten.		Inhaber von Nebenkarten.	
26	Bunte, Wilhelm	"	ja	—	—	—
27	Bunte, Wilhelm	Linderbruch	— Kleinviehhändler	—	—	—
28	Bohlmann, Heinrich	Horn	ja	ja	—	—
29	Borsdorf, Otto	Lage	—	ja	—	—
30	Blumental, Karl	Blomberg	—	ja	—	—
31	Brünger, Robert	Salzuflen	—	ja	—	—
32	Bredemeier, Friedrich	Lemgo	—	ja	—	—
33	Bohlmann, Heinrich	Horn	—	—	ja	—
34	Böllinghaus, Wilhelm	Heidenoldendf.		ja	—	—
35	Balke, Georg	Rinteln	ja	—	—	—
36	Brill, Adolf	"	ja	—	—	—
37	Bachmann, Siegfried	Fürstenau	ja	—	—	—
38	Bachmann, Moritz	"	—	—	ja	—
39	Bachmann, Meier	"	ja	—	—	—
40	Beckmeier, August	Schieder	ja	—	—	—
41	Beye, Heinrich	Oestorf	—	ja	—	—
42	Bernbach, Heinrich	Lüdenhausen	ja	—	—	—
43	Beermann, August	Schötmar	ja	—	—	—
44	Berlitz, Heinrich	Hessendorf	— Kleinviehhändler		—	—
45	Beiner, Wilhelm	Salzuflen	—	—	ja	—
46	Burg, Heinrich	Alverdissen	—	—	—	ja
47	Brinkmann, Heinrich	Heiligenkirchen	—	ja		—
48	Bent, August	Augustdorf	—	ja	—	—
49	Burgdorf, Wilhelm	Polle	— Schweinehändler	—	—	—
50	Binder, Karl	Holzhausen (Pyrmont)	ja	—	—	—
51	Binder, Hermann	"	—	—	ja	—
52	Binder, Albert	"	—	—	ja	—
53	Cohen, Nathan	Schötmar	—	ja	—	—
54	Drexhage, Gustav	Salzuflen	Kleinviehhändler	—	—	—
55	Danger, Friedrich	Cappel	— Kleinviehhändler	—	—	—
56	Drüge, Wilhelm	Lemgo	ja	—	—	—
57	Diekmann, Emil sen.	Jexzen	ja	—	—	—
58	Diekmann, Emil jun.	"	—	—	ja	—
59	Druffel, Friedrich sen.	Bega	ja	ja	—	—
60	Druffel, Friedrich jun	"	—	—	ja	ja
61	Dierking, August	Lage	Schweinehändler	—	—	—
62	Drawe, Heinrich	Sonneborn	Kleinviehhändler	—	—	—
63	Düsenberg, Georg	Lemgo	—	ja	—	—
64	Diekmann, Wilhelm	"	—	ja	—	—
65	Deppe, Hermann	Pivitsheide	Kleinviehhändler	ja	—	—

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	zugelassen als Vieh-händler	Schlacht-viehauf-käufer (Metzger)	Gehilfe vom Schlachtvieh-Händler	Schlachtvieh-aufkäufer (Metzger)
			Inhaber von Hauptausweiskarten.		Inhaber von Nebenkarten.	
66	Deppe, Karl	Pivitsheide	—	—	—	ja
67	Döhne, Alois	Steinheim	—	ja	—	—
68	Dieſtelhorſt, Frdr.	Varenholz	—	ja	—	—
69	Drangsfeld, Anton sen.	Steinheim	ja	—	—	—
70	Drangsfeld Anton jun	"	—	—	ja	—
71	Eramus, Albert	Detmold	ja	—	—	—
72	Exner, Ernſt	Schötmar	—	ja	—	—
73	Ehrig, Otto	Detmold	—	ja	—	—
74	Engelsmeier, Auguſt	Hchenhauſen	ja	—	—	—
75	Eichmann, Louis	Lipperode	ja	—	—	—
76	Eichmann, Julius	Schötmar	ja	—	—	—
77	Eichmann, Hans	"	—	—	—	—
78	Eichmann, Bruno	"	—	—	ja	—
79	Eikermann, Ernſt	Oesdorf (Pyrmont	—	—	ja	—
80	Eramus, Moſes	Horn	ja	ja	ja	—
81	Eickmeier, Friedrich	Lemgo	—	ja	—	—
82	Efert, Fritz	Müſſen	Ferkelhändler	—	—	—
83	Freimuth, Heinrich	Bega	ja	—	—	—
84	Falke, Ernſt	Kluckhof	Kleinviehhändler	—	—	—
85	Föſte, Heinrich	Sabbenhauſen	—	ja	—	—
86	Freimuth, Paul	Blomberg	—	ja	—	—
87	Friedrichsmeier, Auguſt	Brake	ja	—	—	—
88	Friedrichsmeier, Hermann	"	—	—	ja	—
89	Frevert, Ernſt	Barntrup	ja	—	—	—
90	Freimuth, Wilh. sen.	Lemgo	ja	—	—	—
91	Frenzer, Chriſtian	Elbrinxen	Kleinviehhänder	—	—	—
92	Freimuth, Wilh. jun.	Lemgo	—	ja	—	—
93	Fießmer, Wilhelm	Eichholz	ja	—	—	—
94	Fießmer, Ewald	"	—	—	ja	—
95	Gröne, Ernſt	Wellenheide	Schweinehändler	—	—	—
96	Golüke, Heinrich	Lothe	ja	—	—	—
97	Gees, Karl	Detmold	—	ja	—	—
98	Grünewald, Fritz	Schmedissen	Ferkelhändler	—	—	—
99	Göke, Auguſt	Brakelsiek	ja	—	—	—
100	Gausmann, Karl	Hiddeſen	ja	—	—	—
101	Golöke, Wilhelm	Lothe	ja	—	—	—
102	Güſe, Heinrich	Salzuflen	ja	—	—	—
103	Grote, Auguſt	Bega	ja	—	—	—
104	Grote, Wilhelm	"	Kleinviehhändler	—	—	—
105	Goldſtein, Louis	Hameln	ja	—	—	—

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	zugelassen als Vieh-händler	Schlacht-viehauf-käufer (Metzger)	Gehilfe vom Schlachtvieh-Händler	aufkäufer (Metzger)
			Inhaber von Haupt-ausweiskarten.		Inhaber von Nebenkarten.	
106	Göke, Fritz	Brakelsiek	ja	—	—	—
107	Göke, Heinrich	Brakelsiek	ja	—	—	—
108	Grünewald, Simon	Schlangen	—	ja	—	—
109	Grünewald, Fritz	"	—		—	ja
110	Graf, Heinrich	Langenholzhausen	ja	—	—	—
111	Gröne, Dietrich	Rischenau	Kleinviehhändler	—	—	—
112	Graws, Heinrich	Holzhausen	ja	—	—	—
113	Gögermann, Karl	Helpup	Kleinviehhändler	—	—	—
114	Gößling, Wilhelm	Ahmsen	Schweinehändler	—	—	—
115	Gießelmann, Heinrich	Rinteln	—	ja	—	—
116	Grote, Ernst	Hummerntrup	ja	—	—	—
117	Hilker, Heinrich	Schötmar	Schweinehändler	ja	—	—
118	Herzog, Heinrich	Meierberg	Kleinviehhändler	—	—	—
119	Hummerjohann, Fr.	Kluckhof	Schweinehändler	—	—	—
120	Hammerschlag, Sally	Lage	ja	ja	—	—
121	Herzberg, Heinrich	Bösingfeld	ja	—	—	—
122	Hilker, Heinrich	Wilberg	Kleinviehhändler	—	—	—
123	Hilker, Adolf	Bielefeld	ja	—	—	—
124	Hue, Heinrich	Bösingfeld	ja	—	—	—
125	Herzberg, Alfred	Kleinenmarpe	ja	—	—	—
126	Herbst, Karl	Detmold	—	ja	—	—
127	Huep, Heinrich	Salzuflen	—	—	ja	—
128	Hummerjohann, Wilh.	Maßbruch	Schweinehändler	—	—	—
129	Hartmann, Fr.	Barntrup	ja	—	—	—
130	Hartmann, Karl	"	—	—	ja	—
131	Hoffmann, Albert	Castrop	ja	—	—	—
132	Heinemann, Gustav	Reher	ja	—	—	—
133	Heinemann, Herbert	"	—	—	ja	—
134	Hunecke, Frdr. sen.	Salzuflen	ja	—	—	—
135	Hunecke Frdr. jun.	"	—	—	—	—
136	Held, Louis	Lemgo	Kleinviehhändler	—	—	—
137	Hamlet, Max	Schötmar	ja	—	—	—
138	Hamlet, Paul	"	—	—	ja	—
139	Hamlet, Alfred	"	—	—	ja	—
140	Hebrock, Heinrich	Kluckhof	ja	—	—	—
141	Harmann, Adolf	Hiddesen	—	ja	—	—
142	Hollmann, Heinr.	Oerlinghausen	—	ja	—	—
143	Hundertmark, August	Holzhausen	ja	—	—	—
144	Hunecke, Karl	Salzuflen	ja	—	—	—
145	Hunecke, Gust.	"	—	—	ja	—

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	zugelassen als Vieh- Schlacht-		Gehilfe vom Schlachtvieh-	
			händler viehauf-	käufer (Metzger)	Händler aufkäufer (Metzger)	
			Inhaber von Haupt-	ausweiskarten.	Inhaber von Nebenkarten.	
146	Helle, Hermann	Augustdorf	Kleinviehhändler	—	—	—
147	Hagemann, Herm.	Augustdorf	ja	—	—	—
148	Hunecke, August	Salzuflen	Kleinviehhändler	—	—	—
149	Hunecke, Wilhelm	„	—	—	ja	—
150	Hundertmark, Georg	Holzhausen	ja	—	—	—
151	Haentjes, Georg	Oesdorf	—	ja	—	—
152	Hunstiger, Franz	Steinheim	—	ja	—	—
153	Hartmann, Friedrich	Barntrup	ja	—	—	—
154	Hirsch, Heinrich	Blomberg	—	—	ja	—
155	Haberbeck, Karl	Hörn	ja	ja	—	—
156	Hanke, Herm. sen.	Salzuflen	—	ja	—	—
157	Hanke, Herm. jun.	„	—	—	—	ja
158	Hartmann, Louis	Barntrup	—	ja	—	—
159	Hunstiger, Heinrich	Steinheim	—	—	—	ja
160	Heise, Karl	Horn	Kleinviehhändler	—	—	—
161	Hunecke, Otto	Salzuflen	—	—	ja	—
162	Hunecke, Louis	Barntrup	—	—	—	ja
163	Hartmann, Christian	Barntrup	—	ja	—	—
164	Jänisch, Karl	Holzhausen (Pyrmont)	—	ja	—	—
165	Kate, Simon	Detmold	—	ja	—	—
166	Kate, Friedrich	„	—	ja	—	—
167	Kropp, Karl	„	—	ja	—	—
168	Karl, Wilhelm	„	—	ja	—	—
169	Klußmeier, Karl	„	—	—	—	ja
170	Köller, Ernst	Humfeld	—	ja	—	—
171	Knaup, Wilhelm	Bösingfeld	ja	—	—	—
172	Kixmöller, H.	Oberwüsten	ja	—	—	—
173	Kuhlmann, Ernst	Oettern	Schweinehändler	—	—	—
174	Kronshage, Heinrich	Müssen	ja	—		—
175	König, Josef	Lage	ja	—	—	—
176	König, Heinrich	Lemgo	ja	—	—	—
177	König, Ferdinand	„	ja	—	—	—
178	Kuhfuß, Friedrich	Cappel	Kleinviehhändler	—	—	—
179	Knaup, Friedrich	Bösingfeld	ja	—	—	—
180	Korbach, Frdr.	Brake	ja	—	—	—
181	Katz, Josef	Silixen	ja	—	—	—
182	Knaup, August	Bösingfeld	ja	—	—	—
183	Kleeberg, Albert	„	ja	—	—	—
184	König, Ferd. sen	Lemgo	ja	—	—	—
185	Katz, Max	Barntrup	ja	—	—	—

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	zugelassen als Viehhändler	Schlachtviehaufkäufer (Metzger)	Gehilfe vom Schlachtviehhändler	Schlachtviehaufkäufer (Metzger)
				Inhaber von Hauptausweiskarten		Inhaber von Nebenkarten.
186	Katz, Hugo	Barntrup	ja	—	—	—
187	Katz, Sally	„	—	—	ja	—
188	Katz, Rudi	„	—	—	ja	—
189	Königheim, Gustav	Blomberg	ja	—	—	—
190	Kutschera, Viktor	Salzuflen	—	ja	—	—
191	Kronshage, Wilhelm	Oerlinghausen	—	ja	—	—
192	Kronshage, Karl	„	—	—	—	ja
193	Klasing, Ernst	Lemgo	—	ja	—	—
194	Klasing, Fritz	„	—	ja	—	—
195	Klasing, Wilhelm	Lemgo	—	—	—	ja
196	Kreth, August	Hagendorf	ja	—	—	—
197	Kronshage, Gustav	Hiddesen	ja	—	—	—
198	Kölling, Friedrich	Hessendorf	ja	—	—	—
199	Kuhlmann, Karl	Hameln	ja	—	—	—
200	Katz, Isaak	Lemgo	ja	—	—	—
201	Koch, Fritz sen.	Lemgo	ja	—	—	—
202	Katz, Adolf	Schötmar	ja	—	—	—
203	Katz, Hermann	Silixen	ja	—	—	—
204	Katz, Rudolf	„	—	—	ja	—
205	Kronshage, Fritz	Möllenbeck	Kleinviehhändler	—	—	—
206	Kleine, Ernst	Eschenbruch	Kleinviehhändler	—	—	—
207	Kuhfuß, Karl	Lage	Kleinviehhändler	—	—	—
208	Katz, Julius	Silixen	ja	—	—	—
209	Katz, Alfred	„	—	—	ja	—
210	Keller, August	Holzhausen (Pyrmont)	—	ja	—	—
211	Kronshage, Heinrich	Augustdorf	ja	—	—	—
212	Krumme, Wilhelm	Ehrsen	Kleinviehhändler	—	—	—
213	Kemper, Friedrich	Herrentrup	ja	—	—	—
214	Kempmann, Albrecht	„	ja	—	—	—
215	Kuhlmann, Fritz	Krankenhagen	Ferkelhändler	—	—	—
216	Köhne, August	Blomberg	ja	—	—	—
217	Knübel, Julius	Rinteln	ja	—	—	—
218	König, Ferdinand sen.	Lügde	ja	—	—	—
219	König, Ferdinand jun	„	—	—	ja	—
220	Koch, Adolf	Brake	—	ja	—	—
221	Köller, Ernst	Humfeld	—	ja	—	—
222	Krähe, Simon	Eichholz	—	ja	—	—
223	Knübel, Christian	Rinteln	—	ja	—	—
224	Kronshage, Hermann	Augustdorf	ja	—	—	—
225	Klüter, Paul	Lippspringe	—	ja	—	—

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	zugelassen als Vieh- händler	Schlacht- viehauf- käufer (Metzger)	Gehilfe vom Schlachtvieh- Händler	aufkäufer (Metzger)
			Inhaber von Haupt- ausweiskarten.		Inhaber von Nebenkarten.	
226	Klüter, Emil	Lippspringe	—	ja	—	—
227	Kuhlmann, Ernst	Detmold	—	—	ja	—
228	Katz, Erich	Langenholzhausen	ja	—	—	—
229	Kannengießer, Heinrich	Lügde	Kleinviehhändler	—	—	—
230	Klasing, Heinich	Lemgo	ja	—	—	—
231	Lalk, Heinrich	Detmold	Schlachtviehhändler	ja	—	—
232	Löwenberg, Ludwig	Paderborn	ja	—	—	—
233	Löb, Adolf	Salzkotten	ja	—	—	—
234	Lichtenberg, Louis	Lemgo	—	ja	—	—
235	Levi	Rudolf Leopoldshöhe	ja	—	—	—
236	Lipp. Hauptgenossenschaft,	Lage	ja		—	—
237	Lindert, August	Oesdorf	—	ja	—	—
238	Lenz, Karl	Oesdorf	ja	—	—	—
239	Levi, Max	Schlangen	ja	—	—	—
240	Levi, Karl	"	—	ja	—	—
241	Linnenbecker, Wilhelm	Salzuflen	—	ja	—	—
242	Lödige, Heinrich	Steinheim	—	ja	—	—
243	Leßmann, Fritz	Rischenau	—	ja	—	—
244	Lange, Karl sen.	Dortmund	Kleinviehhändler	—	—	—
245	Lange, Karl jun.	"	—	—	ja	—
246	Mundhenke, Ww.	Detmold	—	ja	—	—
247	Mayer, Hermann	Lipperode	ja	—	—	—
248	Müller, Hermann	Paenbruch	Kleinviehhändler	—	—	—
249	Meßmann, Karl	Barntrup	ja	—	—	—
250	Meierhenrich Herm	Waddenhausen	ja	—	—	—
251	Meier, Heinrich	Niese	Kleinviehhändler	—	—	—
252	Meier, Wilhelm	Istrup	ja	—	—	—
253	Meier, Adolf	Rosenhagen	Schweinehändler	—	—	—
254	Merkord, Hermann	Lage	—	ja	—	—
255	Meyer, August	Rumbeck	Schweinehändler	—	—	—
256	Meyer, Richard,	Alverdissen	—	ja	—	—
257	Meyer, Heinrich	"	ja	—	—	—
258	Meßmann, Karl	Hagen (Pyrmont)	ja	—	—	—
259	Möhring, Johannes	Holhöfen	Kleinviehhändler	—	—	—
260	Möhring, Joh. jun.	"	—	—	—	—
261	Neese, Konrad	Schlangen	Schafhändler	—	ja	—
262	Nullmeier, E	Brake	—	ja	—	—
263	Neese, Ernst	Schlangen	ja	—	—	—
264	Ostheimer, Sally	Lipperode	—	—	—	—
265	Obergöker, Heinrich	Bösingfeld	Kleinviehhändler	—	ja	—

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	zugelassen als Viehhändler	zugelassen als Schlachtviehaufkäufer (Metzger)	Gehilfe vom Schlachtviehhändler	Gehilfe vom Schlachtviehaufkäufer (Metzger)
				Inhaber von Hauptausweiskarten.		Inhaber von Nebenkarten.
266	Ottomeyer, Robert	Blomberg	Kleinviehhändler	—	—	
267	Pieper, F. E. H.	Detmold	—	ja	—	—
268	Pape, August	Lemgo	Kleinviehhändler	—	—	—
269	Pahmeier, August	Sabbenhausen	Kleinviehhändler	—	—	—
270	Peter, Wilhelm	Breden	ja	—	—	—
271	Peter, Robert	"	—	—	ja	—
272	Prüßner, Fritz jun.	Kirchheide	Kleinviehhändler	—	—	—
273	Priesent, E.	Schötmar	—	ja	—	—
274	Pieper, Karl	Flegessen	Schweinehändler	—	—	—
275	Puckert, Heinrich	Oerlinghausen	ja	—	—	—
276	Petri, Karl	Varenholz	—	ja	—	—
277	Prante, August	Oesdorf	—	ja	—	—
278	Pieper Louis	Detmold	—	ja	—	—
279	Quentmeier, Heinrich	Retzen	ja	—	—	—
280	Röhr, Wilhelm	Detmold	ja	ja	—	—
281	Reese, Friedrich	Blomberg	—	ja	—	—
282	Reibke, August	Salzuflen	ja	—	—	—
283	Rey, Fritz	Detmoid	—	ja	—	—
284	Rey, Willy	"	—	—	—	ja
285	Richter, Christian	Detmold	ja	—	—	—
286	Reibke, Wilhelm	Salzuflen	ja	—	—	—
287	Reibke, Wilhelm	Varenholz	ja	—	—	—
288	Reibke, Wilhelm	Ehrsen	ja	—	—	—
289	Riegler, Hans	Lemgo	—	ja	—	—
290	Richter, Wilhelm	Mosebeck	—	—	ja	—
291	Reese, Heinrich	Horn	ja	—	—	—
292	Reese, Alfred	"	—	—	ja	—
293	Reibke, Wilhelm	Schötmar	ja	—	ja	—
294	Reese, Wilhelm	Barntrup	ja	—	—	—
295	Rosenbaum, Sally	Steinheim	—	—	ja	—
296	Reineking, Wilhelm	Möllenbeck	Kleinviehhändler	—	—	—
297	Reibke, August	Aspe	Schweinehändler	—	—	—
298	Rummeni, Johann	Lippspringe	—	ja	—	—
299	Reibke, Wilhelm	Lockhausen	Schweinehändler	—	—	—
300	Reibke, Fritz	"	Schweinehändler	—	—	—
301	Rieke, Adolf	Blomberg	ja	—	—	—
302	Rieke, Heinrich	"	ja	—	—	—
303	Requardt, August	Krankenhagen	Kleinviehhändler	—	—	—
304	Reibke, Heinrich	Salzuflen	ja	—	—	—
305	Reese, Ernst	Barntrup	—	—	ja	—

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	zugelassen als Vieh- Händler	Schlacht- viehauf- käufer (Metzger)	Gehilfe vom Schlachtvieh- Händler	aufkäufer (Metzger)
			Inhaber von Haupt- ausweiskarten.		Inhaber von Nebenkarten.	
306	Sieveke, Adolf	Helpup	—	ja	—	—
307	Schierenberg, Bernhard	Detmold	—	ja	—	—
308	Schierenberg, Friedr.	Horn	—	ja	—	—
309	Silberbach, Siegfried	Schötmar	ja		—	—
310	Schlichting, Wilh.	Rosenhagen	ja	—	—	—
311	Schlichting, Heinrich	"	—	—	ja	—
312	Schlüter, Frdr	Westorf	ja	—	—	—
313	Sprute, Heinrich	Eschenbruch	ja	—	—	—
314	Schaper, Heinrich	Holzhausen	ja	—	—	—
315	Sobotta, Johann	Blomberg	Kleinviehhändler	—	—	—
316	Silberbach, Julius-H.	Schötmar	ja	—	—	—
317	Silberbach Julius	"	ja	—	—	—
318	Schmidtpott, August	Aspe	ja	—	—	—
319	Schmidtpott, Wilhelm	"	—	—	ja	—
320	Schmidt, Gustav	Lemgo	ja	—	—	—
321	Sondermann, Aron	Horn	ja	ja	—	—
322	Sondermann, Albert	"	—	—	ja	ja
323	Schmidtpott, Wilhelm	Salzuflen	ja	—	—	—
324	Schmidtpott, Hermann	"	—	—	ja	—
325	Schmidt, Hugo	Lemgo	Kleinviehhändler	—	—	—
326	Schulte, Richard	Lemgo	ja	—	—	—
327	Schulte, Erich	"	—	—	ja	—
328	Strehle, A.	Salzuflen	—	ja	—	—
329	Sielemann, Friedrich	Hiddesen	—	ja	—	—
330	Schulze, August	Lage	—	ja	—	—
331	Schulz, Friedrich	Bad-Meinberg	—	ja	—	—
332	Stuckenberg, Heinr.	Bösindfeld	—	ja	—	—
333	Stöppler, Heinrich	Lage	—	ja	—	—
334	Stöppler, August	"	—	—	—	ja
335	Siekmann, Heinr.	"	—	ja	—	—
336	Schmidt, August	Oerlinghausen	—	ja	—	—
337	Schmidt, Ernst	"	—	—	—	ja
338	Stute, Friedrich	Lemgo	—	ja	—	—
339	Silberbach, Salomon	Schötmar	ja	—	—	—
340	Stammeier, Ernst	Reelkirchen	ja	—	—	—
341	Sostberg. Louis	Horn	ja	ja	—	—
342	Silberbach, Julius	Schötmar	ja	ja	—	—
343	Sudbrak, Ernst	Loose	Kleinviehhändler	—	—	—
344	Schlichting, August	Jerxen	ja	—	—	—
345	Schlichting, Fritz	"	—	—	ja	—

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	zugelassen als Vieh- händler	Schlacht- viehauf- käufer (Metzger)	Gehilfe vom Schlachtvieh- Händler	aufkäufer (Metzger)
			Inhaber von Haupt- ausweiskarten.		Inhaber von Nebenkarten.	
346	Siek, Hermann	Blomberg	ja	—	—	—
347	Schlüter, Hermann	Blomberg	Kleinviehhändler	—	—	—
348	Silberbach, Walter	Lage	ja	—	—	—
349	Steuer, Jakob	Kirchheide	Kleinviehhändler	—	—	—
350	Schlingmann, Karl sen.	Schwalenbg.	ja	—	—	—
351	Schlingmann, Karl jun.	„	—	—	ja	—
352	Schnare, Karl	Holzhausen	—	ja	—	—
353	Schlichthövl.	Oesdorf	—	ja	—	—
354	Stahlmann, Adolf	Oesdorf	—	ja	—	—
355	Schröder, Josef	„	—	ja	—	—
356	Stiel, Heinrich	Bielefeld	—	ja	—	—
357	Stolzke, Paul	Blomberg	ja	—	—	—
358	Stukenbrock, Fritz	Heiden	—	ja	—	—
359	Schubert Paul sen.	Leopoldshöhe	ja	ja	—	—
360	Schubert, Paul jun	„	—	—	ja	ja
361	Sielemann, Friedr.	Augustdorf	ja		—	—
362	Schröder, Friedrich	Graben	ja	—	—	—
363	Schröder, Hermann	Schlangen	—	ja	—	—
364	Schäfermann, August	Hagen	—	ja	—	—
365	Steinmeier, Herm.	Detmold	Schlachtviehhändler	ja	—	—
366	Timmermann, Theodor	Meinberg	—	ja	—	—
367	Tegt, Heinrich	Donop	Kleinviehhändler	—	—	—
368	Tünnermann, Ernst	Kirchheide	Kleinviehhändler	—	—	—
369	Tappe, Paul	Hohenhausen	—	ja	—	—
370	Thumel, Gottfried	Bielefeld	—	ja	—	—
371	Trompeter, Fritz	Rischenau	ja	—	—	—
372	Trompeter, Heinr.	Barntrup	ja	—	—	—
373	Trompeter, Fritz	„	—	—	ja	—
374	Tölle, Fritz	Schwalenberg	ja	—	—	—
375	Tünnermann, August	Almena	Kleinviehhändler	—	—	—
376	Unverzagt, Wilh.	Blomberg	Kleinviehhändler	—	—	—
377	Vogt, Friedrich	Hörstmar	—	ja	—	—
378	Vieregge, Heinr.	Dicken	ja	—	—	—
379	Vehmeier, Karl	Barntrup	ja	ja	—	—
380	Viotto, Karl	Lügde	—	ja	—	—
381	Weiße, Hugo	Detmold	—	ja	—	—
382	Werder, August	„	ja	ja	—	—
383	Werder, Fritz	„	—	—	ja	ja
384	Weitling, Otto	„	—	ja	—	—
385	Waßmann, August	Detmold	—	—	—	ja

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	zugelassen als Viehhändler	zugelassen als Schlachtviehaufkäufer (Metzger)	Gehilfe vom Schlachtviehhändler	Gehilfe vom Schlachtviehaufkäufer (Metzger)
			Inhaber von Hauptausweiskarten		Inhaber von Nebenkarten.	
386	Wortmann, August	"	—	ja	—	—
387	Wolf, Hermann	Neuenkamp	Kleinviehhändler	—	—	—
388	Wiehmann, Heinrich	Alverdissen	ja	—	—	—
389	Wiebusch, Wilh.	Augustdorf	Kleinviehhändler	—	—	—
390	Weinberg, Josef	Lipperode	ja	—	—	—
391	Weinberg, Julius	"	—	—	ja	—
392	Weinberg Marx	"	—	—	ja	—
393	Wagemann, Ernst	Müssen	—	—	ja	—
394	Wächter, Paul	Lage	—	ja	—	—
395	Wiebesiek, Fritz	Lemgo	Kleinviehhändler	—	—	—
396	Windmüller, Julius	Oerlingh.	ja	—	—	—
397	Wilkening, Frdr.	Möllenbeck	Kleinviehhändler	—	—	—
398	Wilkening, Albert	"	—	—	ja	—
399	Wittbrock, Heinrich	Löwen	—	ja	—	—
400	Weber, Heinrich	Holzhausen	—	ja	—	—
401	Wallhausen, Moritz	Schötmar	ja	ja	—	—
402	Wiesinger, Karl	Hüffen	ja	—	—	—
403	Wiesinger, Karl jun.	Hüffen	—	—	ja	—
404	Willeke, Louis	Lügde	—	ja	—	—
405	Richtsmeier, August	Lothe	—	ja	—	—
406	Kleine, Bernhard	Lügde	ja	—	—	—
407	Kropp, Gustav	Detmold	—	—	—	ja

In unser Handels-Register Abteilung B ist heute unter Nr. 11 eingetragen:

„Lippische Metall- und Auto-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Helpup".

Gegenstand des Unternehmens ist die Verarbeitung von Metall, An- und Verkauf von Kraftwagen und Reparatur derselben.

Das Stammkapital beträgt 1 Million Mark.

Geschäftsführer: Betriebsleiter Heinrich Oberbrodhage in Rheda und Geschäftsführer Wilhelm Brand in Rheda

Jeder der Geschäftsführer ist zur Vertretung und Zeichnung der Firma allein befugt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. Februar 1923 errichtet.

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Oerlinghausen, den 21. April 1923.

Lippisches Amtsgericht

Vom 1. Mai d. J. ab tritt eine weitere Erhöhung der Fahrpreise für die Personenbeförderung ein, welche im Nachtrag 16 zum Personen- und Gepäcktarif festgelegt worden ist. Der Nachtrag liegt auf den Stationen aus, auch kann er von uns bezogen werden.

Herford, den 16. April 1923.

Direktion der Bielefelder Kreisbahnen und Herforder Kleinbahnen

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 34 Sonnabend, den 28. April 1923

Inhalt: Namensänderung. S. 169. — Ausbau der Hochspannungsleitung Stumpenhagen-Brake-Lage. S. 169. — Empfehlung des Schriftchens „Wie wir die Heimat erforschen". S. 169. — Entschädigung für das Halten einer eigenen Koch- und Waschvorrichtung seitens der Lehrpersonen. S. 169. — 6. Nachtrag zu der Verordnung über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau. S. 170. — Fund einer Damenuhr in Hiddesen. S. 171. — Ausschreibung von Lehrerstellen. S. 172.

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß die Vornamen des am 5. Februar 1877 in Schötmar geb. Kaufmanns „Friedrich-Karl" Mensch, wohnhaft in Bremen, Osterholzerstr. 9, in „Fritz Karl" geändert werden.

Detmold, den 26. April 1923.

Nr. 4886/23. Lippisches Landespräsidium

Die 25 K. V. Hochspannungsleitung Stumpenhagen-Brake-Lage soll ausgebaut werden. Die Auslegung der Flurpläne, in welcher die Standorte der Maste eingetragen sind, liegen gemäß § 10 a. a. O. des Gesetzes über staatliche Starkstromanlagen vom 30. April bis 7. Mai d. J. aus und zwar von 9 bis 12 Uhr vormittags:

1. Die Pläne von Stumpenhagen bis zur Gemeindegrenze in Hörstmar beim Landesbauamt Lemgo.
2. Die Pläne von Hörstmar bis Lage beim Landesbauamt Detmold.

Die Standorte der Maste sind außerdem im Felde durch Pfähle bezeichnet.

Detmold, den 25. April 1923.

Lippische Regierung

II Nr. 2442. Staatliche Überlandzentrale

Im Verlag von J. Stahl, Arnsberg i. W ist von Kreisschulrat Karl Eckhardt ein Schriftchen „Wie wir die Heimat erforschen" erschienen, das für selbständige Schülerarbeiten zweckmäßige Anweisungen und Richtlinien gibt. Wir machen auf diese Heftchen empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 25. April 1923.

Nr. 2855. Lippische Oberschulbehörde

Die Schulvorstände des Landes sowie die etwa in Betracht kommenden Volksschullehrer mit Familienwohnung werden darauf hingewiesen, daß mit Wirkung vom 1. April 1923 die nach § 143 Abs. 2 S. 2 des Volksschulgesetzes vom 11. März 1914 zu entrichtende Entschädigung für das eigene Halten einer Koch- und Waschvorrichtung (Kochmaschine oder Kochherd und Mantelofen, oder Waschkessel) auf insgesamt 2 v. H. des Betrages festgesetzt wird, der für die jeweils in Betracht kommende Dienstwohnung nach Maßgabe des Diensteinkommensgesetzes zur Anrechnung kommt. Für die Kochvorrichtung allein wird der obige Satz auf 1,5 v. H. ermäßigt.

Detmold, den 26. April 1923.

Nr. 2873. Lippische Oberschulbehörde

VII. Nachtrag zu der Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau.

Die Sätze der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau vom 28. August 1922 und der dazu erlassenen Nachträge I bis VI werden mit Wirkung vom 23. April d. J. ab wie folgt neu festgesetzt:

Zu I der Verordnung vom 28. August 1922.

Der Tierbesitzer hat an die Polizeikasse für Schlachtvieh- u. Fleischbeschau folgende Gebühr zu entrichten:		der Beschauer erhält aus der Polizeikasse für die Beschau:		
		außerhalb seines Wohnorts	an seinem Wohnorte	in Großschlachtereibetrieben
je Einhufer	3940 ℳ	3940 ℳ	3940 ℳ	3940 ℳ
je Stück Rindvieh (außer Kalb)	2900 ℳ	2700 ℳ	2250 ℳ	1800 ℳ
je Schwein mit Trichinenschau	2150 ℳ	1950 ℳ	1750 ℳ	1300 ℳ.
je Schwein ohne Trichinenschau	1700 ℳ	1500 ℳ	1250 ℳ	900 ℳ
je Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf usw.)	1200 ℳ	1000 ℳ	900 ℳ	700 ℳ

Zu I 3 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der unter I 3 vorgesehene Zuschlag wird auf 600 Mk. erhöht.

Zu I 4 der Verordnung vom 28. August 1922.

Die Tierärzte erhalten in den mit nichttierärztlichen Beschauern besetzten Beschaubezirken für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 3940 Mk.

Zu IV der Verordnung vom 28. August 1922.

Die unter „IV Trichinenschau" Ziffer 11 Absatz 1 festgesetzte Gebühr wird auf 1000 Mk. bezw. 750 Mk. und die im Absatz 2 festgesetzten Gebührensätze werden auf 1000 bezw. 750 und auf 875 bezw. 625 Mk. erhöht.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 28. August 1922 bleiben in Kraft, sofern sie nicht durch unsere Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betreffend, vom 17. März 1923 (Staatsanzeiger Nr. 23) abgeändert sind.

Detmold, den 26. April 1923.

III 2362. **Lippische Regierung**

Am 22. April d. J., nachmittags 3 Uhr ist im Walde unterhalb der Grotenburg eine männliche unbekannte Leiche aufgefunden. Der Tote ist etwa 20 bis 25 Jahre alt, und war bekleidet mit blaugrauem Anzug, schwarzgrauem Mantel, schwarzen Schuhen und Strümpfen, 2 blaugestreiften Hemden, Trikotunterhose; neben der Leiche lag ein dunkelgrauer weicher Hut. Im Anzug sind 3 Taschentücher mit dem Monogramm „T. K." vorgefunden.

Um Mitteilung über den Unbekannten zu J 1212/23 wird ersucht.

Detmold, den 24. April 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen den Verwalter Iwanoff Klatetzki, geboren 11. Mai 1895 in Bukosch (Rußland) wegen Fahrraddiebstahls.

Beschreibung des Täters: Größe 1,70 m, Gestalt schlank, Haare dunkel, Gesicht schmal, Stirn hoch und Falten, Augen: braun, Augenbrauen schwarz, Nase eingebogen, Mund mittel, Zähne gesund, Kinn breit, Sprache gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen: 2 runde Schußnarben an dem Kopfe. (Epileptiker). Bekleidung: gestreifte Hose, graues Jakett, grauer Hut, schwarz. Überzieher mit Sammetkragen, blaue Strümpfe, Kneifer, schwarze Schuhe. (P. L. 288/23).

Detmold, den 21. April 1923.

Der Amtsanwalt

In Hiddesen ist eine silberne Damenuhr gefunden worden. Eigentumsrechte sind hier geltend zu machen.

Detmold, den 23. April 1923.

Nr. 4505 I. Lippisches Verwaltungsamt

Tollwut.

Mit Rücksicht auf die in verschiedenen Nachbargemeinden ausgebrochene Tollwut der Hunde wird zum Schutze gegen ihre Weiterverbreitung auf Grund des § 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, für die gefährdeten Bezirke, umfassend die ganzen Stadtbezirke Bad Salzuflen und Schötmar folgendes bestimmt:

1. Sämtliche Hunde, auch soweit sie erst nach Erlaß dieser Verfügung in die Stadtbezirke eingeführt werden, sind bis auf weiteres sofort festzulegen.

2. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

3. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten.

4. Die Ausfuhr von Hunden aus den Stadtbezirken ist nur nach zuvor eingeholter Genehmigung der Magistrate und vorheriger amtstierärztlicher Untersuchung gestattet. Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus den gefährdeten Bezirken bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Die Hunde müssen auch bei diesen Gelegenheiten mit einem gutschließenden Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden.

5. Die Verwendung von Zieh-, Hirten- und Jagdhunden kann auf Antrag von den Magistraten gestattet werden.

6 Sämtliche Hunde unterliegen von jetzt ab der Meldepflicht. Jeder Ab- und Zugang von Hunden ist auf der Stadtkasse (in Bad Salzuflen Stadtkasse Buchhandlung B) zu melden. Soweit die Hunde bereits zur Steuer angemeldet sind, ist eine nochmalige Anmeldung nicht erforderlich.

7. Wird nach Ablauf von 5 Tagen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung festgestellt, daß unsere Anordnung nicht befolgt wird, werden unsere Polizeiwachtmeister alle frei umher laufenden Hunde rücksichtslos erschießen.

8. Übertretungen dieser Anordnung ziehen die gesetzlichen Strafen nach sich.

Bad Salzuflen, Schötmar, den 25. April 1923.

Die Magistrate

Unter dem Schweinebestande

1. der Witwe Sotter hier, Ahornstraße,
2. der Witwe Dittrich, geb. Sotter daselbst,
3. des Klempners Julius Niehage hier, Gartenstraße, und
4. der Witwe Heitbreder hier, Schülerstraße,

ist die Schweineseuche bezw. Schweinepest ausgebrochen.

Die Seuchengehöfte sind gesperrt.

Bad Salzuflen, den 26. April 1923.

Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 360 „Lippische Spiegelfabrik, L. Becker u. Co. in Detmold" eingetragen: Der Gesellschafter Becker ist ausgeschieden und die Gesellschaft aufgelöst Der Gesellschafter Paadekooper setzt das Geschäft unter der bisherigen Firma allein fort.

Detmold, den 23. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 394 die Firma: „Spiegelfabrik Teutoburg Paadekooper u. Co., Kommanditgesellschaft", mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Ehefrau Hendrica Paadekooper geb. van Dyl in Detmold.

Dem Rechnungsrat Heinrich Specht in Detmold ist Prokura erteilt. Es ist ein Kommanditist vorhanden. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann nur in Gemeinschaft mit dem Prokuristen Specht die Gesellschaft vertreten und die Firma zeichnen.

Detmold, den 23. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Die im Handels-Register Abteilung A unter Nr. 331 eingetragene Firma: „Bruno Pfitzner" ist erloschen.

Detmold, den 25. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 197 eingetragen worden: Die Eheleute Gustav Brand und Anna geb. Lücking in Mackenbruch Nr. 9 haben durch Vertrag vom 24. November 1922 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt.

Oerlinghausen, den 6. April 1923.

Das Amtsgericht

In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 198 eingetragen worden: Die Eheleute Landwirt August Siekmann und Karoline geb. Niebur in Hörste Nr. 63 haben durch Vertrag vom 16. Februar 1923 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt und ferner vereinbart, daß der Ehemann allein berechtigt sein soll, über Grundstücke und Rechte an Grundstücken zu verfügen und eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung einzugehen.

Oerlinghausen, den 16. April 1923.

Lippisches Amtsgericht

In das Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 43 die Firma: „H. Müller" mit dem Sitze in Hohenhausen und als deren Inhaber der Schuhmachermeister Heinrich Müller in Hohenhausen eingetragen.

Geschäftszweig: Vertrieb von Leder, Schuhmacherbedarfsartikeln und ähnlichen Produkten, sowie Anfertigung von Schäften.

Hohenhausen, den 11. April 1923.

Das Amtsgericht

Folgende erledigte oder zur Erledigung kommende Lehrerstellen sollen baldigst neu besetzt werden: Bösingfeld, Detmold, Elbrinxen, Lage, Schötmar, Talle und Voßheide. In Talle ist eine Einzelwohnung vorhanden.

Meldungen sind bis zum 10. Mai durch Vermittlung des zuständigen Kreisschulrats hierher vorzulegen.

Detmold, den 27. April 1923.

Nr. 3299. Lippische Oberschulbehörde

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 35 Mittwoch, den 2. Mai 1923

Inhalt: Inkrafttreten der Erhöhung der gesetzlichen Mieten. S. 173. — Fahrkosten für Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen. S. 173. — Schulgeld höherer Schulen. S. 173. — Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln. S. 174. — Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Reichsverordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln. S. 178. — Verordnung, betr. Unterbringung von Wohnungssuchenden aus dem Rhein- und Ruhrgebiet. S. 178. — Verdingung des Umbaues der Gemeindestraße Langenholzhausen-Hellinghausen-Kalldorf-Niedermühle. S. 179. — Verschiedenes.

Zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung des Artikel IV der Verordnung, betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz, vom 31. Januar 1923 (Gesetz-Sammlung S. 7) wird folgendes bekanntgegeben:

Die durch die genannte Verordnung erfolgte Erhöhung der gesetzlichen Mieten ist von dem auf die Bekanntgabe der Verordnung des Landespräsidiums folgenden Monatsersten, also dem 1. Februar 1923 an wirksam geworden. Die von den Gemeindebehörden vorzunehmende Festsetzung bestimmt lediglich nachträglich, welcher der möglichen Rahmensätze innerhalb der Gemeindebezirke zur Anwendung gelangt.

Detmold, den 25. April 1923.

Nr. 4836. Lippisches Landespräsidium

Der Amtsgerichtsrat Carl Zimmermann ist auf seinen Antrag unter Anerkennung der von ihm dem Staate geleisteten langjährigen treuen Dienste zum 1. Mai 1923 in den Ruhestand versetzt.

Detmold, den 27. April 1923.

Nr. 4963. Lippisches Landespräsidium

Die gemäß § 3 der Ausführungsverordnung vom 7. März 1923 zu dem Reisekostengesetze vom 26. September 1921 (G.-V. Bd. 28 S. 32) von dem Landeswirtschaftsamte zu ermittelnden durchschnittlichen Haudererpreise für die Benutzung eines Kraftwagens betrugen im Monat April 1923 1700 ℳ. Die Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges betragen hiernach je km: für Kraftwagen (75 v. H.) 1275 ℳ, für schwere Krafträder (30 v. H.) 510 ℳ und für leichte Krafträder (18 v. H.) 306 ℳ.

Detmold, den 1. Mai 1923.

I Nr. 2071. Lippische Regierung

Der Oberlehrer Bunte in Detmold ist auf seinen Antrag zum 1. Mai d. J. in den Ruhestand versetzt.

Detmold, den 27. April 1923.

Nr. 3300. Lippische Oberschulbehörde

Das Landespräsidium hat das Schulgeld für den Besuch der staatlichen höheren Schulen für das laufende Vierteljahr vom 1. April d. J. ab auf 15000 ℳ festgesetzt.

Die in § 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 1922 vorgesehenen ermäßigten Schulgelder betragen zunächst aufgrund der Steuerbescheide für 1921: 11250 ℳ, 7500 ℳ, 3750 ℳ.

Detmold, den 30. April 1923.

Nr. 3319. Lippische Oberschulbehörde

Bekanntmachung des neuen Wortlauts der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln. Vom 10. Februar 1923.

Auf Grund des Artikels II der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 10. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 110) wird der Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581, 674), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 29. Juli 1916 und 16. Juli 1917, durch § 21 der Verordnung vom 8. Mai 1918, durch Artikel IV der Verordnung vom 27. November 1919, durch Artikel I der Verordnung vom 24. November 1921, durch die Verordnung vom 23. Mai 1922 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 861, 1917 S. 626, 1918 S. 395, 1919 S. 1909, 1921 S. 1370 und 1922 I S. 487) und durch Artikel I der Verordnung vom 10. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 110) ergibt, und unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 21. Dezember 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1604) in fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Februar 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Luther

Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

§ 1

Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verlauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Übertragung.

§ 2

Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist bei der Ausübung des Handels mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reichs anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Sie ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen, oder wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art der Erteilung entgegenstehen.

§ 4

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nicht besteht, oder wenn sich nachträglich sonstige Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

§ 5

Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Untersagung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Den Vorsitz hat ein Beamter zu führen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

Ist der Vorsitzende der zunächst entscheidenden Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammensetzung der Stellen und das Verfahren.

§ 7

Örtlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs, der gegründet werden soll, liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Landes, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8

Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder wird der Handel untersagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Vorräte an Lebens- und Futtermitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde.

Die Landeszentralbehörden können die dem Kommunalverbande nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 9

Personen, denen nach § 1 die Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehre versenden, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

§ 10

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen finden die Vorschriften in den §§ 1 bis 9 keine Anwendung.

Der Wandergewerbeschein, die Legitimationskarte und dergleichen (Titel II und III der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu entziehen oder zu versagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 rechtfertigen würden.

§ 11

Der Handel mit Kartoffeln ist vom 1. August 1922 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Kartoffeln erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt die Erlaubnis zum Handel besessen haben. Die Inhaber der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 bedürfen zum Handel mit Kartoffeln einer weiteren Erlaubnis nach § 1 nicht.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Verkauf selbstgewonnener Kartoffeln sowie auf Kleinhandelsbetriebe, in denen Kartoffeln nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

Die Erlaubnis gilt für das Reichsgebiet.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller in bezug auf den Handel mit Kartoffeln nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen, oder wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art der Erteilung entgegenstehen. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

Die Erlaubnis wird von den gemäß § 6 errichteten Stellen erteilt, soweit die Landeszentralbehörden nicht andere Stellen bestimmen. Vor der Entscheidung sind Sachverständige zu hören, sofern solche nicht bei der Entscheidung mitwirken. Im übrigen finden auf das Verfahren und die Zuständigkeit die Vorschriften in den §§ 5 bis 7 entsprechende Anwendung.

Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist beim Ankauf von Kartoffeln beim Erzeuger (§ 12) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Vorschrift im § 9 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Wer in eigener Person beim Erzeuger Kartoffeln zum Wiederverkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankauft, bedarf vom 1. August 1922 ab einer neu zu erteilenden Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem der Ankauf erfolgt. Dies gilt auch für Angestellte oder Beauftragte von Personen, die nach § 11 zum Handel mit Kartoffeln befugt sind. Die Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 selbst bedürfen zum Ankauf beim Erzeuger der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 nicht.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der Behörde, die sie erteilt.

Für die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis gelten die Vorschriften im § 11 Abs. 4 entsprechend; bei ständigen Angestellten von Inhabern einer Erlaubnis nach § 11 ist jedoch eine Versagung der Erlaubnis wegen Bedenken volkswirtschaftlicher Art nicht zulässig.

Vor der Entscheidung sind Sachverständige zu hören, sofern solche nicht bei der Entscheidung mitwirken. Gegen die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen treffen die Landeszentralbehörden die näheren Bestimmungen über das Verfahren.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis aufstellen.

Der Erlaubnisschein muß mit dem Lichtbild des Inhabers versehen sein; er ist beim Ankauf mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13

Erzeuger dürfen an Händler oder Aufkäufer, die in eigener Person bei ihnen Kartoffeln ankaufen (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1), Kartoffeln nur verkaufen, wenn sich die Käufer als Inhaber einer Handelserlaubnis nach § 11 oder einer Aufkaufserlaubnis nach § 12 Abs. 1 ausweisen.

§ 14

Wer es unternimmt, der Vorschrift im § 12 Abs. 1 zuwider ohne Erlaubnis Kartoffeln anzukaufen, oder wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1 Satz 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 6, § 13 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 6, § 13 auf Einziehung der Kartoffeln erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 11 Abs. 1 finden die Vorschriften in §§ 4 b, 5 der Verordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 in der Fassung des Artikels III der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1909) Anwendung.

§ 15

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets bestimmen, daß die Vorschriften im § 12, § 13 und die Vorschriften des § 14, soweit sie sich auf § 12, § 13 beziehen, sinngemäß auch für den Ankauf von Getreide beim Erzeuger gelten, soweit nicht der Verkehr mit Getreide anderweit geregelt ist.

§ 16

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können bestimmen, daß, wer Lebens- oder Futtermittel im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Vertriebsstand, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen ersichtlich ist, anzubringen oder die feilgehaltenen Waren mit Preisauszeichnungen (Preisschildern) zu versehen. Die Preisankündigung gilt als Preisforderung im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395). Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Wer den auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen oder der Vorschrift im Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 20. Juli 1922 (St. Anz. Beilage zu Nr. 63, S. 6) zur Reichsverordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

Auf Grund der Reichsverordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 10. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 110) wird folgendes bestimmt:

1) Dem Absatz 6 im § 5 ist folgender Satz voranzustellen: „Die Handelserlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen oder wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art der Erteilung entgegenstehen".
2) Im § 5 wird zwischen den Absätzen 6 und 7 folgender neuer Absatz eingeschaltet:
„Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nicht besteht oder wenn sich nachträglich sonstige Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden".
3) Im § 10 sind die Worte „sei es im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung", zu streichen.
4) Diese Vorschriften treten am Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 26. April 1923.

Lippisches Landespräsidium

Drake Neumann-Hofer Schmuck

Verordnung vom 26. April 1923, betr. Unterbringung von Wohnungssuchenden aus dem Rhein- und Ruhrgebiet.

Aufgrund des Artikels V des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl S. 197) wird folgendes angeordnet:

(1) Die aus den besetzten rheinischen Gebieten oder dem Einbruchsgebiet ausgewiesenen oder durch unmittelbaren Zwang entfernten deutschen Reichsangehörigen und ihre Familien sind, wenn sie sich im Besitze einer von einer Flüchtlingszentralstelle ausgestellten Bescheinigung befinden und ihre Aufenthaltsnahme in Lippe mit Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse geboten erscheint, vor allen anderen Wohnungssuchenden unterzubringen.

(2) Gegen die Zuweisung der Räume durch die Gemeindebehörde (Verwaltungsamt oder Magistrat) findet eine Beschwerde nicht statt. Mit der Zuweisung gilt ein Mietvertrag zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Wohnungssuchenden als abgeschlossen. Das Nähere über den Inhalt des Vertrages bestimmt im Streitfalle auf Anrufen eines der Vertragsteile das Mieteinigungsamt.

(3) Räume, die zu gesetzwidrigen Zwecken verwendet werden, sowie Räumlichkeiten, für Gast- und Schankwirtschaft oder für den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus sind, wenn der Betrieb der Wirtschaft oder des Kleinhandels nach Artikel 1 § 2 Abs. 1 bis 3 geschlossen oder verloren ist, durch die zuständige Gemeindebehörde zu beschlagnahmen und wohnungssuchenden Personen, die nach den bestehenden Vorschriften vorzugsweise unter-

zubringen sind, oder, falls es sich um Räume handelt, die nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Gewerbetreibenden zuzuweisen. Gegen die Verfügungen der Gemeindebehörden findet eine Beschwerde nicht statt. Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 und 3 finden Anwendung. Die Freimachung der Räume kann durch polizeilichen Zwang erfolgen.

Nachstehend werden die Grundsätze des Reichsarbeitsministeriums für die Durchführung vorstehender Bestimmungen veröffentlicht und für anwendbar erklärt:

1) Außer den in Artikel V Abs. 3 Satz 1 ausdrücklich genannten Räumen sind insbesondere zu beschlagnahmen Räume, in denen entgegen bestehenden Vorschriften oder ohne die erforderliche Genehmigung Getränke ausgeschänkt, Speisen verabfolgt, Glücksspiele geduldet, Tanzvorführungen veranstaltet oder das Tanzen gestattet wird usw.

2) Die Beschlagnahme kann auch auf Räume erstreckt werden, die nur mittelbar zu gesetzwidrigen Zwecken oder für eine Gast- oder Schankwirtschaft oder für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus verwendet worden sind oder die mit Räumen der im Artikel V Abs. 3 Satz 1 genannten Art im Zusammenhang stehen oder als ihre Nebenräume anzusehen sind.

3) Zugleich mit der Beschlagnahme sind die Räume einem Wohnungssuchenden oder Gewerbetreibenden zuzuweisen. Suchen in der Gemeinde deutsche Reichsangehörige ein Unterkommen, die aus den besetzten rheinischen Gebieten oder dem Einbruchsgebiet ausgewiesen oder durch unmittelbaren Zwang entfernt worden sind, so sind die Räume ihnen zuzuweisen, sofern ihnen nicht andere Wohnungen zur Verfügung gestellt werden können.

4) Die Räumung ist möglichst binnen 48 Stunden durchzuführen.

5) Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind nicht verpflichtet, den Inhabern der beschlagnahmten Räume Ersatzraum zu verschaffen, sie dürfen diese Personen nicht erneut in den beschlagnahmten Räumen unterbringen.

6) Von dem durchgeführten Verfahren ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit Kenntnis zu geben.

Detmold, den 26. April 1923.

Lippisches Landespräsidium
Drake Neumann-Hofer Schmuck

Die Erdarbeiten, Anlieferung der Steine und Anfertigung der Steinbahn für den Umbau der Gemeindestraße Langenholzhausen-Hellinghausen-Kalldorf-Niedermühle, 4680 m lang, sollen vergeben werden und zwar:

1. die Erdarbeiten mit rund 14500 cbm Bodenbewegung und Lieferung und Herstellung der Durchlässe,
2. die Anlieferung der Pack- und Decklagesteine,
3. die Arbeiten zur Anfertigung der Steinbahn.

Die Unterlagen sind bei dem unterzeichneten Bauamt einzusehen, Angebotsvordrucke daselbst gegen Erstattung der Unkosten zu haben.

Die Angebote sind verschlossen bis zum 12. Mai, vormittags 10 Uhr hierher einzureichen.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Lemgo, den 26. April 1923.

Landesbauamt

Tollwut.

Ein anscheinend tollwutkranker Hund, der sich nach Mitteilung des Verwaltungsamts Brake am 12. d. M. in Kirchheide, Brüntorf und Voßhagen umhertrieb, hat dort 5 Hunde und 1 Kind gebissen. Der Hund, der nicht gestellt werden konnte, soll, wie die angestellten Ermittlungen ergeben haben, aus Wehrendorf stammen und wird wie folgt beschrieben: kleines braunes Tier mit weißer Brust und vier weißen Beinen und weißer Schwanzspitze.

Infolge der heutigen Ausbreitung der Seuche in Lippe wird daher auf Grund des § 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 der Rest des Verwaltungsamtsbezirkes und zwar die Gemeinden des Amts Schötmar: Ehrsen-Breden, Biemsen-Ahmsen, Ober- und Unterwüsten unter Sperre gestellt und folgendes bestimmt:

1. Sämtliche Hunde, auch soweit sie erst nach Erlaß dieser Verfügung in den Amtsbezirk eingeführt werden, sind bis auf weiteres sofort festzulegen.

2. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

3. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten.

4. Die Ausfuhr von Hunden aus dem Amtsbezirk ist nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Verwaltungsamts und vorheriger amtstierärztlicher Untersuchung gestattet. Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Die Hunde müssen auch bei diesen Gelegenheiten mit einem gutschließenden Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden.

5. Die Verwendung von Zieh-, Hirten- und Jagdhunden kann auf Antrag vom Verwaltungsamt gestattet werden.

6. Für den gefährdeten Bezirk wird hiermit die Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Hunden beim Gemeindevorsteher vorgeschrieben.

7. An den Ausgängen der gefährdeten Gemeinden sind Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen.

8. Wird nach Ablauf von 5 Tagen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung festgestellt, daß unsere Anordnung nicht befolgt wird, dann sind unsere Gendarmerie- und Polizei-Wachtmeister angewiesen, alle frei umherlaufenden Hunde zu erschießen. Auch die Vorsteher des gefährdeten Bezirks sind hierzu ermächtigt.

Schötmar, den 24. April 1923.

Nr. 3117. Lippisches Verwaltungsamt

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bruno Pfitzner in Detmold wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 24. April 1923.

N 2/22. Lippisches Amtsgericht I

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. April 1921 verstorbenen Schuhmachers Stratemeier, Detmold, Meiersfelderstraße 49, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 24. April 1923.

N 6/21. Lippisches Amtsgericht I

In das Genossenschaftsregister ist zu Nr. 21 „Einkaufsgenossenschaft für das Lippische Malergewerbe, e. G. m. b. H." eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. März 1923 ist der Geschäftsanteil auf 20 000 ℳ erhöht worden. Der § 24 der Satzung ist geändert.

Detmold, den 26. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 395 die Firma: „Ernst Wilhelm Willgerodt in Detmold" eingetragen. Geschäftszweig: Konservenfabrikation.

Detmold, den 26. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 36 Sonnabend, den 5. Mai 1923

Inhalt: Änderung der Verordnung, betreffend den An- und Verkauf von Butter und Käse. S. 181. — Zugelaufener Jagdhund. S. 182. — Wasserradanlage Moshage, Pivitsheide V. L. S. 182. — Ausgeloste Anleihescheine der Stadt Detmold. S. 182. — Verdingung des Umbaues der Gemeindestraße Langenholzhausen-Hellinghausen-Kalldorf-Niedermühle. S. 182. — Teuerungszuschlag zu der Gebührenordnung für approbierte Ärzte. S. 184. — 5. abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923. S. 184.

Der Bezirk der Bäckerzwangsinnung in Lemgo wird mit Wirkung vom 1. Juli d. J. auf die Dorfsgemeinden Matorf, Welstorf und Brüntorf ausgedehnt. Gleichzeitig scheiden die genannten Gemeinden aus dem Bezirk der Bäckerzwangsinnung in Hohenhausen aus.

Detmold, den 2. Mai 1923.

II Nr. 2436. Lippische Regierung

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung vom 23. Januar 1923 (Staats-Anzeiger S. 27) über den An- und Verkauf von Butter und Käse.

Auf Grund der §§ 6a und 9 der Reichsverordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 498) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Juli 1921, 19. November 1921 sowie 9. Dezember 1922 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 958, 1369, 1922 S. 922) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft folgendes angeordnet:

I.

Im § 1 Abs. 1 sind die Worte „sei es im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung" zu streichen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 3. Mai 1923.

Lippisches Landespräsidium

Ahrens Nr. 63, Wöbbel beabsichtigt, den an das von Donop'sche Gut in Wöbbel jährlich zu leistenden Erbpachtkanon von 1,50 ℳ mittels Zahlung eines Ablösungskapitals von 37,50 ℳ freizukaufen.

Ansprüche Dritter sind unter Vermeidung des Ausschlusses binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den 27. Juli 1923, mittags 12 Uhr anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 27. April 1923.

Lippische Ablösungskommission

Steckbrief gegen den unten beschriebenen Arbeiter Paul Brinkmann aus Detmold, geb. am 15. Dezember 1901 daselbst, wegen Vergehen gegen § 263 St. G. B. (P. L. 333/23).

Beschreibung: Gestalt schlank, Größe 1,72 bis 1,75 m, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Haare: blond, Augenbrauen blond, Stirn, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne

gesund, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: äußerst erregt und leidet an Krämpfen.

Detmold, den 27. April 1923.

Der Amtsanwalt

Steckbrief gegen den unten beschriebenen Pianisten Walter Prehn, geboren am 15. Januar 1892 in Rostock, wegen Unterschlagung. (P. L. 351/23).

Beschreibung: Gestalt gesetzt, Größe 1,70 m, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe blaß, Haare lang und dunkel, Augenbrauen dunkel, Stirn niedrig, Nase klein, Mund und Kinn gewöhnlich, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: hat O-Beine und trägt Hornbrille. Bekleidung: dunkler Anzug, blaue Kapitänmütze, schwarze oder gelbe Halbschuhe.

Detmold, den 1. Mai 1923.

Der Amtsanwalt

Dem Postagenten Reimann in Schlangen ist ein Jagdhund zugelaufen. Falls Eigentumsrechte nicht geltend gemacht werden, wird der Hund am 11. Mai d. J. in Schlangen meistbietend verkauft.

Detmold, den 28. April 1923.

Nr. 5258 I. Lippisches Verwaltungsamt

Der Schmiedemeister W. Moshage aus Pivitsheide V. L. Nr. 132 beabsichtigt, einen Teil des Retlager Baches, unmittelbar hinter seiner Besitzung, zum Antriebe eines Wasserrades zwecks Erzeugung elektrischer Energie abzuleiten. Das abgeleitete Wasser wird dem Bache wieder zugeführt.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen hier zur Einsicht aus.

Einwendungen sind hier innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen zu erheben.

Detmold, den 1. Mai 1923.

Nr. 5331 I. Lippisches Verwaltungsamt

Von 3½ prozentigen Anleihescheinen der Stadt Detmold von 1902 sind ausgelost zur Rückzahlung am 1. Oktober 1923 die Nr. 51, 103 und 239.

Detmold, den 25. April 1923.

Der Magistrat

Der Polizeileutnant Herr Ad. Krüger ist als Polizeikommissar der Stadt Detmold verpflichtet und in sein Amt eingeführt.

Detmold, den 30. April 1923.

Der Magistrat

Die Erdarbeiten, Anlieferung der Steine und Anfertigung der Steinbahn für den Umbau der Gemeindestraße Langenholzhausen-Hellinghausen-Kalldorf-Niedermühle, 4680 m lang, sollen vergeben werden und zwar:

1. die Erdarbeiten mit rund 14500 cbm Bodenbewegung und Lieferung und Herstellung der Durchlässe,
2. die Anlieferung der Pack- und Decklagesteine,
3. die Arbeiten zur Anfertigung der Steinbahn.

Die Unterlagen sind bei dem unterzeichneten Bauamt einzusehen, Angebotsvordrucke dasgegen Erstattung der Unkosten zu haben.

Die Angebote sind verschlossen bis zum 12. Mai, vormittags 10 Uhr hierher einzureichen.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Lemgo, den 26. April 1923.

Landesbauamt

Die unter Nr. 360 des Handels-Registers Abteilung A eingetragene Firma: „Lippische Spiegelfabrik, L. Becker u. Co. in Detmold" ist erloschen.

Detmold, den 24. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 65 „Volkshaus, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Detmold" eingetragen: Der Geschäftsführer Pieper ist abberufen und der Gewerkschaftsbeamte Hermann Bicker in Detmold zum Geschäftsführer bestellt.

Detmold, den 30. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 376 „Möbelfabrik, Kunze u. Co. in Detmold" eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das Geschäft ist auf den Kaufmann Fritz Imberg in Detmold übergegangen, welcher es unter der bisherigen Firma weiterführt.

Detmold, den 30. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 396 die Firma: „Erich Raspe in Detmold" und als deren Inhaber der Kaufmann Erich Raspe in Detmold eingetragen. Geschäftszweig: Verkauf von Porzellan, Glas, Steingut, Haus- und Küchengeräte sowie Hotelbedarfsartikel.

Detmold, den 30. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 397 die offene Handelsgesellschaft „Hiddeser Möbelwerke, Stemme u. Rauche" mit mit dem Sitze in Hiddesen heute eingetragen. Dieselbe hat am 30. April 1923 begonnen. Gesellschafter sind der Tischler Hermann Stemme in Hiddesen und der Tischlermeister Alfred Rauche daselbst. Jeder Gesellschafter ist für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Geschäftszweig: Herstellung von Möbeln aller Art, insbesondere die Anfertigung von Standuhren.

Detmold, den 1. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 51 die Firma: „Friedrich Schierenbeck u. Co., Lippische Präzisionswerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Schötmar", eingetragen:

Geschäftsführer ist der Werkzeugschlosser Friedrich Schierenbeck in Ahmsen Nr. 89.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. November 1922 bezw. am 17. Februar 1923 festgestellt.

Das Stammkapital beträgt 500000 ℳ.

Gegenstand des Unternehmens: Anfertigung von Fahrradteilen, Werkzeugen aller Art, Reparaturen von Maschinen.

Zu der unter Nr. 37 eingetragenen Firma: „Lappenbusch und Schröder, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Schötmar", ist eingetragen:

Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschaft vom 26. Februar 1923 um 591000 ℳ auf 671000 ℳ erhöht.

Die Form, unter der sich die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen können, ist durch Beschluß der Gesellschafter geändert.

In das Handels-Register A ist unter Nr. 272 die Firma: „Konze u. Voß in Bad Salzuflen" eingetragen: Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 15. April 1923 begonnen.

Persönlich haftende Gesellschafter sind:
Kaufmann Franz Voß, Bad Salzuflen,
Kaufmann Karl Konze, Schötmar.

Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von patentierten und durch Deutsches Reichs-Gebrauchs-Muster geschützten Kleinartikeln.

Das unter der Firma „Richard Töpfer" im Handels-Register A unter Nr. 153 eingetragene Geschäft ist auf den Kaufmann Hermann Töpfer in Bad Salzuflen übergegangen und wird von demselben unter unveränderter Firma fortgeführt.

Bad Salzuflen, den 23. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band II Seite 50 ist folgendes eingetragen:

Die Eheleute Vorarbeiter Gustav Gellhaus und Auguste geb. Harte in Bad Salzuflen haben durch Vertrag vom 24. April 1923 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Bad Salzuflen, den 24. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unserem Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 121 zu der Firma: „Lippisches Elektrizitätsbüro, Gustav Jungeblut in Blomberg" eingetragen, daß in das Geschäft der Installateur Johann Marx hiers. als Gesellschafter eingetreten

ist. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. April 1923 begonnen. Die Firma ist geändert in:

Lippisches Elektrizitätsbüro, Jungeblut u. Marx

Jeder der Gesellschafter kann allein die Gesellschaft vertreten und für sie zeichnen.

Blomberg, den 6. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der gegen Otto Knaack aus Stettin erlassene Steckbrief vom 5. Februar d. J. ist erledigt.

Horn i. L., den 21. April 1923.

D 6/23. Das Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister Seite 265 ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Fritz Luhmann und Wilhelmine geb. Greise Nr. 34 in Langenholzhausen durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 27. April 1923.

Lippisches Amtsgericht

In das hiesige Handels-Register B ist heute unter Nr. 7 eingetragen:

Die Firma: „Nordlippische Schuhfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" mit dem Sitz in Barntrup.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Schuhfabrik.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2 000 000 ℳ.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. März 1923 festgestellt.

Die Gesellschaft wird rechtsverbindlich durch den Geschäftsführer oder den Prokuristen vertreten, die die Firma derart zeichnen, daß sie dieser ihre Namensunterschrift beifügen.

Geschäftsführer ist der Schuhmachermeister Heinrich Richter in Barntrup, Prokurist der Kaufmann Wilhelm Pälike ebendaselbst.

Alle Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich durch den Lippischen Staatsanzeiger.

Alverdissen, den 30. April 1923.

Lippisches Amtsgericht

Deutsche Arzneitaxe 1923 betreffend.

Eine fünfte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923 ist unter der Bezeichnung

„Deutsche Arzneitaxe 1923,
fünfte abgeänderte Ausgabe
Amtliche Ausgabe"

erschienen und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab in Kraft gesetzt.

Die Neuausgabe kann von der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94 zum Preise von 2200 ℳ bezogen werden.

Detmold, den 4. Mai 1923.

III Nr 2499. Lippische Regierung

Teuerungszuschlag zu der Gebührenordnung für approbierte Aerzte betr.

Nach der Bekanntmachung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt in Berlin vom 19. April d. J. tritt zu den Sätzen der Gebührenordnung für approbierte Ärzte vom 10. Dezember 1922 mit Wirkung vom 15. April 1923 ein Teuerungszuschlag von 900 vom Hundert.

Der Teuerungszuschlag gilt auch für Lippe.

Detmold, den 4. Mai 1923.

III Nr. 2414/M Nr. 2350. Lippische Regierung

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 37 Mittwoch, den 9. Mai 1923

Inhalt: Verordnung, betreffend Unterbringung von Wohnungssuchenden aus dem Rhein- und Ruhrgebiet. S. 185. — Ergänzung der Verordnung über Festsetzung der Polizeistunde. S. 185. — Zurücklegung beanstandeter Schreibhefte. S. 186. — Fund einer Damenuhr und verschiedener Kleidungsstücke. S. 186. — Einziehung eines Fußweges in Stemmen. S. 186. — Verdingung des Baues der Königsbrücke in Schötmar. S. 186. — Verschiedenes.

Die am 4. d. M. ausgegebene Nr. 16 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 51. Abänderungsgesetz vom 23. April 1923 zum Tierzuchtgesetz vom 21. Mai 1920 (L.-V. Bd. 27 S. 140).

Nr. 52. 1. Nachtrag zur Satzung der Lippischen Landesbank, Staatliche Kreditanstalt, in der Fassung vom 15. Juli 1922.

Nr. 53. Verordnung vom 21. April 1923 zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1923, betreffend Gebührenordnung für Arbeiten bei der Katasterverwaltung (L.-V. Bd. 28 S. 72).

Nr. 54. Abänderungsgesetz vom 27. April 1923 zum Gesetze über die Regelung der Dienstentschädigung für die Gemeindevorsteher vom 14. Januar 1921 (L.-V. Bd. 27 S. 397).

Nr. 55. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 28. April 1923.

Verordnung, betreffend Unterbringung von Wohnungssuchenden aus dem Rhein- und Ruhrgebiet.

Aufgrund des Artikels V des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) wird folgendes angeordnet:

Die aus den besetzten rheinischen Gebieten oder dem Einbruchsgebiet ausgewiesenen oder durch unmittelbaren Zwang entfernten deutschen Reichsangehörigen und ihre Familien sind, wenn sie sich im Besitze einer von den Flüchtlingszentralstellen in Cassel oder Frankfurt a/O. auf einen Unterbringungsort im lippischen Landesgebiete ausgestellten Bescheinigung befinden, vor allen anderen Wohnungssuchenden unterzubringen.

Gegen die Zuweisung der Räume durch die Gemeindebehörde (Verwaltungsamt oder Magistrat) findet eine Beschwerde nicht statt.

Mit der Zuweisung gilt ein Mietvertrag zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Zugewiesenen als abgeschlossen. Das Nähere über den Inhalt des Vertrages bestimmt im Streitfall auf Anrufen eines der Vertragsteile das Mieteinigungsamt.

Detmold, den 5. Mai 1923.

Nr. 2416. Lippisches Landespräsidium

Verordnung vom 5. Mai 1923, betreffend Ergänzung der Verordnung über Festsetzung der Polizeistunde.

Aufgrund des Artikel 1 § 2 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) wird die Verordnung über die Festsetzung der

Polizeistunde vom 25. August 1921 (Staatsanzeiger 1921 S. 445) dahin ergänzt:

I.

In den im § 1 der genannten Verordnung bezeichneten Betrieben dürfen vor 8 Uhr morgens alkoholische Getränke nicht verabfolgt werden.

II.

Die Bestimmungen der genannten Verordnung finden auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder in mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen, sowie auf Räume, die im Eigentum geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ermietet sind, Anwendung.

Detmold, den 5. Mai 1923.

Nr. 4719. Lippisches Landespräsidium

Da für die den Anforderungen nicht entsprechenden Schreibhefte vollwertiger Ersatz geliefert wird, sind alle beanstandeten Hefte zurückzulegen und entsprechende Anforderungen bei uns zu stellen.

Detmold, den 4. Mai 1923.

Nr. 3485. Lippische Oberschulbehörde

In der Nähe des Bahnübergangs bei Eichholz sind im Walde 1 silberne Damenuhr und verschiedene Kleidungsstücke gefunden.

Eigentumsrechte sind hier geltend zu machen.

Detmold, den 28. April 1923.

Nr. 4991 I. Lippisches Verwaltungsamt

Anläßlich des Ausbruchs der Schweinepest wird über folgende Gehöfte die Sperre verhängt:

1. Landwirt Rodemeier Nr. 99 in Lothe,
2. Landwirt Fiene Nr. 84 in Lothe,
3. Ziegler Hilkemeier Nr. 61 in Lothe.

Blomberg, den 3. Mai 1923.

Nr. 3116/3205. Lippisches Verwaltungsamt

Es ist hier der Antrag gestellt, den öffentlichen Fußweg auf dem breiten Kampe in Stemmen, welcher am Grasweg auf dem Grundstück des Bökemeier Nr. 7 in Stemmen (Parzelle 101/45 Kartenblatt 1 der Gemarkung Stemmen) seinen Anfang nimmt, über die Grundstücke des Bökemeier, Mannetter, Siekmann, Gellhaus, Süllwold, Plöger, Brinkbock, Flörkemeier und Uhlenbrock läuft und auf den Engeweg mündet, einzuziehen.

Dem Antrage wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 2 Wochen begründete Einsprüche hiergegen hier vorgebracht werden.

Brake i. L., den 4. Mai 1923.

Nr. 5521. Lippisches Verwaltungsamt

Die Erd- und Maurerarbeiten zum Neubau der Königsbrücke im Zuge der Landesstraße Schötmar-Lage sollen vergeben werden.

Die Brücke soll eine Stein-Beton-Brücke werden von rund 10 m Breite und mit Bogenöffnungen von je 10 m Spannweite bei 2,25 m Stich.

Sämtliches Material wird baufeitig geliefert.

Die Verdingungsunterlagen sind bei dem unterzeichneten Bauamt gegen Erstattung der Unkosten zu haben.

Etwaige Angebote sind bis zum 18. Mai d. J., vormittags 10 Uhr, verschlossen hierher einzureichen.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Lemgo, den 5. Mai 1923.

Landesbauamt

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 282 „Franz C. Plöger in Detmold" eingetragen: Dem Kaufmann Wilhelm Koch in Detmold ist Gesamtprokura erteilt in der Weise, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Firma zu zeichnen.

Detmold, den 2. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 38 Sonnabend, den 12. Mai 1923

Inhalt: Vergütung für Handarbeitsunterricht. S. 188. — Vergütung für nebenamtlichen Unterricht an Berufsschulen. S. 188 — Sperrung der Amtsgemeindestraße Brüntrup-Wehren. S. 188. — Saatenstand Anfang Mai. S. 190. — Verschiedenes.

Die Nr. 29 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1923, enthält:

Gesetz über Gebühren für Arbeitsbücher. Vom 27. März 1923. Verordnung über die Abrundung von Reichsabgaben (Abrundungsverordnung). Vom 31. März 1923. Bekanntmachung zu den Ausführungsbestimmungen zum Besatzungspersonenschädengesetze. Vom 31. März 1923. Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften. Vom 6. April 1923. Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 12. April 1923. Verordnung zum § 592 der Reichsversicherungsordnung. Vom 12. April 1923.

Die Nr. 30 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. April 1923, enthält:

Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Vom 17. April 1923. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien. Vom 16. April 1923. Verordnung über Ausschlußfristen für Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete. Vom 17. April 1923.

Die Nr. 31 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1923, enthält:

Gesetz über die Sicherstellung von Gegenständen, deren Auslieferungspflicht nach dem Versailler Vertrage streitig ist. Vom 24. April 1923. Geldstrafengesetz. Vom 27. April 1923. Zweite Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern. Vom 20. April 1923.

Die Nr. 15 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. April 1923, enthält:

Verfahrensordnung des Schiedsgerichts für Oberschlesien.

Die Nr. 16 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1923, enthält:

Gesetz, betreffend Abkommen zwischen Deutschland und Dänemark zur Regelung des Luftverkehrs. Vom 21. April 1923. Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. Vom 18. April 1923.

Die Nr. 17 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1923, enthält:

Gesetz über ein vorläufiges Handelsübereinkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich spanischen Regierung. Vom 21. April 1923.

Die Nr. 18 Teil II des Reichs Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1923, enthält:

Erlaß über den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 27. April 1923. Bekanntmachung, betreffend das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken. Vom 31. März 1923.

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der am 31. Dezember 1921 und 18. März 1922 unterzeichneten Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen. Vom 24. April 1923.

Die Nr. 19 Teil II des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1923, enthält:

Gesetz über die Feststellung eines zwölften Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922. Vom 2. Mai 1923. Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. April 1923.

Zur Vermeidung von Irrtümern bei der Berechnung der Vergütung für den Handarbeitsunterricht weisen wir darauf hin, daß die Vergütung monatlich nach der Zahl der laut Lehrplan zu erteilenden Wochenstunden berechnet wird. Es wird dabei angenommen, daß sämtliche Stunden regelmäßig erteilt werden. Die Vergütung beträgt demnach für jede Lehrerin monatlich den 12. Teil des für die betreffende Ortsklasse im Staatsanzeiger bekannt gegebenen Satzes für eine Jahreswochenstunde multipliziert mit der Zahl der Jahreswochenstunden.

Die Vergütung wird für jeden Monat gezahlt.

Detmold, den 9. Mai 1923.

Nr. 3619. Lippische Oberschulbehörde

Den Lehrern und Lehrerinnen werden für den nebenamtlichen Unterricht an den Berufsschulen vom 1. Mai ab bis auf weiteres Vergütungen nach folgenden Sätzen gewährt:

Für die Einzelstunde in Ortsklasse A wird eine Vergütung gewährt von 2400 ℳ, B 2300 ℳ, C 2200 ℳ, D 2100 ℳ, E 2000 ℳ.

Für die Jahreswochenstunde wird das Vierzigfache dieser Beträge als Vergütung gewährt.

Detmold, den 11. Mai 1923.

Nr. 3693. Lippische Oberschulbehörde

Der am 10. Februar 1911 erlassene Steckbrief gegen den Landwirt Friedrich Möller in Bruch bei Hohenhausen ist erledigt.

Detmold, den 5. Mai 1923.

N 4/11. Der Oberstaatsanwalt

Wegen Walzarbeiten wird die Amtsgemeindestraße Brüntrup-Wehren auf die Dauer von 2 Wochen für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Detmold, den 7. Mai 1923.

Nr. 5548. Lippisches Verwaltungsamt

In das Handels-Register A ist unter Nr. 273 die Firma: „Metall- und Lederwerke, Arndmeier u. Co., Bad Salzuflen" eingetragen. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Mai 1923 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Kaufmann Fritz Arndmeier in Bad Salzuflen, der Betriebsleiter Friedrich Elbracht in Bielefeld und der Werkmeister August Elbracht in Bielefeld.

Gegenstand des Unternehmens ist die Anfertigung und der Vertrieb von Fahr- und Motorrädern, sowie Teilen derselben und Maschinen. Ferner die Herstellung und der Vertrieb des Zopfhalters „Holt Fast, D. R. G. M." sowie sonstiger Neuheiten unter besonderer Berücksichtigung von Lederartikeln in Verbindung mit Metall.

Die Mitgesellschafter Friedrich und August Elbracht sind nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Bad Salzuflen, den 1. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unserem Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 5 eingetragen die Aktiengesellschaft in Firma „Blomberger Bank, Aktiengesellschaft" mit dem Sitze in Blomberg. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank-, Industrie- und Immobiliengeschäften aller Art und die Beteiligung an solchen Geschäften. Das Grundkapital beträgt 25 Millionen Mark. Der

Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Zeitiger Vorstand ist allein der Bankier Hermann Schwarz in Blomberg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. März 1923 festgestellt und am 16. April 1923 und 3. Mai 1923 ergänzt. Alle die Gesellschaft verpflichtenden Erklärungen müssen von dem Vorstande und einem Prokuristen oder im Behinderungsfalle einer dieser Personen von einem Aufsichtsratsmitgliede unterzeichnet werden. Bis auf weiteres hat der Aufsichtsrat dem Vorstande die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Als nicht eingetragen wird ferner bekannt gemacht:

Das Grundkapital beträgt 25 Millionen Mark und zerfällt in 25 000 auf den Namen lautende Aktien über je 1000 Mark, die zum Kurse von 115 Prozent ausgegeben werden. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrate bestellt. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Aushang in den Geschäftsräumen. Die Generalversammlungen werden vom Aufsichtsrate berufen durch Cirkular oder einfachen Brief.

Die Gründer der Gesellschaft sind:

1. der Rittergutsbesitzer Theodor Tielker, Borkhausen,
2. der Gutsbesitzer Gustav Clemens, Holstenhöfen,
3. der Gutsbesitzer Karl Oberbracht, Oberfiebenhöfen,
4. der Gutsbesitzer August Hellweg, Niederfiebenhöfen,
5. der Fabrikant Hermann Brede in Blomberg,
6. der Bankier Hermann Schwarz daselbst,
7. der Rechnungsrat Werner Oberbracht daselbst.

Sie haben sämtliche Aktien übernommen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Zeit:

1. Rittergutsbesitzer Theodor Tielker, Borkhausen,
2. Gutsbesitzer Gustav Clemens, Holstenhöfen,
3. Rechnungsrat Werner Oberbracht, Blomberg.

Die bei der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, insbesondere der Prüfungsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrats, sowie der Revisoren können beim Registergerichte eingesehen werden, der letztere auch bei der Handelskammer in Detmold.

Blomberg, den 3. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A des hiesigen Amtsgerichts ist heute unter Nr. 82 die Firma:

Wilhelm Wiederhold

mit dem Sitze in Bremke und als deren Inhaber der Kaufmann Wilhelm Wiederhold in Bremke eingetragen. Geschäftszweig: Agenturenkommissionsgeschäft.

Alverdissen, den 4. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht

In unser Handels-Register B ist heute unter Nr. 8 eingetragen:

Die Firma „Rudolf Himstedt u. Söhne, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" mit dem Sitz in Bösingfeld i. L.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Holzwaren aller Art, der Vertrieb derselben sowie der Ankauf und Verkauf von Holz.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500 000 ℳ. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. Dezember 1922 festgestellt und am 4. Februar 1923 und am 4. April 1923 abgeändert bezw. ergänzt.

Die Gesellschaft wird rechtsverbindlich durch die Geschäftsführer vertreten. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten und allein rechtsverbindlich für sie zu zeichnen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß der Zeichnende zu der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma der Gesellschaft seine Namensunterschrift beifügt.

Die Geschäftsführer sind:

1. der Tischlermeister Rudolf Himstedt,
2. der Tischler Heinrich Himstedt,
3. der Kaufmann Louis Himstedt,

sämtlich in Bösingfeld.

Alverdissen, den 7. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht

Nachrichten über den Saatenstand in Lippe Anfang Mai 1923.

Lfd. Nr.	Bezirke	Anfang Mai war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich, Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering.							Wegen Auswinterung usw. umgepflügte Fläche in Hundertsteln der Anbaufläche der betreffenden Frucht				
		Winterweizen	Winterroggen	Wintergerste	Klee	Luzerne	Bewässerungswiese	Andere Wiesen	Winterweizen	Winterroggen	Wintergerste	Klee	Luzerne
1	Detmold und Horn	3,2	3	3	2,9	2,9	2,9	3,2	1,4	0,3	0,9	1,2	3,5
2	Lage	3,3	3,1	3	3,1	3,0	3,3	3,4	1,3	3,9	.	.	.
3	Schötmar u. Oerlinghausen pp.	2,7	2,9	2,6	2,8	2,9	2,9	3,1	0,9	.	.	0,9	.
4	Brake u. Hohenhausen pp. .	2,7	2,7	3	2,6	2,5	2,4	3,3	2	0,8	.	.	.
5	Sternb.-Barntr. u. Varenholz pp	2,8	2,9	2,5	2,7	2,8	2,6	3,7	0,4	.	.	.	.
6	Blomberg u. Schieder	2,8	2,9	2,9	2,4	2,3	2,5	3,1	1,9	.	.	.	.
7	Schwalenberg	2,7	3,1	3	2,8	3,0	2,7	3,5	.	1	.	.	.
8	Lipperode-Cappel	2,8	2,5	.	3	.	2,5	3,2	.	.	.	.	.
	Lippe . .	2,9	2,9	2,8	2,7	2,8	2,7	3,3	1,2	0,8	0,1	0,3	0,9
	Dagegen im April 1923	2,8	2,7	2,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	„ „ Mai 1922	3,5	2,7	.	3,3	3,4	3,2	3,5	5,9	0,5	.	3,9	.

Bemerkungen: Die im April vorherrschende kalte Witterung mit nur sehr geringen Niederschlägen hat das Wachstum der Wintersaaten und Futterpflanzen sehr gehemmt. Auf leichterem Boden haben auch die längere Zeit anhaltenden östlichen Winde bei den Wintersaaten teilweise die Wurzel blosgelegt. Die Frühjahrsbestellung ist zum größten Teil beendet.

Detmold, den 11. Mai 1923.

Lippische Regierung

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

Nr. 39 Mittwoch, den 16. Mai 1923

Inhalt: Dampfkesselüberwachung. S. 191. — Teuerungszuschlag für abgabefertig bezogene Arzneimittel oder Arzneien. S. 191. — Befugnis der Polizeibehörden zur Verlängerung der Polizeistunde. S. 191. — Aufhebung von Viehmärkten. S. 191. — Ermittlung landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Betriebsfläche von über 5 ha. S. 192. — Zwangsversteigerung Neumann, Schwalenberg. S. 193. — Verwaltungsergebnisse der Brandversicherungsanstalt im Jahre 1921. S. 194.

Dampfkessel-Ueberwachung.

Gemäß § 4 der Verordnung vom 29. August 1878, Revision der im Betriebe befindlichen Dampfkessel betr., wird dem Nordwestdeutschen Dampfkessel-Überwachungs-Verein in Osnabrück die alleinige Befugnis für den Freistaat Lippe zur Dampfkessel-Überwachung erteilt.

Die Zweigstelle des Vereins Bielefeld ist mit den Prüfungen beauftragt.

Die dem Dampfkessel-Überwachungs-Verein Hannover erteilte Befugnis wird hiermit zurückgezogen.

Für die im staatlichen Auftrag dem Überwachungs-Verein Hannover im Landesbauamtsbezirk Blomberg zu prüfenden Dampfkessel erfolgt die Übergabe ein Vierteljahr nach dieser Bekanntmachung.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 7. Mai 1923.

Nr. 5664. Lippisches Landespräsidium

Die Apotheker sind berechtigt, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1923 an Stelle des bisher geltenden Teuerungszuschlages von 25 v. H. auf den nach Nr. I I — III der allgemeinen Bestimmungen berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. II der Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneimittel oder Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 30 Prozent zu erheben.

Detmold, den 14. Mai 1923.

III Nr. 2525/M. 2510. Lippische Regierung

Die Verordnung der Lippischen Regierung vom 24. Januar 1923, betreffend Festsetzung der Polizeistunde (Staatsanzeiger 1923 S. 34) wird dahin abgeändert, daß die Polizeibehörden die Polizeistunde für ihren Bezirk oder für bestimmte Wochentage bis 12 Uhr nachts verlängern können.

Detmold, den 15. Mai 1923.

I Nr 2859. Lippische Regierung

Der am 27. April d. J. gegen den Arbeiter Paul Brinkmann aus Detmold erlassene Steckbrief ist erledigt. (P. L. 333/23).

Detmold, den 8. Mai 1923.

Der Amtsanwalt

Die Krammärkte im Mai, Juni und Oktober sind mit Genehmigung der Lippischen Regierung aufgehoben.

Detmold, den 7. Mai 1923.

Der Magistrat

Bekanntmachung, betreffend Erhebung über landwirtschaftliche Betriebe.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und der Ergänzungsbekanntmachung zu dieser Verordnung vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 184) wird folgendes angeordnet:

1. Die Gemeindevorstände haben bis zum 2. Juni 1923 aus den Grundstückskatastern diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe zu ermitteln, die insgesamt, nach Abzug von Wald- und Heideboden sowie Brachen, eine Betriebsfläche von über 5 ha besitzen. Die Betriebe sind in einer Liste mit der hiernach festgestellten Gesamtgröße namentlich aufzuführen.

2. Die Betriebsinhaber sind von dieser Feststellung ungesäumt in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, über etwaige unberücksichtigt gebliebene Abtretungen oder Verpachtungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit Ausnahme von Wald- und Heideboden sowie Brachen, innerhalb 3 Tagen nähere Auskunft zu geben und dabei insbesondere Name, Wohnung, Betriebssitz und Wohnung des Erwerbers oder Pächters (Bewirtschafters) nebst Flächengröße anzugeben. Außerdem haben die Betriebsinhaber (Veräußerer, Verpächter) einen schriftlichen Nachweis über die angegebene Abtretung bezw. Verpachtung zu führen. Die Unterlagen sind dem Gemeindevorstand entweder in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift zu übergeben.

Lippische landwirtschaftliche Betriebsunternehmer, die außerhalb des Landes gelegene landwirtschaftlich genutzte Flächen, mit Ausnahme von Wald- und Heideboden sowie Brachen, für sich bewirtschaften, sind verpflichtet, dem Vorstand der lippischen Betriebsgemeinde in der Erhebungszeit, spätestens bis zum 9. Juni 1923 Auskunft über die Größe dieser Grundstücke zu erteilen, auch wenn ihr Betrieb nicht zu denen der in Ziff. 1 bezeichneten Art gehört.

3. Die auf Grund der Ziffern 1 u. 2 getroffenen Feststellungen sind vom Gemeindevorstand in einer Liste, für die Vordrucke geliefert werden, zusammenzustellen und mit den Abtretungs- und Verpachtungsunterlagen von den ländlichen Gemeindevorständen bis zum 14. Juni 1923 an das zuständige Verwaltungsamt, von den Verwaltungsämtern und Magistraten bis zum 20. Juni 1923 an das Landeswirtschaftsamt zu senden. Die Verwaltungsämter haben eine Bezirks-Liste aufzustellen und diese dem Landeswirtschaftsamt mit einzureichen.

4. In der Gemeindeliste hat der Gemeindevorstand zu bescheinigen, daß die Betriebsinhaber von den Eintragungen aus dem Grundstückskataster Kenntnis und die Aufforderung nach Ziff. 2 Abs. 1 erhalten haben.

5. Als Betriebsfläche (landwirtschaftlich genutzte Fläche) im Sinne der Bekanntmachung gelten alle landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücke namentlich die mit Feld- und Gartenfrüchten bestellten Flächen, einschl. Wiesen und Weiden, ferner die mit Wohngebäuden, Stallungen, Scheunen und dgl. bebauten Flächen, endlich solche, die als Wege, Hofräume oder sonstwie benutzt werden, mit Ausnahme von Waldgrundstücken, Heideböden und Brachen.

6. Das Landeswirtschaftsamt wird mit der Durchführung dieser Erhebung beauftragt. Es hat die von den Gemeinden eingesandten Unterlagen in Bezug auf die ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens zu prüfen und gegebenenfalls Richtigstellungen und Ergänzungen zu veranlassen.

Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß die verpachteten und abgetretenen Grundstücke den Betrieben hinzugefügt werden, die sie jetzt bewirtschaften, wobei die anderen Betriebe entsprechend zu entlasten sind. Soweit hierfür die Mitwirkung der Gemeinde- und Bezirksbehörden des Landes in Anspruch genommen wird, ist diese zu leisten.

7. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder nicht rechtzeitig oder wissentlich unrichtig oder unvollständig

macht, wird mit den in § 5 der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) in Verbindung mit dem Geldstrafengesetz vom 27. April 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 254) angedrohten Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die in Abs. 1 genannten Angaben nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu 30 000 ℳ bestraft.

8. Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 14. Mai 1923.

Lippisches Landespräsidium

In unser Handels-Register Abteilung B Band II ist unter Nr. 108 die Firma: „Lipp. Wurst- und Fleischwarenfabrik Hiddesen, e. G. m. b. H." mit dem Sitze in Hiddesen eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Ankauf von Schlachtvieh und die Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren aller Art, sowie alle damit in Verbindung stehenden Geschäfte und Unternehmungen.

Das Stammkapital beträgt 6 000 000 ℳ. Der Gesellschafter Sielemann bringt in die Gesellschaft Maschinen im Werte von 1 500 000 ℳ ein. Der Wert dieser Sacheinlage wird auf die Stammeinlage verrechnet.

Der Schlachtermeister Fritz Sielemann in Hiddesen ist zum Geschäftsführer bestellt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. Mai 1923 errichtet.

Detmold, den 11. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 398 die Firma: „Carl Küstermann, Zuckerwarenfabrik" in Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann Carl Küstermann das. eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Zuckerwaren.

Detmold, den 11. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Schwalenberg belegene, im Grundbuche von Schwalenberg Band IV Blatt 89 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Sattlermeisters Josef Neumann in Schwalenberg eingetragene Grundbesitz:

a) Parzelle 22 Kartenblatt 3, Acker Kohlstätte, zu 19 a 17 qm,
b) Parzelle 80 Kartenblatt 4, Hofraum zu 1 a 04 qm mit dem Wohnhause Nr. 47

am Mittwoch, den 11. Juli 1923, vormittags 10 ½ Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 1923 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg i. L., den 17. April 1923.
I K 1/23. Lippisches Amtsgericht I

Die Verwaltungsergebnisse der Brandversicherungsanstalt für den Freistaat Lippe im Jahre 1921 werden hierunter bekannt gemacht.

Detmold, den 9. Mai 1923.

Lippische Regierung

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1921.

Tit.	Einnahme:	
II	Erstattete Brandschäden seitens der Rückversicherung . .	911 183,53 ℳ,
IV	Vereinnahmte Versicherungsbeiträge	2 133 316,38 „
V	Zinsen	63 255,50 „
VI	Vereinnahmte Beiträge von auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Löschanstalten	62 164,90 „
VII	Erlös aus verkauften Löschgeräten	250,— „
XI	Außerordentliche Einnahmen	58 036,65 „
		3 228 206,96 ℳ.

	Ausgabe:	
II	Entschädigung für Brandschäden im Rechnungsjahre 1921	916 012,03 „
III	Gezahlte Prämien an die Rückversicherung	1 591 751,92 „
VIII	Für Abschätzung von Brandschäden	3 203,95 „
V, VI, VII, IX, X, XI	Für das Löschwesen	193 649,96 ℳ.
XII, XIII, XVII, XIV, XVI, XVI a	Verwaltungskosten	246 966,03 ℳ.
XVIII	Zinsen einschl. Kapitalertragsteuer	22 386,11 ℳ,
XXII	Außerordentl. Ausgaben	2474,02 „
	Überschuß im Jahre 1921	251 762,94 „
		3 228 206,96 ℳ.

Vermögensberechnung per 31. Dezember 1921.

	Aktiva	
I	Kassenbestand	854 934,31 „
II	Bestand an Wertpapieren	762 937,30 „
III	Bestand an Hypotheken	26 200,— „
IV	Bestand an Leihekassen-Obligationen	348 400,— „
V	Darlehen für Umdachungen	4 293,— „
VI	Rückstände	— —
		1 996 764,61 ℳ.

	Passiva		
I	Am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht ausgezahlte Brandentschädigungen		848 189,70 „
II	Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1920	892 760,57 ℳ,	
III	Dazu verfallene Vergütungen aus 1913 u. 1916	1 166,40 „	
IV	Kursgewinn an den Wertpapieren	2 885,— „	
V	Überschuß des Jahres 1921	251 762,94 „	
	Demnach Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1921		1 148 574,91 „
			1 996 764,61 ℳ.

Detmold, den 8. Mai 1923.

Lippische Landesbrandkasse

Schultz

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 40 Sonnabend, den 19. Mai 1923

Inhalt: Konsularsache. S. 195. — Namensänderung. S. 195. — Vergütung für Handarbeitsunterricht. S. 195. — Nachweisung über die Bevölkerungsbewegung in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1923. S. 196. — Turnkurse für Lehrer in Schieder. S. 197. — Festsetzung der Gesamtherstellungskosten und der Mieten der mit Reichsdarlehn erbauten Wohnungen S. 197. — Verschiedenes.

Die am 19. d. M. ausgegebene Nr. 17 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 56. Verordnung vom 2. Mai 1923 über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Vorkaufsrecht der Gemeinden bei Grundstücksübertragungen, vom 23. Juli 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 990) für die Gemeinde Greste.

Nr. 57. Verordnung, die Nachprüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer betreffend, vom 8. Mai 1923.

Nr. 58. Verordnung vom 9. Mai 1923 zur Abänderung der Verordnungen vom 24. Februar 1923 und 12 März 1923 zum Reisekostengesetze vom 26. September 1921.

Nr. 59. Verordnung vom 14. Mai 1923, betreffend Änderung der Vorschriften für die Berechnung der Gebühren für Arbeiten der Katasterverwaltung. (Verordnung vom 21. April 1923 (L.-V. Bd. 28 S. 87).

Nr. 60. Verordnung vom 14. Mai 1923, betreffend Erhöhung der Katastersortschreibungsgebühren. (Gesetz vom 24. Oktober 1922, L.-V. Bd. 27 S. 859).

Der zum argentinischen Generalkonsul für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannte Juan Oyhanarte ist nach Erteilung des Reichsexequatur auch für den Freistaat Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 15. Mai 1923.

Nr. 5715. Lippisches Landespräsidium

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß die am 11. August 1898 in Flensburg geborene Dorothea Fleth in Flensburg künftighin den Familiennamen „Leppelmeier" führt.

Detmold, den 16. Mai 1923.

Nr. 5739. Lippisches Landespräsidium

Die Vergütung für die Erteilung des Handarbeitsunterrichts beträgt für April in Ortsklasse B 60 800 ℳ, in Ortsklasse C 57 600 ℳ, in Ortsklasse D 54 400 ℳ und in Ortsklasse E 51 200 ℳ; für Mai in Ortsklasse B 92 000 ℳ, in Ortsklasse C 88 000 ℳ, in Ortsklasse D 84 000 ℳ und in Ortsklasse E 80 000 ℳ für eine Jahreswochenstunde.

Nicht ausgebildete Handarbeitslehrerinnen erhalten 75 Prozent dieser Sätze.

Detmold, den 17. Mai 1923.

Nr. 2939. Lippische Oberschulbehörde

Nachweisung

über die Bevölkerungsbewegung in Lippe in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1923.

Lfde. Nr.	Bezirk	Eheschließungen	Lebendgeborene	Totgeborene	Geboren zusammen	Gestorbene einschl. Totgeborene	Darunter befinden sich vor Vollendung des ersten Lebensj. verst. Kinder
1	Stadt Detmold	32	95	2	97	75	6
3	„ Lemgo	24	57	3	60	57	2
	„ Bad Salzuflen	19	57	3	60	28	4
4	„ Lage	10	24	1	25	27	4
5	„ Schötmar	3	9	.	9	10	3
6	„ Blomberg	8	21	2	23	18	.
7	„ Horn	2	18	.	18	13	2
8	„ Barntrup	6	12	.	12	2	.
19	„ Schwalenberg	2	5	.	5	5	.
10	Amt Detmold	27	54	3	57	41	9
11	„ Lage	49	94	.	94	77	15
12	„ Horn	17	35	.	35	18	3
13	„ Schötmar	25	59	2	61	60	16
14	„ Oerlinghausen	25	62	3	65	36	6
15	„ Brake	18	52	4	56	37	7
16	„ Hohenhausen	21	38	.	38	35	6
17	„ Sternberg-Barntrup	33	56	1	57	37	6
18	„ Varenholz	11	22	.	22	12	2
19	„ Blomberg	10	16	1	17	12	3
20	„ Schieder	21	24	1	25	16	6
21	„ Schwalenberg	9	35	1	36	24	4
22	„ Lipperode-Cappel	.	9	1	10	7	.
	Lippe	372	854	28	882	647	104
	Dag. im IV. Vierteljahr 1922	569	810	28	838	478	72
	„ „ I. „ 1922	446	931	38	969	743	84

Detmold, den 17. Mai 1923.

Lippische Regierung

Es wird beabsichtigt, in der Zeit vom 4. bis 15. Juni d. J. an den Nachmittagen des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags in Schieder einen Turnkursus für Lehrer abzuhalten.

Wir ersuchen Anmeldungen durch die Hand des zuständigen Kreisschulrats bei uns einzureichen.

Detmold, den 18. Mai 1923.

Nr. 3947. Lippische Oberschulbehörde

Verordnung, betreffend die Festsetzung der Gesamtherstellungskosten und der Mieten (Mietwerte) der mit einem Reichsdarlehn erbauten Wohnungen, vom 11. Mai 1923 (vergl. die Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1923.

Die Festsetzung der Gesamtherstellungskosten, der Mieten und Mietwerte (II Nr. 14 der Reichsratsbestimmungen vom 10. Januar 1920) hat in den Fällen, in denen eine Festsetzung bisher noch nicht erfolgt ist, nach Abs. 2 u. 3 der Verordnung, betreffend die Festsetzung der Gesamtherstellungskosten und der Mieten (Mietwerte) der mit Beihilfen unterstützten Wohnungen, vom 27. März 1923 (Staatsanzeiger Nr. 25) zu erfolgen.

Wenn die Mieten (Mietwerte) nach II Nr. 14 der Reichsratsbestimmungen vom 10. Januar 1920 bereits früher festgesetzt wurden, hat nunmehr eine Neufestsetzung (II Nr. 15) nach dem im Abs. 3 der Verordnung des Landespräsidiums vom 27. März 1923 (Staatsanzeiger Nr. 25) festgelegten Grundsatze zu erfolgen. Übersteigt die neu festgesetzte Miete den gemäß II Nr. 14 festgesetzten Betrag, so ist das Beihilfedarlehn mit ein Siebentel dieser Mehreinnahme jährlich zu tilgen (II Nr. 16). An diesen Rückzahlungen hat das Reich nach dem Verhältnis seines Darlehns Anteil (II Nr. 21).

Der letzte Absatz der Verordnung vom 27. März 1923 (Staatsanzeiger Nr. 25) findet auch auf die mit Hilfe von Reichsdarlehen nach den Reichsratsbestimmungen vom 10. Januar 1920 erbauten Wohnungen Anwendung.

Detmold, den 11. Mai 1923.

Nr. 5542. Lippisches Landespräsidium

In der Nacht zum 7. Mai 1923 sind aus dem Schaufenster der Firma Heinrich und Rudolf Essen in Lemgo folgende Sachen gestohlen worden: 2 Stück je 40 m lange und 80 cm breite Ballen Bettkattun, rot geblümt, 7 Stück Satinaugusta in den Längen von 30 bis 32 m, Breite 80 cm, 3 Ballen waren von roter Farbe, 1 Ballen auf weißem Grund mittelrot, 1 Ballen auf weißem Grund hellrot, 1 Ballen auf weißem Grund lila und einer auf weißem Grund hellblau gemustert. Gesamtwert 1 800 000 *M*. (J 1342/23).

Detmold, den 9. Mai 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen den Schweizer Adolf Hilbrink oder Hellbrink aus Detmold, geboren in Bad Meinberg, wegen Diebstahls. Größe 1,55 m, 30 bis 32 Jahre alt, Gestalt gesetzt, Haare blond, Gesicht länglich, Stirn gewöhnlich, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase gewöhnlich, Mund breit, Zähne gesund, Kinn gewöhnlich, Sprache fehlerhaft, Besondere Kennzeichen: etwas verwachsen, eine Schulter etwas höher, macht einen blöden Eindruck. Bekleidung: schwarze Joppe, schwarzer Überzieher, grauen Hut mit schwarzem Band, Sportstrümpfe mit grauem Rande, schwarze Schnürschuhe. (P. L. 348/23).

Detmold, den 15. Mai 1923.

Der Amtsanwalt

In der Nacht vom 6./7. d. M. sind der Witwe Müller in Leopoldstal mittels Einbruchs 1 Damenfahrrad (Marke Amsel), schwarzer Rahmen, beschädigte Griffe, auf dem Vorderrade alte und auf dem Hinterrade neue Gummibereifung, 1 Paar Herrenschnürschuhe (Größe 42), linker Schuh breiter als der rechte, Gummiabsätze, 1 Paar Damenschnürstiefel (Größe 40), mit Lederriemen, vorgeschuht und neu besohlt, 1 Paar Damenhalbschuhe (Größe 39), mit einem Riegel und Knopf, 1 Paar Damen-Schnürhalbschuhe (neue, vorgeschuht, mit Sohlen bis vor den

Absatz), 1 Zeltbahnpelerine und 1 viereckiger Marktkorb, im Gesamtwerte von 645 000 ℳ, gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und den gestohlenen Sachen sowie um Nachricht wird ersucht.

Horn, den 16. Mai 1923.

Der Amtsanwalt

Am 7. d. M., nachmittags gegen 3 Uhr, sind dem Bahnarbeiter Heinrich Möller zu Leopoldstal mittels Einsteigens 1 Paar schwarze Herrenschnürschuhe, 1 Paar Damen-Lack-Halbschuhe, 5 oder 6 Taschentücher mit rotbraunem Rand, gez. M. u. H. M., 1 schwarzer Haarkamm, 1 Leinensack mit blauen Flicken, 1 silberne Damenuhr mit Schlüsselaufzug, 1 Damen-Remontoiruhr mit Messinggehäuse, 1 Halsband mit Medaillon, 1 Brosche (türkischer Halbmond), 6 m Hemdentuch, 3/4 Stück Weißleinen, 1 leinenes Bettlaken, im Gesamtwerte von 60 000 ℳ und 1 Portemonnaie mit 6500 ℳ Papiergeld, gestohlen. Der Täter, ein 25jähriger Mann, war mittelgroß, trug eine graue Mütze und einen grauen Anzug. Er hat die gestohlenen Sachen in einen Sack getan und ist dann in den nahen Wald gegangen.

Um Nachforschung nach dem Täter und den gestohlenen Sachen sowie um Nachricht wird ersucht.

Horn, den 16. Mai 1923.

Der Amtsanwalt

Der Fleischbeschauer Karl Nacke in Varenholz ist als Trichinenschauer für die Fleckengemeinde Varenholz angestellt und verpflichtet.

Brake i. L., den 14. Mai 1923.

Nr. 6111. Lippisches Verwaltungsamt

In das Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 95 „Deutsche Bank in Berlin, Zweigstelle Detmold" eingetragen:

Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 20. März 1923 ist das Grundkapital um 700 000 000 Mark auf 1 500 000 000 Mark erhöht worden.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. März 1923 sind die §§ 4, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 28, 35, 36, 38 des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Die Änderungen betreffen die Höhe und Einteilung des Grundkapitals, die Form der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Stellvertretern, den Abschluß von Verträgen durch den Vorstand, die Aktiendepots der Vorstandsmitglieder, die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder, deren Aktiendepots, die Vergütung des Aufsichtsrats, die Form der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Protokollierung der Beschlüsse des Aufsichtsrats, Abstimmungsvorschriften für den Aufsichtsrat, seine Geschäftsführung, die Voraussetzungen der Stimmrechtsausübung der Aktionäre, die Berufung der Generalversammlung, Abstimmungsvorschriften für die Generalversammlung und eine redaktionelle Änderung, betreffend die Bekanntmachungen der Gesellschaft.

Detmold, den 4. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 109 die Firma „Banco Mercantil, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Bank- und Industrieunternehmungen zu beteiligen.

Das Stammkapital beträgt 2 500 000 ℳ. Der Kaufmann Albert Baltin in Detmold ist zum Geschäftsführer bestellt. Der Frau Gertrud Baltin geb. Jacob in Detmold und dem Direktor Hermann Falk daselbst ist Einzelprokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. März 1923 festgestellt.

Detmold, den 12. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 41 Mittwoch, den 23. Mai 1923

Inhalt: Personalien. S. 200. — Umzugskosten für Reichs- und Landesbeamte. S. 200. — Geldfund. S. 200. — Einziehung eines Weges in Lockhausen und Lieme. S. 200. — Wegeverlegung in Bavenhausen. S. 200. — Verschiedenes.

Die Nr. 32 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1923, enthält:

Gesetz über den Verkehr mit Absinth. Vom 27. April 1923. Gesetz, betreffend Anpassung des § 87 des Betriebsrätegesetzes an die Geldentwertung. Vom 29. April 1923. Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Beschlußfähigkeit der Vorstände der Anwaltskammern) Vom 19. April 1923. Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. Vom 20. April 1923. Berichtigung zur Verordnung über die Rechtsverhältnisse aufgelöster Versicherungsträger in den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen vom 28. März 1923. (Reichs-Gesetzbl. I S. 221). Vom 23. April 1923.

Die Nr. 33 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1923, enthält:

Verordnung über die Kostenniederschlagung im Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung. Vom 19. April 1923. Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung. Vom 21. April 1923. Weitere Bestimmungen über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 27. April 1923.

Die Nr. 34 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Mai 1923, enthält:

Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 27. April 1923. Verordnung über Festsetzung von Mittelwerten für den Gulden niederländischer Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Vom 27. April 1923. Verordnung über Versicherung Deutscher im Ausland. Vom 26. April 1923. Verordnung über Änderung der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn. Vom 27. April 1923. Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 4. Mai 1923.

Die Nr. 35 Teil I des Reichs Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1923, enthält:

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation). Vom 8. Mai 1923. Verordnung, betreffend Außerkraftsetzung der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 8. Mai 1923 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) Vom 8. Mai 1923. Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Wechselstubenverordnung). Vom 8. Mai 1923. Bestimmungen über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung

im besetzten Gebiete. Vom 8. Mai 1923. Verordnung über die Verarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit. Vom 4. Mai 1923. Bekanntmachung über die Ausprägung von Ersatzmünzen im Nennbetrage von 500 M. Vom 8. Mai 1923.

Der Referendar Helmuth Petri ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Detmold, den 16. Mai 1923.

Nr. 5571. Lippisches Landespräsidium

Nach Mitteilung des Herrn Reichsfinanzministers hat der Vorstand der Tarifkommission der Tarif- und Interessengemeinschaft des Deutschen Möbeltransports in Berlin SW. 11, Hallesches Ufer 9, unter dem 10. April d. J. für deren Mitglieder erklärt, daß für die Umzüge der Reichs- und Landesbeamten die Mindesttarife als Höchsttarife gelten sollen. Jeder Beamte, der den Umzug an ein Mitglied der Tarif- und Interessengemeinschaft vergibt, kann also die Ausführung zu den von der Gemeinschaft aufgestellten Mindestsätzen verlangen. Als Stichtag für das Inkrafttreten hat der 1. Mai d. J. zu gelten.

Wir haben bei der Interessengemeinschaft eine Anzahl Tarife angefordert und geben den Staatsbeamten des hiesigen Landes anheim, vor Vergebung eines Umzuges hinsichtlich der Höhe des Tarifes von uns Auskunft einzuholen, andernfalls von uns die Zuschußleistung, sofern sie überhaupt in Frage kommt, versagt bleiben wird. Die Behörden des Landes werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Ausführungen zur Kenntnis der bei ihnen beschäftigten Beamten gelangen.

Detmold, den 18. Mai 1923.

I Nr. 2224. Lippische Regierung

Auf dem Wege vom Donoperteich nach den Retlager Quellen ist ein größerer Geldbetrag gefunden worden.

Eigentumsrechte sind hier geltend zu machen.

Detmold, den 17. Mai 1923.

Nr. 5931 I. Lippisches Verwaltungsamt

Die Gemeinde Lockhausen beabsichtigt, den von dem Kommunalwege Wülfer-Bexten-Sudheide um die Domäne Ubbentrup herum nach Steinheide führenden Fuß- und Fahrweg, Parz. 134 von dem genannten Kommunalwege bis zur sogenannten Sölterstraße als Fahrweg eingehen zu lassen, da diese Wegstrecke, die ganz innerhalb von Grundstücken der Domäne Ubbentrup liegt, für den öffentlichen Verkehr bedeutungslos ist.

Plan und Beschreibung liegen auf Zimmer Nr. 4 unseres Büros zu jedermanns Einsicht aus.

Wir werden dem Antrage entsprechen, wenn dagegen binnen 2 Wochen keine begründeten Einsprüche hier erhoben werden. Später eingehende Einsprüche können, wenn sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht berücksichtigt werden.

Schötmar, den 7. Mai 1923.

Nr. 2661. Lippisches Verwaltungsamt

Es ist hier der Antrag gestellt, den über die Grundstücke des Wehmeier Nr. 172, Strunk Nr. 8, Weege Nr. 114, Schäfer Nr. 55 und Kluckhuhn Nr. 100 „im Ortsfeldkamp" (Kartenblatt 3) in Lieme laufenden öffentlichen Fußweg einzuziehen.

Dem Antrage wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb 2 Wochen begründete Einwendungen hiergegen hier erhoben werden.

Brake i. L., den 17. Mai 1923.

Nr. 5742. Lippisches Verwaltungsamt

Die Gemeinde Bavenhausen beabsichtigt, den über die Grundstücke des Rieke Nr. 25, Prüßner Nr. 6 und Rieke Nr. 3 in Bavenhausen führenden öffentlichen Fußweg von Bavenhausen nach Niedermeien etwas nach Osten zu verlegen. Der Weg soll künftig in Bavenhausen auf dem Kommunalweg Bavenhausen-Niedermeien anfangend zunächst über den zwischen den Kolonaten Rieke Nr. 35 und Rehme Nr. 75 entlang führenden öffentlichen Fahrweg laufen und weiter zwischen den Grundstücken des Freitag Nr. 17 und Rieke Nr. 3 entlang führen bis zu dem öffentlichen Fahrweg, welcher dort, wo der Kommunalweg von Brosen den Kommunalweg Bavenhausen-Niedermeien trifft, anfängt und nach Rentorf

führt. Von hier ab soll der Fußweg rechts neben dem zuletzt genannten Fahrweg auf der Böschung entlang führen bis zu der Stelle, an welcher der alte Fußweg den eben genannten Fahrweg schneidet.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben der Gemeinde sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb 2 Wochen hier anzubringen und zu begründen.

Brake i. L., den 17. Mai 1923.

Nr. 6229. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register ist eingetragen:

Abt. A Nr. 274. Die offene Handelsgesellschaft „Keimel u. Co. in Schötmar". Die Gesellschaft hat am 1. April 1923 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind Fabrikant Friedrich Riese in Schötmar und der Kaufmann Friedrich Keimel daselbst. Gegenstand des Unternehmens: Anfertigung und Vertrieb von Celluloidwaren und verwandter Artikel.

Nr. 275. Firma „Heinrich Kleemann in Schötmar" und als deren Inhaber der Kaufmann Heinrich Kleemann in Schötmar.

Nr. 276 „Hermann Laaß u. Co, Werk II, Bad Salzuflen". Zweigniederlassung der offenen Handelsgesellschaft Hermann Laaß u. Co. in Magdeburg. Die Gesellschaft hat am 1. Juli 1920 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind Fabrikbesitzer Julius Prisel in Magdeburg und der Kaufmann Waldemar Hieronymus daselbst. Jeder Gesellschafter ist in Gemeinschaft mit einem anderen Gesellschafter oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Dem Berthold Günther in Magdeburg, dem August Bowe zu Hannover und dem Hermann Rennert in Bad Salzuflen ist für die Zweigniederlassung in Bad Salzuflen Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß ein jeder von ihnen zur Vertretung der Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem der Gesellschafter oder einem anderen Prokuristen befugt ist. Die Prokura des August Bowe und des Hermann Rennert ist auf den Betrieb der Zweigniederlassung in Bad Salzuflen beschränkt.

Abt. B Nr. 28. „Husemann u. Austhoff, G. m. b. H. in Schötmar". Der Techniker Fritz Greve ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Nr. 40. Durch Vertrag vom 8. Mai 1923 ist die Firma: „Bender u. Klasberg, G. m. b. H. in Bad Salzuflen" in: „Bender u. Risch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Salzuflen" geändert. Der Kaufmann Aloys Klasberg in Bad Salzuflen ist als Geschäftsführer aus der Gesellschaft ausgeschieden. Herr Hugo Bender in Bad Salzuflen ist nunmehr alleiniger Geschäftsführer der geänderten Firma, und kann die Gesellschaft unbeschränkt vertreten. Nach dem geänderten Gesellschaftsvertrage gewähren je 1000 ℳ Stammkapital eine Stimme.

Bad Salzuflen, den 12. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des verstorb. Tischlermeisters Simon Hillebrenner in Schötmar ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 6. Juni 1923,
nachmittags 2 Uhr

vor dem Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Bad Salzuflen, den 15. Mai 1923.

II N 2/22. Lippisches Amtsgericht II

In das Handels-Register A ist unter Nr. 162 die Firma „Karl Peschel, Brennerei u. Destillation", mit dem Sitz in Lage und als deren Inhaber der Brennereibesitzer Karl Peschel in Lage eingetragen.

Geschäftszweig: Brennerei und Destillation sowie Großhandel mit Sprit, Wein und Spirituosen.

Lage, den 12. Mai 1923.

Das Amtsgericht

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Blomberg belegenen, im Grundbuche von Blomberg Band 42 Blatt 1045 und Band 52 Blatt 1294 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Obertelegrafensekretärs Karl Meyer in Bad Oeynhausen und der Ehefrau Malermeisters Heinrich Plöger, Luise geb. Meyer in Blomberg, bezw. die letztere

allein, eingetragenen Grundstücke

a) Parz. 126 Kartenbl. 11, Acker, Höhe Döhmsen zu 1 ha 03 a 82 qm,
b) Parz. 27 Kartenbl. 15, Garten, Judentwete zu 7 a 16 qm,
c) Parz. 67 Kartenbl. 13, Acker, östlich im Felde Ohlentrup zu 29 a 12 qm besteht,

sollen diese Grundstücke am

am Mittwoch, den 11. Juli 1923, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 1923 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg i. L., den 17. April 1923.
I K 2/23. Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A Nr. 56 ist heute eingetragen worden:

Die Firma lautet jetzt:

Hotel und Pension Externstein
Kommanditgesellschaft
Gustav Ulrich
zu Externstein bei Horn i. L.

Die Gesellschaft hat am 1. Mai 1923 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Gastwirt Gustav Ulrich d. J. zu Externstein. Es sind 2 Kommanditisten vorhanden.

Horn i. L., den 14. Mai 1923.
Das Amtsgericht

In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 7 der „Haus- und Grundbesitzer-Verein in Oerlinghausen" mit dem Sitze in Oerlinghausen und mit den Satzungen vom 28. Dezember 1922 eingetragen.

Vorstandsmitglieder sind:

1. Tischler August Nieder,
2. Maurermeister Fritz Stücke,
3. Kaufmann Ferdinand Langewort,
4. Klempnermeister Ernst Reuter jun.,
5. Zimmermeister Wilhelm Hanning,
6. Tischlermeister Hermann Thomas,
7. Dachdeckermeister Stefan Kroll und
8. Malermeister Adolf Rott,

sämtlich in Oerlinghausen.

Oerlinghausen, den 23. April 1923.
Lippisches Amtsgericht

Steckbrief gegen Simon Bartling, geboren am 21. November 1899 zu Lehmkuhle, zuletzt wohnhaft in Castrop, wegen Diebstahls i. Rückfalle u. Betrugs. (Akten 6 D. L. 34/23).

Mülheim-Ruhr, den 15. Mai 1923.
Das Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 42 Sonnabend, den 26. Mai 1923

Inhalt: Weitere Einschränkung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs. S. 203. — Abänderung der Verordnung über die öffentliche Brotversorgung. S. 207. — Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch. S. 208.

Bekanntmachung zur weiteren Einschränkung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, vom 19. Mai 1923.

Auf Grund der §§ 3 und 8 der Reichsverordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und des § 10 der Reichsverordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Für die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie rohen Naturerzeugnissen, Heizungs- und Leuchtstoffen nach § 1 Abs. 1 der Reichsverordnung vom 23. 9. 1915 ist das Landeswirtschaftsamt zuständig.

Die Untersagung ist im Deutschen Reichsanzeiger und im Lippischen Staatsanzeiger, in geeigneten Fällen auch in der Tagespresse, auf Kosten des Betroffenen bekanntzugeben. Auch ist die zuständige Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

§ 2.

Der Beginn des Handels mit Gegenständen des täglichen Lebensbedarfs (vgl. § 1 Abs. 1 dieser Bekanntmachung) bedarf einer Erlaubnis des Landeswirtschaftsamts.

Die Erlaubnis ist zu versagen, sofern Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den Handelsbetrieb dartun; die Unzuverlässigkeit kann auch in der Person des Nachsuchenden, in seinen mangelnden Fachkenntnissen und der mangelnden persönlichen Eignung gefunden werden, z. B. wegen jugendlichen Alters, ungenügender Vorbildung, unzureichender Fachkenntnis oder Konkurses (wobei zu prüfen ist, ob er verschuldet oder unverschuldet war). Es ist nicht notwendig, daß bereits gerichtliche Strafen verhängt sind. Als Versagungsgründe gelten namentlich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Vorratserhebungen, Preisaushang und übermäßige Preistreiberei.

§ 3.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche besondere Zulassungsvorschriften bestehen, soweit sich der Handel in den Grenzen der erteilten Erlaubnis hält. Derartige Vorschriften sind zur Zeit folgende:

a) Reichsverordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 110) nebst Ausführungsbestimmungen vom 20. Juli 1922 (Staatsanzeiger Beilage zu Nr. 63) und vom 26. April 1923 (Staatsanzeiger S. 178); Zulassungsbestimmungen für Großhändler in Lebens- und Futtermitteln, Kartoffelgroßhändler und Kartoffelaufkäufer;

b) Reichsgesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 460), Zulassungsbestimmungen für Viehhändler und Viehkommissionäre, Aufkäufer von Schlachtvieh für den eigenen Gewerbebetrieb (Metzgerei), Kleinverkäufer von Frischfleisch;

c) Verordnung über den An- und Verkauf von Butter und Käse vom 23. Januar 1923 (Staatsanzeiger S. 27), 3. Mai 1923 (Staatsanzeiger S. 181),

d) Verordnung über den An- und Verkauf von freiem Getreide, vom 31. Januar 1923 (Staatsanzeiger S. 43), 18. April 1923 (Staatsanzeiger S. 149).

Sie sind ferner nicht anzuwenden auf

a) den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd- und Fischerei;

b) Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Bedarfsgegenständen übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Übertragung;

c) den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Inhaber von Wandergewerbescheinen und Gewerbelegitimationskarten).

Die Regierung sowie die Verwaltungsämter und Magistrate haben in Zukunft vor Erteilung von Wandergewerbescheinen bezw. Legitimationskarten für Gegenstände des täglichen Bedarfs dem Landeswirtschaftsamt stets Gelegenheit zur Äußerung zu geben und tunlichst hiernach zu entscheiden. Der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte sind, soweit sie nicht auf den Handel mit Lebens- und Futtermitteln lauten, nach der Reichsverordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu versagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt werden, die im § 1 Abs. 2 der Reichsverordnung bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Soweit der Wandergewerbeschein oder die Gewerbelegitimationskarte zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln berechtigen soll, ist die Erteilung zu versagen, wenn der Antragsteller nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Geschäftsführung annehmen lassen, oder wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art bestehen. Die gleichen Gründe sind für die Entziehung eines bereits auf den Handel mit Lebens- und Futtermitteln lautenden Wandergewerbescheins und einer Gewerbelegitimationskarte, soweit diese sich auf Lebens- und Futtermittel beziehen, maßgebend.

§ 4.

Anträge auf Erteilnng der Handelserlaubnis nach § 2 Abs. 1 sind durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde dem Landwirtschaftsamt einzureichen. Die Ortspolizeibehörde hat zu dem Antrage unter besonderer Würdigung etwaiger Versagungsgründe gemäß § 2 Abs. 2 Stellung zu nehmen. Auch über die Personalverhältnisse des Antragstellers hat sie — nötigenfalls nach Anstellung entsprechender Ermittlungen — nähere Auskunft zu geben.

Im einzelnen sind folgende Punkte klarzustellen:

1. Vor- und Zuname, Geburtsort und -Zeit, Beruf, Wohnort und Wohnung des Antragstellers?
2. Mit welchen Bedarfsgegenständen und seit wann hat der Antragsteller gehandelt?
3. Auf welche Gegenstände soll sich der zur Genehmigung angemeldete Handel erstrecken?
4. Auf welche Art will der Antragsteller tätig werden (als Eigenhändler, Kommissionär, Makler, Agent, Gelegenheitshändler, mit Absatz nur an Verbraucher oder auch an Wiederverkäufer und dergl.)?
5. Besteht geordnete Buchführung, gegebenenfalls welcher Art?
6. Ist der Antragsteller am Handelsgeschäft allein oder sind noch weitere Personen beteiligt (im letzteren Falle Angabe der persönlichen Verhältnisse wie bei 1)?
7. Wie war der Antragsteller seit Schulentlassung beschäftigt?
8. Hat er bereits früher um Erteilung einer Handelserlaubnis, eines Wandergewerbescheins oder einer Gewerbelegitimationskarte nachgesucht? Ist er mit derartigen Anträgen schon abgewiesen oder sind ihm erteilte Berechtigungen wieder entzogen worden, gegebenenfalls wann und durch welche Stelle?
9. Ist der Antragsteller schon wegen Eigentumsvergehens, Preistreiberei, Höchstpreisüberschreitung, Kettenhandels, unerlaubten Handels oder sonstiger Zuwiderhandlungen gegen Wirtschaftsverordnungen bestraft worden, wann und durch welches Gericht?
10. Hat der Antragsteller schon einmal Konkurs gemacht? wann und wo?
11. Welche Geldmittel stehen für den Betrieb zur Verfügung?
12. In welchen Geschäftsräumen und mit welchen Einrichtungen soll das Geschäft betrieben werden?
13. Urteil der Ortspolizeibehörde über die Zuverlässigkeit und Eignung des Antragstellers für den Handelsbetrieb.

§ 5.

Die Erlaubnis (§ 2) kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden, sie kann ferner von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

Wird die Erlaubnis abgelehnt oder entgegen dem gestellten Antrag eingeschränkt oder unter Bedingungen erteilt, so ist die Entscheidung mit kurzer Begründung zu versehen und gegen Nachweise zuzustellen.

Von der Entscheidung ist der zuständigen Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben.

§ 6.

Gegen die Entscheidung (§§ 1 u. 2) kann innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen von der Zustellung an gerechnet Beschwerde bei dem gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 20. 7. 1922 (Staatsanzeiger Beilage S. 9 zu Nr. 63) zu der Reichsverordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln errichteten Spruchausschuß in Handelszulassungssachen eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Spruchausschusses ist endgültig.

§ 7.

Das Zulassungsverfahren (§ 2) ist nach der Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Juli 1921 (Gesetz-Sammlung S. 517) nebst deren Änderungen und Ergänzungen gebührenpflichtig.

Bei Festsetzung der Gebühr ist auf den Umfang und Ertrag des Handelsbetriebes entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§ 8.

Diese Vorschriften treten am 1. Juni 1923 in Kraft. Solche Betriebe, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, dürfen bis auf weiteres aufrecht erhalten werden, sofern auf Grund polizeilicher Ermittlungen keine Versagungsgründe festgestellt und das Landeswirtschaftsamt keine Verfügung, betr. Untersagung des Handelsbetriebs gemäß § 1 der Reichsverordnung vom 23. September 1915 (vergl. auch § 1 dieser Bekanntmachung) erlassen hat.

Für die Wiederaufnahme von Betrieben, deren Ausübung auf Grund der im Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen untersagt war, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Reichsverordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9

Ist nach den Vorschriften der Reichsverordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und dieser Bekanntmachung jemandem der Handel untersagt oder die erforderliche Handelserlaubnis nicht erteilt oder die Erlaubnis zurückgenommen worden, so ist jedes hiernach unzulässige Geschäft nichtig, gleichviel, ob die Person, welcher der Handel untersagt ist oder die Erlaubnis zum Handel fehlt, das Geschäft selbst oder durch eine vorgeschobene Person abschließt.

Die Vorschriften des § 4 b der Reichsverordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) in der Fassung des Art. III Ziff. 1 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1909) finden Anwendung.

§ 10.

Nach § 5 der Reichsverordnung vom 23. September 1915 in der Fassung des Artikel III Ziff. 2 der Verordnung vom 27. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1909) in Verbindung mit dem Geldstrafengesetz vom 27. April 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 254) wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 10 Millionen Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft

1. wer selbst oder durch eine vorgeschobene Person oder als vorgeschobene Person Handel betreibt, obwohl der Handelsbetrieb nach den im § 9 bezeichneten Vorschriften unzulässig ist;
2. wer zu Handelszwecken mit einer der in Nr. 1 bezeichneten Personen ein Geschäft abschließt, obwohl er weiß, daß das Geschäft nach den im § 9 genannten Vorschriften unzulässig ist.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich der unzulässige Handelsbetrieb oder das unzulässige Geschäft bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Neben der Strafe kann ferner ein Betrag eingezogen werden, der dem aus dem unzulässigen Handelsbetrieb oder dem unzulässigen Geschäft erzielten Gewinn entspricht. Auf die Einziehung finden die Vorschriften der §§ 7, 9 bis 13 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) entsprechende Anwendung.

Auch kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt; die Bekanntmachung kann auch durch Anschlag an oder in dem Geschäftsraum des Verurteilten erfolgen.

§ 11.

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Ausführungsbestimmungen vom 6. Oktober 1915 (Amtsblatt S. 976) zu der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) treten außer Kraft.

Detmold, den 19. Mai 1923.

Lippisches Landespräsidium

Der am 20. 2. 1923 gegen den Mechaniker August Wien aus Wiembeck erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 11. Mai 1923.

L 4/20. Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief

1) gegen den Kutscher Adolf Hoppe aus Detmold, geb. am 11. Januar 1899,

2) gegen den Kellner Wilhelm Wichen aus Kray, geb. am 28. Juli 1901 wegen Diebstahls.

Detmold, den 22. Mai 1923.

J. 976/23. Der Oberstaatsanwalt

Der gegen den Zeitschriftenhändler Wilhelm Weihberg aus Hannover, Kestnerstr. Nr. 34, am 11. Oktober 1921 wegen Betrugs im Rückfalle erlassene Steckbrief ist erledigt.

Blomberg, den 23. Mai 1923.

Der Amtsanwalt

In unser Genossenschaftsregister ist zu Nr. 10 „Edeka Großhandel, e. G. m. b. H. in Detmold" eingetragen: Die Haftsumme ist auf 50 000 ℳ erhöht worden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. März 1923 sind die §§ 9, 10 u. 11 der Satzung geändert.

Detmold, den 14. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register B ist heute unter Nr. 25 eingetragen:

Firma Nobel-Tabakwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brake i. Lippe.

Geschäftsführer der Firma sind:

1. Zigarrenfabrikant Eduard Menze in Brake in Lippe,
2. Kaufmann Julius Davidsohn in Essen, Moltkestr. 8,
3. Kaufmann Karl Illinger in Essen, Wandastraße 23 I.

Dem Kaufmann Eduard Kathagen in Brake in Lippe ist Prokura erteilt.

Das Stammkapital beträgt 1 500 000 ℳ. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. April 1923 gerichtlich beurkundet worden. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Geschäftszweig: Fabrikation und Handel von Tabakfabrikaten aller Art, sowie die Teilnahme an anderen geschäftlichen Unternehmungen.

Lemgo, den 14. Mai 1923.

Das Amtsgericht I

Der Steckbrief gegen Erich Schmalstieg aus Hannover vom 12. Juli 1922 wird zurückgenommen.

Horn, den 18. Mai 1923.

D 28/21. Das Amtsgericht

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die öffentliche Brotversorgung, vom 9. Mai 1923.

Auf Grund des § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. I S. 549) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Verordnung über die öffentliche Brotversorgung vom 8. September 1922 (Reichs-Gesetzbl. I S. 723) wird, wie folgt, geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender dritter Satz eingefügt: „Den im gemeinsamen Haushalt verpflegten Haushaltsangehörigen stehen die Personen gleich, die dem Haushaltsvorstande gegenüber unterhaltsberechtigt sind und außerhalb seines Haushalts von ihm unterhalten werden".
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Auch wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß von der Versorgungsberechtigung nach Abs. 1 vorliegen,

kann die öffentliche Brotversorgung beansprucht werden von demjenigen, der nachweist, daß sein Einkommen im Wirtschaftsjahr 1922|23 (16. August 1922 bis 15. August 1923) das fünfundsiebzigfache des Einkommens nach Abs. 1 nicht übersteigt. Dabei gilt als Einkommen des Wirtschaftsjahres 1922|23 das Einkommen in der Zeit vom Beginne des Wirtschaftsjahrs bis zu dem Zeitpunkt, an dem die öffentliche Versorgung beansprucht wird, umgerechnet auf das ganze Wirtschaftsjahr."

Berlin, den 9. Mai 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Luther

(R. G. Bl. I Nr. 36, S. 292 von 1923).

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch. Vom 9. Mai 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R. G. Bl. S. 401) 18 August 1917 (R. G. Bl. S. 823) und des § 41 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755) wird verordnet:

Die Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 (R. G. Bl. S. 498) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Juli 1921, 19. November 1921 und 9. Dezember 1922 (R. G. Bl. 1921 S. 598, 1369; 1922 I S. 922) wird, wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   1. Vollmilch, Magermilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als von Butter und Käse, insbesondere auch zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als von Butter und Käse, insbesondere auch zur Herstellung von Dauermilch zu verwenden.
2. § 3 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   3. daß die der Verteilungsregelung unterliegende Milch bestimmten Erfassungs- und Verteilungsstellen zugeführt wird;
3. Dem § 3 Abs. 2 wird folgende Vorschrift angefügt:
   4. daß die der Verteilungsregelung unterliegende Milch einer geeigneten Bearbeitung unterworfen wird.
4. Dem § 3 werden folgende Vorschriften angefügt:

   Die Kommunalverbände und Gemeinden können ferner mit Zustimmung der Landeszentralbehörden anordnen, daß die an der Verteilungsregelung Beteiligten zum Zwecke des Ausgleichs bei verschieden hohen Unkosten Geldbeträge bis zur Höhe des Betrages der ersparten Kosten an sie abzuführen haben. Die Beträge sind zur Deckung der Unkosten der Verteilungsregelung und zur Verbilligung von Milch zu verwenden. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann nähere Bestimmungen treffen.

   Die Beitreibung der in Abs. 3 genannten Geldbeträge sowie sonstiger bei der Durchführung einer geregelten Verteilung entstehenden Kosten erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren.
5. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „15 Mai 1923" durch die Worte „15 Mai 1924" ersetzt.
6. In § 6a Abs. 1 werden die Worte „Butter und Käse" durch die Worte „Butter, Butterschmalz oder Käse" ersetzt.
7. § 12 erhält folgende Fassung:

   Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur für Kuhmilch, die Vorschriften des § 2 auch für Vollmilch, Magermilch und Sahne von Ziegen und Schafen.

   Auf Dauermilch finden die Vorschriften der Verordnung, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2 Abs. 1 Nr. 1, keine Anwendung.

Berlin, den 9. Mai 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Luther.

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

LIPPISCHE LANDES-BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 43 Mittwoch, den 30. Mai 1923

Inhalt: Zulassung Blanke zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht Detmold. S. 209. — Abänderung der Verordnung über die Verzinsung der Baudarlehen bei Rückzahlung. S. 209. — Öffentliche Belobigung des Dachdeckers Strohmeier in Detmold. S. 209. — Straßensperrung. S. 210. — Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten. S. 210. — Ausschreibung von Lehrerstellen. S. 210. — Stauwerksanlage Lohmeier, Herrentrup. S. 210. — Stauwerksanlage im Exterbach. S. 211. — Verschiedenes.

Die am 26. d. M. ausgegebene Nr. 18 der der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 61. Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln, vom 28. April 1923.

Der Gerichtsassessor Fritz Blanke aus Herford ist auf seinen Antrag zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht in Detmold mit dem Wohnsitz in Detmold erneut zugelassen.

Detmold, den 25. Mai 1923.

Nr. 5979. Lippisches Landespräsidium

Verordnung vom 25. Mai 1923, die Abänderung der Verordnung über die Verzinsung der Baudarlehen bei Rückzahlung vom 6. Februar 1923 (Staatsanzeiger Nr. 12 S. 53) betreffend.

Bei Rückzahlung der in den Jahren 1918, 1919 und 1920 vom Landespräsidium oder von der Regierung auf Grund der Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 und der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 bewilligten Baudarlehen ist das Baudarlehn mit dem jeweiligen Wechseldiskontsatze der Reichsbank zu verzinsen.

Die Regierung wird angewiesen, den Magistraten und Verwaltungsämtern mitzuteilen, auf welche Baudarlehen diese Verordnung Anwendung findet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Detmold, den 25. Mai 1923.

Nr. 5841. Lippisches Landespräsidium

Der Dachdecker Emil Strohmeier aus Detmold, Klus Nr. 34, hat am 13. Mai d. J. ein 4 Jahre altes Kind aus dem Mühlengraben, unterhalb der Brücke „Bruchstraße" in Detmold vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Dem Retter wird hiermit für seine entschlossene und erfolgreiche Rettungstat die öffentliche Anerkennung ausgesprochen.

Detmold, den 26. Mai 1923.

Nr. 5839. Lippisches Landespräsidium

Straßensperrung.

Wegen Walzarbeiten werden für jeden Wagenverkehr gesperrt auf der

Landesstraße Detmold-Heiligenkirchen die Strecke von Villa Wantrup bis Friedrichshöhe von Mittwoch, dem 30. d. M. auf 7 Tage. Umgehung: Heiligenkirchen-Hornoldendorf,

Landesstraße Hiddesen-Lopshorn vom Kreuzweg Hiddesen bis Mühle daselbst vom 7. n. M. auf 6 Tage. Umgehung: Dorfsweg in Hiddesen.

Detmold, den 27. Mai 1923.

Lippische Regierung

Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten betr.

Die Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten bei dem Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin N 39, Föhrerstraße 2, sind vom 15. April 1923 ab für Kinder unter 12 Jahre von 25 200 ℳ auf 52 500 ℳ und für Erwachsene von 33 600 ℳ auf 84 000 ℳ (berechnet für 21 Tage) erhöht. Die Patienten müssen bei ihrem Eintreffen im Institut mit genügenden Geldmitteln versehen sein.

Detmold, den 28. Mai 1923.

III Nr. 2846. Lippische Regierung

An folgenden Orten: Asemissen, Asendorf, Bega, Belle, Bexten, Billinghausen, Brake, Brakelsiek, Greste, Hagen, Klüt, Bad Meinberg, Mosebeck, Silixen und Veldrom sind zum 1. Juli neue Lehrerstellen zu besetzen.

Bewerbungen nehmen wir bis zum 10. Juni durch die Hand der zuständigen Kreisschulräte entgegen.

Detmold, den 26. Mai 1923.

Nr. 4107. Lippische Oberschulbehörde

Der Steckbrief gegen den Fürsorgezögling Arthur Löper ist erledigt. (L 27/20).

Detmold, den 23. Mai 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Am 4. d. M. ist dem Steinbruchpächter Joh. Becker hier aus seiner Wohnung eine silberne Damenuhr (Nr. 3028/64), Goldrand, Fabrikmarke: Halbmond mit Stern, gestohlen.

Um Nachforschung und Nachricht wird ersucht.

Horn, den 26. Mai 1923.

Der Amtsanwalt

Am 22. d. M. sind dem Gärtner Otto König in Haus Gierken ein blauer Cheviotanzug, eine dunkelgraue Manchesterhose, eine lange braune Manchesterhose, eine graugestreifte Stiefelhose, ein Paar schwarze Ledergamaschen, 5 fast neue Herrenhemden (zum Teil rot und zum Teil weiß mit den Buchstaben „O. K." gezeichnet), ein Paar graue Strümpfe, ein Paar graublaue Socken, ein aus braunem Leder angefertigter Taschenspiegel, im Gesamtwerte von 660 000 ℳ, sowie ein Portemonnaie mit 40 000 ℳ Inhalt gestohlen. Der Tat dringend verdächtig ist der Schweizer Johann Dondorf, der zuletzt in Haus Gierken und vorher auf einem Gute in Lichtenau b. Paderborn beschäftigt war. Dondorf ist ungefähr 1,75 m groß, hat dunkles, etwas lockiges Haar und kleinen gestutzten Schnurrbart, kräftige Gestalt, gutes Aussehen, überaus freundliches Wesen und am linken Unterarm ein Hufeisen und darin Pferdekopf tätowiert.

Es wird um Nachforschung und Nachricht ersucht.

Horn (Lippe), den 26. Mai 1923.

Der Amtsanwalt

Der Landwirt Ernst Lohmeier in Herrentrup Nr. 10 beabsichtigt, auf der Parzelle 255/185 Kartenblatt 3 der Gemarkung Herrentrup zum Zwecke der Wiesenflößung eine Stauwerksanlage zu errichten.

Einwendungen können beim Verwaltungsamt binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen erhoben werden.

Während dieser Zeit liegt hier eine Zeichnung über die gedachte Anlage zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Blomberg, den 26. Mai 1923.

Nr. 3836. Lippisches Verwaltungsamt

Wegen Walzarbeiten wird der Kommunalweg Brake-Maßbruch-Wiembeck vom 29. Mai bis zum 6. Juni d. J. einschließlich gesperrt.

Brake i. L., den 28. Mai 1923.

Nr. 6445. Lippisches Verwaltungsamt

Die Gemeinde Bösingfeld hat hier den Antrag gestellt, die am 18. Mai 1907 den 140 Altbürgern in Bösingfeld erteilte, wegen Nichtausführung der Anlage aber wieder erloschene Genehmigung zur Anlage eines massiven Stauwerks im Exterbach zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken zu erneuern.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen hier an den Werktag-Vormittagen während der Bürostunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb 14 Tagen hier anzubringen und zu begründen.

Brake i. L, den 28. Mai 1923.

Nr. 6691. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 399 die Firma: „Albrecht Grotegut u. Co., Kommanditgesellschaft" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Albrecht Grotegut in Detmold. Die Gesellschaft hat am 15. Mai 1923 begonnen. Es ist ein Kommanditist vorhanden.

Detmold, den 26. April 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Dem Kaufmann Heinrich Flake in Detmold ist für die unter Nr. 190 des Handels-Registers A eingetragene Firma: „Karl Urhahn in Detmold" Prokura erteilt.

Detmold, den 24. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Gegen den Viehwärter Heinrich Strauß aus Lemgo, geboren am 23. Oktober 1903 zu Ahmsen, welcher sich der Vollstreckung der durch das rechtskräftige Urteil des hiesigen Schöffengerichts vom 21. Februar 1923 wegen Vergehens gegen §§ 289, 263, 246, 73 St. G. B. erkannten Gefängnisstrafe von 4 Monaten durch die Flucht entzogen hat, wird die Haft erkannt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 39/23 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 28. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht II

In unser Handels-Register ist eingetragen: Abteilung B zu Nr. 6. „Osnabrücker Bank, Zweiganstalt in Bad Salzuflen".

Der Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen, Kommanditen und Agenturen zu errichten und sich bei anderen Unternehmungen zu beteiligen.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. März 1920 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Bestimmungen über den Aufsichtsrat geändert; es ist ein Geschäftsausschuß gebildet.

Gemäß den bereits durchgeführten Beschlüssen der Generalversammlungen vom 22. Januar 1921, 18. Mai 1922, 13. Dezember 1922 und 6. März 1923 ist das Grundkapital um 10 Millionen Mark bezw. 20 Millionen Mark bezw. 50 Millionen Mark bezw. 120 Millionen Mark auf 220 Millionen Mark erhöht worden. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend den Kapitalerhöhungen und hinsichtlich der Bestimmungen in § 15 (Genehmigung der Anstellung von Gesellschaftsbeamten, §§ 16, 18 (über den Aufsichtsrat), § 24 (Vergütung des Aufsichtsrats), § 32 (über die Generalversammlung), § 36 (über die Verteilung der Gewinnanteile) und über die Wählbarkeit von Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern geändert.

Der Bankdirektor Dr. jur. Adolf Prost in Osnabrück ist zum Mitgliede des Vorstandes bestellt.

Die Prokura des Bankdirektors Franz Donders in Herford ist durch Tod erloschen.

Abteilung A zu Nr. 243. „Busse u. Felsberg, Schuhfabrik in Schötmar".

Der Klempnermeister Fritz Althof in Schötmar ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Abteilung A zu Nr. 205. Die Kommanditgesellschaft in Firma „Bracht u. Loth in Schötmar" ist durch Ausscheiden der sämtlichen Kommanditisten in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt worden.

Bad Salzuflen, den 25. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht

In das Genossenschaftsregister ist heute zu der unter Nr. 6 eingetragenen Firma: Mühlenvereinigung Lippe, e. G. m. b. H. in Lage" vermerkt: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. Mai 1923 ist die Genossenschaft aufgelöst. Zu Liquidatoren sind Mühlenbesitzer Leopold Altrogge und Kaufmann Fritz Hartmann in Lage bestellt.

Lage, den 24. Mai 1923.

Das Amtsgericht

Das Strafvollstreckungsersuchen gegen Berta Laubinger aus Minden vom 24. Oktober 1922 ist erledigt. (C 27/22).

Horn i. L., den 23. Mai 1923.

Das Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 207 eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Georg Ellerbrok Nr. 51 zu Schlangen und Minna Ellerbrok geb. Deppe daselbst am 23. Mai 1923 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn i. L., den 24. Mai 1923.

Das Amtsgericht

In unser Handels-Register Abteilung B ist bei der unter Nr. 2 eingetragenen Firma: „Carl Weber u. Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Oerlinghausen" heute eingetragen:

Die Geschäftsführung des Kommerzienrats Carl Weber in Oerlinghausen ist durch dessen am 21. April 1923 erfolgten Tod erledigt.

Oerlinghausen, den 24. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht

Der am 16. Februar 1923 von dem Herrn Oberstaatsanwalt in Detmold gegen den Fürsorgezögling Heinrich Bossenkämper, geboren am 22. Juni 1901 zu Ennigloh bei Bünde, zuletzt in Schuckenbaum, erlassene Steckbrief ist erledigt. (D 18/23).

Oerlinghausen, den 25. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht

Gegen den Dienstknecht Wilh. Flachmeier, geboren am 7. November 1876 in Valldorf, zuletzt in Tallensen, ist wegen Diebstahls, begangen Ende Januar 1923 in Faulensiek, Haftbefehl erlassen.

Es wird um Festnahme und Nachricht zu den hiesigen Akten D 11/23 (X) ersucht.

Hohenhausen, den 24. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht

Der unterm 15. März d. J. für den Molkereipächter Franz Volkmer zu Wierborn zum Handel mit Molkereiprodukten ausgefertigte Erlaubnisschein Nr. 66 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Duplikat-Erlaubnisschein ist unterm 19. Mai d. J. ausgestellt.

Lemgo, den 19. Mai 1923.

Der Vorsitzende
der Handelszulassungsstelle Lemgo
Floret

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 44 Sonnabend, den 2. Juni 1923

Inhalt: Sperrung der Straße Jerxen-Niewald-Heiden füe den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 213. — Beurlaubung des Kreisschulrats Schwanold. S. 214. — Sperrung des Kommunalweges Herrentrup-Höntrup-Wellentrup wegen Walzarbeiten. S. 214. — Maul- und Klauenseuche in Schötmar. S. 214. — Brot- und Mehlpreise. S. 214.

Die am 31. v. M. ausgegebene Nr. 19 der Lippischen-Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 62. Verordnung, betr. die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind, vom 22. Mai 1922.

Nr. 63. Verordnung vom 28. Mai 1923 über die Einführung des Gesetzes, betr. das Vorkaufsrecht der Gemeinden bei Grundstücksübertragungen, vom 23. Juli 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 990) für die Gemeinde Loßbruch.

Nr. 64. Dritte Verordnung, betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz.

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß die Vornamen des am 4. April 1923 in Detmold geborenen Sohnes Fritz Albert Wilhelm Ernst des Arbeiters Friedrich Obermann in Detmold in „Karl-Heinz Albert Wilhelm Ernst" geändert werden.

Detmold, den 29. Mai 1923.

Nr. 5074 a. Lippisches Landespräsidium

Die in Ziffer 8 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 5. Oktober 1922 (St. A. S. 568) zum Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (R. G. Bl. S. 461) aufgeführten Gebührensätze werden mit sofortiger Wirksamkeit wie folgt geändert:

a)	20000 — 30000	Mark,
b)	30000 — 50000	„
c)	5000 — 8000	„
d)	7500 — 10000	„
e)	2000 — 3000	„
f)	3000 — 5000	„
g)	4000 — 6000	„
h)	6000 — 9000	„
i)	2500 — 4000	„
k)	4000 — 6000	„
l)	1000 — 2000	„
m)	2000 — 3000	„ .

Die in Ziff. 8 Abs. 2 a. a. O. aufgeführte Gebühr von 50 ℳ wird auf 1000 ℳ, die im Abs. 3 a. a. O. aufgeführte Gebühr von 100 Mk. wird auf mindestens 1500 ℳ neu festgesetzt. Auch diese Anderungen treten sogleich in Kraft.

Detmold, den 30. Mai 1923.

Lippisches Landespräsidium

Die Amtsgemeindestraße Jerxen-Niewald-Heiden wird gemäß § 23 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 (R. G. Bl. S. 175) für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gesperrt.

Detmold, den 1. Juni 1923.

Nr. 366. Lippische Regierung

Die Schulvorstände und Lehrer des Kreisschulbezirks Detmold werden hierdurch darauf hingewiesen, daß Herr Kreisschulrat Schwanold für die Zeit vom 1. bis 15. Juni beurlaubt ist und daß Herr Kreisschulrat Kätzler in Lemgo seine Vertretung übernommen hat. Die sonst durch seine Hand einzureichenden Eingaben sind in der angegebenen Zeit durch Herrn Kreisschulrat Kätzler in Lemgo einzureichen.

Detmold, den 1. Juni 1923.

Nr. 4355. Lippische Oberschulbehörde

Gesperrt.

Der Kommunalweg Herrentrup-Höntrup-Wellentrup vom 4. bis 15. Juni wegen Walzarbeiten.

Blomberg, den 31. Mai 1923.

Nr. 3952. Lippisches Verwaltungsamt

„Zugelaufen"

in Lockhausen ein Dobbermann-Hund.

Falls Eigentümer sich nicht bis zum 4. 6. 1923 bei uns meldet, soll der Hund am Dienstag, den 5. Juni 1923, vormittags 10 Uhr in Lockhausen auf der Stälte 65 versteigert werden.

Schötmar, den 28. Mai 1923.

Nr. 4302. Lippisches Verwaltungsamt

Nachdem unter dem Viehbestande des Viehhändlers H. Silberbach in Schötmar in der Weide östlich der Bahn an der Mergelkuhle der Ausbruch der Maul und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird die angrenzende Ehrser Weide (Besitzer A. Nacke in Ehrsen) als Sperrbezirk und die Ortschaft Ehrsen, Lindemannsheide, Heeserheide, Wülserlieth, Wülser, Knetterheide, Werl und Aspe als Beobachtungsbezirk erklärt.

Schötmar, den 29. Mai 1923.

Nr. 4232. Lippisches Verwaltungsamt

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlagegetreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6 Abs. I b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (St. A. S. 407 ff.) bezw. 9. März 1923 (St. A. S. 98) wird wie folgt abgeändert:

Ziff. 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

a) Roggenmehl	an Bäckereien	110 000	M.,
	durch „	130 000	„
b) Weizenmehl	an „	125 000	„
	durch „	150 000	„
c) für 1880 gr	Roggenbrot	2 000	„
d) für 1672 gr	Weißbrot	2 100	„.

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der Marke 3 der vom 20. Mai 1923 bis 16. Juni 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten, spätestens jedoch am 4. Juni 1923 in Kraft; die Anordnung vom 9. März 1923 (St. A. S. 98) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 2. Juni 1923.

Lippische Landesgetreidestelle-Geschäftsabteilung
Dr. Ackermann

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 45 Mittwoch, den 6. Juni 1923

Inhalt: Abrechnungsstelle für die Gemeinlast (§ 367 e R. V. O.). S. 215. — Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges. S. 215. — Gebühren für Dampfkesseluntersuchungen. S. 215. — Deutsche Arzneitaxe 1923. S. 215. — Eber- und Bullenkürordnung. S. 216. — Dampfkesselüberwachung. S. 219. — Ausweisung des russischen Staatsangehörigen Potok, Ehrentrup. S. 219. — Vergütung für Handarbeitslehrerinnen. S. 219. — Erlernung des Schwimmens. S. 220. — Ausschreibung von Lehrerstellen. S. 220. — Wegeverlegung in Hörste. S. 220. — Verschiedenes.

Die am 2. d. M. ausgegebene Nr. 20 der Lippischen-Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 65. Allgemeine Verfügung vom 28. Mai 1923, betr. Notzuschlag zu den Gebührenanteilen der Gerichtsvollzieher.

Nr. 66. Geldstrafengesetz. Vom 27. April 1923.

Auf Grund des § 367 e der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (R. G. Bl. I S. 225) wird als Abrechnungsstelle für die Gemeinlast in Lippe der Verband Lippischer Krankenkassen in Detmold bestimmt. Das Oberversicherungsamt führt die Aufsicht über die Abrechnungsstelle und entscheidet über Beschwerden einzelner Krankenkassen endgültig.

Detmold, den 4. Juni 1923.

Nr. 5627 a. Lippisches Landespräsidium

Die gemäß § 3 der Ausführungsverordnung vom 7. März 1923 zu dem Reisekostengesetze vom 26. September 1921 (L.-V. Bd. 28 S. 32) von dem Landeswirtschaftsamte zu ermittelnden durchschnittlichen Hauderpreise für die Benutzung eines Kraftwagens betrugen vom 1. bis zum 15. Mai 2500 Mk, vom 16. bis zum 31. Mai 3500 Mk. Die Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges betragen hiernach je Kilometer:

	für Kraftwagen (75 v. H.)	für Krafträder für schwere (30 v. H.)	für Krafträder für leichte (18 v. H.)
v. 1. bis 15. Mai	1875 Mk.,	750 Mk.,	450 Mk.
v. 16. bis 31. Mai	2625 Mk.,	1050 Mk.,	630 Mk.

Detmold, den 2. Juni 1923.

Nr. I 2629. Lippische Regierung

Die Gebührenordnung für Dampfkesseluntersuchungen (Anl. zur Anweisung vom 28. April 1923, Ges. S. Nr. 18) wird für die im staatlichen Auftrage geprüften Kessel dahin ergänzt, daß das Tausendfache der Sätze festgesetzt ist.

Detmold, den 4. Juni 1923.

II Nr. 3289. Lippische Regierung

Deutsche Arzneitaxe 1923 betr.

Eine Neuausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923 ist unter der Bezeichnung:

„Deutsche Arzneitaxe 1923
6. abgeänderte Ausgabe
Amtliche Ausgabe"

erschienen und wird mit Wirkung vom 1. Juni d. J. in Kraft gesetzt.

Detmold, den 5. Juni 1923.

Nr. 3046. Lippische Regierung

Eber- und Bullenkürordnung.

Auf Grund des § 1 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Mai 1920 (Lipp. Ges. Nr. 19 von 1920 Seite 140) wird im Einvernehmen mit dem Landespräsidium nach Anhörung der Landwirtschaftskammer folgende Eber- und Bullenkürordnung erlassen:

§ 1

Kürzwang.

Eber und Bullen dürfen zum Decken nur Verwendung finden, wenn sie von der zuständigen Kürkommission angekürt worden sind oder als angekürt gelten.

Die in das Zuchtbuch des Lippischen Schweinezuchtvereins und in das Herdbuch des Lippischen Herdbuchvereins eingetragenen Tiere gelten als angekürt. Die Ankürung gilt für das Land Lippe.

§ 2

Kürbezirke.

Jeder Verwaltungsamtsbezirk mit Einschluß der benachbarten Städte bildet einen Kürbezirk.

§ 3

Kürkommission.

Für jeden Kürbezirk wird eine Kürkommission gebildet, welche besteht aus

1. dem Landrat (bezw. dem Amtmann des Amtes Lipperode-Cappel) als Vorsitzenden,
2. zwei von der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Beisitzern, von denen einer Mitglied des Lippischen Schweinezuchtvereins und der andere Mitglied des Herdbuchvereins sein muß; einer der von der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Beisitzer und dessen Stellvertreter muß für alle Kürbezirke dieselbe Person sein. Dieser Beisitzer bezw. dessen Stellvertreter ist der Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. einem von der Landwirtschaftskammer für den betreffenden Kürbezirk zu ernennenden Tierhalter.

Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu ernennen. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf 6 Jahre ernannt; alle 3 Jahre scheidet ein Beisitzer sowie ein Stellvertreter aus. Die zum ersten Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind vom Vorsitzenden auf treue und gewissenhafte Ausübung ihres Amtes durch Handschlag zu verpflichten. Sie haben Anspruch auf Tagegelder, in der den Staatsbeamten der Stufe III des jeweilig gültigen Reisekostengesetzes zu stehenden Höhe und auf Ersatz angemessener Barauslagen an Reisekosten. Die Zusammensetzung der Kürkommission ist durch den Landrat im Staatsanzeiger bekannt zu machen. Alle Beschlüsse der Kürkommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Kürkommission für die Eber ist die gleiche wie für die Bullen. Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, auf eigene Kosten einen Vertreter die Kürkommission begleiten zu lassen.

§ 4

Kürtermine.

Ort und Tag der Ankürung bestimmt nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Regierung. Die Termine in den einzelnen Kürbezirken dürfen nicht zusammenfallen.

Alljährlich hat in den einzelnen Bezirken eine Hauptkürung stattzufinden. Die Kürungen sollen in der Regel bis zum 1. September beendet sein. Eber und Bullen sind in den einzelnen Kürbezirken gemeinsam auf einer Reise von derselben Kommission zu küren. Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, alljährlich vor der Kürung ein Verzeichnis sämtlicher Eber und Bullen in der Gemeinde, nach Ställen getrennt, aufzustellen, die Anmeldungen für die Kürung gegen Bestätigung durch Namensunterschrift entgegenzunehmen und das Verzeichnis mit den Anmeldungen bis zum 1. April jeden Jahres dem zuständigen Verwaltungsamte vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Magistrate. Die Verwaltungsämter haben von den gesammelten Anmeldungen der Regierung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Kürung muß in den einzelnen Ställen erfolgen.

Die Kosten der jährlichen Hauptkürung tragen die Gemeindekassen in Gemäßheit des § 5 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Mai 1920.

Der Vorsitzende kann aus dringenden Gründen eine Nachkürung anordnen. Findet sie auf Antrag eines Tierhalters statt, so muß letzterer sämtliche Kosten übernehmen.

§ 5

Kürung und Deckbuch.

Die Kürkommission entscheidet unter Anwendung des Punktierverfahrens, für welches die Grundsätze der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft gelten, über die Brauchbarkeit des Ebers und Bullens. Als Kürziel gilt hinsichtlich der Eber die Herausbildung eines Typs des veredelten Landschweines und hinsichtlich der Bullen die Herausbildung eines möglichst einheitlichen Niederungsschlages, schwarz- und rotbunter Farbe.

Von der Ankürung sind ausgeschlossen:

a) Eber, welche

1. am Tage der Ankürung noch nicht 5 Monate alt sind,
2. mit einer Krankheit behaftet sind,
3. sich in zu mastigem oder zu kärglichem Ernährungszustande befinden,
4. offenbare Fehler und Mißverhältnisse im Bau, sowie in der Stellung der Gliedmaßen aufweisen,
5. die ausgesprochene männliche Erscheinung nicht besitzen,

b) Bullen, welche

1. noch nicht 12 Monate alt sind,
2. mit einer Krankheit behaftet sind,
3. sich in zu mastigem oder zu kärglichem Ernährungszustande befinden,
4. offenbare Fehler und Mißverhältnisse im Bau, sowie in der Stellung der Gliedmaßen (Doppelender) aufweisen,
5. die ausgesprochene männliche Erscheinung nicht besitzen.

Die Kürkommission ist befugt, Zuchttiere, die das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht haben, unter dem Vorbehalte anzukören, daß nach erreichtem Alter ein Kommissionsmitglied die endgültige Ankürung vornimmt.

Über das Ergebnis der Kürung ist eine Niederschrift aufzunehmen und dem Verwaltungsamte einzureichen. Auf Grund der Niederschrift ist bei dem Verwaltungsamte eine Liste über die angekürten Eber und Bullen zu führen und den Besitzern der angekürten Eber und Bullen ein Deckbuch auszustellen. In dem Deckbuch sind die Eber und Bullen nach Alter, Farbe, Abstammung und Abzeichen genau zu bezeichnen. Der Besitzer ist verpflichtet, in das Deckbuch bezüglich jeden Schweines und jeder Knh, die von seinem Eber oder Bullen gedeckt worden sind, unter Benutzung des Vordrucks den Namen und Wohnort des Besitzers der Sauen und der Kühe und das Datum des Sprunges einzutragen. Die Ortspolizeibehörden haben die Berechtigung, alljährlich die Deckbücher zur Prüfung einzuziehen. Bei der Nachkürung eines angekürten Ebers oder Bullens ist das Deckbuch vorzuzeigen.

Die angekürten Eber werden durch Tätovierung im linken Ohr mit „L" gekennzeichnet und außerdem durch fortlaufende Nummern. Die angekürten Bullen werden mit Ohrmarken, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind, gekennzeichnet.

Die Ankürung gilt bis zur nächstjährigen regelmäßigen Kürung. Für jeden angekürten Eber oder Bullen ist bei Aushändigung des Deckbuches oder Kürscheines die Kürgebühr zu entrichten, die vom Lippischen Schweinezuchtverein und dem Lippischen Herdbuchverein mit Genehmigung der Landwirtschaftskammer festgesetzt wird. Für einen bereits angekürten Eber oder Bullen ist bei wiederholter Vorführung nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

Den Besitzern nicht angekürter oder abgekürter Eber und Bullen ist auf Verlangen Mitteilung über den Ablehnungsgrund zu machen; dieser Grund muß sich aus der Niederschrift ergeben.

Das Ergebnis eines jeden Kürtermins ist durch den Staatsanzeiger bekannt zu machen.

§ 6

Mindestdeckgeld.

Die Kürkommission ist mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer befugt, ein Mindestdeckgeld festzusetzen, das im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist.

§ 7

Strafbestimmungen.

Wer entgegen den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes oder der vorstehenden Kürordnung

1. seinen nicht angekürten Eber oder Bullen zum Decken gebraucht oder wissentlich gebrauchen läßt,
2. wer wissentlich seine Schweine oder Kühe von einem nicht angekürten Eber oder Bullen decken läßt,

wird mit einer Geldstrafe bis zum doppelten Betrage des Mindestdeckgeldes, im Wiederholungsfalle mit Geldstrafe bis zum vierfachen Betrage des Mindestdeckgeldes bestraft.

Mit Geldstrafe bis zur Höhe des einfachen Betrages des Mindestdeckgeldes wird bestraft:

1. derjenige Eber- oder Bullenbesitzer, der es unterläßt, das vorgeschriebene Deckbuch ordnungsmäßig zu führen,
2. wer den Bestimmungen der Kürkommission über das Mindestdeckgeld zuwiderhandelt.

Anstelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt entsprechende Haft.

§ 8

Die Eberkürordnung vom 10. August 1921 (Staatsanzeiger S. 418) und die Bullenkürordnung vom 30. Juni 1921 (Staatsanziiger S. 348) werden aufgehoben.

Detmold, den 5. Juni 1923.

Lippische Regierung

Dampfkessel-Ueberwachung.

Gemäß § 2 der Anweisung des Landespräsidiums, die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkessel vom 28. April 1923, wird nunmehr die Untersuchung der Dampfkessel des Landes dem Nordwestdeutschen Dampfkessel-Überwachungsverein, Zweigstelle Bielefeld, übertragen. Soweit die Dampfkesselbesitzer nicht Vereinsmitglieder werden oder bereits sind, erfolgen die Untersuchungen durch den Verein und zwar im staatlichen Auftrage auf Grund von § 2^3 zu der Anweisung. Die Verwaltungsbehörden des Landes werden angewiesen, alle Gesuche für neue oder erneut zu genehmigende Dampfkessel dem Verein zur Prüfung zugehen zu lassen. Sämtliche Untersuchungen erfolgen damit ebenfalls durch den Verein.

Für die im Landesbauamtsbezirk Blomberg belegenen Dampfkessel, die unter staatlicher Aufsicht stehen, treten diese Bestimmungen erst am 15. Juli d. J in Kraft

Detmold, den 2. Juni 1923.
II Nr. 3361. Lippische Regierung

Der russische Staatsangehörige Potok in Ehrentrup ist als lästiger Ausländer aus dem Lipp. Staatsgebiete mit der Maßgabe ausgewiesen, daß er das Land binnen einer Woche zu verlassen hat.

Detmold, den 5. Juni 1923.
Nr. P. 1146. Lippische Regierung

Wir haben zunächst für das laufende Rechnungsjahr genehmigt, daß die Vergütung für die Erteilung des Handarbeitsunterrichts vom 1. Juli d. J. ab monatlich nachträglich wie sonst Gehälter und Zulagen ohne besondere Quittung durch die Landkasse den Konten der Handarbeitslehrerinnen überwiesen wird. Wir ersuchen die Schulvorstände, die Durchführung dieser Maßnahme dadurch zu ermöglichen, daß Anderungen in der Erteilung des Handarbeitsunterrichtes (Ausscheiden von Lehrerinnen, Anderung der Stundenzahl usw.) jeweils sofort hierher mitgeteilt werden.

Die Handarbeitslehrerinnen werden ersucht,

1. ihr Konto, dem die Vergütung überwiesen werden soll, unverzüglich der Landkasse mitzuteilen,
2. am Schluß jeden Rechnungshalbjahres eine Quittung unaufgefordert einzusenden.

Die im Sommerhalbjahr erhaltene Vergütung wird vorschußweise für die Gemeinden gezahlt, die für das Winterhalbjahr zahlt der Staat.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die Landkasse verpflichtet ist, 10 % Steuern von der zu zahlenden Vergütung einzubehalten, soweit ihr nicht durch Vorlegung eines Steuerbuches der evtl steuerfrei zu belassende Teil mitgeteilt ist. Es liegt demnach im Interesse der Handarbeitslehrerinnen, die im Besitze eines

Steuerbuches sind, dieses der Landkasse sofort vorzulegen.

Detmold, den 30. Mai 1923.

Nr. 3676. Lippische Oberschulbehörde

Unter Hinweis auf die große Bedeutung des Schwimmens ersuchen wir sämtliche Lehrer und Lehrerinnen des Landes, für die volksschul- und fortbildungsschulpflichtige Jugend jede Gelegenheit zur Erlernung des Schwimmens ausnutzen zu helfen.

Detmold, den 1. Juni 1923.

Nr. 4301. Lippische Oberschulbehörde

Durch den Übertritt von Lehrern in den Berufsschuldienst freigewordene Stellen in Herserheide, Schötmar, Lage, Schieder und Lemgo sind vorläufig vertretungsweise wieder zu besetzen.

Bewerbungen für jede Stelle besonders sind bis zum 13. d. M. durch Vermittlung des Kreisschulrats Kätzler in Lemgo hierher einzureichen.

Detmold, den 5. Juni 1923.

Nr. 4464. Lippische Oberschulbehörde

Außer den schon ausgeschriebenen Lehrerstellen sind zum 1. Juli d. J. noch Lehrerstellen zu besetzen in Barntrup, Talle und Voßheide.

Meldungen sind für jede Stelle besonders bis zum 13 d. M. durch Vermittlung des Herrn Kreisschrat Kätzler in Lemgo hierher einzureichen.

Detmold, den 5. Juni 1923.

Nr. 4462. Lippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen den Arbeiter Friedrich Rührwiem, geboren am 5. März 1884 in Westercappeln, wegen Diebstahls.

Detmold, den 30. Mai 1923.

P. L. 349/23. Der Amtsanwalt

Der Landwirt Fritz Brink aus Hörste Nr. 8 hat die Verlegung des öffentlichen Fußweges Hörste-Hiddentrup, soweit er bei der Brink'schen Besitzung an den Parz. 256/82 u. 218/85 der Gemarkung Hörste entlangführt, beantragt. Die neue Wegestrecke soll zwischen der Brink'schen und der Kespohl'schen Besitzung hindurchführen und dort, wo die Amtsgemeindestraße nach Pivitsheide abzweigt, in die Amtsgemeindestraße Hörste-Hiddentrup einmünden.

Einwendungen gegen diese Wegeverlegung sind innerhalb einer ausschließenden Frist von 2 Wochen beim Verwaltungsamt schriftlich oder mündlich zu erheben.

Während dieser Zeit liegt die Zeichnung bei dem Gemeindevorstand in Hörste zur Einsichtnahme aus.

Detmold, den 29. Mai 1923.

Nr. 6013 I. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Wilhelm König in Ehrbissen ist nach amtstierärztlicher Feststellung die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen

Sperrbezirk ist die Ortschaft Ehrbissen.

Beobachtungsbezirk bilden die Gemeinden Schuckenbaum, Leopoldshöhe, Krentrup, Nienhagen sowie die Rittergüter Hovedissen und Eckendorf.

Auf die in den Ämtern Schötmar und Oerlinghausen ortsüblich bekanntgemachten Bestimmungen wird verwiesen.

Schötmar, den 28. Mai 1923.

Nr. 4152. Lippisches Verwaltungsamt

Die dem Schlachter Bernhard Schierenberg hier, Wehmstr. 9, erteilte Erlaubnis zum Kleinhandel mit Fleisch ist wegen Unzuverlässigkeit im Gewerbebetriebe zurückgenommen worden.

Detmold, den 29. Mai 1923.

Der Magistrat

Nachdem in Schötmar die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird ein Sperrbezirk, bestehend aus den zwischen der Schötmar'schen Grenze bis zur Werlerstraße westlich der Eisenbahnstrecke der Staatsbahn gelegenen Weiden, und ein Beobachtungsbezirk, bestehend aus dem übrigen Stadtbezirk, gebildet.

Aus dem Sperr- und Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das

Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Märkte verboten.

Bad Salzuflen, den 28. Mai 1923.
Der Magistrat

Nachdem das Oberverwaltungsgericht Detmold das Urteil des Kreisverwaltungsgerichts Lemgo in Detmold auf Schließung des von Lemgo in der Richtung nach Leese führenden Fußweges Kartenblatt 2 Parzelle 268 bestätigt hat, wird der Weg von seinem Anfang bei der Gastwirtschaft „Feldschlößchen" bis zu seiner Einmündung auf den Sommerhäuschenweg aufgehoben, dem öffentlichen Verkehr entzogen und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Lemgo, den 29. Mai 1923.
Der Magistrat

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter dem Rindviehbestande des Viehhändlers Salomon Silberbach in Schötmar die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird hiermit der Stadtbezirk Schötmar unter Sperre gestellt. Für den Sperrbezirk gelten die in den §§ 162 bis 168 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912 enthaltenen Bestimmungen.

Schötmar, den 29. Mai 1923
Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 283: „Goldpetol Kommanditgesellschaft Bensel u. Co., Detmold-Wiesbaden" eingetragen:

Die in Wiesbaden errichtete Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Detmold, den 31. Mai 1923.
Lippisches Amtsgericht I

Der am 6. April 1923 gegen den Arbeiter Albert Tacke aus Bad Salzuflen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bad Salzuflen, den 24. Mai 1923.
II D 31/23. Lippisches Amtsgericht II

In unser Handels-Register ist eingetragen worden

zu Abt. A Nr 226: „Imker u. Glaus, Kommanditgesellschaft, Schötmar".

Der Landwirt Heinrich Glaus in Schötmar ist aus der Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden. Der Kaufmann Wilhelm Tummes in Duisburg-Meiderich ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Aus der Gesellschaft sind 5 Kommanditisten aus- und ein Kommanditist eingetreten.

zu Abt. B Nr. 29: „Ambrosia, Schuhfabrik, G. m. b. H., Schötmar".

Der Fabrikant August Debert in Schötmar ist zum Geschäftsführer bestellt, nachdem der Landwirt Fritz Debert das Amt als Geschäftsführer niedergelegt hat.

In Abt. A unter Nr. 277 die Firma: „Karl Strunk, Offene Handelsgesellschaft in Bad Salzuflen". Die Gesellschaft ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. April 1923 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Hofarchitekt Karl Strunk und der Architekt Gustav Diekmann, beide in Bad Salzuflen. Gegenstand des Unternehmens ist Ausführung von Beton- und Eisenbetonbauten und Anlagen.

Bad Salzuflen, den 28. Mai 1923.
Lippisches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 46 Sonnabend, den 9. Juni 1923

Inhalt: Warnung vor Preistreiberei. S. 223. — Preise für Lose des Thüringer Museums in Eisenach. S. 224. — Experimentierkursus zur Einführung der Lehrer in den Unterrichtsbetrieb der landwirtschaftlichen Naturkunde. S. 224. — Einziehung des sog. Mitteltristenweges in Wehren. S. 224. — Wegesperrungen wegen Walzarbeiten. S. 224/226. — 1. Nachtrag zur Vergnügungssteuerordnung für die Bezirke der Verwaltungsämter Detmold, Brake, Schötmar und Blomberg. S. 225. — Verschiedenes.

Die am 6. d. M. ausgegebene Nr. 21 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 67. Wohnungsbauabgabe-Verordnung vom 6. Juni 1923.

Warnung vor Preistreiberei.

Die strengen Strafvorschriften gegen Preistreiberei sind durch das Notgesetz vom 24. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl. I/147 noch weiter verschärft worden. Zugleich ist dafür gesorgt worden, daß jeder Fall der Preistreiberei rücksichtslos zur Ahndung gebracht wird.

Der Preistreiberei macht sich schuldig:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, die einen übermäßigen Gewinn enthalten (Preiswucher);
2. wer für die Vermittelung von Geschäften über Gegenstände des täglichen Bedarfs übermäßig hohe Vergütungen fordert oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt (Provisionswucher);
3. wer mit Gegenständen des täglichen Bedarfs Kettenhandel treibt;
4. wer Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zur Veräußerung bestimmt sind, zurückhält, um später einen übermäßigen Gewinn zu erzielen (Warenzurückhaltung);
5. wer durch unlautere Machenschaften die Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs zu steigern oder hochzuhalten sucht.

Strafbar sind auch die Verabredung einer Preistreiberei sowie die Verleitung und das Erbieten zur Preistreiberei.

Die Strafen für Preistreiberei sind Gefängnis und hohe Geldstrafen. Für besonders schwere Fälle und im Rückfall ist Zuchthaus, in besonders schweren Fällen über dies Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht.

Jedes Verschieben lebenswichtiger Gegenstände ins Ausland ist mit Zuchthaus und unbeschränkter Geldstrafe bedroht.

Neben diesen Hauptstrafen sind für Preistreiberei und Verschieben nach dem Ausland vorgesehen:

1. Die Einziehung des wucherischen Gewinns, und zwar auch dann, wenn er an einen anderen verschoben oder auf einen Erben übergegangen ist;
2. Entziehung der Handelserlaubnis oder Untersagung des Handels;
3. Ehrverlust;
4. Polizeiaufsicht;

5. die öffentliche Bekanntmachung des Urteils, insbesondere durch Anschlag im Geschäftsraum des Täters;
6. für Ausländer die Ausweisung aus dem Reichsgebiet.

Die Aburteilung der Preistreiberei ist in erster Reihe den Wuchergerichten zugewiesen. Das Verfahren vor den Wuchergerichten ist so geordnet, daß die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen kann. Die Strafvollstreckungsbehörden sind angewiesen, Strafen wegen Preistreiberei so schnell als möglich zum Vollzuge zu bringen.

Detmold, den 5. Juni 1923.

Nr. 5578. Lippisches Landespräsidium

Der Vorstand des Thüringer Museums in Eisenach hat mit behördlicher Genehmigung den Preis für das Los seiner auch im Lande Lippe genehmigten Geldlotterie auf 300 Mk. einschl. Reichsstempel erhöht.

Die im hiesigen Staatsgebiete zu vertreibenden Lose tragen die Nummern 14001 bis 14500, und 44501 bis 45000.

Die Ziehung der nächsten Reihe findet am 14. September 1923 statt.

Detmold, den 7. Juni 1923.

I Nr. 2579. Lippische Regierung

Zur Einführung der Lehrer in den Unterrichtsbetrieb der landwirtschaftlichen Naturkunde findet unter der Leitung des Rektors Senner, Frankfurt a/M. vom 6. bis 11. August ein Experimentierkursus in Detmold statt. Es ist wünschenswert, daß jede lippische Berufsschule durch einen ihrer Lehrer dabei vertreten wird. Anmeldungen zu dem Kursus und Gesuche um Beurlaubung zum Zwecke der Teilnahme sind bis zum 1. Juli durch den zuständigen Kreisschulrat an uns zu richten.

Nähere Mitteilungen werden den Angemeldeten durch besondere Zuschrift zugehen.

Detmold, den 7. Juni 1923.

Nr. 4552. Lippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen den Dienstknecht Richard Desing, geboren am 5. April 1896 in Burg b. Magdeburg, wegen Diebstahls. Größe etwa 1,70 m, schlank und hager, blaß, bartlos, trägt graugestreifte Mütze. (J 1440/23).

Detmold, den 1. Juni 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Um Nachforschung nach dem jetzigen Aufenthalte des wegen Diebstahls beschuldigten, zuletzt in Holzhausen beschäftigt gewesenen Hausdieners Heinrich Klaßen (Claßen), geboren am 20. Mai 1895 zu München-Gladbach und um Mitteilung wird ersucht.

Horn, den 4. Juni 1923.

Der Amtsanwalt

Die Gemeinde Wehren hat den Antrag gestellt, den sogenannten „Mitteltristenweg" (Parzelle 126 Kartenblatt 4 der Gemarkung Wehren), welcher bei der Besitzung der Witwe Kaiser in Wehren von der Landesstraße abzweigt und zum Beller Walde führt, soweit er in der Gemarkung Wehren liegt, als öffentlichen Dorfsweg eingehen zu lassen. Der Weg soll den Eigentümern der anliegenden Grundstücke als Interessentenweg überlassen werden.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind innerhalb einer rechtsausschließenden Frist von 2 Wochen schriftlich oder mündlich hier anzubringen.

Detmold, den 2. Juni 1923.

Nr. 6456 I. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt August Schnatmann in Heiligenkirchen Nr. 6 ist zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für das Standesamt „Amt Detmold II" in Heiligenkirchen ernannt worden.

Detmold, den 4. Juni 1923.

Nr. 6437 I. Lippisches Verwaltungsamt

Gesperrt der Kommunalweg Großenmarpe-Rotekuhle vom 7. bis 17. Juni wegen Walzarbeiten.

Blomberg, den 5. Juni 1923.

Nr. 4093. Lippisches Verwaltungsamt

Die Verwaltung der Ausgabestelle für Quittungskarten für die Gemeinde Matorf ist dem Lehrer Meier in Kirchheide übertragen.

Brake i. L., den 6. Juni 1923.

Nr. 1788 B. Lippisches Verwaltungsamt

1. Nachtrag

zur Vergnügungssteuerordnung für die Bezirke der Verwaltungsämter Detmold, Brake, Schötmar und Blomberg, vom 30. November 1922.

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird unter Streichung der Worte: „und soweit" eingefügt: „und sei es auch nur für einen Teil der Teilnehmer".

2. In § 3 Abs. 2 wird als 3. Satz hinzugefügt:

Die für Tanzlustbarkeiten zu entrichtende Kartensteuer soll mindestens das Dreifache der Pauschsätze in § 18 Abs. 2 betragen.

3. In § 6 Abs. 2, 3. Satz soll es anstatt „ein Betrag bis zu 10 Mk. hinzugerechnet" heißen „ein Betrag von 10 Prozent der Kartensteuer hinzugerechnet".

4. In § 8 Abs. 1 Z. 1 wird die Bestimmung „jedoch mindestens für eine Herrentanzkarte 3 Mk. und für eine Damentanzkarte 2 Mk." geändert in „jedoch mindestens 200 Mk. für die Karte".

5. Der § 15 wird aufgehoben.

6. Die in § 18 Abs. 2 festgesetzten feststehenden Pauschsteuersätze werden umgeändert in gleitende unter Zugrundelegung der Goldmark, welche in Papiermark umzurechnen ist. Der jeweilige Papiermarkwert der Goldmark wird berechnet nach dem am Tage der Veranlagung der Steuer bekannt gewordenen letzten Goldankaufspreise der Reichsbank.

Die neuen Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:

Bei einem Flächenraum von nicht mehr als qm	für Gruppe 1 Goldmark	für Gruppe 2 Goldmark	für Gruppe 3
50	1	1/10	für jede angefangenen 1000 qm 1/10 Goldmark
100	1 1/2	3/20	
200	2	2/10	
300	2 1/2	5/20	
400	3	3/10	
für jede weiteren 200 qm	1	1/10	
	bei Hochzeiten stets 1 Goldmark		

Blomberg, den 29. März 1923.

Namens der Verwaltungsämter
Detmold, Brake, Schötmar und Blomberg
Steneberg Landrat, Geh. Regierungsrat

5194.

Genehmigt.

Detmold, den 2. Mai 1923.

Lippisches Landespräsidium
(L. S.) gez. Drake

Wegen Walzarbeiten werden die Kommunalwege: Liemergrund-Lieme und Lieme-Bällinghausen-Hörstmarsche Grenze für die Zeit vom 18. bis zum 25. d. M. einschließlich gesperrt.

Brake i. L., den 7. Juni 1923.

Nr. 7371. Lippisches Verwaltungsamt

Baufluchtlinie Slavertor.

Der von der Lippischen Regierung genehmigte neue Baufluchtlinienplan zur Verbreiterung der Straße „Slavertor" liegt vom 20. d. M. an eine Woche lang während der Geschäftsstunden im Rathause, Zimmer Nr. 6, zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen den Plan sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Beginn der Auslegung an bei uns anzubringen.

Lemgo, den 5. Juni 1923.

Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 400 die offene Handelsgesellschaft: „Lippische Kraftfahrzeug-Gesellschaft, Rogge, Schroeter u. v. Hornhardt" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Dieselbe hat am 7. Mai 1923 begonnen. Gesellschafter sind der Kaufmann Fritz Rogge in Saarbrücken, der Hauptmann a. D. Fritz Schroeter in Detmold und der Bezirksdirektor Alexander v. Hornhardt in Breslau. Jeder derselben ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Detmold, den 17. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Detmold belegenen, im Grundbuche von Detmold Band 31 Blatt 1547 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlermeisters Eduard Begemann in Detmold, des Kaufmanns Wilhelm Finke in Bielefeld und des Maurermeisters Wilhelm Winter in Detmold eingetragenen Grundbesitzes, nämlich der Parzelle 206/(16) 171 des Kartenblatts 21 Hofraum zu 2 a 83 qm mit dem Wohn- und Geschäftshause D Nr. 396 Paulinenstraße Nr. 41 besteht, soll dieser Grundbesitz am

3. September 1923, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 1923 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 31. Mai 1923.

K 1/23. Lippisches Amtsgericht

In das Handels-Register A ist heute unter Nr. 260 eingetragen:

Firma S. F. Ernst Meyer

Inhaber Meyer u. Barkemeier in Lemgo

und als Inhaber die Kaufleute Paul Meyer und Willi Barkemeier in Lemgo

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, die am 1. Mai 1923 begonnen hat. Jeder Gesellschafter ist zur Vertretung und Zeichnung der Firma allein befugt. Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von Spirituosen.

Lemgo, den 24. Mai 1923.

Das Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 47 Mittwoch, den 13. Juni 1923

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betr. Maßnahmen gegen die Valutaspekulation. S. 227. — Abänderung der Hengstkürordnung. S. 228. — Meßtischblätter für Schulen. S. 228. — Empfehlung des Buches „Stimmgesundes Sprechen und Singen. S 228. — Zuschläge zu den Steueranteilen der Gemeinden an der Grundwert- und Gewerbesteuer. S. 229. — Stauwerkanlage Wächter, Berlebeck. S. 229. — Bilanz der Landesbank und der Landesspar- und Leihekasse. S. 230/231, — Verschiedenes.

Die am 9. d. M. ausgegebene Nr. 22 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 68. Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1923 betr., vom 2. Juni 1923.

Die heute ausgegebene Nr. 23 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 69. Bekanntmachung vom 30. Mai 1923, die Abänderung der Bekanntmachung vom 3. August 1903, Maßregeln gegen die Geflügelcholera und Hühnerpest betr. (L.-V. Bd. 23 S. 830).

Nr. 70. Gesetz, das Ruhegehalt und Wartegeld der Kreistierärzte und die Bezüge ihrer Hinterbliebenen betr., vom 6. Juni 1923.

Nr. 71. Abänderungsgesetz vom 7. Juni 1923 zu dem Gesetz, betr. den Forstdiebstahl, vom 20. Februar 1879 (L.-V. Bd. 17 S. 549), und des Gesetzes, betr. die Abänderung des § 27 des Gesetzes vom 20. Februar 1879, den Forstdiebstahl betr., vom 6. Januar 1881 (L.-V. Bd. 18 S. 216).

Nr. 72. Gesetz, betr. die Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Zahlung von Landessteuern, vom 7. Juni 1923.

Nr. 73. Gesetz, betr. die Gebühren der Kreisärzte, vom 7. Juni 1923.

Nr. 74. Gesetz vom 7. Juni 1923 über die Veräußerung staatlicher Liegenschaften.

Nr. 75. Drittes Abänderungsgesetz vom 7. Juni 1923 zu dem Gesetz, die Schiedsmannsordnung betr., vom 26. Juni 1879 (L.-V. Bd. 17 S. 696).

Zur Ausführung I der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 (R. G. Bl. I S. 275), II der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung auf Grund des Notgesetzes, (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 9. Mai 1923 (R. G. Bl. I S. 279) und III der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Wechselstubenverordnung) vom 8. Mai 1923 R. G. Bl. I S. 282 wird folgendes bestimmt:

1. Als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 Abs. 1 der Verordnung unter I gilt die Regierung.

2. Über Beschwerden wegen Versagung der Bescheinigung und die Entziehung nach § 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen entscheidet die Regierung, auf weitere Beschwerde das Landespräsidium.

3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Ziff. 4, 5 Abs. 1, 8 Satz 1 u. 9 Abs. 1, Abs. 2, Satz 2 u. 3 und Abs. 3, sowie für die Untersagung der weiteren

Ausübung der Tätigkeit gemäß § 8 Satz 2 der Verordnung unter III ist die Regierung.

4. Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung unter III sind von den Verwaltungsämtern und Magistraten zu treffen.

Detmold, den 9. Juni 1923.

Nr. 6796. Lippisches Landespräsidium

Verordnung vom 31. Mai 1923, die Abänderung der Hengstkürordnung vom 8. März 1921 (Ges.-S. S. 429) betreffend.

Im Einvernehmen mit dem Landespräsidium wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Hengstkürordnung abgeändert und ergänzt, wie folgt:

I.

Ziffer 1 unter A erhält folgenden dritten Absatz:

Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis über sämtliche Hengste in der Gemeinde, die am 1. Januar des betr. Jahres mindestens 2 Jahre alt sind, aufzustellen und durch Vermittelung des zuständigen Verwaltungsamts dem Vorsitzenden der Hengstkürungskommission bis zum 10. Januar des Jahres einzureichen. In dem Verzeichnisse müssen die Besitzer der Hengste, das Alter und die Hauptmerkmale des Hengstes angegeben werden, die gleiche Verpflichtung besteht für die Magistrate.

Der bisherige dritte Absatz der Ziffer 1 unter A erhält als vierter Absatz folgenden Wortlaut:

Diese Verpflichtung gilt nicht für die Gemeindevorsteher in der Amtsgemeinde Lipperode-Cappel, in der ein Deckzwang nicht besteht.

II.

Unter B erhalten Ziffer 5 Absatz 1 Satz 3 u. 4 folgenden Wortlaut:

„Für die Ankürung eines Hengstes ist eine Gebühr in Höhe des Deckgeldes zu zahlen, welche von der Landwirtschaftskammer mit Gültigkeit auch für Privathengste vor der Kürung für jedes Jahr festgesetzt wird. Für den auf Grund der Kürung zu erteilenden Brand ist eine Gebühr zu entrichten, die ebenfalls vor der Kürung für jedes Jahr von der Landwirtschaftskammer festzusetzen ist."

III.

In Ziffer 10 Absatz 1 unter D werden die Worte „15. August" durch „1. Oktober" ersetzt.

IV.

Ziffer 11 unter E erhält folgenden Wortlaut:

„Wer entgegen den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes oder vorstehender Kürordnung seinen nicht angekürten Hengst zum Decken gebraucht oder wissentlich gebrauchen läßt, oder wer wissentlich seine Stute von einem nicht angekürten Hengste decken läßt, wird mit Geldstrafe bis zur Höhe des doppelten Betrages des Deckgeldes, im Wiederholungsfalle mit Geldstrafe bis zum vierfachen Betrage des Deckgeldes bestraft. Anstelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt entsprechende Haft.

V.

Die hinsichtlich der Tagegelder getroffene Abänderung der Ziffer 3 Absatz 3 unter B vom 4. August 1922 (Staatsanzeiger S. 382) bleibt bestehen.

Detmold, den 31. Mai 1923.

Nr. III 2724. Lippische Regierung

Auf die für Schulen noch immer günstige Beschaffungsmöglichkeit von Karten der Landesaufnahme und Meßtischblätter, die sich auch für Wanderungen sehr eignen, bei der amtlichen Hauptvertriebsstelle R. Eisenschmidt, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 60, wird hierdurch wiederholt hingewiesen.

Detmold, den 6. Juni 1923.

Nr. 4138. Lippische Oberschulbehörde

Wir machen hierdurch empfehlend auf ein sehr bedeutsames Buch „Stimmgesundes Sprechen und Singen" von Heinrich Revercy, Verlag von G. Westermann in Braunschweig, aufmerksam. Das Büchlein zeigt auch zweckmäßige Heilung und Verhütung von Stimmkrankheiten.

Detmold, den 6. Juni 1923.

Nr. 4198. Lippische Oberschulbehörde

Nach § 28 Ziffer 3 u. 4 des Abänderungsgesetzes vom 6. April 1923 zum Gewerbesteuergesetz vom 23. Mai 1921 (G.-V. Bd. 27 S. 475) und § 7 Ziffer 2 u. 3 des Gesetzes vom 8 April 1923, betr. Änderung des Grundwertsteuergesetzes vom 29. April 1920 (G.-V. Bd. 27 S. 108) sind die Gemeinden berechtigt, Zuschläge zu ihren Steueranteilen zu erheben.

Der gefaßte Beschluß über die Erhebung von Zuschlägen wird nur berücksichtigt, wenn er spätestens 4 Wochen nach Zustellung des betreffenden Steuersolls an die in Betracht kommende Gemeinde der Regierung mitgeteilt ist.

Indem wir die Schulgemeinden des Landes hierauf hinweisen und hinzufügen, daß auf besondere Zuschüsse staatlicherseits nicht zu rechnen ist, wenn nicht auch der weitere Zuschlag von 30 v. H. zur Grundwertsteuer und 25 v. H. zur Gewerbesteuer gehoben wird, machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die Erhebung der Zuschläge durch die Gemeinden selbständig durchzuführen ist.

Die erforderlichen Unterlagen können nach Abschluß der Hauptveranlagung bei der Regierung eingesehen werden. Etwaige Auszüge müssen die Gemeinden selbst anfertigen.

Detmold, den 8. Juni 1923.

Nr. 4646. Lippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen den Kaufmann Willi Schneider aus St. Wendel, geboren daselbst am 10. März 1883 wegen Unterschlagung und Betruges. (J 846/23).

Detmold, den 7. Juni 1923.

Der Oberstaatsanwalt

In der Nacht zum 30. April 1923 sind aus dem Konzertsaal des Kapellmeisters Baule in Lemgo folgende Instrumente und Wäschestücke entwendet worden: 1 B Tuba, 2 Becken, 1 kleine Messingtrommel mit beweglichem Messingkniebügel und 1 Althorn im schwarzen Futteral mit Zilinderventilen, an dem die Wasserklappe nicht recht dicht war und an welchem am dritten Ventil die Schraube fehlte, sowie 4 bunte, rotblaue und weiß karrierte baumwollene Bettbezüge mit 4 Kissenbezügen, 4 rosahelle Kissenbezüge, 2 weiße Männerhemden, Gesamtwert 2 220 000 ℳ.

Detmold, den 6. Juni 1923.

J 1524/23. Der Oberstaatsanwalt

Bei dem Kaufmann Ernst Brill in Lemgo, Breitestraße 63, ist am 1. Juni 1923 ein junges Mädchen, daß sich Anna Winter aus Hillentrup nannte, erschienen und hat sich 2 Paar Strümpfe für 65000 ℳ geben lassen unter der Angabe, diese seien für die Familie Helmar Kabaker in Lemgo, Paulinenstraße, die die Strümpfe auch bezahle.

Sämtliche Angaben haben sich als falsch erwiesen. Die angebl. Winter wird wie folgt beschrieben: dunkelblondes Haar, schmächtige Figur und ziemlich groß.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 255/23 wird ersucht.

Lemgo, den 7. Juni 1923.

Der Amtsanwalt

Am 1. Juni d. J. ist im Zimmer Nr. 11 des Verwaltungsamtsgebäudes eine Brieftasche mit Inhalt gefunden worden. Eigentumsrechte sind innerhalb 6 Wochen hier geltend zu machen.

Detmold, den 6. Juni 1923.

Nr. 6811 I. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt Karl Wächter in Berlebeck Nr. 4 beabsichtigt, auf seinem Grundstücke zur Erzeugung von elektrischem Strom und zum Antriebe von landwirtschaftlichen Maschinen eine Wasserradanlage auszuführen. Zu diesem Zwecke soll in der Berlebecke in der Nähe des Schuppens des Landwirts Wächter ein Stauwerk errichtet werden.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden zur Einsichtnahme hier aus.

Einwendungen gegen die Anlage sind hier innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen.

Detmold, den 9. Juni 1923.

Nr. 6757 I. Lippisches Verwaltungsamt

Lippische Landesbank, Staatliche Kreditanstalt, Detmold.

Bilanz am 1. Januar 1923.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Darlehen an Staat, Gemeinden und Verbände	52007517	15	Grundkapital	—	—
Laufende Rechnung	836201894	73	(Vom Landtage genehmigtes Grundkapital von 100 Mill. Mark erscheint zuerst im Abschluß am 31. Dezember 1923)		
Wechsel und fremde Schecks	59549065	88	Rücklage I	574058	82
Darlehen gegen Schuldschein	10072987	—	Rücklage für eigene Inhaber-Schuldverschreibungen	47121	25
Effekten	16065246	—	Eigene Inhaber-Schuldverschreibungen	8221900	—
Verschiedene Debitoren	153200819	40	Laufende Rechnung	1107948459	47
Mobilien	464674	—	Avale	5800500	—
Zinsvorträge für 1923	767990	52	Verschiedene Kreditoren	18733647	90
Reichsbank-Giro-Konto	452718	81	Zinsvorträge für 1923	91275	50
Postscheck-Konto	12798277	31	Reingewinn	8684599	72
Zinsschein-Konto	10542	59			
Kassa-Konto	8509829	27			
	1150101562	66		1150101562	66

Gewinn- und Verlust-Berechnung am 31. Dezember 1922.

Ausgabe	ℳ	₰	Einnahme	ℳ	₰
Unkosten	18217691	99	Geschäftserträgnis	27117648	42
Abschreibungen	215356	71			
Reingewinn	8684599	72			
	27117648	42		27117648	42

Lippische Landesspar- u. Leihekasse, Staatliche Kreditanstalt, Detmold.

Bilanz am 1. Januar 1923.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰
Darlehen gegen Hypothek . .	33620068	57	Spareinlagen	171471933	59
Effekten	3422644	60	Einlagen d. Hannoversch. Landesversicherungsanst. zur Ausleihung geg. Hypothek an Versicherte .	519300	—
Konto der Landesbank . . .	128076945	94	Versch. Kreditoren . . .	321413	80
Verschiedene Debitoren . . .	7783479	98	Zinsvorträge für 1923	167777	49
Immobilien (Kassengebäude)	93300	—	Kapitalertragsteuer . .	457032	72
Mobilien	32253	—	Rücklage I	1000000	—
Zinsvorträge für 1923 . . .	783544	92	Rücklage für Kursverluste	1264952	46
Kasse	1660525	75	Reingewinn	270312	70
	175472722	76		175472722	76

Gewinn- und Verlust-Berechnung am 31. Dezember 1922.

Ausgabe	ℳ	₰	Einnahme	ℳ	₰
Unkosten	2206849	81	Geschäftserträgnis	2484123	71
Abschreibungen	6961	20			
Reingewinn	270312	70			
	2484123	71		2484123	71

Detmold, den 1. Januar 1923.

Thörner, Landesbankdirektor.

Nach Mitteilung des Magistrats Horn ist unter dem Rindviehbestande des Landwirts Kornelius Schierenberg in Horn die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird aus den Gemeinden Holzhausen, Veldrom und Leopoldstal ein Beobachtungsbezirk gebildet. Die für den Beobachtungsbezirk geltenden Bestimmungen sind durch Anschlag in den Wirtschaften und Gitterkästen ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, den 9. Juni 1923.

Nr. 2773 III. Lippisches Verwaltungsamt

In den Wiggengründen ist ein Jagdhund zugelaufen. Eigentumsrechte sind hier (Zimmer Nr. 3) bis zum 20. Juni d. J. geltend zu machen. Am 21. Juni d. J. werden wir den Hund versteigern lassen.

Detmold, den 9. Juni 1923.

Nr. 6610 I. Lippisches Verwaltungsamt

Die in den seitens Lippischer Regierung unter dem 9. November v. J. genehmigten Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz für die Amter Blomberg, Schieder und Schwalenberg sind mit Zustimmung Lippischer Regierung wie folgt abgeändert worden:

1. in § 3 a. a. O. ist statt „5 v. H." zu sagen „200 v. H."
2. in § 4 a. a. O. ist statt „140 v. H." zu sagen „4200 v. H",
3. in § 5 a. a. O. ist statt „125 v. H." zu sagen „3800 v. H.".

Blomberg, den 8. Juni 1923.

Nr. 4184. Lippisches Verwaltungsamt

Lemgoer Jagd.

Der Teilbezirk 1 der hiesigen Gemeindejagd in Größe von etwa 2900 Scheffelsaat, in dem neben einem guten Rehbestande, Hasen, Hühner, Fasanen und Schnepfen vorkommen, soll am

Mittwoch, den 27. Juni 1923,
vormittags 9 ½ Uhr

im hiesigen Ratskeller auf 6 Jahre unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen anderweit verpachtet werden.

Liebhaber werden zu dem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Jagdpachtbedingungen gegen Zahlung von 1000 ℳ bei unserem Bau- und Betriebsamt bezogen werden können.

Hinsichtlich der Größe wird keine Garantie übernommen, auch bleibt eine Änderung bis zum Termin vorbehalten.

Lemgo, den 8. Juni 1923.

Der Magistrat

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Kornelius Schierenberg hier auf der Weide an der Externsteinerstraße ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Horn (Lippe), den 7. Juni 1923.

Der Magistrat

In das Handels-Register A ist heute unter Nr. 264 eingetragen:

Firma Bracht u. Hofmeister in Lemgo

und als Inhaber der Kaufmann Wilhelm Bracht in Lemgo und der Kaufmann Ernst Hofmeister in Schötmar. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, die am 1. Juni 1923 begonnt. Jeder der Gesellschafter ist für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft und zur Zeichnung der Firma befugt.

Geschäftszweig: Großhandlung in Farben, Lacken, Glas, Malerbedarfsartikeln und verwandte Erzeugnisse.

Lemgo, den 29. Mai 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 279 die Firma: „Lippisches Verkaufs-Kontor Kramer u. Co." mit dem Sitze in Bad Salzuflen eingetragen worden. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Juni 1923 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Kaufmann Fritz Klein und der Kaufmann Fritz Kramer, beide in Bad Salzuflen.

Bad Salzuflen, den 5. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 48 Sonnabend, den 16. Juni 1923

Inhalt: Straßensperrung. S. 233. — Saatenstand Anfang Juni. S. 234. — Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. S. 235. — Ausgeloste Anleihescheine der Stadt Detmold. S. 236. — Öffentl. Zustellung Fritzemeier. S. 236. — Mehl- und Brotpreise. S. 238.

Die heute ausgegebene Nr. 24 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 76. Zweites Abänderungsgesetz vom 8. Juni 1923 zum Feld- und Forstpolizeigesetz vom 6. März 1894 (L.-V. Bd. 21 S. 280).

Nr. 77. Verordnung vom 13. Juni 1923 zur Abänderung der Verordnung vom 9. Mai 1923 zum Reisekostengesetze vom 26. September 1921.

Der Gerichtsassessor Nacke in Detmold ist vom 18. Juni d. J. an mit der kommissarischen Versehung der Amtsrichterstelle am Amtsgericht Blomberg beauftragt.

Detmold, den 26. Mai 1923.

Nr. 6260. Lippisches Landespräsidium

Straßensperrung.

Die Landesstraße von Detmold nach Lage wird auf der Strecke von Pinneichen bis hinter Orbke vom Freitag, dem 15. d. M. ab bis zum 7. n. M. für sämtlichen Wagenverkehr gesperrt.

Umgehung: Detmold-Heidenoldendorf-Ellernkrug

Detmold, den 12 Juni 1923.

Lippische Regierung

Die mit der Bekämpfung und Verfolgung von Eisenbahndiebstählen und des Schleichhandels auf den zur Eisenbahndirektion Hannover gehörigen Strecken und Stationen betrauten Eisenbahnbediensteten:

Oberbahnhofsvorsteher Henkel,
Bahnhofs-Vorsteher Koliska und
Güter-Vorsteher Domeyer

sind zu Hilfsbeamten der Lippischen Staatsanwaltschaft bestellt.

Detmold, den 12. Juni 1923.

Nr. P. 1057. Lippische Regierung

Der Landwirt (Kriegsbeschädigter) Friedrich Schröder zu Bexten ist für die Gemeinde Wälser-Bexten als Trichinenschauer angestellt und verpflichtet.

Schötmar, den 7. Juni 1923.

Nr. 4673. Lippisches Verwaltungsamt

Wegen Umbau zur Landesstraße wird der Kommunalweg Kalldorf-Niedernmühle ab Montag, den 18. d. M. bis auf weiteres gesperrt.

Brake i. L., den 12. Juni 1923.

Nr. 7573. Lippisches Verwaltungsamt

Nachrichten über den Saatenstand in Lippe Anfang Juni 1923.

Lfd. Nr.	Bezirke	Anfang Juni war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich), Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering													
		Winterweizen	Sommerweizen	Winterroggen	Sommerroggen	Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Kartoffeln	Zuckerrüben insgesamt	Runkelrüben	Klee	Luzerne	Bewässerungswiese	Andere Wiesen
1	Detmold und Horn	2,7	3	2,6	2,7	2,6	2,8	2,7	3,2	3,7	3,9	2,3	2,5	2,5	2,8
2	Lage	2,6	3,4	2,5	3,3	2,8	3	3	3,6	3,6	3,6	2,5	2,5	2,4	2,7
3	Schötmar u. Oerlinghausen pp.	2,7	.	2,7	3	2,9	3	2,8	3	3,3	3,2	2,7	2,7	2,7	2,9
4	Brake u. Hohenhausen pp .	2,6	2,9	2,6	.	2,9	2,8	3,1	.	3,2	3,2	2,3	2,5	2,3	2,9
5	Sternb.-Barntr. u. Varenholz pp	2,3	3	2,6	2,2	2,5	2,6	3,1	.	3	3	2,4	2,9	2,5	3
6	Blomberg u. Schieder	2,9	2,9	2,8	2,7	2,8	2,9	3,3	.	3,2	3,1	2,8	2,2	2,3	2,7
7	Schwalenberg	2,7	.	3	3	3	3	3,2	3,3	.	3,5	2,6	3	2,7	3,3
8	Lipperode-Cappel	2,7	3	2,5	2,8	.	.	2,5	3	.	3,2	2,8	.	2,3	3
	Lippe . .	2,6	3	2,7	2,8	2,7	2,8	3	3,2	3,4	3,4	2,5	2,6	2,5	2,9
	Dagegen im Juni 1922	3,2	3,4	2,7	3,9	.	2,9	3,1	2,8	2,8	2,7	3,5	3,2	2,8	3,5
	„ „ Mai 1923	2,9	.	2,9	.	2,8	.	.	.	.	.	2,7	2,8	2,7	3,3

Bemerkungen: Die Wintersaaten haben sich im allgemeinen gut entwickelt, vereinzelt sind infolge der starken Niederschläge Lagerungen eingetreten. Hafer wird vielfach gewurmt und ist stark verunkrautet. Kartoffeln, Zuckerrüben und Runkelrüben sind infolge der nassen und kalten Witterung in der Entwicklung sehr zurückgeblieben Einige Berichterstatter haben aus diesem Grunde keine Noten-Nr. angegeben. Die Futterpflanzen stehen gut.

Detmold, den .16 Juni 1923.

Lippische Regierung

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung.

Für die Erwerbslosenunterstützung im unbesetzten Deutschland gelten vom 4. Juni 1923 ab folgende Höchstsätze (die bis dahin geltenden Höchstsätze):

	in den Orten der Ortsklassen				
	A	B	C	D u. E	
für männliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . .	5000	4650	4300	3950	
statt:	(3200)	(3000)	(2800)	(2600)	Mark
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben . . .	4400	4100	3800	3500	
statt:	(2800)	(2600)	(2400)	(2200)	Mark
c) unter 21 Jahren	3050	2850	2650	2450	
statt:	(1950)	(1800)	(1650)	(1500)	Mark
2. für weibliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . .	4400	4100	3800	3500	
statt:	(2800)	(2600)	(2400)	(2200)	Mark
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben . . .	3650	3400	3150	2900	
statt:	(2350)	(2200)	(2050)	(1900)	Mark
c) unter 21 Jahren	2750	2550	2350	2150	
statt:	(1750)	(1650)	(1550)	(1450)	Mark
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	1850	1750	1650	1550	
statt:	(1150)	(1050)	(950)	(850)	Mark
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	1450	1350	1250	1150	
statt:	(950)	(900)	(850)	(800)	Mark

Berlin N.W. 40, den 7. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister

Im Auftrage

gez. Name

Von 3½ %igen Anleiheſcheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1904 ſind ausgeloſt zur Rückzahlung am 2. Januar 1924:

Nr. 111, 296, 321, 323, 421.

Rückſtand: Nr. 212, geloſt zum 2. 1. 1923.

Detmold, den 8. Juni 1923.

Der Magiſtrat

Die unter dem Schweinebeſtande

1. der Witwe Heitbreder von hier, Schülerſtr. 2,
2. der Witwe Sotter von hier, Ahornſtr. 43,
3. der Witwe Dittrich von hier, Ahornſtr. 43,
4. des Klempners J. Niehage von hier, Gartenſtr. 21,

ausgebrochene Schweineſeuche bezw. Schweinepeſt, iſt erloſchen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen ſind aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 12. Juni 1923.

Der Magiſtrat

Der Bahnarbeiter Hermann Harms in Schortens als Pfleger des minderjährigen Paul Fritzemeier, geboren am 1. Oktober 1916, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Sievert in Detmold, klagt gegen den früheren Wachtmeiſter Paul Fritzemeier, zuletzt in Detmold wohnhaft, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ſich ſeiner geſetzlichen Unterhaltspflicht entziehe, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger eine vierteljährlich im Voraus zu entrichtende Unterhaltsrente von monatlich 20 000 ℳ ſeit Klagezuſtellung zu zahlen und die Koſten des Rechtsſtreits zu tragen, auch das Urteil für vorläufig vollſtreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsſtreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht III in Detmold auf

Montag, den 13. Auguſt 1923,
vormittags 9½ Uhr

geladen.

Detmold, den 11. Juni 1923.

Der Gerichtsſchreiber
des Amtsgerichts III

C 181|23.

In unſer Handels-Regiſter Abteilung B iſt unter Nr. 110 die Firma: „Lippiſche Verwaltungs- und Induſtrie Aktiengeſellſchaft“ mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenſtand des Unternehmens iſt die Verwaltung von Induſtrie- und Handelsunternehmungen, der Erwerb ſolcher Geſellſchaften, die Beteiligung an Unternehmungen der Induſtrie und des Handels und jede ſonſtige geſchäftliche Betätigung auf verwandtem Gebiete. Die Geſellſchaft iſt auch berechtigt, Fabrikations- und Handelsunternehmungen im In- und Auslande allein oder gemeinſam mit anderen zu errichten.

Das Grundkapital beträgt 10 000 000 ℳ und zerfällt in 10 000 Stammaktien zu je 1000 ℳ.

Der Geſellſchaftsvertrag iſt am 7. April 1923 errichtet.

Der Vorſtand der Geſellſchaft beſteht nach dem Ermeſſen des Aufſichtsrats aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bekanntmachungen der Geſellſchaft erfolgen durch den Deutſchen Reichsanzeiger.

Die Berufung der Generalverſammlung erfolgt durch den Aufſichtsrat oder auch durch den Vorſtand durch einmalige Bekanntmachung in den Geſellſchaftsblättern.

Die Gründer der Geſellſchaft ſind:

1. Fabrikant Emil Althoff in Detmold,
2. der Direktor Chriſtian Geyer in Detmold,
3. der Direktor Emil Bleimann in Detmold,
4. der Fabrikant Emil Kumbruck in Detmold,
5. der Direktor Hummel in Detmold,
6. der Hofrat Max Staercke in Detmold,
7. der Kaufmann Julius Moſes in Detmold,
8. der Kaufmann Wilhelm Sonntag in Detmold,
9. der Kaufmann Carl Freitag in Detmold.

Die Gründer haben ſämtliche Aktien übernommen.

Vorſtand der Geſellſchaft ſind: der Rechtsanwalt Dr. Sievert in Detmold, der Direktor Becker daſelbſt.

Jedes Vorſtandsmitglied iſt allein zur Vertretung der Geſellſchaft und Zeichnung der Firma befugt.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

1. der Staatsminister a. D. Freiherr Biedenweg, Exzellenz in Detmold,
2. der Geh. Regierungs- und Baurat Walter Kellner in Haus Gierken,
3. der Professor Dr. Adolf Neumann-Hofer in Detmold,
4. der Oberbürgermeister Dr. Peters in Detmold.

Die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, insbesondere der Prüfungsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrats können während der Dienststunden auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Detmold, den 15. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register B ist heute zu der unter Nr. 6 eingetragenen Firma: „Allgemeine Gasaktiengesellschaft zu Magdeburg, Zweigniederlassung Lemgo", eingetragen:

Die §§ 3 u. 12 des Gesellschaftsvertrages sind durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. April 1923 entsprechend der Niederschrift abgeändert worden.

Lemgo, den 4. Juni 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist heute zu der unter Nr. 220 eingetragenen Firma

Rusi u. Co. in Lemgo

eingetragen:

Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma gelöscht.

Lemgo, den 5. Juni 1923.

Das Amtsgericht I

In der Aufgebotssache Siekmann hat das Amtsgericht in Bad Salzuflen für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Oberwüsten Band II Blatt 40 Abt. III unter Nr. 1 eingetragene Hypothek über 600 ℳ, auf den Namen des Hoflieferanten Heinrich Siekmann in Lage lautend, wird für kraftlos erklärt.

Bad Salzuflen, den 12. Juni 1923.

I F 1/23. Lippisches Amtsgericht

In unser Handels-Register ist heute folgendes eingetragen worden:

Abt. A: Die Firma „Medizinaldrogerie und Parfümerie Georg Steinbrecher, Bad Salzuflen" und als deren Inhaber der Kaufmann Georg Steinbrecher in Bad Salzuflen

Abt. B: Zu der unter Nr. 45 eingetragenen Firma „Eisenwerk Hermannshütte G. m. b. H. in Bad Salzuflen".

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung ist das Stammkapital der Gesellschaft um 15 450 000 ℳ auf 160 000 000 ℳ erhöht und durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag ist dahingehend geändert; außerdem ist der Gesellschaftsvertrag in §§ 6 u. 8, Gewinnverteilung und Bestellung von Geschäftsführern, geändert. Zum weiteren Geschäftsführer ist der Kaufmann Hermann Wittenborg in Herford bestellt.

Bad Salzuflen, den 1. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 52 die Firma: „Voßkötter u. Homann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Salzuflen" eingetragen.

Geschäftsführer sind der Kaufmann Ulrich Homann und der Klempnermeister Wilhelm Voßkötter, beide in Bad Salzuflen. Zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer allein berechtigt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. Juni 1923 festgestellt.

Das Stammkapital beträgt 500 000 ℳ.

Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Blechwaren aller Art.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Lippischen Staatsanzeiger.

Bad Salzuflen, den 5. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorb. Tischlermeisters Simon Hillebrenner, Schötmar ist nach Abhaltung des Schlußtermins durch Beschluß vom 6. Juni 1923 aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 7 Juni 1923.

II N 2/22. Lippisches Amtsgericht II

In unser Genossenschaftsregister ist zu Nr. 7 „Gewerbebank Bad Salzuflen, e. G. m. b. H." eingetragen: das Statut der Genossenschaft ist bezüglich der Geschäftsteile und Haftsumme geändert. Jeder Genosse kann höchstens 25 Geschäftsanteile erwerben.

Der Bankbeamte Oscar Bünemann in Bad Salzuflen ist als weiteres Mitglied in den Vorstand gewählt.

Bad Salzuflen, den 7. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der Lehrer Friedrich Meierjohann in Horn hat

I. das Aufgebot der Hypothekenbriefe über die auf seinem Grundbesitze im Bande XII auf dem Blatte 224 des Grundbuchs von Horn in der III. Abteilung unter Nr. 1 und 2 eingetragenen Hypotheken des Schulfonds zu Horn von 30 und 45 Mk. und der Hypothekenbriefe vom 6. Dezember 1873, 29. Oktober 1874, 28. April 1880 und 11. Januar 1882 über die daselbst unter Nr. 5, 6, 7 und 8 eingetragenen Hypotheken der städtischen Sparkasse zu Horn von 1200, 600, 1200 und 300 Mk., und

II. das Aufgebot der Gläubiger zu dem Anteile der verstorbenen Marie Meierjohann zu Horn an der daselbst unter Nr. 9 eingetragenen angeblich zurückgezahlten Hypothek von 5241 Mk. beantragt. Der Inhaber der Urkunden und der Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Sonnabend, den 20. Oktober 1923, vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst die Urkunden für kraftlos erklärt und die Gläubiger ausgeschlossen werden.

Horn i. L., den 6. Juni 1923.

F 5/23. Das Amtsgericht

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6 Abs. I b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (Staatsanzeiger S. 407 ff) bezw. 2. Juni 1923 (Staatsanzeiger S. 216) wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

a) Roggenmehl an Bäckereien	115 000	ℳ,
„ durch „	136 000	„ ,
b) Weizenmehl an Bäckereien	130 000	„ ,
„ durch „	156 000	„ ,
c) für 1880 gr Roggenbrot	2 200	„ ,
d) für 1672 gr Weißbrot	2 300	„ .

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der vom 17. Juni 1923 bis 14. Juli 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten spätestens jedoch am 17. Juni 1923 in Kraft; die Anordnung vom 2. Juni 1923 (Staatsanzeiger S. 216) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 15. Juni 1923.

Lippische Landesgetreidestelle Geschäftsabteilung

Dr. Ackermann

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 49 Mittwoch, den 20. Juni 1923

Inhalt: Änderung der Deutschen Arzneitaxe. S. 240. — Teuerungszuschlag zu der Gebührenordnung für approbierte Ärzte. 240. — Ausbau der Hochspannungsleitung nach Berlebeck. S. 240. — Schlachthausanlage Hütte, Mosebeck. S. 241. — Sprechtage des Verwaltungsamts Detmold. S. 241. — Stauanlage Kehne, Vallentrup. S. 241. — Öffentl. Zustellung Fritzemeier. S. 241.

Die Nr. 36 Teil I des Reichs Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Mai 1923, enthält:

Gesetz zur Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S 1337). Vom 14. Mai 1923 Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vom 12. Mai 1923. Gesetz über den Mindestbetrag des Grundkapitals von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Vom 12. Mai 1923. Zweite Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 8. Mai 1923. Richtlinien für die Kleinrentnerfürsorge. Vom 9. Mai 1923. Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 9 Mai 1923. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die öffentliche Brotversorgung. Vom 9. Mai 1923. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch. Vom 9. Mai 1923. Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 12. Mai 1923. Verordnung über die Steuerbefreiung der Ansprüche und Entschädigung auf Grund der Gewaltschädengesetze. Vom 11. Mai 1923. Ergänzungsverordnung zur Verordnung über die Steuerbefreiunng der Entschädigungen zur Abfindung von Liquidationsgläubigern. Vom 11. Mai 1923.

Die Nr. 37 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgeben zu Berlin, den 29. Mai 1923, enthält:

Gesetz über Dienstgeldstrafen. Vom 16. Mai 1923 Gesetz über Abfindung von Witwen in der Unfallversicherung. Vom 23. Mai 1923. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs. Vom 23. Mai 1923 Gesetz, betreffend die Beseitigung kleiner im Reichsschuldbuch eingetragener Forderungen. Vom 19. Mai 1923. Verordnung, betreffend Reichsschuldbuchforderungen der fünfzinsigen Reichsanleihe. Vom 19. Mai 1923. Bekanntmachung über die Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge bei Tilgungsdarlehen. Vom 19. Mai 1923 Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 15. Mai 1923. Verordnung über das Inkrafttreten einer Vorschrift des Gesetzes vom 12. Mai 1923 zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 23. Mai 1923.

Der Geh. Regierungsrat Theodor Heldman ist auf seinen Antrag unter Anerkennung der von ihm dem Staate geleisteten langjährigen treuen Dienste zum 1. Juli d. J in den Ruhestand versetzt.

Detmold, den 15. Juni 1923.

Nr. 6305 a. Lippisches Landespräsidium

Aenderung der Deutschen Arzneitaxe betr.

Mit Wirkung vom 5. Juni d. J. treten folgende Anderungen der Deutschen Arzneitaxe 1923, sechste abgeänderte Ausgabe, in Kraft:

1. Die in Ziff. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923, sechste abgeänderte Ausgabe festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch die Folgende ersetzt:

bis zu 1500 ℳ ein Zuschlag von 100 v. H.,
von mehr als 1500 ℳ bis zu 2000 ℳ ein Zuschlag von 1500 ℳ,
von mehr als 2000 ℳ bis zu 3600 ℳ ein Zuschlag von 75 v. H,
von mehr als 3600 ℳ bis zu 4500 ℳ ein Zuschlag von 2700 ℳ,
von mehr als 4500 ℳ ein Zuschlag von 60 v. H.

2. In Nr. 23 der vorgenannten allgemeinen Bestimmungen sind die folgenden Anderungen vorzunehmen:

unter a) statt 150 ℳ und 300 ℳ sind zu setzen 300 ℳ und 600 ℳ,
unter b) statt 300 ℳ ist zu setzen 600 ℳ,
unter c) statt 450 ℳ ist zu setzen 900 ℳ,
unter d) u. e) statt 100 ℳ ist zu setzen 200 ℳ.

Detmold, den 16. Juni 1923.

III Nr. 3225/M 3250 Lippische Regierung

Teuerungszuschlag zu der Gebührenordnung für approbierte Aerzte betreffend.

Nach der Bekanntmachung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt in Berlin vom 7. Juni 1923 tritt zu den Sätzen der Gebührenordnung für approbierte Ärzte vom 10. Dezember 1922 mit Wirkung vom 1. Juni d. J. ab ein Teuerungszuschlag von 1700 vom Hundert.

Der Teuerungszuschlag gilt auch für Lippe.

Detmold, den 16. Juni 1923.

III Nr. 3243/M 3254. Lippische Regierung

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Amtsgerichte in Detmold sind vom 16. Juni d. J. ab bis auf weiteres dem Justiz-Obersekretär Cohrs in Detmold übertragen worden.

Detmold, den 18. Juni 1923.

I Nr. 3701. Lippische Regierung

Die Hochspannungsleitung nach Berlebeck, abzweigend von der Hochspannungsleitung Spork-Holzhausen, soll ausgeführt werden.

Die Flurpläne hierfür liegen in der Zeit vom 18. bis 25. d. M. beim Landesbauamt Detmold von 9 bis 12 Uhr vormittags aus. Auch ist die Linienführung durch Merkpfähle im Felde bezeichnet (§ 10 des Gesetzes, staatliche Starkstromleitungen betreffend, vom 29. September 1914).

Detmold, den 18. Juni 1923.

II Nr. 3002. Lippische Regierung

Steckbrief gegen den Kraftfahrer Ernst Schweizer, 15. Komp., Ausb.-Batl. Inf. R. 18 Detmold, geboren am 3. Juni 1905, wegen mil. Diebstahls und Unterschlagung.

Detmold, den 12. Juni 1923.

J 1548/23. Der Oberstaatsanwalt

Dem Uhrmacher Friedrich Meierkamp in Lemgo, Mittelstraße Nr. 59 ist in der Zeit vom 26. bis 28. Mai 1923 aus der unverschlossenen Schublade seines Ladentisches eine Damenarmbanduhr (Doublé) im Werte von 350 000 ℳ entwendet worden.

Beschreibung der Uhr: Schweizer Zylinderwerk, ohne Sekundenzeiger, blaue Zeiger (Stahl), arabische Zahlen. Das Armband hatte 13 dehnbare Glieder.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 271/23 wird ersucht.

Lemgo, den 15. Juni 1923.

Der Amtsanwalt

Die am 13. Februar 1922 gegen den Kaufmann Walter Heerklotz, geboren am 3. März 1880 zu Döbeln i. Sa., wegen Betrugs erfolgte Veröffentlichung (P. L. 310/21) ist erledigt.

Heerklotz befindet sich in Ingolstadt in Haft.

Lemgo, den 18. Juni 1923.

Der Amtsanwalt

Gegen den Arbeiter Josef Tintelott, geboren am 10. September 1905 in Lügde i. Westf., ist wegen versuchten schweren Diebstahls Haftbefehl erlassen. Um Verhaftung des p. Tintelott, Ablieferung in das nächste Gerichtsgefängnis und Nachricht zu P. L. 196/23 wird ersucht.

Blomberg, den 13. Juni 1923.
Der Amtsanwalt

Der Schlachtermeister Heinrich Hütte aus Mosebeck Nr. 17 beabsichtigt, sein Leibzuchtsgebäude in Mosebeck (Parzelle 138/78, Kartenblatt 3 der Gemarkung Mosebeck) zu einem Schlachthause umzubauen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen hier zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen bei dem Verwaltungsamt schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Detmold, den 13. Juni 1923.
Nr. 6993 I. Lippisches Verwaltungsamt

Die Sprechtage des Verwaltungsamts im III. Vierteljahr 1923 finden statt:

in Lage im Amthause
am 5. Juli,
9. August und
6. September.

Beginn der Sprechtage: 3 ½ Uhr nachmittags.

in Schlangen in der Poppeschen Gastwirtschaft
am 6. Juli,
10. August und
7. September.

Beginn der Sprechtage: 3 Uhr nachmittags.

Detmold, den 15. Juni 1923.
Nr. 7088 I. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Brand in Ehrbissen ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Sperrbezirk ist die Ortschaft Ehrbissen.

Beobachtungsbezirk bilden die Gemeinden Schuckenbaum, Leopoldshöhe, Krentrup, Nienhagen, sowie die Rittergüter Hovedissen und Eckendorf.

Auf die in den Ämtern Schötmar und Oerlinghausen ortsüblich bekannt gemachten Bestimmungen wird verwiesen.

Schötmar, den 11. Juni 1923.
Nr. 4556. Lippisches Verwaltungsamt

Der Gutsbesitzer Karl Kehne in Vallentrup beabsichtigt, in dem südlich seines Hofes fließenden Bache (ohne Namen), Kartenblatt 1 Parzelle 71 der Gemarkung Vallentrup ein Stau und Wasserrad anzulegen und eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität auszuführen. Das Wasser wird aus dem Bache durch einen offenen Graben bezw. eine hölzerne Rinne durch die zum Gute gehörende Parzelle 16 einem in einer Entfernung von rund 80 m von der Ableitungsstelle zu erbauenden Wasserrade zugeführt und von diesem wieder in den Bach geleitet, der sich etwa 150 m unterhalb in die Exter ergießt. Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen hier anzubringen. Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen während dieser Zeit hier zur Einsicht aus.

Brake i. L, den 14. Juni 1923.
Nr. 6600. Lippisches Verwaltungsamt

Der Bahnarbeiter Hermann Harms in Schortens als Pfleger des minderjährigen Paul Fritzemeier, geboren am 1. Oktober 1916, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr Sievert in Detmold, klagt gegen den früheren Wachtmeister Paul Fritzemeier, zuletzt in Detmold wohnhaft, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehe, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger eine vierteljährlich im Voraus zu entrichtende Unterhaltsrente von monatlich 20 000 ℳ. seit Klagezustellung zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Amtsgericht III in

Detmold auf
Montag, den 13. August 1923,
vormittags 9 ½ Uhr
geladen.

Detmold, den 11. Juni 1923.
Der Gerichtsschreiber
C 181/23. des Amtsgerichts III

In unser Genossenschaftsregister ist zu Nr. 1 „Vereinsbank Schötmar e. G. m b. H. zu Schötmar" eingetragen: Das Statut der Genossenschaft ist bezüglich der Geschäftsanteile und Haftsumme geändert. Jeder Genosse kann höchstens 10 Geschäftsanteile erwerben.

Der Möbelfabrikant Fritz Kramer ist aus dem Vorstand ausgeschieden und an seine Stelle der Malermeister Heinrich Ridder in den Vorstand gewählt.

Bad Salzuflen, den 12 Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 271 eingetragenen Firma: „Opel u. Co. in Bad Salzuflen" folgendes eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 12. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band II ist auf Seite 51 bei den Eheleuten Wirt Alfred Schulze und Auguste geb. Armgard in Schötmar folgendes eingetragen: Das Recht der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises, die Geschäfte ihres Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ist dahin beschränkt, daß die Frau nicht mehr befugt ist, auf den Namen ihres Mannes Waren auf Kredit zu kaufen.

Bad Salzuflen, den 13. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht I

Der gegen den Bergmann Max Holz, geboren am 20. Dezember 1900 in Hoerde, ledig, kath. Religion, erlassene Steckbrief vom 29. Dezember 1922 ist erledigt.

Blomberg (Lippe), den 12. Juni 1923.
II D 54/21. Lippisches Amtsgericht II

In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 208 eingetragen worden, daß die Eheleute Postschaffner Friedrich Rodewald und Luise Rodewald geborene Kleinwegener Nr. 253 zu Schlangen am 30. v. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn i. L., den 8. Juni 1923.
Das Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 199 folgendes eingetragen:

Die Eheleute Landwirt Wilhelm Hilker und Auguste geborene Frevert Nr. 5 in Greste haben durch Vertrag vom 23. April 1923 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. und ferner vereinbart, daß der Ehemann allein berechtigt sein soll, über Grundstücke und Rechte an Grundstücken zu verfügen und eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung einzugehen.

Oerlinghausen, den 24. Mai 1923.
Lippisches Amtsgericht

In das Handels-Register A des hiesigen Amtsgerichts ist heute unter Nr. 83 die Firma:
Heinrich Ridder
mit dem Sitze in Linderhofe und als deren alleiniger Inhaber der Kaufmann Heinrich Ridder in Linderhofe Nr. 57 eingetragen worden.

Geschäftszweig: Holz-Agentur und Kommissionsgeschäft.

Alverdissen, den 8. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht

Das Konkursverfahren über das Vermögen der verstorbenen Witwe Luise Waltermann Nr. 61 in Bega wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Alverdissen, den 9. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht

Der Knecht Wolfgang Oberdorf, geboren am 28. August 1903 zu Berlin ist aus Stemmen, wo er zuletzt in Dienst war, entwichen. Oberdorf war wegen Diebstahls angeklagt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und zu den hiesigen Akten D 16/23 (X) Mitteilung zu machen.

Hohenhausen, den 15. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

OFFENTLICHE BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 50 Sonnabend, den 23. Juni 1923

Inhalt: Konsularsache. S. 244. — Schornsteinfegergebühren. S. 244. — Sterbegeld pp. der Schullehrer-, Witwen-, Waisen- und Sterbekasse. S. 245. — Aussetzung bezw. Verlegung der Unterrichtsstunden an den Berufsschulen am 30. Juni. S. 245. — Ferien des Oberverwaltungsgerichts. S. 245. — Verdingung der Erd- und Maurerarbeiten zum Neubau der Brücke über die Osterkalle in Heidelbeck. S. 245. — Sprechtage des Verwaltungsamts Schötmar. S. 245. — Sparkassenstatistik des Jahres 1921. S. 246. — Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp. S. 249.

Die Nr. 38 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1923, enthält:

Gesetz zur Anderung des Notgesetzes. Vom 25. Mai 1923. Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Vom 22. Mai 1923. Verordnung über Ersatzkassen in der Angestelltenversicherung. Vom 25. Mai 1923.

Die Nr. 39 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Juni 1923, enthält:

Achte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 26. Mai 1923. Vierte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Steuerbefreiung der Devisenumsätze beim ersten Warenumsatz nach der Einfuhr). Vom 19. Mai 1923. Bekanntmachung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Mischfutter. Vom 28. Mai 1923. Verordnung zur Anderung der Postscheckordnung. Vom 29. Mai 1923. Rohrpostordnung. Vom 30. Mai 1923.

Die Nr. 40 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Juni 1923, enthält:

Gesetz zur Verminderung der Lasten des Reichs aus der Gesetzgebung über die Entschädigung und das Ausgleichsverfahren aus Anlaß des Vertrags von Versailles (Reichsentlastungsgesetz). Vom 4. Juni 1923. Bekanntmachung des Wortlauts des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. Teil I S. 324). Vom 6. Juni 1923. Verordnung über die Höchstrenten nach dem Besatzungspersonenschädengesetze. Vom 31. Mai 1923 Verordnung zur Anderung der Postordnung. Vom 1. Juni 1923. Verordnung über Erhöhung der von der Lotteriesteuer befreiten Beträge. Vom 2. Juni 1923.

Die Nr. 41 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1923, enthält:

Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Vom 1. Juni 1923. Gesetz, betr. Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919. Vom 7. Juni 1923. Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen. Vom 11. Juni 1923. Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen. Vom 11. Juni 1923. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1923 zur Anderung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 5. Juni 1923. Verordnung über das Genossenschaftsregister. Vom 5. Juni 1923. Zweite Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. Vom 5. Juni 1923. Achte Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen für Militärrentner. Vom 31. Mai 1923. Neunte Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse im Gesetz über Teuerungsmaßnahmen

für Militärrentner. Vom 31. Mai 1923. Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 9. Juni 1923. Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung im besetzten Gebiete. Vom 9. Juni 1923. Sechste Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 9. Juni 1923.

Auf Grund des § 9 der Wohnungsmangelverordnung (Staatsanzeiger 1920 S. 455) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Bezirk der Stadtgemeinde Barntrup in Ergänzung der Verordnung, die Beschlagnahme von Wohnräumen in der Stadt Barntrup betreffend, vom 24. Februar 1922 (Staatsanzeiger 1922 S. 118) folgendes angeordnet:

§ 1 der Verordnung vom 24. Februar 1922 erhält unter Buchstabe a als zweiten Absatz:

Ferner sind entbehrliche Räume übergroßer Wohnungen vom Verfügungsberechtigten an Mitbewohner desselben Hauses dann zu überlassen, wenn diese so beengt wohnen, daß ohne Vergrößerung ihrer Wohnung ihre anderweitige Unterbringung dringend erforderlich sein würde. Die Überlassung einzelner Räume, die mit den übrigen Räumen des Verfügungsberechtigten in einem abgeschlossenen Wohnungsstockwerk liegen, kann nur gefordert werden, wenn die einzelnen Räume von den übrigen Räumen des Verfügungsberechtigten räumlich und wirtschaftlich abgetrennt werden können. Zu dieser Abtrennung gehört insbesondere, daß für die Räume ein besonderer Eingang vorhanden ist.

Detmold, den 16. Juni 1923.

Nr. 7146. Lippisches Landespräsidium

Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amts in Berlin ist John Koenig zum Portugiesischen Honorar-Vizekonsul bei dem Portugiesischen Generalkonsulat in Hamburg ernannt worden.

Der Genannte ist in der fraglichen Amtseigenschaft auch für den Freistaat Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 19. Juni 1923.

Nr. 7251. Lippisches Landespräsidium

Der Gerichtsassessor Helmut Petri aus Detmold ist auf seinen Antrag zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht in Detmold mit dem Wohnsitz in Detmold zugelassen.

Detmold, den 21. Juni 1923.

Nr. 6657a. Lippisches Landespräsidium

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 9. April d. J., betr. Erhöhung der Gebühren für die Schornsteinreinigung, werden hiermit die Sätze der Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe vom 15. Juni 1922 mit Wirkung vom 21. Juni d. J. ab auf das 1000fache der ursprünglichen Beträge erhöht.

Die in §§ 1 und 3 der vorgenannten Gebührenordnung aufgeführten Sätze betragen demnach künftig:

§ 1.

1. für einen unbesteigbaren Schornstein:
   a) von einer Geschoßhöhe 500 ℳ,
   b) von jeder weiteren Geschoßhöhe 150 ℳ,
2. für einen besteigbaren Schornstein:
   a) von einer Geschoßhöhe 800 ℳ,
   b) von jeder weiteren Geschoßhöhe 150 ℳ,
3. für das Reinigen einer Ofenröhre:
   a) bis zu 2,5 m Länge 200 ℳ,
   b) bis zu 5 m Länge 300 ℳ,
   c) über 5 m Länge 400 ℳ,
4. für das Ausbrennen eines Schornsteins ohne Lieferung des Brennmaterials durch den Bezirksschornsteinfeger 5000 ℳ,
5. für das Reinigen einer Räucherkammer für das Quadratmeter Bodenfläche 300 ℳ,

§ 3.

1. für jeden Schornstein von Zentralheizungen sowie von größeren Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben 1000 ℳ,

2. falls der Schornsteinfeger auf begründetes Verlangen der Hausbewohner von der fristmäßigen Reinigung des Schornsteins vorerst Abstand nehmen oder auf besondere Bestellung die Reinigung außer der Reihe vornehmen muß 500 ℳ,
3. muß die Reinigung infolge nachweislichen Verschuldens der Hausbewohner nachgeholt werden 3000 ℳ.

Detmold, den 21. Juni 1923.

Nr. 292. Lippische Regierung

Gemäß Beschluß des Kuratoriums der Schullehrer-, Witwen-, Waisen- und Sterbekasse ist das Sterbegeld mit Wirkung vom 1. April d. J. ab auf 100000 ℳ, der Jahresbeitrag zunächst auf 1000 ℳ erhöht worden.

Detmold, den 21. Juni 1923.

Nr. 5028. Lippische Oberschulbehörde

Um den entfernt wohnenden Mitgliedern des Lippischen Berufsschulvereins die Teilnahme an der Hauptversammlung des Vereins zu ermöglichen, genehmigen wir, daß diese Lehrpersonen am 30. d. M, soweit es zur rechtzeitigen Erreichung der Versammlung notwendig ist, Unterrichtsstunden aussetzen oder verlegen.

Detmold, den 22. Juni 1923.

Nr. 5085. Lippische Oberschulbehörde

Die Ferien des Oberverwaltungsgerichts dauern vom 15. Juli bis 15. September d. J. einschließlich.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel noch nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Detmold, den 18. Juni 1923.

Nr. 11. Oberverwaltungsgericht

Die Erd- und Maurerarbeiten zum Neubau der Brücke über die Osterkalle in Heidelbeck sowie die Ausführungen für den Neubau der Gemeindestraße das. nach Tevenhausen sollen vergeben werden und zwar:

1. die Erd- und Maurerarbeiten einschließlich Materiallieferung für den Brückenbau mit rd. 180 cbm Mauerwerk,
2. die Erdarbeiten und die Herstellung der Steinbahn, rd. 620 m lang, einschließlich Anlieferung der Pack- und Decklagesteine, rd. 700 cbm.

Die Unterlagen sind bei dem unterzeichneten Bauamte einzusehen, Angebotsvordrucke daselbst gegen Erstattung der Unkosten zu haben.

Die Angebote sind verschlossen bis zum 29. d. M. vormittags 11 Uhr hierher einzureichen.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Lemgo, den 19. Juni 1923.

Landesbauamt

Unter dem Schweinebestande des Gastwirts Wellner in Bad Meinberg ist die Schweinepest ausgebrochen. Über das verseuchte Gehöft ist die Sperre verhängt worden.

Detmold, den 18. Juni 1923.

Nr. 2963/III. Lippisches Verwaltungsamt

Die nächsten Sprechtage des Verwaltungsamtes finden statt:

a) im Alten Kruge zu Helpup
am 13. Juli 1923,
am 10. August 1923,
am 7. Septbr. 1923.
Beginn 3 ½ Uhr nachmittags;

b) in der Gastwirtschaft Reuter in Oerlinghausen
am 27. Juli 1923,
am 24. August 1923,
am 21. Septbr. 1923.
Beginn 4 Uhr nachmittags.

Schötmar, den 18. Juni 1923.

Nr. 4958. Lippisches Verwaltungsamt

Nachstehend wird die Sparkassen-Statistik für das Betriebsjahr 1921 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 16. Juni 1923.

Nr. 321 St. Lippische Regierung

Uebersicht über
der öffentlichen Sparkassen

Name der Sparkasse	Zahl der Konten	Bestand der Einlagen am Ende des Vorjahres ℳ	Das Einlegerguthaben hat im Laufe des Betriebsjahres zugenommen durch Zuschlag von Zinsen ℳ	zugenommen durch neue Einlagen im Laufe des Betriebsjahres ℳ	abgenommen durch Rückzahlungen ℳ
Landesspar- und Leihekasse	*38778	65198389	1837198	36774837	30470270
Sparkasse d. St. Bad Salzuflen	18773	43614156	1365819	21212411	17182205
„ „ „ Lemgo	16805	30003188	910403	22417428	17136938
„ „ „ Lage	11247	19239105	637656	11046649	7448128
„ u. Leihek. in Blomberg	12269	23208887	?	14643718	11431934
„ d. St. Horn	7272	13169789	479160	22781173	19848938
„ „ „ Detmold	6226	10641274	337192	41173453	38307099
„ „ „ Barntrup	4323	3740584	127531	4190583	2855202
„ „ „ Schwalenberg	887	1255246	55808	1848614	1124357
Verw.-Amt Brake					
Gemeindesparkasse Bösingfeld	5859	8715457	285340	22605119	18018695
Amtssparк. des Amts Sternbg.-Barntrup i. Alverdissen	4644	8050729	279221	5990397	4234122
„ in Brake	2672	4610863	168675	4911314	3241183
„ des Amts Barenholz in Langenholzhausen	1312	2605437	110855	9394016	7534606
„ in Hohenhausen	2925	5573073	176532	4291202	2786551
Verw.-Amt Detmold					
Amtssparkasse in Lage	4765	10581545	365211	11174926	8139625
„ „ Detmold	928	2079121	103324	3508548	1841660
„ „ Horn	1036	5062586	159868	4070602	2083482
Verw.-Amt Schötmar					
Amtssparkasse in Schötmar	2624	4157748	135235	4150899	2969372
„ „ Oerlinghausen	2297	2920988	98382	1622128	999035
Verw.-Amt Blomberg					
Gemeindesparkasse Elbrinxen	932	1755678	68420	2284262	1296093
	146574	266183843	7701830	250092279	198949495

*) Darunter befinden sich 3057 Einlagen auf den Namen Schuldverschreibungen und Scheine.

die Geschäftsergebnisse
in Lippe im Jahre 1921.

Bestand am Ende des Betriebsjahres	Auf eine Einlage treffen von den Gesamteinlagen	Höhe der Rücklage Ende 1921	Die Rücklage betrug 1920	Zinsüberschüsse	Betrag der zu öffentlichen Zwecken verwendeten Zinsüberschüsse	Verwaltungskosten
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
73340154	1891	1000000	1000000	789360	140000	**638819
49010181	2611	77375	42148	635078	243833	201141
36194081	2154	58175	16515	360970	90000	229602
23475282	2087	531108	526843	312564	25000	200347
26420671	2153	150000	75844	658187	230000	433998
16581184	2280	62800	34352	107585	26464	91150
13844820	2224	100000	100000	314177	—	156203
5203496	1204	74891	73487	78092	12000	69082
2035311	2295	23652	13697	14393	—	4421
13587221	2319	116348	95474	57874	50088	65492
10086225	2172	99309	97885	***212920	14565	54660
6449669	2414	107015	83197	92215	—	35125
4575702	3488	6903	6903	32516	—	32871
7254256	2480	36336	—	83060	—	58167
13982057	2934	33310	5278	234598	—	180505
3849333	4148	8580	—	36568	—	82403
7209574	6959	5422	—	71122	—	58751
5474510	2086	50858	48645	56808	—	33209
3642463	1586	136910	125660	138013	—	19652
2812267	3017	14232	—	36981	—	38755
325028457	2218	2693224	2345928	4323081	831950	2684353

**) Einschließlich 74914 Mk. Ruhegehalt.

***) Einschließlich der Zinsüberschüsse aus dem Scheck- und Konto-Korrentverkehr.

Uebersicht über die Anlage der Bestände

Name der Sparkasse	Von den zinsbar angelegten Beständen der Sparkasse entfallen auf				
	Hypotheken ℳ.	Inhaberpapiere (Kurswert) ℳ	Schuldscheine und Faustpfand ℳ	öffentl. Korporationen u. Institute ℳ	Wechsel ℳ
Landesspar- und Leihekasse	37078017	3478222	—	32472289	—
Sparkasse d. St. Bad Salzuflen	16000815	11400086	1058353	9751616	—
„ „ „ Lemgo	8449464	8827841	12798	8750588	—
„ „ „ Lage	8131445	6580593	55500	8451480	—
„ u. Leihek. in Blomberg	11802217	2514490	864441	6588251	209447
„ d. St. Horn	4492811	1977987	880197	3013475	—
„ „ „ Detmold	2314795	1451033	571896	6228181	68780
„ „ „ Barntrup	902265	526513	139860	471570	—
„ „ „ Schwalenberg	113650	280611	263062	1384780	—
Verw.-Amt Brake					
Gemeindesparkasse Bösingfeld	2556500	1324370	1301850	8544343	—
Amtsspark. des Amts Sternbg.-Barntrup i. Alverdissen	1176939	2151170	985956	2274030	—
„ in Brake	712500	1186632	182363	5054227	—
„ des Amts Varenholz in Langenholzhausen	103750	—	636780	—	—
„ in Hohenhausen	1174889	114477	2230339	4371668	34196
Verw.-Amt Detmold					
Amtssparkasse in Lage	1353878	2247990	378800	5324169	—
„ „ Detmold	306950	—	127050	1731125	—
„ „ Horn	275602	84280	265176	2642620	—
Verw.-Amt Schötmar					
Amtsspark. in Schötmar	1180608	521420	18750	504337	—
„ Oerlinghausen	1437486	1282816	33900	817971	—
Verw.-Amt Blomberg					
Gemeindesparkasse Elbringen	682500	—	327978	1729490	—
	100247081	45950531	10335049	110106210	312423

VIII. Nachtrag zu der Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau.

Die Sätze der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau vom 28. August 1922 und der dazu erlassenen Nachträge I bis VII werden mit Wirkung vom 10. Juni d. J. ab wie folgt neu festgesetzt:

Zu I 1 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der Tierbesitzer hat an die Polizeikasse für Schlachtvieh- u. Fleischbeschau folgende Gebühr zu entrichten:		der Beschauer erhält aus der Polizeikasse für die Beschau:		
		außerhalb seines Wohnorts	an seinem Wohnorte	in Großschlachtereibetrieben
je Einhufer	5400 ℳ	5400 ℳ	5400 ℳ	5400 ℳ
je Stück Rindvieh (außer Kalb)	4000 ℳ	3600 ℳ	3200 ℳ	2400 ℳ
je Schwein mit Trichinenschau	3000 ℳ	2700 ℳ	2400 ℳ	1600 ℳ.
je Schwein ohne Trichinenschau	2400 ℳ	2100 ℳ	1800 ℳ	1200 ℳ
je Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf usw.)	1600 ℳ	1350 ℳ	1200 ℳ	1000 ℳ

Zu I 3 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der unter I 3 vorgesehene Zuschlag wird auf 900 Mk. erhöht.

Zu I 4 der Verordnung vom 28. August 1922.

Die Tierärzte erhalten in den mit nichttierärztlichen Beschauern besetzten Beschaubezirken für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 5400 Mk.

Zu IV der Verordnung vom 28. August 1922.

Die unter „IV Trichinenschau" Ziffer 11 Absatz 1 festgesetzte Gebühr wird auf 1500 Mk. bezw. 1200 Mk. und die im Absatz 2 festgesetzten Gebührensätze werden auf 1500 bezw. 1200 und auf 1350 bezw. 1100 Mk. erhöht.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 28. August 1922 bleiben in Kraft, sofern sie nicht durch unsere Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betreffend, vom 17. März 1923 (Staatsanzeiger Nr. 23) abgeändert sind.

Detmold, den 26. Juni 1923.

III 3356. **Lippische Regierung**

Unter dem Schweinebestande des Zigarrenarbeiters Willi Plöger und der Witwe Meier in Hohenhausen Nr. 33 ist die Schweineseuche und Schweinepest kreistierärztlich festgestellt.

Brake i. L, den 18. Juni 1923.
Nr. 7495. Lippisches Verwaltungsamt

In der Bekanntmachung in Nr. 48 des Staatsanzeigers ist bei der Eintragung, betr. Kapitalserhöhung der Firma Eisenwerk Hermannshütte, ein Schreibfehler unterlaufen.

Es muß heißen „auf 16000000" und nicht 160 Millionen.

Bad Salzuflen, den 20. Juni 1923.
Der Gerichtsschreiber
des Lippischen Amtsgerichts I

In das hiesige Handels-Register Abteilung A ist heute unter Nr. 163 die Firma: „Rabe u. Kuhlmann" mit dem Sitz in Lage eingetragen. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und beginnt am 15. Juni 1923. Persönlich haftende Gesellschafter sind Kaufmann August Rabe in Lage und Kaufmann Gustav Kuhlmann in Schildesche. Geschäftszweig: Handel mit Eisenwaren, insbesondere mit Schrauben und Wagenbeschlägen.

Lage, den 13. Juni 1923.
Das Amtsgericht

Im Handels-Register B Nr. 12 ist heute eingetragen worden die Firma:

Helpuper Kalkwerke, Reineke u. Foerth Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Helpup

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Vertrieb von Kalk und sonstigen Baumaterialien.

Das Stammkapital beträgt 500000 ℳ. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. Mai 1923 festgestellt worden. Die Gesellschafter sind der Ziegeleibesitzer Adolf Reineke in Oetenhausen, der Baumaterialienhändler Conrad Foerth in Helpup und der Baumaterialienhändler Ferdinand Foerth in Helpup. Der Ziegeleibesitzer Adolf Reineke in Oetenhausen und der Baumaterialienhändler Conrad Foerth in Helpup sind zu Geschäftsführern bestellt. Jeder der beiden Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Die Gesellschaft ist für 20 Jahre gegründet.

Die Zeichnung der Firma erfolgt in der Weise, daß die Zeichnenden ihr ihre Unterschrift beifügen.

Oerlinghausen, den 7. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht

Der Sträfling, landwirtschaftliche Arbeiter Johann Heinrich Unger, geboren am 7. August 1902 in Bremen, ist am 12. Juni d. J. aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnis entwichen. Größe 1,70 m, kräftiger Körperbau, Haar blond, Augen graublau, gesunde Gesichtsfarbe, keinen Bart, zwei Narben im Kreuz.

Es wird um Nachforschung, Festnahme und Nachricht zu den hiesigen Akten D 13/23 (X) ersucht.

Hohenhausen, den 13. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht

Wegen vorzunehmender Walzarbeiten werden gesperrt:

a) ab 25. Juni d. J. auf 3 Tage die Landesstraße in Kachtenhausen (Verkehr: Wellentrup-Kachtenhausen),

b) ab 28. Juni d. J. auf etwa 5 Tage die Landesstraße Oerlinghausen-Mackenbruch (Verkehr: Scheerenkrug-Oerlinghausen),

c) ab 3. Juli d. J. die Landesstraße Scheerenkrug-Oerlinghausen auf etwa 4 Tage (Verkehr: Oerlinghausen-Mackenbruch),

d) ab 7. Juli d. J. die Landesstraße Mackenbruch-Scheerenkrug auf etwa 2 Tage (Verkehr: Oerlinghausen-Mackenbruch).

Schötmar, den 22. Juni 1923.
Nr. 5098. Lippisches Verwaltungsamt

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 51 Mittwoch, den 27. Juni 1923

Inhalt: Empfehlung der Heimatbücher für Schule und Haus. S. 251. — Besprechung über Fortführung und Ausbau der Schlagballwettkämpfe in Lage. S. 251. — Eber- und Bullenkürung im Kürbezirk Blomberg. S. 252. — Verschiedenes.

Die am 23. d. M. ausgegebene Nr. 25 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 78. Verordnung vom 14. Juni 1923, betreffend 2. Änderung der Vorschriften für die Berechnung der Gebühren für Arbeiten bei der Katasterverwaltung (Verordnung vom 21. April 1923, L.-V. Bd. 28 S. 87).

Nr. 79. Verordnung vom 14. Juni 1923, zur Abänderung der Verordnung, betreffend Herstellung kohlensäurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken, vom 6. Februar 1923.

Nr. 80. Bekanntmachung vom 19. Juni 1923 über die Abänderung der Bekanntmachung vom 1. März 1923 über Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr (L.-V. Bd. 28 S. 27).

Die Nr. 42 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1923, enthält:

Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 15. Juni 1923. Verordnung über Wochenhilfe. Vom 15. Juni 1923. Verordnung über Wochenfürsorge. Vom 15. Juni 1923. Vierte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung. Vom 15. Juni 1923. Dritte Verordnung über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 15. Juli 1923.

Auf die im Verlage der Meyerschen Hofbuchhandlung erschienenen Heimatbücher für Schule und Haus, die außerordentlich wertvollen Lesestoff enthalten, machen wir hierdurch empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 22. Juni 1923.

Nr. 5022. Lippische Oberschulbehörde

Mittwoch, den 4. Juli d. J., nachmittags 3½ Uhr, findet in der Bürgerschule zu Lage eine Besprechung über Fortführung und Ausbau der Schlagballwettkämpfe an den lippischen Schulen statt. Alle Schulen, die sich im vorigen Jahre bereits beteiligt haben, oder die sich in diesem Jahre beteiligen wollen, werden ersucht, einen Vertreter zu schicken.

Detmold, den 26. Juni 1923.

Nr. 5277. Lippische Oberschulbehörde

Die Eheleute Arbeiter Fritz Hoßfeld und Anita geb. Kröchel, geboren am 2. September 1896 zu Langenfeld bezw. am 21. Juli 1898 zu Labiau, haben in der Nacht vom 19./20. Juni 1923 bei dem Landwirt Meierjobst in Leese

1 weißen Bettbezug, 1 weißes Bettuch, 2 weiße Kissenbezüge, 1 Nesselkleid (blau mit weißen Punkten), 1 weißen Frauenrock, 1 schwarz- und weißkarrierte Bluse, 1 weiße Bluse mit schwarzem Besatz, 1 Paar Damenschnürschuhe,

im Werte von 300 000 ℳ gestohlen.

Sie sind flüchtig. Um Fahndung und sofortige Nachricht zu P. L. 300/23 wird ersucht.

Der Bestohlene hat für die Ergreifung der Täter und Wiederbeschaffung der gestohlenen Sachen 20 000 ℳ Belohnung ausgesetzt.

Lemgo, den 22. Juni 1923.

Der Amtsanwalt

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Siekmann in Öttern ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 21. Juni 1923.

Nr. 3026 III. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Baumgarte in Gronhof ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Sperrbezirk ist das verseuchte Gehöft, die angrenzende Mühle, der Dreckhof und das Gehöft Wöhler in Wülfer.

Beobachtungsbezirk bilden die Ortschaften Wülfer, Heipke, Heerserheide, Holzhausen und Toesbusch.

Auf die in den Ämtern Schötmar und Oerlinghausen ortsüblich bekannt gemachten Bestimmungen wird verwiesen.

Schötmar, den 12. Juni 1923.

Nr. 4557. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Domänenpächters Büttner zu Domäne Barntrup ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Es ist ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus der Domäne Barntrup mit dem Vorwerk Herborn einschließlich der zur Domäne gehörenden Arbeiterhäuser in Sevinghausen.

Die Stadt Barntrup, das Vorwerk Oesterröden und die Orte Sonneborn und Alverdissen bilden den Beobachtungsbezirk.

Brake i. L., den 25. Juni 1923.

Nr. 8080. Lippisches Verwaltungsamt

Gemäß § 3 der Eber- und Bullenkürordnung vom 5. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Kürkommission für den Kürbezirk Blomberg besteht aus:

1. dem unterzeichneten Landrat als Vorsitzenden,
2. dem Gutsbesitzer Windmeier zu Nienhagen, Mitglied des Schweinezuchtverbandes,
3. dem Rentner Meyer zu Eichholz, Mitglied des Herdbuch-Vereins,
4. dem Gutsbesitzer Lakemeier zu Lakehof, Vertreter der Tierhalter.

Die Kürung findet vom 2. bis 7. Juli d. J. statt.

Blomberg, den 25. Juni 1923.

Der Vorsitzende der Kürungskommission

Steneberg

Die im Handels-Register Abteilung A unter Nr. 39 eingetragene Firma: A. Cronemeyer in Detmold" ist gelöscht.

Detmold, den 15. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 382: „Goldpetol Kommanditgesellschaft Bensel u. Co. in Detmold" eingetragen: In Hamburg ist eine Zweigniederlassung errichtet unter der Firma: „Goldpetol Kommanditgesellschaft Bensel u. Co. Detmold, Exportabteilung Hamburg".

Detmold, den 18. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister ist Band III unter Nr. 157 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Heinrich Wesemann und Emma geb. Wind in Pivitsheide Nr. 151 durch Vertrag vom 4. Juni 1923 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 18. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 382: „Goldpetol Kommanditgesellschaft Bensel u. Co. in Detmold" eingetragen: Dem Kaufmann John Flügge in Detmold ist Prokura erteilt.

Detmold, den 19. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 52 Sonnabend, den 30. Juni 1923

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen. S. 253, desgl. zu dem Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen. S. 255. — Durchschnittswert der freien Kost und Wohnung (§ 160 R. V. O.). S. 259. — Verschiedenes.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 (R. G. Bl. I S. 366), vom 28. Juni 1923.

Zu §§ 1 bis 4. Zuständig für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis sind die Verwaltungsämter und Magistrate. Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird oder betrieben werden soll. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an die Regierung zulässig, die endgültig entscheidet. Wird die Erlaubnis in Abweichung von dem Gutachten der Handels- und Handwerkskammer gemäß dem Antrag oder eingeschränkt erteilt, so ist die Entscheidung der gehörten Kammer gegenüber eingehend zu begründen.

Die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Antragstellers zuständige Behörde kann die Erlaubnis auch für andere Teile des Landes Lippe erteilen, wenn die für jene Teile zur Erlaubniserteilung zuständige Behörde zustimmt.

Die Erlaubnis ist für bestimmte Geschäftsräume, die nach Art und Lage (Straße und Hausnummer) zu bezeichnen sind, zu erteilen. In diesen Räumen dürfen andere, mit dem zugelassenen Betriebe nicht verwandte Gewerbe nicht betrieben werden.

Für die Erlaubnis ist die in der Verwaltungsgebührenordnung (Tarif Nr. 24) bestimmte Gebühr zu heben. Vor Entrichtung der Gebühr darf der Erlaubnisschein nicht ausgehändigt werden.

Zu § 6. Für das führende Geschäftsbuch wird das beiliegende Muster vorgeschrieben. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Es ist vor seiner Ingebrauchnahme vom Verwaltungsamt oder Magistrat unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, innerhalb des Ankaufsraumes an einer in die Augen fallenden, von außen nicht sichtbaren Stelle ein Verzeichnis der Preise derjenigen unter § 1 des Gesetzes fallenden Gegenstände, auf die sich die Ankaufstätigkeit erstreckt, anzubringen.

Die Gewerbetreibenden haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergl. mit der genauen Angabe des Geschäftslokals und ihrem Vor- und Zunamen zu versehen; Abkürzungen sind unzulässig.

In Anzeigen und Aushängen dürfen keine marktschreierische Angaben (z. B. die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken) und abgesehen von dem im Absatz 2 erwähnten Preisverzeichnis keine Angaben über die angebotenen Preise enthalten sein.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen und Handzetteln, Herumtragen von Plakaten, Anschläge, in Form von Lichtreklame oder durch Ausrufen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten verboten. Hilfspersonen sind unverzüglich dem Verwaltungsamt oder Magistrat anzuzeigen, die ihre Beschäftigung untersagen kann.

Die Verwaltungsämter oder Magistrate und ihre Organe sind befugt, in die Geschäftsbetriebe der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten; ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, auf Verlangen auch im Dienstraum der Behörde, vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie seine Wiederaufnahme sind binnen 3 Tagen dem Verwaltungsamt oder Magistrat anzuzeigen.

Zu § 8. Zur Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 6 u. 7 des Gesetzes im Einzelfall sind die für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden zuständig.

Zu § 9. Für die Schließung oder vorläufige Schließung des Gewerbebetriebes sind die Verwaltungsämter und Magistrate zuständig.

Im Falle einer nach § 17 des Gesetzes erfolgten rechtskräftigen Verurteilung kann die Regierung anordnen, daß die für die Ausübung des Gewerbebetriebes benutzten Räume für den Handel mit Metallen jeder Art innerhalb einer bestimmten Frist nicht verwendet werden dürfen. Auf Beschwerde entscheidet das Landespräsidium.

Zu § 11. Für die Ausstellung der Bescheinigung und die Untersagung des im § 18 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Gewerbebetriebes ist die Regierung zuständig. Auf Beschwerde entscheidet das Landespräsidium, dasselbe gilt im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4. Für die Bescheinigung ist die in der Verwaltungsgebührenordnung (Tarif Nr. 12) bestimmte Gebühr zu heben. Vor Entrichtung der Gebühr darf die Bescheinigung nicht ausgehändigt werden.

Zu § 15. Auf Beschwerde über Zurücknahme einer Legitimationskarte entscheidet die Regierung endgültig.

Zu § 16. Auf Beschwerde über Zurücknahme eines Wandergewerbescheines entscheidet das Landespräsidium endgültig.

Detmold, den 28. Juni 1923.

Lippisches Landespräsidium

Geschäftsbuch

für

.....

(Vor- und Zuname und Wohnort des Gewerbetreibenden)

Inhaber dieses Buches ist im Besitz einer von ..... in ..... auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1923 (R. G. Bl. S. 366) erteilten Erlaubnis vom ..... 192.....

Dieses Geschäftsbuch enthält fortlaufend numerierte Seiten.

....., den ..... 192.....

Geschäftsbuch für Händler mit unedlen Metallen.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Besondere Merkmale	Buchstaben usw.	Zahlen	Gewicht	Tag des Besitzerwerbes	Des Verkäufers: Vor- und Zuname	Des Verkäufers: Familienstand	Des Verkäufers: Alter	Des Verkäufers: Beruf oder Gewerbe
1	2a	2b	2c	2d	2e	3	4	5	6	7

Des Verkäufers: Wohnort und Wohnung	Legitimation	Einkaufspreis oder Gegenleistung	Tag der Veräußerung (Besitzaufgabe)	Des Käufers: Vor- und Zuname	Des Käufers: Stand	Des Käufers: Wohnort und Wohnung	Veräußerungspreis	Bemerkungen
8	9	10	11	12	13	14	15	16

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 (R. G. Bl. I S. 366), vom 28. Juni 1923.

Zu §§ 1 bis 4. Zuständig für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis sind Verwaltungsämter und Magistrate. Örtlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird oder betrieben werden soll. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an die Regierung zulässig, die endgültig entscheidet. Wird die Erlaubnis in Abweichung von dem Gutachten der Handels- und Handwerkskammer gemäß dem Antrag oder eingeschränkt erteilt, so ist die Entscheidung der gehörten Kammer gegenüber eingehend zu begründen.

Die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Antragstellers zuständige Behörde kann die Erlaubnis auch für andere Teile des Landes Lippe erteilen, wenn die für jene Teile zur Erlaubniserteilung zuständige Behörde zustimmt.

Die Erlaubnis ist für bestimmte Geschäftsräume, die nach Art und Lage (Straße und Hausnummer) zu bezeichnen sind, zu erteilen. In diesen Räumen dürfen andere, mit dem zugelassenen Betriebe nicht verwandte Gewerbe nicht betrieben werden.

Für die Erlaubnis ist die in der Verwaltungsgebührenordnung (Tarif Nr. 24) bestimmte Gebühr zu heben. Vor Entrichtung der Gebühr darf der Erlaubnisschein nicht ausgehändigt werden.

Zu § 6. Für das führende Geschäftsbuch wird das beiliegende Muster vorgeschrieben. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Es ist vor seiner Ingebrauchnahme vom Verwaltungsamt oder Magistrat unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, innerhalb des Ankaufsraumes an einer in die Augen fallenden, von außen nicht sichtbaren Stelle ein Verzeichnis der Preise derjenigen unter § 1 des Gesetzes fallenden Gegenstände, auf die sich die Ankaufstätigkeit erstreckt, anzubringen.

Die Gewerbetreibenden haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergl. mit der genauen Angabe des Geschäftslokals und ihrem Vor- und Zunamen zu versehen; Abkürzungen sind unzulässig.

In Anzeigen und Aushängen dürfen keine marktschreierische Angaben (z. B. die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken) und abgesehen von dem im Absatz 2 erwähnten Preisverzeichnis keine Angaben über die angebotenen Preise enthalten sein.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen und Handzetteln, Herumtragen von Plakaten, Anschläge, in Form von Lichtreklame oder durch Ausrufen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten verboten. Hilfspersonen sind unverzüglich dem Verwaltungsamt oder Magistrat anzuzeigen, die ihre Beschäftigung untersagen kann.

Die Verwaltungsämter oder Magistrate und ihre Organe sind befugt, in die Geschäftsbetriebe der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, auf Verlangen auch im Dienstraum der Behörde, vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Jede auch nur vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie seine Wiederaufnahme sind binnen drei Tagen dem Verwaltungsamt oder Magistrat anzuzeigen.

Zu § 8. Zur Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 6 u. 7 des Gesetzes im Einzelfall sind die für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden zuständig.

Zu § 9. Für die Schließung oder vorläufige Schließung des Gewerbebetriebes sind die Verwaltungsämter und Magistrate zuständig.

Im Falle einer nach § 13 des Gesetzes erfolgten rechtskräftigen Verurteilung, kann die Regierung anordnen, daß die für die Ausübung des Gewerbebetriebes benutzten Räume für den Handel mit den im § 1 des Gesetzes genannten Gegenständen, sowie für den Betrieb einer Edelmetallschmelz-, Probier- oder Scheideanstalt innerhalb einer bestimmten Frist nicht verwendet werden dürfen. Auf Beschwerde entscheidet das Landespräsidium.

Zu § 13. Auf Beschwerde über Zurücknahme einer Legitimationskarte entscheidet die Regierung endgültig, auf Beschwerde wegen Zurücknahme eines Wandergewerbescheines das Landespräsidium.

Detmold, den 28. Juni 1923.

Lippisches Landespräsidium

Geschäftsbuch

für

.....

(Vor- und Zuname und Wohnort des Gewerbetreibenden)

Inhaber dieses Buches ist im Besitz einer von ..... in ..... auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1923 erteilten Erlaubnis vom ..... 192.. und einer vom Finanzamt ..... ausgestellten Weiterveräußerungsbescheinigung Nr. ..... für das Jahr 192..

Dieses Geschäftsbuch enthält ..... fortlaufend numerierte Seiten.

....., den ..... 192..

Geschäftsbuch für Händler mit Edelmetallen usw.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Besondere Merkmale (Gravierung, Stempel u. dergl.	Buchstaben usw.	Zahlen	Gewicht	Feingehalt oder Art des Steines	Tag des Besitzerwerbes	Des Verkäufers: Vor- und Zuname	Des Verkäufers: Familienstand	Des Verkäufers: Alter	
1	2a	2b	2c	2d	2e	2f	3	4	5	6	

Beruf oder Gewerbe	Wohnort und Wohnung	Legitimation	Einkaufspreis oder Gegenleistung	Tag der Veräußerung (Besitzaufgabe)	Des Käufers: Vor- und Zuname	Des Käufers: Stand	Des Käufers: Wohnort und Wohnung	Veräußerungspreis	Bemerkungen (Angabe der Händlernummer usw.)
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß die am 8. März 1902 in Hagen i. W. geborene Anna Rumbke geb. Kluckhuhn in Osterode a. H. künftighin den Familiennamen Hagemann führt.

Detmold, den 26. Juni 1923.
Nr. 3685 a. Lippisches Landespräsidium

Der am 22. März 1921 gegen den Schneider Johannes Bolten aus Düsseldorf erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 21. Juni 1923.
J 378/21. Der Oberstaatsanwalt

Der Schlachtermeister Fr. Sielemann aus Hiddesen beabsichtigt, auf seinem Grundstück Parzelle 484/61 Kartenblatt 3 der Gemarkung Hiddesen ein Schlachthaus an sein Wohngebäude anzubauen. Die Zeichnung liegt bei dem Verwaltungsamt während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die Anlage sind, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen schriftlich oder zu Protokoll beim Verwaltungsamt anzubringen.

Detmold, den 23. Juni 1923.
Nr. 7113 I. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Vereinsregister ist unter Nr. 93 eingetragen: „Lippischer Verein für Flugwesen", mit dem Sitze in Detmold.

Die Satzung ist am 18. April 1923 errichtet.

Mitglieder des Vorstandes sind:
Heinz v. Beaulieu, Angestellter in Detmold,
Ernst Lehrbach, Zivilingenieur daselbst,
Karl Heinz Montanus, Steuersyndikus daselbst.

Detmold, den 21. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 401 die Firma: „Andernach u. Strathmann" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Dieselbe ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 10. Mai 1923 begonnen. Gesellschafter sind der Kaufmann Gottfried Andernach in Heidenoldendorf und der Kaufmann Ernst Strathmann in Detmold. Jeder Gesellschafter ist für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Geschäftszweig: Die Herstellung und Handel von Seifen und verwandter Artikel.

Detmold, den 22. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister ist Band III Nr. 158 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Heinrich Berlin und Marie geb. Schulz Nr. 64 in Dehlentrup für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 23. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 111 eingetragen: „Verdingungsamt für den Handwerkskammerbezirk Lippe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung", mit dem Sitz in Detmold, heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung von Arbeiten und Rohstoffen, sowie der Abschluß der damit verbundenen Geschäfte und die allgemeine Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Handwerks im Freistaat Lippe.

Die Beteiligung an anderen Gesellschaften ist zulässig.

Das Stammkapital beträgt 500 000 ℳ.

Geschäftsführer ist der Handwerkskammersekretär Rudolf Solle in Detmold und stellvertretender Geschäftsführer der Hofschneidermeister Wilhelm Köster in Detmold.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. Mai 1923 errichtet.

Detmold, den 25. Mai 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register B ist heute zu der unter Nr. 8 eingetragenen Firma:

Kohlstädter Kalkwerke und Baubedarf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lemgo

eingetragen worden:

Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Lemgo, den 21. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht I

Der Jahresdurchschnittswert der freien Kost und Wohnung (letztere bestehend aus nicht mehr als einem Zimmer in der üblichen Ausstattung) wird gemäß § 160 R. V. O. mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab für das ganze Land Lippe wie folgt festgesetzt:

für

1. Arbeiter, Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge:

a) männliche	615600 ℳ
b) weibliche	534600 ℳ

2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung:

a) männliche	631800 ℳ
b) weibliche	601200 ℳ.

3. Handlungsgehilfen:

a) männliche	631800 ℳ
b) weibliche	601200 ℳ

4. Handlungslehrlinge:

a) männliche	615600 ℳ
b) weibliche	534600 ℳ

5. Apothekergehilfen und Lehrlinge:

a) männliche	712800 ℳ
b) weibliche	615600 ℳ

6. Lehrer und Erzieher:

a) männliche	712800 ℳ
b) weibliche	615600 ℳ

Blomberg, den 26. Juni 1923.

Für die Versicherungsämter des Landes Lippe
Steneberg
Landrat, Geh. Regierungsrat

In das Handels-Register Abteilung B ist zu der unter Nr. 1 eingetragenen Firma: „Hoffmanns Stärkefabriken, Aktiengesellschaft in Bad Salzuflen" folgendes eingetragen:

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 1923 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 30 Millionen Mark beschlossen. Diese Kapitalerhöhung ist durch Zeichnung von 20000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien durchgeführt Zur Beschlußfassung über die weitere Erhöhung über 10000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ist der Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt, den Zeitpunkt der Durchführung dieser weiteren Kapitalerhöhung zu bestimmen mit der Maßgabe, daß dieselbe am 31. Dezember 1924 durchgeführt sein muß.

Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 1923 ist das Gesellschaftsstatut in folgenden Paragraphen geändert:

§ 5 lautet jetzt: Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 65 Millionen Mark, eingeteilt in 61000 Stammaktien und 4000 Vorzugsaktien zu je 1000 ℳ. Im § 22 Abs. 2 wird das Wort „sechs" durch das Wort „zwölf" ersetzt. (Stimmrecht der Vorzugsaktien). Der § 27 b hat eine neue Fassung erhalten und der § 27 Abs. 2 ist geändert (Vergütung lür den Aufsichtsrat).

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Auf die Kapitalerhöhung werden unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre 20000 Stück, je über 1000 ℳ und auf den Inhaber lautende, seit 1. Januar 1923 gewinnanteilsberechtigte Aktien zum Nennwerte ausgegeben. Der Übernehmer ist verpflichtet, 10250 Inhaberaktien den bisherigen Aktionären derart zum Bezuge anzubieten, daß innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen auf je 4 alte Stammaktien eine junge Stammaktie zum Kurse von 3500 Prozent zuzüglich Börsenumsatzsteuer bezogen werden können. Die restlichen 9750 neuen Stammaktien sind im Interesse der Gesellschaft bestmöglichst zu verwerten.

Bad Salzuflen, den 22. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In unserem Handels-Register A ist eingetragen:

Nr. 146: Die Firma „Paul Freimuth in Blomberg". Inhaber: Schlachtermeister Paul Freimuth daselbst.

Nr. 147: Die Firma „Grünewald u. Steinberg in Blomberg". Inhaber: Kaufmann Erich Grünewald und Maler Leo Steinberg daselbst.

Offene Handelsgesellschaft, Beginn am 1. Juni 1923, jeder Gesellschafter ist vertretungsberechtigt.

Blomberg, den 7. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 44 die Firma: „Gustav Behring" mit dem Sitze in Dalbke bei Hohenhausen und als deren Inhaber der Müller Gustav Behring das. eingetragen.

Geschäftszweig: An- und Verkauf von Mühlenerzeugnissen, Mehl, Schrot und Kleie.

Hohenhausen, den 20. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht

Der Sträfling, landwirtschaftlicher Arbeiter Johann Heinrich Unger, geboren am 7. August 1902 in Bremen, ist am 12. Juli d. J. aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnis entwichen. Größe 1,70 m, kräftiger Körperbau, Haar blond, Augen graublau, gesunde Gesichtsfarbe, keinen Bart, zwei Narben im Kreuz.

Es wird um Nachforschung, Festnahme und Nachricht zu den hiesigen Akten D 13/23 ersucht.

Hohenhausen, den 13. Juli 1923.
Lippisches Amtsgericht

In das Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 280 die Firma: „Gustav Frohne u. Co." mit dem Sitz in Schötmar eingetragen. Die Gesellschaft ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 15. Juni 1923 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Kaufmann Gustav Frohne und der Kaufmann Rudolf Frohne, beide in Schötmar.

Gegenstand des Unternehmens: Anfertigung und Vertrieb von elektrotechnischen Apparaten.

Bad Salzuflen, den 16. Juni 1923.
Lippisches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 53 Mittwoch, den 4. Juli 1923

Inhalt: Bekanntmachung, betr. Erhöhung der ärztlichen Gebühren. S. 261. — Zinsfuß für Spareinlagen der Sparkasse der Stadt Lage. S. 261. — Verlegung der Finanzkasse 2c. S. 262. — Aufgebot von Hypothekenbriefen. S. 264.

Die Nr. 43 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1923, enthält:

Verordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener. Vom 14. Juni 1923. Bekanntmachung, betreffend Einfuhrerleichterungen. Vom 11. Juni 1923. Zweite Verordnung über die Besteuerung der Baunotversicherungen. Vom 13. Juni 1923. Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung. Vom 16. Juni 1923. Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 16. Juni 1923.

Die am 30. Juni ausgegebene Nr. 26 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 81. Verordnung vom 25. Juni 1923 zur Abänderung der Verordnung vom 13. Juni 1923 zu dem Reisekostengesetze vom 26. September 1921.

Nr. 82. Allgemeine Verfügung vom 27. Juni 1923 zur Ausführung des Jugendgerichtsgesetzes.

Nr. 83. Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1923 zu dem Gesetze vom 31. März 1923, betreffend Freistellung von Landessteuern (L.-V. Bd. 28 S. 74) (Kleinbetragsverordnung).

Nr. 84. Vierte Verordnung vom 28. Juni 1923, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz vom 24. März 1922.

Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der ärztlichen Gebühren.

Mit Wirkung vom 15. Juni 1923 tritt zu den Sätzen der preußischen Gebührenordnung (II A u. B) vom 10. Dezember 1922 ein Teuerungszuschlag von 3500 (dreitausendfünfhundert) vom Hundert. Die Erhöhung der Sätze der Gebührenordnung gilt vom genannten Tage auch für die Gebühren der im Freistaat Lippe ansässigen Ärzte.

Detmold, den 3. Juli 1923.

III Nr. 3605. Lippische Regierung

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Amtsgerichte in Lage sind vom 11. Juli d. J. ab bis auf weiteres dem Referendar Gebhard in Detmold übertragen worden.

Detmold, den 14 Juni 1923.

I Nr. 2758. Lippische Regierung

Gemäß § 21 der Satzung der Sparkasse der Stadt Lage ist der allgemeine Zinsfuß für Spareinlagen vom 1. Juli 1923 ab auf 9 Prozent festgesetzt worden.

Lage (Lippe), den 28. Juni 1923.

Sparkasse der Stadt Lage

Verlegung der Finanzkasse.

Die Finanzkasse Detmold befindet sich vom 28. d. M. ab im Gebäude des Finanzamtes Detmold, Hermannstr. 1, Erdgeschoß.

Detmold, den 27. Juni 1923.

Das Finanzamt

Betrifft: Finanzhilfskassen Blomberg und Oerlinghausen.

Die Finanzkasse Detmold hat für die Zeit vom 1. bis einschließlich 28. Juli d. J. die Geschäfte der vorstehenden Finanzhilfskassen übernommen. Beide Finanzhilfskassen sind während dieser Zeit geschlossen. Zahlungen an die Finanzkasse Detmold können auf Postscheckkonto 49176 Hannover, sowie auf deren Konto bei der Landesbank Detmold oder Reichsbank Detmold geleistet werden.

Detmold, den 27. Juni 1923.

Das Finanzamt

Oeffentliche Mahnung zur Zahlung der lippischen Landessteuern.

Alle Steuerpflichtigen, welche noch lippische Grundwert- und Gewerbesteuer schulden, werden hiermit aufgefordert, unverzüglich Zahlung zu leisten, andernfalls Zwangsbeitreibung erfolgt.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Lippischen Geldentwertungsgesetz (Lippische Gesetz-Sammlung Nr. 23) für alle Zahlungen, die nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfristen geleistet worden sind, für die ersten drei Monate des Verzugs 15 v. H. oder bei längerem Verzuge vom 1. Monat ab 30 v. H. Zuschläge zu den Steuern monatlich erhoben werden. Für die rückständigen Grundwert- und Gewerbesteuern werden mithin für jeden Monat 30 v. H. Zuschlag erhoben und zwar von dem Tage der Fälligkeit ab.

Detmold, Lemgo, Bad Pyrmont, den 27. Juni 1923.

Die Finanzämter

Bewertung der Sachbezüge für die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Das Landesfinanzamt Münster hat mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab den Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn wie folgt festgesetzt:

A. Volle freie Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung).

a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde)

monatlich 240000 ℳ,
täglich 8000 ℳ,

hiervon entfallen auf Wohnung, Heizung, Beleuchtung monatlich 40000 ℳ, täglich 1330 ℳ, Morgenkaffee monatlich 20000 ℳ, täglich 660 ℳ, Frühstück monatlich 20000 ℳ, täglich 660 ℳ, Mittagessen monatlich 80000 ℳ, täglich 2660 ℳ, Nachmittagskaffee monatlich 20000 ℳ, täglich 660 ℳ, Abendbrot monatlich 60000 ℳ, täglich 2000 ℳ:

b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen:

monatlich 318000 ℳ,
täglich 10660 ℳ,

hiervon entfallen auf Wohnung, Heizung, Beleuchtung monatlich 53000 ℳ, täglich 1760 ℳ, Morgenkaffee monatlich 26500 ℳ, täglich 880 ℳ, Frühstück monatlich 26500 ℳ, täglich 880 ℳ, Mittagessen monatlich 106000 ℳ, täglich 3530 ℳ. Nachmittagskaffee monatlich 26500 ℳ, täglich 880 ℳ, Abendbrot monatlich 79500 ℳ, täglich 2650 ℳ:

c) für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren)

monatlich 399000 ℳ,
täglich 13300 ℳ,

hiervon entfallen auf Wohnung, Heizung, Beleuchtung monatlich 66500 ℳ, täglich 2210 ℳ, Morgenkaffee monatlich 33250 ℳ, täglich 1100 ℳ, Frühstück monatlich 33250 ℳ, täglich 1100 ℳ, Mittagessen monatlich 133000 ℳ, täglich 4430 ℳ, Nachmittagskaffee monatlich 33250 ℳ, täglich 1100 ℳ, Abendbrot monatlich 99750 ℳ, täglich 3320 ℳ.

Diese Bewertung gilt für unverheiratete Lohnempfänger. Falls mehrere Familienmitglieder gemeinschaftlich Sachbezüge genießen, setzt bei Meinungsverschiedenheiten das zuständige Finanzamt die Werte fest.

B. Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge für Deputatempfänger.

a) freie Wohnung für (verheiratete) Deputatempfänger in der Land und Forstwirtschaft jährlich 2400 ℳ,
b) Getreide 3 Zentner auf den Kopf der Familie zum Umlagepreis, die darüber hinausgehende Menge zum Großhandelspreis der betreffenden Provinzialbörse ab Station abzüglich 10 v. H.,
c) Hülsenfrüchte Großhandelspreis ab Station abzüglich 15 v. H.,
d) Mehl der vorstehende Getreidepreis zuzüglich 25 v. H.,
e) Brot der jeweils geltende Preis des Markenbrots,

f) Kartoffeln	für den Zentner	4000 ℳ,
g) freie Kuhhaltung	jährlich	1 200 000 ℳ,
h) freie Sommerweide für eine Kuh . . .	jährlich	300 000 ℳ,
i) Milch (Vollmilch)	für den Liter	1 200 ℳ,
(Magermilch)	für den Liter	480 ℳ,
j) Butter	für das Pfund	14 000 ℳ,
k) Freie Ziegen- oder Schafhaltung . . .	jährlich	200 000 ℳ,

l) Stroh und Heu: Großhandelspreis ab Station abzüglich 50 v. H.,

m) gepflügtes Kartoffelland gedüngt für die Scheffelsaat		120 000 ℳ,
n) gepflügtes Kartoffelland ungedüngt für die Scheffelsaat		80 000 ℳ,
o) Freies Brennmaterial in der Land- und Forstwirtschaft:		
Hartholz	für den Raummeter	60 000 ℳ,
Weichholz	für den Raummeter	40 000 ℳ,
Briketts	für den Zentner	8 000 ℳ.

Detmold, Lemgo, Bad Pyrmont, den 29. Juni 1923.

Die Finanzämter

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen Nr. 2858 vom 14. April cr. und Nr. 3117 vom 24. 4. cr. geben wir hiermit bekannt, daß die mikroskopische Untersuchung des Gehirns eines auf dem Gehöfte des Bäckermeisters Ehlebracht Nr. 119 in Gresterlake erschossenen fremden Hundes Tollwut ergeben hat.

Der ca. 3 bis 4 Jahre alte Hund war von weißer Farbe mit roten Flecken und soll aus der Richtung Heßloh gekommen sein.

Unsere obigen Bekanntmachungen behalten daher bis auf weiteres Gültigkeit.

Schötmar, den 19. Juni 1923.

Nr. 4908 Lippisches Verwaltungsamt

Die Frau (Witwe) des Landwirts Ernst Schnitger, Johanne geb. Reese in Lemgo, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 22./23. März 1893 über die im Grundbuche von Lemgo Band 26 Blatt 903 in Abteilung III Nr. 1 für die Sparkasse der Stadt Lemgo eingetragene Hypothek zu 3000 ℳ, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 10. Dezember 1923, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 26. Juni 1923.

I F 3/23. Lippisches Amtsgericht I

Gegen den Arbeiter Friedrich v. d. Heyde, früher in Linden b. Hannover, geboren am 10. Januar 1899 das., welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Urteil des Amtsgerichts II zu Blomberg (Lippe) vom 6. März 1923 erkannte Gefängnisstrafe von drei Monaten vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, und Nachricht zu den hiesigen Akten II (L) D 8/23 zu geben.

Blomberg (Lippe), den 14. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht II

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Amtsgerichts vom 20. Juni 1923 ist die Schuldurkunde vom 8. März 1890 über die im Grundbuche von Barenholz Band II Blatt 39 Abteilung III Nr. 7 für die Lippische Unterstützungskasse in Detmold eingetragene Hypothek von 300 ℳ für kraftlos erklärt.

Hohenhausen, den 20. Juni 1923.

F 1/23. Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 54 Sonnabend, den 7. Juli 1923

Inhalt: Unterbringung von Flüchtlingen aus dem Rhein- und Ruhrgebiet. S. 266. — Fahrkosten für Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen. S. 266. — Warnung der Schulkinder vor dem Aufspringen auf einen schon fahrenden Eisenbahnzug. S. 266. — Wegesperrung in Lage. S. 267. — Reise der Wutschutzpatienten nach Berlin. S. 267. — Vorschüsse für Schulgemeinden. S. 267. — Ausschreibung einer Pfarrstelle in Bad Salzuflen. S. 267. — Wegeeinziehung Braunenbruch. S. 268. — Wegeeinziehung Schönhagen. S. 268. — Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge. S. 271.

Die am 4. d. M. ausgegebene Nr. 27 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 85. Abänderungsgesetz vom 30. Juni 1922 zum Gewerbesteuergesetz vom 23. Mai 1921 (L.-V. Bd. 27 S. 475).

Nr. 86. Gesetz vom 30. Juni 1923, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 22. Februar 1923 über die Vorsorge- bezw. Teuerungsversicherung der bei der Lippischen Landesbrandkasse versicherten Gebäude.

Nr. 87. Gesetz vom 30. Juni 1923 über die Hebung weiterer Abschläge zu der Grundwert- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923.

Nr. 88. Erstes Abänderungsgesetz vom 30. Juni 1923 zu dem Diensteinkommensgesetz vom 10. Dezember 1921 (L.-V. Bd. 27 S. 878).

Nr. 89. Zweites Abänderungsgesetz vom 30. Juni 1923 zur Fahrzeugsteuerordnung vom 29. Januar 1923 (L.-V. Bd. 28 S. 11).

Nr. 90. Verordnung vom 30. Juni 1923 über die Einführung des Fremdensteuergesetzes vom 1. Juni 1922 für die Gemeinde Pivitsheide B. L.

Nr. 91. Verordnung zur Anderung der Strafregisterverordnung.

Die Nr. 44 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1923, enthält:

Neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 18. Juni 1923. Verordnung über die Bewilligung von Richtzahlentschädigungen auf Grund des Liquidationsschädengesetzes (Richtzahlverordnung). Vom 15. Juni 1923. Verordnung zur Anderung der gesetzlichen Postgebühren. Vom 18. Juni 1923. Verordnung zur Anderung der gesetzlichen Postscheckgebühren. Vom 18. Juni 1923. Verordnung zur Anderung der gesetzlichen Telegraphengebühren. Vom 18. Juni 1923. Verordnung zur Anderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. Vom 18. Juni 1923. Verordnung zur Anderung der Postordnung. Vom 18. Juni 1923. Verordnung zur Anderung der Postscheckordnung. Vom 18. Juni 1923. Verordnung zur Anderung der Telegraphenordnung. Vom 18. Juni 1923. Verordnung zur Anderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 18. Juni 1923. Verordnung zur Anderung der Fernsprechordnung. Vom 18. Juni 1923. Verordnung zur Anderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 21. Juni 1923. Verordnung über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung

versicherungspflichtigen Personen. Vom 20. Juni 1923. Verordnung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1113) und der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 680). Vom 19. Juni 1923.

Die Nr. 20 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Mai 1923, enthält:

Verordnung, betreffend die vormals hessischen und mecklenburg-schwerinschen Schulden. Vom 2. Mai 1923. Verordnung, betreffend die vormals hessische Staatsschuld. Vom 2. Mai 1923. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Ecuador zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 7. Mai 1923. Bekanntmachung über die Verlängerung des vorläufigen Handelsübereinkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich spanischen Regierung vom 15. Januar 1923 (Reichs-Gesetzbl. II S. 219 ff) Vom 7. Mai 1923. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Estlands zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 8. Mai 1923 Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 8. Mai 1923. Verordnung über die Aufhebung einer Kriegsmaßnahme. Vom 4 Mai 1923.

Es ist Klage darüber geführt worden, daß den aus dem Rhein- und Ruhrgebiet Ausgewiesenen stellenweise nicht das Entgegenkommen gezeigt worden ist, das den durch den Einbruch unserer Unterdrücker am schwersten betroffenen Volksgenossen gegenüber am Platze gewesen wäre. Nicht nur von den Dienststellen, die den Vertriebenen mit Rat und Tat zur Seite stehen sollen, sondern auch von allen Privatpersonen muß erwartet werden, daß sie die Hilfeleistung für die von Hof und Herd verstoßenen Stammesbrüder als ihre vaterländische Pflicht betrachten. Wer diese Pflicht nicht erkennt und danach handelt, zeigt sich des Opfers, daß jene für die Allgemeinheit unseres Volkes gebracht haben, nicht wert und wäre mitschuldig, wenn der nationale Widerstand zusammenbricht. Insbesondere wird an alle die dringende Bitte gerichtet, den örtlichen Behörden bei der Unterbringung von Flüchtlingen durch Zurverfügungstellen überzähliger Schlafstellen zur Hand zu gehen.

Detmold, den 2. Juli 1923.

Nr. 7671. Lippisches Landespräsidium

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Amtsgerichte in Lage sind vom 11. Juli d. J. ab bis auf weiteres dem Referendar Gebhard in Detmold übertragen worden.

Detmold, den 14. Juni 1923.

I Nr. 2758. Lippische Regierung

Die gemäß § 3 der Ausführungsverordnung vom 7. März 1923 zu dem Reisekostengesetze vom 26. September 1921 (G.-V. Bd. 28 S. 32) von dem Landeswirtschaftsamte zu ermittelnden durchschnittlichen Haudererpreise für die Benutzung eines Kraftwagens betrugen vom 1. bis zum 15. Juni 4500 ℳ, vom 16. bis zum 30. Juni 7500 ℳ. Die Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges betragen hiernach je Kilometer:

	für Kraftwagen (75 v. H)	für Krafträder für schwere (30 v. H)	leichte (18 v. H.)
vom 1.—15. Juni	3375 ℳ	1350 ℳ	810 ℳ.
„ 16.—30. „	5625 „	2250 „	1350 „.

Detmold, den 30. Juni 1923.

I Nr. 3046. Lippische Regierung

Unter Bezugnahme auf eine Mitteilung über ein lebensgefährliches Aufspringen auf einen schon fahrenden Eisenbahnzug ersuchen wir die Lehrer und Lehrerinnen des Landes noch einmal, in allen Schulklassen wiederholt auf die großen Gefahren hinzuweisen, die mit dem Aufspringen

auf fahrende Wagen und mit dem Abspringen von diesen verbunden sind.

Detmold, den 29. Juni 1923.
Nr. 5501. Lippische Oberschulbehörde

Vom 10. bis 26. d. M. ist die Lemgoerstraße in Lage vom Bahnübergang bis zur Tristenstraße für sämtlichen Wagenverkehr gesperrt.

Umgehung: Tristenstraße-Heidenscheſtraße.

Detmold, den 3. Juli 1923.
II Nr. 4088. Lippische Regierung

Die neue 7. Ausgabe der Arzneitaxe ist unter der Bezeichnung: „Deutsche Arzneitaxe 1923, 7. abgeänderte Ausgabe, Amtliche Ausgabe" erschienen und wird mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an in Kraft gesetzt.

Detmold, den 6. Juli 1923.
III Nr. 3660. M Nr. 3744. Lippische Regierung

Neuerdings häufen die Fälle, in welchen Patienten zur Wutschutzbehandlung nachts in Berlin eintreffen. Die Ortsbehörden, die die Patienten überweisen, nehmen anscheinend an, daß mit dem Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" auch ein Krankenhaus verbunden ist, in welchen die Patienten auch in der Nacht aufgenommen und wo sie sogleich der Behandlung zugeführt werden können. Die Ankommenden sind dann enttäuscht und ungehalten, wenn sie bis zum nächsten Morgen warten müssen.

Da die Unterbringung in der Nacht sowohl für das Institut als auch für die Patienten mit Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden ist, so haben die Patienten ihre Reise nach Berlin so einzurichten, daß sie möglichst frühzeitig am Tage eintreffen und auch mit genügend Geldmitteln versehen sind. Durch Geldmangel sind in Berlin bereits verschiedentlich Patienten in unangenehme Lage geraten.

Detmold, den 5. Juli 1923.
III Nr. 3441. Lippische Regierung

Trotzdem den Schulgemeinden die zustehenden Anteile an der Reichseinkommens- und Körperschaftssteuer für das laufende Jahr und die vorhergehenden Jahre nunmehr in voller Höhe überwiesen sind, laufen weiterhin Anträge auf Überweisung von Vorschüssen usw. ein, denen man größtenteils eine innere Berechtigung nicht absprechen kann. Auf der anderen Seite müssen wir aber immer wieder darauf hinweisen, daß die Geldmittel der Landkasse nur in dem unbedingt notwendigen Umfange in Anspruch genommen werden dürfen. Jede Ausgabe muß genauestens, insbesondere nach der Richtung hin geprüft werden, ob nicht vorläufig ohne die Ausgabe auszukommen ist oder ob nicht auf andere Weise als durch Inanspruchnahme von Geldmitteln des Staates die Bedürfnisse des Staates befriedigt werden können. Auch die Schulgemeinden müssen mehr noch als bisher ihren eigenen Kredit in Anspruch nehmen. Beispielsweise wird auch die Landesbank beim Vorliegen einer besonderen Notlage nicht abgeneigt sein, gegen Bürgschaft des Landes oder sonstiger tauglicher Bürgen Darlehne herzugeben.

Aus dem Ausgleichsfonds werden nur diejenigen Schulgemeinden bedacht, die sich in einer besonders schwierigen Finanzlage befinden und ihre sämtlichen Steuer- und sonstigen Einnahmequellen bis zur Neige erschöpft haben. Soweit beispielsweise u. a. nicht das von Landeswegen gewährte Zuschlagsrecht zu der Grundwert- und Gewerbesteuer voll ausgenutzt ist, kann seitens der Oberschulbehörde nicht daran gedacht werden, Anträgen auf Überweisung aus dem Ausgleichsfonds näher zu treten.

Bei der Regierung haben wir in Anregung gebracht, auf besonderen Antrag hin einzelnen Schulgemeinden Vorschüsse auf die kommenden Grundwert- und Gewerbesteuern — die Zuschläge nicht mit eingerechnet — zu gewähren. Wir hoffen, daß auch auf diese Weise manche Erleichterung geschehen wird. Voraussetzung für die Gewährung derartiger Vorschüsse ist indes, daß genauestens nachgewiesen wird, zu welchem Zwecke die beanspruchten Gelder benötigt werden und daß weiter kurz dargetan wird, daß alle Einnahmequellen vollständig ausgenutzt werden.

Detmold, den 4. Juli 1923.
Nr. 5685. Lippische Oberschulbehörde

Bewerbungen um die demnächst zur Erledigung kommende durch Ernennung zu besetzende 1. Pfarrstelle der reformierten Kirchengemeinde Bad Salz-

uflen sind innerhalb 3 Wochen bei uns anzubringen.

Detmold, den 28. Juni 1923.

Nr. 3963. Lippisches Konsistorium

Die Lippische Landesbrandkasse ucht zum baldigen Eintritt einige versicherungstechnisch ausgebildete Kräfte, die eine dreijährige Lehrzeit auf der Generalagentur einer Feuerversicherungsgesellschaft und daran anschließend eine erfolgreiche Tätigkeit im Feuerversicherungsbetriebe nachweisen können. Das einfache Geschäft einschließlich Schriftwechsel muß vollständig beherrscht werden. Kenntnisse im großgewerblichen Geschäft erwünscht. Einheimische, die die vorgenannte Bedingung erfüllen, erhalten den Vorzug.

Meldungen mit ausführlichem Lebenslauf, Gehaltsansprüchen und Angabe des frühesten Antrittstermins umgehend an die Lippische Brandkasse, Detmold.

Detmold, den 3. Juli 1923.

Lippische Landesbrandkasse

Der am 28. Juli 1922 erlassene Steckbrief gegen den Arbeiter Leo Rychlowski ist erledigt.

Detmold, den 2. Juli 1923.

L 44/21. Der Oberstaatsanwalt

Auf Grund der Allgemeinen Verfügung vom 29. September 1899 ist dem Prozeßagenten Max Völker in Lemgo die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht in Lemgo erteilt worden.

Detmold, den 23. Juli 1923.

Tit. I Nr. 20 a. Der Landgerichtspräsident

In die Ratsapotheke in Lemgo, Markt 2, ist am 6. Juni 1923, nachts gegen 12 Uhr, hastig ein junger Mann gekommen und hat unter Vorzeigung eines Rezeptes, welches mit „Dr. Kaufmann, Tierarzt" unterschrieben war, die Medizin für ein schwer erkranktes Pferd des Landwirts G. Meyer in Laubke, bei dem er beschäftigt sei, gefordert. Nach seiner Angabe hat Meyer die Bezahlung selbst erledigen wollen. Die betreffende Medizin im Werte von 65 000 ℳ ist ihm ausgehändigt worden.

Genau unter denselben Verhältnissen ist der betreffende Mann am 6. Juni 1923, nachmittags, und am 8. Juni 1923, morgens gegen 7 Uhr, in die Apotheke des Herrn Meyer in Lemgo, Mittelstraße 61, gekommen und hat unter denselben Angaben die betreffende Medizin im Werte von 150 000 ℳ verlangt und auch erhalten.

Die betreffende Person ist ein Schwindler.

Es handelt sich um Medizin, die auch von Morphinisten gebraucht wird. Da in Detmold, Horn und Steinheim dieselben Schwindeleien vorgekommen sind, wird vor dem Täter gewarnt.

Beschreibung des Täters: etwa 25 Jahre alt, 1,70 m groß, ziemlich zerlumpt und zerrissen. Sprache: Rheinische Mundart (Gegend von Aachen).

Im Betretungsfalle wird um Nachricht zu P. L. 283/23 ersucht.

Lemgo, den 19. Juni 1923.

Der Amtsanwalt

Der Rittergutsbesitzer Merckel in Braunenbruch und 17 Kleinpächter aus Hiddesen haben den Antrag gestellt, den über die durch Letztere von dem Ersteren gepachteten Grundstücke auf dem Heidenoldendorfer Berge von Hiddesen nach Heidenoldendorf führenden Fußweg (Parzelle 47 Kartenblatt 1 der Gemarkung Braunenbruch) eingehen zu lassen.

Einwendungen hiergegen sind innerhalb einer rechtsausschließenden Frist von 2 Wochen schriftlich oder mündlich hier anzubringen.

Detmold, den 3. Juli 1923.

Nr. 7716 I. Lippisches Verwaltungsamt

Die Gemeinde Schönhagen hat die Einziehung des bei dem Landwirt Sprute beginnenden öffentlichen Fußweges über Siekhof, Kartenblatt 2 Parzelle 28 u. 29 der Gemarkung Schönhagen beantragt. Dem Antrage wird stattgegeben

werden, wenn nicht innerhalb 2 Wochen Einspruch hiergegen hier erhoben wird.

Brake i. L., den 29. Juni 1923.

Nr. 7729. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Rudolf Gronemeier Nr. 1 in Bexterhagen ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Sperrbezirk ist das verseuchte Gehöft, die Ortschaften Bexterhagen und Kappelbusch.

Beobachtungsbezirk bilden die Ortschaften Ubbentrup, Bexten, Bekamp, Wülserheide, Sudheide, Kusenbaum, Krentruperhagen.

Auf die in den Ämtern Schötmar und Oerlinghausen ortsüblich bekanntgemachten Bestimmungen wird verwiesen.

Schötmar, den 18. Juni 1923.

Nr. 4816. Lippisches Verwaltungsamt

Nachdem in letzter Zeit keine neuen Tollwutfälle zur diesseitigen Kenntnis gekommen sind, wird die über den Bezirk des Verwaltungsamts Brake verfügte Hundesperre, mit Ausnahme des aus Anlaß des Tollwutfalles in Röntorf gebildeten Sperrbezirks, umfassend die Gemeinden Matorf, Brüntorf, Talle und Westorf, hiermit aufgehoben.

Brake i. L., den 28. Juni 1923.

Nr. 8001 u. 8009. Lippisches Verwaltungsamt

Der Standesbeamtenstellvertreter Blome ist als Standesbeamter des Standesamts Sonneborn und der Vorsteher Meier als Stellvertreter des Standesbeamten bestellt.

Brake i. L., den 28. Juni 1923.

Nr. 6355. Lippisches Verwaltungsamt

Die Kommission zur Eber- und Bullenkürung für den Kreisbezirk Brake besteht aus 1. dem Unterzeichneten:

2. Gutsbesitzer Windmeier zu Nienhagen,
3. Rentner Meier zu Eichholz,
4. Gutsbesitzer Frevert zu Rieperturm.

Stellvertreter:

Meiereipächter Pape zu Dudenhausen,
Landwirt Niemeyer zu Leese.

Brake i. L., den 29. Juni 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 7522. Becker, Landrat

Die Geschäfte der Quittungskartenausgabestelle in Heidelbeck nimmt vom 1. Juli d. J. ab der Tischlermeister S Bonheiden in Heidelbeck Nr. 72 wahr.

Brake i. L, den 30. Juni 1923.

Nr. 1998 V. Lippisches Verwaltungsamt

Der Betriebsassistent Heinrich Röhrig in Lage, vertreten durch Rechtsanwalt Justizrat Wahrburg, Lemgo, klagt gegen seine Ehefrau Luise Röhrig geb. Steinhof in Staßfurt, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die Ehe zu scheiden und seine Ehefrau für den allein schuldigen Teil zu erklären.

Er ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Lippischen Landgerichts zu Detmold auf den

19. September 1923, vormittags 9 Uhr

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 3. Juli 1923.

Gerichtsschreiber

R 51/22. des Lippischen Landgerichts

In das Handels-Register B Nr. 26 ist heute eingetragen:

Lippische Flachglas-Aktiengesellschaft in Lemgo

Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Flachglas aller Art sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Flachglas aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger. Das Grundkapital zerfällt in 600 Inhaberaktien zu je 10000 ℳ, die zum Nennbetrage ausgegeben werden. Der Vorstand und die Zahl seiner Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden bestellt und abberufen. Die Berufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat durch einmalige Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger. Die Gründer, welche sämtliche Aktien übernommen haben, sind:

1. der Kaufmann August Tracht in Lemgo,
2. der Kaufmann Hermann Bentlage in Bielefeld,
3. der Kaufmann Markus Meyer in Bielefeld,
4. die Th. Hartmann u. Schultze-Aktiengesellschaft in Hamburg,
5. der Rechtsanwalt Brandes in Detmold.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

1. Direktor Walter Schultze in Hamburg,
2. Direktor Heinrich Söhnchen in Bremen,
3. Kaufmann August Tracht in Lemgo,
4. Rechtsanwalt Brandes in Detmold.

Von den mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Revisoren kann in der Gerichtsschreiberei I hier Einsicht genommen werden. Der Prüfungsbericht der Revisoren liegt auch bei der Handelskammer in Detmold zur Einsicht aus.

Lemgo, den 2. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute zu der unter Nr. 11 eingetragenen Handels- und Gewerbebank Lemgo, e. G. m. b. H." eingetragen:

Die Haftsumme ist auf 10000 ℳ erhöht.

Der Bankbeamte Hermann Schley in Lemgo ist in den Vorstand gewählt worden. Der Kaufmann Hermann Frische in Lemgo ist aus dem Vorstande ausgeschieden.

Die §§ 7a, 45 Abs. 1 u. 3, 46 u. 51 des Statuts sind nach Maßgabe der Niederschrift der Generalversammlung vom 5. Mai 1923 geändert worden.

Lemgo, den 3. Juli 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist zu der unter Nr. 107 eingetragenen Firma: „Josef Dormagen in Salzuflen" folgendes eingetragen: Das Geschäft ist unter unveränderter Firma auf den Kaufmann Wilhelm Dühnfort in Bad Salzuflen übergegangen und wird von diesem fortgeführt.

Bad Salzuflen, den 29. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register B ist unter Nr. 13 die Firma: „Kunst- und Steinholzindustrie G. m. b. H." mit dem Sitz in Lage eingetragen. Sie hatte bislang ihren Sitz in Helpup und ist im Handels-Register des Amtsgerichts Oerlinghausen gelöscht. Das Stammkapital ist auf 500000 ℳ erhöht. Geschäftsführer ist der Kaufmann Ernst Schubert in Bad Salzuflen. Dem Werkführer Heinrich Schubert daselbst ist Prokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. Oktober 1921 abgeschlossen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Lage, den 25. Juni 1923.

Das Amtsgericht

In das Genossenschaftsregister ist bei Nr. 5 zu der Firma: „Spar- und Darlehnskasse Lippe des Deutschen Beamten Wirtschaftsbundes e. G. m. b. H. in Lage" eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Vollmacht der Liquidatoren erloschen.

Lage, den 27. Juni 1923.

Das Amtsgericht

In unserem Handels-Register A ist eingetragen:

1. Nr. 148. „Firma: Wilhelm Hötger in Schieder". Inhaber Kaufmann Wilhelm Hötger sen. daselbst. Den Kaufleuten

Wilhelm Hötger jun. und Gustav Hötger daselbst ist Einzelprokura erteilt.

2. Nr. 149. Firma: „Friedrich Reese in Blomberg". Inhaber: Schlachtermeister Friedrich Reese daselbst.
3. Nr. 150. Firma: „Carl Wesemann in Blomberg". Inhaber: Schuhmachermeister Carl Wesemann daselbst.
4. Nr. 151. Firma: „August Kuhlmann in Blomberg". Inhaber: Bauunternehmer August Kuhlmann daselbst.
5. Nr. 152. Firma: „Hans Meyer in Blomberg". Inhaber: Kaufmann Hans Meyer daselbst.

Blomberg, den 26. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 209 eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Wilhelm Schönlau und Minna Schönlau geb. Klöpping Nr. 75 zu Schlangen am 27. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn i. L., den 28. Juni 1923.

Das Amtsgericht

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, am 21. Februar 1923 in Alverdissen, also außerhalb des Gemeindebezirks Ihres Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorherige Bestellung in eigner Person Getreide zum Wiederverkauf aufgekauft zu haben, ohne im Besitze eines für Lippe gültigen Wandergewerbescheins gewesen zu sein — Übertretung der §§ 55/1, 147/8 G. O. i. V. mit § 47 des Gesetzes vom 23. Mai 1921 — wofür als Beweismittel bezeichnet ist: Zeugnis des Gend.-Wachtmeisters Hellweg in Bösingfeld eine Geldstrafe von je 22 000 ℳ (Zweiundzwanzigtausend Mark) und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von 22 Tagen festgesetzt; sowie auf Einziehung des aus dem verkauften Getreide erzielten Erlöses erkannt.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Die Geldstrafe und die unten berechneten Kosten — zusammen je 24 200 ℳ — sind an die hiesige Gerichtsschreiberei binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen Bei der Zahlung ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens und der Geschäftsnummer genau zu bezeichnen.

An

1. Herrn Kaufmann Hermann Möller aus Berlin, Dresdenerstr. 116,
2. Herrn Arbeiter Wilhelm Neumann in Berlin, Linienstraße 82.

Alverdissen, den 26. Juni 1923.

C 145/23. Lippisches Amtsgericht

Der Reichsrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge im unbesetzten Deutschland mit Geltung vom 25. Juni 1923 um 80 v. H. zu erhöhen. Die Reichsregierung hat diesem Beschlusse zugestimmt.

Ich erlaube mir, in nachstehender Übersicht die neuen Sätze im einzelnen mitzuteilen. Die bis zum 24. Juli d. J. geltenden Höchstsätze sind in Klammern beigefügt.

Dementsprechend betragen die Höchstsätze vom 25. d. M. ab:

In den Orten der Ortsklassen	A	B	C	D u. E.
1. a) für männliche Personen über 21 Jahre sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	9000	8100	7700	7100 ℳ
statt:	(5000)	(4650)	(4300)	(3950) „

In den Orten der Ortsklassen	A	B	C	D u. E
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . .	7900	7400	6800	6300 ℳ
statt:	(4400)	(4100)	(3800)	(3500) „
c) unter 21 Jahren	5500	5100	4800	4400) ℳ
statt:	(3050)	(2850)	(2650)	(2450) „
2. a) für weibliche Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	7900	7400	6800	6300 ℳ
statt:	(4400)	(4100)	(3800)	(3500) „
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalte eines anderen leben . . .	6600	6100	5700	5200 ℳ
statt:	(3650)	(3400)	(3150)	(2900) „
c) unter 21 Jahren	5000	4600	4200	3900 ℳ
statt:	(2750)	(2550)	(2350)	(2150) „
3. als Familienzuschläge für	A	B	C	D u. E
a) den Ehegatten	3300	3200	3000	2800 ℳ
statt:	(1850)	(1750)	(1650)	(1550) „
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige . .	2600	2400	2300	2100 ℳ
statt:	(1540)	(1350)	(1250)	(1150) „

Berlin, den 23. Juni 1923.

Der Reichsarbeitsminister
J. A.
gez. Name

X 5856/23.

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 55 Mittwoch, den 11. Juli 1923

Inhalt: Lehrlingshaltung im Friseurgewerbe. S. 273. — Ausführungsverordnung zu der Verordnung über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener. S. 274. — Vergütung für Handarbeitsunterricht. S. 274. — Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen. S. 274. — Warnung vor Zulassung von Wanderrednern usw. zu Vorträgen in den Schulen ohne Erlaubnis der Oberschulbehörde. S. 274. — Kürordnung für Ziegenböcke. S. 275. — Schlagballwettspiele. S. 278 — Ferien der Kreisverwaltungsgerichte. S. 278. — Richtlinien für Gewährung von Erziehungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln. S. 279. — Wegeeinziehungen. S. 280. — Verschiedenes.

Die am 7. d. M. ausgegebene Nr. 28 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 92. Verordnung vom 1. Juli 1923 über die weitere Abänderung der Verwaltungsgebührenordnung.

Die am 10. d. M. ausgegebene Nr. 80 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 93. Allgemeine Verfügung vom 5. Juli 1923 zur Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte und des Landgerichts.

Nr. 94. Verordnung vom 9. Juli 1923 über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Vorkaufsrecht der Gemeinden bei Grundstücksübertragungen, vom 23. Juli 1919 (G.-V. Bd. 26 S. 990) für die Gemeinde Wörderfeld.

Gemäß § 128 Abs. 2 G. O. wird bestimmt:

I. In jedem Betriebe des Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbes darf, falls die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nur ein Lehrling gehalten werden.

In gemischten Betrieben darf ein zweiter Lehrling eingestellt werden, wenn nach den Lehrverträgen der eine Lehrling ausschließlich im Herrenfrisieren, der andere Lehrling ausschließlich im Damenfrisieren ausgebildet wird.

II. Unter gemischten Betrieben im Sinne der Ziffer I sind solche Betriebe zu verstehen, die mit besonderen Einrichtungen für Herren- und Damenfrisieren versehen sind, und in denen regelmäßig Arbeiten in jedem Zweige ausgeführt werden.

III. Die Einstellung eines zweiten Lehrlings in einen gemischten Betrieb darf nur erfolgen, nachdem die Handwerkskammer bezw. die Innung aus der Lehrlingsrolle oder durch Einsichtnahme in die Lehrverträge festgestellt hat, daß die in Ziffer I Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

IV. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Betriebe, in denen bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits mehrere Lehrlinge gehalten werden. Neueinstellungen dürfen in solchen Betrieben jedoch erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Ziffer I erfüllt sind.

V. Mehrere Betriebe desselben Unternehmens an einem Orte oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen gelten im Sinne dieser Anordnung als ein Betrieb. Dasselbe gilt für den Fall, daß von einem Unternehmer an demselben Orte mehrere der unter diese Verordnung fallenden Gewerbe betrieben werden.

VI. Die Regierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Handwerkskammer in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zuzulassen.

VII. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten zunächst bis zum 30. September 1924.

Detmold, den 3. Juli 1923.

Nr. 7831. Lippisches Landespräsidium

Ausführungsverordnung vom 7. Juli 1923 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener vom 14. Juni 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 381).

Artikel I.

Zu § 2: Die Verteilung und Zuweisung der Ausgewiesenen an die Städte und Verwaltungsamtsbezirke regelt die Regierung. Die Unterverteilung auf die einzelnen ländlichen Gemeinden bestimmen die Verwaltungsämter.

Zu § 8: Die Inanspruchnahme von Räumen und Verpflegung erfolgt durch den Magistrat oder Dorfsvorstand der Unterbringungsgemeinde. Dieselben Stellen sind auch berechtigt, die Frist für die Inanspruchnahme zu verlängern und die Inanspruchnahme wieder aufzuheben.

Artikel II.

Zu § 9: Die Festsetzung der Vergütung für die den Ausgewiesenen gewährten Leistungen erfolgt im Streitfalle durch die Magistrate oder Verwaltungsämter durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid ist die binnen 3 Tagen nach Zustellung bei der Regierung vorzubringende Erinnerung zulässig. Die Frist hat rechtsausschließende Wirkung. Die Regierung entscheidet endgültig.

Artikel III.

Zu § 10: Verluste, die die Gemeinde durch Haftung für den Vergütungsausfall gegenüber einem Quartiergeber oder Speisewirt erleidet, sind unter eingehender Darlegung des Sachverhalts unverzüglich der Regierung anzuzeigen.

Artikel IV.

Zu § 12: Gegen die Inanspruchnahme von Räumen oder die Anforderung von Einrichtungsgegenständen oder Verpflegung ist die Beschwerde zulässig. Über Beschwerden entscheidet, soweit die Inanspruchnahme durch einen Dorfsvorstand erfolgt ist, das zuständige Verwaltungsamt, im übrigen die Regierung. Die Entscheidung ist endgültig. Die Beschwerde ist binnen 3 Tagen nach der gemäß § 8 erfolgten Zustellung der Inanspruchnahme bei der für die Entscheidung zuständigen Stelle einzureichen. Die Frist hat rechtsausschließende Wirkung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel V.

Die Regierung kann, falls sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, allgemeine Sätze für die Vergütung für Quartier und Verpflegung festsetzen oder die Festsetzung den unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 7. Juli 1923.

Nr. 8156. Lippisches Landespräsidium

Die Vergütung für die Erteilung des Handarbeitsunterrichts beträgt für die Jahreswochenstunde im Juni in Ortsklasse B 122 000 ℳ, in Ortsklasse C 116 000 ℳ, in Ortsklasse D 110 000 ℳ und in Ortsklasse E 104 000 ℳ.

Nichtausgebildete Handarbeitslehrerinnen erhalten 75 Prozent dieser Sätze.

Detmold, den 3. Juli 1923.

Nr. 4778. Lippische Oberschulbehörde

Mittwoch, den 8. August d. J., nachmittags 3 Uhr beginnt in der Bürgerschule in Lage ein Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen. Der Kursus dauert etwa 12 Wochen und wird jeden Mittwoch in etwa 4 Stunden nachmittags gehalten. Handarbeitslehrerinnen, welche teilnehmen wollen, werden hierdurch ersucht, uns bis zum 1. August d. J. entsprechende Mitteilung zu machen.

Detmold, den 3. Juli 1923.

Nr. 5566. Lippische Oberschulbehörde

Aus gegebenem Anlaß warnen wir hierdurch wiederholt, Wanderredner usw. zu Vorträgen in den Schulen des Landes zuzulassen, wenn sie nicht eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis von uns dazu aufweisen können.

Detmold, den 7. Juli 1923.

Nr. 5888. Lippische Oberschulbehörde

Kürordnung für Ziegenböcke.
vom 4. August 1922.

Auf Grund des § 1 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Mai 1920 (Lippische Gesetz-Sammlung 1920 Nr. 19 Seite 140) wird im Einvernehmen mit dem Landespräsidium nach Anhörung der Landwirtschaftskammer folgende Kürordnung für Ziegenböcke erlassen:

§ 1.

Kürzwang.

Zum Decken eigener oder fremder Ziegen, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung, dürfen nur solche Ziegenböcke Verwendung finden, welche nach vorheriger Prüfung, insbesondere auch auf Abstammung, von der zuständigen Kürkommission für zulässig zur Zucht erklärt (angekürt) worden sind.

Die in das Herdbuch des Lippischen Ziegenzuchtverbandes eingetragenen Tiere gelten als angekürt.

§ 2.

Kürbezirke.

Jedes Verwaltungsamt mit Einschluß der benachbarten Städte bildet einen Kürbezirk.

§ 3.

Kürkommissionen.

Für jeden Kürbezirk wird eine Kürkommission gebildet, welche besteht aus:

1. dem Landrat (bezw. Amtmann des Amtes Lipperode-Cappel) als Vorsitzenden,
2. zwei von der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Vertretern, von denen einer der Herdbuchführer des Lippischen Ziegenzuchtverbandes sein muß,
3. einem weiteren von der Landwirtschaftskammer für den betreffenden Kürbezirk zu ernennenden Tierhalter.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre scheidet ein Beisitzer sowie sein Stellvertreter aus. Die zum ersten Male Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Vertreter und deren Stellvertreter sind von dem Vorsitzenden auf treue und gewissenhafte Ausübung ihres Amtes durch Handschlag zu verpflichten. Sie haben Anspruch auf Tagegelder in der den Staatsbeamten der Stufe III des jeweilig gültigen Reisekostengesetzes zustehenden Höhe und auf Ersatz angemessener Barauslagen an Reisekosten. Alle Beschlüsse der Kürkommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kürkommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und 2 Beisitzer anwesend sind.

Der Herdbuchführer bezw. dessen Stellvertreter ist der Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Zusammensetzung der Kürkommission ist durch den Landrat (Amtmann) im Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Die Kosten der Kürung werden von der Amtsgemeinde- bezw. Stadtkasse getragen im Verhältnis der Zahl der vorgeführten Böcke (§ 5 des Tierzuchtgesetzes vom 21. 5. 1921).

Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, auf eigene Kosten zu den Kürterminen einen Vertreter zu entsenden.

§ 4.

Kürtermine.

Die Kürung findet in der Regel jährlich einmal statt; sie muß bis zum 1. September beendet sein. Die Kürtermine werden nach Anhörung der Landwirtschaftskammer von der Regierung festgesetzt und durch den Landrat (Amtmann) bekannt gegeben. Zeit und Ort der Vorführung werden mindestens 2 Wochen vorher amtlich bekannt gemacht. Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, alljährlich vor der Kürung ein Verzeichnis sämtlicher Böcke in der Gemeinde, nach Ställen getrennt, aufzustellen, die Anmeldungen für die Kürung gegen Bestätigung durch Namensunterschrift entgegenzunehmen und das Verzeichnis mit den Anmeldungen bis zum 1. Juli jeden Jahres dem zuständigen Verwaltungsamte vorzulegen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Magistrate. Die Verwaltungsämter haben darauf der Regierung unverzüglich mitzuteilen, wieviel Ziegenböcke in den einzelnen Gemeinden zur Kürung angemeldet wurden. Die anzukürenden Böcke sind zu den Terminen an den betreffenden Orten vorzuführen. Das Vorführen der Ziegenböcke durch Kinder unter 14 Jahren ist untersagt.

§ 5.

Kürung und Deckbuch.

Es werden nur Böcke angekürt, die dem von der Landwirtschaftskammer in Verbindung mit dem Lippischen Ziegenzuchtverbande festgesetzten Zuchtziel (die hornlose, kurzhaarige weiße Ziege) entsprechen und nach Abstammung, Alter und Entwicklung zur Förderung der Zucht geeignet sind. Böcke im Alter von weniger als 7 Monaten dürfen nicht angekürt werden. Jedoch können noch nicht 7 Monate alte Tiere, wenn sie den Anforderungen entsprechen, mit der Maßgabe vorgemerkt werden, daß sie erst zum Decken verwandt werden dürfen, wenn im entsprechenden Alter der Tiere ein hierzu bestimmtes Mitglied der Kürkommission die Genehmigung erteilt hat. Im nächsten Jahre erfolgt dann die eigentliche Kürung.

Die anzukürenden Böcke dürfen nicht mit einem der Zucht nachteiligen Fehler behaftet sein. Die Ankürung erfolgt auf die Dauer eines Jahres; nicht mehr geeignet erscheinende Böcke kann die Kürkommission jederzeit abküren.

Die Kennzeichnung der Tiere hat durch Tätowierung im linken Ohr zu erfolgen.

Wird ein Bock angekürt, so erhält dessen Besitzer ein Deckbuch und damit die Befugnis, den angekürten Bock zum Decken fremder und eigener Ziegen zu verwenden. Über das Ergebnis der Kürung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welches dem Verwaltungsamte einzureichen ist und auf Grund dessen für die Besitzer der angekürten Böcke ein Deckbuch mit Deckscheinblock nach einheitlichem Muster auszustellen ist.

In dem Deckbuche sind die Ziegenböcke nach Alter, Farbe, Abzeichen und Abstammung genau zu bezeichnen. Der Besitzer ist verpflichtet, in das Deckbuch bezüglich jeder Ziege, die von seinem Bocke gedeckt worden ist, unter Benutzung des Vordrucks den Namen und Wohnort des Besitzers der Ziege und das Datum des Sprunges einzutragen.

Das Deckbuch ist der Kürkommission, sowie dem zuständigen Polizeibeamten, der Lippischen Landwirtschaftskammer bezw. ihren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vor-

zulegen und bei der nächsten Kürung wieder abzuliefern. Geht ein angekürter Bock ein, so ist das Deckbuch innerhalb 8 Tagen dem Verwaltungsamte einzusenden.

Die Ankürung gilt bis zur nächstjährigen regelmäßigen Kürung.

Den Besitzern nicht angekürter Ziegenböcke ist Mitteilung über den Ablehnungsgrund zu machen. Dieser Grund muß sich aus der Niederschrift über die Kürung ergeben.

Das Ergebnis eines jeden Kürtermins ist durch den Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Die Kürregister sind vom Herdbuchführer des Lippischen Ziegenzuchtverbandes nach näherer Bestimmung der Landwirtschaftskammer zu führen und aufzubewahren.

§ 6.

Außerordentliche Kürung.

Außerordentliche Kürungen erfolgen nur auf Antrag. Die Anträge sind an das zuständige Verwaltungsamt zu richten.

Die Kosten einer außerordentlichen Kürung sind zunächst von der Amts- oder Stadtgemeinde vorschußweise zu zahlen und durch das Verwaltungsamt vom Antragsteller wieder einzuziehen.

§ 7.

Haltung und Benutzung.

Das Decken muß in einem gegen die Möglichkeit des Zuschauens unbeteiligter Personen geschützten Raume stattfinden.

Von Kindern unter 14 Jahren sollen Ziegen in der Regel nicht vorgeführt werden. Einem jungen Bocke (unter einem Jahre) dürfen nicht mehr als 80, einem älteren (über ein Jahr) nicht mehr als 130 Ziegen in einer Deckperiode zugeführt werden. Einem Jung-Bock dürfen täglich nicht mehr als 4 und einem Alt-Bock täglich nicht mehr als 6 Ziegen zugeführt werden. Ausnahmen hiervon kann der Vorsitzende der Kürkommission nach Anhörung des Bezirkszuchtleiters zulassen.

Die angekürten Böcke sind ortsüblich bekannt zu machen.

Die Ankürung erfolgt durch Punktierung nach folgendem Schema:

1. Schlagtreue, Kopf, Haut, Haar	(10) . . .	Punkte,
2. Vorhand, Brustbreite und -tiefe	(10) . . .	"
3. Mittelhand, Rücken, Bauch	(10) . . .	"
4. Hinterhand (Becken)	(15) . . .	"
5. Gliedmaßen und Gang	(15) . . .	"
6. Geschlechtscharakter, Hoden	(20) . . .	"
7. Gesamterscheinung	(20) . . .	"

Tiere, die weniger als 60 Punkte erhalten, werden nicht angekürt. Ausgeschlossen von der Kürung sind alle krankheitsverdächtigen, hustenden, abgemagerten, schlechtentwickelten Tiere, sowie solche, die mit einem Gebrechen behaftet sind oder dem Zuchtziel nicht entsprechen. Insbesondere sind solche Tiere ausgeschlossen, von denen auf Anfordern der Kürkommission die Besitzer nicht nachweisen können, daß diese mit den zu deckenden Tieren nicht blutsverwandt sind. Die Kürkommission kann die Kürung von der Beibringung eines glaubhaften Abstammungsnachweises abhängig machen.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist die Ortspolizeibehörde ermächtigt, die Benutzung von Ziegenböcken, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sofort zu untersagen. Dies Verbot bleibt solange bestehen, bis es die zuständige Behörde aufgehoben hat.

§ 8.

Das Deckgeld.

Das Mindest-Deckgeld wird von der Kürkommission mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer festgesetzt und im Staatsanzeiger und in den Kürterminen bekannt gemacht.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Mit Geldstrafe bis zum doppelten Betrage des Deckgeldes, im Wiederholungsfalle bis zum vierfachen Betrage des Deckgeldes, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft:

wer seinen nicht angekürten Bock zum Decken gebraucht oder wissentlich gebrauchen läßt, oder derart weiden oder herumlaufen läßt, daß er decken kann, oder wer wissentlich seine Ziegen von nicht angekürten Böcken decken läßt.

Anderweitige Zuwiderhandlungen gegen diese Kürordnung werden mit Geldstrafe bis zur Höhe des einfachen Betrages des Deckgeldes, im Unvermögenfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Bockhaltern, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Kürordnung wiederholt bestraft worden sind, kann in den nächsten 3 Jahren die Ankürung der in ihrem Besitz befindlichen Böcke versagt werden.

Detmold, den 10. Juli 1923.

III Nr. 3644. Lippische Regierung

Schlagballwettspiele.

Alle Schulen des Landes, die sich an den diesjährigen Schlagballwettspielen beteiligen wollen, haben ihre Mannschaften umgehend unter Angabe der Jahresklasse bei Herrn Oberlehrer Röhr, Detmold, Lortzingstraße 6, anzumelden. Jahresklassen: 1) 12 Jahre und darunter 2) 13 bis 14 ½ Jahre. 3) 14 ½ bis vollendetes 16. Lebensjahr. 4) 17 Jahre und darüber. Stichtag ist der 1. Oktober. Die obere Jahresgrenze ist streng innezuhalten, die untere kann durchbrochen werden. Meldeschluß: Sonnabend, am 14. Juli.

Detmold, den 10. Juli 1923.

Nr. 5988. Lippische Oberschulbehörde

Die diesjährigen Ferien des Kreisverwaltungsgerichts Detmold beginnen am 21. Juli und enden am 31. August.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Detmold, den 5. Juli 1923.

Der Vorsitzende

Petri

Die diesjährigen Ferien des Kreisverwaltungsgerichts Lemgo beginnen am 21. Juli und enden am 31. August.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Detmold, den 5. Juli 1923.

Kreisverwaltungsgericht Lemgo

Der Vorsitzende

Petri

Richtlinien für Gewährung von Erziehungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln.

Zur Durchführung der Bestimmung der Reichsverfassung in Artikel 146 Abs. 2 sind folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Die Erziehungsbeihilfen können als Freistellen z. Zt. Seminar-Internat, Schulgeldfreiheit, Zuschüsse für Beschaffung der Lernmittel und als Unterhaltungszuschüsse gewährt werden.

2. An den staatlichen höheren Lehranstalten, am Seminar und an den Übergangsklassen wird eine noch festzusetzende Zahl von Plätzen mit Schulgeldfreiheit bezw. Freistellen bestimmt.

3. Ein Teilbetrag der im Haushaltsplan unter VI J 2 eingestellten Summe wird für Gewährung von Schulgeldfreiheit an den nichtstaatlichen höheren und gehobenen Schulen des Landes verwandt, wenn auch die Unterhaltungsträger dieser eine entsprechende Anzahl solcher Freistellen an ihren Schulen errichten.

4. Die Gewährung von Schulgeldfreiheit soll in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Schüler nach ihrer Befähigung für geeignet erachtet werden, daß ihnen eine abgeschlossene Bildung vermittelt wird. Sie erfolgt unter Vorbehalt und kann sich auf die Dauer der Schulausbildung bis zur mittleren Reife oder Hochschulreife erstrecken. Deshalb muß bei dem Übergang von der Grundschule zur höheren Schule eine vorherige Erklärung der verantwortlichen schulischen Stellen erfolgen, daß das in Frage kommende Kind erheblich über das Normalmaß hinaus befähigt ist. Diese Erklärung mit einem etwaigen Zeugnis ist der Behörde unmittelbar, nicht durch die Antragsteller, einzureichen. Später ist von Halbjahr zu Halbjahr das Schulzeugnis vorzulegen. Auf Grund des Schulzeugnisses kann die Bewilligung einer Freistelle zurückgezogen werden, ebenso dann, wenn die wirtschaftliche Lage der Unterhaltungspflichtigen sich gebessert hat.

5. Unter den bei 4 genannten Voraussetzungen können auch Freistellen freie Lernmittel und Unterhaltungszuschüsse gewährt werden.

6. Die Bewilligung von Freistellen usw. wird von amtlichen Auskünften über die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltungspflichtigen abhängig gemacht. Beihilfen werden nur dann gewährt, wenn befähigten Kindern Minderbemittelter der Besuch höherer Schulen ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Unterhaltungspflichtigen unmöglich wäre.

7. Je nach den Verhältnissen kann die Höhe der Beihilfe verschieden bemessen und das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

8. Einmalige Beihilfen können für nur normalbefähigte Schüler gewährt werden, wenn dadurch eine Unterbrechung des Bildungsganges über eine höhere Schule, die infolge vorübergehender wirtschaftlicher Notlage der Eltern eintreten kann, verhindert wird.

9. Beihilfen können auch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise für den Besuch außerhalb des Landes liegender Schulen gewährt werden, wenn die betreffende Schulart in Lippe fehlt (technische Schulen, Hochschulen), oder der Besuch einer lippischen Schule wegen ungünstigerer Verkehrsverhältnisse mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist.

10. Die in Frage kommenden Dienststellen sollen alles zu vermeiden und zu verhüten suchen, wodurch die Gefühle der Kinder verletzt werden könnten, denen Beihilfen gewährt werden.

Detmold, den 3. Juli 1923.

Lippische Oberschulbehörde

Bewerbungen um die erledigte durch Ernennung zu besetzende 2. Pfarrstelle der reformierten Landgemeinde Detmold sind innerhalb 2 Wochen bei uns anzubringen.

Detmold, den 9. Juli 1923.
Lippisches Konsistorium
Nr. 3281. D. Weßel

Der von der Landstraße Meinberg-Blomberg bei der Besitzung der Witwe Kaiser in Wehren abzweigende sog. Mitteltristenweg geht, soweit er in der Gemarkung Wehren liegt, mit dem heutigen Tage als öffentlicher Dorfsweg ein und und bleibt nur als Interessentenweg bestehen.

Detmold, den 29. Juni 1923.
Nr. 7966 I. Lippisches Verwaltungsamt

Auf Beschluß der Gemeindevertretung sollen folgende öffentlichen Wege in der Gemeinde Göstrup eingezogen werden:

1. Weg im Dorfe Kartenbl. I Parz. 143,
2. „ „ „ „ I „ 146,
3. „ „ Hüttenberg „ IV „ 50,
4. „ nach Lüdenhausen „ IV „ 51,
5. „ im Dorfe „ IV „ 52,
6. „ im Hüttenhau „ VI „ 102,
7. „ „ „ VI „ 103,
8. „ „ „ VI „ 104,
9. Fußweg „ „ VI „ 109,
10. Weg „ „ VI „ 110,
11. Feldweg i. Dünekenberge „ VI „ 112,
12. „ „ „ VI „ 113,
13. Weg b. d. alten Mosse „ VI „ 108,
14. Fußpfad Kartenbl. VI Parz. 125/114,
15. Weg im unteren Steinwinkel Kartenbl. V Parz. 113,
16. Weg im oberen Steinwinkel, Kartenbl. V Parz. 180/47,
17. Weg im Hüttenhau, Kartenbl. V Parzelle 207/105,
18. Weg im Hüttenhau, Kartenbl. VI, Parzelle 208/105,
19. Weg am oberen Steinwinkel, Kartenbl. V Parzelle 259/111,
20. Weg am oberen Steinwinkel, Kartenbl. V Parzelle 260/111.

Einsprüche sind innerhalb 14 Tagen hier anzubringen.

Brake i. L., den 28. Juni 1923.
Nr. 7569. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 403 die offene Handelsgesellschaft „Lippische Holzbildhauerei und Holzindustrie Bomberg u. Co." mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Dieselbe hat am 1. Juli 1923 begonnen. Gesellschafter sind der Bildhauer August Bomberg in Detmold und der Maschinist Friedrich Kordholste in Brokhausen.

Der Gesellschafter Bomberg ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Detmold, den 2. Juli 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 271 „Chemische Fabrik Nassovia, Hermann Temmler" eingetragen: Dem Direktor Dr. Freund in Detmold ist Einzelprokura erteilt. Die Prokura erstreckt sich auch auf die Zweigniederlassungen in Berlin und Wiesbaden.

Detmold, den 4. Juli 1923.
Lippisches Amtsgericht I

Während der Gerichtsferien werden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Amtsgericht Detmold nur am Montag und Freitag vorgenommen.

Detmold, den 10. Juli 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 215 eingetragenen Firma „August Stockhausen u. Söhne in Schötmar" folgendes eingetragen:

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 3. Juli 1923.
Lippisches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 56 Sonnabend, den 14. Juli 1923

Inhalt: Erhöhung der ärztlichen Gebühren. S. 281. Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter, von Mischsalzen aus Ammonsalpeter mit Ammonsulfat oder Kaliumchlorid und von Gemengen aus Ammonsalpeter mit anderen Düngemitteln. S. 282. — Einführung des Arbeitsunterrichts in den Schulen. S. 283. — Mitglieder der Eber- und Bullenkürkommission des Kürbezirks Detmold. S. 284. — Eber- und Bullenkürung im Bezirk Blomberg. S. 285. — Bauflucht der Kaempferstraße in Lemgo. S. 285. — Schornsteinfegergebühren. S 288.

Infolge der fortwährend steigenden Druckkosten für den Staatsanzeiger und die Gesetze ist die Erhöhung der Bezugsgelder unumgänglich; diese werden daher für die diesjährige Bezugszeit für den Staatsanzeiger und die Gesetze bis auf weiteres auf je 15500 ℳ erhöht.

Die kostenpflichtigen Bezieher werden um umgehende Einzahlung der 15000 ℳ an die Landesbank auf das Konto „Staatsanzeiger" gebeten.

Geschäftsstelle des Staatsanzeigers.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 17. April 1923 (R. G. Bl. S. 251) ist zum Unterbevollmächtigten des Herrn Regierungskommissars der Oberpräsident der Provinz Westfalen Herr Dr. Gronowski in Münster i. W. bestellt worden.

Detmold, den 10. Juli 1923.

Nr. 7337 a. Lippisches Landespräsidium

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß den Vornamen „Fritz Hans August" des am 13. Februar 1923 auf der Domäne Ubbentrup geborenen Sohnes der unverehelichten Stütze Emma Haupt z. Zt. auf Domäne Ubbentrup der Vorname „Gerhard" hinzugefügt wird.

Detmold, den 12. Juli 1923.

Nr. 8126. Lippisches Landespräsidium

Bekanntmachung,

betr. Erhöhung der ärztlichen Gebühren.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1923 tritt zu den Sätzen der Preußischen Gebührenordnung (II A und B, sowie III) vom 10. Dezember 1922 ein Teuerungszuschlag vom 5900 (fünftausendneunhundert) vom Hundert. Die Erhöhung der Sätze der Gebührenordnung gilt vom genannten Tage auch für die Gebühren der im Freistaat Lippe ansässigen Ärzte.

Detmold, den 13. Juli 1923.

M Nr. 3947/III Nr. 4006. Lippische Regierung

Steckbrief gegen Gustav Uhlhorn, geb. am 9. Oktober 1898 zu Vielkerdt (Kreis Delmenhorst) wegen schw. Diebstahls. (J 1595/23).

Detmold, den 4. Juli 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter, von Mischsalzen aus Ammonsalpeter mit Ammonsulfat oder Kaliumchlorid und von Gemengen aus Ammonsalpeter mit anderen Düngemitteln.

§ 1.

Wer Ammonsalpeter, Mischsalze aus Ammonsalpeter mit Ammonsulfat oder mit Kaliumchlorid oder Gemenge aus Ammonsalpeter mit anderen Düngemitteln wie Thomasschlackenmehl oder Kalisalzen lagern will oder z. Zt. der Bekanntgabe dieser Verordnung bereits lagert, hat dies der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen, in dessen Bereich die Lagerung stattfindet.

Mit der Anzeige sind 2 Beschreibungen nebst Zeichnungen und 2 Lagepläne einzureichen, aus denen die Bauart und die Einrichtung der Lagerräume, sowie ihre Lage zu benachbarten menschlichen Wohnungen und zu öffentlichen Verkehrswegen hervorgeht.

Findet eine wesentliche Änderung in der Lage und Beschaffenheit der Lagerräume statt, so ist dies ebenfalls anzuzeigen.

§ 2.

Von der Anzeigepflicht gemäß § 1 sind solche Lager in landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen, in denen nicht mehr als 100 t der im § 1 angegebenen Stoffe für den eigenen Bedarf zeitweise eingelagert werden.

§ 3.

Holzwerk darf mit Ammonsalpeter und ammonsalpeterhaltigen Düngemitteln bei der Lagerung nicht in Berührung kommen. Fußböden, Wände, Dachstützen und andere Teile des Lagerraumes, die aus Holz bestehen, sind mit Stoffen zu überziehen oder zu durchtränken, die ein Eindringen des Ammonsalpeters in das Holzwerk verhindern.

§ 4.

Das Zusammenlagern der im § 1 angegebenen Stoffe mit feuergefährlichen oder leicht brennbaren Stoffen, sowie das Hantieren mit offenem Licht, das Anzünden von Feuer und das Rauchen in den Lagerräumen ist durch Anschlag zu verbieten.

§ 5.

Die Vornahme von Sprengungen jeder Art in Lagern, in denen Ammonsalpeter oder ammonsalpeterhaltige Düngemittel eingelagert werden, ist verboten. Die Auflockerung verhärteter Massen darf nur durch mechanische Hilfsmittel erfolgen.

§ 6.

Ammonsalpeter oder ammonsalpeterhaltige Düngemittel in Mengen von über 1000 t dürfen nur in angemessener Entfernung von menschlichen Wohnungen und öffentlichen Verkehrswegen gelagert werden. Welche Entfernungen als angemessen zu bezeichnen sind, ist auf Grund der örtlichen Verhältnisse von Fall zu Fall festzusetzen.

Mengen unter 1000 t dürfen, sofern nach Lage der örtlichen Verhältnisse Bedenken nicht bestehen, abweichend von den Bestimmungen im Absatz 1 auch in Räumen gelagert werden, die von anstoßenden Räumen und benachbarten Gebäuden mindestens durch massive, den baubehördlichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern getrennt sind.

Wenn eine Lagerung kleinerer Mengen oder eine vorübergehende Lagerung in Betracht kommt, können Ausnahmen hinsichtlich der Abtrennung des Lagerraumes von anderen Räumen und der Verkleidung des Holzwerkes zugelassen werden.

§ 7.

Die Räume, in denen Ammonsalpeter oder ammonsalpeterhaltige Düngemittel lagern, sind unter sicherem Verschluß zu halten, solange nicht in ihnen gearbeitet wird.

§ 8.

Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in den Lagern, in denen Ammonsalpeter oder oder ammonsalpeterhaltige Düngemittel gelagert werden, in deutlich lesbarer Form auszuhängen.

§ 9.

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 Absatz 1 u. 2 und § 8 dieser Polizeiverordnung finden sinngemäß auch auf die Anlagen zur Herstellung von Ammonsalpeter und ammonsalpeterhaltigen Mischsalzen Anwendung, welche als chemische Fabriken der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen.

Die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 gelten auch für die Lager der Selbstverbraucher, welche nach § 2 von der Erstattung einer Anzeige befreit sind.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 300 000 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bereits vorhandene Lager müssen nach Ablauf von 2 Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend den in ihr enthaltenen Bestimmungen umgestaltet sein.

Detmold, den 10. Juli 1923.

Nr. 6079 a. **Lippisches Landespräsidium**

Bekanntmachung, betreffend die Einführung des Arbeitsunterrichts in den Schulen.

Die Regierungen der Länder haben auf Grund der in der Sitzung des Reichsschulausschusses am 29. Oktober 1920 stattgefundenen Beratungen die Vereinbarung getroffen, folgende Richtlinien nach Möglichkeit durchzuführen:

1. Zur Durchführung des Artikels 148 Abs. 3 der Reichsverfassung ist es notwendig, das ganze Leben in der Schule in den Dienst des Arbeitsgedankens zu stellen.

2. Als Mittel zur Durchführung dieses Gedankens kommen in Betracht:

a) die Unterstellung des gesamten Unterrichts unter den Arbeitsgedanken und die Verwendung der Arbeit am sinnlichen Stoffe als allgemeines Unterrichts- und Erziehungsmittel,

b) die Schaffung von Gelegenheiten zu planmäßiger Werktätigkeit für Schüler und Schülerinnen,

c) die Beteiligung aller Schüler und Schülerinnen an Arbeiten, die sich aus den Bedürfnissen der Schule ergeben.

3. Die Durchführung des Arbeitsgedankens als Lehrgrundsatz setzt voraus:

a) Veranstaltungen zur Einführung der Lehrer und Lehrerinnen in die dafür in Betracht kommenden Arbeitsweisen,

b) die Einrichtung von Beratungsstellen,

c) die Aus- und Umgestaltung des Lern- und

Lehrmittelwesens im Sinne des Arbeitsgedankens, besonders in dem Sinne, daß Lehr- und Lernmittel soweit als möglich von Lehrern und Schülern in gemeinschaftlicher Arbeit hergestellt werden.

4. Die Schaffung von Gelegenheiten zu planmäßiger Werktätigkeit für Schüler und Schülerinnen erfordert:

a) die Bereitstellung von Arbeitsräumen mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen und Arbeitsmitteln unter Berücksichtigung ausgiebiger Verwendung der an Schulen schon vorhandenen Arbeitsräume und Werkstätten sowie die Überweisung von Land zur Einrichtung von Schulgärten,

b) die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen für Werktätigkeit.

5. Die Beteiligung der Schüler und Schülerinnen an Arbeiten, die sich aus den Bedürfnissen der Schule ergeben, setzt voraus,

daß das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Pflege der Schule und ihrer Einrichtungen auch bei Schülern und Eltern lebendig wird, und daß sich auf diese Weise aus Lehrern, Schülern und Eltern eine Gemeinschaft zum Wohle der Schule bildet.

6. Soweit die Mittel zur Durchführung des Arbeitsunterrichts nicht durch die Gemeinschaftsarbeit von Schülern und Lehrern geschaffen werden können, sind neben den Trägern der Schullasten nach Möglichkeit auch private Kreise heranzuziehen.

Berlin, den 14. April 1923.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung: Schulz

Die hier festgestellten Richtlinien sind in allen lippischen Schulen nach Möglichkeit durchzuführen.

Detmold, den 3. Juli 1923.

Nr. 5380. Lippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen den Karl Kemper aus Hiddesen, zuletzt in Bielefeld, geboren am 22. Mai 1890 in Bad Meinberg, wegen Diebstahls. (P. L. 459/23).

Detmold, den 22. Juni 1923.

Der Amtsanwalt

Gegen den Hausierer Oskar Meier aus Bielefeld, geboren am 8. September 1899 zu Bad Salzuflen, ist wegen Betrugs, begangen zu Asemissen im Februar 1923, Haftbefehl erlassen.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern und zu den Akten P. L. 57/23 sofort Anzeige zu machen.

Oerlinghausen, den 9. Juli 1923.

Der Amtsanwalt

Nachdem in letzter Zeit keine neue Tollwutfälle zur diesseitigen Kenntnis gekommen sind, wird die über den Bezirk des Verwaltungsamts Detmold verfügte Hundesperre, mit Ausnahme des aus Anlaß des Tollwutfalles in Hardissen gebildeten Sperrbezirkes, umfassend die Gemeinden Hörstmar, Hardissen, Heßloh, Hagen, Waddenhausen, Pottenhausen, hiermit aufgehoben.

Detmold, den 11. Juli 1923.

Nr. 8119 I. Lippisches Verwaltungsamt

Gemäß § 3 der Eber- und Bullenkürordnung vom 5. Juni d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Kürkommission für den Kürbezirk Detmold besteht aus:

1. dem Kreisinspekor Gruner als Vorsitzenden,
2. dem Gutsbesitzer Windmeier zu Nienhagen, Mitglied des Schweinezuchtverbandes,
3. dem Rentner Meyer zu Eichholz, Mitglied des Herdbuchvereins,
4. dem Gutsbesitzer Schönlau zu Remmighausen, Vertreter der Tierhalter.

Die Kürung findet vom 16. bis 22. Juli d. J. statt.

Detmold, den 10. Juli 1923.

Der Vorsitzende der Kürungskommission

J. V.

Nr. 3306/III. gez. Kate

Gemäß § 5 der Eber- und Bullen-Kürordnung vom 23. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bei dem diesjährigen Kürungsgeschäft 68 Bullen und 52 Eber angekürt bezw. wieder angekürt sind.

Die Angaben über Farbe, Abzeichen bezw. Abstammung, Alter und Kürnummer sind aus den Verzeichnissen ersichtlich, welche in den Dorfsgemeinden öffentlich aushängen. Mindestdeckgeld und Kürgebühr werden demnächst bekannt gemacht.

Blomberg, den 9. Juli 1923.

Der Vorsitzende der Kürungs-Kommission
Steneberg, Landrat
Nr. 5124. Geh. Regierungsrat

Baufluchtlinie Kaempferstraße.

Der von der Lippischen Regierung genehmigte neue Plan zur Baufluchtlinienveränderung an der Kaempferstraße liegt vom 25 d. M. an eine Woche lang während der Geschäftsstunden im Rathause, Zimmer Nr. 6, zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen den Plan sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Beginn der Auslegung an bei uns anzubringen.

Lemgo, den 5. Juli 1923.

Der Magistrat

Hundesperre.

Die von uns am 28. Februar d. J. angeordnete Hundesperre wird aufgehoben.

Lemgo, den 9. Juli 1923.

Die Polizeiverwaltung

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 112 die Firma: „Gertrud Plöger, Parfümerie- und Feinseifen-Großhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung", mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist:

a) der Großhandel und Fabrikation von Feinseifen und Parfümerien, sowie von Produkten aus verwandter Branche.
b) der Großhandel mit kosmetischen und verwandten Präparaten, sowie die Fabrikation von eigenen kosmetischen Produkten.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichnamige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen.

Das Stammkapital beträgt 500 000 ℳ.

Geschäftsführer ist der Fabrikant Franz C. Plöger in Detmold.

Dem Fräulein Gertrud Plöger in Detmold ist Einzelprokura, dem Kaufmann August Nullmeier in Detmold und dem Kaufmann Wilhelm Koch in Detmold ist Gesamtprokura erteilt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. Juni 1923 errichtet.

Detmold, den 19. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 108: „Lippische Wurst- und Fleischwarenfabrik Hiddesen G. m. b. H. in Hiddesen" eingetragen:

Das Stammkapital ist auf 16 Millionen Mark erhöht. Die Frau Concordia Hülsiggensen in Detmold ist als weitere Geschäftsführerin bestellt. Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma ist die Mitwirkung beider Geschäftsführer erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag vom 11. Mai 1923 ist durch den Gesellschaftsvertrag vom 26. Juni 1923 abgeändert.

Detmold, den 28. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 337 eingetragenen Firma: „Arminia Farbbandwerke Rudolf Gees in Detmold" eingetragen: Der Kaufmann Paul Steinker in Detmold, der Kaufmann Heinz Pivit daselbst und der Werkmeister Adolf Büker daselbst sind als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist geändert in „Arminia Farbband-Werke, Steinker u. Co., Kommanditgesellschaft". Die Übernahme der im Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch mindestens zwei Geschäftsführer. Es ist ein Kommanditist vorhanden.

Detmold, den 29. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abteilung B ist unter Nr. 113 die Firma Teutoburgerwald-Möbelwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist

a. Ein- und Verkauf von Hölzern.
b. Verarbeitung von Holz zu Halbholz und Fertigfabrikaten.
c. Abschluß von Geschäften jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar mit den unter a und b genannten Geschäftszweigen zusammenhängen,
d. die Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art, insbesondere auch der Ankauf, die Übernahme oder die Pachtung solcher Betriebe. Das Stammkapital beträgt 1 000 000 Mark.

Zu Geschäftsführern sind bestellt der Bauingenieur Walter Baumgarten in Detmold und der Kaufmann Wilhelm Pecher in Detmold. Jeder derselben ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. Juni 1923 errichtet.

Detmold, den 29. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abteilung A ist zu Nr. 340 die Firma Reimerdes & Co. Landesprodukte eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Detmold, den 29. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abteilung A ist unter Nr. 402 die Firma Johanne Tiemann in Detmold und als deren Inhaberin die Ehefrau Johanne Tiemann in Detmold eingetragen.

Dem Kaufmann Fritz Tiemann in Detmold ist Prokura erteilt.

Geschäftszweig: Handel mit Schuhwaren.

Detmold, den 29. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 289: „Temmler Werke, Vereinigte chemische Fabriken, Hermann Temmler", eingetragen: Dem Direktor Dr. Freund in Detmold ist Einzelprokura erteilt. Die Prokura erstreckt sich auch auf die Zweigniederlassungen in Berlin, Cöln und Mannheim.

Detmold, den 4. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Die im Grundbuche von Salzuflen Band 39 Blatt 966 auf den Namen des Kaufmanns Otto Barkhausen in Bischofshagen eingetragene Grundstücke:

Kartenbl. 8 Parz. 485/93, Garten an der Parkstraße zu 10,96 a mit 10,30 ℳ Reinertrag,

Kartenbl. 8 Parz. 463/94, Wiese an der Parkstraße zu 3,51 a mit 1,65 ℳ Reinertrag,

Kartenbl. 9 Parz. 377/39, Wiese an der Bleichstraße zu 20,60 a mit 4,84 ℳ Reinertrag,

sollen im Wege der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung am

Donnerstag, den 13. September 1923, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, verkauft werden. Es handelt sich um die neben dem Badehause VI, Ecke Park- und Bleichstraße belegenen Grundstücke.

Der Käufer hat sämtliche Kosten und Steuern zu tragen.

Weitere Auskunft wird während der Sprechstunden in der Gerichtsschreiberei erteilt.

Bad Salzuflen, den 4. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. B ist unter Nr. 53 die Firma Opel & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Salzuflen eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Fahrrädern, Skirollern und ähnlichen Artikeln, sowie Vertrieb dieser Waren, Vertrieb von Kraftfahrzeugen jeder Art und allen Zubehörteilen. Aufarbeitung und Reparatur von Kraftfahrzeugen jeder Art, Fahrrädern und sonstigen Maschinen jeder Art.

Die Gesellschaft ist berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. Juni 1923 festgestellt.

Das Stammkapital beträgt 8 000 000 Mark.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind der:
Maschienenbaumeister Paul Opel,
Kaufmann Fritz Berke,
Zimmermeister Wilhelm Hillebrenner,
sämtlich in Bad Salzuflen.

Zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft bis zu 154 Goldmark ist jeder Geschäftsführer allein berechtigt.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Lippischen Staatsanzeiger.

Bad Salzuflen, den 7. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist zu der unter Nr. 187 eingetragenen Firma August Branding in Schötmar folgendes eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 10. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 13 die Firma:

Dalbker Zellstoff- und Papierfabrik Aktiengesellschaft

mit dem Sitze in Dalbke heute eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. Mai 1923 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Papier, Pappen, Papierstoffen, Zellulose- und anderen Pflanzenfaserstoffen.

Die Gesellschaft darf sich an verwandten oder sonstigen dem Geschäftszweck förderlichen Unternehmungen unmittelbar oder mittelbar beteiligen, oder sie auch völlig erwerben und Interessengemeinschaften und Interessenvertretungen eingehen. Die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Auslande ist gestattet.

Das Grundkapital beträgt 50 000 000 ℳ, zerlegt in 10 500 auf den Inhaber lautende Aktien und zwar 5000 im Stammbetrage von je 1000 ℳ, 2000 im Stammbetrage von je 5000 ℳ und 3500 im Stammbetrage von je 10 000 ℳ. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Nennwert.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter bestellt werden. Seine Vertretungsbefugnis ergibt sich aus den §§ 9 bis 11 u. 15 des Gesellschaftsvertrages.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft, sowie die Berufung der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur der Veröffentlichung im Reichsanzeiger und zwar in der durch Gesetz oder Satzung für den bekanntzugebenden Gegenstand vorgeschriebenen Zahl der Veröffentlichungen.

Die Gründer der Gesellschaft sind:

1. der Fabrikbesitzer Hermann August Heyne in Cöln,
2. der Fabrikbesitzer Willi Heyne in Greiz,
3. der Dr. jur. Weber in Berlin,
4. der Fabrikdirektor Curt Lehmann in Dalbke,
5. die Dalbker Zellstoff- und Papierfabrik, G. m. b. H. in Dalbke.

Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen. Vorstand der Gesellschaft ist der Direktor Curt Lehmann in Dalbke.

Dem Kaufmann Georg Kieß zu Senne und Guido Schürk in Dalbke ist Prokura erteilt.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

1. der Fabrikbesitzer Hermann August Heyne in Cöln,
2. der Dr. jur. Weber in Berlin,
3. der Bankdirektor Richard Drenkmann in Bielefeld,
4. der Fabrikbesitzer Willy Heyne in Greiz,
5. der Generaldirektor Ernst Meier-Leverkus in Elberfeld,
6. der Bankdirektor Ernst Magnus in Hannover.

Die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, insbesondere der Prüfungsbericht des Vorstandes und Aufsichtsrats und der Revisoren können während der Dienststunden auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden, von dem Prüfungsbericht der Revisoren kann auch bei der Handelskammer in Detmold Einsicht genommen werden.

Oerlinghausen, den 30. Juni 1923.

Lippisches Amtsgericht

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 21. Juni d. J., betr. Erhöhung der Gebühren für die Schornsteinreinigung, werden hiermit die Sätze der Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe vom 15. Juli 1922 mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab auf das 2500 fache der ursprünglichen Beträge erhöht.

Die in §§ 1 und 3 der vorgenannten Gebührenordnung aufgeführten Sätze betragen demnach künftig:

§ 1.

1. für einen unbesteigbaren Schornstein:
   a) von einer Geschoßhöhe 1250 ℳ,
   b) von jeder weiteren Geschoßhöhe 375 ℳ,
2. für einen besteigbaren Schornstein:
   a) von einer Geschoßhöhe 2000 ℳ,
   b) von jeder weiteren Geschoßhöhe 375 ℳ,
3. für das Reinigen einer Ofenröhre:
   a) bis zu 2,5 m Länge 500 ℳ,
   b) bis zu 5 m Länge 750 ℳ,
   c) über 5 m Länge 1000 ℳ,
4. für das Ausbrennen eines Schornsteins ohne Lieferung des Brennmaterials durch den Bezirksschornsteinfeger 12500 ℳ,
5. für das Reinigen einer Räucherkammer für das Quadratmeter Bodenfläche 750 ℳ,

§ 3.

1. für jeden Schornstein von Zentralheizungen sowie von größeren Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben 2500 ℳ,
2. falls der Schornsteinfeger auf begründetes Verlangen der Hausbewohner von der fristmäßigen Reinigung des Schornsteins vorerst Abstand nehmen oder auf besondere Bestellung die Reinigung außer der Reihe vornehmen muß 1250 ℳ,
3. muß die Reinigung infolge nachweislichen Verschuldens der Hausbewohner nachgeholt werden 7500 ℳ.

In diesen Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Detmold, den 12. Juli 1923.

Nr. 297 B. Lippische Regierung

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

Nr. 57 **Mittwoch, den 18. Juli** **1923**

Inhalt: Konsularsache. S. 289. — Hauptübersicht der Ergebnisse der lippischen Pferdezucht aus den Deckungen von 1921. S. 290. — Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. S. 292. — Ausbildung von Kraftfahrzeugführern seitens des Betriebs-Ober-Ingenieurs Brenner in Detmold. S. 293. — Änderung der deutschen Arzneitaxe. S. 293. — Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten. S. 293. — Ostschule Lemgo. S. 293. — Mietssätze der Lehrerdienstwohnungen. S. 293. — Fußwegverlegung Hörste-Hiddentrup. S. 293. — Änderung der Richtlinien über Festsetzung der Kleinpachtpreise für 1922/23. S. 293. — Verschiedenes.

Die am 16. d. M. ausgegebene Nr. 30 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 95. Verordnung vom 10. Juli 1923 zur Abänderung der Verordnung vom 25. Juni 1923 zu dem Reisekostengesetze vom 26. September 1923.

Nr. 96. Verordnung vom 11. Juli 1923 zur Abänderung der Pachtschutzordnung vom 22. August 1922 (L.-V. Bd. 27 S. 804).

Nr. 97. Verordnung vom 11. Juli 1923 zur Ausführung des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 30. Juni 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 523).

Nr. 98. Verordnung zur Ausführung des Hausarbeitsgesetzes vom 30. Juni 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 472), vom 12. Juli 1923.

Nr. 99. Verordnung, die Abänderung der Ausführungsbestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 16. Juni 1906 betr., vom 14. Juli 1923.

Die Nr. 21 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1923, enthält:

Gesetz, betreffend die Verteilung des Gewinns der Reichsbank für das Jahr 1922. Vom 19. Mai 1923. Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. Vom 15. Mai 1923. Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 9. Mai 1923. Verordnung zur Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft. Vom 14. Mai 1923. Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung Vom 8. Mai 1923. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe. Vom 23. Mai 1923.

Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amts ist dem Portugiesischen Honorar-Vizekonsul bei dem Portugiesischen Generalkonsulat in Hamburg John Koenig namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Genannte ist in der fraglichen Amtseigenschaft auch für den Freistaat Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 14. Juli 1923.

Nr. 8342. Lippisches Landespräsidium

Nachstehend wird eine Hauptübersicht der Ergebnisse der Lippischen Pferdezucht aus den Deckungen von 1921 veröffentlicht.

Detmold, den 6. Juli 1923.

Nr. III 3581. Lippische Regierung

Hauptübersicht

der Ergebnisse der lippischen Pferdezucht aus den Deckungen von 1921.

Laufende Nummer	Name der Beschäler	Deckstation	Zahl der Deckungen		Die Stute hat aufgenommen und ein Füllen gebracht, welches			aber verfohlt hat	Die Stute hat nicht aufgenommen	Die Stute ist vor dem Abfohlen eingegangen	Das Ergebnis ist nicht zu ermitteln gewesen
			lippischer Stuten	nicht lippischer Stuten	mehr als 24 Stunden alt geworden ist	nicht mehr als 24 Stunden alt geworden ist	tot geboren ist				
	A. Warmblut:										
1	Hegemeister	Hardissen	55		27	1	4*	2	21	1	
2	Edelmann	Meierberg	57	24	31	3		2	20		1
3	Ahnherr	Humfeld	47		23	1			21	2	
4	Ambos	Varenholz	31	31	17			2	10	1	1
5	Tizian (Amurath)	Lopshorn	36		18	1			12		5
6	Kürassier-Sohn	Wiembeck	135		82	2	2	6	35	3	5
7	Friedland-Sohn	Werl	12	1	7	2			3		
8	Falb	Blomberg	52		28	1		1	15	1	6
9	Hindenburg	Brake (W.)	11		4			1	6		
10	Cognac	„	13		1	1			8	3	
11	Burgadler	„	1						1		
12	Burgfürst	„	2		1				1		
13	Winterstein	„	4		1				3		
14	Favorit	Lügde (W.)	16		10			1	4		1
15	Neron	„	5		1				4		
			477	56	251	12	6*	15	164	11	19

Laufende Nummer	Name der Beschäler	Deckstation	Zahl der Deckungen		Die Stute hat aufgenommen und ein Füllen gebracht, welches			aber verfohlt hat	Die Stute hat nicht aufgenommen	Die Stute ist vor dem Abfohlen eingegangen	Das Ergebnis ist nicht zu ermitteln gewesen
			lippischer Stuten	nichtlippischer Stuten	mehr als 24 Stunden alt geworden ist	nicht mehr als 24 Stunden alt geworden ist	tot geboren ist				
	B. Kaltblut:										
1	Agricola	Hovedissen	60	3	31	2		5	20		2
2	Wladimir	Oelentrup	63	1	35		1		23	2	2
3	Baron	Heesten	45	5	24	4*	1	1	12	1	3
4	Klaus	Niedermeien	36		17		1	3	15		
5	Stein	Hardissen	48		20				26	1	1
6	Elekteur de Vajaux (früher Bredow)	Lopshorn	34		14	1	2	1	15		1
7											2
8	Romulus	Barntrup	44	12	24	2	1	3	12		1
9	Hans (Baron)	Falkenhagen	78		51			1	24	1	2
10	Harry	Schieder	32		18	2		1	6	3	2
11	Max	Blomberg	107		60	2*	1	1	41	1	1
12	Janus	Braunenbruch	76		41			1	31	2	
13	Prince de Trèves	Varenholz	36	17	20	1	2		13		
14	Bismarck	Schwalenberg	25	3	16		1		4	1	3
15	Martell	Werl	53		26	2		2	20	2	1
16	Magnet	Schönhagen	3	2	2				1		
17	Flabs	Barntrup	17		10		1		5		1
18	Malton	Brake (W.)	1						1		
19	Brutus	"	10		6			1	3		
20	Manstein	Wellenholzhausen	6		5				1		
21	Bravo	"	13		4	2			7		
22	Werner	"	6		4				2		
23	Rebach	"	9		4	1		1	3		
24	Congolais	Vörden	2		1				1		
25	Heda	"	4						4		
		zusammen **B**	808	43	433	*19	11	21	290	14	22
		dazu **A**	477	56	251	12	*6	15	164	11	19
		überhaupt	1285	99	684	*31	*17	36	454	25	41
					1288						

*) Darunter je eine Zwillingsgeburt.

Verordnung über Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 9. Juli 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1337) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 280) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und mit Zustimmung des Reichsrats, was folgt:

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen vom 9. Juli 1923 ab

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	16200	15000	13900	12800 ℳ,
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	14200	13300	12200	11300 ℳ,
c) unter 21 Jahren	9900	9200	8600	7900 ℳ,
2. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	14200	13300	12200	11300 ℳ,
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	11900	11000	10300	9400 ℳ,
c) unter 21 Jahren	9000	8300	7600	7000 ℳ,
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	5900	5800	5400	5000 ℳ,
b) die Kinder und sonstige Unterstützungsberechtigte Angehörige	4700	4300	4100	3800 ℳ.

Mit dem Beginn der vorstehenden Höchstsätze tritt die Verordnung über Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge vom 25. Juni 1923 (Reichsarbeitsblatt 1923 Nr. 14) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1923.

Reichsarbeitsministerium

Dr. Brauns

Dem Betriebs-Ober-Ingenieur Friedrich Brenner in Detmold ist gemäß der Reichsverordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, vom 1. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 26 S. 212) widerruflich die Erlaubnis erteilt, Kraftfahrzeugführer der Klassen 2 u. 3b im Dienste der Lippischen Werke A.-G. in Detmold auszubilden. Der dem Prokuristen Karl Feldmann unter dem 2. Juni v. J. erteilte Fahrlehrerschein wird für ungültig erklärt, da Feldmann aus dem Dienst der Lippischen Werke A.-G. ausgeschieden ist.

Detmold, den 16. Juli 1923.

Nr. P 1319. Lippische Regierung

Mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab treten in den Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe folgende Änderungen ein:

1. die Apotheker sind berechtigt, auf den nach Nr. 1 I bis III der allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneimittel oder Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 33 1/3 % zu erheben.
2. In Nr. 23 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxe sind folgende Änderungen vorzunehmen:

   unter a) statt 450 und 900 ℳ sind zu setzen 900 und 1800 ℳ,

   unter b) statt 900 ℳ ist zu setzen 1800 ℳ,

   unter c) statt 1350 ℳ ist zu setzen 2700 ℳ,

   unter d u. e) statt 300 ℳ ist zu setzen 600 ℳ.

Detmold, den 3. Juli 1923.

Nr. III 3787. Lippische Regierung

Die Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten bei dem Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin N 39, Föhrerstraße 2, sind vom 6. Juni 1923 ab für Kinder unter 12 Jahren von 52500 ℳ auf 105000 ℳ und für Erwachsene von 84000 ℳ auf 168000 ℳ — berechnet je für 21 Tage — erhöht.

Detmold, den 7. Juli 1923.

III Nr. 3913. Lippische Regierung

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß die Schulgemeinde Lemgo St. Johann-Ost fortan den Namen „Ostschule Lemgo" führt.

Detmold, den 12. Juli 1923.

Nr. 6048. Lippische Oberschulbehörde

Die Mietssätze der Lehrerdienstwohnungen betragen vom 1. Juli d. J. ab bis auf weiteres das 300 fache der festgesetzten Friedenssätze.

Detmold, den 13. Juli 1923.

Nr. 3722. Lippische Oberschulbehörde

Nachdem Einwendungen gegen die beantragte Verlegung des öffentlichen Fußweges Hörste-Hiddentrup, soweit er bei der Brinkschen Besitzung in Hörste Nr. 8 an den Parzellen 256/82 und 258/85 der Gemarkung Hörste entlang führt, nicht erhoben sind, geht diese Wegestrecke ein; die neue führt von jetzt ab zwischen der Brinkschen und Kespohlschen Besitzung (Parzellen 256/82 und 258/89; 259/90 der Gemarkung Hörste hindurch und mündet dort in die Amtsgemeindestraße Hörste-Hiddentrup ein, wo die Amtsgemeindestraße nach Pivitsheide von dieser abzweigt.

Detmold, den 10. Juli 1923.

Nr. 6013 I. Lippisches Verwaltungsamt

Aenderung der Richtlinien des Landespachteinigungsamtes vom 17. November 1922 über Festsetzung der Kleinpachtpreise für das Pachtjahr 1922/23 (Staatsanzeiger von 1922 S. 655).

An dem Roggenwertmaßstab als Rechnungsgrundlage wird im allgemeinen als zweckmäßig festzuhalten sein. Die für die Durchschnittsberechnung empfohlenen Stichtage (15. Oktober, 15. Januar, 15. April) können jedoch infolge der inzwischen eingetretenen und noch im Fluß

befindlichen vollkommenen Geldveränderung nicht aufrecht erhalten werden. Die Praxis ist vielfach den Weg gegangen, daß dem Verpächter nach Aberntung eine bestimmte Naturalmenge (durchschnittlich 1 Zentner Roggen) oder ein bestimmter Naturalwert zur Verfügung gestellt wird. In Anlehnung an diese Praxis wird im Interesse des Verpächters sowie des Pächters empfohlen, bei der Stichtagsberechnung hauptsächlich die Zeit der Ernte bezw. des Endes des Pachtjahres (30. 8. u. 30. 9.) maßgebend sein zu lassen. Sofern die Pacht in Ratenzahlungen beglichen ist oder wird, worauf nachdrücklichst hinzuwirken ist, ist der Geldwert zur Zeit der Pachtzahlung anzusetzen. Eine allgemein gültige Regel für die Auswahl des Stichtages kann nicht aufgestellt werden, da unter den augenblicklichen Verhältnissen der Stichtag am stärksten den Pachtzins beeinflußt und die Pachtzinsfestsetzung sich wiederum nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien richten muß. Vor allem ist auch der soziale Grundgedanke der Pachtschutzordnung stets im Auge zu behalten.

Detmold, den 14. Juli 1923.

Der Vorsitzende
des Landespachteinigungsamtes
Dr. Petri

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 337: „Arminia Farbband Werk Steinker u. Co., Kommanditgesellschaft in Detmold" eingetragen: Der Kaufmann Ernst Leid aus Arnstadt (Thür.) ist mit einer Vermögenseinlage von 2 Millionen Mark in die Gesellschaft eingetreten.

Detmold, den 9. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 107: „Firma Steinecker u. Geil, G. m. b. H. in Schönemark" eingetragen: Die Geschäftsführer Waldemar Steinecker und Karl Geil sind abberufen. Der Kaufmann Friedrich Steinecker in Voßheide b. Lemgo ist zum Geschäftsführer bestellt.

Der Gesellschaftsvertrag vom 5. März 1923 ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10. Juli 1923 geändert.

Detmold, den 12. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 214 eingetragenen Firma: „Rennert u. Müller in Bad Salzuflen" folgendes eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 13. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Hundesperre.

Die von uns am 24. April d. J. angeordnete Hundesperre wird hiermit aufgehoben.

Schötmar, den 17. Juli 1923.

Der Magistrat
Beckmann, Bürgermeister

In unser Handels-Register Abteilung A ist heute unter Nr. 67 die Firma:

Fritz Hollmann, Helpup

und als deren Inhaber der Kaufmann Fritz Hollmann in Helpup eingetragen worden.

Geschäftszweig: Handel mit Getreide, Futter- und Düngemittel.

Oerlinghausen, den 13. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht

In unser Genossenschaftsregister ist bei der unter Nr. 6 eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht „Kraftwagen" in Oerlinghausen heute folgendes eingetragen:

Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. März 1922 aufgelöst.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Oerlinghausen, den 9. Mai 1923.

Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

LIPPISCHE LANDES-BIBLIOTHEK DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 58 Sonnabend, den 21. Juli 1923

Inhalt: Personalien. S. 295. — Erhöhung der Gebühren für Ausstellung von Viehhandelsausweiskarten und dergl. S. 295. — Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland für 1922. S. 295. — Zurückziehung der dem Händler Schwabedissen in Oberwüsten erteilten Großhandelserlaubnis für Butter usw. S. 296. — Untersagung der weiteren Ausübung des Milchhandels seitens des Milchhändlers Langejürgen in Ehrsen. S. 297. — Mehl- und Brotpreise. S. 297. — Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. S. 298.

Die Nr. 22 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Juni 1923, enthält:

Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923. Vom 4. Juni 1923. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 24. Mai 1923. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Prozeßordnung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofes. Vom 31. Mai 1913.

Die Nr. 23 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Juni 1923, enthält:

Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Vom 7. Juni 1923.

Die Gerichtsaktuare Wilhelm Jakob in Bad Salzuflen, Max Schierenberg in Detmold, Wilhelm Krumsiek in Lage i. L. und Heinrich Hermsmeier in Lemgo i. L. sind zu Justizobersekretären ernannt.

Detmold, den 17. Juli 1923.

Nr. 7955 a. Lippisches Landespräsidium

Die in der Bekanntmachung vom 30. Mai 1923 (Staatsanzeiger S. 213) enthaltenen Gebührensätze für Ausstellung von Viehhandelsausweiskarten und dergleichen werden mit sofortiger Wirkung um 300 % erhöht.

Detmold, den 18. Juli 1923.

Nr. 4553. Lippisches Landespräsidium

Auf Grund der Allgemeinen Verfügung vom 27. September 1899 habe ich dem Prozeßagenten Ernst Borchard in Belle die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht Blomberg erteilt.

Detmold, den 12. Juli 1923.

I Nr. 20 a. Der Landgerichtspräsident

Der Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg für 1922 wird hierunter bekanntgemacht.

Detmold, den 19. Juli 1923.

Lippische Regierung

Auszug
aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland für 1922.

Einnahmen:	
Beiträge der Anstalten . .	70 404 022,78 ℳ
Aus der Rückversicherung .	3 886 356,90 „
Zurückerst. Brandvergütungen	151 613,44 „
Reinertrag des Vermögens .	1 991 921,25 „
Sonstige Einnahmen . . .	16 433,50 „
Zusammen	76 450 347,87 ℳ.

Ausgaben:

Brandvergütungen der Anstalten	15571244,77	ℳ
Für die Rückversicherung .	18240516,70	„
Ordentl. Verwaltungskosten	565888,56	„
Außerordentl. Verwaltungsk.	994120,—	„
Zusammen	35371770,03	ℳ
Mehreinnahme	41078577,84	ℳ

Vermögen:

Bestand Ende 1921 . . .	19982053,31	ℳ
Hierzu: Mehreinnahme im Jahre 1922	41078577,84	„
Kursgewinn im Jahre 1922	2744434,32	ℳ
Bestand Ende 1922	63805065,47	ℳ.

Merseburg, den 12. Juli 1923.

Der Generaldirektor
der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen
Schede

Die Schweineseuche und Schweinepest auf dem Gehöfte des Landwirts Oberbracht in Siebenhöfen ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Blomberg, den 5. Juli 1923.

Nr. 3752. Lippisches Verwaltungsamt

Die Schweinepest unter den Schweinebeständen der Ziegler Hilkemeier Nr. 61, Schriegel Nr. 37, Schmidt Nr. 37 und der Landwirte Rodemeier Nr. 99 und Fiene Nr. 84, sämtlich in Lothe, ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Blomberg, den 11. Juli 1923.

Nr. 5058|5060|5059. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Fr. Krüger, Heipke Nr. 2 ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Der im Bezirk bereits angeordnete Sperrbezirk wird auf die Ortschaften Heipke und Wülferheide erweitert. Der Beobachtungsbezirk dagegen bleibt unverändert.

Auf die in den Ämtern Schötmar und Oerlinghausen ortsüblich bekanntgemachten Bestimmungen wird verwiesen.

Schötmar, den 11. Juli 1923.

Nr. 5568. Lippisches Verwaltungsamt

Die am 28. Mai 1923 verhängte Sperre wegen Maul- und Klauenseuche bei dem Landwirt Wilhelm König in Ehrdissen bei Leopoldshöhe wird hierdurch aufgehoben.

Schötmar, den 11. Juli 1923.

Nr. 5601. Lippisches Verwaltungsamt

Dem Händler Fritz Schwabedissen in Oberwüsten ist wegen Unzuverlässigkeit die ihm erteilte Großhandelserlaubnis für Butter, Eier, Obst, Geflügel und Wild wieder entzogen worden.

Detmold, den 16. Juli 1923.

Handelszulassungsstelle
bei dem Magistrat in Detmold

Die Hundesperre wird hiermit aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 17. Juli 1923.

Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 406 die offene Handelsgesellschaft „Gebrüder Kauders" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Dieselbe hat am 1. Juli 1923 begonnen. Gesellschafter sind die Kaufleute Eduard Kauders in Detmold und Carl Kauders in Hamburg. Jeder Gesellschafter ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Detmold, den 13. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Vereinsregister ist unter Nr. 94 der Verein: „Tennisklub Detmold" mit dem Sitze in Detmold, heute eingetragen. Die Satzung ist am 5. Juli 1923 errichtet. Mitglieder des Vorstandes sind: Studienrat Dr. phil. E. Wiebach in Detmold, Bankbeamter Adolf Uhle daselbst und Ehefrau Margarethe Uhle daselbst.

Detmold, den 16. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der Vorstand der Lippischen Flachglas-Aktiengesellschaft in Lemgo besteht aus

1. Kaufmann Hermann Bentlage,
2. Kaufmann Markus Meyer, beide in Bielefeld.

Lemgo, den 16. Juli 1923.

H.-R. B 26. Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist heute unter Nr. 262 eingetragen:

Firma Otto Pachnicke u. Co. in Lemgo

und als Inhaber der Kaufmann Otto Pachnicke und der Kaufmann Ernst Mittrowan, beide in Lemgo.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, die am 1. Juli 1923 begonnen hat. Jeder Gesellschafter ist allein befugt, die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

Geschäftszweig: Kolonialwarenhandlung, sowie der Vertrieb von Seifen und chemischen Fetten.

Lemgo, den 16. Juli 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 281 die Firma: „Gebrüder Stockhausen in Schötmar" eingetragen.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Juli 1923 begonnen. Gegenstand des Unternehmens: Möbelfabrikation.

Persönlich haftende Gesellschafter sind der Kaufmann Josef Stockhausen und der Kaufmann August Stockhausen jun., beide in Schötmar.

Bad Salzuflen, den 13. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Durch Ausschlußurteil vom heutigen Tage ist die Band XI Blatt 307 des Grundbuchs von Oerlinghausen Abteilung III Nr. 4 eingetragenen Hypothekenurkunde über die für die vormalige Braunschweiger Privatbank A.-G. in Braunschweig, deren Vermögen im Wege der Fusion auf die Deutsche Bank übergegangen ist, eingetragenen 3000 ℳ für kraftlos erklärt worden.

Oerlinghausen, den 27. März 1923.

F 9/22. Lippisches Amtsgericht

In das Handels-Register A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 84 die Firma

Heinrich Reckendorf

mit dem Sitze in Bösingfeld und als deren Inhaber der Fabrikant Heinrich Reckendorf in Bösingfeld eingetragen.

Geschäftszweig: Fabrikation von Zigarren.

Alverdissen, den 11. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht

Dem Milchhändler Fritz Langejürgen in Ehrsen bei Schötmar ist die weitere Ausübung des Milchhandels auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Landespräsidiums vom 19. Mai 1923 (Staatsanzeiger S. 203) untersagt worden.

Detmold, den 17. Juli 1923.

Lnndeswirtschaftsamt

Nr. 4543. (Landesgetreidestelle)

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6 Abs. I b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (Staatsanzeiger S. 407 ff) bezw. 15. Juni 1923 (Staatsanzeiger S. 238) wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

a) Roggenmehl an Bäckereien 380 000 ℳ
„ durch „ 470 000 „
b) Weizenmehl an Bäckereien 470 000 „
„ durch „ 570 000 „
c) für 1880 gr Roggenbrot 7 500 „
d) für 1672 gr Weißbrot 8 500 „

Ziff. 18 erhält folgenden Zusatz hinter Absatz 1:

„Die den Bäckereien ausgestellten Mehlbezugscheine verlieren am 15. Tage nach dem auf dem Bezugscheine vermerkten Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit."

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung Marke 2 der vom 15. Juli 1923 bis 11. August 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten, spätestens jedoch am 23. Juli 1923 in Kraft; die Anordnung vom 15. Juni 1923 (Staatsanzeiger S. 238) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 19. Juli 1923.

Lippische Landesgetreidestelle Geschäftsabteilung

Dr. Ackermann

Verordnung über Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 13. Juli 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1337) in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 280) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und mit Zustimmung des Reichsrats, was folgt:

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen vom 16. Juli 1923 ab

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	20 000	18 700	17 400	16 100 ℳ,
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	17 500	16 300	15 100	13 900 ℳ,
c) unter 21 Jahren	12 200	11 400	10 600	9 800 ℳ,
2. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	17 500	16 300	15 100	13 900 ℳ,
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	15 000	14 000	13 000	12 000 ℳ,
c) unter 21 Jahren	11 100	10 400	9 700	9 000 ℳ,
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	7 500	7 000	6 500	6 000 ℳ,
b) die Kinder und sonstige Unterstützungsberechtigte Angehörige	6 000	5 600	5 200	4 800 ℳ.

Mit dem Beginn der vorstehenden Höchstsätze tritt die Verordnung über Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge vom 9. Juli 1923 außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1923.

Reichsarbeitsministerium

J. V.: Dr. Geib

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 59 Mittwoch, den 25. Juli 1923

Inhalt: Pflegekostentarif des Landkrankenhauses in Detmold. S. 299. — IX. Nachtrag über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau. S. 300. — Stauwerksanlage Sutmar und Gen., Asmissen. S. 301.

Pflegekostentarif des Landkrankenhauses in Detmold.

Unter Aufhebung des Pflegekostentarifs vom 28. Juni 1922 (Staatsanzeiger Nr. 54 S. 304) kommen vom 1. Juli 1923 an bis auf weiteres folgende Pflegesätze zur Erhebung:

I. für lippische Selbstzahler und für die auf Kosten lippischer Behörden, Armenkassen und Versicherungsträger (im Sinne der Reichsversicherungsordnung) untergebrachten Kranken

a) in der 3. Pflegeklasse ein Pflegesatz von täglich 1,50 ℳ multipliziert mit der jeweils gültigen wöchentlich veröffentlichten Reichsindexziffer.

Der Schlußbetrag wird nach oben auf volle Hundert Mark abgerundet.

b) in der 2. Pflegeklasse der Tagessatz der 3. Klasse mit einem Zuschlag von 40 bis 50 v. H. und

c) in der 1. Pflegeklasse der Tagessatz der 3. Klasse mit einem Zuschlag von 80 bis 100 v. H.,

d) für Kinder unter 14 Jahren wird eine Ermäßigung um 30 v. H. und für Siechenhauspfleglinge eine solche von 50 v. H. gewährt,

e) für nicht kranke Säuglinge, die von ihren Müttern gestillt werden, ist je nach der Pflegeklasse die Hälfte des Satzes nach Ziff. I d zu zahlen.

II. Nichtlippische Kranke und nichtlippische Behörden, Armenkassen und Versicherungsträger haben zu vorstehenden Sätzen einen Zuschlag von 15 v. H. zu zahlen.

III. Neben den Pflegekosten sind für operative Eingriffe Operationsgebühren zu zahlen und zwar von den Kranken der 1. Pflegeklasse innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Gebührenordnung für Ärzte und von den Kranken der 2. Pflegeklasse bis zu $^3/_4$ der dort vorgesehenen Höchstsätze.

In der 3. Pflegeklasse werden als Operationsgebühren die Mindestsätze der Gebührenordnung erhoben. In Ausnahmefällen kann Ermäßigung eintreten. Mit Versicherungsträgern können mit Zustimmung der Regierung andere Vereinbarungen getroffen werden.

IV. Die Auslagen für Verbandmaterial, Narkosen, Heilbäder, Medikamente, Wein, besondere Nachtwachen, Bettdesinfektionen, wissenschaftlich diagnostische Untersuchungen (letztere soweit sie außerhalb des Krankenhauses ausgeführt werden müssen) und dergleichen, können besonders berechnet werden.

Für Röntgenaufnahmen, Durchleuchtungen und Bestrahlungen werden Gebühren nach den festgesetzten Tarifen erhoben, welche im Landkrankenhause durch Aushang bekanntgegeben sind.

Detmold, den 24. Juli 1923.

Lippische Regierung

IX. Nachtrag zu der Verordnung vom 8. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau.

Die Sätze der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau vom 28. August 1922 und der dazu erlassenen Nachträge I bis VIII werden mit Wirkung vom 5. Juli d. J. ab wie folgt neu festgesetzt:

Zu I 1 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der Tierbesitzer hat an die Polizeikasse für Schlachtvieh- u. Fleischbeschau folgende Gebühr zu entrichten:		der Beschauer erhält aus der Polizeikasse für die Beschau:		
		außerhalb seines Wohnorts	an seinem Wohnorte	in Großschlachtereibetrieben
je Einhufer	13500 ℳ	13500 ℳ	13500 ℳ	13500 ℳ
je Stück Rindvieh (außer Kalb)	10000 ℳ	9000 ℳ	8000 ℳ	6000 ℳ
je Schwein mit Trichinenschau	7500 ℳ	6800 ℳ	6000 ℳ	4000 ℳ.
je Schwein ohne Trichinenschau	6000 ℳ	5300 ℳ	4500 ℳ	3000 ℳ
je Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf usw.)	4000 ℳ	3400 ℳ	3000 ℳ	2500 ℳ

Zu I 3 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der unter I 3 vorgesehene Zuschlag wird auf 1500 Mk. erhöht.

Zu I 4 der Verordnung vom 28. August 1922.

Die Tierärzte erhalten in den mit nichttierärztlichen Beschauern besetzten Beschaubezirken für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 13500 Mk.

Zu IV der Verordnung vom 28. August 1922.

Die unter „IV Trichinenschau" Ziffer 11 Absatz 1 festgesetzte Gebühr wird auf 3800 Mk. bezw. 3000 Mk. und die im Absatz 2 festgesetzten Gebührensätze werden auf 3800 bezw. 3000 und auf 3400 bezw. 2800 Mk. erhöht.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 28. August 1922 bleiben in Kraft, sofern sie nicht durch die Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betreffend, vom 17. März 1923 (Staatsanzeiger Nr. 23) abgeändert sind.

Detmold, den 24. Juli 1923.

III 4010. **Lippische Regierung**

Die Landwirte Hermann Sutmar, Ludwig Bute und Fritz Marksmeier in Asmissen beabsichtigen auf Parz. 193/50 der Gemeinde Asmissen ein Stauwerk zur Erzeugung von Elektrizität zu errichten.

Einwendungen gegen diese Anlagen sind binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen hier anzubringen. Zeichnungen und Beschreibungen liegen hier aus.

Brake i. L., den 20. Juli 1923.

Nr. 7859. Lippisches Verwaltungsamt

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Detmold belegenen, im Grundbuche von Detmold Band 31 Blatt 1547 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlermeisters Eduard Begemann in Detmold, des Kaufmanns Wilhelm Finke in Bielefeld und des Maurermeisters Winter in Detmold eingetragenen Grundbesitzes, nämlich der Parzelle 206/(16 171 des Kartenblatts 21 Hofraum zu 2 a 83 qm mit dem Wohn- und Geschäftshause D Nr. 396 Paulinenstraße Nr. 41 besteht, soll dieser Grundbesitz am

3. September 1923, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 1923 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 31. Mai 1923.

K 1/23. Lippisches Amtsgericht

In unser Handelsregister Abteilung A ist heute eingetragen:

a) zu der unter Nr. 270 eingetragenen Firma Ernst Moser in Hiddesen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

b) unter Nr. 405 die Firma Ernst Moser Konserven-, Marmeladen- und Likörfabrik, Kommanditgesellschaft mit dem Sitze in Hiddesen

Persönlich haftende Gesellschafter sind der Kaufmann Erdmann Moser in Hiddesen und der Fabrikant Ernst Moser in Hiddesen. Es ist ein Kommanditist vorhanden.

Zur Vertretung und Zeichnung der Firma sind beide Gesellschafter Erdmann Moser und Ernst Moser nur gemeinsam oder jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen befugt.

Die Gesellschaft hat am 10. Juli 1923 begonnen.

Detmold, den 11. Juli 1923.

Das Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 407 die Firma: „Hans Brüggemann in Detmold" und als deren Inhaber der Kaufmann Hans Brüggemann in Detmold eingetragen.

Geschäftszweig: Agentur in Getreide- und Futtermittel.

Detmold, den 19. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister B ist heute zu der unter Nr. 22 eingetragenen Firma Lippische Kondorwerke, Aktiengesellschaft in Lemgo eingetragen:

Durch Beschluß des Aufsichtsrates vom 20. Juni 1923 ist der Korvettenkapitän Hans Rose in Essen-Bredeney zum ordentlichen Mitgliede des Vorstandes bestellt worden.

Lemgo, den 19. Juli 1923.

Das Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B Nr. 54 ist heute eingetragen:

Deutsche Proteinwerke, Aktiengesellschaft Bad Salzuflen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Unternehmungen im Gebiete der Nähr- und Futtermittel-Industrie. Insbesondere die Herstellung, Bearbeitung und Verwertung proteinhaltiger Substanzen und ähnlicher Erzeugnisse, sowie die Sicherung der dazu gehörigen Rohstoffe aller Art, die Herstellung und Verwertung der dabei fallenden Nebenerzeugnisse, der Erwerb, die Verwertung und die Veräußerung von Patenten, Lizenzen und Verfahren, der Erwerb, die Errichtung, die Verpachtung und die Veräußerung von Anlagen, Betrieben und Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung und endlich der Handel mit allen Haupt- und Nebenerzeugnissen aller dieser Betriebe. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen und Zweigniederlassungen in anderen Orten zu errichten.

Das Grundkapital beträgt 200 000 000 ℳ.

Vorstand ist: Direktor Rudolf Linkmeyer, Bad Salzuflen, Kaufmann Karl Dresing, Löhne. Aktiengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. Mai bezw. 4. Juni 1923 festgestellt. Die Gesellschaft wird vertreten, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung zur Einzelvertretung erteilen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen in Bezug auf die Vertretungsbefugnis den ordentlichen Mitgliedern gleich. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger und werden vom Vorstande bezw. Aufsichtsrate erlassen. Als nicht eingetragen wird bekannt gemacht: Das Grundkapital ist eingeteilt in 20 000 Aktien zu je 10 000 ℳ. Die Aktien werden zum Nennbetrage ausgegeben und tragen die Nummern 1 bis 20 000. Von diesen sind die Nummern 1 bis 1500 Vorzugsaktien, lauten auf Namen und erhalten zehnfaches Stimmrecht. Die Nummern 1501 bis 20 000 lauten auf den Inhaber. Der Vorstand besteht je nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren Mitgliedern und wird durch ihn bestellt. Die Generalversammlung wird durch einmalige Bekanntmachung im Gesellschaftsblatt berufen. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtsgültig im Deutschen Reichsanzeiger. Die Gründer der Gesellschaft sind:

Fabrikant Peter Viering in Löhne,
Kaufmann Karl Lomb in Gohfeld,
Kaufmann Karl Dresing in Löhne,
Direktor Rudolf Linkmeyer in Bad Salzuflen,
Fabrikant Paul Poppe in Bielefeld,
Kaufmann Fritz Augustin in Gohfeld,
Fabrikant Wilhelm Bringewatt in Bischofshagen,
Prokurist Ernst Kühne in Bielefeld,
Ingenieur Ludwig Weißkam in Löhne

und haben sämtliche Aktien übernommen. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind:

Fabrikant Peter Viering in Löhne,
Kaufmann Karl Lomb in Gohfeld,
Prokurist Ernst Kühne in Bielefeld.

Die mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücke, insbesondere der Prüfungsbericht, liegen bei dem unterzeichneten Gericht zur Einsicht offen. Der Prüfungsbericht der Revisoren kann auch bei der Handelskammer Detmold eingesehen werden.

Bad Salzuflen, den 19. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 85 die Firma

„Ernst Köller"

mit dem Sitze in Humfeld und als deren alleiniger Inhaber der Schlachtermeister Ernst Köller in Humfeld eingetragen.

Geschäftszweig: Schlachterei.

Alverdissen, den 20. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

No. 60 Sonnabend, den 28. Juli 1923

Inhalt: Versammlungsverbot. S. 303. — Warnung vor dem Genuß von Methylalkohol. S. 304. — Kartoffelgroßhändler. S. 304.

Verordnung.

Mit Rücksicht auf das für Preußen ergangene Verbot von Versammlungen, Aufzügen und Kundgebungen unter freiem Himmel wird folgendes verordnet:

Alle öffentlichen Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen unter freiem Himmel, in denen politische oder wirtschaftliche Angelegenheiten behandelt werden sollen, werden auf Grund des Artikel 123 Absatz 2 der Reichsverfassung bis auf weiteres verboten, da in Anbetracht der gespannten innerpolitischen Lage und der an anderen Orten des Reiches vorgekommenen Ausschreitungen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

Detmold, den 27. Juli 1923.

Lippische Regierung.
Der Landespolizeidirektor

Im Verlaufe der letzten Zeit haben sich die Unglücksfälle, die auf das Trinken von Methylalkohol zurückzuführen sind, im Reiche bedauerlicher Weise vermehrt. Wir ordnen infolgedessen an, auf allen Behältern, welche Methylalkohol enthalten, eine deutliche und dauerhafte Aufschrift anzubringen folgenden Inhalts:

„Der Behälter enthält Methylalkohol.
Nicht trinken, da bei Genuß giftig".

Detmold, den 23. Juli 1923.

III Nr. 3325/M 3365. Lippische Regierung

Es wird um Ermittelung und Mitteilung des Aufenthaltsorts des wegen Diebstahls gesuchten Pferdepflegers (Arbeiter, Schmied) Franz Rieß, geboren am 10. Januar 1900 zu Hamburg, ersucht.

Horn, den 23. Juli 1923.

Der Amtsanwalt

Tollwut.

Nachdem festgestellt ist, daß verschiedene Hunde im hiesigen Stadtbezirk von dem an Tollwut erkrankten Hunde des Mühlenbesitzers Starke, Steinmühle gebissen worden sind, wird zum Schutze gegen die Tollwut auf Grund der §§ 18 ff. des R. V. G. vom 26. Juni 1909 für den gefährdeten Bezirk, umfassend den ganzen Stadtbezirk Lemgo, folgendes bestimmt:

1. Sämtliche Hunde, auch soweit sie erst nach Erlaß dieser Verfügung in den Stadtbezirk eingeführt werden, sind bis auf weiteres sofort festzulegen.

2. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

3. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten.

4. Die Ausfuhr von Hunden aus dem Stadtbezirk ist nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Magistrats und vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Die Hunde müssen auch bei diesen Gelegenheiten mit einem gut schließenden Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden.

5. Die Verwendung von Zieh-, Hirten- und Jagdhunden kann auf Antrag vom Magistrat gestattet werden.

6. Die sofortige Tötung der den obigen Vorschriften zuwider frei umherlaufenden Hunde ist angeordnet.

Lemgo, den 24. Juli 1923.

Die Polizeiverwaltung

Nachstehend werden die Namen und Anschriften der in Lippe ansässigen und gemäß § 11 der Reichsverordnung vom 10. Februar 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) zum Kartoffelhandel (Großhandel) zugelassenen Personen bekannt gegeben:

1. Gebrüder Fellenfiek, Pottenhausen,
2. Holthöfer u. Goers, Lage,
3. Lipp. landw. Hauptgenossenschaft, Lage,
4. Karl Lesemann, Barntrup,
5. Fr. Wortmann, Waddenhausen,
6. Wilh. Kuhlmeier, Detmold, Wallgraben,
7. Fritz Böhle, Bad Salzuflen,
8. Fritz Toepfer, Barntrup,
9. Paul Schlingmann, Lemgo,
10. Heinrich Wortmann, Detmold,
11. August Wellner, Detmold,
12. Gustav Koch, Brake,
13. Begemann u. Meier, Lage,
14. August Tölke, Lemgo,
15. Friedrich Noltensmeier, Bösingfeld,
16. Friedrich Rechmeier, Detmold,

zunächst bis 31. Juli 1923 zugelassen.

Die lediglich zum Kartoffelaufkauf bei Erzeugern zwecks unmittelbarer Belieferung von Verbrauchern usw., also nicht zum Großhandel ab 1. August d. J. berechtigten Personen (§ 12 der Reichsverordnung vom 10. Februar 1923) werden nach Abschluß des neuen Zulassungsverfahrens noch angegeben werden.

Detmold, den 20. Juli 1923.

Landeswirtschaftsamt

Nr. 4574. (Landesgetreidestelle)

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 61 Mittwoch, den 1. August 1923

Inhalt: Geschäftsordnung der Oberschulbehörde. S. 305. — Betr. Errichtung und Beaufsichtigung von Blitzsicherungen. S. 305. — Betr. Vorsorge- bezw. Teuerungsversicherung der bei der Lippischen Brandkasse versicherten Gebäude. S. 306. — Beitragserhebung für die Einhufer- und Rindvieh-Entschädigungskasse. S. 306. — Staatsanwaltlichen Geschäfte beim Amtsgericht Lemgo. S. 307. — Teuerungszuschlag zu der Gebührenordnung für Ärzte betr. S. 307. — Änderung der Deutschen Arzneitaxe betr. S. 307. — Erhöhung der standesamtlichen Gebühren. S. 307. — Erhöhung des Schulgeldes für die höheren Schulen. S. 307. — Betr. Anlage zur Erzeugung von elektrischem Licht durch Landwirt W. Reese Nr. 8 in Reesenberg und Gen. S. 309. — Stauwerkanlage Landwirts Karl Rostert Nr. 3 in Lütte betr. S. 309. — Betr. Jahresdurchschnittsverdienst der freien Kost und Wohnung. S. 310. — Verschiedenes.

Geschäftsordnung der Oberschulbehörde.

Für den Geschäftsbetrieb der Oberschulbehörde wird folgende Geschäftsordnung aufgestellt:

1. Der Oberschulrat erledigt die laufenden Geschäfte der Oberschulbehörde, führt bei Verhandlungen den Vorsitz und zeichnet verantwortlich alle Entscheidungen und Verfügungen.

2. Es ist Sache des Vorsitzenden, Angelegenheiten, die er nicht selbst bearbeitet, nach seinem Ermessen einem der anderen Mitglieder zur Bearbeitung zu überweisen. Die Bearbeitung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten gehört zu den pflichtmäßigen Aufgaben der Mitglieder.

3. Alle Mitglieder der Oberschulbehörde haben das Recht, sich über alle Geschäftsvorgänge Auskunft geben zu lassen, sowie in sämtliche Akten Einsicht zu nehmen. Sie haben die Pflicht, mit gleichem Stimmrecht bei allen kollegialen Beschlüssen mitzuwirken.

Jedes Mitglied ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

4. Wichtige Entscheidungen werden in besonderen regelmäßigen Sitzungen, an denen alle Mitglieder teilzunehmen und für welche sie sich regelmäßig zur Verfügung zu halten haben, beraten und mit Stimmenmehrheit getroffen. Die Vorgänge sind in grundsätzlich wichtigen Fällen soweit möglich, durch Umlauf der Akten den Mitgliedern vorher zur Kenntnis zubringen.

5. Wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erleidet, kann, soweit der Gegenstand es zuläßt, die Entscheidung durch schriftliche oder mündliche Anfrage erwirkt werden.

6. Der Vorsitzende hat bei seiner Behinderung eins der beiden übrigen oder beide Mitglieder nach näherer Anweisung mit seiner Vertretung zu beauftragen. Jedes Mitglied ist für die Dauer und den Umfang der Vertretung oder innerhalb seiner Befugnisse während der Vertretung zur Zeichnung befugt. Die Aufsicht über das Büro steht bei Behinderung des Vorsitzenden dem Regierungsmitgliede zu.

Detmold, den 28. Juli 1923.

Nr. 5152 a. Lippisches Landespräsidium

Bekanntmachung zu § 3 der Verordnung, betreffend Errichtung und Beaufsichtigung von Blitzsicherungen vom 1. Dezember 1922.

Auf Grund des § 3 der vorgenannten Verordnung werden hiermit die in den einzelnen Revisionsbezirken ernannten Sachverständigen zur Untersuchung von Blitzsicherungen bekannt gemacht:

1. Stadt und Verwaltungsamt Detmold, Stadt Horn und Verwaltungsamt Lipperode-Cappel:
   Eichmeister Himstedt, Detmold.
2. Stadt und Verwaltungsamt Schötmar und Stadt Bad Salzuflen:
   Klempnermeister Karl Fanenbruck, Bad Salzuflen.
3. Verwaltungsamt Brake und Stadt Barntrup:
   Schlossermeister August Brand, Brake.
4. Stadt und Verwaltungsamt Blomberg und Stadt Schwalenberg:
   Kupferschmiedemeister Hotopp, Blomberg.
5. Stadt Lemgo und Stadt Lage:
   Installateur Karl Küster, Lemgo.

Detmold, den 1. Juli 1923.

Lippische Regierung

Bekanntmachung zu § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1923, betreffend eine Vorsorge- bezw. Teuerungsversicherung der bei der Lippischen Landesbrandkasse versicherten Gebäude.

Auf Grund des § 3 des vorgenannten Gesetzes wird hiermit bekannt gemacht, daß die Teuerungsversicherung mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab auf das 3000 fache der Stammversicherung festgesetzt worden ist. Die Zwangsversicherung bei der Landes-Brandversicherungsanstalt beträgt demnach mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab bei den der Versicherungspflicht unterliegenden Versicherungen das 8000 fache der durch Schätzung zu Friedenspreisen festgestellten Versicherungswerte aller Gebäude und zwar 5000-fache Anstaltsversicherung und 3000 fache Teuerungs-(Umlage-)Versicherung. Darüber hinaus bis zum vollen Zeitwerte kann freiwillige Versicherung beantragt werden, die nur bei der Landes-Brandversicherungsanstalt genommen werden darf. Wer infolge Bedürftigkeit der von Teuerungsversicherung ganz oder teilweise befreit sein will, muß den Antrag bis spätestens zum 15. August d. J. bei der Landes-Brandversicherungsanstalt einreichen. Eine ganze oder teilweise Befreiung liegt natürlich nicht im Interesse des Versicherungsnehmers. Soweit die Gebäude bei der Landes-Brandversicherungsanstalt nicht versicherungspflichtig sind, beträgt die Zwangsversicherung nur das 5000 fache der Stammversicherung. Hierüber hinaus bis zum vollen Zeitwert kann auch bei diesen Versicherungen freiwillige Versicherung genommen werden. Da heute ungefähr mit dem 50 000 fachen des Friedenswertes gerechnet wird, muß eine freiwillige Versicherung bei allen Versicherungen bis zum vollen Zeitwert dringend empfohlen werden, um im Brandunglücksfalle vor großen Verlusten bewahrt zu bleiben. Die Leistungen des Versicherungsnehmers können nach den Grundsätzen des Reichsmietengesetzes und nach den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auf Vermieter und Mieter anteilig umgelegt werden.

Detmold, den 25. Juli 1923.

Lippische Regierung

Auf Grund des § 9 des Lippischen Ausführungsgesetzes vom 20. April 1912 zum Reichsviehseuchengesetze wird für 1923 für die Einhufer-Entschädigungskasse für jeden am 1. Juni d. J in Lippe stehenden Einhufer (Pferd, Esel, Maultier, Maulesel, Fohlen) ein Beitrag von 5000 ℳ gehoben.

Personen, welche gewerbsmäßig den Pferdehandel betreiben, haben den Beitrag für jeden im Jahre 1922 aus ihrem Stalle verkauften oder vertauschten Einhufer zu entrichten.

Von der Beitragspflicht sind nur die im Eigentume des Reichs und des Staates befindlichen Einhufer und die am 1. Juni d. J. in den beiden Schlachthöfen Detmold und Lemgo als Schlachtvieh aufgestellten Einhufer befreit.

Mit der Erhebung werden die unteren Verwaltungsbehörden beauftragt.

Detmold, den 26. Juli 1923.

III Nr. 4066. Lippische Regierung

Auf Grund des § 9 des Lippischen Ausführungsgesetzes vom 20. April 1912 zum Reichsviehseuchengesetze wird für 1923 für die Rindvieh-Entschädigungskasse für jedes am 1. Juni d. J. in Lippe stehende Stück Rindvieh (Bulle, Ochse, Kuh, Rind, Kalb) ein Beitrag von 4000 ℳ erhoben.

Von der Beitragspflicht sind nur die im Eigentume des Reichs und des Staates befindlichen Tiere und das am 1. Juni in den Schlachthöfen Detmold und Lemgo als Schlachtvieh aufgestellte Rindvieh befreit.

Mit der Erhebung werden die unteren Verwaltungsbehörden beauftragt.

Detmold, den 26. Juli 1923.

III Nr. 4183. Lippische Regierung

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht in Lemgo sind vom 16. Juli 1923 ab dem Justizobersekretär Rauchschwalbe in Lemgo übertragen.

Detmold, den 30. Juli 1923.

I Nr. 3369. Lippische Regierung

Der dem Pferdehändler Eugen Erdbrügger in Schötmar am 3. Januar d. J. erteilte Wandergewerbeschein Nr. 243 für 1923 ist verloren gegangen. Der Schein wird daher für ungültig erklärt. Der Genannte hat eine neue Ausfertigung erhalten.

Detmold, den 30. Juli 1923.

Lippische Regierung

Teuerungszuschlag zu der Gebührenordnung für Aerzte betreffend.

Nach den Bekanntmachungen des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. und 21. Juli 1923 tritt zu den Sätzen der Gebührenordnung für approbierte Ärzte vom 10. Dezember 1922 mit Wirkung vom 15. Juli 1923 ab ein Teuerungszuschlag von 10900 vom Hundert und vom 21. Juli 1923 ab ein Teuerungszuschlag von 21900 vom Hundert.

Diese Teuerungszuschläge sind auch für Lippe gültig.

Detmold, den 30. Juli 1923.

III Nr. 4242/M 4178. Lippische Regierung

Abänderung der Deutschen Arzneitaxe betr

Mit Wirkung vom 24. Juli d. J. ab treten an Stelle der bisherigen Staffelsätze die Zuschläge in Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe, 7. Ausgabe, folgende Sätze:

„bis zu 21 000 ℳ ein Zuschlag von 100 v. H.,
von mehr als 21 000 ℳ bis zu 28 000 ℳ ein Zuschlag von 21 000 ℳ,
von mehr als 28 000 ℳ bis zu 50 400 ℳ ein Zuschlag von 75 v. H.,
von mehr als 50400 ℳ bis zu 63 000 ℳ ein Zuschlag von 37 800 ℳ,
von mehr als 63 000 ℳ ein Zuschlag von 60 v. H.

Detmold, den 30. Juli 1923.

III Nr. 4174/M 4192. Lippische Regierung

Verordnung zur Erhöhung der standesamtlichen Gebühren. Vom 6. Juli 1923.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 8. März 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 167) werden die im Artikel I Ziff. II daselbst vorgesehenen Gebührensätze mit Zustimmung des Reichsrats auf das Sechsfache erhöht.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1923 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz
J. V.
Dr. Joel

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 30. Juli 1923.

III Nr. 4137. Lippische Regierung

Wegen der weiteren erheblichen Entwertung unseres Geldes wird auf Beschluß des Landespräsidiums gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 1922 (L. G. S. Seite 860) das Schulgeld für die höheren Lehranstalten vom 1. Juli 1923 ab auf vierteljährlich 120 000 ℳ erhöht.

Dementsprechend ändern sich die Ermäßigungssätze in § 3 des Gesetzes in 90 000 ℳ, 60 000 ℳ und 30 000 ℳ.

Detmold, den 26. Juli 1923.

Nr. 6405. Lippische Oberschulbehörde

Der am 30. Mai 1923 gegen den Arbeiter Friedrich Rührwien aus Westerkappeln erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 23. Juli 1923.

P. L. 249/23. Der Amtsanwalt

Dem Händler August Meßmann in Hagen bei Pyrmont ist die lippische Nebenkarte M 16 zu der Viehhandelsausweiskarte M 4 des Viehhändlers Karl Meßmann in Barntrup auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 14. April 1922 (R. G. Bl. S. 459) entzogen worden.

Detmold, den 28. Juli 1923.

Landeswirtschaftsamt

Nr. 4670. (Landesgetreidestelle)

Am 16. d. M. ist auf der Landesstraße Lage-Hörstmar ein Trauring gefunden worden. Eigentumsrechte sind hier geltend zu machen.

Detmold, den 24. Juli 1923.

Nr. 8689 I. Lippisches Verwaltungsamt

Die aus Anlaß des Ausbruchs der Schweinepest über die nachstehenden Gehöfte verhängte Sperre wird aufgehoben:

1. Wesemann Nr. 4,
2. Begemann Nr. 50,
3. Meier Nr. 133,
4. Engelke Nr. 37,
5. Meier Nr. 93 und
6. Wienkemeier Nr. 23,

sämtlich in Elbrinxen.

Blomberg, den 21. Juli 1923.

Nr. 5103/4951. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Klauenvieh des Domänenpächters Oehlerking in Schieder auf der Weide in Harzberg ist die Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt. Über die Weide ist die Sperre verhängt. Zum Beobachtungsbezirk gehören die Orte Schieder, Glashütte, Siekholz.

Blomberg, den 27. Juli 1923.

Nr. 5466. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Rindviehbestande des Rittergutsbesitzers v. Kerßenbrock in Mönchshof ist die Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Den Sperrbezirk bildet das Rittergut Mönchshof, den Beobachtungsbezirk bilden die Orte Struchtrup, Teut, Sibbentrup, Sommersell, Bentrup und Rothekuhle.

Brake i. L, den 25. Juli 1923.

Nr. 9313. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande der Witwe Minna Kropp in Bega Nr. 2 ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Den Sperrbezirk bildet die Ortschaft Bega, den Beobachtungsbezirk bilden die Gemeinde Humfeld, die Dom. Oelentrup, die Ortschaft Farmbeck und die Gemeinde Wendlinghausen.

Brake i. L., den 26. Juli 1923.

Nr. 9325. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Redeker in Selbeck ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Den Sperrbezirk bildet die Gemeinde Selbeck, den Beobachtungsbezirk bilden die Orte Struchtrup, Teut, Sibbentrup, Sommersell, Bentrup und Rothekuhle.

Brake i. L., den 26. Juli 1923.

Nr. 9327. Lippisches Verwaltungsamt

Nachdem bei einem Hunde des Mühlenbesitzers Starke in Steinmühle kreistierärztlich Tollwut festgestellt ist, wird hiermit zum Schutze gegen Tollwut aufgrund der §§ 18 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 für den gefährdeten Bezirk, umfassend die Gemeinden Entrup, Leese, Lieme und Lüerdissen mit ihren Gemarkungen Sperre verhängt.

Brake i. L., den 26. Juli 1923.

Nr. 9326. Lippisches Verwaltungsamt

Die Landwirte Wilhelm Reese Nr. 8 in Reesenberg, Heinrich Wehrmann Nr. 16, Heinrich Böger Nr. 24 und Friedrich Ellermeier Nr. 25 in Göstrup (Hüttenhau) beabsichtigen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischem Licht herzustellen und damit ihre Höfe zu beleuchten. Die erforderliche Kraft soll durch das Wasser des Almebaches, Kartenbl. 5 Parz. 117, der Gemarkung Göstrup gewonnen werden, das um 1 m aufgestaut, in einem auf dem Grundstück des mitbeteiligten Landwirts Ellermeier (Parz. 102) anzulegenden Teiche gesammelt und dann durch eine auf dem Interessentenwege Blatt 14 Parz. 74/52 zu verlegende Rohrleitung dem Turbinenhause auf dem Grundstücke Böger (Kartenbl. 6 Parz. 126/28) zugeleitet und von hieraus ebenfalls durch eine Rohrleitung durch das Vieregge'sche Grundstück (Parz. 26) der Alme wieder zugeführt werden soll.

Alles weitere ergibt sich aus den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen, die hier am Verwaltungsamt während der Dienststunden und beim Gemeindevorsteher Hagemeier in Göstrup eingesehen werden können.

Auf Antrag der Unternehmer werden alle, welche Einwendungen gegen die Anlage erheben wollen, hierdurch aufgefordert, mit solchen binnen 2 Wochen hier am Verwaltungsamte hervorzutreten. Diese Frist ist für alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, eine ausschließliche.

Brake i. L., den 27. Juli 1923.
Nr. 8820. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt Karl Rostert in Lütte Nr. 3 hat in dem Lütter Bache in der Nähe seines Hofes ein Stauwerk errichtet. Einwendungen gegen die Anlage, sofern sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden. Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen auf Zimmer Nr. 2 des Verwaltungsamts zur Einsichtnahme während der Bürostunden aus.

Brake i. L., den 27. Juli 1923.
Nr. 8998. Lippisches Verwaltungsamt

Nach Mitteilung des Verwaltungsamts Brake ist unter dem Rindviehbestande der Kolonie Lindenhaus und des Gutsbesitzers Reese in Entrup die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird die Luherheide als Sperrbezirk, Knopheide und Quelle mit den anliegenden Gehöften, sowie der Neueturmhof als Beobachtungsbezirk bestimmt.

Lemgo, den 28. Juli 1923.
Der Magistrat

Bei einem notgeschlachteten Schweine des Verwaltungs-Assistenten Scheiper, Gröchteweg ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Über das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Bad Salzuflen, den 27. Juli 1923.
Der Magistrat

Die Schmiedemeister Gebrüder Sundermann beabsichtigen, auf ihrem Grundstück, Mittelstr. 204, einen Krafthammer anzulegen. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen beim Magistrat, Zimmer Nr. 2, aus. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll beim Magistrat anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Barntrup, den 23. Juli 1923.
Der Magistrat

Der Wagenfabrikant Louis Halle beabsichtigt, auf seinem an der Echternstraße hierselbst belegenen Grundstück, Kartenbl. 21 Parz. 716/45, einen Fallhammer (Hebelhammer) zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Einwendungen hiergegen sind binnen 14 Tagen schriftlich oder zu Protokoll auf dem Sicherheitsamte Zimmer Nr. 10 im Ballhause anzubringen.

Später eingehende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Lemgo, den 25. Juli 1923.
Die Polizeiverwaltung

Der Jahresdurchschnittswert der freien Kost und Wohnung (letztere bestehend aus nicht mehr als einem Zimmer in der üblichen Ausstattung) wird gemäß § 160 R. V. O. mit Wirkung vom 1. August 1923 ab für das ganze Land Lippe wie folgt festgesetzt:

für

1. Arbeiter, Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge:

a) männliche	2 154 600 ℳ
b) weibliche	1 871 280 ℳ

2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung:

a) männliche	2 211 480 ℳ
b) weibliche	2 104 200 ℳ

3. Handlungsgehilfen:

a) männliche	2 211 480 ℳ
b) weibliche	1 104 400 ℳ

4. Handlungslehrlinge:

a) männliche	2 154 600 ℳ
b) weibliche	1 871 280 ℳ

5. Apothekergehilfen und Lehrlinge:

a) männliche	2 504 800 ℳ
b) weibliche	2 154 600 ℳ.

6. Lehrer und Erzieher:

a) männliche	2 504 800 ℳ
b) weibliche	2 154 600 ℳ

Blomberg, den 25. Juli 1923.

Für die Versicherungsämter des Landes Lippe
Steneberg
Landrat, Geh. Regierungsrat

Nr. 8710.

Die Firma: „Buffemeier u. Co, Maschinenfabrik" in Lemgo beabsichtigt, auf ihrem an der Leopoldstraße belegenen Grundstück, Kartenbl. 4 Parz. 339/48, einen Fallhammer (Bogenfederhammer) zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Einwendungen hiergegen sind binnen 14 Tagen schriftlich oder zu Protokoll auf dem Sicherheitsamte Zimmer Nr. 10 im Ballhause, woselbst auch die Pläne und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Lemgo, den 25. Juli 1923.

Die Polizeiverwaltung

Der Betriebsassistent Heinrich Röhrig in Lage, vertreten durch Rechtsanwalt Justizrat Wahrburg, Lemgo, klagt gegen seine Ehefrau Luise Röhrig geb. Steinhof in Staßfurt, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die Ehe zu scheiden und seine Ehefrau für den allein schuldigen Teil zu erklären. Er ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Lippischen Landgerichts zu Detmold auf den

19. September 1923, vormittags 9 Uhr

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 3. Juli 1923.

Gerichtsschreiber

R 51/22. des Lippischen Landgerichts

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 407 die Firma: „Hans Brüggemann in Detmold" und als deren Inhaber der Kaufmann Hans Brüggemann in Detmold eingetragen.

Geschäftszweig: Agentur in Getreide- und Futtermittel.

Detmold, den 19. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 263 eingetragenen Firma: „Sofie Menze" eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 21. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist zu der unter Nr. 240 eingetragenen Firma: „Siekjost u. Co. in Lemgo" nachgetragen worden:

Die bisherige Kommanditgesellschaft ist mit Wirkung vom 1. Juni 1923 in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt worden. Der Kommanditist ist aus der Firma ausgetreten. Der Kaufmann Heinrich Dubbert in Lemgo ist als persönlich haftender Inhaber in die Gesellschaft eingetreten. Inhaber der Firma sind jetzt die Kaufleute Paul Siekjost und Heinrich Dubbert, beide hierselbst. Jeder Gesellschafter ist befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

Die dem August Siekjost hier erteilte Prokura ist erloschen.

Geschäftszweig: Holzhandlung.

Lemgo, den 20. Juli 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register B ist heute zu der unter Nr. 22 eingetragenen Firma: „Lippische Kondorwerke, Aktiengesellschaft in Lemgo", eingetragen worden:

Der § 21 Ziff. 3 u. 6 und § 22 Abs. 1 des Statuts sind nach Maßgabe der Niederschrift der Generalversammlung vom 20. Juni 1923 geändert worden.

Lemgo, den 23. Juli 1923.

Das Amtsgericht I

Der Händler Ludwig Weber in Lage hat das Aufgebot über den verloren gegangenen Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Schötmar Band 19 Blatt 5 Abt. III unter Nr. 3 eingetragene Hypothek über 5300 ℳ,

verzinslich mit 4 ½ % jährlich vom 1. April 1906 in jährlichen Terminen, rückzahlbar in jährlichen Abträgen von 2 %, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 6. November 1923,
vormittags 9 ½ Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Salzuflen, den 19. Juli 1923.
II F 1/23. Lippisches Amtsgericht II

Der am 13. Juni 1923 gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter Johann Heinrich Unger, geboren am 7. August 1902 in Bremen, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Hohenhausen, den 28. Juli 1923.
D 13/23 (X). Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 62 Sonnabend, den 4. August 1923

Inhalt: Betr. Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau. S. 314 — Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau S. 315 — Deutsche Arzneitaxe 1923 betr. S. 315. — Betr. Erhöhung der Mieten für die Dienstwohnung der Lehrer. S. 315. — Änderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide. S. 316. — Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs § 107 a. S. 316. — Verschiedenes.

Die am 31. Juli d. J. ausgegebene Nr. 31 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 100. Verordnung, betr. Ergänzung zu der die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 19. August 1896 (L.-V. Bd. 22 S. 39), vom 2. Juli 1923.

Nr. 101. Verordnung vom 20. Juli 1923, betr. Abänderung der Verordnung vom 7. März d. J. zur Ausführung des § 9 Ziff. 2 des Reisekostengesetzes vom 26. September 1921 (L.-V. Bd. 28 S. 32).

Nr. 103. Prüfungsordnung vom 20. Juli 1923 für die Sekretäre bei den Verwaltungsbehörden.

Nr. 104. Verordnung, die Abänderung der Vorschrift für Entschädigungen bei Viehseuchen, vom 22. Mai 1912 (Anlageband XXV, S. 237) betr., vom 24. Juli 1923.

Nr. 105. Verordnung vom 24. Juli 1923, betreffend Erhöhung der Hebammengebühren.

Nr. 106. Tarif für die Gebühren der Kreisärzte.

Nr. 107. Verordnung vom 30. Juli 1923 zur Abänderung der Verordnung vom 10. Juli 1923 zu dem Reisekostengesetze vom 26. September 1921.

Nr. 108. Fünfte Verordnung vom 31. Juli 1923, betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz vom 24. März 1922.

Botulismusserum wird im Bedarfsfalle für die lippischen Ärzte und Apotheker in der Anker-Apotheke in Hannover vorrätig gehalten.

Detmold, den 1. August 1923.

III Nr. 4130. Lippische Regierung

Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs genehmigen wir auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 und unserer Ausführungsbestimmungen vom 9. März (Lipp. Staatsanzeiger 1917 Nr. 29) dem Reichsverband zur Unterstützung deutscher Veteranen E. V. zur Ausführung seiner Zwecke die Veranstaltung einer Sammlung in Form von Werbebriefen im Land Lippe bis zum 31. Dezember 1923.

Ausgeschlossen ist die Sammlung von Haus zu Haus und an öffentlichen Orten.

Detmold, den 1. August 1923.

Lippische Regierung

Das Landesarchiv ist vom 6. August bis 8. September geschlossen.

Detmold, den 4. August 1923.

Lippisches Landesarchiv

X. Nachtrag zu der Verordnung vom 8. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau.

Die Sätze der Gebührenordnung vom 28. August 1922 und der dazu erlassenen Nachträge I bis IX werden mit Wirkung vom 20. Juli d. J. ab wie folgt neu festgesetzt:

Zu I 1 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der Tierbesitzer hat an die Polizeikasse für Schlachtvieh- u. Fleischbeschau folgende Gebühr zu entrichten:		der Beschauer erhält aus der Polizeikasse für die Beschau:		
		außerhalb seines Wohnorts	an seinem Wohnorte	in Großschlachtereibetrieben
je Einhufer	35000 ℳ	35000 ℳ	35000 ℳ	35000 ℳ
je Stück Rindvieh (außer Kalb)	30000 ℳ	25000 ℳ	22000 ℳ	18000 ℳ
je Schwein mit Trichinenschau	25000 ℳ	22000 ℳ	18000 ℳ	12000 ℳ
je Schwein ohne Trichinenschau	20000 ℳ	18000 ℳ	14000 ℳ	8000 ℳ
je Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf usw.)	12000 ℳ	9000 ℳ	8000 ℳ	6500 ℳ

Zu I 3 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der unter I 3 vorgesehene Zuschlag wird auf 5000 Mk. erhöht.

Zu I 4 der Verordnung vom 28. August 1922.

Die Tierärzte erhalten in den mit nichttierärztlichen Beschauern besetzten Beschaubezirken für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 45000 Mk.

Zu IV der Verordnung vom 28. August 1922.

Die unter „IV Trichinenschau" Ziffer 11 Absatz 1 festgesetzte Gebühr wird auf 11500 Mk. bezw. 9000 Mk. und die im Abs. 2 festgesetzten Gebührensätze werden auf 11500 ℳ bezw. 9000 ℳ und auf 10000 bezw. 8000 ℳ erhöht.

Die Tagebücher der Beschauer sind in Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung monatlich (nicht vierteljährlich) vorzulegen.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 28. August 1922 bleiben in Kraft, sofern sie nicht durch die Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betreffend, vom 17. März 1923 (Staatsanzeiger Nr. 23) abgeändert sind.

Detmold, den 3. August 1923.

III 4126. **Lippische Regierung**

Verordnung vom 3. August 1923, betr. die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1923 über die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau (Staatsanzeiger Nr. 23 S. 103).

An die Stelle der unter 1 b Satz 1 aufgeführten Hundertsätze treten die in der Verordnung vom 20. Juli 1923, betr. Abänderung der Verordnung vom 7. März 1923 zur Ausführung des § 9 Ziff. 2 des Reisekostengesetzes vom 26. September 1921 (L.-V. Bd. 28 S. 206) festgelegten Sätze.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab in Kraft.

Detmold, den 3. August 1923.

III Nr. 4374. Lippische Regierung

Deutsche Arzneitaxe 1923 betr.

In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 (7. Ausgabe) treten mit Wirkung vom 21. Juli 1923 ab folgende Änderungen ein:

unter a) statt 900 und 1800 ℳ sind zu setzen: 1800 und 3600 ℳ,

unter b) statt 1800 ℳ ist zu setzen: 3600 ℳ,

unter c) statt 2700 ℳ ist zu setzen: 5400 ℳ,

unter d) u. e) statt 600 ℳ ist zu setzen: 1200 ℳ.

Detmold, den 3. August 1923.

III Nr. 4225/M 4262. Lippische Regierung

Entsprechend der vom 1. August d. J. ab erfolgten Erhöhung der gesetzlichen Mieten wird der für die Gewährung einer Dienstwohnung für die Lehrer des Landes in Anrechnung kommende Betrag vom 1. August d. J. ab auf das 1750 fache des durch unsere Rundverfügung Nr. 3133 festgesetzten Friedenswertes erhöht.

Eine besondere Benachrichtigung der in Frage kommenden Lehrpersonen erfolgt nicht. Der neue Mietwert wird auf die nächste Nachzahlung verrechnet.

Detmold, den 31. Juli 1923.

Nr. 6554. Lippische Oberschulbehörde

Schweppe Nr. 10 in Bavenhausen beabsichtigt, die an Rieke Nr. 3 und Holländer Nr. 7 daselbst jährlich zu leistenden Korngefälle mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 387,50 bezw. 168,75 ℳ freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres bei Meidung des Ausschlusses spätestens im Termine den

1. November 1923, mittags 12 Uhr

anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 30. Juli 1923.

Lippische Ablösungskommission

Außer der Weide, auf welcher sich die kranken Tiere befinden, werden auch die Glashütter sog. Fettweide, die Mähwiese, ferner der zwischen diesen Weiden hindurchführende Weg, welcher über die hölzerne Emmerbrücke läuft und die Ortschaften Glashütte und Fischanger unter Sperre gestellt. Beobachtungsbezirk bleiben die Ortschaften Schieder und Siekholz.

Blomberg, den 1. August 1923.

Nr. 5540. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande

1. der Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus (auf dem Koloniegut in Entrup),
2. des Landwirts August Reese in Entrup Nr. 1

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Sperrbezirk besteht aus den Ortschaften Entrup und Luherheide, der Beobachtungsbezirk aus den Ortschaften Stühe, Leese, Luhe und Lüerdissen.

Brake i. L., den 30. Juli 1923.

Nr. 9432 u. 9595. Lippisches Verwaltungsamt

Nachdem die in hiesiger Stadt ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen ist, wird die über den hiesigen Stadtbezirk verhängte Sperre aufgehoben und die Stadt Schötmar unter Beobachtungssperre gestellt.

Für den Beobachtungsbezirk gelten die in den §§ 166 bis 168 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912 enthaltenen Bestimmungen.

Schötmar, den 2. August 1923.

Der Magistrat

Der am 20. Juli 1922 gegen die berufslose Emma Helms aus Hamburg, geboren am 22. Mai 1896 zu Großnde, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Blomberg, den 31. Juli 1923.
II D 29/22. Lippisches Amtsgericht II

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6 Abs. I b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (Staatsanzeiger S. 407 ff) bezw. 19. Juli 1923 (Staatsanzeiger S. 297) wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

a) Roggenmehl an Bäckereien	500 000	ℳ
„ durch „	600 000	„
b) Weizenmehl an Bäckereien	600 000	„
„ durch „	720 000	„
c) für 1880 gr Roggenbrot	12 000	„
d) für 1672 gr Weißbrot	12 500	„

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der Marke 4 der vom 15. Juli 1923 bis 11. August 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten, spätestens jedoch am 6. August 1923 in Kraft; die Anordnung vom 19. Juli 1923 (Staatsanzeiger S. 297) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 2. August 1923.
Lippische Landesgetreidestelle Geschäftsabteilung

Die Gebühren, die die meldepflichtigen gewerblichen Verbraucher von Brennstoffen an die Landeskohlenstelle für Meldeblocks und Einzelkarten gemäß Verordnung vom 8. Juni 1922 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 14. Juni 1922) zu entrichten haben, werden mit Wirkung vom 1. August 1923 wie folgt erhöht:

Bis zu einem Monatskontingent von 200 t sind 200 ℳ,
bis zu einem Monatskontingent von 500 t sind 100 ℳ,
über 500 t Monatskontingent sind 50,

für jede eingegangene Tonne Brennstoffe zu zahlen. Die Einziehung erfolgt durch die Landeskohlenstelle.

Detmold, den 2. August 1923.
Landeswirtschaftsamt
Lippische Landeskohlenstelle

Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuchs. Vom 23. Mai 1923.

Artikel I

Dem Reichsstrafgesetzbuch wird ein § 107a eingefügt, welcher folgende Fassung erhält:

§ 107a

Wer nichtverbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen verhindert oder sprengt, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

Wer in nichtverbotenen Versammlungen oder bei nichtverbotenen Aufzügen oder Kundgebungen Gewalttätigkeiten in der Absicht begeht, die Versammlung, den Aufzug oder die Kundgebung zu sprengen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1923.
Der Reichspräsident
Ebert
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heinze

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 63 Mittwoch, den 8. August 1923

Inhalt: Persische Konsularsache. S. 317. — Verfassungsgedenkfeier in den Schulen betr. S. 317. — Fleischversorgung. S. 317. — Schornsteinfegergebühren. S. 318. — Kraftfahrzeugfahrkosten. S. 318. — Bevölkerungsbewegung in Lippe. S. 319. — Deutsche Arzneitaxe 1923 betr. S. 320. — Abänderung der Deutschen Arzneitaxe 1923. S. 320. — Beschaffung von Heizmaterial für die Schulen. S. 321. — Verschiedenes.

Die am 4. d. M. ausgegebene Nr. 32 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 109. Statuten des Stifts St. Marien in Lemgo.

Nr. 110. Abänderungsverordnung vom 31. Juli 1923 zu dem Ruhegehalts-Ergänzungsgesetz vom 11. Mai 1921 (L.-V. Bd. 27 S. 438) in der Fassung der Novelle vom 31. Oktober 1922 Art. IV (L.-V. Bd. 27 S. 862).

Nr. 111. Verordnung vom 31. Juli 1923, betr. Änderung der Vorschriften für die Berechnung der Gebühren für Arbeiten bei der Katasterverwaltung. (Verordnung vom 21. April 1923 (L.-V. Bd. 28 S. 87).

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß der am 1. Mai 1871 in Göstrup geborene Arbeiter August Kisau in Bochum V, Poststraße 27, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen: „Kisan" führt.

Detmold, den 31. Juli 1923.

Nr. 6415 a. Lippisches Landespräsidium

Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amts in Berlin wird die Kaiserlich Persische konsularische Vertretung für das Land Lippe von dem Kaiserlich Persischen Generalkonsulat in Köln wahrgenommen.

Nachdem dem Kaiserlich Persischen Generalkonsul Karl Stollwerck in Köln namens des Reichs das Exequatur erteilt worden ist, ist der Genannte in dieser Amtseigenschaft auch für das Land Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 3. August 1923.

Nr. 9169. Lippisches Landespräsidium

Aus Anlaß der Wiederkehr des Verfassungstages wird für sämtliche Schulen des Landes die Abhaltung einer Gedenkfeier angeordnet, bei der insbesondere der schwerbedrängten Rhein- und Ruhrdeutschen gedacht werden soll.

Der Schulunterricht fällt am Verfassungstage aus.

Detmold, den 4. August 1923.

Nr. 8283. Lippisches Landespräsidium

Die in Ziffer 8 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 5. Oktober 1922 (St. Anz. S. 568) zum Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (R. G. Bl. S. 461) aufgeführten Gebührensätze werden mit sofortiger Wirksamkeit wie folgt geändert:

a)	500 000	bis	1 000 000	Mark
b)	750 000	„	1 500 000	„
c)	100	„	200 000	„
d)	150	„	300 000	„

e)	50	bis	100 000	Mark
f)	75	„	150 000	„
g)	100	„	200 000	„
h)	150	„	300 000	„
i)	75	„	150 000	„
k)	100	„	200 000	„
l)	25	„	50 000	„
m)	40	„	80 000	„

Die in Ziffer 8 Abs. 2 a. a. O. aufgeführte Gebühr wird auf 25000 ℳ, die im Abs. 3 a. a. O. aufgeführte Gebühr auf 40 000 ℳ neu festgesetzt. Auch diese Änderungen treten sogleich in Kraft.

Detmold, den 6. August 1923.

Nr. 4803. Lippisches Landespräsidium

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 12. Juli d. J., betr. Erhöhung der Gebühren für die Schornsteinreinigung, werden hiermit die Sätze der Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe vom 15. Juni 1922 mit Wirkung vom 2. August d. J. ab auf das 15000 fache der ursprünglichen Beträge erhöht.

Die in §§ 1 und 3 der vorgenannten Gebührenordnung aufgeführten Sätze betragen demnach künftig:

§ 1.

1. für einen unbesteigbaren Schornstein:
   a) von einer Geschoßhöhe 7500 ℳ,
   b) von jeder weiteren Geschoßhöhe 2250 ℳ,
2. für einen besteigbaren Schornstein:
   a) von einer Geschoßhöhe 12000 ℳ,
   b) von jeder weiteren Geschoßhöhe 2250 ℳ,
3. für das Reinigen einer Ofenröhre:
   a) bis zu 2,5 m Länge 3000 ℳ,
   b) bis zu 5 m Länge 4500 ℳ,
   c) über 5 m Länge 6000 ℳ,
4. für das Ausbrennen eines Schornsteins ohne Lieferung des Brennmaterials durch den Bezirksschornsteinfeger 75000 ℳ,
5. für das Reinigen einer Räucherkammer für das Quadratmeter Bodenfläche 4500 ℳ,

§ 3.

1. für jeden Schornstein von Zentralheizungen sowie von größeren Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben 15000 ℳ,
2. falls der Schornsteinfeger auf begründetes Verlangen der Hausbewohner von der fristmäßigen Reinigung des Schornsteins vorerst Abstand nehmen oder auf besondere Bestellung die Reinigung außer der Reihe vornehmen muß 7500 ℳ,
3. muß die Reinigung infolge nachweislichen Verschuldens der Hausbewohner nachgeholt werden 45000 ℳ.

Für den 31. Juli u. 1. August 1923 gilt das 6000 fache der ursprünglichen Beträge.

In diesen Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Detmold, den 2. August 1923.

Nr. 299 B. Lippische Regierung

Die gemäß § 3 der Ausführungsverordnung vom 7. März 1923 zu dem Reisekostengesetze vom 26. September 1921 (L.-V. Bd. 28 S. 32) von dem Landeswirtschaftsamte zu ermittelnden durchschnittlichen Hauderpreise für die Benutzung eines Kraftwagens betrugen vom 1. bis zum 15. Juli 15000 ℳ, vom 16. bis zum 31. Juli 22000 ℳ. Die Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges betragen hiernach je Kilometer:

	für Kraftwagen für schwere 75 v. H.	für Krafträder mittlere 30 v. H.	leichte 24 v. H.	18 v. H
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
v. 1.—15. Juli	11250	4500	3600	2700
v. 16.—31. Juli	16500	6600	5280	3960

Detmold, den 3. August 1923.

Nr. 346 St. Lippische Regierung

Dem Verein „Kinderheim Cecilienstift" in Bad Lippspringe ist die Erlaubnis erteilt, für das Jahr 1924 innerhalb des Landes Lippe eine Haussammlung zu veranstalten.

Detmold, den 3. August 1923.

II Nr. 4673. Lippische Regierung

Nachweisung

über die Bevölkerungsbewegung in Lippe in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1923.

Lfde. Nr.	Bezirk	Eheschließungen	Lebendgeborene	Totgeborene	Geboren zusammen	Gestorbene einschl. Totgeborene	Darunter befinden sich vor Vollendung des ersten Lebensj. verst. Kinder
1	Stadt Detmold	37	95	9	104	70	7
2	„ Lemgo	24	44	2	46	43	1
3	„ Bad Salzuflen	12	81	1	82	35	4
4	„ Lage	20	28	2	30	16	.
5	„ Schötmar	8	13	.	13	11	.
6	„ Blomberg	9	23	3	26	18	2
7	„ Horn	8	11	.	11	11	1
8	„ Barntrup	5	10	.	10	4	1
9	„ Schwalenberg	3	5	1	6	8	.
10	Amt Detmold	27	59	3	62	29	6
11	„ Lage	37	92	11	103	48	8
12	„ Horn	20	49	1	50	22	1
13	„ Schötmar	32	65	3	68	25	3
14	„ Oerlinghausen	19	57	1	58	25	5
15	„ Brake	19	54	1	55	34	2
16	„ Hohenhausen	15	42	2	44	16	3
17	„ Sternberg-Barntrup	31	75	3	78	36	9
18	„ Varenholz	12	33	1	34	15	1
19	„ Blomberg	7	19	1	20	6	.
20	„ Schieder	11	34	1	35	16	2
21	„ Schwalenberg	11	29	1	30	22	3
22	„ Lipperode-Cappel	6	14	.	14	6	.
	Lippe	373	932	47	979	516	59
	Dag. im 1. Vierteljahr 1923	372	854	28	882	647	104
	„ „ 2. „ 1922	389	960	21	981	509	84

Detmold, den 5. August 1923.

Lippische Regierung

Deutsche Arzneitaxe 1923 betreffend.

1. Die achte abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923 ist erschienen und wird mit Wirkung vom 1. August 1923 ab in Kraft gesetzt. Die Neuausgabe kann zum Preise von 20 000 ℳ für das Stück von der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S. W 68, Zimmerstr. 94, bezogen werden.

2. Auf Grund des § 376, 1 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

Bei einem monatlichen Rechnungsbetrage bis zu 50 000 ℳ braucht seitens der Apotheker ein Abschlag nicht gewährt zu werden. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen sind für die weiteren 200 000 ℳ 5 v. H., für die noch höheren Beträge 10 v. H. nachzulassen. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu behandeln, welche die Lieferungen für mehrere Krankenkassen enthalten, die in einem Verbande zusammengeschlossen sind, wenn die Rechnung auf einem Blatte ohne Trennung der einzelnen Kassen aufgeführt ist.

Die Gewährung des Abschlags ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinbarungen davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb 10 Tagen nach ihrem Eingang bei der Kassenstelle wenigstens zu $^4/_5$ beglichen wird; der Rest ist alsbald nach Prüfung, spätestens nach 3 Wochen zu bezahlen.

Werden Arzneien, die auf Kosten der begünstigten Parteien verordnet sind, nur gegen Barzahlung an die Arzneiempfänger abgegeben, so ist von dem Verkaufspreis in jedem Falle 10 v. H. nachzulassen.

3. Die Apotheker sind verpflichtet, die Lieferung von Arzneien auf Kosten des Reichs, der Knappschaftlichen Krankenkassen der Berufsgenossenschaften und der Schutzpolizei sowie bei Verordnungen der Beratungsstellen für Geschlechtskranke dann, wenn die Kosten für die Verordnungen der Beratungsstelle von einer Landesversicherungsanstalt getragen werden, in den Fällen, in denen die Höhe der monatlichen Arzneirechnung den Betrag von 50 000 ℳ überschreitet, einen Abschlag zu gewähren. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen als 50 000 ℳ sind für die weiteren 200 000 ℳ 5 v. H., für die noch höheren Beträge 10 v. H. nachzulassen.

Die Gewährung des Abschlages ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinbarungen davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb 10 Tagen nach ihrem Eingang bei der Kassenstelle wenigstens zu $^4/_5$ beglichen wird; der Rest ist alsbald nach Prüfung, spätestens nach 3 Wochen zu bezahlen.

Werden Arzneien, die auf Kosten der begünstigten Parteien verordnet sind, nur gegen Barzahlung an die Arzneiempfänger abgegeben, so ist von dem Verkaufspreise in jedem Falle 10 v. H. nachzulassen.

4. Die Apotheker werden ermächtigt, auf den nach Nummer 1, I bis III der Allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxe berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. 2 der Bestimmungen zu berechnenden, abgabefertig bezogenen Arzneien — einen Teuerungszuschlag von $33^1/_3$ v. H. zu erheben.

5. Bei einem Anhalten der gegenwärtigen außerordentlichen Preisverhältnisse auf dem Arzneimittelmarkt werden vom Reichsministerium des Innern wie bisher Abänderungen der Preisliste der Arzneimittel im Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Die so veröffentlichten Preise gelten auch weiterhin als Preisfestsetzungen im Sinne des § 80 der Reichsgewerbeordnung.

6. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Detmold, den 3. August 1923.

III Nr. 4238/M 4265. Lippische Regierung

Abänderung der Deutschen Arzneitaxe 1923 betr.

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung wird mit Wirkung vom 1. August 1923 Folgendes bestimmt:

1. In der Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923,

8. abgeänderte Ausgabe, sind folgende Änderungen vorzunehmen: unter a) statt 1800 und 3600 sind zu setzen: 3500 und 7000 ℳ, unter b) statt 3600 ist zu setzen: 7000 ℳ, unter c) statt 5400 ist zu setzen: 11000 ℳ, unter d) und e) statt 1200 ist zu setzen: 2500 ℳ.

2. Die Apotheker sind berechtigt, für die Zeit vom 1. bis 31. August 1923 an Stelle des durch Bekanntmachung vom 3. August d. J. (Staatsanzeiger Nr. 63) festgesetzten Teuerungszuschlags von 33 1/3 v. H. einen solchen von 40 v. H. zu erheben.

Detmold, den 7. August 1923.

III Nr. 4355/M 4424. Lippische Regierung.

Damit der Schulunterricht im kommenden Winter nicht durch Mangel an Heizstoffen zu leiden hat, ist es von der größten Wichtigkeit, daß die Schulvorstände rechtzeitig die Beschaffung von Heizstoffen sich angelegen sein lassen. Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, sind die erforderlichen Schritte sofort zu unternehmen. Wenn die dazu nötigen Geldmittel nachgewiesenermaßen nicht vorhanden sind oder durch Anleihe oder Umlage nicht beschafft werden können, sind wir bereit, auf begründete Gesuche hin Vorschüsse bei der Regierung zu beantragen oder ein Darlehen bei der Landesbank zu erwirken.

Detmold, den 6. August 1923.

Nr. 6337. Lippische Oberschulbehörde

Unter dem Schweinebestande des Kolons Schäferkötter Nr. 36 in Heiligenkirchen ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 2. August 1923.

Nr. 3662 III. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Reese in Hestrup bei Großenmarpe ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk sind die Ortschaften Hestrup und Rotekuhle (V.-A. Brake).

Ein Beobachtungsbezirk ist gebildet aus dem übrigen Teile der Gemeinde Großenmarpe und der Ortschaft Riechenberg.

Blomberg, den 1. August 1923.

Nr. 5546. Lippisches Verwaltungsamt

Wegen Walzarbeiten werden gesperrt:

vom 3. bis 9. d. M. der Kommunalweg von Stumpenhagen bis Wendlinghausen,

vom 9. bis 14. d. M. der Kommunalweg von Wendlinghausen bis Betzen,

vom 14. bis 20. d. M. der Kommunalweg von Wendlinghausen bis Hagendonop (Amtsgrenze).

Brake i. L., den 3. August 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Stocksmeier in Hagen Nr. 2 (Gemeinde Osterhagen) ist die Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Den Sperrbezirk bilden die Orte Osterhagen, Hagen und Schlehen und den Beobachtungsbezirk die Gemeinde Bavenhausen und die Orte Talle, Niederntalle, Hohle und die Domäne Breda.

Brake i. L., den 4. August 1923.

Nr. 9802. Lippisches Verwaltungsamt

Unter den Viehbeständen

1. des Landwirts Friedrich Holzkämper in Entrup Nr. 3,

2. des Landwirts Friedrich Schäfermeier in Entrup Nr. 4 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperr- und Beobachtungsbezirk wie im Falle der Kolonie Entrup.

Brake i. L., den 6. August 1923.

Nr. 9846. Lippisches Verwaltungsamt

Die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen in der Stadt Horn ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind in allen Fällen aufgehoben worden.

Horn, den 2. August 1923.

Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 105 eingetragenen Firma: „E. Freitag in Detmold" eingetragen: Der Kaufmann Eduard Fauth sen. ist mit dem 1. Juli 1923 aus der Firma ausgeschieden und der Kaufmann Eduard Fauth jun. als Gesellschafter eingetreten.

Detmold, den 27. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 114 die Firma:

Teutoburger Waffenhaus

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Waffen, vornehmlich mit Jagdwaffen und Munition, sowie mit den für den Jagdbetrieb und jeglichen Sport benötigten Ausrüstungen und Utensilien.

Das Stammkapital beträgt 5 000 000 ℳ. Die Gesellschafter Kaufmann Heinrich Pieper und Frau Anna Pieper bringen als Sacheinlage Warenvorräte im Werte von 5 000 000 ℳ in Anrechnung auf die Stammeinlage ein.

Der Kaufmann Heinrich Pieper in Detmold ist zum Geschäftsführer bestellt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. Juli 1923 festgestellt.

Detmold, den 30. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 408 die Firma: „Chemische Fabrik Hülsiggensen u. Richter" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Gesellschafter sind der Kaufmann Heinrich Hülsiggensen in Detmold und der Chemiker Kurt Richter daselbst.

Dieselbe ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 30. Juli 1923 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Detmold, den 30. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 410 die Firma:

Hermann Müller u. Co., Kommanditgesellschaft

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Hermann Müller und Paul Drexhagen, beide in Detmold. Jeder der persönlich haftenden Gesellschafter ist zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Die Gesellschaft hat am 1. August 1923 begonnen. Es ist ein Kommanditist vorhanden.

Detmold, den 2. August 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Genossenschaftsregister ist heute zu dem unter Nr. 1 eingetragenen „Lippischen Konsumverein, e. G. m. b. H. in Lemgo" eingetragen:

Haftsumme und Geschäftsanteil sind auf 250 000 ℳ erhöht worden.

Durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 8. Juli 1923 sind die §§ 39 und 10 des Statuts geändert worden.

Lemgo, den 30. Juli 1923.

Das Amtsgericht I

In unserem Handels-Register A ist eingetragen:

Nr. 153. Firma: „Otto Albert in Blomberg. Inhaber: Klempnermeister Otto Albert das.

Nr. 154. Firma: „Friedrich Sprick" das. Inhaber: Kaufmann Friedrich Sprick das.

Nr. 155. Firma: „Wilhelm Prasse" das. Inhaber Bäckermeister Wilhelm Prasse das.

Nr. 156. Firma: „Ernst Brinks" das. Inhaber Großhändler Ernst Brinks das.

Nr. 157. Firma: „Christian Hartwig in Elbrinxen". Inhaber: Müller Christian Hartwig das.

Nr. 100. Firma: „Adolf Stübbe, Bankgeschäft Blomberg". Dem Bankbeamten Eberhard Höke in Blomberg ist Einzelprokura erteilt.

Blomberg, den 23. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 64 Donnerstag, den 9. August 1923

Inhalt: Betreffend Aufhebung des Verbots öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel. S. 323. — Gebühren der Kreisärzte. S. 323. — Lichtanlage Witwe Marie Wege, Lütte. S. 324.

Die Verordnung vom 27. Juli d. J. (Staatsanzeiger Seite 303), betreffend das Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel wird aufgehoben.

Detmold, den 6. August 1923.

Lippische Regierung

II. Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 20. Juli 1922 (Staatsanzeiger Beilage zu Nr. 63 Seite 6) zur Reichsverordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

1. Der § 8 Abs. 1 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen erhält folgenden Zusatz:

Von den vereinnahmten Gebühren haben die Zulassungsstellen 50 v. H. an das Land abzuführen. Dem Landeswirtschaftsamt sind auf Erfordern Nachweisungen über die Gebühreneinnahmen zu liefern. Die dem Lande zustehenden Gebührenanteile sind mit dem Landeswirtschaftsamt abzurechnen.

2. Diese Vorschriften treten am 1. August 1923 in Kraft.

Detmold, den 6. August 1923.

Lippisches Landespräsidium

Gebühren der Kreisärzte betr.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betr. die Gebühren der Kreisärzte vom 7. Juni 1923 (Lippische Gesetz-Sammlung Nr. 23, S. 161) werden die Sätze des in Nr. 31, S. 211 der Lippischen Gesetz-Sammlung vom 31. Juli 1923 veröffentlichten Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 1. August 1923 ab durchweg auf das 22000fache erhöht. Die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte werden auf das 11000fache erhöht.

Detmold, den 7. August 1923.

III Nr. 4325/M 4408. Lippische Regierung

Der Herr Reichspräsident wird zum Verfassungstag einen Aufruf an das deutsche Volk erlassen, in dem er mit besonderer Wärme unseren bedrängten Volksgenossen an Rhein und Ruhr gedenkt.

Dieser Aufruf ist bei den Verfassungsfeiern in den Schulen des Landes zu verlesen und seiner Bedeutung gemäß zu würdigen.

Der Aufruf wird am Verfassungstag in den Tageszeitungen erscheinen.

Detmold, den 9. August 1923.

Nr. 6738. Lippische Oberschulbehörde

Frau Witwe Marie Wege Nr. 18 in Lütte (Gemeinde Voßheide), beabsichtigt auf ihrem Grundbesitz, Kartenbl. 3 Parz. 6 und 177/7 der Gemarkung Voßheide, eine Anlage zur Erzeugung von elektrischem Licht- und Kraftstrom zu errichten. Zum Antrieb der Maschinen will sie das Wasser ihres Sammelteiches, der von dem Wasser des Lütter Baches gespeist wird, nutzbar machen. Das Unterwasser soll durch eine Rohrleitung dem Lütter Bache wieder zugeführt werden.

Alles weitere ergibt sich aus den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen, die hier am Verwaltungsamte während der Dienststunden und beim Gemeindevorsteher Kluckhuhn in Breite eingesehen werden können.

Auf Antrag der Unternehmerin werden alle, welche Einwendungen gegen die Anlage erheben wollen, hierdurch aufgefordert, mit solchen binnen zwei Wochen hier am Verwaltungsamte hervorzutreten. Diese Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, eine ausschließliche.

Brake i. L., den 3. August 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Viehhändlers Salomon Silberbach in Schötmar erneut die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird über die Weiden der Königsmasch die Sperre verhängt. Der übrige Teil des Stadtbezirks Schötmar gilt weiter als Beobachtungsbezirk.

Für den Sperrbezirk gelten die in den §§ 162—168 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912 enthaltenen Bestimmungen.

Schötmar, den 6. August 1923.

Der Magistrat

In das Handelsregister B ist zu der unter Nr. 14 eingetragenen Firma Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Zweigstelle in Lemgo eingetragen:

Die Prokura der Herren Wilhelm Heinrich und Walter Gagewski sind erloschen.

Lemgo, den 3. August 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handelsregister A ist unter Nr. 263 eingetragen:

Firma Künzler & Domeier in Brake

und als persönlich haftende Gesellschafter

1. der Ingenieur Gustav Künzler in Brake,
2. der Lehrer Erich Domeier in Selbeck.

Die Firma ist eine Kommanditgesellschaft, die am 1. Juli 1923 begonnen hat. Es ist ein Kommanditist vorhanden. Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist allein berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von chemisch-technischen Apparaten und Artikeln sowie Handel mit einschlägigen Artikeln.

Lemgo, den 31. Juli 1923.

Das Amtsgericht I

Der Arbeiter Hermann Biere in Horn hat das Aufgebot des Gläubigers der auf seinem Grundbesitze im Bande VI auf dem Blatte 112 des Grundbuches von Horn in Abteilung III unter Nr. 3 für die verstorbene Witwe des Zieglers Adolf Görder, Karoline, geb. Altemeier, zu Horn eingetragenen Hypothek über 800 ℳ beantragt.

Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Sonnabend, den 17. November 1923, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, da er sonst mit seinem Rechte ausgeschlossen wird.

Horn i. L., den 27. Juli 1923.

F. 6/23. Das Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 65 Sonnabend, den 11. August 1923

Inhalt: Aufruf, betreffend Versorgung der Landesbewohner mit Lebensmittel. S. 325. — Aufhebung des Verbots öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel. S. 325. — Schlachtverfahren betr. S. 326. — Erhöhung der Gebühren der Hebammen. S. 328. — Standesamtsbezirk Barntrup betreffend. S. 328. — Betreffend Änderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide. S. 330. — Verschiedenes.

Aufruf.

Die überraschend eingetretene Geldentwertung gefährdet die Versorgung der Landesbewohner, besonders der Städte und der industriellen Ortschaften mit Lebensmitteln und notwendigen Bedarfsgütern.

Die Lage ist ernst.

Das Landespräsidium richtet an die erzeugenden Kreise im besonderen an die Landwirtschaft den Ruf: Sorgt nach Möglichkeit für schnellste, Preissteigerungen vermeidende Zuführung von Lebensmitteln an die Stellen, wo sie nötig sind. Die Gemeindebehörden werden gegebenenfalls die Abnahme und geordnete Verteilung veranlassen und die Bezahlung sichern.

Die bevorstehende gute Ernte ermöglicht eine ausreichende Versorgung aller Landesbewohner.

Detmold, den 9. August 1923.

Lippisches Landespräsidium

Der in Nr. 64 des Staatsanzeigers veröffentlichte Wortlaut:

„Die Verordnung vom 27. Juli d. J. (Staatsanzeiger Seite 303), betreffend das Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel wird aufgehoben.

Detmold, den 6. August 1923. Lippische Regierung"

muß richtig heißen:

„Die Verordnung vom 27. Juli d. J. (Staatsanzeiger Seite 303), betreffend das Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel wird aufgehoben.

Detmold, den 6. August 1923.

Lippische Regierung, Landespolizeidirektor"

Verordnung, das Schlachtverfahren betreffend, vom 9. August 1923.

§ 1

Unter Schlachtung ist jede Tötung eines Tieres zu verstehen, bei der eine Blutentziehung erfolgt.

§ 2

Alle Schlachtungen, mit Ausnahme der nicht aufzuschiebenden Notschlachtungen, die wegen Unglücksfällen oder plötzlicher schwerer Erkrankungen bei Tieren erforderlich sind, dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die des Schlachtens durchaus kundig sind, oder müssen wenigstens unter Aufsicht und Mithilfe solcher erfolgen.

§ 3

Das Schlachten hat in geschlossenen, dem Verkehr nicht zugänglichen Räumen oder, wo solche Räumlichkeiten nicht vorhanden sind, nach Möglichkeit doch so zu erfolgen, daß sein Anblick der Öffentlichkeit entzogen wird. Ausgenommen hiervon sind Notschlachtungen von Tieren, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen verunglückt sind, jedoch ist auch hier Bedacht darauf zu nehmen, daß sie nach Möglichkeit an solchen Orten vollzogen werden, die keinen freien Einblick gewähren.

§ 4

Beim gewerbsmäßigen Schlachten ist die Anwesenheit von Personen unter 14 Jahren verboten.

§ 5

Das Schlachten beginnt bei allen Tieren mit ihrer Betäubung. Ausgenommen bleiben Schlachtungen, wobei der Kopf des zu schlachtenden Tieres vor der Blutentziehung schnellstens vom Rumpfe getrennt wird und Notschlachtungen, wenn sich die Betäubung nach Lage der Verhältnisse nicht ausführen läßt.

§ 6

Die Betäubung soll in der Regel durch einen kräftigen Schlag gegen den Schädelteil des Kopfes der Schlachttiere herbeigeführt werden. Beim ausgewachsenen Rind (Stier, Ochse, Kuh) ist die Betäubung unter Benutzung der Schlachtmaske auszuführen. Die Verwendung anderer geeigneter Betäubungswerkzeuge, wie Schlag- und Schußbolzenapparate, sowie das Erschießen der Schlachttiere durch Kopfschuß ist gestattet.

§ 7

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Vorschriften der §§ 5 und 6 keine Anwendung. Hierfür gelten außer den Bestimmungen in den §§ 1—4 noch folgende besondere Vorschriften:

1. Das Schächten von Rindern, Kälbern und Schafen darf nur in öffentlichen Schlachthäusern oder privaten Schlachträumen durch besonders hierfür zugelassene, geschickte und zuverlässige Personen vorgenommen werden.
2. Die Rinder sind durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen allmählich, schonend und nicht mit roher Gewalt auf den Fußboden des Schlachtraumes niederzulegen. Hierbei soll das Tier durch eine entsprechende Unterlage vor Beschädigung geschützt

werden; insbesondere muß der Kopf des Rindes gehörig unterstützt und so geführt werden, daß sein Aufschlagen auf dem Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

Die Verwendung von Niederlegeapparaten und dergleichen Vorrichtungen, die eigens für diesen Zweck hergestellt sind, ist gestattet, wenn sie die Ortspolizeibehörde (Magistrat, Verwaltungsamt) geprüft und für zweckmäßig befunden hat Die Winden sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar sein und stets geschmeidig gehalten werden, sodaß das Niederlegen sicher ausgeführt werden kann.

3. Beim Niederlegen der Tiere muß der Schächter bereits zugegen sein, der unmittelbar darauf sicher und schnell den Schächtschnitt zu vollziehen hat.
4. Zur Beschleunigung des Verblutens ist darauf zu achten, daß sich die durchschnittenen großen Blutgefäße nicht zurückziehen und verstopfen.
5. Vom Niederlegen an bis zum Aufhören der durch die Verblutung eingetretenen Muskelkrämpfe ist der Kopf gehörig festzulegen. Die Benutzung von Kopfhaltern ist zulässig, wenn ihre Zweckmäßigkeit ortspolizeilich geprüft und anerkannt worden ist.

§ 8

Bevor der Tod eingetreten ist, dürfen Schlachttiere nicht aufgehängt werden, auch wenn sie betäubt sind. Ebenso ist es nicht zulässig, daß Schlachten (Enthäuten, bei Schweinen Abbrühen oder Absengen, Rupfen des Federviehs) vor Eintritt des Todes des Tieres fortzusetzen.

§ 9

Das Blut von durch Halsschnitt oder Halsstich getöteten Tieren darf zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden, wenn es durch Mageninhalt, Brühwasser oder sonstwie verunreinigt ist (vergl. § 35 Ziff. 18 der Ausführungsbestimmungen A zu dem Reichsgesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, in der vom 1. September 1922 ab geltenden Fassung — Beilage zu Nr. 42 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1922).

§ 10

Für die Befolgung der vorstehend aufgeführten Vorschriften ist sowohl der Eigentümer der zu schlachtenden Tiere, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden als Übertretung mit Geldstrafe bis zu dem jeweils höchstzulässigen Betrage oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11

Bereits erlassene anderweitige, den gleichen Gegenstand behandelnde örtliche Verordnungen treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen außer Kraft.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1923 in Kraft.

Detmold, den 9. August 1923.

III Nr. 4272. Lippische Regierung

Die Gebühren der Hebammen (Gesetzsammlung 1923 Nr. 31, S. 209) werden mit Wirkung vom 15. August d. J. an um 100 % erhöht.

Detmold, den 10. August 1923.

Lippisches Landespräsidium

Von dem Bezirk des Standesamts Stadt Barntrup werden die bisher zu dem Bezirk gehörenden Teile des Standesamts in der Weise umgelegt, daß die Domäne Barntrup dem Bezirk des Standesamts Sonneborn, die Ortschaften Struchtrup (mit Ausnahme des Kolonats Wierborn und Mönchshof zu dem Bezirk des Standesamt Bega zugeteilt werden.

Detmold, den 6. August 1923.

III Nr. 3729. Lippische Regierung

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Sanderschäfer Nr. 61 und Schlüter Nr. 28 in Wörderfeld ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Bauerschaft Wörderfeld.

Blomberg, den 6. August 1923.

Nr. 5573. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande

1. des Landwirts Gustav Jobstmeier in Oberwüsten Nr. 9,
2. des Landwirts August Bobe in Oberwüsten Nr. 10 ist amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Sperbezirk ist Oberwüsten.

Beobachtungsbezirk ist Voßhagen, Breden und Unterwüsten.

Auf die im Amt Schötmar ortsüblich bekanntgemachten Bestimmungen wird verwiesen.

Schötmar, den 25. Juli 1923.

Nr. 6136|37. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Reese in Pillenbruch ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Sperrbezirk ist die Ortschaft Pillenbruch. Beobachtungsbezirk bilden die Orte Welstorf, Kirchheide und die Gehöfte an dem Kommunalwege nach Istorf (Loholz).

Brake i. L., den 6. August 1923.

Nr. 10075. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande

1. des Arbeiters August Heitbrink, Gröchteweg,
2. des Kaufmanns Karl Gast, Hermannstraße,
3. des Maurers Schnatmeier, Schießhofstr. und
4. des Arbeiters August Bierschenk, Dammstr,

ist die Schweinepest bezw. Schweineseuche ausgebrochen.

Über die Seuchengehöfte ist die Sperre verhängt.

Bad Salzuflen, den 8. August 1923.

Der Magistrat

In unser Handelsregister Abteilung A ist heute unter Nr. 411 die Firma:

Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik Teutoburg Ellerbrock und Boberg

mit dem Sitze in Detmold eingetragen. Dieselbe ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Juli 1923 begonnen. Gesellschafter sind der Kaufmann August Boberg und der Fabrikant Paul Ellerbrock, beide in Detmold. Jeder Gesellschafter ist für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Geschäftszweig: Schokoladen- und Zuckerwarenfabrikation.

Detmold, den 4. August 1923.

Das Amtsgericht I

In unser Güterrechtsregister ist Band III unter Nr. 159 eingetragen, daß die Eheleute Justizwachtmeister a. D. Hermann Meinert und Luise geb. Meise in Spork durch Vertrag vom 3. August 1923 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 4. August 1923.

Das Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 46

Direction der Discontogesellschaft in Detmold

eingetragen:

Die Prokura des Walter Gagewski ist erloschen.

Detmold, den 6. August 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist unter Nr. 264 eingetragen die Firma: „Noah u. Halle" mit dem Sitz in Lemgo und als persönlich haftende Gesellschafter der Architekt Karl Noah und der Tischler Hermann Halle, beide in Lemgo.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, die am 1. August 1923 begonnen hat. Jeder Gesellschafter ist allein zur Vertretung der Gesellschaft und zur Zeichnung der Firma befugt.

Lemgo, den 7. August 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist zu der unter Nr. 238 eingetragenen Firma: „Deutsches Versandhaus en gros u. Export, Lina Backhaus, Bad Salzuflen" folgendes eingetragen: Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Juli 1923 begonnen. Der Kaufmann Heinrich Ehlebracht in Bad Salzuflen ist in das Handelsgeschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Bad Salzuflen, den 31. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 282 die Firma: „August Meyer in Bad Salzuflen" und als deren Inhaber der Kaufmann und Bahnhofswirt August Meyer in Bad Salzuflen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Großhandel mit Spirituosen und Lebensmitteln, sowie Handelsvertretungen.

Bad Salzuflen, den 1. August 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register B ist zu der unter Nr. 17 eingetragenen Firma: „F. Wolff u. Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schötmar" folgendes eingetragen: Der Medizinalrat Dr. Erhard in Schötmar ist zum Geschäftsführer bestellt. Der Kaufmann Rudolf Stock ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Bad Salzuflen, den 2. August 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Zu der unter Nr. 5 des Handels-Registers A eingetragenen Firma: „Robert Kanne in Lage" ist eingetragen: Dem Kaufmann Helmut Lothes in Lage ist Prokura erteilt.

Lage, den 3. August 1923.

Das Amtsgericht

In das hiesige Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 45 die Firma „Wilhelm Nolterieke" mit dem Sitze in Hohenhausen und als deren Inhaber der Zigarrenfabrikant Wilhelm Nolterieke hierselbst eingetragen.

Geschäftszweig: Fabrikation von Zigarren.

Hohenhausen, den 30. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht

Zu der unter Nr. 45 des hiesigen Handels-Registers A eingetragenen Firma: „Johanna Herzberg" in Bösingfeld ist heute folgendes vermerkt:

Die Prokura des Kaufmanns Heinrich Herzberg in Bösingfeld ist erloschen.

Die Firma ist in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt.

Der Kaufmann Heinrich Herzberg in Bösingfeld ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 1. Juli d. J. begonnen.

Alverdissen, den 27. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht

In das Handels-Register A des unterzeichneten Amtsgericht ist heute zu Nr. 74, betreffend die

Offene Handelsgesellschaft, Holzwarenfabrik von Lampe u. Kruse in Almena

eingetragen:

Dem Seminardirektor a. D. Bernhard Gerbrecht in Almena ist Prokura erteilt.

Alverdissen, den 2. August 1923.

Lippisches Amtsgericht

In das Handels-Register A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 86 die Firma

Friedrich Druffel

mit dem Sitze in Bega und als deren Inhaber der Schlachtermeister Friedrich Druffel in Bega eingetragen worden.

Geschäftszweig: Viehhandel und Schlachterei.

Alverdissen, den 3. August 1923.

Lippisches Amtsgericht

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6 Abs. I b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (Staatsanzeiger S. 407 ff) bezw. 2. August 1923 (Staatsanzeiger S. 316) wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folg ende Einheitspreise bestimmt:

a) Roggenmehl an Bäckereien	650 000	ℳ
„ durch „	780 000	„
b) Weizenmehl an Bäckereien	800 000	„
„ durch „	960 000	„
c) für 1880 gr Roggenbrot	21 000	„
d) für 1672 gr Weißbrot	24 500	„

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der Marke 1 der vom 12. August 1923 bis 8. September 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten, spätestens jedoch am 13. August 1923 in Kraft; die Anordnung vom 2. August 1923 (Staatsanzeiger S. 316) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 9. August 1923.

Lippische Landesgetreidestelle Geschäftsabteilung

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das **Land Lippe**

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 66 Dienstag, den 14. August 1923

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Notgeldscheinen der Lippischen Landesbank. S. 331.

Bekanntmachung
betreffend die Ausgabe von Notgeldscheinen der Lippischen Landesbank Staatliche Kreditanstalt in Detmold zu ½, 1 und 5 Millionen Mark.

Mit Genehmigung des Reichsfinanzministers und Ermächtigung des Lippischen Landespräsidiums werden zur Behebung der gegenwärtigen Zahlungsmittelnot in den nächsten Tagen Notgeldscheine über ½, 1 und 5 Millionen Mark in den Verkehr gebracht. Für die Einlösung haftet das gesamte lippische Landesvermögen.

Die Vorderseiten der Scheine tragen bei ½ Million violetten, 1 Million grünen und 5 Millionen blauen Untergrund, die Rückseiten sind weiß und nicht bedruckt.

Die Scheine tragen folgenden schwarz gedruckten Wortlaut:

(Betrag in Ziffern)

(Betrag in Worten)

zahlt die Lippische Landesbank Staatliche Kreditanstalt in Detmold dem Einlieferer dieses Scheines.

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit, wenn er nicht bis zum 31. Dezember 1923 zur Einlösung vorgelegt wird.

Für die Verbindlichkeiten der Lippischen Landesbank Staatliche Kreditanstalt in Detmold haftet neben ihrem eigenen Vermögen der Lippische Staat.

Detmold, den 10. August 1923.

Lippische Landesbank
Staatliche Kreditanstalt.

Stempel
(Trockenstempel) Thörner Vogt Seyferth.

Die Scheine sind numeriert und tragen als Unterscheidungsmerkmale die Buchstaben A (5 Mill.) B (1 Mill.) C (½ Mill.)

Die öffentlichen Kassen und privaten Geldempfänger werden ersucht, die Notgeldscheine als Zahlungsmittel anzunehmen.

Detmold, den 10. August 1923.

Lippische Landesbank Staatliche Kreditanstalt.
Thörner Vogt Seyferth.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 67 Mittwoch, den 15. August 1923

Inhalt: Reichsjugendwettkämpfe. S. 333. — Dienstvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln. S. 334. — Teuerungszuschlag zu der Gebührenordnung für approbierte Ärzte. S. 336. — Gebühren für Meldeblocks und Einzelkarten zum Bezug von Brennstoffen durch gewerbliche Verbraucher. S. 336. — Verschiedenes.

Es ist der Antrag gestellt, für das Holzbildhauergewerbe im Lande Lippe unter Ausschluß des Amtes Lipperode-Cappel eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Detmold zu errichten. Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Oberbürgermeister Dr. Peters in Detmold zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 10. August 1923.

II Nr. 4560. Lippische Regierung

Den lippischen Schulen, die im Laufe dieses Sommers noch Turn- und Sportfeste durchführen, wird empfohlen, diesen die Übungen der Reichsjugendwettkämpfe als Kernübungen zu Grunde zu legen. Für die Veranstaltung der Reichsjugendwettkämpfe gilt folgende Ausschreibung eines Dreikampfes als Muster:

Jahrgang 1910 und 1909 (Knaben).

1. 100 m Lauf. Wertung: 19 Sek. = 0 Punkt, je $^1/_5$ Sek. weniger = 1 Punkt. 15 Sek. = 20 Punkte.
2. Weitsprung. Wertung: 2,80 m = 0 Punkt, je 5 cm mehr = 1 Punkt. 3,80 m = 20 Punkte.
3. Schlagballweitwurf. Wertung 25 m = 0 Punkt, je 1 m mehr = 1 Punkt. 45 m = 20 Punkte.

Für jüngere Jahrgänge sind die Bedingungen entsprechend herabzusetzen. In den höheren Schulen sind in den oberen Jahrgängen die genannten Übungen zu einem Mehrkampf zu erweitern und die Bedingungen zu erschweren.

Sieger ist, wer im Dreikampf mindestens 40 Punkte erhält.

Für Mädchen wird folgender Dreikampf empfohlen:

Jahrgang 1910 und 1909.

1. 75 m Lauf: $16^2/_5$ Sek. = 0 Punkt. $12^2/_5$ Sek. = 20 Punkte.
2. Weitsprung: 2,50 m = 0 Punkt. 3,50 m = 20 Punkte.
3. Schlagballweitwurf: 20 m = 0 Punkt. 40 m = 20 Punkte.

Über die Durchführung ist eine Wertungsliste zu führen und diese nebst einem Bericht der Oberschulbehörde einzusenden. Aus dem Bericht muß die Anzahl der Sieger genau hervorgehen. Die ersten 20 Sieger jeder Jahresklasse erhalten vom Reichsausschuß für Leibesübungen eine amtliche Siegerurkunde. Die Berichte sind bis zum 9. September 1923 nach hier einzureichen.

Detmold, den 8. August 1923.

Nr. 6370. Lippische Oberschulbehörde

Im Sinne des § 15 III der Kesselanweisung vom 28. April 1923 (Gesetz-Sammlung S. 107) werden die nachfolgenden Dienstvorschriften für Kesselwärter als maßgebend für Lippe anerkannt.

Detmold, den 23. Juli 1923.

I 3517. Lippische Regierung

Dienstvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln.

Nach den Beschlüssen des Zentralverbandes der Preuß. Dampfkessel-Überwachungsvereine.

Allgemeines.

1. Der Kesselwärter ist für die Wartung des Kessels verantwortlich. Der Kessel muß unter Aufsicht bleiben, solange sich Feuer auf dem Roste befindet.

2. Unbefugten darf der Zutritt zur Kesselanlage nicht gestattet werden.

3. Die Kesselanlage ist stets rein, gut beleuchtet und frei von allen nicht dahingehörigen Gegenständen zu halten. Die Ausgänge des Kesselraumes müssen während des Betriebs stets unverschlossen und frei bleiben.

Inbetriebsetzung des Kessels.

4. Vor dem Füllen des Kessels ist festzustellen, ob er im Innern rein ist, fremde Gegenstände aus ihm entfernt und die Entleerungsvorrichtungen (Abblasevorrichtungen) geschlossen sind. Alle zum Kessel gehörigen Vorrichtungen müssen gangbar, ihre Verbindungen mit dem Kessel frei sein.

5. Das Anheizen soll langsam und erst erfolgen, nachdem der Kessel mindestens bis zur Höhe des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes gefüllt ist.

6. Während des Anheizens ist der Dampfraum des Kessels durch Öffnen der Sicherheitsventile oder anderer vorhandener Entlüftungsvorrichtungen mit der äußeren Luft zu verbinden.

Dichtungen sind nachzusehen und erforderlichenfalls vorsichtig nachzuziehen.

7. Vor Beginn und während des Anheizens sind die Wasserstandsvorrichtungen unter Benutzung aller Hähne oder Ventile zu prüfen, das Manometer ist zu beobachten.

Betrieb des Kessels.

8. Hähne und Ventile sind vorsichtig zu öffnen und zu schließen. Besondere Sorgfalt ist bei der Benutzung von Abblasevorrichtungen anzuwenden.

Dampfleitungen und Überhitzer sind beim Anwärmen zu entwässern. Dampfleitungen dürfen nur langsam angewärmt werden.

9. Der Wasserstand im Kessel soll möglichst gleichmäßig gehalten werden. Er darf nicht unter die Marke des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes sinken. Geschieht dies trotz Benutzung aller Speisevorrichtungen in gefahrdrohender Weise, oder werden starke Undichtheiten, erglühte Kesselteile oder Einbeulungen bemerkt, so ist das Feuer tunlichst durch Sand, feuchte Asche oder dergl. zu decken und der Kessel abzukühlen.

Zu diesem Zwecke sind beispielsweise bei Planrosten die Feuertüren zu öffnen, bei Schräg- und Treppenrosten Öffnungen im Rost herzustellen, bei Wanderrosten, die Schauluken zu öffnen. In allen Fällen ist sodann der Rauchschieber zu öffnen. Sind Einrichtungen zur fortlaufenden Zuführung des Brennstoffes vorhanden, so ist die Zufuhr abzustellen. Alsdann ist dem Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

10. Die Wasserstandsvorrichtungen sind sämtlich zu benutzen. Alle Hähne oder Ventile sind täglich recht oft zu prüfen. Mängel, insbesondere Verstopfungen, sind sofort zu beseitigen. Die Wasserstandsgläser sind gut zu beleuchten. Schutzvorrichtungen an ihnen sind stets in Ordnung zu halten.

11. Alle Speisevorrichtungen sind täglich zu benutzen und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.

12. Das Manometer ist zeitweise vorsichtig auf seine Gangbarkeit zu prüfen.

13. Der Dampfdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Steigt der Druck zu hoch, so ist der Kessel aufzuspeisen und der Zug zu vermindern. Blasen dabei die Sicherheitsventile nicht ab, so sind sie sofort nachzusehen.

14. Die Sicherheitsventile sind täglich durch vorsichtiges Anheben zu lüften.

Sicherheitsventile unwirksam zu machen oder ihre Belastung zu erhöhen, ist streng verboten. Zuwiderhandelnde setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

15. Beim Abschlacken ist der Zug zu vermindern.

16. In Betriebspausen ist der Kessel aufzuspeisen und der Zug zu verminden.

17. Gegen Ende des Kesselbetriebs ist der Dampf soweit wie möglich wegzuarbeiten, die Zufuhr von Brennstoff einzustellen, der Kessel aufzuspeisen und der Rauchschieber zu schließen.

18. Der Kesselwärter hat den Zustand der Kesseleinmauerung und der Zugführung, besonders auch der Gewölbe zum Schutze einzelner Kesselteile gegen die Einwirkung heißer Feuergase (z. B. Schutzgewölbe in Flammrohren, unterhalb der ersten Rundnaht bei Unterfeuerungskesseln und unterhalb der Wasserkammern von Wasserrohrkesseln) zu beobachten. Beschädigungen sind zu melden. Insbesondere ist beim Einsturz von Schutzgewölben dem Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten, um gebotenenfalls den Kesselbetrieb einzustellen.

19. Bei der Ablösung darf der abtretende Kesselwärter sich erst dann entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustand übernommen hat.

20. Das Decken (Bänken) des Feuers nach Beendigung der Arbeitszeit ist nur gestattet, wenn der Kessel unter sachkundiger Aufsicht bleibt. Außerdem darf der Rauchschieber nicht ganz geschlossen und der Rost nicht ganz bedeckt werden.

Entleeren und Reinigen des Kessels.

21. Mit dem Entleeren des Kessels darf erst dann begonnen werden, wenn das Feuer und glimmende Flugasche entfernt sind und das Mauerwerk genügend abgekühlt ist. Muß der Kessel unter Dampfdruck entleert werden, so darf dies höchstens mit 2 Atmosphären Überdruck geschehen.

22. Das Einlassen von kaltem Wasser in den eben entleerten heißen Kessel ist streng untersagt.

23. Bei Frostgefahr sind außer Betrieb zu setzende Kessel und Rohrleitungen gegen Einfrieren zu schützen.

24. Der zu befahrende Kessel muß von den mit ihm verbundenen und in Betrieb befindlichen Kesseln in allen Rohrverbindungen durch genügende starke Blindflansche oder durch Abnehmen von Zwischenstücken sicher und sichtbar abgetrennt werden. Gemeinschaftliche Feuerungseinrichtungen sind sicher abzusperren. Der Kessel und die Züge sind gut zu lüften.

25. Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kessel gründlich zu entfernen. Der Kesselstein darf nicht mit zu scharfen Werkzeugen abgeklopft werden.

26. Die Züge und äußeren Kesselwandungen sind gründlich von Flugasche und Ruß zu reinigen.

27. Beim Befahren des Kessels und der Feuerzüge ist die Benutzung von Lampen, die mit leicht entzündlichen Beleuchtungsstoffen gespeist werden, verboten. Bei Benutzung von elektrischen Lampen ist auf eine sorgfältige Instandhaltung des Kabels und der Lampen zu achten.

28. Nach der Reinigung sind die Kesselwandungen, die Züge, das Kesselmauerwerk sowie die Öffnungen zu den Wasserstandsvorrichtungen, die Speise- und Abblaserohre genau zu besichtigen. Mängel sind dem Vorgesetzten anzuzeigen.

29. Das Anstreichen des Kesselinnern mit Stoffen, die betäubende oder leicht entzündliche Gase entwickeln, ist verboten.

Die Gebührenordnung für approbierte Aerzte betr.

Durch Bekanntmachung des Preußischen Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 31. Juli 1923 tritt zu den Sätzen der Preußischen Gebührenordnung für approbierte Ärzte vom 10. Dezember 1922 mit Wirkung vom 1. August 1923 ab ein Teuerungszuschlag von 39900 v. H.

Dieser Teuerungszuschlag gilt auch für Lippe.

Detmold, den 14. August 1923.

III Nr. 4421/4561. Lippische Regierung

Gegen den Klempner Moritz Heller, geboren am 15. März 1882 in Heringen, Werra, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs verhängt.

Verhaftung und Nachricht zu P. L. 244/23.

Lemgo, den 9. August 1923.

Der Amtsanwalt

Die zwecks Erhebung einer Abgabe zur Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh aufgestellten Verzeichnisse des im hiesigen Verwaltungsbezirke vorhandenen Rindviehs liegen vom Sonnabend, den 11. August d. J. an 14 Tage lang auf Zimmer 12 des hiesigen Verwaltungsamtsgebäudes während der Geschäftsstunden zur Einsicht und Erhebung von Beanstandungen aus.

Die zwecks Erhebung einer Abgabe zur Entschädigung für an Rotz gefallene Einhufer aufgestellten Verzeichnisse der im hiesigen Verwaltungsamtsbezirke vorhandenen Einhufer liegen vom Sonnabend, den 11. August d. J. 14 Tage lang auf Zimmer Nr. 12 des hiesigen Verwaltungsamtsgebäudes während der Geschäftsstunden zur Einsicht und Erhebung von Beanstandungen aus.

Das Verzeichnis der zu den Kosten der Handwerkskammer heranzuziehenden Handwerksbetriebe des diesseitigen Verwaltungsbezirkes liegt vom 11. August d. J an eine Woche lang im hiesigen Verwaltungsamtsgebäude Zimmer Nr 12, während der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Unter dem Viehbestande

1) des Landwirts A. Pecher in Oberwüsten Nr. 5,
2) des Kolons H. Brinkmann in Oberwüsten Nr. 4,
3) des Landwirts W. Begemann in Oberwüsten Nr. 22,
4) der Witwe Brinkmann in Voßhagen Nr. 2

ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Sperrbezirk ist Oberwüsten einschließlich Voßhagen.

Beobachtungsbezirk ist Unterwüsten und Breden.

Auf die im Amt Schötmar ortsüblich bekanntgemachten Bestimmungen wird verwiesen.

Schötmar, den 8. August 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Nach Mitteilung des Verwaltungsamts Blomberg ist unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Reese in Hestrup bei Großenmarpe die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Ortschaft Rotekuhle ist zum Sperrbezirk erklärt.

Brake i. L., den 9. August 1923.

Nr. 9869. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Häger in Sibbentrup Nr. 6 ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Die Ortschaft Sibbentrup ist zum Sperrbezirk erklärt. Der Beobachtungsbezirk, wie im Falle des Rittergutsbesitzers v. Kerßenbrock in Mönchshof, bleibt unverändert bestehen.

Brake i. L., den 11. August 1923.

Nr. 10132. Lippisches Verwaltungsamt

Die Gebühren, die die meldepflichtigen gewerblichen Verbraucher von Brennstoffen an die Landeskohlenstelle für Meldeblocks und Einzelkarten gemäß Verordnung vom 8. Juni 1922 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 14. Juni 1922) zu entrichten haben, werden mit Wirkung vom 1. August 1923 wie folgt erhöht:

Bis zu einem Monatskontingent von 200 t sind 200 ℳ,

bis zu einem Monatskontingent von 500 t sind 100 ℳ,

über 500 t Monatskontingent sind 50 ℳ

für jede eingegangene Tone Brennstoffe zu zahlen. Die Einziehung erfolgt durch die Landeskohlenstelle.

Detmold, den 2. August 1923.

Landeswirtschaftsamt
Lippische Landeskohlenstelle

In das Güterrechtsregister ist Band III unter Nr. 160 eingetragen, daß die Eheleute Tischler Albrecht Wistinghausen und Julie Hagemann in Augustdorf durch Vertrag vom 10. August 1923 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 10. August 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 404 die Firma:

Georg Möhlenbrock in Bremen

mit einer Zweigniederlassung in Detmold heute eingetragen.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Oktober 1921 begonnen.

Gesellschafter sind die Kaufleute Georg Möhlenbrock und Johann Arend Haase, beide in Bremen.

Dem Kaufmann Hans Lohfeld in Detmold ist für die Zweigniederlassung Prokura erteilt.

Geschäftszweig: Getreidehandel.

Detmold, den 10. August 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist bei der unter Nr. 45 eingetragenen Firma:

Wilhelm Hempelmann in Lemgo

eingetragen worden:

Luise Hempelmann in Lemgo und Kaufmann Heinrich Miller in Lage haben das Geschäft mit der bisherigen Firma übernommen.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, die am 10. April 1923 begonnen hat. Jeder Gesellschafter ist allein zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

Die der Luise Hempelmann in Lemgo erteilte Prokura ist erloschen.

Lemgo, den 8. August 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handelsregister A ist bei der unter Nr. 1 eingetragenen Firma

F. Brüggemann Nachf. in Lemgo

eingetragen:

Dem Kaufmann Martin Sievert in Lemgo ist Prokura erteilt worden.

Lemgo, den 10. August 1923.

Das Amtsgericht I

Gegen den Arbeiter Ernst Busse aus Bad Salzuflen, geboren am 15. August 1903 zu Salzuflen, zuletzt in Bad Salzuflen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verbrechens gegen §§ 242, 243[2], 244 St. G. B. verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten II D 15/23 Mitteilung zu machen.

Bad Salzuflen, den 6. August 1923.

Lippisches Amtsgericht II

In das Handels-Register B ist heute unter Nr. 14 die Firma: „Lippische Mühlenvereinigung, Aktiengesellschaft", mit dem Sitz in Lage, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Ein- und Verkauf sämtlicher zum Mühlenbetriebe erforderlichen Produkte und Bedarfsartikel sowie Regelung des Getreideeinkaufs und Mehlverkaufs nach Aufhebung der Zwangswirtschaft und Beschaffung der erforderlichen Geldmittel. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. Juli 1923 festgestellt und die Zeitdauer der Gesellschaft nicht bestimmt. Vorstandsmitglieder sind Mühlenbesitzer Leopold Altrogge, Wilhelm Gerbes und Kaufmann Fritz Hartmann in Lage. Der Vorstand besteht nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen. Besteht er aus einer Person, so vertritt und zeichnet diese allein, besteht er aus 2 oder mehreren Personen, so sind je 2 Vorstandsmitglieder oder, wenn Prokuristen vorhanden

sind, ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma berechtigt. Das Grundkapital beträgt 103 000 000 ℳ und ist eingeteilt in 100 000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien über je 1000 ℳ und 3000 Stück auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien über je 1000 ℳ. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Nennwert. Die Liquidatoren der Mühlenvereinigung Lippe e. G. m. b. H. in Lage bringen das Geschäftsvermögen einschließlich des im Grundbuche von Ehrentrup Band 5 Blatt 129 eingetragenen Grundbesitzes in die Gesellschaft ein, und zwar mit einem Aktivüberschuß von 40 000 000 ℳ. Die Genossen der Mühlenvereinigung Lippe e. G. m. b. H. in Liquidation erhalten hierfür entsprechend ihrer Beteiligung an dem Vermögen der Mühlenvereinigung Lippe e. G. m. b. H. 40 000 Stammaktien. Die Verteilung unter die Genossen erfolgt auf Grund der Höhe der Genossenschaftsanteile, und zwar wird für je 1000 ℳ Genossenschaftsanteil eine Stammaktie über 1000 ℳ ausgehändigt. Gründer der Gesellschaft sind:

1. Mühlenpächter Heinrich Grotegut in Detmold,
2. Mühlenbesitzer Heinrich Nagel in Eikernmühle bei Lemgo,
3. Mühlenpächter Wilhelm Wittenborn in Iggenhausen,
4. Mühlenpächter Albert Senke in Büllinghausen,
5. Mühlenpächter Wilhelm Rolfsmeier in Dinglinghausen und
6. Kaufmann Max Will in Bielefeld,

welche sämtliche Aktien übernommen haben. Die Gründer sind als Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, insbesondere der Prüfungsbericht des Vorstandes und Aufsichtsrat und der Revisoren können hier eingesehen werden, der Prüfungsbericht der Revisoren auch bei der Handelskammer in Detmold.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in dem Reichsanzeiger und durch das Fachblatt „Die Mühle„ in Leipzig.

Lage, den 8. August 1923.

Das Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTH. ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 68 Sonnabend, den 18. August 1923

Inhalt: Namensänderung. S 339. — Schornsteinfegergebühren. S. 339. — Änderung der Deutschen Arzneitaxe. S. 339. — Erhöhung der Hebammengebühren. S. 340. — Erhöhung der Altersgrenze bei Kinderbeihilfen. S. 341. — Außerordentliche Mitgliederversammmlung des Lipp. Theatervereins. S. 341. — Mehl- und Brotpreise. S. 342.

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß die am 16. Juli 1907 in Bad Salzuflen geborene Marie Anna Henriette Deppe fortan den Namen „Höfemann" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 14. August 1923.

Nr. 6700 a Lippisches Landespräsidium

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 2. August d. J., betr. Erhöhung der Gebühren für die Schornsteinreinigung, werden hiermit die Sätze der Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe vom 15. Juni 1922 mit Wirkung vom 12. August d. J ab auf das 37 500 fache der ursprünglichen Beträge erhöht.

Detmold, den 14. August 1923.

Nr. 300 B. Lippische Regierung

Aenderung der Deutschen Arzneitaxe betreffend.

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung wird mit Wirkung vom 6. August folgendes bestimmt:

1. In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe 1923, 8. abgeänderte Ausgabe, sind folgende Änderungen vorzunehmen.

unter a) statt 3500 ℳ u. 7000 ℳ sind zu setzen 7000 und 14000 ℳ,

unter b) statt 7000 ist zu setzen 14000 ℳ,

unter c) statt 11000 ist zu setzen 22000 ℳ,

unter d u. e) statt 2500 ist zu setzen 5000 ℳ

2. Nr. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe 1923, 8. abgeänderte Ausgabe, erhält folgende Fassung:

„Werden Arzneimittel oder Arzneien in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben, so ist, sofern nicht ein höherer Verkaufspreis vom Hersteller festgesetzt ist, dem auf normaler Marktlage beruhenden Großhandelspreise ein Zuschlag von 75 v. H. zuzurechnen. Dem auf normaler Marktlage beruhenden Großhandelspreise von Diphtherieserum, Meningokokkenserum und Tetanusserum ist unabhängig von der Höhe des Einkaufspreises ein Zuschlag von 40 v. H. hinzuzurechnen. Hierzu ist der Betrag der Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Detmold, den 16. August 1923.

III Nr. 4463/M 4578. Lippische Regierung

Verordnung vom 15. August 1923, betreffend Erhöhung der Hebammengebühren.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1922, betreffend Hebammengebühren (L.-V. Bd. 27 S. 755) wird in Abänderung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 17. Oktober 1922 (L.-V. Bd. 27 S. 587) und des Gesetzes vom 15. April 1922 (L.-V. Bd. 27 S. 695) folgendes bestimmt:

Artikel I

Die §§ 5 und 6 des oben genannten Gesetzes erhalten folgenden Wortlaut:

§ 5

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1.	für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 10 Stunden	150000—300000 ℳ,
	für jede folgende Stunde	12000— 24000 „ ,
2.	für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer Geburt mit schweren Blutungen und deren Folgen, oder Eklampsie oder mit mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt sowie in allen anderen Fällen, in denen ein Arzt zugezogen werden mußte, erhöht sich die Gebühr auf	180000—400000 ℳ,
3.	für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 6 Stunden	90000—250000 ℳ,
	für jede folgende Stunde	12000— 24000 ℳ,
4.	für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen (Klistiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes usw.) bei Tag	12000—24000 ℳ,
	bei Nacht	24000—48000 ℳ,
5.	für jeden sonstigen besonders verlangten Besuch einschließlich der dabei notwendigen Untersuchungen und Verrichtungen bei Tag	15000—30000 ℳ,
	bei Nacht	30000—60000 ℳ,
6.	für Naterteilung in der Wohnung der Hebamme einschließlich Untersuchung . . . . . bei Tag	6000—20000 ℳ,
	bei Nacht	12000—40000 ℳ,
7.	für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch	10000 ℳ,
	für Stillbescheinigung einschließlich der Untersuchung . .	5000 ℳ,
8.	für eine Tagwache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen)	45000—80000 ℳ,
	für eine Nachtwache	60000—100000 ℳ,
	für eine Tag- und Nachtwache	90000—150000 ℳ,
9.	als Nacht im Sinne vorstehender Vorschrift gilt die Zeit: in den Monaten April bis September von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens; in den Monaten Oktober bis März von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.	

§ 6

Die Kilometergelder werden auf 2000 ℳ erhöht.

Artikel II

Die vorstehenden Gebührensätze treten am 15. August 1923 in Kraft.

Die Höchstsätze dürfen nach §§ 3 und 4 des Gesetzes, die Gebühren der Hebammen betreffend, vom 17. Oktober 1921 (L.-V. Bd. 27 S. 587) nur in besonderen Fällen gefordert werden.

Artikel III

Die im § 2 Ziffer 3 des Ergänzungsgesetzes vom 15. April 1922 zu dem Gesetz, die Gebühren der Hebammen betreffend, vom 17. Oktober 1921 (L.-V. Bd. 27 S. 695) aufgeführten Gebühr für Entschädigung bei notwendigem Aussetzen der Praxis wird auf 20000 ℳ für den Tag erhöht.

Detmold, den 15. August 1923

III Nr. 4636. Lippisches Landespräsidium

Durch das erste Abänderungsgesetz vom 30. Juni 1923 zu dem Diensteinkommensgesetz vom 10. Dezember 1921 ist im Artikel 1 Ziffer 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1923 die Grenze für die Gewährung von Kinderbeihilfen von Beginn des 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre auf die Höchstgrenze des vollendeten 16. Lebensjahres abgeändert.

Wir weisen auf obige Abänderungsbestimmungen hin und veranlassen die Beamten pp, gegebenenfalls begründete Anträge auf Wiedergewährung der in Fortfall gebrachten Kinderbeihilfe umgehend bei der Regierung einzureichen. Sofern ein Kind eigenes Einkommen besitzt, ist die Höhe seines Einkommens seit dem 1. Juli d. J. anzugeben.

Detmold, den 17. August 1923.

Nr. 6965. Lippische Oberschulbehörde

Am Sonnabend, den 1. September, nachm. 4 Uhr findet im Konzertsaal des Landestheaters eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: Änderung der Satzungsparagraphen 5, 6 und 12.

Der geschäftsführende Ausschuß
des Lippischen Theatervereins
gez. Neumann-Hofer

Gegen den angeblichen Handlungsgehülfen Markus Martensen, geboren am 18. Februar 1898 zu Bommerlund, Kreis Tondern, Schleswig-Holstein, ist wegen Diebstahls, begangen zu Bechterdissen am 2. Juli 1923, Haftbefehl erlassen.

Um Festnahme und Nachricht zu P. L. 113/23 wird ersucht.

Oerlinghausen, den 10. August 1923.

Der Amtsanwalt

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Kenter in Bremke ist die Schweinepest ausgebrochen. Über das verseuchte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Landwirts Siekmann, Ottern ist erloschen. Die Sperrvorschriften sind aufgehoben.

Unter dem Schweinebestande des Schmiedemeisters Flake in Klüt ist die Schweinepest ausgebrochen. Über das verseuchte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 11. August 1923.

Nr. 3751 III. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts und der Witwe Grabenmeier in Graben ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Ortschaft Graben, Beobachtungsbezirk die Ortschaft Eschenbruch sowie Klus, Kixmühle und Hiddensen.

Blomberg, den 11. August 1923.

Nr. 5831. Lippisches Verwaltungsamt

Die in Nr. 62 des Staatsanzeigers vom 1. August d. J. veröffentlichten Sätze über den Jahresdurchschnittswert der freien Kost und Wohnung werden wie folgt berichtigt:

1. unter 3 b muß es heißen, statt 1 104 400 ℳ 2 104 400 ℳ.
2. unter 5 a und 6 a, statt 2 504 800 ℳ 2 494 800 ℳ.

Blomberg, den 13. August 1923.

Für die Versicherungsämter des Landes Lippe

Nr. 871 V. Steneberg

Es ist der Antrag gestellt, den am Wassergraben „im Grund" entlang führenden öffentlichen Fußweg Parz 176/65, 61, 62 u. 63 Kartenbl. 3 der Gemarkung Osterhagen eingehen zu lassen.

Dem Antrage wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb 14 Tagen begründeter Einspruch hiergegen hier erhoben wird.

Brake i. L., den 13. August 1923.

Nr. 10029. Lippisches Verwaltungsamt

Der Dorfsweg „Oberhalb der Himmelkuhle", Kartenblatt 3 der Gemarkung Asendorf soll eingezogen werden.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb 14 Tagen hier anzubringen und zu begründen.

Brake i. L, den 13. August 1923.

Nr. 10030. Lippisches Verwaltungsamt

Wegen Walzarbeiten wird die Landesstraße in Dörentrup vom 20. bis 25. d. M. für sämtlichen Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Brake i. L., den 14. August 1923.

Nr. 10355. Lippisches Verwaltungsamt

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6 Abs. I b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (Staatsanzeiger S. 407 ff) bezw. 9. August 1923 (Staatsanzeiger S. 330) wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

a) Roggenmehl an Bäckereien	1 550 000	ℳ
„ durch „	1 800 000	„
b) Weizenmehl an Bäckereien	1 800 000	„
„ durch „	2 000 000	„
c) für 1880 gr Roggenbrot	70 000	„
d) für 1672 gr Weißbrot	72 000	„

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der Marke 2 der vom 12. August 1923 bis 15. September 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten, spätestens jedoch am 13. August 1923 in Kraft; die Anordnung vom 9. August 1923 (Staatsanzeiger S. 330) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 16. August 1923.

Lippische Landesgetreidestelle Geschäftsabteilung

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 69 Mittwoch, den 22. August 1923

Inhalt: Personalien. S. 343. — Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst. S. 343. — Gebührenordnung für approbierte Ärzte. S. 344. — Ausbildung von Kraftfahrzeugführern durch den staatl. Kraftwagenführer Erke in Detmold. S. 344. — Änderung der Arzneitaxe. S. 344 — Besetzung von Lehrerstellen. S. 344. — Reichsherbergenverzeichnis 1923/24. S. 345. — Ortslöhne (§§ 149 ff. R. V. O.). S. 345. — Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter. S. 345. — Handelserlaubnis für Inhaber von Wandergewerbescheinen für Lebens- und Futtermittel. S. 346. — Verschiedenes.

Die am 18. d. M. ausgegebene Nr. 33 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 112. Verordnung vom 11. August 1923 zur Abänderung der Pachtschutzordnung.

Nr. 113. Verordnung vom 13. August 1923 über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Vorkaufsrecht der Gemeinden bei Grundstücksübertragungen, vom 23. Juli 1919 (G.-S. Bd. 26 S. 990) für die Gemeinde Erder.

Nr. 114. Verordnung vom 15. August 1923 über die Anpassung der Verwaltungsgebührenordnung an die Geldentwertung.

Nr. 115. Verordnung, den von den Apotheken den Armenkassen auf die Arzneirechnungen zu gewährenden Abschlag betreffend, vom 15. August 1923.

Nr. 115. Gesetz, vom 17. August 1923 über die Anpassung der Grundwert- und Gewerbesteuer sowie der Fahrzeugsteuer an die Geldentwertung.

Der Brandkassenoberinspektor Schultz hiersist mit Wirkung vom 1. April d. J. an zum „Brandkassendirektor" befördert.

Detmold, den 18. August 1923.

Nr. 9289. Lippisches Landespräsidium

Bestimmungen vom 16. August 1923 über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an die Beamten im Vorbereitungsdienst.

Den im Vorbereitungsdienst befindlichen Personen (insbesondere Referendare, Verwaltungs- und Justizanwärter) wird für die Dauer der Vorbereitung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt:

a) Der Unterhaltszuschuß wird nur auf besonderen Antrag gewährt. Die Entscheidung obliegt der Regierung nach Anweisung des Landespräsidiums; das Landespräsidium kann die Zahl der bezugsberechtigten Anwärter für jedes Rechnungsjahr nach oben hin abgrenzen.

b) Der Unterhaltszuschuß wird nach Ortsklassen und Ausbildungsjahren abgestuft; er beträgt für Referendare, Verwaltungs- und Justizanwärter im ersten Jahre des Vorbereitungsdienstes 25 v. H., im 2. Jahre 55 v. H. und im 3. Jahre 60 v. H. des Anfangsgehaltes der Gruppe VII. Kommen für die Gewährung von Unterhaltszuschüssen auch andere Beamte oder Anwärter in Frage, so wird der Berechnung diejenige Besoldungsgruppe zugrunde gelegt, in welcher der Beamte beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig

angestellt wird. Der Berechnung der Unterhaltszuschüsse darf im letzteren Falle keine höhere Besoldungsgruppe als die Gruppe VII zugrunde gelegt werden.

c) Der Unterhaltszuschuß gelangt halbmonatlich nachträglich zur Auszahlung.

d) Lebt der im Vorbereitungsdienst befindliche Beamte im Haushalt der Eltern oder sonstigen unterhaltspflichtigen Personen, so wird der Unterhaltszuschuß jeweils um 25 v. H. gekürzt. Kommen statt der Eltern oder unterhaltspflichtigen Personen andere Angehörige in Betracht, so kann eine Kürzung des Unterhaltszuschusses bis zur gleichen Höhe eintreten.

e) Haben im Vorbereitungsdienst befindliche Beamte ihren tatsächlichen Wohnsitz nicht an ihrem Dienstort, so wird der Ortszuschuß gleichwohl nach dem Dienstort gewährt. Ersatz für Bahnfahrt usw. wird nicht gewährt. Es kann dafür aber von der unter d vorgesehenen Kürzung Abstand genommen werden.

f) Eine Kürzung des Unterhaltszuschusses für die Zeit vom Tage der Entlassung bis zur Ablegung der Prüfung findet nicht statt. Die Zeitspanne zwischen dem Tage der Beendigung des Vorbereitungsdienstes und dem Prüfungstermin darf bei Verwaltungs- und Justizanwärtern 2 und bei Referendaren 4 Monate nicht übersteigen.

g) Mit dem der Ablegung der Prüfung unmittelbar vorangehenden Tage kommt der Unterhaltszuschuß in Fortfall.

Detmold, den 16. August 1923.
Nr. 8519a. Lippisches Landespräsidium

Gebührenordnung für approbierte Aerzte betr.

Durch Bekanntmachung des Preußischen Herrn Ministers für Volkswohlfahrt ist der Teuerungszuschlag zu den Sätzen der Preußischen Gebührenordnung für approbierte Ärzte vom 10. Dezember 1922 mit Wirkung vom 8. August 1923 auf 79 900 (neunundsiebzigtausend neunhundert) vom Hundert erhöht.

Dieser Teuerungszuschlag gilt auch für Lippe.

Detmold, den 17. August 1923.
III Nr. 4589/M 4717. Lippische Regierung

Dem staatlichen Kraftwagenführer Karl Erke in Detmold ist gemäß der Reichsverordnung, betreffend die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, vom 1. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 26 S. 212) widerruflich die Erlaubnis erteilt, Kraftfahrzeugführer der Klasse 3 b im Dienste der Lippischen Regierung, der Landwirtschaftskammer, des Landeswirtschaftsamtes und der Direktion der Domänen und Forsten auszubilden.

Detmold, den 18. August 1923.
Nr. P. 1563. Lippische Regierung

Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung wird mit Wirkung vom 13. August 1923 bestimmt:

1. In Nr. 22 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe 1923, 8. abgeänderte Ausgabe ist
   statt 20 ℳ zu setzen 1000 ℳ,
   statt 60 ℳ zu setzen 3000 ℳ,
   statt 100 ℳ zu setzen 5000 ℳ.
2. In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe 1923, 8. abgeänderte Ausgabe sind folgende Änderungen vorzunehmen:
   unter a) statt 7000 und 14000 sind zu setzen 20 000 und 40 000 ℳ,
   unter b) statt 14000 ist zu setzen 40 000 ℳ,
   unter c) statt 22000 ist zu setzen 70 000 ℳ,
   unter d) und e) statt 5000 ist zu setzen 15000 ℳ.

Detmold, den 18. August 1923.
III Nr. 4627/M 4712. Lippische Regierung

In nächster Zeit sind folgende Lehrerstellen zu besetzen:

1. eine Lehrerstelle mit Familienwohnung in Sonneborn.
2. eine Lehrerstelle mit Diensteinzelwohnung in Oberwüsten.
3. eine Lehrerstelle in Oerlinghausen. (Diese Stelle wird z. Zt von einer Lehrerin verwaltet).

Bewerbungen sind bis zum 27. d. M. durch Vermittlung des zuständigen Kreisschulrats hierher einzureichen.

Detmold, den 17. August 1923.
Nr. 6966. Lippische Oberschulbehörde

Das vom Verband für Deutsche Jugendherbergen in Hilchenbach (Westfalen) herausgegebene Reichsherbergenverzeichnis 1923/24 ist soeben erschienen. Das Buch, das neben einem Verzeichnis von über 1600 Herbergen viel Wissenswertes für wandernde Jugend enthält, kann durch die Geschäftsstellen aller Zweigausschüsse und Ortsgruppen des genannten Verbandes sowie durch die Buchhandlungen bezogen werden. Grundpreis 0,75 ℳ.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die das Verzeichnis auch für die Schuljugend hat, werden die Schulen des Landes auf sein Erscheinen hierdurch hingewiesen.

Detmold, den 20. August 1923.

Nr. 6949. Lippische Oberschulbehörde

Aufgrund der §§ 149 ff. der Reichsversicherungsordnung werden mit Wirkung vom 27. August 1923 die Ortslöhne für die Bezirke der sämtlichen Versicherungsämter des Landes Lippe einheitlich, wie folgt, festgesetzt:

für männliche Personen über 21 Jahre 54000 ℳ,
„ weibliche „ „ 21 „ 36000 „,
„ männliche „ von 16 bis 21 Jahren 43500 ℳ,
für weibliche Personen von 16 bis 21 Jahren 27000 ℳ,
für männliche Personen von 14 bis 16 Jahren 27000 ℳ,
für weibliche Personen von 14 bis 16 Jahren 18000 ℳ,
für Knaben unter 14 Jahren 2400 ℳ,
für Mädchen unter 14 Jahren 2400 ℳ.

Detmold, den 17. August 1923.

Oberversicherungsamt

Auf Grund der §§ 936 und 936 a der Reichsversicherungsordnung wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter im Lande Lippe mit Wirkung vom 27. August 1923, wie folgt festgesetzt:

1. für landwirtschaftliche Arbeiter:
   für männliche Arbeiter über 21 Jahre 10800000 ℳ,
   für weibliche Arbeiter über 21 Jahre 7200000 ℳ,
   für männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren 8100000 ℳ,
   für weibliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren 5400000 ℳ,
   für junge Leute von 14 bis 16 Jahren 3600000 ℳ,
   für junge Mädchen von 14 bis 16 Jahren 2700000 ℳ,
   für Knaben unter 14 Jahren 300000 ℳ,
   für Mädchen unter 14 Jahren 300000 ℳ,
2. für forstwirtschaftliche Arbeiter:
   für männliche Arbeiter über 21 Jahre 14400000 ℳ,
   für weibliche Arbeiter über 21 Jahre 7200000 ℳ,
   für männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren 9900000 ℳ,
   für weibliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren 5400000 ℳ,
   für junge Leute von 14 bis 16 Jahren 3600000 ℳ,
   für junge Mädchen von 14 bis 16 Jahren 2700000 ℳ,
   für Knaben unter 14 Jahren 300000 ℳ,
   für Mädchen unter 14 Jahren 300000 ℳ.

Detmold, den 17. August 1923.

Oberversicherungsamt

Der am 4. April 1923 gegen den Reisenden Heinrich Hildebrand aus Spenge erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 3. August 1923.

J 417/23. Der Oberstaatsanwalt

Der am 6. Juli d. J. gegen den Hausierer Oskar Meier aus Bielefeld, geboren am 8. September 1899 in Bad Salzuflen, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Oerlinghausen, den 15. August 1923.

P. L. 57/23. Der Amtsanwalt

Die über das Gehöft des Landwirts Rudolf Gronemeier in Bexterhagen verhängte Sperre wegen Maul- und Klauenseuche wird hierdurch aufgehoben.

Schötmar, den 11. August 1923.

Nr. 6587. Lippisches Verwaltungsamt

Der von der Landesstraße Rischenau-Löwendorf abzweigende sogen. Mühlenweg, der an der Begemann'schen Mühle vorbeiführt, soll als öffentlicher Fahr- und Fußweg, soweit er über lippisches Gebiet führt, eingehen.

Werden binnen 2 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung ab hier keine Einsprüche dagegen erhoben, so wird die Einziehung der betreffenden Wegestrecke ausgesprochen.

Blomberg, den 14. August 1923.

Nr. 5664. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Petig in Bega Nr 3 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperr- und Beobachtungsbezirk wie im Falle der Witwe Minna Krop Nr. 2 in Bega.

Brake i. L., den 15. August 1923.

Nr. 10172. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Heinrich Nolting in Struchtrup ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Es ist ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus der Ortschaft Struchtrup und ein Beobachtungsbezirk, bestehend aus der Ortschaft Hohensonne.

Brake i. L., den 16. August 1923.

Nr. 10375. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Rindviehbestande der Witwe Martha Schierenberg hier, auf der Weide Schäfersbruch, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Horn, den 17. August 1923.

Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 412 die Firma:

Hotel Stadt Frankfurt Curt Renner

mit dem Sitze in Detmold und als deren Inhaber der Hotelier Curt Renner in Detmold heute eingetragen.

Detmold, den 14. August 1923.

Das Amtsgericht I

Nach der im Reichs-Gesetzbl. I S. 706 im Rahmen der Notverordnung erschienenen Verordnung über Handelsbeschränkungen müssen die Inhaber von Wandergewerbescheinen für Lebens- und Futtermittel in Zukunft auch im Besitz der Handelserlaubnis nach §§ 1, 3 der Verordnung sein, wenn sie den Verkauf der Waren nicht auf Verbraucher beschränken.

Das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ist von dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft laut Verordnung vom 4. August 1923 bis zum 1. Oktober 1923 hinausgeschoben, damit die Möglichkeit besteht, in der Zwischenzeit sämtliche eingelaufenen Anträge zu erledigen.

Diejenigen Inhaber von Wandergewerbescheinen, die Lebens- oder Futtermittel auch an Wiederverkäufer absetzen oder absetzen wollen, werden ersucht, Zulassungsanträge baldigst bei der zuständigen Handelszulassungsstelle (Detmold für die Städte Detmold, Bad Salzuflen, Lage, Schötmar, Horn und Verwaltungsamtsbezirke Detmold, Schötmar, Lipperode-Cappel, Lemgo für die Städte Lemgo, Blomberg, Barntrup, Schwalenberg und die Verwaltungsamtsbezirke Brake und Blomberg) einzureichen.

Ab 1. Oktober 1923 muß jeder der vorerwähnten Betriebe im Besitz der vorgeschriebenen Handelserlaubnis — neben dem Wandergewerbeschein — sein, andernfalls Bestrafung und Untersagung des Handelsbetriebes erfolgen wird.

Detmold, den 14. August 1923.

Landeswirtschaftsamt

Nr. 4969. Landesgetreidestelle

Der Vorstand hat gemäß § 37 der Satzung die Erhebung eines sofort fälligen Vorschusses auf die Umlage für 1923 in Höhe des Fünfzigfachen der für das Jahr 1922 von den Mitgliedern erhobenen Beiträge beschlossen. Die Gemeindevorstände werden ersucht, die berechneten Vorschüsse einzuziehen und möglichst bald, tunlichst innerhalb 14 Tagen hierher abzuliefern.

Detmold, den 15. August 1923.

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Näker, Forstmeister

Vorsitzender

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 70 Sonnabend, den 25. August 1923

Inhalt: Personalien. S. 347. — Erhöhung der Hebammengebühren. S. 347. — Kreditgewährung an Beamte und Angestellte zur Brennstoff- und Kartoffelbeschaffung. S. 347. — Gebühren der Kreisärzte. S. 347. — Gebühren für Schlachtvieh- und Fleischbeschau 2c. S. 348. — Teuerungszuschlag zu den Gebühren für approbierte Ärzte. S. 349. — Vergütungen für Feuerlöschhilfe. S. 349. — Einreichung der Anträge von Lehrpersonen auf Weitergewährung der Kinderbeihilfe bei der Oberschulbehörde. S. 349. — Anrechnungswert der den Lehrern gestellten Dienstländereien. S. 349. — Mehl- und Brotpreise. S. 352.

Dem Anwärter für den leitenden Verwaltungsdienst, Friedrich Brokmeier in Detmold, ist die Amtsbezeichnung „Regierungsreferendar" verliehen worden

Detmold, den 22. August 1923.

Nr. 10087 Lippisches Landespräsidium

Verordnung, betreffend Erhöhung der Hebammengebühren, vom 22. August 1923.

Die in Artikel I der Gebührenordnung vom 15. August 1923 (Staatsanzeiger Nr. 68 S. 340) festgelegten Gebühren der Hebammen werden mit Wirkung vom heutigen Tage an auf das Fünffache erhöht.

Detmold, den 22. August 1923.

Nr. 10073. Lippisches Landespräsidium

Nach Mitteilung des Landespräsidiums können den Beamten und Angestellten des Landes zur Beschaffung von Brennstoffen und Kartoffeln besondere Kredite gewährt werden. Daraufhin können die Beamten und Angestellten Anträge bei der Regierung einreichen, die diese nach Prüfung an die Landesbank weitergeben wird. Beamte und Angestellte, deren Bezüge nicht von der Regierung angewiesen werden, haben ihre Anträge durch die Hand der Stelle einzureichen, die ihre Bezüge regelt. Auf diese Weise werden sich fehlende Angaben in den Gesuchen schneller ergänzen lassen. Voraussetzung für die Gewährung derartiger Kredite ist in jedem Falle, daß ein Bedürfnis vorliegt. Diese Voraussetzung ist im allgemeinen bei Familien mit 2 oder mehr Kindern oder zu unterhaltenden Angehörigen, in Fällen von Krankheit und in sonstigen Fällen besonderer Beanspruchung gegeben. In dem Antrage müssen die Verhältnisse in erwähnter Richtung ausführlich klargelegt und der erbetene Betrag angegeben werden. Rechnungen oder Kostenanschläge sind vorzulegen bezw. nachzuliefern.

Detmold, den 23. August 1923.

I Nr. 4019. Lippische Regierung

Gebühren der Kreisärzte betreffend.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Kreisärzte vom 7. Juni 1923 (Lippische Gesetz-Sammlung Nr. 23 S. 161) werden die Sätze des in Nr. 31 S. 211 der Lippischen Gesetz-Sammlung vom 31. Juli 1923 veröffentlichen Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 15. August 1923 ab durchweg auf das 80 000 fache erhöht. Die Sätze zu Ziff. 10 a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte werden auf das 40 000 fache erhöht.

Detmold, den 24. August 1923.

Nr. 4832. Lippische Regierung

XI. Nachtrag zu der Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau.

Die Sätze der Gebührenordnung vom 28. August 1922 und der dazu erlassenen Nachträge I bis X werden mit Wirkung vom 16. August d. J. ab wie folgt neu festgesetzt:

Zu I 1 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der Tierbesitzer hat an die Polizeikasse für Schlachtvieh- u. Fleischbeschau folgende Gebühr zu entrichten:		der Beschauer erhält aus der Polizeikasse für die Beschau:		
		außerhalb seines Wohnorts	an seinem Wohnorte	in Großschlachtereibetrieben
je Einhufer	120000 ℳ	120000 ℳ	120000 ℳ	120000 ℳ
je Stück Rindvieh (außer Kalb)	120000 ℳ	100000 ℳ	90000 ℳ	50000 ℳ
je Schwein mit Trichinenschau	75000 ℳ	60000 ℳ	50000 ℳ	35000 ℳ.
je Schwein ohne Trichinenschau	55000 ℳ	40000 ℳ	35000 ℳ	26000 ℳ
je Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf usw.)	35000 ℳ	30000 ℳ	26000 ℳ	20000 ℳ

Zu I 3 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der unter I 3 vorgesehene Zuschlag wird auf 20000 Mk. erhöht.

Zu I 4 der Verordnung vom 28. August 1922.

Die Tierärzte erhalten in den mit nichttierärztlichen Beschauern besetzten Beschaubezirken für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 120000 Mk.

Zu IV der Verordnung vom 28. August 1922.

Die unter „IV Trichinenschau" Ziffer 11 Absatz 1 festgesetzte Gebühr wird auf 35000 Mk. bezw. 27000 Mk. und die im Abs. 2 festgesetzten Gebührensätze werden auf 35000 ℳ bezw. 27000 ℳ und auf 30000 bezw. 25000 ℳ erhöht.

Die Tagebücher der Beschauer sind monatlich vorzulegen.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 28. August 1922 bleiben in Kraft, sofern sie nicht durch die Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betreffend, vom 17. März 1923 (Staatsanzeiger Nr. 23) abgeändert sind.

Detmold, den 22. August 1923.

III 4602. **Lippische Regierung**

Gebührenordnung für approbierte Aerzte betr.

Durch Bekanntmachung des Preußischen Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 15. August 1923 tritt zu den Sätzen der Preußischen Gebührenordnung für approbierte Ärzte vom 10. Dezember 1922 mit Wirkung vom 15. April 1923 ab ein Teuerungszuschlag von 199900 (einhundertneunundneunzigtausend neun Hundert) vom Hundert.

Dieser Teuerungszuschlag gilt auch für Lippe.

Detmold, den 24. August 1923.

Nr. 4833. Lippische Regierung

Die unterm 10. April 1923 (Staatsanzeiger Nr. 30 von 1923 Seite 139) und 25. Juli 1922 (Staatsanzeiger Nr. 64 von 1922 Seite 359) festgesetzten Vergütungen für Feuerlöschhilfe werden aufgehoben und mit Wirkung vom 1. August 1923 wie folgt neu festgesetzt:

Ziffer 1:

Die Brandmeister und Führer für das Nachsehen der Spritze wenigstens dreimal im Kalenderjahre je 10000 ℳ jährlich.

Ziffer 2:

Die Brandmeister für das Reinigen der Spritze nach dem Gebrauch einschl. gründlicher Reinigung, Einfettung der inneren Teile und einschl. der nachfolgenden Gebrauchsprobe, falls mehrere Spritzen in Betracht kommen, für die erste Spritze 6000 ℳ, für jede weitere Spritze 3000 ℳ, die Führer und 5 Steiger je 6000 ℳ.

Ziffer 3:

Die Brandmeister, Steiger und Spritzenleute
a) für eine Spritzenprobe je 6000 ℳ,
b) für Löschhilfe bei einer Feuersbrunst am Tage je 6000 ℳ für die Stunde, bei Nacht (10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) je 8000 ℳ für die Stunde, sowie für das Reinigen, Waschen, Trocknen und Aufrollen der Schläuche 3000 ℳ pro Schlauch.

Diese Gebühr steht auch den Hilfsmannschaften und solchen zu keiner Feuerwehr gehörigen Personen zu, welche auf Anordnung des Brandmeisters in Notfällen aushilfsweise zur Löschhilfe beigezogen sind.

Ziffer 4:

Die Wehren für Zuführung der ersten unter mehreren auswärtigen am Brandorte in Tätigkeit tretenden Spritzen eine Belohnung von 40000 ℳ dergestalt, daß es nicht darauf ankommt, welche Spritze zuerst auf der Brandstätte erscheint, sondern welche zuerst helfend einzugreifen in der Lage ist.

Ziffer 5:

Die Gespannsteller für die An- und Abfuhr der Spritzen bei Brandfällen, solange die Feuerwehr das Fuhrwerk in Anspruch nimmt, in den Stadt- und Amtsbezirken 16000 ℳ für die Stunde für je 2 Pferde, wobei es jedoch den Brandmeistern zur Pflicht gemacht wird, die Gespanne bei voraussichtlich längerer Dauer der Löscharbeit umgehend zurückzusenden.

Ziffer 6:

Für besonders ausgezeichnete und verdienstliche Handlungen Einzelner beim Feuerlöschen oder Retten nach den Umständen 40000 ℳ bis 200000 ℳ.

Detmold, den 3. August 1923.

Nr. 298 B. Lippische Regierung

Der Schulleiter Wieneke aus Blomberg ist auf seinen Antrag hin unter Anerkennung der von ihm dem Staate geleisteten treuen Dienste zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt.

Detmold, den 21. August 1923.

Nr. 6622. Lippische Oberschulbehörde

In unserer Bekanntmachung vom 17. d. M. (Staatsanzeiger vom 28. August 1923 Seite 341) ist ein Irrtum unterlaufen.

Anträge von Lehrpersonen auf Weitergewährung der Kinderbeihilfe sind nicht bei der Regierung, sondern bei uns einzureichen.

Detmold, den 24. August 1923.

Nr. 6965. Lippische Oberschulbehörde

Der Anrechnungswert der den Lehrern des Landes seitens der Schulgemeinde gestellten Dienstländereien wird mit Genehmigung des Landespräsidiums für die Zeit vom 1. April bis 30.

Juni d. J. auf das dreißigtausendfache und vom 1. Juli d. J. ab auf das Einhundertzwanzigtausendfache des einfachen Grundsteuerreinertrages festgesetzt.

Detmold, den 24. August 1923.

Nr. 7136. Lippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen die Ehefrau Emma Lutze geb. Feldsieper, geboren am 27. November 1891 zu Haspe, wegen Betrugs. (J 975/23).

Detmold, den 17. August 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Gegen den Mechaniker Paul Pabelick, geboren am 14. März 1897 zu Ketlwig wegen schweren Diebstahls und Totschlagsversuch.

Es wird um Verhaftung ersucht. (J 1680/23)

Detmold, den 17. August 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Der am 22. Dezember 1922 gegen die Brüder Johann und Anton Elster erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 17. August 1923.

J 1951/21. Der Oberstaatsanwalt

Gegen 1. den Arbeiter Fritz Hohßfeld, geboren am 7. September 1896 zu Langenfeld, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, 2. die Arbeiterin Anita Hohßfeld geb. Krakel, geboren am 21. Juli 1898 zu Löbertshof, Kr. Labiau (Ostpr.), z. Zt. unbekannten Aufenthalts, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Verhaftung und Nachricht zu P. L. 300/23.

Lemgo, den 21. August 1923.

Der Amtsanwalt

Unter dem Rindviehbestande des Försters Gnade zu Leopoldstal ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Aus der Gemeinde Leopoldstal wird ein Sperrbezirk gebildet. Zu dem aus Anlaß eines Maul- und Klauenseuchenfalles in der Stadt Horn am 9. Juni gebildeten Beobachtungsbezirk, bestehend aus den Gemeinden Veldrom und Holzhausen, wird die Gemeinde Heesten hinzugelegt.

Die für den Sperr- und Beobachtungsbezirk geltenden Bestimmungen sind durch Anschlag in den Wirtschaften und Gitterkästen ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, den 18. August 1923.

Nr. 3845 III. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande

1. des Kolons Stölting Nr. 228 in Heidenoldendorf,
2. des Landwirts Beins in Hornoldendorf,
3. des Landwirts Sasse Nr. 63 in Bad Meinberg und
4. des Landwirts Wrenger Nr. 14 in Wehren,

ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die Seuchengehöfte die Sperre verhängt ist.

Detmold, den 21. August 1923.

Nr. 3853. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Rittergutsbesitzers v. Lengerke, Steinbeck ist amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Sperrbezirk ist das verseuchte Gehöft nebst allen Weiden, Krutheide und Waldemeien.

Beobachtungsbezirk bilden die Ortschaften Unterwüsten einschließlich Schwaghof.

Auf die in den Ämtern Schötmar und Oerlinghausen ortsüblich bekanntgemachten Bestimmungen wird verwiesen.

Schötmar, den 11. August 1923.

Nr. 6588. Lippisches Verwaltungsamt

Anfang dieses Monats ist in Waterloo ein mittelgroßer, gelblich-grauer Schäferhund zugelaufen. Der Eigentümer wolle sich spätestens bis zum 29. d. M. hier melden, andernfalls der Hund versteigert wird.

Brake i. L., den 20. August 1923.

Nr. 10397. Lippisches Verwaltungsamt

Unter den Viehbeständen

1. des Landwirts August Schmidt in Pillenbruch Nr. 20,

2. des Landwirts Heinrich Hillebrandt in Pillenbruch Nr. 13,

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperr- und Beobachtungsbezirk wie im Falle des Landwirts Reese in Pillenbruch.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Simon Reinke in Hagen Nr. 14 (Gemeinde Osterhagen) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperr- und Beobachtungsbezirk wie im Falle des Landwirts Stocksmeier Nr. 2 in Hagen.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Heinrich Pielemeier in Pillenbruch Nr. 18 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperr- und Beobachtungsbezirk wie im Falle des Landwirts Reese in Pillenbruch.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Karl Künne in Welstorf Nr. 3 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Ortschaft Welstorf ist zum Sperrbezirk erklärt. Beobachtungsbezirk wie im Falle des Landwirts Reese in Pillenbruch.

Unter den Viehbeständen

1. des Landwirts Gustav Jürgensmeier in Bega,
2. des Schmiedemeisters August Festing in Bega,

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperr- und Beobachtungsbezirk wie im Falle der Witwe Krop in Bega.

Brake i. L., den 20. August 1923.

Nr. 10437. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 10 „Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold" eingetragen:

Dem Bankbeamten Max Girod in Detmold ist Gesamtprokura erteilt mit der Maßgabe, daß dieser berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliede des Vorstandes oder mit einem anderen Prokuristen die Firma zu zeichnen.

Detmold, den 13. August 1923.

Das Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister ist Band III unter Nr. 161 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Heinrich Wiedey und Marie geb. Hilbrink in Augustdorf durch Vertrag vom 17. August 1923 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 18. August 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der Gärtnergehilfe Fritz Wieneke, geb. am 29. September 1899 zu Röhlinghausen bei Gelsenkirchen, zuletzt in der Strafanstalts-Filiale in Wiesmoor (Bezirk Aurich), aus der er am 12. August 1923 entwichen ist und sich seitdem verborgen hält, ist wegen einer an ihm zu vollstreckenden Restzuchthausstrafe zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Es wird ersucht, zu den hiesigen Akten II D 33/23 Mitteilung zu machen.

Bad Salzuflen, den 17. August 1923.

Lippisches Amtsgericht II

Unter Nr. 31 des hiesigen Handels-Registers Abteilung A ist bei der Firma: „Central-Molkerei Calldorf Carl Möller" eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Ferner ist unter Nr. 46 desselben Registers die Firma:

Central-Molkerei Calldorf, Diekmann

mit dem Sitze in Calldorf und als deren Inhaber der Molkereibesitzer Friedrich Diekmann in Calldorf neu eingetragen.

Hohenhausen, den 9. August 1923.

Lippisches Amtsgericht

In das hiesige Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 47 die Firma:

Central-Molkerei Silixen, W. Hoppe

und als deren Inhaber der Molkereibesitzer Wilhelm Hoppe in Silixen eingetragen.

Hohenhausen, den 17. August 1923.

Lippisches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister Seite 266 ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Heinrich Winter und Minna geb. Werkmeister auf Nr. 59 in Lüdenhausen durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 17. August 1923.

Lippisches Amtsgericht

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (Staatsanzeiger S. 407 ff) bezw. 16. August 1923 (Staatsanzeiger S. 342) wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

a)	Roggenmehl an Bäckereien	3150000 ℳ
	„ durch „	3800000 „
b)	Weizenmehl an Bäckereien	3600000 „
	„ durch „	4400000 „
c)	für 1880 gr Roggenbrot	120000 „
d)	für 1672 gr Weißbrot	125000 „

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der Marke 3 der vom 12. August 1923 bis 8. September 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten, spätestens jedoch am 27. August 1923 in Kraft; die Anordnung vom 9. August 1923 (Staatsanzeiger S. 330) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 23. August 1923.

Lippische Landesgetreidestelle Geschäftsabteilung

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 71 **Mittwoch, den 29. August** **1923**

Inhalt: Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten. S. 353. — Neubesetzung der beiden ständigen Arbeitnehmervertreter des hiesigen Schlichtungsausschusses. S. 353. — Erhöhung der Schornsteinfegergebühren. S. 353. — Erhöhung der Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. S. 354. — Pflege der schulentlassenen Jugend betr. S. 355. — Änderung der deutschen Arzneitaxe. S. 357. — Besetzung einer Lehrerstelle in Blomberg. S. 357. — Verkauf von Metallen durch Schulkinder. S. 357. — Fahrwegbegradigung Kuhlmann Nr. 5 in Spork. S. 358. — Stauanlage Jürgensmeier Nr. 5 in Nalhof. S. 358.

Die am 25. d. M. ausgegebene Nr. 34 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 117. Ausführungsbestimmungen vom 15. August 1923 zu dem Reisekostengesetz vom 26. September 1921 (L.-B. Bd. 27 S. 571).

Nr. 118. Gesetz vom 17. August 1923, betr. die Außerkraftsetzung des Zuwachssteuergesetzes.

Nr. 119. Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer und die Ergänzung der Zahl der Handelskammermitglieder vom 17. August 1923

Nr. 120. Verordnung vom 22. August 1922 zur Abänderung der Verordnung vom 30. Juli 1923 zu dem Reisekostengesetze vom 26. September 1921.

Nr. 121. Gesetz vom 25. August 1923 über die Ermächtigung des Landespräsidiums zur Änderung der Gebührenordnungen.

Nr. 122. Gesetz vom 25. August 1923 über die Abänderung des Gesetzes, betr. Gebührenordnung für Arbeiten bei der Katasterverwaltung, vom 28. März 1923.

Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten betr.

Die Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten beim Staatlichen Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin, Föhrerstraße 2, sind vom 10. Juli d. J. ab für Erwachsene auf 420 000 ℳ und für Kinder unter 14 Jahren auf 294 000 ℳ erhöht.

Die Patienten müssen bei ihrem Eintreffen im Institut mit ausreichenden Geldmitteln versehen sein.

Detmold, den 24. August 1923.

III Nr. 4487/M 4595. Lippische Regierung

Die Stellen der beiden ständigen Arbeitnehmervertreter des hiesigen Schlichtungsausschusses sollen neu besetzt werden. Gemäß § 15 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 werden die wirtschaftlichen Arbeitnehmervereinigungen aufgefordert, bis zum 10. September d. J. Vorschlagslisten einzureichen.

Detmold, den 25. August 1923.

Lippische Regierung

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 14. August d. J., betreffend Erhöhung der Gebühren für die Schornsteinreinigung, werden hiermit die Sätze der Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe vom 15. Juni 1922 mit Wirkung vom 20. August d. J. ab auf das 112 500 fache und vom 27. August d. J. ab auf das 200 000 fache der ursprünglichen Beträge erhöht.

Detmold, den 27. August 1923.

Nr. 302 B. Lippische Regierung

XII. Nachtrag zu der Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau.

Die Sätze der Gebührenordnung vom 28. August 1922 und der dazu erlassenen Nachträge I bis XI werden mit Wirkung vom 20. August d. J. ab wie folgt neu festgesetzt:

Zu I 1 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der Tierbesitzer hat an die Polizeikasse für Schlachtvieh- u. Fleischbeschau folgende Gebühr zu entrichten:		der Beschauer erhält aus der Polizeikasse für die Beschau:		
		außerhalb seines Wohnorts	an seinem Wohnorte	in Großschlachtereibetrieben
je Einhufer	1500000 ℳ	1500000 ℳ	1500000 ℳ	1500000 ℳ
je Stück Rindvieh (außer Kalb)	1500000 ℳ	1200000 ℳ	1000000 ℳ	600000 ℳ
je Schwein mit Trichinenschau	1000000 ℳ	750000 ℳ	600000 ℳ	500000 ℳ.
je Schwein ohne Trichinenschau	650000 ℳ	550000 ℳ	500000 ℳ	350000 ℳ
je Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf usw.)	450000 ℳ	400000 ℳ	350000 ℳ	300000 ℳ

Zu I 3 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der unter I 3 vorgesehene Zuschlag wird auf 200000 Mk. erhöht.

Zu I 4 der Verordnung vom 28. August 1922.

Die Tierärzte erhalten in den mit nichttierärztlichen Beschauern besetzten Beschaubezirken für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 1500000 Mk.

Zu IV der Verordnung vom 28. August 1922.

Die unter „IV Trichinenschau" Ziffer 11 Absatz 1 festgesetzte Gebühr wird auf 500000 Mk. bezw. 350000 Mk. und die im Abs. 2 festgesetzten Gebührensätze werden auf 500000 ℳ bezw. 350000 ℳ und auf 400000 bezw. 300000 ℳ erhöht.

Detmold, den 29. August 1923.

III 4868. **Lippische Regierung**

Mehr als einmal ist von berufenen Stellen gefordert worden, daß in der gegenwärtigen schweren Not unser Volk sich zu einer einzigen Notgemeinschaft zusammenschließen müsse, in der alle großen und kleinen, alle mehr oder minder berechtigten Sonderbestrebungen zurücktreten müssen hinter dem großen Ziele: Leben und Zukunft des Deutschen Volkes sicher zu stellen. Diese Forderung gilt bezüglich aller Aufgaben, deren Lösung uns auf dem Wege zu jenem Ziele vorwärts bringen, insonderheit aber bezüglich derjenigen, zu deren erfolgreicher Durchführung das gesamte Volk mitwirken muß.

Eine solche Volkssache ist die Pflege der schulentlassenen Jugend.

Wohl ist anzuerkennen, daß ein Teil der Jugend auch heute noch einer idealen Weltanschauung nachzuleben ernstlich bestrebt ist; auf einen andern Teil der Jugend aber haben die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse in hohem Grade entsittlichend gewirkt. Und deshalb ist es heute mehr als je erforderlich, daß von der Staatsregierung alle Bestrebungen tatkräftig gefördert werden, die darauf abzielen, der Jugend ein frohes Heranreifen zu körperlicher, geistiger und sittlicher Gesundheit und Kraft zu ermöglichen.

Zu diesem Zwecke wird es des engen Zusammenarbeitens von Staat, Gemeinden, Verbänden und Körperschaften, die sich mit Jugendpflege befassen, sowie ganz besonders der ernsten Mitarbeit der Jugend selbst bedürfen.

In Preußen hat das Staatsministerium, um ein zielstrebiges Zusammenarbeiten zur Förderung der Jugendpflege sicherzustellen, folgende Richtlinien veröffentlicht:

„1. a) Staatliche Turnhallen, Spielplätze, Schwimmanstalten und dergleichen mit ihren Einrichtungen und Geräten werden allen der preußischen Jugendpflegeorganisationen angegliederten Vereinen auf Widerruf unentgeltlich (ausschließlich Beheizung und Beleuchtung) zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht von der Behörde selbst, deren Interessen in jedem Falle vorgehen, gebraucht werden. Eine Vergütung an die mit der Aufsicht über diese Einrichtungen betraute Amtsperson ist nur dann zu zahlen, wenn deren Dienste in Anspruch genommen werden, was nicht erforderlich ist. Der Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. März 1920 — U II 475, U II W, U III B 1 —, der die Mitwirkung des Hausmeisters vorschrieb, tritt mit Zustimmung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hierdurch außer Kraft. Es genügt in Zukunft also, wenn die Schlüssel zu den Turnhallen usw. von einem zuverlässigen Vereinsmitgliede abgeholt und am Ende des Übungsabends wieder an die vorgeschriebene Stelle zurückgebracht werden. Auch alle sonstigen Verrichtungen übernehmen Vereinsmitglieder.

Der Verein ist zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Ordnung verpflichtet und haftet für Beschädigungen und Verluste, die durch eines seiner Mitglieder in den Turnhallen usw. entstehen sollten. Der Verein ist verpflichtet, alsbald und unaufgefordert von etwaigen Beschädigungen und dergl. Anzeige zu machen. Bei gröberen Verstößen wird dem Verein nach vorangegangener Warnung die Erlaubnis zur Benutzung der staatlichen Turnhallen und Spielplätze entzogen.

b) Alle Behörden überlassen den genannten Vereinen verfügbare Zimmer, Säle, Gerätschaften, Anschauungsmittel, Karten und dergl. für Sitzungen und Vortragsabende. Auch werden etwaige nicht benutzte Räume den Vereinen für Jugendheime überwiesen. Bezüglich der Kosten gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen wie für die Benutzung der Turnhallen.

c) Bei der erheblichen Verteuerung der Eisenbahnfahrten müssen die Wanderungen Jugendlicher noch kräftiger als bisher unterstützt werden. Daher legt das Staatsministerium in Übereinstimmung mit dem Landtage den größten Wert darauf, daß alle Zweige der staatlichen Verwaltung, vor allem die Domänen-, Forst- und Gestütsverwaltung im Benehmen mit dem Jugendherbergsverband und seinen Zweigausschüssen bezw. den Ortsausschüssen für Jugendpflege und den Jugendpflegern in weitherzigster Weise möglichst viele Räume in staatlichen Gebäuden für Jugendherbergen zur Verfügung stellen.

d) Wenn Bedenken bezüglich der Überlassung der genannten Räume geltend gemacht werden, so wird jede Behörde sorgfältig prüfen, ob nicht diese Bedenken gegenüber den Interessen des allgemeinen Volkes zurückzutreten haben. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, daß rein äußerliche, den Dienstbetrieb nicht schädigende Unbequemlichkeiten in den Kauf genommen werden müssen.

Über die Frage, ob das dienstliche Interesse die Überlassung von Räumen usw. gestattet, befindet in Zweifelsfällen die vorgesetzte Provinzialbehörde im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten (in Berlin mit dem Oberpräsidenten), bezw. über Beschwerden gegen deren Entscheidung der zuständige Minister im Benehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt.

2. Die Herren Regierungspräsidenten bezw. der Herr Oberpräsident in Charlottenburg werden ersucht, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände dahin einzuwirken, daß sie in den genannten Punkten den Vereinen dasselbe Entgegenkommen wie der Staat zeigen und außerdem die Vereine noch dadurch entlasten, daß sie ihnen für die Beleuchtung der Turnhalle usw. nur die Selbstkosten anrechnen, gleichviel, ob es sich um staatliche oder städtische Räumlichkeiten handelt. Bei der besonderen Bedeutung der in Frage stehenden Belange und bei der großen Opferwilligkeit, die die Gemeinden schon bisher in diesen Dingen gegenüber ihrer heranwachsenden Jugend bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie sich diesen Anregungen gern zugänglich zeigen werden.

3. Zu den großen Verbänden, Körperschaften usw. insonderheit auch der Industrie und Landwirtschaft, des Handels und Gewerbes hat das Staatsministerium das Vertrauen, daß sie auch weiterhin nach besten Kräften dazu beitragen werden, die Jugendpflege zu fördern.

4. Von der Jugend selbst wird erwartet, daß sie sich durch entsprechendes Verhalten des weiten Entgegenkommens des Staats und der Gemeinden würdig erweist. Die genaue Beachtung der von den Behörden festgesetzten Hausordnungen und sonstigen Bestimmungen ist unbedingt erforderlich. Die Jugendlichen werden ferner alles vermeiden müssen, was in Betragen und Kleidung Anstoß erregen kann, insbesondere wenn sie Herausforderungen anders Denkender durch Fahnen, Abzeichen und Lieder unterlassen müssen.

Es darf erhofft werden, daß durch die gemeinsame Benutzung von Jugendherbergen und sonstigen Einrichtungen durch Jugendliche verschiedener politischer und religiöser Einstellung das gegenseitige Verstehenlernen gefördert und die Überbrückung starker Gegensätze angebahnt wird.

Die Vereine werden ihre jugendlichen Mitglieder immer wieder dahin belehren, daß sie die Fürsorge der Staatsregierung durch schonende Behandlung aller ihnen zur Verfügung gestellten Einrichtungen rechtfertigen. Nötigenfalls werden die Vereine einem Mangel an Selbstzucht einzelner ihrer jugendlichen Mitglieder durch entsprechende Maßnahmen abzuhelfen imstande sein.

5. Die Staatsregierung wird sich mit den Reichsbehörden wegen Gewährung der gleichen Vergünstigungen für die Vereine bezüglich der Reichseinrichtungen usw. in Verbindung setzen.

6. Zum Schlusse sei noch hervorgehoben, daß wichtiger als alles andere ist, daß die Behörden, d. h. die Menschen, die sie darstellen, mehr und mehr durchdrungen werden von dem Bewußtsein, daß es sich bei den gestellten Forderungen um Lebensfragen des Deutschen Volkes handelt. Wenn diese Erkenntnis sich mehr und mehr Bahn bricht, dann werden die Behörden nicht nur ihre Räume und Einrichtungen, sondern was noch viel bedeutsamer ist, ihren Personenkreis in den Dienst dieser überragend wichtigen und umfassender Förderung dringend bedürftigen Volkssache stellen".

Wir ersuchen, die Richtlinien auch in unserem Lande entsprechend zu beachten.

Detmold, den 27. April 1923.

Nr. 10054. Lippisches Landespräsidium

Aenderung der deutschen Arzneitaxe betreffend.

Auf Grund des § 80 Abs. I der Gewerbeordnung wird mit Wirkung vom 20. August d. J. folgendes bestimmt:

1. In Nr. 23 der allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

unter a) statt 20 000 und 40 000 ℳ sind zu setzen 100 000 und 200 000 ℳ,

unter b) statt 40 000 ℳ ist zu setzen 200 000 ℳ,

unter c) statt 70 000 ℳ ist zu setzen 400 000 ℳ,

unter d) u. e) statt 15000 ℳ ist zu setzen 80 000 ℳ.

2. Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach Nr. 1 I—III der allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach Nr. 2 der Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 50 v. H. zu erheben. Die bisherigen einschlägigen Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Detmold, den 27. August 1923.

III Nr. 4792/M 4887. Lippische Regierung

Zum 1. Oktober d. J. ist eine Lehrerstelle in Blomberg zu besetzen.

Bewerbungen sind durch den zuständigen Kreisschulrat bis zum 10. September 1923 bei uns einzureichen.

Detmold, den 27. August 1923.

Nr. 7241. Lippische Oberschulbehörde

Da uns mitgeteilt ist, daß auch von Schulkindern Metalle erworben und veräußert werden, weisen wir hierdurch darauf hin, daß der Erwerb nicht nur von edlen, sondern auch von unedlen Metallen durch das Gesetz vom 11. Juni 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 366/369) für Minderjährige verboten ist und die Polizei- und Gendarmeriebeamten auf Übertretungen scharf achten werden.

Wir ersuchen alle Lehrpersonen, auch ihr Augenmerk auf solchen Handel Jugendlicher zu richten.

Detmold, den 28. August 1923.

Nr. 3041. Lippische Oberschulbehörde

Der gegen den am 15. März 1899 in Jaikowitz (Kreis Rybnik) geborenen Knecht Josef Schymura erlassene Steckbrief vom 4. Oktober 1922 wird hiermit zurückgenommen.

Lage (Lippe), den 25. August 1923.

P. L. 161/22. Der Amtsanwalt

Der Landwirt Kuhlmann Nr. 5 in Spork hat den Antrag gestellt, die durch den Ausbau seiner Scheune veranlaßte Begradigung des an seinem Gehöft entlang führenden Fahrweges zu genehmigen und ferner den bisher über seinen Hofraum von diesem Fahrwege aus über die Werre zur Landstraße Horn-Detmold führenden Fußweg dergestalt zu verlegen, daß er auf dem Teile zwischen dem bezeichneten Fahrwege und der Werre in etwa 1 m Breite an der zwischen dem Kuhlmann'schen und dem Diekmann'schen Kolonate befindlichen Mauer entlang geführt wird.

Einwendungen gegen diese Wegeverlegung sind binnen einer rechtsausschließenden Frist von 2 Wochen beim Verwaltungsamt anzubringen. Hier kann auch die Zeichnung über die neue Führung der Wege eingesehen werden.

Detmold, den 18. August 1923.

Nr. 9666 I. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Räker in Kohlstädt und des Landwirts Kemper in Schönemark ist die Schweinepest ausgebrochen. Über die Seuchengehöfte ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 25. August 1923.

3909 u. 44 III. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Zieglers Karl Tölle in Vega Nr. 107 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperr- und Beobachtungsbezirk wie im Falle der Witwe Minna Knop in Vega Nr. 102.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Heinrich Meier in Welstorf Nr. 1 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperr- und Beobachtungsbezirk wie im Falle des Landwirts Künne in Welstorf.

Brake i. L., den 23. August 1923.

Nr. 10438. Lippisches Verwaltungsamt

Der Gastwirt Hermann Jürgensmeier in Nalhof Nr. 52 beabsichtigt eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität auszuführen und will ein Wehr in der Exter errichten, durch das das Wasser gleichzeitig aufgestaut wird. Das Wehr soll neben dem Jürgensmeier'schen Grundstücke Parzelle 67 Kartenbl. 4 von Nalhof, 6 m von der Grenze des zum Gute Vallentrup gehörigen Grundstückes Parzelle 48 in der Wiese erbaut werden. Das Wasser soll durch einen Zuleitungsgraben zunächst durch die Jürgensmeier'sche Holzparzelle 67 und dann am oberen Rande der Böschung entlang, die sich neben der Wiesenparzelle 198/62 befindet, und durch die Parzelle 65 zum Turbinenhause geleitet werden.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen hier und beim Vorsteher in Nalhof zur Einsicht aus. Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen hier anzubringen.

Brake i. L., den 23. August 1923.

Nr. 10604. Lippisches Verwaltungsamt

Nach einer Mitteilung der Polizeiverwaltung Lemgo ist in Lemgo bei einem getöteten Hunde Tollwut festgestellt. Aufgrund der §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bilden die Gemeinden Brake und Voßheide den Sperrbezirk.

Brake i. L., den 24. August 1923.

Nr. 10677. Lippisches Verwaltungsamt

Der auf den 3. September 1923 angesetzte Termin zur Versteigerung des auf den Namen des Tischlers Ed. Begemann und Miteigentümer im Grundbuche von Detmold Bd. 31 Blatt 1547 eingetragenen Grundbesitzes wird aufgehoben.

Detmold, den 23. August 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTH. ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 72 Sonnabend, den 1. September 1923

Inhalt: Hauskollekte für Wilhelmsdorf. S. 361. — 25 Volt-Leitung Ohr-Barntrup. S. 361. — Hochspannungsleitung Hornoldendorf-Heiligenkirchen und Niederspannungsleitung Johannaberg-Berlebeck-Friedrichshöhe. S. 361. — Fluchtlinienveränderung an der Kaempferstraße in Lemgo. S. 362. — Aufgebote. S. 363. — Brot- und Mehlpreise. S. 363. — Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung. S. 364. — Verschiedenes.

Bezugspreis.

Der in Nr. 56 veröffentlichte erhöhte Bezugspreis für Staatsanzeiger und Gesetze ist bis jetzt spärlich eingegangen Es wird um umgehende Überweisung an die Landesbank ersucht, andernfalls die Lieferung zum 15. September eingestellt wird.

Geschäftsstelle des Staatsanzeigers

Die am 30. August ausgegebene Nr. 36 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 125. Sechste Verordnung vom 29. August 1923, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz vom 24. März 1922.

Nr. 126. Verordnung vom 29. August 1923 über die Anpassung der Verwaltungsgebührenordnung an die Geldentwertung.

Die Nr. 45 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgeben zu Berlin, den 25. Juni 1923, enthält:

Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse. Vom 22. Juni 1923. Zweite Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland. Vom 20. Juni 1923. Verordnung über den steuerpflichtigen Beförderungspreis bei nichtöffentlichen Bahnanlagen. Vom 15. Juni 1923.

Die Nr. 46 Teil I des Reichs Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1923, enthält:

Wechselsteuergesetz. Vom 18. Juni 1923. Gesetz über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Vom 23. Juni 1923. Gesetz über wertbeständige Hypotheken. Vom 23. Juni 1923. Gesetz zur Abänderung des Wehrmachtversorgungsgesetzes. Vom 22. Juli 1923. Gesetz zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24. Vom 23. Juni 1923. Gesetz über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 23. Juni 1923. Gesetz über die erneute Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über vorübergehende Herabsetzung oder Aufhebung von Zöllen. Vom 19. Juni 1923. Gesetz zur Abänderung des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes sowie der Entschädigungsordnung. Vom 23. Juni 1923. Gesetz, betreffend eine zweite Änderung des Besoldungssperrgesetzes. Vom 23. Juni 1923. Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsmangelgesetzes. Vom 26. Juni 1923. Verordnung über Änderung der Befreiungsgrenzen im Versicherungssteuergesetze. Vom 14. Juni 1923. Neunte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 21. Juni 1923. Siebente Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 22. Juni 1923. Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung

und über den Grundlohn der Krankenversicherung. Vom 22. Juni 1923. Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung und über den Grundlohn in der Krankenversicherung im besetzten Gebiete. Vom 22. Juni 1923. Verordnung zur Ausführung des § 9 Abs. 3 des Kohlensteuergesetzes. Vom 21. Juni 1923.

Die Nr. 47 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1923, enthält:

Reichsknappschaftsgesetz. Vom 23. Juni 1923. Einführungsgesetz zum Reichsknappschaftsgesetz. Vom 23. Juni 1923. Gesetz zur Abänderung des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz. Vom 23. Juni 1923. Gesetz, betreffend Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24 Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2157). Vom 25. Juni 1923.

Die Nr. 48 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1923, enthält:

Gesetz zur Abänderung des Hausarbeitgesetzes (Heimarbeiterlohngesetz). Vom 27. Juni 1923. Bekanntmachung der neuen Fassung des Hausarbeitgesetzes. Vom 30. Juni 1923. Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Weinsteuergesetzes. Vom 25. Juni 1923. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken. Vom 29. Juni 1923. Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren. Vom 26. Juni 1923.

Die Nr. 49 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1923, enthält:

Gesetz zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1923. Bekanntmachung des Textes des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz). Vom 23. Juni 1323.

Die Nr. 50 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1923, enthält:

Verordnung zur Änderung der Valutaspekulationsverordnung und des Kapitalfluchtgesetzes. Vom 29. Juni 1923. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung. Vom 29. Juni 1923.

Die Nr. 51 Teil I des Reichs-Gesetzbatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Juli 1923, enthält:

Verordnung über Termingeschäfte und den Handel mit Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse. Vom 3. Juli 1923. Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 21. Juni 1923. Zweite Verordnung über das Reichspensionsamt für die ehemalige Wehrmacht. Vom 30. Juni 1923. Verordnung über Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessenen Gemeindegetränkesteuern. Vom 28. Juni 1923.

Die Nr. 52 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1923, enthält:

Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze. Vom 22. Juni 1923. Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Kriegspersonenschädengesetzes. Vom 30. Juni 1922. Verordnung über die Änderung der Grundbeträge in den Versorgungsgesetzen. Vom 30. Juni 1923.

Die Nr. 53 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1923, enthält:

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse. Vom 30. Juni 1923. Verordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 29. Juni 1923. Fünfte Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung. Vom 29. Juni 1923. Zweite Verordnung über Erhöhung der Versicherungsgrenzen und des Sterbegeldes in der Unfallversicherung. Vom 29. Juni 1923.

Die Nr. 54 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Juli 1923, enthält:

Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren. Vom 26. Juni 1923. Zehnte Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse für Militärrentner. Vom 30. Juni 1923. Verordnung über Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Erwerbe von Eigenheimen durch Minderbemittelte. Vom 2. Juli 1923. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 5. Juli 1923.

Verordnung zur Erhöhung der standesamtlichen Gebühren. Vom 6. Juli 1923. Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. Vom 6. Juli 1923.

Die Nr. 55 Teil I des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1923, enthält:

Gesetz zur Anderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Wechselsteuergesetzes. Vom 9. Juli 1923. Gesetz über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- nnd Körperschaftssteuer. Vom 9. Juli 1923. Biersteuergesetz. Vom 9. Juli 1923. Gesetz zur Anderung der Gesetze über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft. Vom 9. Juli 1923. Spielkartensteuergesetz. Vom 9. Juli 1923. Leuchtmittelsteuergesetz. Vom 9. Juli 1923. Zündwarensteuergesetz. Vom 9. Juli 1923. Salzsteuergesetz. Vom 9. Juli 1923. Zuckersteuergesetz. Vom 9. Juli 1923. Bekanntmachung der Verordnung über die Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 7. Juli 1923. Bekanntmachung des Textes der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer. Vom 7. Juli 1923. Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 6. Juli 1923. Verordnung zur Anderung der Postordnung. Vom 6. Juli 1923.

Dem Vorstande der Arbeiterkolonie „Wilhelmsdorf" in Bethel b. Bielefeld ist die Genehmigung erteilt worden, im Jahre 1924 eine Hauskollekte im Freistaat Lippe vorzunehmen.

Detmold, den 28. August 1923.

II Nr. 5308. Lippische Regierung

Zur Stromversorgung des östlich von Barntrup belegenen Industriegebietes ist der Bau einer 25 Volt Hochspannungsleitung im Anschluß an die 25 Volt Leitung Ohr-Barntrup erforderlich.

Gemäß § 10 des Gesetzes über staatliche Starkstromleitungen vom 22. September 1914 wird der Plan hierüber vom Tage dieser Bekanntmachung ab 1 Woche in der Betriebsstelle der Staatlichen Überlandzentrale in Barntrup von 9 bis 12 Uhr vormittags öffentlich ausgelegt. Die Linie ist außerdem im Felde durch Pfähle bezeichnet.

Einwendungen sind schriftlich bis zum Ablauf der Auslegungszeit bei der obenbezeichneten Stelle einzureichen.

Detmold, den 31. August 1923.

Lippische Regierung

II Nr. 5351. Staatliche Überlandzentrale

Für die Hochspannungsleitung Hornoldendorf-Heiligenkirchen sowie für die Niederspannungsleitung Johannaberg-Berlebeck Friedrichshöhe liegen Pläne und Eigentümerverzeichnisse 1 Woche vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Landesbauverwaltung hierf., Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 23, vormittags von 9 bis 12 Uhr zur Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Leitungsführung sind schriftlich bis zum Ablauf der Auslegungszeit bei obiger Stelle einzureichen (§ 10 d. Ges. über staatl. Starkstromleitungen vom 22. September 1914).

Detmold, den 31. August 1923.

Lippische Regierung

Nr. 5384. Staatliche Überlandzentrale

Steckbrief gegen die Dienstmagd Henriette Helf, geboren am 24. September 1900 in Reichelsheim b. Gießen, zuletzt in Heidenoldendorf, wegen Diebstahls. (J 1912/23).

Detmold, den 23. August 1923.

Der Oberstaatsanwalt

In der Nacht vom 25./26. August 1923 ist dem Landwirt Paul Diekmann in Borkhausen eine hellbraune belgische Stute im Alter von 3 ½ Jahre von der Weide unterhalb Borkhausen gestohlen worden.

Beschreibung: Größe etwa 1,65 m, doppelte Halsmähne, lange Stirnmähne, weiße Blesse, langen Schweif, ungeschorene Fessel, ohne Eisen. Wert etwa 1 ½ Milliarde.

Für die Wiederergreifung des Pferdes setzt der Bestohlene eine Belohnung von 50 000 000 ℳ aus. (J 1990/23).

Detmold, den 27. August 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Unter dem Viehbestande der Witwe Mathilde Wienkemeyer in Rotekuhle Nr. 1 (alte Nr. 6) ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Sperrbezirk bildet die Ortschaft Rotekuhle.

Der Beobachtungsbezirk bleibt wie im Falle des Landwirts Redeker in Selbeck unverändert bestehen.

Brake i. L., den 25. August 1923.

Nr. 10674. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Lammersmeier in Lütte ist die Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Den Sperrbezirk bilden die Gehöfte Plöger, Lammersmeier und Rostert in Lütte.

Den Beobachtungsbezirk bilden das Vorwerk Friedrichsfeld, die übrigen Teile von Lütte und der Ort Stumpenhagen.

Unter den Viehbeständen

1. des Friedrich Köller Nr. 35,
2. des Wilhelm Kuhlmann Nr. 50,
3. des Hermann Rehme Nr. 18,
4. des Friedrich Ehlert Nr. 15,
5. des Wilhelm Biermann Nr. 38,
6. der Witwe Schlue Nr. 84,

sämtlich in Bega wohnhaft, ist die Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt. Sperr- und Beobachtungsbezirk, wie im Falle Ww. Krop in Bega, bleibt unverändert bestehen.

Brake i. L, den 28. August 1923.

Nr. 10684. Lippisches Verwaltungsamt

Fluchtlinienveränderung an der Kaempferstraße.

Die durch die Fluchtlinienveränderung an der Kaempferstraße bedingte Abänderung des Stadtbebauungsplanes ist von uns förmlich festgestellt, nachdem Einwendungen dagegen nicht erhoben sind.

Lemgo, den 22. August 1923.

Der Magistrat

Die Urliste der im Stadtbezirke Lage wohnhaften Personen, welche im Jahre 1924 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegt von Mittwoch, den 29. August 1923 ab eine Woche lang zu jedermanns Einsicht im Zimmer Nr. 6 des Rathauses während der Dienststunden öffentlich aus.

Lage, den 25. August 1923.

Der Magistrat

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande der Kolonie Lindenhaus erloschen ist, wird der für Quelle und die angrenzenden Gehöfte gebildete Beobachtungsbezirk aufgehoben. Der für Luherheide gebildete Sperrbezirk bleibt wegen der in der Gemeinde Entrup herrschenden Seuche als Beobachtungsbezirk bestehen.

Lemgo, den 28. August 1923.

J 2508. Die Polizeiverwaltung

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 109 „Banco Mercantil G. m. b. H. in Detmold eingetragen:

Das Stammkapital ist um 22 500 000 ℳ auf 25 000 000 ℳ erhöht. Dem Kaufmann Josef Boll in Berlin ist Prokura erteilt. In Berlin ist eine Zweigniederlassung errichtet. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 23. Juni 1923 ist der § 3 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital) geändert.

Detmold, den 23. August 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Die im Handels-Register Abteilung A unter Nr. 101 eingetragene Firma: „F. Holzkämper in Detmold" ist erloschen.

Detmold, den 24. August 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr 409 die Firma: „Geil u. Co, Auto- und Maschine-vertrieb" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Dieselbe ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 23. Juli 1923 begonnen. Gesellschafter sind der Ingenieur Karl Geil in Detmold und der Kaufmann Waldemar Steinecker in Detmold. Jeder Gesellschafter ist allein zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Detmold, den 30. Juli 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Die Firma „Lippische Kondorwerke, Aktiengesellschaft in Lemgo" hat das Aufgebot der Aktien Nummern 11 126 bis 14 000 der Lipp. Kondorwerke Aktiengesellschaft in Lemgo nebst Dividendenscheinen Nr. 2 bis 11 für die Rechnungsjahre 1923 bis 1932 und Erneuerungsscheinen beantragt.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 24. März 1924, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht (Zimmer Nr. 1) anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Lemgo, den 22. August 1923.

I F 4/23. Lippisches Amtsgericht I

Die Witwe des Gastwirts Heinrich Niederhöfer, Minna geb. Brakemeier in Lemgo, Neuenkamp, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 11. November 1903 über die im Grundbuche von Lemgo Band 18 Blatt 557 in Abteilung III unter Nr. 5 für die Sparkasse der Stadt Lemgo auf dem Grundbesitze des verstorbenen Gastwirts Heinrich Niederhöfer in Lemgo, Nr. 141 N. B., eingetragene Hypothek von 2000 ℳ beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 21. Dezember 1923, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht (Zimmer Nr. 1) anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 22. August 1923.

I F 5/23. Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 283 die Firma: „Heinrich Frohne in Bad Salzuflen" und als deren Inhaber der Kaufmann Heinrich Frohne in Bad Salzuflen eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens: Handel mit Konfitüren, Lebensmitteln und ähnlichen Artikeln.

Bad Salzuflen, den 23. August 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Die Ehefrau Wilhelmine Düsterfiek geb. Hoffmann in Barntrup, Braustraße Nr. 51, hat beantragt, ihren verschollenen Sohn, den früheren Ziegler (zuletzt Musketier bei der 8. Kompagnie, Inf.-Regt. Nr. 72) Ernst Düsterfiek, geb. am 27. November 1894, zuletzt wohnhaft in Barntrup, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Freitag, den 21. September 1923, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Alverdissen, den 28. August 1923.

F 1/23. Lippisches Amtsgericht

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6 Abs. I b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (Staatsanzeiger S. 407 ff) bezw. 23. August 1923

(Staatsanzeiger S. 352) wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

a) Roggenmehl an Bäckereien	12000000	ℳ
„ durch „	14400000	„
b) Weizenmehl an Bäckereien	15000000	„
„ durch „	18000000	„
c) für 1880 gr Roggenbrot	310000	„ „
d) für 1672 gr Weißbrot	350000	„ „

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der Marke 4 der vom 12. August 1923 bis 15. September 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten, spätestens jedoch am 2. September 1923 in Kraft; die Anordnung vom 23. August 1923 (Staatsanzeiger S. 352) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 30. August 1923.

Lippische Landesgetreidestelle Geschäftsabteilung

Bekanntmachung der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 24. August 1923.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 22. bis 28. August 1923 wochentäglich in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D und E	
1. für männliche Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	1000	940	880	820	Tausend Mark
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	830	770	710	650	„ „
c) unter 21 Jahren	600	550	510	460	„ „
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	830	770	710	650	„ „
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	680	630	580	540	„ „
c) unter 21 Jahren	460	430	400	370	„ „
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	350	320	290	260	„ „
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	290	260	230	200	„ „

Berlin, den 24. August 1923.

Der Reichsarbeitsminister

J. A.: Name

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 73 Mittwoch, den 5. September 1923

Inhalt: Wartezeit für Empfänger von Erwerbslosenunterstützung. S. 368. — Zulassung eines Auswanderungsagenten. S. 368. — Errichtung und Beaufsichtigung von Blitzsicherungen. S. 368. — Teuerungszuschlag zur Gebührenordnung für approbierte Ärzte. S. 368. — Gebühren der Chemiker für gerichtliche und Medizinalpolizeiliche Verrichtungen. S. 368. — Gebühren für Fleischbeschauer pp. S. 369. — Verbot der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei. S. 370. — Verschiedenes.

Die am 1. d. M. ausgegebene Nr. 37 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 127. Verordnung vom 27. August 1923 über die Ergänzung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 2. März 1900 (L.-V. Bd. 23 S. 41).

Nr. 128. Verordnung vom 27. August 1923 über die Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung vom 28. Januar 1903 (L.-V. Bd. 23 S. 511).

Nr. 129. Abänderungsverordnung vom 27. August 1923 zu der Verordnung vom 25. September 1922 über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldforderungen (L.-V. Bd. 27 S. 826).

Nr. 130. Bekanntmachung vom 30. August 1923 über die Abänderung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1923 über Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr (L.-V. Bd. 28 S. 168).

Die Nr. 56 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1923, enthält:

Bekanntmachung der neuen Fassung des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandsschädengesetzes. Vom 10. Juli 1923. Verordnung über die Steuerbefreiung der Ansprüche und Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze. Vom 2. Juli 1923. Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 12. Juli 1923.

Die Nr. 57 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1923, enthält:

Gesetz zur Anderung des Reichshaftpflichtgesetzes. Vom 8. Juli 1923. Verordnung über die Auflösung der Reichsrücklieferungskommission. Vom 30. Juni 1923. Fünfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Steuer bei Umsätzen von Aktien, wertbeständigen Papieren und ausländischen Zahlungsmitteln). Vom 14. Juli 1923. Verordnung über die Überleitung der Wechselsteuer. Vom 14. Juli 1923. Verordnung über die Erhöhung von Steuersätzen des Kapitalverkehrsteuergesetzes. Vom 13. Juli 1923. Verordnung zur Neuregelung der im § 68 Abs. 1, im § 47a Abs. 2 Satz 1 und im § 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sowie im § 133a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen. Vom 6. Juli 1923.

Die Nr. 58 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1923, enthält:

Verordnung zur Anderung der gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren. Vom 12. Juli 1923. Verordnung zur Anderung der Postordnung. Vom 12. Juli 1923. Verordnung zur Anderung der Postscheckordnung. Vam 12. Juli 1923. Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 12. Juli 1923. Verordnung zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 12. Juli 1923. Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 12. Juli 1923. Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer von Ausschüssen bei den Finanzämtern. Vom 11. Juli 1923. Fünfte Verordnung über die Erhöhung der Entschädigung der Schöffen-, Geschworenen und Vertrauenspersonen. Vom 5. Juli 1923. Dritte Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 12. Juli 1923. Zweite Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 12. Juli 1923. Zehnte Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 12. Juni 1922. Verordnung zur Verhinderung fremder Einwirkungen auf die deutsche Gerichtsbarkeit. Vom 13. Juli 1923. Verordnung über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom 1. Dezember/18. November 1910 für die Zeit des Krieges. Vom 12. Juli 1923.

Die Nr. 59 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Juli 1923, enthält:

Gesetz zur Ergänzung des Notgesetzes. Vom 14. Juli 1923. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes. Vom 14. Juli 1923. Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung. Vom 13. Juli 1923. Verordnung über Änderung der Leistungen und Beiträge in der Angestellten- und der Invalidenversicherung. Vom 14. Juli 1923. Bekanntmachung über die Anlegung des Vermögens der Träger der Sozialversicherung. Vom 14. Juli 1923. Verordnung über die Erhöhung der Eichgebühren. Vom 14. Juli 1923.

Die Nr. 60 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Juli 1923, enthält:

Gesetz zur Vereinfachung der Urliste. Vom 11. Juli 1923. Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung. Vom 9. Juli 1923. Gesetz über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebiets. Vom 17. Juli 1923. Verordnung über das Inkrafttreten von Verbrauchssteuergesetzen. Vom 14. Juli 1923. Bekanntmachung zur Aufhebung der Kakao-Wirtschaftsstelle. Vom 17. Juli 1923. Verordnung über das Brennen von Gerste und von Gemenge aus Gerste und Hafer. Vom 13. Juli 1923.

Die Nr. 61 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Juli 1923, enthält:

Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922. Vom 16. Juli 1923. Allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen. Vom 16. Juli 1923. Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren. Vom 20. Juli 1923. Verordnung über Erhöhung des Zollsatzes für geknüpfte Teppiche. Vom 10. Juli 1923.

Die Nr. 62 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1923, enthält:

Gesetz zur Abänderung des § 101 des Reichsbeamtengesetzes. Vom 17. Juli 1923. Gesetz über Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung. Vom 19. Juli 1923. Gesetz über Änderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 1337). Vom 19. Juli 1923. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 19. Juli 1923. Gesetz über Änderungen der Reichsversicherungsordnung. Vom 19. Juli 1923. Sechste Verordnung über Erhöhung von Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 21. Juli 1923. Verordnung über Festsetzung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung. Vom 21. Juli 1923. Verordnung über das Verfahren vor Versicherungsbehörden. Vom 21. Juli 1923. Bekanntmachung des Wortlauts des Fernsprechgebühren-Gesetzes. Vom 14. Juli 1923. Verordnung über die Bier-Nachsteuerordnung. Vom 18. Juli 1923.

Die Nr. 63 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1923, enthält:

Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes. Vom 13. Juli 1923. Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 13. Juli 1923. Sechste Verordnung

über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Bezugsrechtsteuer). Vom 21. Juli 1923. Dritte Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern. Vom 21. Juli 1923. Sondersteuerordnung für die Einfuhr von Bier in die außerhalb der Zollinie liegenden Gebietsteile in Baden. Vom 19. Juli 1923. Dritte Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. Vom 21. Juli 1923.

Die Nr. 64 Teil I des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1923, enthält:

Verordnung zur Ausführung des § 60 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 494) Vom 21. Juli 1923. Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze und über den Grundlohn in der Krankenversicherung Vom 24. Juli 1923. Achte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung Vom 24. Juli 1923. Verordnung über das Inkrafttreten von Getränkesteuerordnungen der Gemeinden. Vom 21. Juli 1923. Verordnung zur Entlastung der Gerichte. Vom 23. Juli 1923.

Die Nr. 65 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1923, enthält:

Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 9 Juli 1922, betreffend Abweichungen von dem Biersteuergesetze. Vom 18. Juli 1923. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 21. Juli 1923. Zweite Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten. Vom 23 Juli 1923. Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 24. Juli 1923. Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres. Vom 21. Juli 1923. Verordnung über Biersteuer. Vom 24. Juli 1923. Verordnung über Erhöhung der Spielkartensteuer. Vom 25. Juli 1923.

Die Nr. 66 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgeben zu Berlin, den 3. August 1923, enthält:

Zehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 18. Juli 1923 Zweite Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden. Vom 19. Juli 1923. Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung. Vom 24. Juli 1923. Neunte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 28. Juli 1923. Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung' Vom 28. Juli 1923.

Die Nr. 67 Teil I des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 4. August 1923, enthält: Gesetz zur Änderung der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. Vom 26. Juli 1923. Bekanntmachung der neuen Fassung der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel (Wohnungsmangelgesetz) Vom 28. Juli 1923. Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 31. Juli 1923.

Die Nr. 68 Teil I des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1923, enthält:

Zweite Abänderung der Verordnung über die Schiedsgerichte für die Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer oder mechanischer Arbeit, Dampf, Gas und Leitungswasser sowie über das Reichswirtschaftsgericht als Berufungsinstanz vom 16 Juni 1922. Vom 28. Juli 1923. Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 2. August 1923. Siebente Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Steuer bei Umsätzen von Aktien, Valutaobligationen und ausländischem Geld) Vom 3. August 1923. Verordnung betreffend Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse. Vom 4. August 1923.

Die Nr. 69 Teil I des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 11. August 1923, enthält: Verordnung über die Leistung von Abschlagszahlungen auf die Umsatzsteuer. Vom 4. August 1923. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwertung von Militärgut. Vom 4. August 1923. Erlaß über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke, Aktiengesellschaft in Berlin. Vom 1. August 1923. Verordnung zur Änderung der Haftungsgrenze im Reichshaftpflichtgesetze. Vom 6. August 1923. Siebente Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 6. August

1923. Zweite Verordnung über Festsetzung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung. Vom 6. August 1923. Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 7. August 1923.

Die Nr. 70 Teil I des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1923, enthält:

Verordnung, betreffend Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland. Vom 9 August 1923. Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 9. August 1923. Zweite Verordnung über Biersteuer. Vom 9. August 1923. Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse. Vom 26. Juli 1923. Verordnug über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 8. August 1923. Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Vom 10. August 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1923 (Reichs-Gesetzbl I S. 683) wird mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 3. September 1923 an bis auf weiteres die Wartezeit für Empfänger von Erwerbslosenunterstützung allgemein auf 3 Tage abgekürzt.

Detmold, den 3. September 1923.

Nr. 10595. Lippisches Landespräsidium

Dem Buchhändler Georg Schade in Bad Salzuflen ist auf Grund des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 für das lippische Staatsgebiet die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten für die Hamburg-Amerika Linie in Hamburg erteilt.

Detmold, den 30. August 1923.

I Nr. 4224. Lippische Regierung

Bekanntmachung vom 1. Juli 1923 zu § 3 der Verordnung, betreffend Errichtung und Beaufsichtigung von Blitzsicherungen, vom 1. Dezember 1922.

Zu obiger Verordnung im Staatsanzeiger Nr. 61 von 1923 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Revisionsbezirk Nr. 3, Verwaltungsamt Brake und Stadt Barntrup, vorläufig nicht von Herrn Schlossermeister August Brand, Brake übernommen werden kann.

Dieser Revisionsbezirk ist daher bis auf weiteres Herrn Installateur Karl Küster, Lemgo übertragen.

Detmold, den 30. August 1923.

Lippische Regierung

Durch Bekanntmachung des Preußischen Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. August 1923 ist bestimmt, daß die Sätze der Preußischen Gebührenordnung für approbierte Ärzte vom 10. Dezember 1922 mit Wirkung vom 23. August 1923 ab um 599900 vom Hundert, also auf das 600000 fache des Friedenssatzes erhöht werden. Dieser Teuerungszuschlag gilt auch für Lippe.

Detmold, den 31. August 1923.

III Nr. 4965/M 4983. Lippische Regierung

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Kreisärzte vom 7. Juni 1923 (Lippische Gesetz-Sammlung Nr. 23) S. 161) werden die Sätze des in Nr. 31 S. 211 der Lippischen Gesetz-Sammlung vom 31. Juli 1923 veröffentlichten Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 20. August 1923 ab durchweg auf das 200000 fache erhöht. Die Sätze zu Ziffer I Da des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte werden auf das 100000 fache erhöht.

Detmold, den 31. August 1923.

III Nr. 4966/M 4984. Lippische Regierung

XIII. Nachtrag zu der Verordnung vom 28. August 1922 (Staatsanzeiger Nr. 74) über die Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau.

Die Sätze der Gebührenordnung vom 28. August 1922 und der dazu erlassenen Nachträge I bis XII werden mit Wirkung vom 1. September d. J. ab wie folgt neu festgesetzt:

Zu I 1 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der Tierbesitzer hat an die Polizeikasse für Schlachtvieh- u. Fleischbeschau folgende Gebühr zu entrichten:	der Beschauer erhält aus der Polizeikasse für die Beschau:		
	außerhalb seines Wohnorts	an seinem Wohnorte	in Großschlachtereibetrieben
je Einhufer 3551000 ℳ	3551000 ℳ	3551000 ℳ	3551000 ℳ
je Stück Rindvieh (außer Kalb) 3383000 ℳ	3314000 ℳ	2959000 ℳ	2319000 ℳ
je Schwein mit Trichinenschau 2043000 ℳ	1990000 ℳ	1776000 ℳ	1332000 ℳ
je Schwein ohne Trichinenschau 1362000 ℳ	1326000 ℳ	1184000 ℳ	888000 ℳ
je Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf usw.) 1022000 ℳ	995000 ℳ	888000 ℳ	666000 ℳ

Zu I 3 der Verordnung vom 28. August 1922.

Der unter I 3 vorgesehene Zuschlag wird auf 502000 Mk. erhöht.

Zu I 4 der Verordnung vom 28. August 1922.

Die Tierärzte erhalten in den mit nichttierärztlichen Beschauern besetzten Beschaubezirken für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 3551000 Mk.

Zu IV der Verordnung vom 28. August 1922.

Die unter „IV Trichinenschau" Ziffer 11 Absatz 1 festgesetzte Gebühr wird auf 995000 Mk. bezw. 888000 Mk. und die im Abs. 2 festgesetzten Gebührensätze werden auf 995000 ℳ bezw. 888000 ℳ und auf 845000 bezw. 754000 ℳ erhöht.

Detmold, den 5. September 1923.

III 5003.

Lippische Regierung

Vom amtlichen Schlichtungsausschuß ist anstelle des Geh. Regierungsrats Böhmer der Landgerichtsrat Roehrig hiers. zum ständigen unparteiischen Vorsitzenden gewählt.

Detmold, den 3. September 1923.

II Nr. 5433. Lippische Regierung

Verbot der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Die in Preußen aufgelöste Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Sitz München, wird hiermit auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichs-Gesetzbl. Teil I S. 585) in Übereinstimmung mit dem Vorgehen in Preußen auch für das Land Lippe verboten. Gegen dieses Verbot ist nach § 17 Abs. 3 a a O. innerhalb zweier Wochen vom Tage der Veröffentlichung die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Detmold, den 5. September 1923.

Lippische Regierung

Nr. P 1800. Der Landespolizeidirektor

Die Linienführung Schloßplatz-Krummestraße-Wehmstraße soll umgebaut werden. Ein Plan hierüber liegt bei der Landesbauverwaltung (Regierungsgebäude Zimmer 23) während einer Woche vom Tage dieser Bekanntmachung ab von 9 bis 12 Uhr vormittags zur Einsicht aus. Einsprüche sind schriftlich bei obiger Behörde einzureichen. (§ 10 des Gesetzes über staatliche Starkstromleitungen vom 22. September 1914).

Detmold, den 3. September 1923.

Lippische Regierung

II Nr. 5432. Staatliche Überlandzentrale

Im Hinblick auf die gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse und die dadurch bedingte **Arbeitsüberlastung** unserer Büros sind wir in **unserem** gesamten Geschäftsverkehr mit unserer **Kundschaft nicht** in der Lage, für etwaige durch verzögerte Ausführung erwachsene Nachteile einzustehen. Eine Haftung für Geldentwertungsschäden können wir in keinem Falle übernehmen.

Detmold, den 31. August 1923.

Lippische Landesbank und Lippische Landesspar- und Leihekasse Staatliche Kreditanstalten

---

Steckbrief gegen den Schlosser Egon Schellenberg aus Barmen, geboren daselbst am 13. Mai 1906 oder 1905, ledig, wegen Diebstahls.

Beschreibung: Größe: 1,65 m, Statur: kräftig, Haare: dunkelblond, Stirn, Nase, Mund, Kinn: gewöhnlich, Augen: blau, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: frisch.

Detmold, den 29. August 1923.

J 1746/23. Der Oberstaatsanwalt

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des August Reyer, geboren am 21. Mai 1902 in Witten (Ruhr), ersucht. Reyer ist des Pferdediebstahls dringend verdächtig. Richterlicher Haftbefehl liegt nicht vor. (J 1990/23).

Detmold, den 30. August 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die als Vertreter zur Genossenschaftsversammlung gewählten Herren werden hiermit gemäß § 7 der Satzung für die diesseitige Berufsgenossenschaft zu der auf

Donnerstag, den 13. September d. J., vormittags 9½ Uhr

im Hotel „Lippischer Hof" in Detmold anberaumten ordentlichen Genossenschaftsversammlung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Verwaltungsberichts für 1922.
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1922.
3. Feststellung des Voranschlages für 1923.
4. Aufstellung eines Gefahrentarifs.
5. Verschiedenes.

Detmold, den 29. August 1923.

Der Genossenschaftsvorstand

Räker, Forstmeister

Unter dem Schweinebestande des Ritterguts Hornoldendorf ist die Schweinepest ausgebrochen. Über das verseuchte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 20. August 1923.
Nr. 3973 III. Lippisches Verwaltungsamt

Der öffentliche Weg zwischen den Grundstücken der Gemeinde Elbringen und des Schäfer Nr. 74 in Elbringen soll eingehen.

Der unterhalb der Schäfer'schen Mühle am Mühlenbach entlang führende Fußweg soll eingehen und 12 bis 15 m nach Norden verlegt werden.

Etwaige Einwendungen sind binnen 2 Wochen hier anzubringen, andernfalls soll die Einziehung ausgesprochen werden.

Blomberg, den 24. August 1923.
Nr. 6119. Lippisches Verwaltungsamt

Der Sprechtag am Freitag, den 7. September 1923 wird nach Varenholz, Amtsstube, nachmittags 3 Uhr verlegt.

Brake i. L., den 30. August 1923.
Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Schuhmachermeisters Dohmeier hierselbst ist die Schweinepest ausgebrochen. Über das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Verwaltungsassistenten Carl Scheiper hiers., Gröchteweg, ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 29. August 1923.
Der Magistrat

In das Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 276 eingetragenen Firma: „Hermann Laaß u. Co., Werk II, Zweigniederlassung in Bad Salzuflen", folgendes eingetragen worden:

Die Prokura des Hermann Rennert in Bad Salzuflen ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 24. August 1923.
Lippisches Amtsgericht I

Über das Vermögen der Firma „Firodes", Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik, Inhaber Fischer, Rose u. Co. in Schötmar wird heute am 1. September 1923, vormittags 10 ½ Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da der Gesellschafter der Firma Firodes, der Kaufmann Rose in Schötmar die Zahlungsunfähigkeit der genannten Firma und ihre am 28. August d. J. erfolgte Zahlungseinstellung dargetan hat.

Der Prozeßagent Biermann hierselbst wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1923 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Dienstag, den 25. September 1923, vormittags 10 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 15. November 1923, vormittags 9 ½ Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Oktober 1923 Anzeige zu machen.

Bad Salzuflen, den 3. August 1923.
II N 1/23. Lippisches Amtsgericht II

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Blomberg belegenen, im Grundbuche von Blomberg Band 16 Blatt 392 Band 38 Blatt 936 und Band 47 Blatt 1163 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bäckers Louis Schnitger und der unverehelichten Johanne und Hermine Schnitger in Blomberg eingetragenen Grundstücke besteht, sollen diese Grundstücke am

Mittwoch, den 24. Oktober 1923, vormittags 10 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. August 1923 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 31. August 1923.

I K 4/23. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister ist heute zu Nr. 197 eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Karl Büker und Berta Büker geb. Bäcker, zu Veldrom Nr. 13 durch den Vertrag vom 8. August 1923 die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart haben.

Horn, den 13. August 1923.

Das Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 74 Sonnabend, den 8. September 1923

Inhalt: Konsularsache. S. 374. — Gebühren für Viehhandelsausweiskarten. S. 374. — Haussammlung für Bethel. S. 375. — Verlegung des Meinberger Marktes. S. 375. — Einladung der Lehrpersonen zu Aufklärungsvorträgen über sparsame Wärmewirtschaft. S 375. — Einforderung eines Berichts von den Schulvorständen. S. 375. — Leitungsführung zur Stromversorgung der Anlieger auf dem Kupferberge. S. 375. — Brot- und Mehlpreise. S. 376.

Die am 5. d. M. ausgegebene Nr. 38 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 131. Verordnung vom 1. September 1923 zur Abänderung der Verordnung vom 22. August 1923 zu dem Reisekostengesetze vom 26. September 1923.

Nr. 132. Verordnung vom 3. September 1923 über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Vorkaufsrecht der Gemeinden bei Grundstücksübertragungen vom 23. Juli 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 390) für die Gemeinde Heidelbeck.

Die Nr. 71 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. August 1923, enthält:

Gesetz über die Besteuerung der Betriebe. Vom 11. August 1923. Gesetz über Abänderung einzelner Verbrauchssteuergesetze. Vom 11. August 1923. Gesetz über Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer. Vom 11. August 1922. Steuerzinsgesetz. Vom 11. August 1923. Gesetz über die Erhebung einer außerordentlichen Abgabe aus Anlaß der Ruhrbesetzung (Rhein-Ruhr-Abgabe). Vom 11. August 1923.

Die Nr. 72 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. August 1923, enthält:

Gesetz über die Sicherung und die steuerliche Behandlung einer wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs. Vom 14. August 1923. Ausführungsbestimmungen zur Überwachung der Schlachtviehmärkte. Vom 11. August 1923. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 8. August 1923. Bekanntmachung des Wortlauts des Wechselsteuergesetzes. Vom 10. August 1923. Zweite Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 9. August 1923. Dritte Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung. Vom 13. August 1923.

Die Nr. 73 Teil I des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 18. August 1923, enthält:

Verordnung zur Anderung der gesetzlichen Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren. Vom 14. August 1923. Verordnung zur Anderung der Postordnung. Verordnung zur Anderung der Postscheckordnung. Vom 14. August 1923. Verordnung zur Anderung der Fernsprechordnung. Vom 14. August 1923. Verordnung über die Anpassung der Geldbeträge für die Unterstützung an Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 14. August 1923. Verordnung zur Anderung der Abrundungsverordnung. Vom 9. August 1923. Verordnung des Reichspräsidenten auf Greund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung zur Ergänzung der Verordnung vom 3. März 1923. Vom 11. August 1923. Zehnte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 15.

August 1923. Verordnung zur Anderung der Verordnung betr. die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 8. August 1923.

Die Nr. 74 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. August 1923, enthält:

Gesetz über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren. Vom 17. August 1923. Fernsprechgebühren-Gesetz. Vom 17. August 1923. Verordnung zur Ausführung des Steuerzinsgesetzes. Vom 15. August 1923.

Die Nr. 75 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. August 1923, enthält:

Gesetz zur Abänderung des Ergänzungsgesetzes vom 7. Juni 1923 zum Reichssiedlungsgesetze vom 11. August 1919. Vom 18. August 1923. Gesetz über die weitere Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung. Vom 18. August 1923. Gesetz über Anderung in der Unfallversicherung. Vom 20. August 1923. Verordnung über die Nachversteuerung von Zündwaren (Zündwaren-Nachsteuerordnung). Vom 18. August 1923. Verordnung über die Nachversteuerung von Leuchtmitteln (Leuchtmittel-Nachsteuerordnung). Vom 17. August 1923. Verordnung über Erhöhung der Spielkartensteuer. Vom 18. August 1923. Verordnung zur Anderung der Stundungsordnung. Vom 17. August 1923. Vierte Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Vom 18. August 1923. Sechste Verordnung zur Erhöhung der Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. Vom 18. August 1923. Verordnung über die Erhebung der Rhein-Ruhr-Abgabe von Kraftfahrzeugen. Vom 15. August 1923.

Die Nr. 76 Teil I des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 28. August 1923, enthält:

Gesetz über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten. Vom 18. August 1923. Gesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen. Vom 18. August 1923. Verordnung über Wochenfürsorge. Vom 18. August 1923. Verordnung über Wochenhilfe. Vom 18. August 1923. Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 20. August 1923. Verordnung zur Nachsteuerordnung für bierähnliche Getränke. Vom 18. August 1923. Verordnung zur Anderung der Postordnung. Vom 22. August 1923. Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. Vom 13. August 1923. Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln. Vom 21. August 1923. Verordnung über die Erhöhung der Staffeln des § 27 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Vom 21. August 1923. Vierte Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. Vom 17. August 1923. Achte Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung. Vom 20. August 1923. Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt Vom 23. August 1923.

Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist dem Kaiserlich Japanischen Generalkonsul in Hamburg, Shiro Hanaoka namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Genannte wird auch innerhalb des hiesigen Staatsgebietes, das zu dem Bereiche seines Amtsbezirks gehört, anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 3. September 1923.

Nr. 10446. Lippisches Landespräsidium

Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist dem Königlich Dänischen Konsul in Köln Adolph Oehme der persönliche Titel und Rang eines Generalkonsuls verliehen worden.

Detmold, den 3. September 1923.

Nr. 10447. Lippisches Landespräsidium

Die in der Bekanntmachung vom 6. August 1923 (Staatsanzeiger S. 317) unter a bis m aufgeführten Höchstgebührensätze für die Ausstellung von Viehhandelsausweiskarten und dergl. werden mit sofortiger Wirksamkeit verzehnfacht; die dort ebenfalls angegebenen Mindestsätze kommen in Fortfall. Eine Verzehnfachung tritt auch für die im Absatz 2 der vorgenannten Bekanntmachung aufgeführten Gebührensätze in Kraft.

Detmold, den 4. September 1923.

Nr. 5316. Lippisches Landespräsidium

Der Anstalt Bethel ist zu Gunsten der in der Anstalt verpflegten epileptischen Angehörigen des Freistaats Lippe für das Jahr 1924 eine Haussammlung bewilligt worden.

Detmold, den 4. September 1923.

III Nr. 5307. Lippische Regierung

Der für Bad Meinberg für Donnerstag den 13. September d. J. vorgesehene Kram- und Viehmarkt wird auf Montag, den 10. September d. J. verlegt.

Detmold, den 6. September 1923.

II Nr. 5541. Lippische Regierung

Sonnabend, den 15. d. M., von nachm. 1 Uhr an werden im Saale des Hanneckes Gasthofs in Lage 2 Aufklärungsvorträge mit Demonstrationen und anschließender Diskussion über sparsame Wärmewirtschaft gehalten werden, die im Interesse der Volkswirtschaft auch durch die Schule weiteste Verbreitung verdienen.

Zwei mit der Theorie und der Praxis aufs beste vertraute Herren, ein Diplom Ingenieur und ein Lehrer, sowie ein Vertreter der Kohlenwirtschaftsstelle in Bielefeld haben sich für diese Vorträge und die Diskussion zur Verfügung gestellt.

Wir rechnen damit, daß die Lehrerschaft sich zahlreich beteiligen wird.

Detmold, den 7. September 1923.

Nr. 7583. Lippische Oberschulbehörde

Zu statistischen Zwecken ist uns umgehend mitzuteilen:

1. die Zahl der jetzt in den Grundschulklassen vorhandenen Kinder,
2. die Zahl der Ostern 1922 und
3. die Zahl der Ostern 1923 aufgenommenen Kinder.

Detmold, den 7. September 1923.

Nr. 7541. Lippische Oberschulbehörde

Für die Stromversorgung der Anlieger auf dem Kupferberg in der Gemarkung Heidenoldendorf liegen Pläne über die Leitungsführung 1 Woche vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Landesbauverwaltung hierf, Regierungsgebäude, Zimmer 23, vormittags von 9 bis 12 Uhr zur Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Leitungsführung sind schriftlich bis zum Ablauf der Auslegungszeit bei obiger Stelle einzureichen. (§ 10 d. Ges. über staatl. Starkstromleitungen vom 22. September 1914).

Detmold, den 4. September 1923.

Lippische Regierung
Staatl. Überlandzentrale

Steckbrief gegen den Schützen Hugo Schulte, geboren am 24. Januar 1901 in Dortmund, wegen unerlaubter Entfernung und Betruges. (J 2025/23).

Beschreibung: Größe: 1,67 m, Gestalt: mittel, Haare: blond, Nase, Mund und Kinn: gewöhnlich, besondere Kennzeichen: Tätowierung auf der linken Hand.

Detmold, den 4. September 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen den Schützen Dietrich Tämlitz, geboren am 26. Dezember 1901 in Hamburg, wegen unerlaubter Entfernung und Unterschlagung. (J 2034/23).

Beschreibung: Größe: 1,66 m, Gestalt: kräftig, Haare: hellblond, Kinn, Nase und Mund: gewöhnlich.

Detmold, den 4. September 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Unter dem Schweinebestande des Händlers Emil Diekmann Nr. 13 in Jerxen und des Einliegers Kükenhöhner auf Nr. 2 in Bremke ist die Schweinepest ausgebrochen.

Über die Seuchengehöfte ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 4. September 1923.

Nr. 4065/66 III. Lippisches Verwaltunggamt

Die Räude unter dem Pferdebestande des Händlers Brüning Nr. 17 in Waldheide ist erloschen.

Detmold, den 4. September 1923.

Nr. 4072 III. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt Heinrich Rautenberg in Heiligenkirchen Nr. 1 beabsichtigt zur Erzeugung von elektrischem Strom auf seinem Grundstück bei Parzelle 18 Kartenblatt 1 der Gemarkung Heiligenkirchen in der Berlebecke ein Stauwerk zu errichten. Zeichnung und Beschreibung liegen hier während 2 Wochen zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen sind hier innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Detmold, den 6. September 1923.

Nr. 10171 I. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Wilhelm Ottensmeier in Struchtrup ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperr- und Beobachtungsbezirk wie im Falle des Landwirts Nolting in Struchtrup.

Unter den Viehbeständen

1. des Landwirts Friedrich Niemeier in Sibbentrup Nr. 5,
2. des Landwirts Friedrich Niere in Sibbentrup,

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperr- und Beobachtungsbezirk wie im Falle des Landwirts Häger in Sibbentrup.

Brake i. L., den 29. August 1923.

Nr. 10920. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des August Albert in Alverdissen Nr. 111 ist die Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt worden. Es ist ein Sperrbezirk gebildet, bestehend aus dem Ort Alverdissen, den Beobachtungsbezirk bildet das Rittergut Ullenhausen und die Orte Eimke, Hummerbruch, Dudenhausen und Uhlenthal.

Brake i. L., den 1. September 1923.

Nr. 10791. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register A ist heute unter Nr. 159 die Kommanditgesellschaft „Gasthof Deutsches Haus", Kommanditgesellschaft in Blomberg, eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Fabrikant Kurt Stöß in Blomberg, der Gutsbesitzer Karl Oberbracht in Obersiebenhöfen und der Bankier Adolf Stübbe in Blomberg. Es sind 44 Kommanditisten vorhanden.

Blomberg, den 28. August 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6 Abs. I b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (Staatsanzeiger S. 407 ff) bezw. 30. August 1923 (Staatsanzeiger S. 352) wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

a) Roggenmehl an Bäckereien	12000000	ℳ
„ durch „	14400000	„
b) Weizenmehl an Bäckereien	15000000	„
„ durch „	18000000	„
c) für 1880 gr Roggenbrot	350000	„
d) für 1672 gr Weißbrot	400000	„ "

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der Marke 5 der vom 12. August 1923 bis 15. September 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten, spätestens jedoch am 9. September 1923 in Kraft; die Anordnung vom 30. August 1923 (Staatsanzeiger S. 352) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 6. September 1923.

Lippische Landesgetreidestelle Geschäftsabteilung

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 75 Mittwoch, den 12. September 1923

Inhalt: Hebammengebühren. S. 377. — Wegeeinziehung in Elbrinxen. S. 377. — Fahrkosten für Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen. S. 377. — Aufgebot des Wandergewerbescheines Buschmann, Lieme. S. 377. — Wegeeinziehung in Herrentrup und Lemgo. S. 378. — Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. S. 379. — Verordnung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. S. 379. — Zugelassene Kartoffelaufkäufer. S. 380.

Verordnung, betr. Erhöhung der Hebammengebühren, vom 11. September 1923.

Die in der Verordnung vom 22. August 1923 (Staatsanzeiger Nr. 70 S. 347) festgelegten Gebühren für die Hebammen werden mit Wirkung vom 1. September d. J. ab auf das vierfache, also auf das zwanzigfache der in der Verordnung vom 13. August 1923 (Staatsanzeiger Nr. 68 S. 340) im einzelnen genannten Sätze erhöht.

Detmold, den 11. September 1923.

Lippisches Landespräsidium

Der öffentliche Weg, Parzelle 137 in Elbrinxen, welcher an der Gemeindemühle her nach Norden auf die Landstraße führt, soll eingehen bezw. so verlegt werden, daß er nach Osten an der Bachbrücke auf die Landstraße mündet.

Einwendungen dagegen müssen binnen 2 Wochen hier eingereicht werden, widrigenfalls die Einziehung ausgesprochen wird.

Blomberg, den 24. August 1923.

Nr. 6118. Lippisches Verwaltungsamt

Die gemäß Ziffer 45 der Ausführungsbestimmungen vom 15. August 1923 zu dem Reisekostengesetze vom 26. September 1921 (G.-V. Bd. 28 S. 245) von dem Landeswirtschaftsamte zu ermittelnden durchschnittlichen Haudererpreise für die Benutzung eines Kraftwagens betrugen vom 1. bis zum 5. August 100000 ℳ, vom 6. bis zum 10. August 150000 ℳ, vom 11. bis zum 15. August 250000 ℳ, vom 16. bis zum 20. August 400000 ℳ, vom 21. bis zum 23. August 500000 ℳ, vom 24. bis zum 28. August 600000 ℳ, vom 29. bis zum 31. August 1000000 ℳ. Die Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges betragen hiernach je Kilometer

	für Kraftwagen für schwere 75 v. H. ℳ	30 v. H. ℳ	für Krafträder mittlere 24 v. H. ℳ	leichte 18 v. H. ℳ
v. 1.— 5. 8.	75000	30000	24000	18000
v. 6.—10. 8.	112500	45000	36000	27000
v. 11.—15. 8.	187500	75000	60000	45000
v. 16.—20. 8.	300000	120000	96000	72000
v. 21.—23. 8.	375000	150000	120000	90000
v. 24.—28. 8.	450000	180000	144000	108000
v. 29.—31. 8.	750000	300000	240000	180000

Detmold, den 10. September 1923.

I Nr. 4510. Lippische Regierung

Der für den Händler Karl Buschmann in Lieme ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. 4/23 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Eine Zweitschrift ist ausgefertigt.

Detmold, den 6. September 1923.

Lippische Regierung

In der Nacht vom 25./26. August 1923 ist dem Viehhändler Fritz Block aus Minden aus dem sog. Ochsenkampe bei Varenholz eine Kuh im Gewicht von 11 bis 12 Zentner gestohlen worden. Beschreibung: Farbe: schwarz-weiß, nach unten einwärts gebogene Hörner, im rechten Horn die Zahl 32 und im linken Horn ein K eingebrannt. Der Gesamtwert beträgt 650 Millionen Mark.

Der Geschädigte hat auf die Wiederherbeischaffung der Kuh eine Belohnung von 500 Millionen Mark ausgesetzt.

Um Ermittelung und Nachricht zu J 2075/23 wird ersucht.

Detmold, den 11. September 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Der über das Grundstück des Karl Niederkrüger von Höntrup nach Herrentrup führende öffentliche Fußweg (Parzelle 55 Blatt 3 Gemarkung Herrentrup) soll eingehen.

Einwendungen hiergegen sind binnen 2 Wochen hier anzubringen.

Blomberg, den 1. September 1923.

Nr. 6303. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Zieglers Heinrich Bracht, Fritz Drake und Köller, sämtlich in Betzen Nr. 14, ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt. Der Sperrbezirk besteht aus dem Orte Betzen, der Beobachtungsbezirk aus der Gemeinde Wendlinghausen.

Brake i. L., den 3. September 1923.

Nr. 10959. Lippisches Verwaltungsamt

Wegeeinziehung.

Der Trophagenerweg von der Lager-Chaussee bis zum Eisenbahngebäude, Kartenblatt 25 Parzelle 293/(105) 285 Gemarkung Lemgo soll dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Einsprüche hiergegen sind schriftlich oder mündlich innerhalb einer ausschließenden Frist von 8 Tagen bei uns anzubringen.

Lemgo, den 25. August 1923.

Der Magistrat

Nach Mitteilung des Kreistierarztes ist unter dem Viehbestande des Landwirts Meierjobst in Leese die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird der Bezirk zwischen dem Liemerwege und der Leeser Feldmark von dem neuen Leeser Kommunalwege bis zur Ilsebrücke beim Liemerturmhofe als Beobachtungsbezirk bestimmt. Ebenfalls das Gehöft Weege-Bienberg sowie die Stätten Stute und Ridderbusch am Leeserwege.

Lemgo, den 5. September 1923.

Die Polizeiverwaltung

In das Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 284 die Firma: „Wilhelm Burre in Bad Salzuflen" und als deren Inhaber der Kaufmann Wilhelm Burre in Bad Salzuflen eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens: Handel mit Kolonialwaren, Großhandel mit Getreide und Futtermitteln.

Bad Salzuflen, den 4. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der am 19. September 1922 von dem Herrn Oberstaatsanwalt in Detmold gegen den am 5. Januar 1902 in Hof (Bayern) geborenen Arbeiter Arthur Opel erlassene Steckbrief ist erledigt.

Blomberg, den 29. August 1923.

Lippisches Amtsgericht II

Steckbrief gegen

1. den Gespannführer Fritz Hoßfeld, geboren am 7. September 1896 zu Langenfeld, Landgerichtsbezirk Meiningen,
2. dessen Ehefrau Anny Hoßfeld geb. Kräckel, geboren am 21. Juli 1898 zu Löbertshof, Landgerichtsbezirk Königsberg,

soll eine durch Urteil des Lippischen Amtsgerichts II in Blomberg vom 6. Februar 1923 erkannte Gefängnisstrafe von 8 bezw. 6 Monaten vollstreckt werden.

Es wird ersucht, dieselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern sowie zu den hiesigen Akten II D 19/23 sofort Mitteilung zu machen.

Blomberg, den 3. September 1923.

Lippisches Amtsgericht II

Bekanntmachung der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 6. September 1923.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 5. bis 11. September 1923 wochentäglich in den Orten der Ortsklkassen

	A	B	C	D und E	
1. für männliche Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	2450	2300	2150	2000	Tausend Mark
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	2030	1890	1750	1610	„ „
c) unter 21 Jahren	1460	1340	1220	1100	„ „
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	2030	1890	1750	1610	„ „
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	1660	1540	1420	1300	„ „
c) unter 21 Jahren	1120	1050	980	910	„ „
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	860	780	700	620	„ „
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	710	640	570	500	„ „

Berlin, den 6. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
J. A.: Dr. Weigert

Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 10. August 1923.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1.

Periodische Druckschriften, durch deren Inhalt zur gewaltsamen Beseitigung oder gewaltsamen Änderung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reichs oder eines Landes oder in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Gewalttätigkeiten aufgefordert oder angereizt wird, können, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis zur Dauer von 4 Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von 6 Monaten verboten werden.

Das Verbot gilt für das gesamte Reichsgebiet und umfaßt auch eine angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt, sowie jede Druckschrift, die den Beziehern der verbotenen Zeitschrift als Ersatz zugestellt wird.

§ 2.

Jede Druckschrift, die nach § 1 verboten werden kann, unterliegt der Beschlagnahme, diese bedarf nicht der richterlichen Bestätigung.

§ 3.

Das Verbot und die Anordnung der Beschlagnahme erfolgt durch den Reichsminister des Innern. Für die Anordnung der Beschlagnahme ist bei Gefahr im Verzuge auch die Polizeibehörde zuständig.

§ 4.

Gegen das Verbot und die Beschlagnahme ist binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung des Verbots oder der erfolgten Beschlagnahme ab die Beschwerde beim

Reichsminister des Innern zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Reichsminister des Innern kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er sie unverzüglich dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern, von denen mindestens eins dem Reichsgericht nicht angehört. Auf das Verfahren finden im übrigen die Bestimmungen der Ziffern II und III der Verordnung über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik in Verwaltungssachen vom 1. August 1922 (Reichs-Gesetzbl. Teil I S. 675) Anwendung. Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 5.

Wer eine auf Grund dieser Verordnung verbotene Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu 500 Millionen Mark erkannt werden kann.

§ 6.

Ausländer, die sich einer der in § 1 genannten Handlungen durch Veröffentlichung in einer Druckschrift oder sonst schuldig gemacht haben, können aus dem Reiche ausgewiesen werden. Die Ausweisung wird von dem Reichsminister des Innern verfügt.

§ 7.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung nötigen Anordnungen zu erlassen. Alle Zivilverwaltungsbehörden des Reichs, der Länder und der Kommunen haben den auf Grund dieser Verordnung ergehenden Ersuchen des Reichsministers des Innern im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 8.

Der Artikel 118 der Reichsverfassung wird, soweit er den Bestimmungen dieser Verordnung entgegensteht, vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1923.

Der Reichspräsident
gez. Ebert

Für die Beschlagnahme nach § 3 S. 2 der Verordnung ist gemäß Verfügung des Landespräsidiums vom 24. August d. J. — Nr. 9799 — der Landespolizeidirektor zuständig.

Detmold, den 29. August 1923.

Lippische Regierung
Der Landespolizeidirektor

Auf Grund der Reichsverordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 sind folgende Personen zum Kartoffelankauf mit der ausdrücklichen Auflage, die angekauften Kartoffeln nur an die einheimische Verbraucherschaft abzugeben, für das Wirtschaftsjahr 1923/24 zugelassen:

1. Esert, Fritz, Müssen Nr. 45,
2. Pollmann, Friedrich, Billinghausen Nr. 26,
3. Drexhage, Friedrich, Müssen Nr. 84,
4. Hartmann, Wilhelm, Lage, Heidenscheftr.,
5. Schröder, Gustav, Detmold, Exterstraße,
6. Schröder, Friedrich, Südholz-Hohenhausen,
7. Heitkämper, Karl, Detmold, Friedrichstr.,
8. Paul, Karl, Detmold, Bruchstraße,
9. Hagenböhmer, August, Waddenhausen 85,
10. Vogt, Eduard, Detmold, Arminstraße.

Außer den in der Bekanntmachung vom 20. Juli 1923 (Staatsanzeiger S. 304) angegebenen Personen sind noch folgende Kartoffelhändler (Großhändler) zugelassen:

1. Begemann u. Meyer, Lage,
2. Bobe, August, Sylbach,

beide zunächst bis 1. Dezember 1923.

Der Händler Friedrich Rechmeier, Detmold ist nunmehr zum Kartoffelhandel bis auf weiteres zugelassen.

Die zugelassenen Kartoffelhändler und -aufkäufer sind verpflichtet, den Erlaubnisschein bei der Handelstätigkeit außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung bezw. des Wohnsitzes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Kartoffelerzeuger dürfen an Händler oder Aufkäufer, die in eigener Person bei ihnen Kartoffeln ankaufen wollen und den Zulassungsbestimmungen unterworfen sind, Kartoffeln nur absetzen, wenn sich der Erwerber als Inhaber des vorgeschriebenen Erlaubnisscheins ausweist. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Bestrafung; auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden.

Detmold, den 7. September 1923.

Landeswirtschaftsamt (Landesgetreidestelle)

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 76 Sonnabend, den 15. September 1923

Inhalt: Schornsteinfegergebühren S. 381. — Gebühren der Kreisärzte S. 381. — 9. abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe. S. 381. — Angabe eines Kontos bei Anträgen auf Steuervorschüsse. S. 381. — Sprechtage des Verwaltungsamts Detmold. S. 382. — Krafthammeranlage der Firma Scheidt & Helms in Lemgo. S. 383. — Mehl- und Brotpreise. S. 384.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. August d. J., betreffend Erhöhung der Gebühren für die Schornsteinreinigung, werden hiermit die Sätze der Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe vom 15. Juni 1922 mit Wirkung vom 10. September d. J. ab auf das 450 000 fache der ursprünglichen Beträge erhöht.

Detmold, den 12. September 1923.

Nr. 305 B. Lippische Regierung

Gebühren der Kreisärzte betreffend.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Kreisärzte vom 7. Juni 1923 (Lipp. Gesetz-Sammlung Nr. 23 S. 161) werden die Sätze des in Nr. 31 S. 211 der Lippischen Gesetz-Sammlung vom 31. Juli 1923 veröffentlichten Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 1. September d. J. ab durchweg auf das 600 000 fache erhöht. Die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte werden auf das 300 000 fache erhöht.

Detmold, den 12. September 1923.

III Nr. 5118/M 5366. Lippische Regierung

Deutsche Arzneitaxe, neunte abgeänderte Ausgabe betreffend.

1. Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung für das Deutsche Reich wird bestimmt, daß mit Wirkung vom 8. September 1923 ab die neunte abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe in Kraft tritt. Die Schlüsselzahl im Sinne der Ziffer 1b der allgemeinen Bestimmungen wird jeweils von dem Reichsministerium des Innern im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Der bisherige Teuerungszuschlag auf Arzneien kommt mit Inkraftsetzung der neunten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923 in Fortfall.

Detmold, den 12. September 1923.

III Nr. 5130/M 5368. Lippische Regierung

Bei der Überweisung von Steuervorschüssen in der letzten Zeit wiederholt vorgekommenen Reklamationen, die ihren Ursprung in der undeutlichen Adressenangabe seitens der Schulvorstände hatten, geben uns Veranlassung, die Schulgemeinden anzuweisen, in Anträgen auf Bewilligung von Steuervorschüssen stets ein Bank- oder Kassen-Konto der Schulgemeinde anzugeben, bezw. die Empfänger genau zu bezeichnen.

Detmold, den 13. September 1923.

Nr. 7704. Lippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen den Elektrotechniker Peter Jansen, geboren am 30. April 1899 in Kavela (Kreis Geldern), wegen Diebstahls.

Beschreibung: Gestalt schlank, Größe 1,74 m, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe blaß, Haar dunkelblond, Augenbrauen dunkelblond, ohne Bart, Stirn hoch, Nase, Mund, Kinn gewöhnlich, Zähne gesund, Sprache deutsch, Bekleidung: blauen Anzug, dunklen weichen Hut. (J 2084/23).

Detmold, den 10. September 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen den Kunstmaler Adolf Nolte aus Hannover, geboren am 14. August 1883 daselbst, wegen Diebstahls.

Beschreibung: Alter etwa 26 Jahre, Größe 1,65 bis 1,70 m, Bekleidung: graue Joppe, wahrscheinlich dunkelgestreifte Hose, blaue Mütze.

Detmold, den 11. September 1923.

J 2096/23. Der Oberstaatsanwalt

Die Sprechtage des Verwaltungsamts im IV. Vierteljahr 1923 finden statt

in Lage im Amthause

am 4. Oktober, 8. November u. 6. Dezember.

Beginn der Sprechtage 3 ½ Uhr nachmittags;

in Schlangen in der Poppe'schen Gastwirtschaft

am 5. Oktober, 9. November u. 7. Dezember.

Beginn der Sprechtage: 3 Uhr nachmittags.

Detmold, den 11. September 1923.

Nr. 10416 I. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Homeier in Hiddentrup, des Landw. Hanning und des Stellmachers Starke in Heesten ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Über die Seuchengehöfte ist die Sperre verhängt.

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Roog Nr. 54 in Jerxen ist die Schweinepest ausgebrochen. Über das Seuchengehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 11. September 1923.

Nr. 4190 III. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Gustav Schemmel in Breden ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Sperrbezirk ist das verseuchte Gehöft und die Ortschaft Breden.

Beobachtungsbezirk bildet die Ortschaft Ehrsen.

Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten auch die in unserer Bekanntmachung Nr. 4151 vom 28. Mai cr. bezeichneten Beschränkungen.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Lehmeier in Lohhof Nr. 4 ist amtstierärztlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Sperrbezirk ist das verseuchte Gehöft und die Ortschaften Quentsiek, Kochheide.

Beobachtungsbezirk bilden die Ortschaften Grastrup und Retzen.

Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten auch die in unserer Bekanntmachung Nr. 4151 vom 28. Mai cr. bezeichneten Beschränkungen.

Schötmar, den 6. September 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Fr. Meierjobst in Leese (früher Kuhlmanns Hof) ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt. Der Sperrbezirk besteht aus den Orten Leese und Tipp, den Beobachtungsbezirk bilden die Orte Wittighöferheide, Stühe und Entrup.

Unter den Viehbeständen

1. Wilhelm Meierarend, Sibbentrup 1,
2. Fr. Schäferhenrich, Sibbentrup 7,
3. W. Begemann, Bega 87,
4. Landwirt Ph. Düwel, Alverdissen 50,
5. Landwirt Güse, Pillenbruch 19,
6. Landwirt Simon Süllwald, Welstorf 4,
7. Landwirt Fr. Bobe, Pillenbruch 10,
8. Landwirt Ernst Köhring, Welstorf 17,

ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Die über die Gehöfte

1. Kolonie Entrup,
2. Friedrich Köller, Bega 35,
3. Schmiedemeister August Festing, Bega,
4. Witwe Minna Kropp, Bega,

anläßlich der Maul- und Klauenseuche verhängten Sperren werden hierdurch aufgehoben.

Brake i. L., den 11. September 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Die Firma „Scheidt & Helms, Lemgoer Wagen- und Karosserie-Werke" beabsichtigt auf ihrem an der hiesigen Leopoldstraße belegenem Grundstück — Kartenblatt 6 Parzelle 681/197 — einen Krafthammer anzulegen und in Betrieb zu nehmen.

Einwendungen hiergegen sind binnen 14 Tagen schriftlich oder zu Protokoll auf dem Sicherheitsamte, Zimmer Nr. 10 im Ballhause, woselbst auch die Pläne und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einsprüche nicht mehr erhoben werden.

Lemgo, den 10. September 1923.

Die Polizeiverwaltung
Floret

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 115 die Firma: „Plaß u. Diekmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Zelluloid und anderen Waren, sowohl auf eigene, wie für fremde Rechnung. Das Stammkapital beträgt 10 000 000 ℳ. Gesellschafter sind der Kaufmann Otto Plaß in Lage und der Kaufmann Walter Diekmann in Bad Salzuflen. Jeder derselben ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. August 1923 errichtet.

Detmold, den 31. August 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 413 die Firma „Lippische Kachelofenfabrik Paul u. Heinrich Gees" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Dieselbe ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 31. August 1923 begonnen. Gesellschafter sind der Kaufmann Paul Gees und der Kaufmann Heinrich Gees jun. in Detmold. Jeder der Gesellschafter ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Detmold, den 31. August 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 414 die Firma: „Hausmann u. Co., Kommanditgesellschaft" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin ist Fräulein Frieda Hausmann in Detmold. Es sind zwei Kommanditisten vorhanden.

Detmold, den 5. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 415 die Firma: „S. Menze Ww. u. Co., Kommanditgesellschaft" mit dem Sitze in Detmold eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Witwe Sofie Menze in Detmold.

Es sind 6 Kommanditisten vorhanden.

Dem Fräulein Alma Menze, dem Kaufmann Paul Menze und dem Kaufmann Arnold Menze ist Prokura erteilt und zwar in der Weise, daß die beiden letzteren jeder in Gemeinschaft mit Alma Menze die Gesellschaft vertreten und die Firma zeichnen können.

Detmold, den 5. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 116 die Firma: „Hischer, Automobilbau Aktiengesellschaft" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Automobilen, der Vertrieb der hergestellten Fabrikate, sowie der Handel mit Automobilen und Automobilteilen. Die Gesellschaft kann sich auch an anderen Unternehmungen der vorbezeichneten Art beteiligen und solche oder ähnliche Unternehmungen erwerben. Das Grundkapital beträgt 40 Millionen Mark und zerfällt in 3200 Aktien zu je 5000 ℳ und 2400 Aktien zu je 10 000 ℳ und werden zum Nennbetrage ausgegeben.

Der Gesellschafter Hischer bringt als Sacheinlage in die Gesellschaft ein: Das Deutsche Reichspatent Nr. 372915, die zur Patenterteilung angemeldete Erfindung, betreffend die Nichtbeanspruchung des Gestellrahmens durch Anbringung eines Sprengwerkes, die drei R. G. M. Nr. 819377, 819378, 818379. das Ausbeuterecht dieser Erfindungen im In- und Auslande, alle ferner bei dem Bau des neuen Autotyps

sich entwickelnden Erfindungen und Entdeckungen, den unter Ausnutzung der auf Grund der entstehenden Erfindungen und Neuerungen konstruirten Autotyps mit den dazu vorhandenen Zeichnungen, Modellen usw. Der Wert dieser Einbringung ist auf 2 Millionen Mark festgesetzt und durch Anrechnung auf die Einlage berichtigt.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch den Aufsichtsrat oder auch durch den Vorstand durch einmalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

Die Gründer der Gesellschaft sind:

Der Zivilingenieur Robert Hischer in Detmold,
der Fabrikbesitzer Heinrich Hölterhoff in Minden,
der Ingenieur Erich Hölterhoff daselbst,
der Kaufmann Luitpold Becker in Detmold,
der Dentist Anton Lüttmann daselbst,
der Geschäftsführer Friedrich Schelp daselbst.

Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen.

Vorstand der Gesellschaft ist der Zivilingenieur Robert Hischer in Detmold.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Geschäftsführer Friedrich Schelp in Detmold,
Fabrikbesitzer Heinrich Hölterhoff in Minden,
Kaufmann Luitpold Becker in Detmold.

Die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, insbesondere der Prüfungsbericht des Vorstandes und Aufsichtsrats, sowie der Revisoren können während der Dienststunden auf der Gerichtsschreiberei, der Bericht der Revisoren auch bei der Handelskammer in Detmold eingesehen werden.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. Juli 1923 festgestellt.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht nach der Bestimmung des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Detmold, den 10. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6 Abs. I b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (Staatsanzeiger S. 407 ff) bezw. 6. September 1923 (Staatsanzeiger S. 376) wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

a)	Roggenmehl an Bäckereien	115000 000	ℳ
	„ durch „	140000 000	„
b)	Weizenmehl an Bäckereien	130000 000	„
	„ durch „	160000 000	„
c)	für 1880 gr Roggenbrot	2300 000	„
d)	für 1672 gr Weißbrot	2500 000	„

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der Marke 1 der vom 15. September 1923 bis 12. Oktober 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten, spätestens jedoch am 17. September 1923 in Kraft; die Anordnung vom 6. September 1923 (Staatsanzeiger S. 376) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 13. September 1923.

Lippische Landesgetreidestelle Geschäftsabteilung

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 77 Mittwoch, den 19. September 1923

Inhalt: Beschränkung der Lehrlingshaltung im Bäckerei- und Schlächtereigewerbe. S. 385. — Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten. S. 385. — Gebühren für approbierte Ärzte. S. 386. — Anrechnungswert der Lehrerdienstwohnungen. S. 386. — Vergütung für den Handarbeitsunterricht. S. 386. — Koloniale Literatur für Schulen. S. 387. — Obstverkauf. S. 387. — Gebühren für Fleischbeschau pp. S. 389.

Die am 15. d. M. ausgegebene Nr. 39 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 133. Verordnung vom 8. September 1923, betreffend 4. Änderung der Vorschriften für die Berechnung der Gebühren für Arbeiten bei der Katasterverwaltung.

Nr. 134. Prüfungsordnung der Berufsschullehrer.

Nr. 135. Abänderungsverordnung der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 23. September 1905 (L.-V. Bd. 24 S. 221).

Nr. 136. Anweisung vom 13. September 1923 zur Ausführung der Verordnung des Landespräsidiums vom 25. September 1922 über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldforderungen (L.-V. Bd. 27 S. 836 ff.)

Nr. 137. Verordnung vom 13. September 1923, betreffend Erhöhung der Katasterfortschreibungsgebühren. (Gesetz vom 24. Oktober 1922 (L.-V. Bd. 27 S. 85[illegible]).

Die Gültigkeit der Anordnungen, betreffend Beschränkung der Lehrlingshaltung im Bäckereigewerbe, vom 27. September 1920 (Staatsanzeiger S. 624) und vom 4. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 361), sowie der Anordnung, betreffend Beschränkung der Lehrlingshaltung im Schlächtereigewerbe, vom 4. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 361) wird bis zum 30. September 1924 verlängert.

Detmold, den 14. September 1923.

Nr. 11073. Lippisches Landespräsidium

Der Preußische Herr Minister für Volkswohlfahrt hat genehmigt, daß an Verpflegungskosten für Wutschutzpatienten bei dem Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" anstelle der früher genehmigten Sätze die am 1. Juli 1914 in Geltung gewesenen täglichen Pensionspreise von 2,50 ℳ für Erwachsene und 2 ℳ für Kinder unter 12 Jahren treten, multiplizirt mit Dreifünfteln des jeweiligen Lebenshaltungsindex. (Reichsteuerungsindex). Stichtage für die festzulegende Reichsindexziffer sind der 1. und 11. Behandlungstag.

Die Patienten müssen bei ihrem Eintreffen im Institut mit ausreichenden Geldmitteln versehen sein. Durch das Fehlen solcher genügender Mittel ist die Unterbringung und Verpflegung der Kranken bereits auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen.

Detmold, den 17. September 1923.

III Nr. 5512/M 5186. Lippische Regierung

Nach einer Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 28. August 1923 haben die §§ 2 und 3 der Abteilung I „Allgemeine Bestimmungen" der Gebührenordnung für approbierte Ärzte vom 10. Dezember 1922 mit Wirkung vom 1. September 1923 an folgenden Wortlaut:

§ 2.

„Die in den Abteilungen II A und B, sowie III der Gebühren dieser Bekanntmachung enthaltenen Gebührensätze werden zur Anpassung an den jeweiligen Teuerungsstand allwöchentlich auf einen Betrag gebracht, der sich ergibt aus der Teilung der Gebührensätze durch Hundert und aus der Verminderung dieser enthaltenen Beträge um ein Fünftel; die auf diese Weise gewonnenen Beträge gelten als Grundgebühren, die mit der auf 1000 nach oben abgerundeten, wöchentlichen Reichsteuerungsindexzahl allwöchentlich vervielfacht werden. Der sich hierdurch ergebende Gebührensatz gilt jeweils vom Tage nach der Veröffentlichung des Reichsteuerungsindex an.

§ 3.

Die nach § 2 ermittelten Mindestsätze der Gebühren gelangen zur Anwendung, wenn nachweislich Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind.

Diese Mindestsätze finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Reichs- oder Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Krankenkasse (§ 225 R. V. O.), knappschaftlichen Krankenkasse (§ 495 R. V. O.), Ersatzkasse (§ 503 R. V. O.), oder Gemeinde (§ 942 R V. O.) aus den Mitteln der Träger der Unfallversicherung (III. Buch R. V. O.), der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (IV. Buch R. V. O.) oder der Angestelltenversicherung (Gesetz vom 20. Dezember 1911 R. G. Bl. S. 989) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Mehr des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen. Die Bestimmung über die Anwendung der Mindestsätze bei Krankenkassen gilt nur, wenn sich die bei einer Krankenkasse Versicherten bei der Inanspruchnahme eines Arztes (Zahnarztes) durch eine Bescheinigung als Kassenmitglieder ausweisen.

In dringenden Fällen sind von den gegen Krankheit nach der R. V. O. Versicherten nur die Mindestsätze zu entrichten, und zwar auch dann, wenn die Bescheinigung nach Abs. 2 nicht beigebracht wird."

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch für Lippe Gültigkeit.

Detmold, den 18. September 1923.

III Nr. 5265/M 5521. Lippische Regierung

Nach der Verordnung des Landespräsidiums vom 29. August d. J. werden die Zuschläge zur Grundmiete verdreißigfacht. Entsprechend dieser Verordnung werden die Mieten der Lehrerdienstwohnungen vom 1. September d. J. ab erhöht und zwar wird für die Gewährung einer Lehrerdienstwohnung der 52500 fache Betrag des durch unsere Rundverfügung Nr. 3133 festgesetzten Friedenswertes in Anrechnung gebracht.

Eine besondere Benachrichtigung an die Lehrpersonen erfolgt nicht.

Detmold, den 14. September 1923.

Nr. 7790. Lippische Oberschulbehörde

Die Vergütung für den Handarbeitsunterricht beträgt für September in Ortsklasse B 6 833 000 ℳ, in Ortsklasse C 6 667 000 ℳ, in Ortsklasse D 6 100 000 ℳ und in Ortsklasse E 5 700 000 ℳ für eine Wochenstunde.

Nicht ausgebildete Handarbeitslehrerinnen erhalten 75 Prozent dieser Sätze.

Die Landkasse ist angewiesen, die hiernach für die Zeit vom 1. bis 15. d. M. zu zahlende Vergütung sofort zu überweisen.

Detmold, den 15. September 1923.

Nr. 7807. Lippische Oberschulbehörde

Der Oberlehrer Schnittger in Horn ist ist auf seinen Antrag unter Anerkennung der von ihm dem Staate geleisteten treuen Dienste zum 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt.

Bewerbungen um die dadurch erledigte Lehrerstelle in Horn sind bis zum 1. Oktober durch Vermittlung des zuständigen Kreisschulrats bei uns einzureichen.

Detmold, den 15. September 1923.

Nr. 7748. Lippische Oberschulbehörde

Um unserer Jugend die Augen für die Bedeutung des Auslandsdeutschtums zu öffnen, durch spannende Schilderungen und bildhafte, lebendige Beschreibungen ihren Weltblick zu erweitern und gediegene Überseeliteratur zu schaffen, hat der Safari-Verlag, G. m. b. H. in Berlin N. W. 7, Neue Wilhelmstraße 2, unter Heranziehung bekannter hervorragender Autoren eine Reihe von wertvollen Büchern kolonialer Literatur herausgegeben, deren Anschaffung für die Schulbibliotheken wir empfehlen.

Eine Anzahl Bücher ist uns durch das Entgegenkommen der Gesellschaft für kolonialen Fortschritt in Berlin zur Verteilung übergeben worden.

Anträgen auf Überweisung auch zu Schulprämien sehen wir entgegen.

Detmold, den 17. September 1923.

Nr. 7685. Lippische Oberschulbehörde

Der am 18. April d. J. gegen den Schlosser Fritz Voß aus Bad Salzuflen erlassene Steckbrief ist erledigt. (J 1108/23).

Der am 4. September 1923 gegen den Schützen Dietrich Tämlitz aus Hamburg erlassene Steckbrief ist erledigt. (J 2034/23).

Detmold, den 14. September 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Das Obst an den Landesstraßen im Lemgoer Baukreise soll an Ort und Stelle gegen Barzahlung verkauft werden.

Donnerstag, den 20. September um 9 Uhr von der Wissentruper Schule bis Scherenkrug, um 11 Uhr von Scherenkrug bis zur Bielefeldergrenze, um 12 Uhr von Scherenkrug bis Oerlinghausen und von Oerlinghausen bis Oetenhausen.

Freitag, den 21. September um 9 Uhr von Sylbach nach Schötmar, um 11 Uhr von Schötmar nach Retzen und von Retzen nach Liemerturmhof.

Sonnabend, den 22. September um 8 Uhr von Hörstmar nach Lemgo, um 12 Uhr von Dörentrup nach Humfeld,

Montag, den 24. September um 8 Uhr von Lindenhaus nach Brake, um 8 ½ Uhr von Brake nach Wahmbeckerheide, um 9 ½ Uhr von Brake nach Eickernkrug, um 11 Uhr von Hasebeck nach Kirchdonop (bis Stecker).

Dienstag, den 25. September um 8 Uhr von der Quelle nach Luhe, um 9 Uhr von Luhe nach Hohenhausen.

Mittwoch, den 26. September um 9 Uhr von Niedernmühle nach Erder, um 10 Uhr von Erder, Barenholz bis Möllenbeckergrenze, um 12 Uhr von Möllenbeckergrenze nach Langenholthausen.

Lemgo, den 15. September 1923.

Landesbauamt

Unter dem Klauenviehbestande der Landwirte Witte, Engelke und Flake in Niederschönhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Über die verseuchten Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 15. September 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Rittergutspächters Frevert in Wendlinghausen ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt. Den Sperrbezirk bildet die Ortschaft Wendlinghausen, den Beobachtungsbezirk die Orte Spork, Stumpenhagen und Farmbeck.

Brake i. L., den 13. September 1923.

Nr. 11452. Lippisches Verwaltungsamt

Die Tischlermeister Gebrüder Bunte beabsichtigen auf ihrem Grundstück Ostertorstraße Nr. 226 eine Möbelfabrik mit Dampfbetrieb anzulegen. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen beim Magistrat, Zimmer Nr. 2, aus. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll beim Magistrat anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Barntrup, den 17. September 1923.

Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 90 „Max Thieme G. m. b. H. in Detmold" eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 30. Juni 1923 ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen.

Detmold, den 7. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 416 die Firma: „Max Thieme u. Co., Kommanditgesellschaft" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Dieselbe hat am 1. Juli 1923 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Max Thieme in Detmold. Es sind 3 Kommanditisten vorhanden.

Detmold, den 7. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register B ist unter Nr. 27 eingetragen:

Firma Stollenwerk & Nöcker Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Köln Zweigniederlassung in Loßbruch

Geschäftsführer der Firma sind:

1. Kaufmann Clemens Nöcker in Köln,
2. Kaufmann Johann genannt Hans Stollenwerk in Köln-Lindenthal.

Die Firma ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. Juni 1921 errichtet und durch Beschluß vom 16. Mai 1923 und vom 31. Juli 1923 geändert worden.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf die Zeit bis 31. Dezember 1930 beschränkt. Die Geschäftsführer Nöcker und Stollenwerk sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, die Ausbesserung und der Vertrieb von Kraftwagen und Kraftwagenteilen sowie Beteiligung an anderen mit der Herstellung, der Ausbesserung und dem Vertriebe von Kraftwagen und Kraftwagenteilen zusammenhängenden Unternehmungen.

Lemgo, den 4. September 1923.

Das Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B Nr. 55 ist heute die Aktiengesellschaft „Arndmeier & Co., Aktiengesellschaft" mit dem Sitz in Bad Salzuflen eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Fahr- und Motorrädern, Maschinen aller Art und Lederartikeln, die Sicherung der dazu gehörigen Rohstoffe aller Art, die Herstellung und Verwertung der dabei fallenden Nebenerzeugnisse, der Erwerb, die Verwertung und die Veräußerung von Patenten, Lizenzen und Verfahren, der Erwerb, die Einrichtung, die Pachtung und die Veräußerung von Anlagen, Betrieben und Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung, und endlich der Handel mit allen Haupt- und Nebenerzeugnissen aller dieser Betriebe. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen und Zweigniederlassungen in anderen Orten zu errichten.

Das Grundkapital beträgt 200 000 000 ℳ.

Vorstand ist: Fabrikant Fritz Arndmeier in Bad Salzuflen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. August 1923 festgestellt. Die Gesellschaft wird vertreten, wenn der Vorstand aus einem Mitgliede besteht, von diesem allein, oder, wenn er aus mehreren Mitgliedern besteht, von 2 Mitgliedern des Vorstandes, oder von einem Mitgliede gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

Der Aufsichtsrat kann auch einzelnen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung zur Einzelvertretung erteilen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen in Bezug auf die Vertretungsbefugnis den ordentlichen Mitgliedern gleich.

Als nicht eingetragen wird bekannt gemacht:

Das Grundkapital ist eingeteilt in 200 000 Aktien zu je 1000 ℳ. Die Aktien werden zum Nennbetrage ausgegeben und tragen die Nummern 1 bis 200 000. Von diesen lauten die Nr. 1 bis 180 000 auf den Inhaber, die Nr. 180 001 bis 200 000 sind Vorzugsaktien, die ebenfalls auf den Inhaber lauten. Der Vorstand besteht je nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen und wird durch ihn bestellt.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Reichsanzeiger mit 19tägiger Frist. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ebenfalls durch einmalige Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger, sie werden vom Vorstande bezw. Aufsichtsrat erlassen.

Gründer der Gesellschaft sind:

1. Fabrikant Fritz Arndmeier in Bad Salzuflen,
2. Betriebsleiter Friedrich Elbracht in Bielefeld,
3. Werkmeister August Elbracht daselbst,
4. Fabrikant Julius Ritterbusch in Bad Salzuflen,
5. Bankvorsteher Oskar Bünemann daselbst.

Diese haben sämtliche Aktien übernommen.

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind:

1. Fabrikant Julius Ritterbusch in Bad Salzuflen (Vorsitzender),
2. Bankvorsteher Bünemann in Bad Salzuflen,
3. Betriebsleiter Friedrich Elbracht in Bielefeld.

Die mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücke, insbesondere der Prüfungsbericht des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisoren, liegen bei dem unterzeichneten Gericht zur Einsicht offen. Der Prüfungsbericht der Revisoren kann auch bei der Handelskammer in Detmold eingesehen werden.

Bad Salzuflen, den 6. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 106 eingetragenen Firma: „Heinrich Miller vormals Adolf Kirchhoff, Lage" vermerkt: Die Firma ist erloschen.

Lage, den 27. August 1923.

Lippisches Amtsgericht

Die Witwe Julie Brinkbock Nr. 5 und 32 in Stemmen hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Schuldurkunde vom 26. August 1862 über die im Grundbuche von Stemmen Band IV Blatt 80 bezw. Band V Blatt 101 Abteilung III unter Nr. 4 bezw. 1 für die Lipp. Landeskasse in Detmold eingetragene Gesamthypothek von 3600 ℳ beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 19. Dezember 1923, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hohenhausen, den 5. September 1923.

F 3/23. Lippisches Amtsgericht

In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 8 der Ziegenzuchtverein Helpup mit dem Sitze in Helpup eingetragen worden. Die Satzungen sind vom 4. Februar 1923.

Die Vorstandsmitglieder sind:

Schlosser Albrecht Heißenberg in Mackenbruch,
Postschaffner Heinrich Prante daselbst,
Agent Heinrich Kortekamp daselbst,
Fabrikarbeiter Fritz Heißenberg daselbst,
Maurermeister Wilhelm Unterkötter daselbst,
Tagelöhner August Sielemann in Wärentrup.

Oerlinghausen, den 6. September 1923.

Lippisches Amtsgericht

Verordnung, die Festsetzung eines Normalgebührentarifs für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau betreffend, vom 18. September 1923.

§ 1

Unter Abänderung der Sätze der Gebührenordnung vom 28. August 1923 (Staatsanzeiger Nr. 74) und der dazu erlassenen Nachträge wird für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau mit Wirkung vom 16. d. M. ab folgender Normalgebührentarif festgesetzt:

Der Tierbesitzer hat an die Polizeikasse für Schlachtvieh- u. Fleischbeschau folgende Normalgebühr zu zahlen:		der Beschauer erhält aus der Polizeikasse für die Beschau:		
		außerhalb seines Wohnorts	an seinem Wohnorte	in Großschlachtereibetrieben
je Einhufer	3,30 ℳ	3,25 ℳ	3,00 ℳ	3,00 ℳ
je Stück Rindvieh (außer Kalb)	2,75 ℳ	2,65 ℳ	2,50 ℳ	2,00 ℳ
je Schwein mit Trichinenschau	1,65 ℳ	1,60 ℳ	1,50 ℳ	1,25 ℳ.
je Schwein ohne Trichinenschau	1,15 ℳ	1,10 ℳ	1,00 ℳ	0,75 ℳ
je Stück Kleinvieh (Kalb, Schaf usw.)	0,85 ℳ	0,80 ℳ	0,75 ℳ	0,60 ℳ
Trichinenschau allein	0,85 ℳ	0,80 ℳ	0,75 ℳ	0,60 ℳ

Wenn die Gebühr für die Trichinenschau unmittelbar vom Beschauer eingezogen wird (sie also nicht durch die Polizeikasse fließt), ermäßigt sich die vom Tierbesitzer zu entrichtende Gebühr (Ziffer 6) auf 0,80 ℳ, 0,75 ℳ und 0,60 ℳ. Für die Untersuchung jeder einzelnen Fleischware (Schinken, Speckseiten, Würste und dergl) ist eine Normalgebühr von 0,50 ℳ zu entrichten.

§ 2

Der unter I 3 der Verordnung vom 28. August 1922 vorgesehene Zuschlag wird auf 20 v. H. festgesetzt.

§ 3

Die Tierärzte erhalten in den mit nichttierärztlichen Beschauern besetzten Beschaubezirken für jeden Fall der Ergänzungsbeschau ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Normalgebühr von 3 ℳ. (I 4 der Verordnung vom 28. August 1922).

§ 4

Die in dieser Verordnung aufgeführten Normalgebühren sind mit der halbmonatlich im Staatsanzeiger bekanntzugebenden Lebenshaltungsrichtzahl zu vervielfachen. Die danach zu errechnenden Sätze, die auf volle Tausend abzurunden sind, treten am 1. u. 16 j. M. in Kraft. Die für die Zeit vom 16. bis 30. d. M. maßgebende Richtzahl beträgt 5 051 046.

§ 5.

Die Tagebücher der Beschauer sind monatlich vorzulegen.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 28. August 1922 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betreffend, vom 17. März 1923 (Staatsanzeiger Nr. 23) abgeändert sind.

Detmold, den 18. September 1923.

III Nr. 5253. Lippische Regierung

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das **Land Lippe**

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 78 Sonnabend, den 22. September 1923

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Inhalt: Ausschreibung der Stelle eines Justizwachtmeisters und Gefangenenaufsehers. S. 391. — Gebühren der Kreisärzte. S. 391. — Gebühren für approbierte Ärzte. S. 392. — Einziehung eines Fußweges in Eschenbruch. S. 392. — Obstverkauf. S. 393. — Mehl- und Brotpreise. S. 393. — Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung. S. 394.

Reichsindexziff. 17. 9.: 14244900

Die am 21. d. M. ausgegebene Nr. 40 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 138. Verordnung vom 15. September 1923, betreffend 5. Änderung der Vorschriften für die Berechnung der Arbeiten bei der Katasterverwaltung. (Verordnung vom 21. April 1923, L.-V. Bd. 28 S. 87).

Nr. 139. Verordnung vom 20. September 1923 über die Anpassung der Verwaltungsgebühren an die Geldentwertung.

Nr. 140. Verordnung vom 13. September 1923 zur Abänderung des Reisekostengesetzes vom 26. September 1921.

Die am 21. d. M. ausgegebene Nr. 41 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 141. Zweites Abänderungsgesetz vom 21. September 1923 zu dem Diensteinkommensgesetze vom 10. Dezember 1921.

Nr. 142. Gesetz vom 21. September 1923 über die Erhebung weiterer Abschläge zu der Grundwert-, Gewerbe- und Fahrzeugsteuer.

Nr. 143. Steuerzinsgesetz vom 21. September 1923.

Nr. 144. Gesetz vom 21. September 1923, betreffend Änderung des lippischen Gerichtskostengesetzes vom 31. März 1923 (L.-V. Bd. 28 S. 43 ff.).

Die durch den Tod des Justizoberwachtmeisters Schlingmann in Blomberg freigewordene Stelle eines Justizwachtmeisters und Gefangenenaufsehers bei dem Amtsgericht in Blomberg soll möglichst bald wieder besetzt werden. Falls sich um diese den Versorgungsanwärtern vorbehaltene Stelle bereits im Staatsdienst angestellte Beamte bewerben wollen, haben sie ihr Bewerbungsgesuch bis zum 1. Oktober d. J. bei der Regierung einzureichen.

Detmold, den 21. September 1923.

I Nr. 4671. Lippische Regierung

Gebühren der Kreisärzte betreffend.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Kreisärzte vom 7. Juni 1923 (Lippische Gesetz-Sammlung Nr. 23 S. 161) wird bestimmt, daß die Sätze des in Nr. 31 S. 211 der Lippischen Gesetz-Sammlung vom 31. Juli 1923 veröffentlichten Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 15. September 1923 ab zur Anpassung an den jeweiligen Teuerungsstand allwöchentlich auf einen Betrag gebracht werden, der sich ergibt aus ihrer Vervielfachung mit 60 vom Hundert

der wöchentlichen, auf 1000 nach oben abgerundeten Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten.

Die Sätze zu Ziffer 10 a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte werden allwöchentlich nur mit 30 vom Hundert der Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten vervielfacht.

Die sich aus obigen Vorschriften ergebenden Gebührensätze gelten jeweils vom Tage nach der Veröffentlichung der Reichsindexziffer.

Detmold, den 21. September 1923.

III 5318/M 5560. Lippische Regierung

Gebührenordnung für approbierte Aerzte betreffend.

Die Bekanntmachung der Regierung vom 18. September 1923 (Staatsanzeiger Nr. 77 S. 386) ist im § 2 durch folgenden Absatz zu ergänzen:

„Erfolgt die Zustellung der Gebühr nicht innerhalb einer Woche nach der Zahlungsanforderung, so ist die zur Zeit der Zahlung geltende Reichsindexziffer der Berechnung zugrunde zu legen, falls diese Ziffer nicht niedriger ist, als die Reichsindexziffer zur Zeit der Verrichtung".

Detmold, den 21. September 1923.

III Nr. 5319/M 5561. Lippische Regierung

Es ist hier die Einziehung des öffentlichen Fußweges, welcher aus der Richtung von Hagen kommend, die Grundstück-Parzellen

Auf dem	Schiebenlande,	Parzelle	94,
„ „	Rauhenstücke	„	93,
„ „	Rauhenstücke	„	91,
„ „	Langenstücke	„	90,
„ „	Gehrenstücke	„	101,
„ „	Rauhenstücke	„	92,
„ „	Gehrenstücke	„	102,

des Landwirts Kästing, Eschenbruch Nr. 18 bezw. des Landwirts Hundertmark, Eschenbruch Nr. 19 durchschneidet und schließlich auf den öffentlichen Fahrweg Schäfermeier, Kirchmühle ausmündet, beantragt worden.

Einwendungen gegen die Einziehung sind binnen 2 Wochen hier geltend zu machen, soweit sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Blomberg, den 15. September 1923.

Nr. 6775. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Schormann, Lindemannshof, Landwirts Nacke in Ehrsen ist amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Sperrbezirk sind die verseuchten Gehöfte.

Beobachtungsbezirk bilden die Ortschaften Holzhausen, Eichhof, Volkhausen und Sunderhof.

Für den Bereich des Sperrbezirks gelten die im § 164 der polizeilichen Verordnung bei Viehseuchen bezeichneten Beschränkungen.

Schötmar, den 14. September 1923.

Nr. 7556/57. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Kaufmanns Klei in Werl, des Händlers Wilhelm Krumme in Hollenstein Nr. 53, der Witwe Emilie Koch in Oberwüsten Nr. 94 ist die Schweinepest ausgebrochen.

Über die Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Schötmar, den 19. September 1923.

Nr. 304, 8, 11. Lippisches Verwaltungsamt

Da Einspruch nicht erhoben ist, wird der öffentliche Fußweg auf „dem breiten Kampe" in Stemmen hiermit eingezogen.

Brake i. L., den 17. September 1923.

Nr. 4470. Lippisches Verwaltungsamt

Bei dem Landwirt Pohlmeier in Sommersell und dem Landwirt Nolting in Bentrup ist die Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt. Über die Ortschaft Sommersell und Bentrup ist Sperre verhängt. Beobachtungsbezirk sind wie bisher die Ortschaften Struchtrup, Teut, Sibbentrup, Sommersell, Bentrup und Rothekuhle.

Brake i. L., den 17. September 1923.

Nr. 11676. Lippisches Verwaltungsamt

Nach Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Wilhelm Gellhaus auf Neuenturm in Lemgo die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Über das genannte Gehöft ist die Sperre angeordnet.

Lemgo, den 15. September 1923.

Die Polizeiverwaltung

Obstverkauf.

Das an den Landesstraßen des Bauamts Detmold in nur geringen Mengen vorhandene Obst soll an folgenden Tagen an Ort und Stelle meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

1. Montag, den 24. September 1923:
   morgens 8 Uhr Detmold-Ellernkrug, vormittags 11 Uhr Ellernkrug-Lage, nachmittags 4 Uhr Lage-Wissentrup.
2. Dienstag, den 25. September:
   morgens 8 Uhr Hörstmar-Lage, mittags 12 Uhr Lage-Sylbach.
3. Mittwoch, den 26. September:
   morgens 8 Uhr Detmold-Apenberg-Storkskrug,
4. Donnerstag, den 27. September:
   morgens 8 Uhr Detmold-Schönemark-Schmedissen-Meinberg, nachmittags 1 Uhr Meinberg-Horn.
5. Freitag, den 28. September:
   morgens 8 Uhr Heiligenkirchen-Berlebeck, nachmittags 3 Uhr Schlangen-Kohlstädt.

Obsthändler und Nichtlipper sind vom Verkaufe ausgeschlossen.

Lemgo, den 20. September 1923.

Landesbauamt

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6 Abs. I b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (Staatsanzeiger S. 407 ff) bezw. 6. September 1923 (Staatsanzeiger S. 376) wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

a)	Roggenmehl an Bäckereien	150000 000	ℳ
	„ durch „	180000 000	„
b)	Weizenmehl an Bäckereien	180000 000	„
	„ durch „	200000 000	„
c)	für 1880 gr Roggenbrot	4850 000	„
d)	für 1672 gr Weißbrot	5500 000	„“

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der Marke 2 der vom 15. September 1923 bis 12. Oktober 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten, spätestens jedoch am 24. September 1923 in Kraft; die Anordnung vom 13. September 1923 (Staatsanzeiger S. 384) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 21. September 1923.

Lippische Landesgetreidestelle, Geschäftsabteilung

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 337 „Arminia Farbband-Werke“ eingetragen:

Die Firma ist geändert in „Arminia-Farbbandwerk Steinker & Co., Kommanditgesellschaft“. Der Kaufmann Rudolf Gees ist als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden.

Detmold, den 14. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 335 „A. Bauer u. Co." eingetragen: Der Gesellschafter Becker ist ausgeschieden und die Firma in eine am 1. Juli 1923 begonnene Kommanditgesellschaft umgewandelt. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Adolf Bauer in Detmold. Es sind 4 Kommanditisten vorhanden.

Detmold, den 19. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Im Handels-Register ist eingetragen:

a) Nr. 158. Firma „Edgar Hoppe" in Schieder, Inhaber Kaufmann Edgar Hoppe daselbst.

b) Nr. 160. Firma „Karl Gerstengarbe" in Paenbruch, Inhaber: Molkereibesitzer Karl Gerstengarbe daselbst.

Blomberg, den 8. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Die Witwe Julie Brinkbock Nr. 5 und 32 in Stemmen hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Schuldurkunde vom 26. August 1862 über die im Grundbuche von Stemmen Band IV Blatt 80 bezw. Band V Blatt 101 Abteilung III unter Nr. 4 bezw. 1 für die Lipp. Leihekasse in Detmold eingetragene Gesamthypothek von 3600 ℳ beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 28. Dezember 1923, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hohenhausen, den 5. September 1923.

F 3/23. Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 13. September 1923.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 12. bis 18. September 1923 wochentäglich in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D und E	
1. für männliche Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	7500	7000	6500	6000	Tausend Mark
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	6000	5600	5200	4800	„ „
c) unter 21 Jahren	4500	4200	3900	3600	„ „
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	6000	5600	5200	4800	„ „
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	5000	4650	4300	3950	„ „
c) unter 21 Jahren	3500	3250	3000	2750	„ „
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	2750	2550	2350	2150	„ „
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	2250	2100	1950	1800	„ „

Berlin, den 13. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister

J. V.: Dr. Geib

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 79 Mittwoch, den 26. September 1923

Inhalt: Schornsteinfegergebühren. S. 396. — Ausführung der 6000 Volt Hochspannungsleitung Klüt-Oettern-Bremke. S. 396. — Kursus zur Einführung in die Tonwortmethode. S. 396. — Auslegung des Verzeichnisses der im Bezirk Blomberg zu erhebenden Beiträge zur Handwerkskammer. S. 397. — Verkauf schmiedeeiserner Behälter. S. 398. — Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung. S. 398.

Die Nr. 77 Teil I des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1923, enthält:

Verordnung zur Anderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 23. August 1923. Verordnung zur Anderung der Fernsprechordnung. Vom 23. August 1923. Ausführungsbestimmungen zur Verordnuug, betreffend das Verbot des Markverkaufs ins Ausland. Vom 17. August 1923. Verordnung zur Anderung der Postscheckordnung. Vom 24. August 1923. Neunte Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 24. August 1923. Verordnung über Tabaksteuerzuschlag. Vom 24. August 1923. Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. Vom 24. August 1923. Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete. Vom 24. August 1923.

Die Nr. 78 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1923, enthält:

Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. Vom 25. August 1923. Dritte Anderung der Ausführungsbestimmungen zur Valutaspekulationsverordnung. Vom 4. August 1923. Dritte Verordnung über die Höhe der Biersteuer. Vom 24. August 1923. Verordnung über die Höhe der Zuckersteuer. Vom 24. August 1923. Verordnung über die Höhe der Salzsteuer. Vom 24. August 1923.

Die Nr. 79 Teil I des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1923, enthält:

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände. Vom 30. August 1923. Verordnung über die Fortführung der öffentlichen Brotversorgung bis zum 15. Oktober 1923. Vom 28. August 1923. Dritte Verordnung über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach dem Ausland. Vom 28. August 1923. Vierte Verordnung über die Höhe der Biersteuer. Vom 30. August 1923. Verordnung zur Anderung der Postordnung. Vom 29. August 1923.

Die Nr. 80 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1923, enthält:

Verordnung zur Abänderung von Geldbeträgen im Gewerbegerichtsgesetz und im Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 30. August 1923. Dritte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 29. August 1923. Vierte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 31. August 1923. Verordnung über den Grundlohn in der Krankenversicherung. Vom 31. August 1923. Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 30. August 1923.

Die Nr. 81 Teil I des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1923, enthält:

Bekanntmachung auf Grund des § 17 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923. Vom 1. September 1923. Fünfte Verordnung über die Höhe der Biersteuer. Vom 5. September 1923.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 12. September d. J., betreffend Erhöhung der Gebühren für die Schornsteinreinigung, werden hiermit die Sätze der Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe vom 15. Juni 1922 mit Wirkung vom 17. September d. J. ab auf das 900 000 fache, mit Wirkung vom 24. September d. J. ab auf das 6000 000 fache der ursprünglichen Beträge erhöht.

Detmold, den 24. September 1923.
Nr. 308 B. Lippische Regierung

Die 6000 Volt Hochspannungsleitung von Klüt nach Oettern-Bremke soll zur Ausführung kommen. Gemäß § 10 des Gesetzes, Staatliche Starkstromleitungen vom 22. September 1914 betreffend, liegen Plan und Eigentümerverzeichnis 1 Woche von dem Tage dieser Bekanntmachung ab im Regierungsgebäude Zimmer Nr. 20 (Landesbauverwaltung) zur Einsicht aus.

Die Stellung der Maste ist außerdem im Felde durch Pfähle bezeichnet. Einsprüche sind im obenbezeichneten Zeitraum schriftlich einzureichen.

Detmold, den 24. September 1923.
II Nr. 5903. Lippische Regierung

Am 1. u. 2. Oktober d. J. findet unter Mitwirkung von Herrn Professor Dr. Eitz in Lage ein Kursus zur Einführung in die Tonwortmethode statt. Das Hauptgewicht soll daher auf die praktische Seite (Darstellung des Lehrganges) gelegt werden. Anmeldungen zur Teilnahme an dem Kursus sind bis zum 29. d. M. an Herrn Lehrer Stolte, Lage zu richten. Im Interesse der Förderung des Schulgesanges machen wir auf diesen Kursus empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 24. September 1923.
Lippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen die Arbeiterin Marta Busse aus Bielefeld, geboren daselbst am 17. Juli 1903 wegen Diebstahls, zuletzt in Bad Salzuflen.

Detmold, den 14. September 1923.
J 1858/23. Der Oberstaatsanwalt

Der am 14. April 1923 erlassene Steckbrief gegen den Müllergesellen Johann Lange aus Vinsebeck ist erledigt.

Detmold, den 17. September 1923.
L 45/19. Der Oberstaatsanwalt

Der am 9. Februar 1920 erlassene Steckbrief gegen den Viehwärter Josef Zickler aus Nalhof ist erledigt.

Detmold, den 18. September 1923.
J 1661/19. Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen den Fabrikarbeiter Walter Ehrlich aus Detmold wegen Diebstahls und Bettelns. Um Festnahme wird ersucht.

Detmold, den 19. September 1923.
J 2156/23. Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen den Kaufmann Walter Kuhn, alias Schauspieler Remond, aus Mannheim, geboren daselbst am 24. Juni 1879, wegen Betrug. (J 2194/23).

Detmold, den 19. September 1923.
Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen die Meta Wallbaum, 28 Jahre, geboren am 25. September 1895 zu Großenmarpe (Amt Blomberg), zuletzt wohnhaft in Köln a./Rh., Größe 1,55 bis 1,60 m, Gestalt gesetzt, Haare blond, Gesicht rund, Augen blaugrau, Augenbrauen blond, Zähne gesund, wegen Abtreibung.

Paderborn, den 14. September 1923.
J 148/23. Der Untersuchungsrichter

Der am 13. Juni 1923 gegen den Arbeiter Josef Tintelott, geboren am 10. September 1905 in Lügde, wegen schweren Diebstahls erlassene Haftbefehl ist erledigt.

Blomberg, den 21. September 1923.
Der Amtsanwalt

Unter dem Schweinebestande des Landwirts August Gosker Nr. 4 in Hakedahl, des Landwirts Kespohl Nr. 17 in Barkhausen und des Arbeiters Fenske Nr. 32 in Holzhausen ist die Schweinepest ausgebrochen. Über die Seuchengehöfte ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 17. September 1923.

Nr. 4223/25 III. Lippisches Verwaltungsamt

Die zwecks Hebung der Beiträge zur Handwerkskammer aufgestellten Verzeichnisse der selbständigen Handwerksbetriebe liegen vom 24. September bis 1. Oktober d. J. im Verwaltungsamtsgebäude zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nach Ablauf dieser Frist wird die Hebung veranlaßt werden.

Blomberg, den 19. September 1923.

Nr. 6847. Lippisches Verwaltungsamt

Unter den Viehbeständen

1. des Landwirts Meierhenke in Sibbentrup,
2. des Kaufmanns Ernst Bödeker in Alverdissen,
3. des Landwirts Mühlmeier in Sibbentrup,
4. des „ Betzemeier in Betzen,
5. des „ Gustav Kroos in Leese,
6. des „ Heinrich Thielemeier in Sommersell Nr. 2,

ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Brake i. L., den 22. September 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Justizoberassistenten Heinrich Fischer hier, Ahornstr. 35, ist amtstierärztlich die Schweinepest festgestellt worden.

Über das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Bad Salzuflen, den 20. September 1923.

Der Magistrat

Unter dem Schweinebestande des Arbeiters Hermann Hesse hier, Kuhstraße ist die Schweinepest ausgebrochen. Über das genannte Gehöft wird hierdurch die Sperre verhängt.

Blomberg, den 21. September 1923.

Der Magistrat

In unser Genossenschaftsregister ist zu Nr. 2 „Gewerbebank in Detmold e. G. m. b. H." eingetragen: Der Kaufmann E. Brockmann hat sein Amt niedergelegt und es ist der Handelskammersekretär Wilhelm Adams in Detmold in den Vorstand gewählt worden.

Detmold, den 19. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 98 eingetragen: Die Firma ist geändert in Hermann Klebitz, Fritz Grimm.

Detmold, den 19. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 392 eingetragenen Firma: „Vereinigte Werkstätten Schäferhenrich & Oettermann, Detmold" heute eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 21. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist heute eingetragen:

zu Nr. 60 der Firma Karl Berg in Bad Salzuflen:

Der Kaufmann Leo Herz in Bad Salzuflen ist in das Handelsgeschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. September 1923 begonnen. Die der Ehefrau Berg und dem Fräulein Berg erteilte Prokura bleibt auch für die offene Handelsgesellschaft bestehen.

zu Nr. 191 der Firma Dr. Scheffer & Block in Bad Salzuflen:

Dem Bergrat Otto Sachse in Bad Salzuflen ist Einzelprokura erteilt mit der Einschränkung, daß bei Neuanschaffungen und Abschlüssen mit neuen Lieferanten der persönlich haftende Gesellschafter die Firma mit vertreten muß.

zu Nr. 284 der Firma Wilhelm Burre in Bad Salzuflen:

Der Kaufmann Josef Römkens in Herford ist in das Handelsgeschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist eine

offene Handelsgesellschaft und hat am 10. September 1923 begonnen. Gegenstand des Unternehmens ist: Großhandel mit Kolonialwaren, Getreide- und Futtermitteln, sowie der Vertrieb von Sämereien und Düngemitteln.

Bad Salzuflen, den 11. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A Nr. 198 ist bei der Firma „Hermann Krüger" in Bad Salzuflen heute folgendes eingetragen:

Dem Kaufmann Karl Schröder in Bad Salzuflen und dem Kaufmann August Sundermann in Schötmar ist Gesamtprokura erteilt. Das Unternehmen ist durch Errichtung einer Brennerei auf Porzellan-, Glas- und Korbmalerei erweitert.

Bad Salzuflen, den 14. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das hiesige Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 164 die Firma: „Peter Pütz" mit dem Sitz in Lage und als deren Inhaber der Kaufmann Peter Pütz in Lage eingetragen. Geschäftszweig: Wein-, Spirituosen- und Likörhandlung en gros.

Lage, den 18. September 1923.

Das Amtsgericht

Verkäuflich: 5 schmiedeeiserne Behälter, zu Wasserleitungen für Landwirte, Gärtner usw. geeignet, von 0,50 bis 2,5 cbm Inhalt. Lagernd auf dem Hofe des Landkrankenhauses. Schriftl. Angebote (möglichst feste Währung) an die Landesbauverwaltung hierf., Regierungs-Gebäude Zimmer 23.

Bekanntmachung der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 20. September 1923.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 19. bis 25. September 1923 wöchentäglich in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D und E	
1. für männliche Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	21,5	20	18,5	17	Millionen Mark
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	17	16	15	14	„ „
c) unter 21 Jahren	13	12	11	10	„ „
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	17	16	15	14	„ „
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	14	13	12	11	„ „
c) unter 21 Jahren	10	9,5	9	8,5	„ „
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	8	7,5	7	6,5	„ „
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	6,5	6	5,5	5	„ „

Berlin, den 20. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 80 Sonnabend, den 29. September 1923

Inhalt: Anstellung eines Kreisassistenzarztes. S. 400. — Hebung von Grundwert- und Gewerbesteuer. S. 401. — Meßzahl für die Hebammengebühren. S. 401. — Austausch der Lehrmittel. S. 401. — Vergütung für Handarbeitsunterricht. S. 401. — Ausschreibung einer Pfarrstelle. S. 401. — Sprechtage des Verwaltungsamts Schötmar. S. 402. — Wert der Sachbezüge für Versicherte. S. 402. — Mehl- und Brotpreise. S. 403.

Reichsindexziffer: 28 000 000

(Stichtag: 24. 9.)

Die am 26. d. M. ausgegebene Nr. 42 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 145. Verordnung, die Abänderung der Vorschrift für Entschädigungen bei Viehseuchen vom 22. Mai 1922 (Anlageband zu L.-V. Bd. 25 S. 237) betr., vom 21. September 1923.

Nr. 146. Bekanntmachung vom 21. September 1923 über die Abänderung der Bekanntmachung vom 30. August 1923 über Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr (L.-V. Bd. 28 S. 276).

Nr. 147. Gesetz vom 22. September 1923 über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 17. Oktober 1921 (L.-V. Bd. 27 S. 587).

Nr. 148. Verordnung, betreffend die Gebühren der Hebammen, vom 22. September 1923.

Nr. 149. Verordnung vom 24. September 1923, betreffend Anpassung der Wohnungsbauabgabe an die Geldentwertung.

Nr. 150. Gesetz vom 25. September 1923, betreffend Abänderung des Rentengutsgesetzes vom 11. Januar 1921 (L.-V. Bd. 27 S. 386).

Die am 28. d. M. ausgegebene Nr. 43 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 151. Siebente Verordnung vom 26. September 1923, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz vom 24. März 1922.

Nr. 152. Verordnung vom 26. September 1923, betreffend Abänderung der Schiedsmannsordnung vom 26. Juni 1879 (L.-V. Bd. 17 S. 696).

Die Nr. 24 Teil II des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1923, enthält:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags. Vom 26. Juni 1923. Gesetz über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner. Vom 23. Juni 1923. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland vom 23. Juni 1923. Vom 25. Juni 1923. Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Besoldungen und Ruhegelder der Reichsbankbeamten. Vom 4. Juni 1923. Bekanntmachung über die Ratifikation verschiedener Verträge

zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich auf dem Gebiete des Steuerwesens. Vom 12. Juni 1923. Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. Vom 22. Juni 1923. Vierte Bekanntmachung über die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen und die Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere gemäß dem mit der Tschechoslowakischen Regierung getroffenen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juni 1920. Vom 23. Juni 1923.

Die Nr. 25 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1923, enthält:

Gesetz über das deutsch-polnische Protokoll, betreffend die Verlängerung der im Schlußprotokoll (XXV) des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vorgesehenen Frist für die Druckfehlerberichtigung. Vom 12. Juni 1923. Gesetz über die patentamtlichen Gebühren. Vom 9. Juli 1923. Verordnung zur Ausführung des deutsch-amerikanischen Abkommens vom 10. August 1922. Vom 28. Juni 1923. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 26. Juni 1923. Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 27. Juni 1923. Bekanntmachung über die Ratifikation des am 25. April 1922 in Kopenhagen abgeschlossenen deutsch-dänischen Abkommens, betreffend die Regelung des Luftverkehrs. Vom 25. Juni 1923.

Die Nr. 26 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1923, enthält:

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923. Vom 11. Juli 1923. Gesetz über Ermächtigung der Reichsregierung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des vorläufigen Handelsübereinkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Spanischen Regierung. Vom 9. Juli 1923. Gesetz über ein deutsch-portugiesisches vorläufiges Handelsübereinkommen. Vom 9. Juli 1923. Gesetz über den Notenumlauf der Privatnotenbanken. Vom 13. Juli 1923. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 25. März 1923 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in München abgeschlossenen Zusatzabkommens zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner. Vom 7. Juli 1923. Verordnung zur weiteren Erhöhung der Gebühren in Musterregistersachen. Vom 9. Juli 1923. Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 12. Juli 1923.

Die Nr. 27 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1923, enthält:

Gesetz über einen Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Sowjet-Republiken der Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und der Republik des Fernen Ostens vom 5. November 1922. Vom 5. Juli 1923. Gesetz, betreffend das deutsch-polnische Abkommen über die Überleitung der Verwaltungsstreit-, Steuerverteilungs- und Verwaltungsbeschlußsachen sowie der Rechtsmittelverfahren in Reichs- und in Staatssteuerangelegenheiten und in Kirchensteuersachen im oberschlesischen Abstimmungsgebiet. Vom 30. Mai 1922. Bekanntmachung über die Verlängerung des vorläufigen deutsch-spanischen Handelsübereinkommens vom 15. Januar 1923 (Reichs-Gesetzbl. II S. 219 ff.). Vom 19 Juli 1923.

Mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. wird der frühere preußische Kreisassistenzarzt Dr. Rott, z. Z. Berlin-Britz als Kreisassistenzarzt angestellt.

Als Amtssitz wird die Stadt Lage bestimmt.

Der Bezirk für die Ausübung der kreis-, schul- und fürsorgeärztlichen Geschäfte umfaßt die Städte: Lage, Bad Salzuflen und Schötmar und die Ämter Schötmar, Oerlinghausen und Lage mit Ausnahme der Gemeinden Jerxen-Orbke, Klüt-Dehlentrup und Oetern-Bremke.

Detmold, den 28. September 1923.

Lippisches Landespräsidium

Die der Berechnung der Gebühren nach der Verordnung, die Festsetzung eines Normalgebührentarifs für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau betreffend, vom 18. September 1923 (Staatsanzeiger Nr. 77) und nach der Verordnung, die Abänderung der Vorschrift für Entschädigungen bei Viehseuchen vom 22. Mai 1912 (Anlageband zu L.-V. Bd. 25 S. 237) betreffend, vom 21. September

1923 (Gesetz-Sammlung Nr. 42) zu Grunde zu legende Lebenshaltungsrichtzahl beträgt für die Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Oktober d. J. 28 000 000.

Detmold, den 27. September 1923.

III Nr. 5528. Lippische Regierung

Bekanntmachung über die Hebung der bis zum 20. Oktober d. J. fälligen Grundwert- und Gewerbesteuer.

Im Bezirke der Finanzämter Detmold und Lemgo erfolgt die Hebung der durch Gesetz vom 21. September d. J. beschlossenen Abschläge nicht durch die Finanzkassen, sondern durch die Magistrate und Verwaltungsämter.

Die Gewerbe- und Grundwertsteuerpflichtigen haben den für 1922 festgesetzten Steuersatz in der 8000 fachen Höhe bei Meidung hoher Verzugskosten bis zum 20. Oktober d. J. zu entrichten. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, so wird der 8000 fache Betrag durch das Landespräsidium anderweitig festgesetzt. Die näheren die Hebung betreffenden Anordnungen werden von den Magistraten und Verwaltungsämtern festgesetzt.

Von der Entrichtung der Steuer sind diejenigen Steuerpflichtigen befreit, die durch Vorlegung des Einkommensteuerbescheides 1922 oder durch eine anderweite Bescheinigung des Finanzamts dartun, daß sie für das Steuerjahr 1922 nach einem Steuersatz bis zu 1000 ℳ veranlagt sind. Diejenigen Grundwert- und Gewerbesteuerpflichtigen, die nach einem Steuersatz von über 1000 ℳ bis zu 2000 ℳ veranlagt sind, haben die Abschläge nur in halber Höhe zu entrichten. Haben die Eigentümer ihre Grundstücke ganz oder teilweise vermietet, so tritt die Befreiung oder Ermäßigung insoweit nicht ein, als dem Eigentümer nach gesetzlicher Vorschrift die Abwälzung der Steuer auf die Mieter möglich ist; auf letztere finden die Befreiungs- oder Ermäßigungsvorschriften entsprechende Anwendung.

Detmold, den 27. September 1923.

D Nr. 11018. Lippische Regierung

Meßzahl für die Hebammengebühren.

Die Meßzahl für die Berechnung der Hebammengebühren beträgt für die Woche vom 23. bis 29. September 28 000 000.

Detmold, den 28. September 1923.

Lippische Regierung

Um Wege zu finden, die vorhandene Lehrmittelnot möglichst zu beheben, vielleicht durch Austausch zwischen einander nahe liegenden Schulen, ersuchen wir die Herren Schulleiter und ersten bezw. alleinigen Lehrer, zunächst Verzeichnisse der in ihren Schulen noch verwendbaren vorhandenen Lehrmittel aufzustellen, die noch dringend notwendigen dabei anzugeben und diese Verzeichnisse den Herren Kreisschulräten bis zum 1. Dezember d. J. gelegentlich zu übersenden.

Detmold, den 27. September 1923.

Nr. 6743. Lippische Oberschulbehörde

Die Vergütung für die Erteilung des Handarbeitsunterrichts beträgt für die 2. Septemberhälfte monatlich in

Ortsklasse	B	78,83	Millionen Mark,
"	C	75,—	" "
"	D	72,17	" "
"	E	66,—	" "

für eine Jahreswochenstunde.

Nichtausgebildete Handarbeitslehrerinnen erhalten 75 Prozent dieser Sätze.

Die Landkasse ist angewiesen, die hiernach für die Zeit vom 16. bis 30. d. M. zu zahlende Vergütung umgehend zu überweisen.

Detmold, den 25. September 1923.

Nr. 8228. Lippische Oberschulbehörde

Bewerbungen um die mit dem Amt eines Religionslehrers an der Realschule in Bad Salzuflen verbundene und durch Ernennung zu besetzende 2. Pfarrstelle der dortigen reformierten Kirchengemeinde sind innerhalb 14 Tagen bei uns anzubringen.

Detmold, den 24. September 1923.

Lippisches Konsistorium

D. Weßel

Steckbrief gegen den Schuhmacher Christian Hitzemann aus Hausberge wegen Diebstahls. Um Ermittelung wird ersucht. (J 1818/23).

Detmold, den 21. September 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen den Stellmacher Wilhelm Cronemeier, geboren am 15. November 1895 zu Lemgo, wegen Diebstahls. Um Fahndung und Nachricht hierher zu J 2175/23 wird ersucht.

Detmold, den 23. September 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Neese in Niewald ist die Schweinepest ausgebrochen. Über das Seuchengehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 25. September 1923.

Nr. 4329 III. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Knechts Reuter Nr. 1 in Brokhausen und des Landwirts Ebert Nr. 3 in Niewald ist die Schweinepest ausgebrochen. Über die verseuchten Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 26. September 1923.

Nr. 4386/87 III. Lippisches Verwaltungsamt

Die nächsten Sprechtage des Verwaltungsamtes finden statt:

a) im Alten Kruge zu Helpup
   am 5. Oktober 1923,
   am 2. November 1923,
   am 30. November 1923,
   am 28. Dezember 1923.
   Beginn: 3 ½ Uhr nachmittags.

b) im Schöffensaal des Amtsgerichts zu Oerlinghausen
   am 19. Oktober 1923,
   am 16. November 1923,
   am 14. Dezember 1923.
   Beginn: 4 Uhr nachmittags.

Schötmar, den 24. September 1923.

Nr. 7944. Lippisches Verwaltungsamt

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Landwirte Reese, Schäfermeier Nr. 4 und Holzkämper in Entrup ist erloschen.

Der im Falle der Anstalt Lindenhaus (Kolonie Entrup) gebildete Sperr- und Beobachtungsbezirk wird aufgehoben.

Brake i. L., den 25. September 1923.

Nr. 11962. Lippisches Verwaltungsamt

Der Wert der Sachbezüge berechnet sich vom 1. Oktober d. J. ab durch Multiplikation einer Grundzahl mit der Reichsrichtzahl für Lebenshaltungskosten. Als Grundzahl gilt für

a) männliche Versicherte (ausschließlich Lehrlinge) 0,90 ℳ täglich,
b) weibliche Versicherte und Lehrlinge (männliche und weibliche) aller Berufe 0,80 ℳ täglich.

Die errechneten Sätze gelten für die Woche, innerhalb welcher die Veröffentlichung der Reichsrichtzahl erfolgt.

Blomberg, den 26. September 1923.

Für die Versicherungsämter des Landes Lippe

Steneberg, Landrat

Nr. 1073. Geh. Regierungsrat

Bei einem eingegangenen Schweine des Schuhmachermeisters August Nebel von hier, Werlerstraße 2, ist die Tollwut festgestellt worden.

Bad Salzuflen, den 25. September 1923.

Der Magistrat

Unter dem Schweinebestande des Zieglers Wilhelm Haase hier, Heerstraße 138 ist die Schweinepest ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das Seuchengehöft die Sperre verhängt ist.

Horn, den 21. September 1923.

Nr. 3505 I. Der Magistrat

Der am 25. Mai 1923 gegen den am 23. Oktober 1903 zu Ahmsen geborenen Viehwärter Heinrich Strauß erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 24. September 1923.

D 39/23. Lippisches Amtsgericht II

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 117 die Firma: „Detmolder Wirtschafts-gesellschaft mit beschränkter Haftung" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Beteiligung an Handels- und Industrieunternehmungen jeder Art und in jeder zulässigen Rechtsform.

Das Stammkapital beträgt 10 000 000 ℳ.

Zum Geschäftsführer ist der Rechtsanwalt Wilhelm Brandes in Detmold bestellt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. September 1923 festgestellt.

Detmold, den 21. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist unter Nr. 265 eingetragen:

Firma Hermann Pape in Lemgo

und als Inhaber der Kaufmann Hermann Pape in Lemgo.

Geschäftszweig: Holzgroßhandlung.

Lemgo, den 19. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das hiesige Handels-Register A ist heute unter Nr. 11, betreffend die Firma Albert Hausmann in Almena eingetragen, daß die Firma durch Vertrag vom 6. September 1923 auf den Sohn des früheren Inhabers, den Kaufmann August Hausmann in Almena, übergegangen ist.

Alverdissen, den 6. September 1923.

Lippisches Amtsgericht

Die Hypothekenurkunde über die im Grundbuche von Lage Band 8 Blatt 219 in Abteilung III unter Nr. 2 für den Hoflieferanten H. Siekmann in Lage auf den Grundbesitz des Schuhmachers August Böhmann in Lage Nr. 305 eingetragene Hypothek von 2175 ℳ ist durch Ausschlußurteil des hiesigen Amtsgerichts vom 21. September 1923 für kraftlos erklärt.

Lage, den 21. September 1923.

F 3/23. Das Amtsgericht

In das Handels-Register A ist zu der unter Nr. 77 eingetragenen Firma: „Carl Eichler vorm. S. Waltz" in Lage vermerkt: Die Firma ist umgeändert in: „Kaufhaus J. Schlichting".

Lage, den 22. September 1923.

Das Amtsgericht

Gegen den Photographen Heinrich Kasmirschack (auch genannt Notting), bisher in Bielefeld, Ritterstraße 31, ist durch den Strafbefehl des unterzeichneten Gerichts vom 2. Juli 1923 wegen Betrugs eine Geldstrafe von 6000 ℳ (evtl. 6 Tage Gefängnis) und wegen Übertretung des Gewerbesteuergesetzes eine Geldstrafe von 4000 ℳ (evtl. 4 Tage Haft) festgesetzt. Sein Aufenthalt ist unbekannt. Es wird um Strafvollstreckung ersucht.

Horn i. L., den 14. September 1923.

C 37/23. Das Amtsgericht

In unser Handels-Register Abteilung A ist bei der unter Nr. 45 eingetragenen Firma „Wilhelm Fillies & Co." in Oerlinghausen eingetragen:

Dem Kaufmann Otto Arndt in Oerlinghausen ist Prokura erteilt mit der Ermächtigung, Grundstücke zu veräußern, aufzulassen und zu belasten.

Oerlinghausen, den 12. September 1923.

Lippisches Amtsgericht

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6 Abs. I b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (Staatsanzeiger S. 407 ff) bezw. 21. September 1923 (Staatsanzeiger S. 393) wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

a) Roggenmehl an Bäckereien 650000000 ℳ
„ durch „ 780000000 „
b) Weizenmehl an Bäckereien 750000000 ℳ
„ durch „ 900000000 „
c) für 1880 gr Roggenbrot 13000000 „
d) für 1672 gr Weißbrot 13500000 „

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der Marke 3 der vom 15. September 1923 bis 12. Oktober 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten, spätestens jedoch am 1. Oktober 1923 in Kraft; die Anordnung vom 21. September 1923 (Staatsanzeiger S. 384) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 28. September 1923.

Lippische Landesgetreidestelle, Geschäftsabteilung

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bägers Buchdruckerei in Detmold.

LIPPISCHE LANDESBIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 81 Montag, den 1. Oktober 1923

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Notgeldscheinen der Lippischen Landesbank Staatliche Kreditanstalt in Detmold zu 100 Millionen Mark. S. 405.

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Notgeldscheinen der Lippischen Landesbank Staatliche Kreditanstalt in Detmold zu 100 Millionen Mark.

Mit Genehmigung des Reichsfinanzministers und Ermächtigung des Lippischen Landespräsidiums werden zur Behebung der gegenwärtigen Zahlungsmittelnot in den nächsten Tagen Notgeldscheine über 100 Millionen Mark in den Verkehr gebracht. Für die Einlösung haftet das gesamte lippische Landesvermögen.

Die Scheine sind auf weißem Papier einseitig bedruckt und tragen auf der Vorderseite einen 3 ½ cm breiten orangefarbigen Streifen.

Die Scheine haben folgenden schwarz gedruckten Wortlaut:

Einhundert Millionen Mark

zahlt die lippische Landesbank Staatliche Kreditanstalt in Detmold dem Einlieferer dieses Scheines.

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit, wenn er nicht bis zum 31. Dezember 1923 zur Einlösung vorgelegt wird.

Für die Verbindlichkeiten der Lippischen Landesbank Staatliche Kreditanstalt in Detmold haftet neben ihrem eigenen Vermögen der Lippische Staat.

Detmold, den 28. September 1923.

Lippische Landesbank Staatliche Kreditanstalt

(Stempel) Thörner Vogt Seyferth (Stempel)

Die Scheine sind numeriert.

Die öffentlichen Kassen und privaten Geldempfänger werden ersucht, die Notgeldscheine als Zahlungsmittel anzunehmen.

Detmold, den 28. September 1923.

Lippische Landesbank Staatliche Kreditanstalt

Thörner Vogt Seyferth

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 82 Mittwoch, den 3. Oktober 1923

Inhalt: Gebühren für Dampfkesselprüfungen. S. 408. — Beiträge zur Rindviehentschädigungskasse 2c. S. 408. — Kündigung der Detmolder Stadtanleihen. S. 409. — Bestimmungen über den Kartoffelhandel. S. 411. — Standesamtliche Gebühren. S. 411. — Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. S. 411.

Reichsindexziffer: 28 000 000

(Stichtag: 24. 9.)

Die am 28. September ausgegebene Nr. 43 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 151. Siebente Verordnung vom 26. September 1923, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz vom 24. März 1922.

Nr. 152. Verordnung vom 26. September 1923, betreffend Abänderung der Schiedsmannsordnung vom 26. Juni 1879 (L.-V. Bd. 17 S. 696).

Die am 2. d. M. ausgegebene Nr. 44 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 153. Verordnung vom 27. September 1923 zur Abänderung des Reisekostengesetzes vom 26. September 1921.

Die Nr. 28 Teil II des Reichs-Gesetzblatts ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1923, enthält:

Bekanntmachung über das am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 30. Juli 1923. Bekanntmachung betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 24. Juli 1923. Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 20. Juli 1923. Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 26. Juli 1923.

Die Nr. 29 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1923, enthält:

Bekanntmachung über weitere Einstellung der Reparationssachleistungen auf Grund der Vereinbarung zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 2. Juni 1922 (Reichs-Gesetzbl. II S. 625). Vom 11. August 1923. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. Vom 25. Juli 1923. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. Vom 28. Juli 1923. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. Vom 8. August 1923. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. Vom 10. August 1923. Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. Juli 1923. Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 7. August 1923. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens. Vom 3. August 1923.

Die Nr. 30 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. August 1923, enthält:

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923. Vom 14. August 1923.

Die Nr. 31 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. August 1923, enthält:

Gesetz über ein deutsch-niederländisches Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr. Vom 31. Juli 1923.

Die Nr. 32 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. August 1923, enthält:

Bekanntmachung über die Bestätigung (Ratifikation) der Elbschiffahrtsakte. Vom 10. August 1923. Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-luxemburgischen Vertrags über die gegenseitige Zulassung des zum menschlichen Genusse bestimmten Fleisches zum freien Verkehre. Vom 16. August 1923. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 17. August 1923. Verordnung über die Erhöhungen des Notenausgaberechts der Privatnotenbanken. Vom 17. August 1923. Verordnung über die vormals bayerische Staatsschuld. Vom 21. August 1923.

Die Nr. 33 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1923, enthält:

Gesetz, betreffend den Besoldungs- und Ruhegehaltshaushalt des Reichsbank-Direktoriums. Vom 22. August 1923. Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. August 1923. Verordnung über die Auflösung des Reichsausschusses für Schiffsbau und Schiffsablieferung. Vom 25. August 1923.

Die Nr. 34 Teil II des Reichs-Gesetzbatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1923, enthält:

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 28. August 1923. Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste vom August 1923. Vom 29. August 1923. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 31. August 1923. Bekanntmachung über die Verlängerung des vorläufigen deutsch-spanischen Handelsübereinkommens vom 15. Januar 1923 (Reichs-Gesetzbl. II, 219 ff.) Vom 31. August 1923. Verordnung zur weiteren Erhöhung der patentamtlichen Gebühren. Vom 2. September 1923. Bekanntmachung über das Reichs-Gesetzblatt. Vom 30. August 1923.

Die Nr. 35 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgeben zu Berlin, den 18. September 1923, enthält:

Gesetz, betreffend ein deutsch-tschechoslovakisches Überleitungsabkommen über die Versorgung der Kriegsbeschädigten im Hultschiner Gebiet. Vom 7. September 1923. Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Polen über eine gemeinschaftliche Deichverwaltung in der Marienwerderer Niederung. Vom 28. August 1923. Gesetz, betreffend ein deutsch-polnisches Abkommen über die Verlängerung der im Artikel 219 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 festgesetzten Frist. Vom 30. August 1923. Bekanntmachung über den Beitritt Finnlands zu dem am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. Vom 5. September 1923. Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins. Vom 7. September 1923. Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Oberschlesischen Bergwerksabkommens. Vom 7. September 1923. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 12. September 1923.

Gemäß der Gebührenordnung für Dampfkessel-Untersuchungen, Anlage zu § 38 der Verordnung, betreffend die Genehmigung und Untersuchungen von Dampfkesseln vom 28. April 1921 (Lippische Gesetz-Sammlung Nr. 18 vom 26. Mai 1923, werden die Gebühren für die Prüfung der im dienstlichen Auftrage überwachten Dampfkessel widerruflich mit Wirkung vom 1. April d. J. ab auf das 700 000 fache der Grundgebühren festgesetzt.

Detmold, den 28. September 1923.

Nr. 11487. Lippisches Landespräsidium

In Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 26. Juli 1923 — III Nr 4066 u. III Nr. 4183 — (vergl. Nr. 61 des Staatsanz.) wird hiermit bestimmt, daß für die Rindviehentschädigungskasse für jedes am 1. Juni d. J. in Lippe stehende Stück Rindvieh als Einheitssatz den Gegenwert von 4 Pfund Hafer und für die Einhuferentschädigungskasse für jeden am 1. Juni d. J. in Lippe

stehenden Einhufer als Einheitssatz der Gegenwert von 10 Pfund Hafer nach der amtlichen Berliner Notierung am Vortage der Zahlung zu erheben sind.

Die nach unseren Bekanntmachungen vom 26. Juli d. J. bereits eingezogenen Beträge sind anzurechnen.

Detmold, den 29. September 1923.

III Nr. 5512. Lippische Regierung

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Sprute in Mosebeck ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Über das verseuchte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 26. September 1923.

Nr. 4384 III. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Reese Nr. 6 in Niewald ist die Schweinepest ausgebrochen. Über das Seuchengehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 29. September 1923.

Nr. 4420 III. Lippisches Verwaltungsamt

Die Verwaltung der Quittungskartenausgabestelle in Schieder ist mit Genehmigung der Regierung Fräulein Ida Rose in Schieder übertragen worden.

Blomberg, den 21. September 1923.

Nr. 6672. Lippisches Verwaltungsamt

Die aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche über das Gehöft des Landwirts Reese in Hestrup bei Großenmarpe verhängte Sperre wird aufgehoben.

Blomberg, den 25. September 1923.

Nr. 6952. Lippisches Verwaltungsamt

Die über das Gehöft des Landwirts Drake in Voßhagen verhängten Schutzmaßregeln wegen Schweinepest werden hierdurch aufgehoben.

Schötmar, den 20. September 1923.

Nr. 7784. Lippisches Verwaltungsamt

Kündigung der Detmolder Stadtanleihen.

Wir kündigen hiermit sämtliche noch im Umlauf befindlichen Anleihescheine der Detmolder Stadtanleihen von 1897, 1899, 1902, 1904 und 1911 zur Rückzahlung am 1. Oktober 1924.

Die Auszahlung des Kapitals zum Nennbetrage einschließlich der Zinsen bis zum 30. September 1924 erfolgt bei den auf den Anleihe- und Zinsscheinen genannten Einlösungsstellen gegen Einlieferung des Anleihescheins und der nach dem 1. Oktober 1924 fällig werdenden Zinsscheine des Erneuerungsscheines. Die Beträge fehlender Zinsscheine werden vom Kapital gekürzt.

Mit dem 1. Oktober 1924 hört die Verzinsung auf.

Wir lösen die gekündigten Schuldverschreibungen auch schon vom 1. Oktober 1923 ab mit einem Aufgelde von 600 Prozent bis zum 1. April 1924 und von 300 Prozent vom 1. April bis 1. Oktober 1924 ein und zahlen in diesem Falle die Stückzinsen bis zum Zahlungstage.

Für die Anleihe von 1904 werden am 1. Juli 1924 neue Zinsscheinbogen nicht mehr ausgegeben und für die bis dahin nicht eingelösten Anleihescheine 3 ½ Prozent Stückzinsen bis zum 30. September 1924 gezahlt.

Detmold, den 27. September 1923.

Der Magistrat

Die Herren Wilhelm Kaupper, Wilhelm Corvey und Hermann Schaaf sind infolge hohen Alters von ihrem Amte als Trichinenschauer entbunden.

Lemgo, den 22. September 1923.

Die Polizeiverwaltung

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 46 „Direction der Discontogesellschaft, Zweigstelle Detmold" eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. Juli 1923 sind die Artikel 5 und 21 des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Die Änderungen betreffen die Einziehung der Aktien und die Besetzung des Aufsichtsrats.

Detmold, den 22. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 118 die Firma: „Detmolder Metallwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" in Detmold eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Metall, Metallwaren und verwandten Gegengenständen, Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere ähnliche Unternehmen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen.

Das Stammkapital beträgt 4000000 ℳ.

Der Kaufmann Josef Heinrichs in Detmold ist zum Geschäftsführer bestellt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. August 1923 errichtet.

Detmold, den 24. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 418 die Firma: „Vereinigte Werkstätten Schäferhenrich & Co, Kommanditgesellschaft" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Persönlich haftender Gesellschafter ist der Möbelfabrikant Wilhelm Schäferhenrich in Detmold.

Die Gesellschaft hat am 21. September 1923 begonnen. Es ist ein Kommanditist vorhanden.

Dem Kaufmann Ernst Freitag in Detmold ist Prokura erteilt.

Detmold, den 24. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register B ist zu der unter Nr. 14 eingetragenen Firma:

Direktion der Diskontogesellschaft
Zweigstelle Lemgo

eingetragen worden:

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. Juli 1923 sind die Artikel 5 und 21 des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Die Änderungen betreffen die Einziehung der Aktien und die Besetzung des Aufsichtsrats.

Lemgo, den 26. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der Arbeiter Wilhelm Wölker, zuletzt wohnhaft in Detmold, Meierstraße 7, geboren am 25. Dezember 1900 daselbst, ist durch Urteil des Schöffengerichts Lage vom 9. August 1923 wegen Diebstahls im Rückfalle zu einer Gefängnisstrafe von 7 Monaten rechtskräftig verurteilt. Da der Verurteilte flüchtig ist und sich verborgen hält, wird ersucht, denselben zwecks Vollstreckung der Gefängnisstrafe zu verhaften und ihn in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern sowie Nachricht zu den hiesigen Akten D 41/23 zu geben.

Lage, den 27. September 1923.

Das Amtsgericht

Gegen den Schmiedegesellen Albert Joswig aus Hüls, geboren am 23. Februar 1903 zu Lütgen-Dortmund ist wegen Fahrraddiebstahls, begangen in Helpup in der Nacht vom 30. April zum 1. Mai 1922 Steckbrief erlassen.

Um Festnahme und Nachricht zu D 18/22 wird ersucht.

Oerlinghausen, den 6. September 1923.

Lippisches Amtsgericht

In das Handels-Register B des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 9 folgende Eintragung bewirkt worden:

Sägewerk Extertal
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitze in Bösingfeld in Lippe.

Geschäftszweig: Die Bearbeitung und Verarbeitung von Holz, sowie Handel mit Holz, Baumaterial und ähnlichen Artikeln, evtl. weitere Ausnutzung der Wasserkraft.

Das Stammkapital beträgt 20800000 ℳ.

Zu Geschäftsführern sind ernannt:

a) Kaufmann Ludwig Himstedt in Bösingfeld,
b) Sägemüller Heinrich Siekmeier in Asmissen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. Juli 1923 festgestellt.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder Geschäftsführer ist einzeln berechtigt, die Gesellschaft rechtsverbindlich zu zeichnen.

Alverdissen, den 26. September 1923.

Lippisches Amtsgericht

Die aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche über das Gehöft des Landwirts und der Witwe Grabenmeier in Graben verhängte Sperre wird aufgehoben.

Blomberg, den 25. September 1923.

Nr. 6875. Lippisches Verwaltungsamt

Bekanntmachung.

Zur Durchführung der Vorschriften über den Kartoffelhandel und Kartoffelankauf laut Reichsverordnung vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 706) wird bestimmt, daß der Versand von Kartoffeln auf der Eisenbahn nur solchen Personen gestattet ist, die im Besitz der Handelserlaubnis oder der Ankaufserlaubnis sind, oder die Kartoffeln lediglich zur Deckung ihres eigenen Haushaltsbedarfs versenden wollen. Als Ausweis gegenüber den Eisenbahnbehörden und den mit der Kontrolle beauftragten Polizeiorganen dient eine Bescheinigung des Landeswirtschaftsamts auf dem Frachtbrief über die Zulässigkeit des Versandes. Diesbezügliche Anträge sind hier einzureichen. Den Anträgen sind ordnungsmäßig ausgefüllte Frachtbriefe und Ausweispapiere (Zulassungsbescheinigungen für Händler und Aufkäufer, Bescheinigungen der Heimatsbehörde über die Verwendung der Kartoffeln für den eigenen Haushalt) beizufügen. Für die lippischerseits zugelassenen Händler und Aufkäufer bedarf es der Einsendung der Zulassungsbescheinigungen nicht, weil diese Personen durch das Zulassungsverfahren amtsbekannt sind.

Kartoffeltransporte auf Kraftwagen sind den Polizeiorganen auf deren Untersuchung als zulässige Sendungen durch Vorzeigen eines entsprechenden Erlaubnisscheines auszuweisen. Solche Erlaubnisscheine sind gleichfalls beim Landeswirtschaftsamt zu beantragen.

Die staatlichen und gemeindlichen Aufsichtsorgane (Gendarmerie und Polizei) sind angewiesen, die Kartoffelfuhren zu den Bahnstationen, auf den Stationen und an den Grenzen des Landes auf die Zulässigkeit Ihrer Beförderung laufend zu kontrollieren. Diejenigen Kartoffelmengen, über die kein zulässiger Kaufvertrag abgeschlossen ist, sind von den Aufsichtsorganen bis zu der durch Vermittlung des Herrn Oberstaatsanwalts zu bewirkenden gerichtlichen Entscheidung über die Verfallerklärung sicherzustellen. Gegebenenfalls erfolgt außerdem Bestrafung derjenigen Personen, die sich einer Übertretung der gesetzlichen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Diese Vorschriften treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 28. September 1923.

Landeswirtschaftsamt (Landesgetreidestelle)

Zweite Verordnung zur Erhöhung der standesamtlichen Gebühren. Vom 14. September 1923.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 8. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 167) werden die im Artikel 1 Ziffer II daselbst vorgesehenen Gebührensätze mit Zustimmung des Reichsrats auf das Fünfzehnhundertfache erhöht. Die neuen Gebührensätze treten an die Stelle der in der Verordnung vom 6. Juli 1923 (Reichs-Gesetzbl. I S. 554) vorgesehenen Gebühren.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1923.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Radbruch

Verordnung über Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 27. September 1923.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 26. September bis zum 2. Oktober 1923 wochentäglich in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D u. E	
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	42	39	36	33	Millionen Mark
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	33,5	31,5	29,5	27,5	"
c) unter 21 Jahren	25	23,5	22	20,5	"
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	33,5	31,5	29,5	27,5	"
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	28	26	24	22	"
c) unter 21 Jahren	19,5	18	16,5	15	"
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	15,5	14,5	13,5	12,5	"
b) die Kinder und sonstige Unterstützungsberechtigte Angehörige	12,5	11,5	10,5	9,5	"

Berlin, den 27. September 1923.

Reichsarbeitsministerium

J. V.: Dr. Geib

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 83 Sonnabend, den 6. Oktober 1923

Inhalt: Konsularsache. S. 413. — Anteil der Schulgemeinden an der Grundwert- und Gewerbesteuer S. 413. — Verbot der öffentlichen Verteilung von Zetteln oder Flugblättern politischen Inhalts. S. 413. — Mehl- und Brotpreise. S. 415. — Prämientarife der Zweiganstalten mehrerer Baugewerksberufsgenossenschaften. S. 416. — Meßzahl für die Hebammengebühren. S. 416. — Erhebung des 20 000 fachen Betrages der Grundwert- und Gewerbesteuer. S. 416. — Pressebeschränkung. S. 416.

Reichsindexziffer: 40 400 000.

(Stichtag: 1. 10.).

Reichsindexziffer im Durchschnitt des Monats September: 15 000 000.

Der zum Generalkonsul in Frankfurt a./M. ernannte Königlich Italienische Generalkonsul Antonio D'Alia ist auch für das Land Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 2. Oktober 1923.

Nr. 11699. Lippisches Landespräsidium

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. September d. J., betreffend Erhöhung der Gebühren für die Schornsteinreinigung, werden hiermit die Sätze der Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe vom 15. Juni 1922 mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab auf das 11 250 000 fache der ursprünglichen Beträge erhöht.

Detmold, den 2. Oktober 1923.

Nr. 309 B Lippische Regierung

Die Schulvorstände im Bezirke der Finanzämter Detmold und Lemgo werden darauf hingewiesen, daß der letzthin vom Landtag beschlossene Abschlag auf die Grundwert- und Gewerbesteuer 1923 in Höhe des 8000 fachen Betrages der für 1922 festgesetzten Steuersätze durch die Verwaltungsämter und Magistrate zur Hebung gelangt. Damit die Überweisung der den einzelnen Schulgemeinden zustehenden Anteile schnellstens erfolgt, wird den Schulvorständen anheimgestellt, sich mit den genannten Behörden ohne Verzug dieserhalb ins Benehmen zu setzen.

Im Bezirk der Finanzämter Lippstadt und Bad Pyrmont erfolgt die Hebung durch die Finanzkassen und die Verteilung der Beträge durch die Regierung.

Detmold, den 4. Oktober 1923.

Nr. 8249. Lippische Oberschulbehörde

2. Oktober 1923.

Mit Einverständnis des Regierungskommissars verbiete ich für den Bereich des Wehrkreises 6 die öffentliche Verteilung von Zetteln oder Flugblättern politischen Inhalts sowie das öffentliche Anschlagen, Ankleben oder Anheften derselben. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Befehlshaber
v. Loßberg

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 4. Oktober 1923.

Lippische Regierung
Der Landespolizeidirektor

In der Nacht zum 23. September 1923 ist dem Viehhändler Trompeter in Rischenau von einer Weide bei Falkenhagen ein 7 bis 8 Jahre altes Pferd (Stute) im Werte von ca. 50 Milliarden Mark gestohlen worden.

Beschreibung des Pferdes: schwarz, ohne jegliche Zeichen, halblange Mähne, kurzer Schweif, rechte Seite des Rückens kleine Druckstelle vom Geschirr.

Der Bestohlene setzt im Ermittelungsfalle eine Belohnung von einer Milliarde aus.

Detmold, den 29. September 1923.

J 2314/23. Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen den Packer August Schlicker, geboren am 27. April 1902 in Essen wegen schweren Diebstahls. (J 2199/23).

Detmold, den 28. September 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen den Schlosser Wilhelm Spanner aus Rödelheim, geboren daselbst am 26. April 1905 wegen Diebstahl.

Um Verhaftung wird ersucht. (J 2260/23).

Detmold, den 1. Oktober 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Bietmeier in Mosebeck ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Über das Seuchengehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 1. Oktober 1923.

Nr. 4440 III. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Rindviehbestande der Landwirte Köster Nr. 6 und Beckmann Nr. 29 in Mosebeck ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Über die Seuchengehöfte ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 2. Oktober 1923.

Nr. 4460/7 III. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Schloßhauptmanns v. Lengerke, Schwaghof und des Landwirts Buschmeier in Hollenstein Nr. 16 ist die Schweinepest ausgebrochen.

Über die genannten Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Schötmar, den 21. September 1923.

Nr. 7790/7792. Lippisches Verwaltungsamt

Die unter dem Viehbestande des Landwirts Lammersmeier in Lütte ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Der Sperrbezirk (Gehöfte Plöger, Lammersmeier und Rostert, Lütte) und der Beobachtungsbezirk (Vorwerk Friedrichsfeld, die übrigen Teile von Lütte und der Ort Stumpenhagen) sind aufgehoben.

Brake i. L., den 1. Oktober 1923.

Nr. 12299. Lippisches Verwaltungsamt

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Viehhändlers Julius Silberbach in der Weide an der Königsbrücke die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird die Weide unter Sperre gestellt.

Die Seuche unter dem Rindviehbestande des Viehhändlers Salomon Silberbach ist erloschen. Die über dessen Weide verhängte Sperre wird aufgehoben, die Weide wird dem Beobachtungsgebiet zugeteilt.

Schötmar, den 1. Oktober 1923.

Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 119 die Firma: „C Pecher, Aktiengesellschaft" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. die Herstellung und der Vertrieb von Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere die Weiterführung des bisher unter der Firma Detmolder Keksfabrik C. Pecher betriebenen Fabrikunternehmens,

2. die Errichtung sowie der Betrieb irgendwelcher Nebengewerbe, welche mit dem eigenen Betriebe der Aktiengesellschaft oder mit der Verwertung der eigenen Erzeugnisse irgendwie im Zusammenhang stehen, insbesondere die Herstellung, Anschaffung, Verarbeitung und der

Vertrieb aller Waren und Erzeugnisse, die zur Herstellung und zur Verwertung der eigenen oder fremder Erzeugnisse direkt oder indirekt gehören.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an verwandten industriellen Unternehmungen in irgendwelcher Form zu beteiligen und Interessengemeinschaften einzugehen.

Das Grundkapital beträgt 15 000 000 ℳ und zerfällt in 14000 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 1000 ℳ und 1000 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien zu je 1000 ℳ. Eine Aktienurkunde kann eine Vielheit von Aktienrechten umfassen.

Die Gesellschafterin Firma Detmolder Keksfabrik C. Pecher bringt einen Teil des von ihr unter dieser Firma betriebenen Unternehmens mit dem Rechte, die Firma ohne den Zusatz: „Detmolder Keksfabrik" fortzusetzen in die Gesellschaft ein. Die Firma bringt ferner ein, den im Grundbuche von Detmold Band 22 Blatt 1058 eingetragenen Grundbesitz, mit Ausnahme der Parzelle 153/3 des Kartenblatts 22. Für diese Einbringung werden der Firma Aktien der Firma C. Pecher, Aktiengesellschaft in Detmold zum Nennwerte von 13000 000 ℳ gewährt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. September 1923 festgestellt. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen der Vorstandsmitglieder das Recht zu geben, die Gesellschaft allein zu zeichnen und zu vertreten. Macht der Aufsichtsrat von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wird die Gesellschaft, falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten.

Bei schriftlichen Willenserklärungen haben die genannten Personen der schriftlichen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beizufügen.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder durch den Vorstand. Sie geschieht durch einmalige Bekanntmachung durch den Deutschen Reichsanzeiger. Haben alle Aktionäre ihre Aktien vor der Einladung zur Generalversammlung bei der Gesellschaft oder mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei einer anderen Stelle hinterlegt, bedarf es einer Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Die Gründer der Gesellschaft sind:

1. die Firma Detmolder Keksfabrik C. Pecher in Detmold,
2. der Fabrikant Hermann Pecher sen. daselbst,
3. der Fabrikant Carl Pecher daselbst,
4. der Rittergutsbesitzer Hermann Pecher jun. in Georgsthal,
5. die Ehefrau des Fabrikanten Carl Pecher, Charlotte geb. Spengemann in Detmold,
6. die Firma Detmolder Wirtschaftsgemeinschaft G. m. b. H. in Detmold.

Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen.

Vorstand der Gesellschaft sind:
Fabrikant Hermann Pecher sen. in Detmold,
Fabrikant Carl Pecher daselbst,

Jeder ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten und zu zeichnen.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:
Justizrat Dr. Andreas Pape zu Hannover,
Generaldirektor Robert Schöne daselbst,
Rittergutsbesitzer Hermann Pecher jun. in Georgsthal.

Die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, insbesondere der Prüfungsbericht des Vorstandes und Aufsichtsrats, sowie der Revisoren können während der Dienststunden auf der Gerichtsschreiberei, der Prüfungsbericht der Revisoren auch bei der Handelskammer in Detmold eingesehen werden.

Detmold, den 28. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Betr. Aenderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide.

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 537, 549) und der Ausführungsanweisung des Lippischen Landespräsidiums vom 5. August 1922 (Beilage zu

Nr. 67 des Lippischen Staatsanzeigers vom 9. August 1922) in Verbindung mit § 6 Abs. I b der Verordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Juli 1921 (Staatsanzeiger S. 369) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Landesgetreidestelle nachstehende Anordnung für den Bereich des Landes Lippe erlassen:

I.

Die Anordnung vom 9. August 1922 (Staatsanzeiger S. 407 ff) bezw. 28. September 1923 (Staatsanzeiger S. 403) wird, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 17 lautet künftig:

„Für den Verkauf von Mehl und Brot aus Umlage-Getreide an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise bestimmt:

a)	Roggenmehl an Bäckereien	1000 000 000	ℳ
	„ durch „	1200 000 000	„
b)	Weizenmehl an Bäckereien	1250 000 000	„
	„ durch „	1600 000 000	„
c)	für 1880 gr Roggenbrot	28 000 000	„
d)	für 1672 gr Weißbrot	32 000 000	„

II.

Vorstehende Anordnung tritt mit Belieferung der Marke 4 der vom 15. September 1923 bis 12. Oktober 1923 gültigen Brot- und Krankenbrotkarten, spätestens jedoch am 8. Oktober 1923 in Kraft; die Anordnung vom 28. September 1923 (Staatsanzeiger S. 403) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Schloß Brake, den 5. Oktober 1923.

Lippische Landesgetreidestelle, Geschäftsabteilung

Bekanntmachung über die Prämientarife der Zweiganstalten mehrerer Baugewerks-Berufsgenossenschaften. Vom 14. September 1923.

Die durch Bekanntmachung vom 17. November 1911 veröffentlichten und nach der Bekanntmachung vom 21. November 1914 — I 12825 — auf unbestimmte Zeit verlängerten Prämientarife der Zweiganstalten der Hamburgischen und der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft werden nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände vom 1. Oktober 1923 ab wie folgt, geändert:

1. Zu den Tarifsätzen aller Gefahrklassen wird von der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft ein Zuschlag von 300 vom Hundert und von der Hannoverschen Baugewerk-Berufsgenossenschaft ein Zuschlag von 400 vom Hundert erhoben.
2. In allen Gefahrklassen wird von beiden Berufsgenossenschaften eine Mindestprämie erhoben, deren Höhe das Fünfzehnfache der am Schlusse des Vierteljahres gültigen Postgebühr für den einfachen Brief im Inlandfernverkehr beträgt.

Das Reichsversicherungsamt
Abteilung für Unfallversicherung
gez. Dr. Kaufmann

Meßzahl für die Hebammengebühren.

Die Meßzahl für die Berechnung der Hebammengebühren beträgt für die Woche vom 30. September bis 6. Oktober 40 000 000.

Detmold, den 6. Oktober 1923.

Lippische Regierung

Der durch das Gesetz vom 21. September d. J. festgesetzte Abschlag auf die Grundwert- und Gewerbesteuer 1923 in Höhe des 8000fachen Betrages der für 1922 festgesetzten Steuersätze ist vom Landespräsidium auf Grund des § 1 S. 2 des obengenannten Gesetzes für den Zeitraum vom 8. bis 10. Oktober d. J. auf das 20 000 fache festgesetzt.

Befreit sind diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahre 1922 ein steuerbares Einkommen unter 120 000 ℳ gehabt haben; Anspruch auf Ermäßigung auf die Hälfte haben diejenigen Steuerpflichtigen, die ein Einkommen von 120 000 ℳ bis 240 000 ℳ nachweisen.

Detmold, den 6. Oktober 1923.

Lippische Regierung

Bekanntmachung.

Um Beunruhigung der Bevölkerung durch Verbreitung ungeprüfter Gerüchte zu vermeiden, befehle ich:

Über Unruhen im unbesetzten Reichsgebiete dürfen von der Presse keinerlei Nachrichten außer amtlichen Mitteilungen der Militärbefehlshaber gebracht werden.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September bestraft.

Reichswehrministerium

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 84 Mittwoch, den 10. Oktober 1923

Inhalt: Erhebung des 30 000 fachen Betrages der Grundwert- und Gewerbesteuer. S. 417. — Betreffend Inkraftsetzung der Zehnten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923, sowie Änderungen der allgemeinen Bestimmungen. S. 417. — Betreffend das Schulgeld an den staatlichen höheren Lehranstalten für Oktober. S. 418. — Verordnung über Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. S. 419.

Reichsrichtzahl: 40400000.

(Stichtag: 1. 10.).

Bekanntmachung.

Der als Abschlag auf die Grundwert- und Gewerbesteuer 1923 für die Zeit vom 8. bis 10. Oktober d. J. festgesetzte 20 000 fache Betrag der Steuersätze von 1922 ist durch das Landespräsidium mit Wirkung vom 11. Oktober bis zum 13. Oktober d. J. auf das 30 000 fache erhöht.

Detmold, den 10. Oktober 1923.

D Nr. 11103. Lippische Regierung

Die am 4. d. M ausgegebene Nr. 45 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 154. Betreffend Tagegelder und Reisekosten.

Nr. 155. Verordnung vom 29. September 1923 zur Ausführung der lippischen Pachtschutzordnung vom 11. August 1923, G. S. 229.

Die Nr. 36 Teil II des Reichs-Gesetzblatts, ausgeben zu Berlin, den 22. September 1923, enthält:

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Überleitung der Verwaltungsstreit-, Steuerverteilungs- und Verwaltungsbeschlußsachen sowie der Rechtsmittelverfahren in Reichs- und in Staatssteuerangelegenheiten und in Kirchensteuersachen im oberschlesischen Abstimmungsgebiete. Vom 12. September 1923. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 15. September 1923. Verordnung zur A. Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 387); B. Eisenbahn-Signalordnung vom 24. Juni 1907 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 377). Vom 16. September 1923. Verordnung über Sozialversicherung in Ansehung des Saargebiets. Vom 17. September 1923. Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Erhöhung der Kreditermächtigung). Vom 20. September 1923.

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß der Landwirt August Steinhörster genannt Rott in Ohrsen Nr. 15, geboren am 15. August 1875 in Ohrsen, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Rott" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 5. Oktober 1923.

Nr. 9362 a. Lippisches Landespräsidium

Bekanntmachung, betreffend Inkraftsetzung der Zehnten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923, sowie Aenderungen der allgemeinen Bestimmungen.

1. Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung für das Deutsche Reich wird bestimmt, daß mit Wirkung vom 3. Oktober

1923 ab die Zehnte abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe in Kraft tritt.

Dabei ist der Wortlaut von Ziffer 1 B der Allgemeinen Bestimmungen zu ändern, wie folgt:

„B. durch Vervielfältigung der Grundzahlen mit den amtlich bekanntgegebenen Schlüsselzahlen, und zwar

a) durch Vervielfältigung der Summe der Grundzahlen aus A I u. III mit der Schlüsselzahl für Arzneimittel und Gefäße, und

b) soweit Arbeitspreise zu berechnen sind, durch Vervielfältigung der Grundzahlen aus A II mit der Schlüsselzahl für die Arbeitsvergütungen.

Im Falle a) ist das Produkt, im Falle b) die Summe der Produkte der Preis der Arznei, ausgedrückt in Mark

Ziffer 2 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Unter Vergütung ist das Produkt aus Grundzahl und der Schlüsselzahl für die Arbeitsvergütungen zu verstehen."

In Ziffer 7 Absatz 2 werden die Worte:

„aus Grundzahl und Schlüsselzahl" ersetzt durch die Worte: „aus Grundzahl und der Schlüsselzahl für die Arbeitsvergütungen".

In Ziffer 19, vorletzter Absatz werden die Worte:

„mit der Schlüsselzahl" ersetzt durch die Worte: „mit den zugehörigen Schlüsselzahlen".

Die Schlüsselzahlen im Sinne der Ziffer 1 B der Allgemeinen Bestimmungen werden jeweils von dem Reichsministerium des Innern im Reichsanzeiger bekannt gegeben.

2. Ziffer 31 der Allgemeinen Bestimmungen wird gestrichen. Die Ziffer 32 trägt künftig die Bezeichnung 31.

Detmold, den 8. Oktober 1923.

III Nr. 5647. Lippische Regierung

Das Landespräsidium hat bei den staatlichen höheren Lehranstalten als Schulgeld für den Monat Oktober 3 Goldmark Grundbetrag für Einheimische festgesetzt.

Dieser Betrag ist nach dem Kursstande vom 1. Oktober (1 Goldmark sind 57 Millionen Papiermark) bis zum 13. Oktober zu zahlen. Bei Verzögerungen treten die Bestimmungen des Steuerzinsgesetzes vom 21. September 1923 (L. G. S. S. 313) in Kraft.

Für Unterhaltungspflichtige, welche in Lippe zu den direkten Steuern nicht veranlagt werden, erhöht sich das Schulgeld um 50 Prozent. Für Ermäßigungen gelten §§ 4 und 5 des Schulgeldgesetzes vom 24. Oktober 1922.

Detmold, den 4. Oktober 1923.

Nr. 8365. Lippische Oberschulbehörde

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Aergener in Klus ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist das verseuchte Gehöft und die Ortschaften Klus, Graben und Hiddensen.

Den Beobachtungsbezirk bildet die Gemeinde Eschenbruch.

Blomberg, den 28. September 1923.

Nr. 7126. Lippisches Verwaltungsamt

Die aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Domänenpächters Oehlerking in Schieder über die in unserer Bekanntmachung vom 1. August 1923 bezeichneten Weiden und Wege verhängte Sperre wird aufgehoben.

Blomberg, den 1. Oktober 1923.

Nr. 7129. Lippisches Verwaltungsamt

Unter den Viehbeständen der nachstehend Aufgeführten:

1. Landwirt Fr. Meier-Jobst in Leese Nr. 1,
2. „ W. Strüwe in Sommersell Nr. 5,
3. „ W. Rieke in Alverdissen Nr. 113,
4. Witwe Lesemann in Alverdissen Nr. 32,
5. Wilhelm Ehlebracht in Alverdissen Nr. 159,
6. Friedrich Düstersiek in Alverdissen Nr. 80,
7. Friedrich Rieke in Alverdissen Nr. 29,
8. Landwirt Führing in Leese
9. „ Ernst Haase in Alverdissen Nr. 5,

ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt. Die Gehöfte sind unter Sperre gestellt.

Brake i. L., den 6. Oktober 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Die anläßlich des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche verhängten Sperren über die Gehöfte

1. Landwirt Redeker in Selbeck,
2. Schmiedemeister Rehme in Bega,
3. Bäckermeister Kuhlmann daselbst und
4. Stättebesitzer Biermann daselbst,

sind aufgehoben.

Brake i. L., den 6. Oktober 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

In unser Vereinsregister ist zu Nr. 58 „Verband der selbständigen Kaufleute in Lippe zu Detmold" eingetragen: Die am 23. Januar 1923 abgehaltene Mitgliederversammlung hat eine neue Satzung beschlossen. Die Mitglieder des Vorstandes Sternheim und Miller sind ausgeschieden und der Kaufmann Jakob Kaul in Detmold und der Kaufmann Friedrich Siebert in Lemgo in den Vorstand gewählt worden.

Detmold, den 1. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 417 die Firma: „Vogelsang & Kramer" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Dieselbe ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Oktober 1923 begonnen. Gesellschafter sind der Kaufmann Ewald Vogelsang in Detmold und der Kaufmann Martin Kramer in Bielefeld. Jeder derselben vertritt die Gesellschaft allein.

Detmold, den 1. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das hiesige Handels-Register A Nr. 246 ist bei der Firma: „Rönn & Steinmann in Schötmar" heute folgendes eingetragen:

Die Firma ist in „Rönn, Steinmann & Co." geändert. Der Kaufmann Friedrich Dinklage in Detmold und der Konditor Friedrich Haarmann in Borbeck sind in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma sind nur der Kaufmann Friedrich Dinklage und der Tischlermeister Heinrich Steinmann berechtigt und zwar jeder für sich allein.

Bad Salzuflen, den 25. September 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Verordnung über Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 4. Oktober 1923.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 3. bis zum 9. Oktober 1923 wochentäglich in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D u. E	
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	60	56	52	48	Millionen Mark
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	48	45	42	39	„
c) unter 21 Jahren	36	33	30	27	„
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	48	45	42	39	„
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	40	37	34	31	„
c) unter 21 Jahren	28	26	24	22	„

	A	B	C	D u. E	
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	22	20	18	16	„
b) die Kinder und sonstige Unterstützungsberechtigte Angehörige	18	17	16	15	„

Für das besetzte und das ihm gleichgestellte Gebiet werden die Höchstsätze der Hauptunterstützung (Nr. 1 a bis c und 2 a bis c der vorstehenden Übersicht) verdoppelt.

Berlin, den 4. Oktober 1923.

Reichsarbeitsministerium

J. V.: Dr. Geib

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 85 Sonnabend, den 13. Oktober 1923

Inhalt: Betreffend Grundwert- und Gewerbesteuerabschlag. S. 421. — Betreffend Gebührensätze zum Gesetz über die Fleischversorgung S. 421. — Bekanntmachung über laufende Bestandsmeldungen von Getreide und Mehl. S. 422. — Errichtung einer Zwangsinnung für das Holzbildhauerhandwerk im Lande Lippe unter Ausschluß des Amtes Lipperode-Cappel. S. 422. — Schornsteinfegergebührenerhöhung. S. 423. — Meßzahl für die Hebammengebühren. S. 423. — Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. S. 423. — Verbot öffentlicher Versammlungen in geschlossenen Räumen. S. 423. — Freiwerdende Lehrerstellen in Leopoldstal und Bad Salzuflen. S. 423. — Wert der Sachbezüge betreffend. S. 424.

Reichsrichtzahl: 109 100 000.

(Stichtag: 8. 10.).

Die am 6. d. M. ausgegebene Nr. 46 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 156. Verordnung vom 2. Oktober 1923 über die Einführung des Fremdensteuergesetzes vom 1. Juni 1922 für die Gemeinde Bösingfeld.

Nr. 157. Verordnung vom 3. Oktober 1923 über die Unterbringung versetzter Beamter und Reichswehrangehöriger.

Bekanntmachung.

Der Grundwert- und Gewerbesteuerabschlag für das Jahr 1923 (Gesetz vom 21. September d. J., Ges.-S. S. 312) ist vom Landespräsidium mit Wirkung vom 15. Oktober d. J ab bis auf weiteres auf das 100 000 fache der Steuersätze von 1922 festgesetzt.

Detmold, den 12. Oktober 1923.

D Nr. 11130. Lippische Regierung

Die in Ziffer 8 der Ausführungsanweisung vom 5. Oktober 1922 (Staatsanzeiger S. 568) zum Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (R. G. Bl. S. 469), zur Reichsverordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 715) angegebenen Gebührensätze werden mit sofortiger Wirkung in folgende Beträge vervielfacht mit der jeweiligen Reichsindexziffer für Lebenshaltungskosten, geändert:

a) 5 —100 Mark,
b) 7,50 — 150 „
c) 1,00 — 20 „
d) 1,50 — 30 „
e) 0,50 — 10 „
f) 0,75 — 15 „
g) 1,00 — 20 „
h) 1,50 — 30 „
i) 0,50 — 10 „
k) 0,75 — 15 „
l) 0,20 — 4 „
m) 0,30 — 6 „

Die Ausstellung eines Doppels für eine in Verlust geratene Ausweiskarte erfolgt nach Glaubhaftmachung des betreffenden Vorganges und nach Erlegung einer Gebühr von 0,20 ℳ mal Reichsindexziffer in jedem einzelnen Falle.

Für erteilte, aber hinterher nicht abgenommene Ausweiskarten ist eine Gebühr von 50 v. H. der oben angegebenen Sätze in jedem Einzelfalle zu zahlen. Auch sind etwa entstehende Nebenkosten (z. B. Portoauslagen) zu erstatten.

Detmold, den 1. Oktober 1923.

Nr. 5786. Lippisches Landespräsidium

Bekanntmachung über laufende Bestandsmeldungen von Getreide und Mehl.

Auf Grund der Reichsverordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 723) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Händler und Mühlen des Landes haben dem Landeswirtschaftsamt bis zum 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig zum 15. Oktober 1923, ohne besondere Aufforderung schriftlich Auskunft zu geben über

a) den Bestand zu Beginn der Berichtszeit,
b) die Zugänge insgesamt,
c) die Abgänge in den einzelnen Posten

an Brotgetreide (Roggen und Weizen) und Brotmehl (Roggen- und Weizenmehl), und zwar gesondert für die einzelnen Arten.

§ 2

Zur Auskunft verpflichtet sind die Betriebsinhaber, bei Verbänden oder Vereinigungen die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Personen oder deren Stellvertreter aller in Lippe ansässigen Betriebe der in § 1 bezeichneten Art einschließlich der hiesigen Zweigstellen auswärtiger Betriebe.

§ 3

Das Landeswirtschaftsamt kann zur Durchführung der laufenden Bestandsmeldungen nähere Anordnungen treffen, insbesondere die Einhaltung und Verwendung bestimmter Formblätter vorschreiben. Es kann Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen aus Geschäftsbüchern, Geschäftspapieren oder aus den Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen einfordern.

Die Auskunft ist kostenfrei zu erteilen.

§ 4

Das Landeswirtschaftsamt ist befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen die Waren hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen sie zu vermuten sind. Es ist ferner befugt, die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

Das Landeswirtschaftsamt kann zur Durchführung solcher Maßnahmen die Polizeiorgane oder sonstige amtliche Personen beauftragen.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. die Auskunft, zu der er nach dieser Verordnung verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. der Vorschrift im § 4 Absatz 1 zuwider die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder Räumen nicht gestattet;
3. die nach § 4 Absatz 1 Satz 2 etwa vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer eine der im Absatz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren, die verschwiegen worden sind, erkannt werden, auch wenn sie dem Auskunftspflichtigen nicht gehören. Dies gilt auch dann, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuches auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 6. Oktober 1923.

Nr. 11979. Lippisches Landespräsidium

Nachdem sich bei der Abstimmung die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß zum 1. Januar 1924 eine Zwangsinnung für das Holzbildhauerhandwerk im Lande Lippe unter Ausschluß des Amtes Lipperode-Cappel mit dem Sitze in

Detmold und dem Namen „Zwangsinnung für das Holzbildhauergewerbe des Landes Lippe in Detmold" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, die das Holzbildhauerhandwerk betreiben, dieser Innung an.

Detmold, den 9. Oktober 1923.

II Nr. 6244. Lippische Regierung

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 2. Oktober d. J., betreffend Erhöhung der Gebühren für die Schornsteinreinigung, werden hiermit die Sätze der Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe vom 15. Juni 1922 mit Wirkung vom 8. Oktober 1923 ab auf das 20000 000 fache der ursprünglichen Beträge erhöht.

Detmold, den 10. Oktober 1923.

Nr. 311 B. Lippische Regierung

Meßzahl für die Hebammengebühren.

Die Meßzahl für die Berechnung der Hebammengebühren beträgt für die Woche vom 6. bis 13. Oktober 100 000 000.

Detmold, den 13. Oktober 1923.

Lippische Regierung

Die der Berechnung der Gebühren nach der Verordnung, die Festsetzung eines Normalgebührentarifs für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau betreffend, vom 18. September 1923 (Staatsanzeiger Nr. 77) und nach der Verordnung, die Abänderung der Vorschrift für Entschädigungen bei Viehseuchen vom 22. Mai 1912 (Anlageband zu L.-V. Bd. 25 S. 237) betreffend, vom 21. September 1923 (Ges.-S. Nr. 42) zu Grunde zu legende Richtzahl beträgt für die Zeit vom 16. bis einschließlich 31. d. M. 109 100.

Detmold, den 12. Oktober 1923.

III Nr. 5839. Lippische Regierung

Mit Zustimmung des Regierungs-Kommissars verbiete ich für den Bezirk des Wehrkreises VI jede öffentliche Versammlung auch in geschlossenen Räumen. Ausnahme von diesem Verbot bedürfen in jedem Falle meine besondere Genehmigung.

Ferner verbiete ich die Bildung proletarischer und anderer Selbstschutz-Hundertschaften oder Formationen; bereits bestehende Hundertschaften, Formationen u. dergl. werden hiermit aufgelöst. Schon früher erlassene Verbote bleiben bestehen.

Auf die Strafbestimmungen des § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung nehme ich Bezug.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Münster, den 29. September 1923.

6. Division (Wehrkreiskommando VI)

Der Befehlshaber

v. Loßberg

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 12. Oktober 1923.

Lippische Regierung

Der Landespolizeidirektor

In nächster Zeit sind eine Lehrerstelle mit Diensteinzelwohnung in Leopoldstal und eine Lehrerstelle in Bad Salzuflen zu besetzen.

Bewerbungen sind für jede Stelle gesondert bis zum 20. Oktober 1923 durch den zuständigen Kreisschulrat hierher einzureichen.

Detmold, den 10. Oktober 1923.

Nr. 8491. Lippische Oberschulbehörde

Den Lehrern des Landes wird hierdurch mitgeteilt, daß von der am 11. d. M. fälligen Nachzahlung die bis zum 30. September 1923 zu zahlenden Beiträge zur Schullehrer-Witwen-, Waisen- und Sterbekasse in Abzug gebracht sind.

Detmold, den 12. Oktober 1923.

Nr. 8538. Lippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen den Pferdeknecht Ernst Lindemann, geboren am 13. März 1902 in Hameln, wegen Diebstahls.

Um Verhaftung wird ersucht. (J 1990/23).

Detmold, den 5. Oktober 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen den Schlosser Wilhelm Sparmer aus Heidenoldendorf, geboren am 20. April 1895 in Rödelsheim, wegen Diebstahls.

Um Verhaftung wird ersucht. (J 2328/23).

Detmold, den 5. Oktober 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Der am 10. August 1923 gegen den angeblichen Handlungsgehülfen Markus Martensen, geboren am 18. Februar 1898 zu Pommerland (Kreis Tondern) erlassene Steckbrief ist erledigt.

Oerlinghausen, den 8. Oktober 1923.

P. L. 113/23. Der Amtsanwalt

Untee dem Rindviehbestande des Landwirts Brinks in Mosebeck ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Über das Seuchengehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 8. Oktober 1923.

Nr. 4555 III. Lippisches Verwaltungsamt

Bei einem auf unsere Anordnung wegen Rotzverdacht getöteten Pferde des Landwirts R. Gronemeier in Bexterhagen Nr. 1 ist amtstierärztlich Rotz festgestellt.

Schötmar, den 6. Oktober 1923.

Nr. 8316. Lippisches Verwaltungsamt

Der Wert der Sachbezüge berechnet sich vom 1. Oktober d. J. ab durch Multiplikation einer Grundzahl mit der Reichsrichtzahl für Lebenshaltungskosten. Als Grundzahl gilt für

a) männliche Versicherte (ausschließlich Lehrlinge) 0,50 ℳ täglich,

b) weibliche Versicherte und Lehrlinge (männliche und weibliche) aller Berufe 0,40 ℳ täglich.

Die errechneten Sätze gelten für die Woche, innerhalb welcher die Veröffentlichung der Reichsrichtzahl erfolgt.

Die Bekanntmachung vom 26. v. M. (Staatsanzeiger Nr. 80 S. 402) wird aufgehoben.

Blomberg, den 9. Oktober 1923.

Für die Versicherungsämter des Landes Lippe

Steneberg, Landrat

Nr. 1110 V. Geh. Regierungsrat

Die Hemsoth-Verwaltung Hamburg beabsichtigt auf einer von der Stadt Horn gepachteten Fläche im Stadtforst Schüsselgrund eine Kalkwerkanlage zu errichten. Die eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen liegen im Rathause, Zimmer Nr. 3, zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei uns schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Horn, den 10. Oktober 1923.

Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 406 „Gebrüder Kauders" eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Detmold, den 4. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Steckbrief gegen den Handelsmann Paul Noll aus Herford, geboren am 2. Juni 1900 in Remscheid, verheiratet, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Urteil des Lippischen Schöffengerichts in Bad Salzuflen vom 16. Februar 1923 wegen schweren Diebstahls erkannte Gefängnisstrafe von 1 Jahr 3 Monaten vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten II D 14/23 sofort Mitteilung zu machen.

Bad Salzuflen, den 5. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht II

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 200 eingetragen:

Die Eheleute Gastwirt Wilhelm Niemann und Auguste geborene Dubbert in Wellentrup haben für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt und ferner vereinbart, daß der Ehemann allein berechtigt sein soll, über Grundstücke und Rechte an Grundstücken zu verfügen und eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung einzugehen.

Oerlinghausen, den 9. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 86 Mittwoch, den 17. Oktober 1923

Inhalt: Betreffend Sterbegeld für die Angehörigen der Schullehrer- und Sterbekasse sowie Jahresbeitrag. S. 425. — Erhöhung der gesetzlichen Mieten für Lehrerdienstwohnungen. S. 425. — Normalgebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau. S. 425. — Handelserlaubnisentziehung Fr. Danger in Cappel bei Blomberg. S. 427. — Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. S. 427.

Reichsrichtzahl: 109100000.

(Stichtag: 8. 10.).

Die am 11. d. M. ausgegebene Nr. 47 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 158. Bekanntmachung vom 4. Oktober 1923 über die Abänderung der Bekanntmachung vom 21. September 1923 über Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr (L.-V. Bd 28 S. 316).

Nr. 159. Verfügung vom 3. Oktober 1923, betreffend Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 29. Januar 1921 (G.-S. S. 401) über Gnadensachen.

Nr. 160. Betreffend Tagegelder und Reisekosten.

Dem Herrn Karl Feldmann in Detmold, Meiersfelderstraße Nr. 135 ist die Erlaubnis erteilt, Kraftradführer auszubilden.

Detmold, den 10. Oktober 1923.

Nr. P 1558. Lippische Regierung

Vom 1. Oktober 1923 ab wird bei einem Todesfall den Angehörigen der Schullehrer-Sterbekasse ein Sterbegeld im Betrage von 40 Goldmark gezahlt.

Der Jahresbeitrag beträgt 1 Goldmark, für die Zeit vom 1. Oktober 1923 bis 31. März 1924 eine halbe Goldmark. Die Mitglieder werden ersucht, den Betrag nach dem jeweiligen Stande der Goldmark zu zahlen.

Detmold, den 10. Oktober 1923.

Nr. 8128. Lippische Oberschulbehörde

Infolge Erhöhung der gesetzlichen Mieten vom 1. Oktober d. J. ab werden die Mietsätze der Lehrerdienstwohnungen vom 1. Oktober d. J. ab auf das 2625000 fache des durch unsere Rundverfügung Nr. 3133 festgesetzten Friedenswertes erhöht.

Eine besondere Benachrichtigung an die Lehrpersonen erfolgt nicht.

Detmold, den 15. Oktober 1923.

Nr. 8603. Lippische Oberschulbehörde

Verordnung vom 15. Oktober 1923, die Abänderung des § 4 der Verordnung vom 18. September 1923 über die Festsetzung eines Normalgebührentarifs für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau betr.

(Staatsanzeiger Nr. 77).

Der § 4 der Verordnung vom 18. September 1923 erhält mit Wirkung vom 19. d. M. ab folgende Fassung:

Die in dieser Verordnung aufgeführten Normalgebühren sind mit der wöchentlich und

zwar am Sonnabend jeder Woche im Staatsanzeiger bekanntzugebenden Lebenshaltungsrichtzahl zu vervielfachen. Die danach zu errechnenden Sätze, die auf volle Tausend abzurunden sind, gelten für die Zeit vom Freitag (dem Tage vor der Veröffentlichung der Richtzahl im Staatsanzeiger) bis einschließlich Donnerstag.

Detmold, den 16. Oktober 1923.

III Nr. 5922. Lippische Regierung

Steckbrief gegen den Landwirt Fritz Sauerländer aus Gishorn wegen Diebstahls. (J 2020/23).

Beschreibung: etwa 19 bis 20 Jahre alt, hinter dem rechten Ohr eine Narbe.

Detmold, den 9. Oktober 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Unter dem Schweinebestande

1. des Schweizers Vogt in Schwaghof,
2. des Landwirts Bunne und des Arbeiters Schipsky, Schwaghof,
3. des Landwirts Bax in Heipke,
4. des Landwirts Friedrich Riemeier in Rhiene 10,

ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Über die genannten Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Schötmar, den 3. Oktober 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Hofpächters Rasche in Voßhagen Nr. 7 ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt. Den Sperrbezirk bildet der Ort Voßhagen, soweit er zum Amte Hohenhausen gehört. Den Beobachtungsbezirk bilden die Orte Istorf, Lohholz bis zur Wirtschaft Hetland in Kirchheide.

Unter dem Viehbestande des Landwirts August Dickmann in Lieme ist die Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt. Der Sperrbezirk besteht aus dem Orte Lieme und der Beobachtungsbezirk aus den Orten Hengstheide, Liemergrund, Domäne Büllinghausen und Büllinghauser Mühle.

Brake i. L., den 13. Oktober 1923.

Nr. 12930. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register ist eingetragen:

Abteilung A Nr. 286. Die Firma Temming & Gretencord in Bad Salzuflen". Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 24. September 1923 begonnen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Wäsche und verwandter Artikel. Persönlich haftende Gesellschafter sind Konfektionär Hermann Temming in Bielefeld und Zuschneider Heinrich Gretencord daselbst.

Abteilung B Nr. 56. Die Firma Chemische Werke „Begathal", Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Salzuflen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Ein- und Verkauf, sowie der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen aller Art und verwandter Artikel. Das Stammkapital beträgt 150 Millionen Mark. Geschäftsführer sind Ingenieur August Lenk in Bad Salzuflen, Direktor Karl Marahrens daselbst und Kaufmann Karl Wedemeyer in Brakel (Kreis Höxter). Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. September 1923 festgestellt. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer allein bis zur Höhe von 20 Dollarwährung berechtigt, über diesen Betrag hinaus ist die Vertretung durch zwei Geschäftsführer erforderlich.

Nr. 57. „Ernst Dröge & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schötmar". Gegenstand des Unternehmens: An- und Verkauf von Waren aller Art. Stammkapital 300 Millionen Mark. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. September 1923 festgestellt. Geschäftsführer Kaufmann Ernst Dröge in Schötmar.

Nr. 58. „Rosch, Laue & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Salzuflen". Gegenstand des Unternehmens: Die Inbetriebsetzung einer Möbelfabrik in Tammbach-Dietharz, sowie die Produktion von Möbeln aller Art. Stammkapital 10 Millionen Mark. Geschäftsführer Kaufmann Heinrich Beckmann

in Bad Salzuflen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. November 1922 festgestellt. Der Sitz der Gesellschaft war bisher Düsseldorf und ist durch Gesellschafterbeschluß vom 23. August 1924 nach Bad Salzuflen verlegt.

zu Nr. 9. „Boberg & Co., G. m. b. H." in Bad Salzuflen. Die Firma ist erloschen.

Abteilung A Nr. 285. Die Firma „August Eickhoff" in Ahmsen in Lippe. Inhaber Fabrikant August Eickhoff in Ahmsen. Dem Kaufmann Wilhelm Saeger in Herford ist Einzelprokura erteilt. Gegenstand des Unternehmens: Möbelfabrikation.

Bad Salzuflen, den 9. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Kaufmann Robert Schäfermeyer in Lage ist als alleiniger Inhaber der unter Nr. 27 des Handels-Registers A verzeichneten Firma „Chr. Schäfermeyer" daselbst eingetragen.

Lage, den 9. Oktober 1923.

Das Amtsgericht

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) ist dem Viehhändler Friedrich Danger in Cappel bei Blomberg die weitere Ausübung des Handels mit Vieh wegen Unzuverlässigkeit untersagt.

Detmold, den 8. Oktober 1923.

Landeswirtschaftsamt (Landesgetreidestelle)

Bekanntmachung der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 4. Oktober 1923.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 10. bis zum 16. Oktober 1923 wochentäglich in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D u. E	
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	165	155	145	135	Millionen Mark
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	130	120	110	100	„
c) unter 21 Jahren	100	90	80	70	„
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	130	120	110	100	„
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	110	100	90	80	„
c) unter 21 Jahren	75	70	65	60	„
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	60	55	50	45	„
b) die Kinder und sonstige Unterstützungsberechtigte Angehörige	50	45	40	35	„

Für das besetzte und das ihm gleichgestellte Gebiet werden die Höchstsätze der Hauptunterstützung (Nr. 1 a bis c und 2 a bis c der vorstehenden Übersicht) verdoppelt.

Berlin, den 11. Oktober 1923.

Reichsarbeitsministerium

J. V.: Dr. Geib

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 87 Sonnabend, den 20. Oktober 1923

Inhalt: Vergütung für Erteilung von Handarbeitsunterricht. S. 429. — Meßzahl für die Hebammengebühren. S. 429.

Reichsrichtzahl: 691900000.
(Stichtag: 15. 10.).

Die am 19. d. M. ausgegebene Nr. 48 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 161. Ausführungsverordnung zum Wohnungsmangelgesetz vom 26. Juli 1623 (R. G. Bl. S. 754) und zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R. G. Bl. S. 353).

Nr. 162. Betreffend Tagegelder und Reisekosten.

Verordnung zur Abänderung der Ausführungsverordnung zur Mieterschutzverordnung.

Der § 3 wird wie folgt geändert:

1. . . . . .
   a) . . . . . .
   b) wegen Nichtzahlung des Mietzinses (553, 554 B. G. B) zur Räumung verurteilt ist; oder
2. Die Gemeindebehörde . . . . (usw.)

Detmold, den 15. Oktober 1923.

Nr. 12102. Lippisches Landespräsidium

Meßzahl für die Hebammengebühren.

Die Meßzahl für die Berechnung der Hebammengebühren beträgt für die Woche vom 13. bis 20. Oktober 600 000 000.

Detmold, den 20. Oktober 1923.

Lippische Regierung

Die Vergütung für die Erteilung des Handarbeitsunterrichts beträgt für die Zeit vom 1. bis 16. Oktober monatlich in

Ortskasse B = 184,66 Millionen Mark,
" C = 175,— " "
" D = 164,83 " "
" E = 154,66 " "

für eine Jahreswochenstunde.

Nichtausgebildete Handarbeitslehrerinnen erhalten 75 % dieser Sätze.

Die Landkasse ist angewiesen, die Beträge zu überweisen.

Detmold, den 19. Oktober 1923.

Nr. 8725. Lippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen den Viehwärter Hermann Wenzel, geboren am 8. August 1905 in Daubitz, wegen fortgesetzten Diebstahls.

Um Verhaftung wird ersucht. (J 2172/23).

Detmold, den 13. Oktober 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Gegen die Ehefrau Franziska Reinhardt geb. Kreuzer, geboren am 30. Januar 1881 zu Altona, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Verhaftung und Nachricht zu P. L. 406/23.

Lemgo, den 13. Oktober 1923.

Der Amtsanwalt

Ich ersuche um Mitteilung des Aufenthaltsorts des Knechts Heinrich Ohlmann aus Sieker und Nachricht zu P. L. 121/23.

Ohlmann soll sich auf einem Gute in Lippe aufhalten.

Oerlinghausen, den 12. Oktober 1923.

Der Amtsanwalt

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Landwirts Sasse Nr. 63 zu Bad Meinberg und des Landwirts Wrenger Nr. 14 in Wehren ist erloschen.

Die Sperre ist aufgehoben.

Detmold, den 12. Oktober 1923.

Nr. 4608/09 III. Lippisches Verwaltungsamt

Die über die Gemeinden Matorf, Brüntorf, Talle, Westorf, Brake, Entrup, Leese, Lieme, Lüerdissen und Voßheide verhängte Hundesperre wird hiermit aufgehoben.

Brake i. L., den 16. Oktober 1923.

Nr. 12821. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Fr. Weege, Bienberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Über das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Beobachtungsbezirk bleibt derselbe wie im Falle Meierjobst, Leese.

Lemgo, den 8. Oktober 1923.

Der Magistrat

Die Hundesperre wird aufgehoben.

Lemgo, den 15. Oktober 1923.

Die Polizeiverwaltung

Der Kaufmann Karl Ocker in Lemgo (am Markt) hat das Aufgebot der Schuldurkunde vom 22. Oktober 1889 über die auf seinem Grundbesitze, Grundbuch von Lemgo Band 66 Blatt 2331, für die ledige Mathilde Rieke in Lemgo in Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Hypothek über 25 000 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 22. Januar 1924, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 9. Oktober 1923.

I F 6/23. Lippisches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister Band II S. 52 ist eingetragen worden, daß die Eheleute Pächter August Schäfer und Luise geb. Depping in Kappelbusch Nr. 22, Gemeinde Wülfer-Bexten durch Vertrag vom 16. Oktober 1923 für ihre Ehe völlige Gütertrennung vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 16. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der Steckbrief der Staatsanwaltschaft gegen Gustav Huneke aus Schlangen vom 21. März 1921 ist erledigt.

Horn i. L., den 16. Oktober 1923.

D 27/21. Das Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Wagners Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 88 Mittwoch, den 24. Oktober 1923

Inhalt: Aufruf an die Beamten und Angestellten des Landes. S. 431. — Bekämpfung von Preisüberforderungen. S. 432. — Schornsteinfegergebühren. S. 432. — Zulassung des Werkmeisters Opel, Bad Salzuflen zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. S. 433. — Aufhebung der Verordnung über Verbreitung von Nachrichten durch Zeitungen. S. 433. — Fußwegeinziehung in Eschenbruch. S. 433. — Stauwerks- und Turbinenanlage Fasse, Göstrup. S. 434. — Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. S. 436.

An die Beamten und Angestellten des Landes.

Schwere Zeiten sind über unser deutsches Vaterland hereingebrochen. Sein Bestand ist von außen her bedroht. Aber auch im Innern erheben sich Zwietracht und Feindschaft gegen den Gedanken einer Volksgemeinschaft, die auf Gedeih und Verderb sich verbunden fühlen sollte. Daneben sind die breiten Massen der Volksgenossen von Hunger und Elend bedroht.

Zu dieser Stunde ruft das Landespräsidium die Beamten und Angestellten, jeden, der in schaffender Arbeit seiner Pflicht nachgeht, zu gewissenhaftester Wahrnehmung seiner Aufgaben auf.

Das Landespräsidium vertraut, daß jeder unter Zurückstellung seiner persönlichen Wünsche bestrebt sein wird, unter äußerster Anspannung seiner Kräfte dem Wohle der Gesamtheit zu dienen.

Von jedem Landesbeamten und Angestellten, wie von jeder im öffentlichen Dienste stehenden Persönlichkeit wird erwartet, daß sie den Hilfe suchenden Landesbewohnern nach Möglichkeit entgegenkommen, ihnen mit Rat und Tat beistehen und im besonderen dort Erleichterungen vermitteln, wo offenbare Notstände vorhanden sind.

Ein festes Bekenntnis zum Deutschen Reiche und seiner Einheit ist uns in diesem Augenblicke vaterländische Pflicht.

Detmold, den 23. Oktober 1923.

Nr. 12828. Lippisches Landespräsidium.

Bekanntmachung.

Das Landespräsidium weist hierdurch alle Behörden des Landes an, mit aller gebotenen Entschiedenheit den Preisüberforderungen durch Anzeigenerstattung und Bestrafungen entgegenzutreten.

Wo für Lebensmittel (Brot, Kartoffeln, Milch usw.) Goldpreise verlangt werden, die das Merkmal der wucherischen Ausnutzung der Lage tragen, ist sofort einzugreifen. Goldmarkpreise von 2 ½ und 3 Mark für Kartoffeln, wie sie vielfach verlangt worden sein sollen, sind unberechtigt und rufen mit Recht die Entrüstung der notleidenden Kreise der Landesbewohner wach, die ihrerseits zum großen Teil keine Goldmarklöhne erhalten.

Die Anklage- und Polizeibehörden sind verpflichtet, derartigen wucherischen Forderungen mit wirksamen Maßnahmen zu begegnen.

Detmold, den 23. Oktober 1923.

Lippisches Landespräsidium.

Reichsrichtzahl: 691 900 000.
(Stichtag: 15. 10.).

Die am 24. d. M. ausgegebene Nr. 49 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 163. Allgemeine Verfügung vom 19. Oktober 1923, betreffend Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung.

Nr. 164. Verordnung, betreffend die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen vom 19. Oktober 1923.

Der Bergassessor a. D. Heinrich Meyer ist am 1. Oktober d. J. in die Verwaltung der Direktion der Domänen und Forsten eingetreten.

Detmold, den 13. Oktober 1923.
Nr. 12330. Lippisches Landespräsidium

Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe.

Die Berechnung der Gebühren für die Bezirksschornsteinfegermeister erfolgt in Zukunft nach der am Mittwoch jeder Woche herausgegebenen Reichsrichtzahl (Reichsindexziffer) für die Lebenshaltungskosten. Da diese erst am Donnerstag bekannt wird, soll sie vom nächsten Tage also vom Freitag der betreffenden Woche ab bis einschließlich Donnerstag der nächsten Woche der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Die am 15. Juni 1922 festgesetzten und nachstehend aufgeführten Grundgebühren enthalten bereits durchschnittlich 100 % Aufschlag auf die Friedensgebühren. Sie sind infolgedessen mit der Hälfte der jeweiligen Reichsrichtzahl (Reichsindexziffer) für die Lebenshaltungskosten zu vervielfachen. Hiernach ergeben sich die zu zahlenden Gebührenbeträge.

§ 1

1. für einen unbesteigbaren Schornstein:
   a) von einer Geschoßhöhe 0,50 ℳ,
   b) von jeder weiteren Geschoßhöhe 0,15 ℳ,
2. für einen besteigbaren Schornstein:
   a) von einer Geschoßhöhe 0,80 ℳ,
   b) von jeder weiteren Geschoßhöhe 0,15 ℳ,

3. für das Reinigen einer Ofenröhre:
   a) bis zu 2,5 m Länge 0,20 ℳ,
   b) bis zu 5 m Länge 0,30 ℳ,
   c) über 5 m Länge 0,40 ℳ,
4. für das Ausbrennen eines Schornsteins ohne Lieferung des Brennmaterials durch den Bezirksschornsteinfeger 5 ℳ,
5. für das Reinigen einer Räucherkammer für das Quadratmeter Bodenfläche 0,30 ℳ,

§ 3

Es sind folgende Zuschläge zu entrichten:

1. für jeden Schornstein von Zentralheizungen sowie von größeren Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben 1 ℳ,
2. falls der Schornsteinfeger auf begründetes Verlangen der Hausbewohner von der fristmäßigen Reinigung des Schornsteins vorerst Abstand nehmen und auf besondere Bestellung die Reinigung außer der Reihe vornehmen muß 0,50 ℳ,
3. muß die Reinigung infolge nachweislichen Verschuldens der Hausbewohner nachgeholt werden 3 ℳ.

Im übrigen gelten alle in der Gebührenordnung vom 15. Juni 1922 festgelegten Bestimmungen.

Die Reichsrichtzahl wird durch die Tagespresse bekannt gegeben und kann jederzeit bei der Regierung, sowie bei den Bezirksschornsteinfegermeistern erfragt werden.

Detmold, den 18. Oktober 1923.

Nr. 313 B. Lippische Regierung

Dem Werkmeister Paul Opel in Bad Salzuflen ist gemäß der Reichsverordnung, betr. die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, vom 1. März 1921 (R. G. Bl. Nr. 26 S. 212) widerruflich die Erlaubnis erteilt, Kraftfahrzeugführer der Klassen 1, 2 und 3 b auszubilden.

Detmold, den 22. Oktober 1923.

Nr. P 1245. Lippische Regierung

Der Herr Reichswehrminister hat folgendes verordnet:

„Verordnung vom 1. Oktober über Verbreitung von Nachrichten (10. Oktober T 1 III) wird aufgehoben. Gegen Zeitungen und Nachrichtenbüros pp., die durch Verbreitung ungeprüfter Gerüchte öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, ist auf Grund § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 einzuschreiten".

Auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger Nr. 83 vom 6. d. M. wird Bezug genommen.

Detmold, den 20. Oktober 1923.

Lippische Regierung

Nr. P 2197. Der Landespolizeidirektor

Anläßlich des Ausbruchs der Schweinepest wird über das Gehöft des Landwirts Möller in Großenmarpe Nr. 7 die Sperre verhängt.

Blomberg, den 13. Oktober 1923.

Nr. 7527. Lippisches Verwaltungsamt

Der öffentliche Fußweg, welcher, aus der Richtung von Hagen kommend, die in der Bekanntmachung vom 15. v. M. (Staatsanzeiger Nr. 78 S. 392) bezeichneten Grundstückparzellen der Landwirte Kästing, Eschenbruch Nr. 18 und Hundertmark, Eschenbruch Nr. 19, durchschneidet, und schließlich auf den öffentlichen Fahrweg Schäfermeier, Kixmühle ausmündet, wird hierdurch eingezogen und damit gegen fernere Benutzung geschlossen.

Blomberg, den 19. Oktober 1923.

Nr. 7582. Lippisches Verwaltungsamt

Die unter den Viehbeständen der Landwirte Stocksmeier Nr. 2 und Reineke Nr. 4 in Hagen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Der gebildete Sperrbezirk, bestehend aus den Orten Osterhagen, Hagen und Schlehen und

der Beobachtungsbezirk, bestehend aus der Gemeinde Bavenhausen, den Orten Talle, Niedertalle, Hohle und Domäne Breda sind aufgehoben.

Brake i. L., den 18. Oktober 1923.

Nr. 12916. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt Heinrich Fasse in Göstrup Nr. 10 beantragt die Erteilung der Genehmigung zur Anlage bezw. Abänderung einer Stauwerks- und Turbinenanlage auf seinem Grundstück Kartenblatt 1 Parzelle 19.

Einsprüche hiergegen sind innerhalb 14 Tagen hier anzubringen.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen zur Einsichtnahme hier aus.

Brake i. L, den 22. Oktober 1923.

Nr. 13431. Lippisches Verwaltungsamt

Die anläßlich des Ausbruchs der Schweinepest bezw. Schweineseuche verhängten Sperren über die Gehöfte

1. des Arbeiters August Heilbrink hier, Gröchteweg,
2. des Maurers Schnatmeier hier, Schießhofstraße,
3. des Arbeiters August Bierschenk hier, Dammstraße,
4. des Justizobersekretären Heinrich Fischer hier, Ahornstraße und
5. des Schuhmachermeisters Dohmeier hier, Alleestraße,

sind aufgehoben.

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Chr. Reischauer hierselbst ist amtstierärztlich die Schweinepest festgestellt worden.

Über das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Bad Salzuflen, den 18. Oktober 1923.

Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 10 „Dresdner Bank Geschäftsstelle Detmold" eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist in den §§ 6 Absatz 2 und 24 durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. August laut Notariatsprotokoll vom gleichen Tage geändert worden.

Detmold, den 11. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 419 die Firma: „Heinrich Kühlmuß in Detmold" und als deren Inhaber der Bandagist Heinrich Kühlmuß in Detmold eingetragen.

Geschäftszweig: Kranken- und Säuglingspflegeartikel, Gummiwaren, Werkstatt für künstliche Glieder und Bandagen.

Detmold, den 12. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In Sachen, das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Porath & Werder G. m. b. H. in Detmold betreffend, wird das Verfahren eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht mehr vorhanden ist.

Detmold, den 13. Oktober 1923.

M 1/21. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 120 die Firma „Landwehr & Schultz Aktiengesellschaft Kassel, Zweigniederlassung Detmold" heute eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Der Handel mit elektrotechnischen Erzeugnissen aller Art, wie Maschinen, Beleuchtungskörpern, Glühlampen, elektrischen Koch- und Heizapparaten usw. Die Fabrikation solcher und ähnlicher Bedarfsartikel, die Herstellung elektrischer Licht-, Kraft- und Schwachstromanlagen, sowie die Unterhaltung einer Reparaturwerkstatt und Ankerwickelei, insbesondere die Fortführung der seither unter der Firma Landwehr & Schultz in Kassel, Detmold und Sagan betriebenen Kommanditgesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, für ihre Zwecke Grundstücke aller Art, sei es zu Eigentum zu erwerben, sei es in Miete oder Pacht zu nehmen, auch auf solchen Grundstücken Gebäulichkeiten, welche zur Erreichung ihrer Zwecke dienlich sein können, zu errichten. Sie soll ferner befugt sein, Patente und andere gewerbliche Schutzrechte zu erwerben, zu verwerten und zu veräußern. Zweigniederlassung im In- und Auslande zu errichten, gleiche oder ähnliche

Unternehmungen zu erwerben und fortzuführen, sich an solchen Unternehmungen in jeder Form zu beteiligen, Interessengemeinschaften einzugehen, sowie alle anderen geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Das Grundkapital beträgt 380 000 000 ℳ. Vorstand sind: 1. Wilhelm Landwehr, Ingenieur, Kassel, 2. Walter Köhler, Kaufmann, Kassel, 3. Karl Schnitger, Oberingenieur, Kassel, 4. Erich Kürth-Landwehr, Ingenieur, Kassel. Aktiengesellschaft Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. August 1923 festgestellt. Zur Vertretung der Gesellschaft sind befugt: 1. wenn der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, dieses; 2. wenn er aus mehreren Mitgliedern besteht, entweder a) einzelne Mitglieder desselben, denen die Befugnis alleiniger Vertretung ausdrücklich beigelegt ist, oder b) zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, oder c) ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen. Wilhelm Landwehr ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten, die anderen sind jeder nur ermächtigt, in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten. Ferner wird bekannt gemacht: Das Grundkapital von 380 000 000 ℳ ist eingeteilt in 10 000 Aktien zum Nennbetrage von je 1000 ℳ, 17 000 Aktien im Nennbetrage von je 10 000 ℳ, 2000 Aktien im Nennbetrage von je 100 000 ℳ. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Ihre Ausgabe erfolgt zum Nennbetrage. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinen Stellvertreter bestellt werden. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Die Gründer der Gesellschaft sind: 1. der Ingenieur Wilhelm Landwehr, 2. der Oberingenieur Karl Schnitger, 3. der Kaufmann Walter Köhler, 4. der Bankier Carl Pfeiffer, als Vertreter der Kommanditgesellschaft C. Pfeiffer zu Kassel, 5. der Ingenieur Erich Kürth-Landwehr, sämtlich zu Kassel. Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen. Die Gründer zu 1 bis 3 und 5 haben als Sacheinlage in die Gesellschaft das Vermögen des bisher von ihnen unter der Firma Landwehr & Schultz betriebenen Unternehmens mit Aktiven und Passiven eingebracht, und zwar sowohl das Hauptgeschäft in Kassel als auch die Zweigniederlassungen in Detmold und Sagan. Dergestalt, daß das Geschäft vom 1. April 1920 ab für Rechnung der Aktiengesellschaft geführt angesehen werden soll. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind: 1. Bankier Carl Pfeiffer, 2. Generaldirektor August Rosterg, 3. Fabrikant Conrad Köhler, alle in Kassel.

Für die Zweigniederlassung in Detmold ist dem Ingenieur Oskar Schneider in Detmold und dem Kaufmann Paul Henkel daselbst Prokura erteilt und zwar dergestalt, daß sie gemeinschaftlich oder jeder in Gemeinschaft mit einem nicht allein zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliede die Gesellschaft vertreten und die Firma zu zeichnen berechtigt sind.

Die im Handels-Register Abteilung A unter Nr. 235 eingetragene Firma Landwehr & Schultz ist erloschen.

Detmold, den 15. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 420 die Firma: „Lippisches Waffen- und Stahlwarenhaus Adolf Paul in Detmold" und als deren Inhaber der Kaufmann Adolf Paul in Detmold heute eingetragen

Detmold, den 15. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 421 die Firma: „Haus Sauerländer, Fremdenpension", Inh. Frauen Sauerländer und Müngersdorf mit dem Sitze in Hiddesen heute eingetragen. Dieselbe ist eine offene Handelsgesellschaft und hat am 1. Januar 1923 begonnen. Gesellschafterinnen sind Frau Marie Sauerländer in Hiddesen und Frau Augnste Müngersdorf daselbst. Jede derselben ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Detmold, den 15. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 80 „Teigwarenfabrik Hermann G. m. b. H. in Detmold" eingetragen: Die Geschäftsführer Walter Baumgarten und Wilhelm Pecher sind abberufen, der Fabrikant Carl Pecher in Detmold ist alleiniger Geschäftsführer.

Detmold, den 16. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der am 17. Januar 1921 gegen den Molkereigehilfen Hans Schulz, geboren am 26. Oktober 1898 zu Pr.-Königsdorf erlassene Suchvermerk ist erledigt.

Blomberg, den 8. Oktober 1923.

II D 30/22. Lippisches Amtsgericht II

Bekanntmachung der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 19. Oktober 1923.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 15. bis zum 20. Oktober 1923 wochentäglich in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D u. E	
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre	1200	1120	1040	960	Millionen Mark
b) unter 21 Jahren	720	670	620	570	"
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre	960	900	840	780	"
b) unter 21 Jahren	560	520	480	440	"
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	440	410	380	350	"
b) die Kinder und sonstige Unterstützungsberechtigte Angehörige	360	340	320	300	"

Im besetzten und dem ihm gleichgestellten Gebiet darf als Hauptunterstützung (Nr. 1 u. 2 der vorstehenden Übersicht) für den 15. und 16. Oktober das Doppelte, vom 17. Oktober ab das Anderthalbfache der obigen Sätze gewährt werden.

Berlin, den 19. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 89 Sonnabend, den 27. Oktober 1923

Inhalt: Abänderung des Pflegekostentarifs des Landkrankenhauses. S. 437. — Schulgeld für die staatl. höheren Lehranstalten. S. 437. — Ausgabe von Notgeldscheinen der Lippischen Landesbank zu 10 Milliarden Mark. S. 438.

Reichsrichtzahl: 3 045 000 000.
(Stichtag: 22. 10.).

Die am 27. d. M. ausgegebene Nr. 50 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 165. Verordnung vom 24. Oktober 1923, betreffend 6. Änderung der Vorschriften für die Berechnung der Gebühren für Arbeiten der Kataster-Verwaltung. (Verordnung vom 24. April 1923 (L.-V. Bd. 28 S. 87).

Nr. 166. Bekanntmachung vom 24. Oktober 1923, über die Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1923 über Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr. (L.-V. Bd. 28 S. 331).

Nr. 167. Betreffend Tagegelder und Reisekosten.

Abänderung des Pflegekostentarifs des Landkrankenhauses in Detmold.

Für lippische Selbstzahler und für die auf Kosten lippischer Behörden, Armenkassen und Versicherungsträger (im Sinne der Reichsversicherungsordnung) untergebrachten Kranken der 3. Pflegeklasse kommt vom 1. November d. J. ab bis auf weiteres ein Pflegesatz von 4 ℳ täglich multipliziert mit der am Zahlungstage gültigen Reichsrichtzahl zur Erhebung.

Die übrigen Bestimmungen des Pflegekostentarifs vom 24. Juli 1923 (Staatsanzeiger Nr. 59 S. 299) bleiben unberührt.

Detmold, den 26. Oktober 1923.
Nr. III 6150. Lippische Regierung

Das Schulgeld für die staatlichen höheren Lehranstalten für den Monat November ist nach dem Stande der Goldmark vom 1. November d. J. (abgerundet auf volle Millionen nach unten) bis spätestens 3. November d. J. zu bezahlen. Bei Verzögerungen kommen die Bestimmungen des Steuerzinsgesetzes vom 21. September 1923 (L. G.-S. S. 313) zur Anwendung.

Für Unterhaltspflichtige, welche in Lippe zu den direkten Steuern nicht veranlagt werden, erhöht sich das Schulgeld um 50 Prozent. Für die Ermäßigung oder den Erlaß kommen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Schulgeldgesetzes vom 24. Oktober 1922 (L.-V. Bd. 28 S. 860) in Betracht.

Detmold, den 26. Oktober 1923.
Lippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen den Klempner Kurt von Angern-Schellersheim aus Lemgo, geboren am 25. Februar 1892 in Straßburg (Elsaß), wegen Unterschlagung.

Detmold, den 19. Oktober 1923.
J 2397/23. Der Oberstaatsanwalt

Bekanntmachung, betr. die Ausgabe von Notgeldscheinen der Lippischen Landesbank Staatliche Kreditanstalt in Detmold zu 10 Milliarden Mark.

Mit Genehmigung des Reichsfinanzministers und Ermächtigung des Lippischen Landespräsidiums werden zur Behebung der gegenwärtigen Zahlungsmittelnot Notgeldscheine über 10 Milliarden Mark in den Verkehr gebracht. Für die Einlösung haftet das gesamte Lippische Landesvermögen.

Die Scheine sind auf weißem Papier einseitig bedruckt.

Die Scheine haben folgenden Wortlaut:

Zehn Milliarden Mark

zahlt die Lippische Landesbank Staatliche Kreditanstalt in Detmold dem Einlieferer dieses Scheines.

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit, wenn er nicht bis zum 31. Dezember 1923 zur Einlösung vorgelegt wird.

Für die Verbindlichkeiten der Lippischen Landesbank Staatliche Kreditanstalt in Detmold haftet neben ihrem eigenen Vermögen der Lippische Staat.

Detmold, den 23. Oktober 1923.

Lippische Landesbank Staatliche Kreditanstalt

(Stempel) Thörner Vogt Seyferth (Stempel)

Die Scheine sind numeriert.

Die öffentlichen Kassen und privaten Geldempfänger werden ersucht, die Notgeldscheine als Zahlungsmittel anzunehmen.

Detmold, den 23. Oktober 1923.

Thörner Vogt Seyferth

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Meier zu Oestrup ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Bauerschaft Cappel.

Blomberg, den 18. Oktober 1923.

Nr. 7677. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Genossenschaftsregister ist unter Nr. 31 eingetragen: „Lippische Saatbau- und Grünlandgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" mit dem Sitze in Detmold. Gegenstand des Unternehmens ist a) die Züchtung sämtlicher im Lande angebauter Kulturpflanzen, b) die Förderung neuzeitlicher Grünlandwirtschaft, c) die Bearbeitung und Verwertung des von den Mitgliedern der Genossenschaft angebauten Saatgutes. Die Haftsumme beträgt 50 Pfund Roggenwert. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile 1. Mitglieder des Vorstandes sind: Dr. Paul Graebke in Detmold, Dr. August Tiemann in Meiersfeld. Die Satzung ist am 25. September 1923 errichtet. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma derselben, gezeichnet von beiden Vorstandsmitgliedern, und wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, gezeichnet vom Vorsitzenden desselben oder dessen Stellvertreter. Die Veröffentlichung erfolgt durch die Lippische Tageszeitung. Die Willenserklärungen für die Genossenschaft müssen durch beide Vorstandsmitglieder erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Detmold, den 16. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

LIPPISCHE LANDES-BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 90 Mittwoch, den 31. Oktober 1923

Inhalt: Bevölkerungsbewegung. S. 439. — Meßzahl für Hebammengebühren. S. 439. — Kalkofenanlage der Rekord-Zement-Industrie in Oerlinghausen. S. 440. — Verordnung über Notstandsversorgung. S. 441. — Ausführungsanweisung zur Verordnung über Notstandsversorgung. S. 445. — Erneuerung der Anträge auf Erteilung der Ankaufserlaubnis für Butter usw. S. 446. — Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung. S. 446.

Reichsrichtzahl: 3 045 000 000.
(Stichtag: 22. 10.).

Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1923 sind in Lippe folgende Zahlen über die Bevölkerungsbewegung festgestellt:

1. 310 (330) Eheschließungen,
2. 892 (894) Lebendgeborene,
3. 29 (30) Totgeborene,
4. 460 (396) Gestorbene (einschl. Totgeb.),

darunter befinden sich 68 (42) vor Vollendung des ersten Lebensjahres verstorbene Kinder.

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Ergebnisse aus dem gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Detmold, den 27. Oktober 1923.
Nr. 393. Lippische Regierung

Meßzahl für die Hebammengebühren.

Die Meßzahl für die Berechnung der Hebammengebühren beträgt für die Woche vom 21 bis 27. Oktober 3 00 000 000 (Drei Milliarden)

Detmold, den 30. Oktober 1923.
Nr. 12102. Lippische Regierung

Steckbrief gegen den Knecht Theodor Vorhalt, geboren am 14. März 1897 in Ochtrup, wegen Diebstahls.

Beschreibung: Gestalt schlank, Größe 1,70 m, Gesichtsbildung normal, Gesichtsfarbe gesund, Haare dunkelblond, Bart dunkelblonden gestutzten Schnurrbart, Stirn gewöhnlich, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne schlecht, Sprache deutsch, Tätowierung am linken Unterarm.

Bekleidung: dunkler Anzug, helle Sportmütze, schwarze Schnürschuhe, mitunter zeltbahnähnliche Jacke.

Detmold, den 22. Oktober 1923.
J 2409/23. Der Oberstaatsanwalt

Gegen die Frieda Schindler, geboren am 9. Septembre 1902 zu Hagendonop (Lippe), z. Zt. unbekannten Aufenthalts, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Verhaftung und Nachricht zu P. L. 234/23.

Lemgo, den 23. Oktober 1923.
Der Amtsanwalt

Unter dem Schweinebestande des Zechenarbeiters Wilhelm Schröder in Retzen Nr. 68 ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Über das Gehöft ist die Sperre verhängt worden.

Schötmar, den 22. Oktober 1923
Nr. 8501. Lippisches Verwaltungsamt

Die Rekord-Cement-Industrie in Oerlinghausen beabsichtigt, auf ihren Grundstücken in der Gemeinde Währentrup eine neue Ofenanlage zu errichten.

Die Zeichnungen können auf Zimmer 4 des hiesigen Verwaltungsamtsgebäudes in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr eingesehen werden.

Etwaige Einwendunden gegen den beabsichtigten Bau sind innerhalb 14 Tagen vom Ablauf des Tages gerechnet, an dem die Bekanntmachung im Staatsanzeiger erscheint, hier schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß alle nach Ablauf der vierzehntägigen Frist etwa eingehenden Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

Schötmar, den 26. Oktober 1923.

Nr. 8515. Lippisches Verwaltungsamt

Die infolge Ausbruches der Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Landwirte Güse, August Schmidt, Heinrich Piclemeyer, Reese, Köhring, Fr. Bobe, Hildebrandt, Adam in Pillenbruch und Künne, Heinrich Meier, Simon Süllwold in Welstorf verhängte Sperre ist aufgehoben.

Der s. Zt. gebildete Sperrbezirk, bestehend aus den Orten Pillenbruch und Welstorf, mit Ausnahme des Ortes Voßhagen, und der Beobachtungsbezirk, bestehend aus den Orten Kirchheide sowie den Gehöften an dem Kommunalwege nach Istorf (Lohholz), mit Ausnahme der Orte Istorf, Lohholz bis zur Wirtschaft Hetland in Kirchheide, wird aufgehoben.

Die anläßlich des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutspächters v. Kerßenbrock in Mönchshof über das Gut verhängte Sperre ist aufgehoben. Das Gut scheidet aus dem Sperrbezirk aus, verbleibt jedoch im Beobachtungsbezirk.

Ferner ist die unter dem Viehbestande

1. des Landwirts Simon Reineke, Hagen Nr. 4,
2. des Landwirts August Albert, Alverdissen Nr. 111,
3. der Witwe des Landwirts Schlue in Bega Nr. 84,
4. des Zieglers Karl Tölle in Bega Nr. 107,
5. des Landwirts W. Begemann in Bega Nr. 87,

ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen.

Nach Mitteilung des Magistrats Barntrup ist die Maul- und Klauenseuche im Stadtbezirk Barntrup erloschen.

Der s. Zt. gebildete Sperr- und Beobachtungsbezirk werden hiermit aufgehoben.

Brake i. L., den 19. Oktober 1923.

Nr. 12521. Lippisches Verwaltungsamt

Die Anläßlich des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen

1. des Zieglers Heinrich Bracht in Betzen,
2. des Köller in Betzen,
3. des Fritz Drake in Betzen,
4. des Rittergutspächters Frevert in Wendlinghausen.
5. des Landwirts Betzemeier in Betzen

über die Gehöfte verhängte Sperre ist aufgehoben. Der gebildete Sperrbezirk, bestehend aus den Orten Betzen und Wendlinghausen und der Beobachtungsbezirk, bestehend aus der Gemeinde Wendlinghausen, den Orten Spork-Begabrücken, Brake, Stumpenhagen bis Farmbeck, Bahn wird aufgehoben.

Ferner ist die unter den Viehbeständen

1. des Landwirts Nolting in Bentrup, Gemeinde Sommersell,
2. des Landwirts Pohlmeier in Sommersell,
3. „ „ Ehlebracht in Alverdissen,
4. „ Heinrich Düsterseck daselbst,
5. „ Landwirts Friedrich Rieke daselbst,
6. „ „ Philipp Düwel daselbst,
7. „ „ Fr. Meierjobst in Leese,
8. „ „ Petig in Bega,
9. der Frau Ww. Lesemann in Alverdissen,
10. des Kaufmanns Ernst Bödeker daselbst,
11. des Landwirts Wilhelm Rieke daselbst

ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen.

Brake i. L., den 27. Oktober 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Verordnung über Notstandsversorgung.

I. Abschnitt

Maßnahmen gegen Notstände in der Versorgung der Bevölkerung.

Versorgung mit bestimmten Gegenständen des täglichen Bedarfs.

§ 1

Zur Verhinderung oder Beseitigung eines Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des täglichen Bedarfs mit Ausnahme der Lebens- und Futtermittel können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sowie nach vorheriger Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde die Gemeinden, Kommunalverbände und Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken

1. für die Erzeuger sowie für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes Vorschriften über die Führung des Betriebs, insbesondere die Erzeugung, die Herstellung, den Erwerb, den Absatz von Waren, die Preise und die Buchführung erlassen;
2. die Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes mit bestimmten Gegenständen unter Ausschluß des Handels und Gewerbes selbst übernehmen und in Verträge über Lieferung bestimmter Gegenstände eintreten;
3. die ausschließliche Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes mit bestimmten Gegenständen gemeinnützigen Einrichtungen oder einzelnen Handel- oder Gewerbetreibenden übertragen und dabei Bestimmungen über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, treffen;
4. Vorschriften zur Regelung des Verbrauchs bestimmter Gegenstände für ihren Bezirk erlassen;
5. anordnen, daß, wer in ihrem Bezirk bestimmte Gegenstände in Gewahrsam hat, die vorhandenen Mengen bezeichnet nach Arten und Eigentümern, binnen einer festzusetzenden Frist anzuzeigen hat;
6. anordnen, daß Handel- und Gewerbetreibende ihres Bezirkes verpflichtet sind, binnen einer festzusetzenden Frist Auskunft über die Verträge zu geben, kraft deren sie Lieferung bestimmter Gegenstände verlangen können;
7. Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes die Verpflichtung auferlegen, die Benutzung ihrer Betriebsmittel ihnen oder der von ihnen bestimmten Stelle gegen Entgelt zu gestatten;
8. anordnen, daß Handel- und Gewerbetreibende ihres Bezirkes ihre Vorräte an bestimmten Gegenständen ihnen oder der von ihnen bestimmten Stelle auf Verlangen gegen Entgelt überlassen.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen auch für Teile ihres Bezirkes treffen.

Soweit Maßnahmen für einen größeren Bezirk getroffen werden, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 2

Die obersten Landesbehörden können Gemeinden, Kommunalverbände und Gutsbezirke zu den im § 1 bezeichneten Maßnahmen anhalten, für die Zwecke der Notstandsversorgung zu besonderen Verbänden zusammenschließen und diesen Verbänden die im § 1 vorgesehenen Befugnisse ganz oder teilweise übertragen.

Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden und Kommunalverbänden zustehenden Befugnisse anstatt durch Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand wahrgenommen werden.

§ 3

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zu dem im § 1 bezeichneten Zwecke die Erzeuger von Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie Verbände und Vereinigungen solcher Erzeuger zur Regelung des Absatzes und der Preise, ferner Personen, die mit solchen Gegenständen Handel treiben, sowie Verbände und Vereinigungen solcher Personen zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise zu Verbänden zusammenschließen.

Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erlassen. Die Verbände entstehen mit dem Erlasse der Satzung; sie sind rechtsfähig.

§ 4

Anordnungen der im § 1 Nr. 1 bis 4, 7, 8 und § 3 bezeichneten Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Reichsregierung.

Aus den Anordnungen muß ersichtlich sein, daß die Reichsregierung zugestimmt hat.

§ 5

Anordnungen nach §§ 1, 3 sind wieder aufzuheben, wenn der Notstand nicht mehr besteht oder die Reichsregierung die Aufhebung verlangt.

Versorgung mit Lebensmitteln

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten nicht für Lebens- und Futtermittel.

Zur Verhinderung oder Beseitigung eines Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln können die obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets Anordnungen über den Absatz und den Verbrauch von Lebensmitteln treffen. Aus den Anordnungen muß ersichtlich sein, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugestimmt hat.

Die Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn der Notstand nicht mehr besteht oder der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Aufhebung verlangt.

Maßnahmen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften

§ 7

Die in den §§ 1, 3, 6 bezeichneten Befugnisse greifen gegenüber dem Reiche, den

Ländern, den Kommunalverbänden und den Gemeinden sowie den der Reichsregierung oder einer Landesregierung unterstellten Gesellschaften, Verbänden und Stellen nicht Platz. Hinsichtlich des Waldbesitzes der Gemeinden bleiben die Befugnisse der §§ 1, 3, 6 unberührt.

Die Überlassung der Vorräte (§ 1 Nr. 8) kann nicht verlangt werden, soweit die Vorräte zur Erfüllung von Verträgen mit den vorgenannten Stellen bestimmt sind.

II. Abschnitt

Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs

Voraussetzungen der Enteignung

§ 8

Das Eigentum an Gegenständen des täglichen Bedarfs kann durch Anordnung der zuständigen Behörde auf eine von ihr bezeichnete Behörde, Stelle oder Person übertragen werden

1. wenn für die Gegenstände ein Höchstpreis festgesetzt ist,
2. wenn die Gegenstände zur Veräußerung bestimmt sind und zurückgehalten werden,
3. wenn sich der Eigentümer weigert, einer nach § 1 Nr. 1 oder 8 getroffenen Anordnung Folge zu leisten.

§ 9

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur freiwilligen Überlassung der Gegenstände vorauszugehen.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die oberste Landesbehörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen oder Stellen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen. Die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der Betroffene ist von der Aufforderung an verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Aufforderung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Aufforderung unterbleiben.

Durchführung der Enteignung

§ 10

Die Aufforderung und die Anordnung sind an den Besitzer der Gegenstände zu richten.

Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen sind.

Uebernahmepreis.

§ 11

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, der Marktlage, der Gestehungskosten sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der Behörde, welche die Anordnung getroffen hat, nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen festgesetzt.

Über Beschwerden entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Übernahmepreis ist unverzüglich nach der Anordnung festzusetzen. Er ist bei oder unverzüglich nach der Übernahme der Gegenstände zu zahlen, auch wenn der Betroffene Beschwerde erhebt

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für das Entgelt nach § 1 Nr. 7.

Aufforderung zum Verkaufe zum Höchstpreis

§ 12

Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen.

Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

III. Abschnitt

Strafvorschriften und Ausführungsbestimmungen

Strafvorschriften

§ 13

Wer den auf Grund der §§ 1, 3, 6, 12 erlassenen Anordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einen Gegenstand, der von einer nach § 9 erlassenen Aufforderung betroffen ist, vorsätzlich beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört.

Bei fahrlässiger Begehung tritt Geldstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn die Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Ausführungsbestimmungen

§ 14

Die obersten Landesbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen insbesondere, wer als Gemeinde, Kommunalverband, Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Notstandsversorgung vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 718 ff.).

Gemäß § 14 der Verordnung über Notstandsversorgung vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 718 ff.) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

Zu § 1

Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Maßnahmen können außer vom Landespräsidium nach dessen vorheriger Zustimmung auch vom Landeswirtschaftsamt für das Landesgebiet oder Teile desselben getroffen werden. Anordnungen von Gemeinden, Kommunalverbänden und Vereinigungen von Kommunalverbänden und Gemeinden sind stets an die vorherige Zustimmung des Landeswirtschaftsamts gebunden.

Kommunalverbände im Sinne dieser Verordnung sind die Stadt- und Amtsgemeinden, Gemeinden sind die Stadt- und Dorfsgemeinden.

Zu § 2

Die den Gemeinden und Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse werden durch deren Vorstand wahrgenommen Als Vorstand der Gemeinden gilt der Gemeindevorstand (Magistrat), als Vorstand des Kommunalverbandes das Verwaltungsamt bezw. der Magistrat.

Zu § 14

Als zuständige Behörden im Sinne der §§ 8 und 12 sind, vorbehaltlich der besonderen Regelung für die Brennholzversorgung, die Verwaltungsämter und Magistrate anzusehen.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 ist das Landeswirtschaftsamt.

Detmold, den 29. Oktober 1923.

Lippisches Landespräsidium

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 109 „Banco Mercantil G. m. b. H. in Detmold" eingetragen: Die Einzelprokura des Direktors Hermann Falk in Detmold ist erloschen.

Detmold, den 22. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 407 „Hans Brüggemann in Detmold" eingetragen: Dem Kaufmann Fritz Feusse in Detmold ist Prokura erteilt.

Detmold, den 24. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist unter Nr. 121 die Firma „Deutsche Hydraulik-Kupplung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist

1. die Verwertung der von der Firma Hydraulik Meyer & Co., Ulm a. D." erworbenen sogenannten Meyer-Patente durch Abgabe von Lizenzen usw,
2. die Errichtung von Betrieben und Beteiligung an solchen, die sich mit der Verwertung dieser Patente befassen,
3. die Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art sowie der Erwerb solcher Unternehmungen.

Das Grundkapital beträgt 10 000 000 ℳ. Zum Geschäftsführer ist der Direktor Kurt Becker in Detmold bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. August 1923 festgestellt.

Detmold, den 25. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Anträge auf Erneuerung der Ankaufserlaubnis für Butter, Käse (einschließlich Quark), Vieh (auch Schlachtvieh) für das Jahr 1924 sind baldigst hier einzureichen. Dem Antrag muß ein Lichtbild in Paßformat beiliegen.

Gewerbsmäßige Eieraufkäufer bedürfen ab 15. November 1923 ebenfalls der besonderen Ankaufserlaubnis. Solche Anträge sind unter Beifügung eines Lichtbildes in Paßformat hier zu stellen.

Nach neuerer Bestimmung müssen auch solche Personen im Besitz der besonderen Ankaufserlaubnis für Butter, Käse, Eier und Getreide sein, die im Besitz einer Handelserlaubnis (Großhandel) sind, die aber Waren beim Erzeuger persönlich ankaufen wollen. Die Erteilung der besonderen Ankaufserlaubnis ist nach obigem Verfahren zu beantragen.

Beschleunigte Antragstellung liegt im Interesse der Beteiligten, damit bei Beginn des neuen Zulassungsabschnittes die gültige Ausweiskarte vorliegt.

Detmold, den 24. Oktober 1923.

Landeswirtschaftsamt (Landesgetreidestelle)

Im Anschluß an mein Telegramm vom 18. d. M. — 9640/23 — teile ich ergebenst mit, daß die wöchentliche Festsetzung der neuen Erwerbslosensätze künftig stets am Freitag erfolgen wird, da die Weiterentwicklung der Wirtschaftslage bis einschließlich Donnerstag berücksichtigt werden soll (vergl. mein Rundschreiben vom 14. d. M. X 9500/23)

Berlin, den 22. Oktober 1923,

Der Reichsarbeitsminister

X 9783/23. Dr. Weigelt

Bekanntmachung der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 26. Oktober 1923.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 22. bis zum 27. Oktober 1923 wochentäglich in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D u. E	
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre	10,5	9,8	9,1	8,4	Millionen Mark
b) unter 21 Jahren	6,3	5,9	5,5	5,1	"
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre	8,4	7,8	7,2	6,6	"
b) unter 21 Jahren	4,9	4,6	4,3	4	"
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	3,9	3,6	3,3	3	"
b) die Kinder und sonstige Unterstützungsberechtigte Angehörige	3,1	2,9	2,7	2,5	"

Im besetzten und dem ihm gleichgestellten Gebiet darf als Hauptunterstützung (Nr. 1 u. 2 der vorstehenden Übersicht) das Anderthalbfache der obigen Sätze gewährt werden.

Berlin, den 26. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 91 Sonnabend, den 3. November 1923

Inhalt: Milchversorgung. S. 447. — Verbot der „Roten Fahne". S. 447. — Vergütungen für Feuerlöschhilfe. S. 448. — Meßzahl für Hebammengebühren. S. 448. — Straßensperrung. S. 448. — Vergütung für Handarbeitsunterricht. S. 448. — Ausschreibung einer Lehrerstelle. S. 448. — Versteigerung des Grundbesitzes Becker, Oerlinghausen. S. 449. — Verordnung zur Sicherstellung des Warenumlaufs. S. 450.

Reichsrichtzahl: 13 671 000 000.
(Stichtag: 29. 10.).

Die am 31. Oktober ausgegebene Nr. 51 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 168. Verordnung vom 29. Oktober 1923, die Abänderung des § 2 der Verordnung vom 21. September 1923 über die Abänderung der Vorschrift für Entschädigungen bei Viehseuchen vom 22. Mai 1912 (Anlageband zu L.-V. Bd. 25 S. 237), L.-V. Bd. 28 S. 315).

Nr. 169. Achte Verordnung vom 30. Oktober 1923, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz vom 24. März 1922.

Bekanntmachung über Milchversorgung.

Auf Grund des § 6 der Reichsverordnung über Notstandsversorgung vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 718) und der Reichsverordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 723) wird mit Zustimmung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Der Absatz von Milcherzeugnissen (Butter, Käse und dergl.) durch Molkereien und andere Milchverarbeitungsbetriebe kann durch das Landeswirtschaftsamt allgemein oder für einzelne Betriebe ganz oder teilweise untersagt oder von der Einhaltung besonderer Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 2

Das Landeswirtschaftsamt wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt. Die zu diesem Zwecke ergehenden Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landespräsidiums.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 29. Oktober 1923.

Nr. 13130. Lippisches Landespräsidium

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 verbiete ich bis auf weiteres Herstellung und Vertrieb der „Roten Fahne", da sie in ihren Nr. 217 vom 9. Oktober 1923 und 218 vom 10. Oktober 1923 zur Vorbereitung des politischen Generalstreiks und die Reichswehrsoldaten zu politischer Betätigung und zum Ungehorsam aufruft.

Das Verbot gilt auch für jede andere Zeitung, die als Ersatz für die „Rote Fahne" neu herausgegeben oder ihren Abonnenten zugestellt wird.

gez. Dr. Geßler

Das Reichswehrministerium teilt mit:

Deutsche Zeitung vom 10. Oktober bringt völlig unwahre Meldung über Ententeforderung: Auflösung der Reichswehr. Wehrminister hat Zeitung bis auf weiteres verboten.

Wehrministerium 397/10 T 1 III

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 22. Oktober 1923.

Lippische Regierung

Nr. P 2226. Der Landespolizeidirektor

Die unterm 3. August 1923 (Staatsanzeiger Nr. 70 von 1923 S. 349) festgesetzten Vergütungen für Feuerlöschhilfe werden mit Wirkung vom 1. September d. J. je auf den 1000 fachen Betrag erhöht.

Detmold, den 30. Oktober 1923.

Nr. 315 B. Lippische Regierung

Meßzahl für die Hebammengebühren.

Die Meßzahl für die Berechnung der Hebammengebühren beträgt für die Woche vom 28. Oktober bis 3. November 13 Milliarden.

Detmold, den 2. November 1923.

Lippische Regierung

Straßensperrung.

Die Landesstraße Horn-Externstein wird vom Montag, den 5. November ab bis auf Weiteres wegen Pflasterarbeiten für jeden Wagenverkehr gesperrt.

Umgehungsweg: Fromhausen - Holzhausen-Externstein.

Detmold, den 1. November 1923.

Lippische Regierung

Die Vergütung für Erteilung des Handarbeitsunterrichts beträgt für die 2. Hälfte Oktober monatlich

in Ortsklasse B 16,41 Milliarden Mark,
" " C 15,37 " "
" " D 14,66 " "
" " E 16,62 " "

für eine Jahreswochenstunde.

Die nicht ausgebildeten Handarbeitslehrerinnen erhalten 75 Prozent dieser Sätze.

Die Landkasse ist angewiesen, die für die Zeit vom 16. bis 31. Oktober 1923 zu zahlende Vergütung umgehend zu überweisen.

Detmold, den 30. Oktober 1923.

Nr. 9036. Lippische Oberschulbehörde

In nächster Zeit ist eine durch Versetzung freigewordene Lehrerstelle mit Familienwohnung in Almena neu zu besetzen.

Bewerbungen sind durch Vermittlung des zuständigen Kreisschulrats bis zum 15. d. M. hierher einzureichen.

Detmold, den 2. November 1923.

Nr. 9118. Lippische Oberschulbehörde

Nachdem in letzter Zeit neue Tollwutfälle nicht zur diesseitigen Kenntnis gekommen sind, wird die über die Gemeinden Bentrup, Trophagen, Hörstmar, Hardissen, Heßloh, Hagen, Waddenhausen und Pottenhausen verhängte Hundesperre hiermit aufgehoben.

Detmold, den 29. Oktober 1923.

Nr. 4809 III. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Paul Baade in Aspe ist amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Sperrbezirk ist das verseuchte Gehöft und die Ortschaft Aspe.

Beobachtungsbezirk bilden die Ortschaften Werl, Knetterheide, Kriegerheide und Asperheide.

Für den Bereich des Sperrbezirkes gelten die im § 164 der polizeilichen Verordnung bei Viehseuchen bezeichneten Beschränkungen.

Schötmar, den 20. Oktober 1923.

Nr. 8732. Lippisches Verwaltungsamt

Die unter dem Viehbestande des

1. Landwirts Wilhelm Vegemann in Oberwüsten Nr. 22,
2. Landwirts Gustav Jobstmeier in Oberwüsten Nr. 9,
3. Landwirts August Bobe in Oberwüsten Nr. 10,
4. Landwirts H. Brinkmann in Oberwüsten Nr. 4,
5. Landwirts Gustav Brokmeier in Unterwüsten Nr. 9,
6. Landwirts Uding in Oberwüsten Nr. 13,
7. Landwirts H. Sturhahn in Krutheide Nr. 45,

ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln werden hierdurch aufgehoben.

Schötmar, den 23. Oktober 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Der Friseur Hermann Kaupper ist als Trichinenschauer angestellt.

Lemgo, den 27. Oktober 1923.

Die Polizeiverwaltung

Gegen den Invaliden Heinrich Sommer aus Essen, geboren am 12. Dezember 1863 das., welcher sich verborgen hält, sodaß Fluchtverdacht vorliegt, ist die Untersuchungshaft wegen Beihülfe zur Gefangenenbefreiung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L (D 29/23 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 30. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht II

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 119 „C. Pecher, Aktiengesellschaft in Detmold" eingetragen: Der Kaufmann Franz Ahrens in Detmold ist zum Vorstandsmitgliede bestellt, mit der Maßgabe, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitgliede oder einem Prokuristen zu vertreten. Der Frau Mathilde Jäger in Detmold ist Prokura erteilt und zwar dergestalt, daß sie berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem Prokuristen zu vertreten und die Firma zu zeichnen.

Detmold, den 26. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist bei der unter Nr. 1 eingetragenen Firma: „Lippischer Konsumverein, e. G. m. b. H. in Lemgo" heute eingetragen:

Die Haftsumme und Geschäftsanteil sind auf 10 Goldmark festgesetzt worden.

Durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 19. August 1923 sind die §§ 10 und 39 des Statuts geändert worden.

Lemgo, den 26. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der Landwirt Karl Wöbking, zuletzt wohnhaft in Frille bei Minden i. W., jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 20. Oktober 1894 in Wietersheim (Kreis Minden), ist wegen Diebstahls durch Urteil des Schöffengerichts Lage in Lippe vom 26. April 1923 zu einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten rechtskräftig verurteilt. Es wird ersucht, Wöbking zu verhaften und Nachricht zu D 8/23 hierher zu geben.

Lage, den 25. Oktober 1923.

D 8/23. Das Amtsgericht

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die in Ansehung des in Oerlinghausen belegenen, im Grundbuche von Oerlinghausen Band VII Blatt 209 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fräuleins Luise Becker in Oerlinghausen eingetragenen Grundbesitzes, in einer Größe von 15 ha 57 a 60 qm mit 389,02 ℳ Reinertrag besteht, sollen diese Grundstücke am

Dienstag, den 18. Dezember 1923, vormittags 9 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 1922 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Oerlinghausen, den 25. Oktober 1923.

K 2/21. Das Amtsgericht

Verordnung zur Sicherstellung des Warenumlaufs. Vom 22. Oktober 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (R. G. Bl. S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Wer Gegenstände des täglichen Bedarfs im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, seine für die Abgabe dieser Waren bestimmten Geschäftsräume während der für Geschäfte dieser Art üblichen Verkaufszeit zur Abgabe von Waren geöffnet zu halten.

§ 2

Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs im Kleinhandel sind verpflichtet, ihre Waren gegen Entrichtung des Preises in Reichsmark abzugeben.

§ 3

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe.

§ 4

Von der zuständigen Behörde kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt werden.

§ 5

Wer den Vorschriften der §§ 1 und 2 fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Wer es unternimmt, Geschäfte, Verkaufsstände oder sonstige Warenvertriebsstellen zu plündern, gewaltsam Waren wegzunehmen, oder durch Androhung von Gewalt die Abgabe von Waren zu erzwingen, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

Mit gleicher Strafe wird bestraft, wer zu Handlungen der im Absatz 1 genannten Art aufreizt.

§ 7

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, für ausreichenden Schutz der Geschäfte, Verkaufsstände und sonstigen Vertriebsstellen für Gegenstände des täglichen Bedarfs Sorge zu tragen.

§ 8

Die obersten Landesbehörden sind befugt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Bestimmungen der obersten Landesbehörde auf Grund weitergehender Ermächtigungen bleiben unberührt.

§ 9

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Als Verkündung gilt die Verbreitung durch das Wolff'sche Telegraphenbüro in Berlin und die Veröffentlichung in der Presse.

Berlin, den 22. Oktober 1923.

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann
Der Reichswirtschaftsminister
Koeth
Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Luther

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 92 Montag, den 5. November 1923

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit Milch und Butter sowie über den Verkehr mit Kartoffeln. S. 451.

Das Wehrkreiskommando VI hat die am 27. Oktober 1923 für die Provinz Westfalen in Kraft gesetzten Verordnungen über den Verkehr mit Milch und Butter sowie mit Kartoffeln mit einigen Änderungen auf das Land Lippe ausgedehnt. Auf Grund entsprechender Ermächtigung des Wehrkreiskommandos werden die mit der heutigen Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Lippe in Kraft tretenden Bestimmungen wie folgt bekannt gemacht:

I. Verordnung über den Verkehr mit Milch und Butter.

1. Alle Kuhhaltungsbetriebe, die im März 1921 an eine Sammelstelle frische Milch geliefert haben, sind verpflichtet, die den Eigenbedarf übersteigende Milchmenge restlos an eine Molkerei abzuliefern. Im Falle von Streitigkeiten über die Ablieferungsstelle oder die Milchmenge entscheidet das Verwaltungsamt bezw der Magistrat endgültig. Das Landeswirtschaftsamt kann Grundsätze für die Berechnung des Eigenbedarfs aufstellen.

Die früheren Milchlieferungsbeziehungen zu Bedarfsorten zum Zwecke der Frischmilchversorgung dürfen nicht aufgehoben werden.

2. Der Erzeuger-Höchstpreis ab Hof beträgt 0,10 Goldmark nach Berliner Dollar-Briefkurs vom vorigen Dienstag und Freitag. Beim Kleinverkauf ab Hof darf ein Aufschlag von 10 Prozent auf den Erzeuger-Höchstpreis genommen werden. Bei Lieferung der Milch im Kleinhandel ist ein Aufschlag von 30 Prozent auf den Erzeuger-Höchstpreis zulässig. Der hiernach zulässige Kleinverkaufs- und der Kleinhandelspreis haben gleichfalls die Wirkung von Höchstpreisen.

3. Erzeuger, die ihrer Ablieferungspflicht durch eigene Schuld nicht nachkommen, haben die doppelte Menge der rückständigen Lieferung unverzüglich und unentgeltlich zu liefern, andernfalls erfolgt Enteignung eines entsprechenden Wertgegenstandes durch die zuständige Polizeibehörde.

4. Der Höchstpreis für Landbutter ist auf das Zehnfache und für Molkereibutter auf das Elffache des Milchpreises festgesetzt.

5. Jeder gewerbliche Butter- und Käse-Aufkauf vom Erzeuger oder die Verschickung durch die Post oder Eisenbahn ist ohne Erlaubnis des Landeswirtschaftsamts verboten.

6. Die Polizeibehörden werden ermächtigt, die erforderliche Durchsuchung in den Räumen der Post und Eisenbahn vorzunehmen.

7. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 15000 Goldmark bestraft. Die Aburteilung erfolgt durch ein Ausnahmegericht. Die Schuldigen sind zunächst in Polizeihaft zu nehmen mit sofortigem Antrag auf

Schutzhaft an den Militärbefehlshaber. Die Namen der Verurteilten werden auf ihre Kosten veröffentlicht.

8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

II. Verordnung über Verkehr mit Kartoffeln.

1. Jeder Landwirt ist verpflichtet, mindestens $^1/_3$ seiner den Eigenbedarf übersteigenden diesjährigen Kartoffelernte bis zum 10. November der verbrauchenden Bevölkerung oder den zugelassenen Händlern und Kartoffel-Aufkäufern oder der Gemeindebehörde anzubieten. Das Landeswirtschaftsamt kann Grundsätze für die Berechnung des Eigenbedarfs aufstellen.

2. Wenn jemand dieser Verpflichtung bis zum 10. November 1923 schuldhaft nicht genügt hat, wird das Doppelte der rückständigen Kartoffelmenge ohne Entschädigung nach Anordnung des Verwaltungsamts bezw. des Magistrats durch die zuständige Polizeibehörde enteignet. Falls infolge Frostwetters oder sonstiger Umstände diese Enteignung untunlich ist, tritt an ihre Stelle die Wegnahme eines entsprechenden Wertes nach dem Satz von 2 Goldmark je Zentner.

3. Der Höchstpreis für Kartoffeln beträgt 2 Goldmark ab Hof des Erzeugers je Zentner nach dem am Tage vorher festgestellten amtlichen Berliner Dollar-Briefkurs. Jedes zur Zeit der Lieferung gesetzliche Zahlungsmittel muß in Zahlung genommen werden. Die Handelsspanne darf 15 % des Erzeugerpreises ausschl. Fracht nicht überschreiten. Davon entfallen auf die Großhandelsspanne 5 %, auf die Kleinhandelsspanne 10 %. Liefert der Landwirt die Kartoffeln dem Verbraucher ins Haus, so darf er einen Zuschlag von 0,20 Goldmark, im ganzen also 2,20 Goldmark für den Zentner fordern.

4. Wer den festgesetzten Höchstpreis überschreitet oder wer einen höheren Preis anbietet, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 15 000 Goldmark bestraft. Die Aburteilung erfolgt durch Ausnahmegericht. Die Täter sind zunächst in Polizeihaft zu nehmen mit sofortigem Antrag auf Schutzhaft an den Militärbefehlshaber. Die Namen der Verurteilten werden auf ihre Kosten öffentlich bekannt gemacht.

5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zu I: Zu der Verordnung über den Verkehr mit Milch und Butter wird bestimmt, daß die jeweils gültigen Höchstpreise für Milch und Butter in ausreichender Weise bekannt zu geben sind. Die Preisänderungen dürfen erst am Tage nach der jeweiligen Festsetzung des Berliner Dollar-Briefkurses, also am Mittwoch und Sonnabend früh jeder Woche eintreten.

Die auf Grund der Bestimmungen über Handelsbeschränkungen im Besitz der Butter- und Käse-Ankaufserlaubnis befindlichen Aufkäufer dürfen den Ankauf von Butter und Käse weiterhin betreiben. Die Genehmigung zur Verschickung von Butter und Käse durch die Post oder Eisenbahn ist rechtzeitig bei dem Landeswirtschaftsamt einzuholen. Alle vom Landeswirtschaftsamt eingeforderten Unterlagen sind unverzüglich beizubringen.

Zu II: Soweit die Kartoffeln nicht unmittelbar an Vorstände von Bedarfsgemeinden oder an die verbrauchende Bevölkerung selbst abgegeben werden, sind sie in erster Linie an den zugelassenen Kartoffelhandel, vertreten durch den Verband der Lippischen Landesprodukten-Großhändler (Vorsitzender Fr. Wortmann, Sylbach) abzusetzen. Die Gemeindebehörden, denen Kartoffeln zur Verfügung gestellt sind, aber keine Verwertung für sie haben, sind verpflichtet, die Angebote sofort an das Landeswirtschaftsamt weiter zu leiten, das einerseits auf schnellste Abnahme hinzuwirken hat.

Am Stichtage (10. November) sind Feststellungen darüber zu treffen, ob die Landwirte ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind. Falls sich herausstellt, daß die Erfüllung des Liefersolls schuldhaft versäumt wurde, muß nach den Vorschriften der Verordnung des Wehrkreiskommandos eingeschritten werden.

Detmold, den 5. November 1923.

Lippisches Landespräsidium

Staatsanzeiger für das **Land Lippe**

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 93 Mittwoch, den 7. November 1923

Inhalt: Verpflegungssätze für die Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus. S. 453. — Änderung der Deutschen Arzneitaxe. S. 454. — Berechnung der Schlüsselzahlen für die Arzneitaxe. S. 454. — Wiederzulassung der „Deutschen Zeitung". S. 454. — Einreichung der Stundenpläne der Fortbildungsschulen an den Fortbildungsschulrat. S. 454. — Verordnung über Handelsbeschränkungen. 455. — Ausführungsanweisung zu vorstehender Verordnung S. 472.

Bekanntmachung, die Verpflegungssätze für die Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus betreffend, vom 5. November 1923.

Auf Grund der vom Landtag erteilten Genehmigung sind vom Landespräsidium unter Aufhebung der durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 1922 in Nr. 105 des Staatsanzeigers vom 9. Dezember 1922, S. 676, veröffentlichten Bestimmungen mit Wirkung vom 1. d. M. ab die täglichen Verpflegungssätze wie folgt festgesetzt:

Die Verpflegungssätze errechnen sich aus Grundgebühr mal Reichsrichtzahl. Die Grundgebühr beträgt bis auf weiteres:

	für Lipper	für Nichtlipper
in III. Klasse	1,00 Mark,	2,00 Mark,
in II. Klasse	1,50 Mark,	3,00 Mark.

Die Beschaffung und Instandhaltung von Kleidung und Schuhwerk für die Kranken obliegt den zahlungspflichtigen Stellen.

Detmold, den 6. November 1923.

Lippische Regierung

Aenderung der Deutschen Arzneitaxe betreffend.

In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923, 10. abgeänderte Ausgabe, sind folgende Anderungen vorzunehmen:

unter a) statt 20 und 40 sind zu setzen 30 und 60,
unter b) statt 40 ist zu setzen 60,
unter c) statt 60 ist zu setzen 90,
unter d) und e) statt 15 ist zu setzen 25.

Diese Anderungen treten am 25. Oktober d. J. in Kraft.

Detmold, den 2. November 1923.

III Nr. 6149. Lippische Regierung

Deutsche Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker sind berechtigt, bei der Berechnung der Arbeitsvergütungen mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 ab eine Schlüsselzahl von 90 Millionen in Anwendung zu bringen.

Detmold, den 2. November 1923.

Lippische Regierung

Berechnung der Schlüsselzahlen für die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheken haben bis auf weiteres, längstens bis 31. Dezember 1923 die Schlüsselzahlen für Arzneimittel und Gefäße im Sinne der Nr. 1 B a der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1923 aus dem jeweils gültigen, in den Postanstalten durch Aushang veröffentlichten Goldumrechnungssatz für Reichssteuern und Zölle zu errechnen.

Als Schlüsselzahl für Arzneimittel und Gefäße gilt der durch 100 geteilte Goldzollumrechnungssatz. Die Schlüsselzahl ist nötigenfalls in der Weise abzurunden, daß Endsummen von 1 bis 500000 fortfallen, Endsummen über 500000 auf die nächste durch 1000000 teilbare Zahl erhöht werden.

Die Festsetzung und Veröffentlichung von Schlüsselzahlen für Arzneimittel und Gefäße kommt mit dem 30. Oktober 1923 in Fortfall, die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen wird in der bisherigen Weise auch weiterhin bekanntgegeben.

Detmold, den 6. November 1923.

III Nr. 6247/M 6488. Lippische Regierung

Das durch Bekanntmachung des Reichswehrministeriums vom 10. Oktober d. J. (Staatsanzeiger Nr. 91 S. 448) veröffentlichte Verbot des Erscheinens der Deutschen Zeitung ist mit Wirkung vom 14. Oktober d. J. ab durch das Reichswehrministerium wieder aufgehoben worden.

Detmold, den 5. November 1923.

Lippische Regierung

Nr. P 2294. Der Landespolizeidirektor

Die Herren Fortbildungsschulleiter werden hierdurch aufgefordert, die Stundenpläne für das Winterhalbjahr mit Angabe der Schülerzahlen für die einzelnen Klassen bis zum 15. November an den Herrn Fortbildungsschulrat einzusenden.

Detmold, den 3. November 1923.

Nr. 9162. Lippische Oberschulbehörde

Der am 10. September 1923 gegen den Elektrotechniker Peter Jansen aus Kanela erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 31. Oktober 1923.

J 2084/23. Der Oberstaatsanwalt

Suchvermerk gegen den Schlosser Wilhelm Spamer, geboren am 20. April 1905 in Rödelheim, zuletzt in Heidenoldendorf, wegen Diebstahls. Es liegt kein richterlicher Haftbefehl vor. (P. L. 731/23).

Detmold, den 25. Oktober 1923.

Der Amtsanwalt

Suchvermerk gegen den Knecht Heinrich Struwe, geboren am 24. September 1904 in Bielefeld, wegen Diebstahls. Es liegt kein richterlicher Haftbefehl vor. (P. L. 852/23).

Beschreibung: Gestalt schlank, Größe mittel, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Haare und Augenbrauen hellblond, Stirn, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund.

Detmold, den 25. Oktober 1923.

Der Amtsanwalt

Verordnung über Handelsbeschränkungen.

I. Abschnitt
Handelserlaubnis und Untersagung des Handels
1. Handelserlaubnis
Lebens- und Futtermittel

§ 1

Wer mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treiben will, bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht:

1. für Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmitelbar an Verbraucher abgesetzt werden, es sei denn, daß der Handel im Umherziehen betrieben wird;
2. für Behörden und andere Stellen, soweit ihnen amtlich die Beschaffung oder Verteilung von Lebens- oder Futtermitteln übertragen ist.

§ 2

Als Lebens- oder Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

Als Handel im Sinne dieser Verordnung gilt nicht die Veräußerung selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- oder Forstwirtschaft, des Garten- oder Obstbaues, der Vieh-, Geflügel- oder Bienenzucht, der Jagd oder Fischerei, es sei denn, daß die Veräußerung durch eine Vereinigung von Erzeugern erfolgt.

§ 3

Wer mit Kartoffeln Handel treiben will, bedarf einer besonderen Erlaubnis.

Die Inhaber der besonderen Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen zum Handel mit Kartoffeln einer weiteren Erlaubnis nach § 1 nicht.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Kleinhandelsbetriebe, in denen Kartoffeln nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, daß der Handel im Umherziehen betrieben wird.

Arzneimittel.

§ 4

Wer mit Arzeimitteln Handel treiben will, bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht:

1. für Personen, die bereits vor dem 1. August 1914 mit Arzneimitteln Handel getrieben haben, der sich nicht auf die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher beschränkt;

2. für Apotheken, in denen Arzneimittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden;
3. für sonstige Kleinhandelsbetriebe, in denen Arzneimittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden;
4. für Tierärzte, soweit sie in Ausübung ihrer tierärztlichen Tätigkeit Arzneimittel unmittelbar an Verbraucher abgeben dürfen.

Arzneimittel im Sinne dieser Verordnung sind solche chemischen Stoffe, Drogen und Zubereitungen, die zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren in den Verkehr gebracht werden.

Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Arzneimitteln anderweitigen Beschränkungen unterliegen, bleiben unberührt.

Erteilung der Erlaubnis

§ 5

Die Erlaubnis (§§ 1. 3, 4) wird auf Antrag erteilt.

Sie kann auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, auch sachlich beschränkt werden.

Die Erlaubnis gilt für das Reichsgebiet. Sie kann im Falle der §§ 1, 4 örtlich begrenzt werden.

Versagung der Erlaubnis

§ 6

Die Erlaubnis (§§ 1, 3, 4) ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Handelsbetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. In den Fällen der §§ 1, 3 ist sie ferner zu versagen, wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht; im Falle des § 4 kann sie aus diesem Grunde versagt werden.

Zuständigkeit

§ 7

Zur Erteilung der Erlaubnis (§§ 1, 3, 4) sind besondere Handelserlaubnisstellen zuständig.

Die Handelserlaubnisstellen werden von den obersten Landesbehörden eingerichtet. Den Vorsitz hat ein Beamter. Als Beisitzer sind Vertreter des Handels und der Verbraucher zu berufen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen, vor der Bestellung der Vertreter der Verbraucher deren Vereinigungen gehört werden.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß für die Erteilung der Erlaubnis nach §§ 3, 4 andere als die im Abs. 1 bezeichneten Stellen zuständig sind.

Geschieht dies, so sind vor der Entscheidung Sachverständige zu hören, wenn solche nicht bei der Entscheidung mitwirken.

Örtlich zuständig ist die Stelle oder Behörde des Bezirkes, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat oder nehmen will oder bei Fehlen einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz hat. Fehlt es an einem inländischen Wohnsitz so wird die zuständige Stelle von der obersten Landesbehörde des Landes bestimmt in dem das Gewerbe betrieben wird oder werden soll.

Beschwerde

§ 8

Gegen die Versagung der Erlaubnis (§§ 1, 3, 4) steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu.

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden oder Stellen über die Beschwerde entscheiden.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 9

Der Vorsitzende der Handelserlaubnisstelle (§ 7 Abs. 1, 2, 3) kann, wenn er mit der Erteilung oder Versagung der Erlaubnis durch die Stelle nicht einverstanden ist die Entscheidung der Behörde oder Stelle herbeiführen, die über Beschwerden zu entscheiden hat.

Verfahren

§ 10

Die nach §§ 7 bis 9 zuständigen Behörden oder Stellen können von dem Antragsteller die Vorlegung der Handelsbücher, Geschäftspapiere sowie weiterer Beweismittel über seine geschäftliche Tätigkeit verlangen.

Bei der Erteilung und Versagung der Erlaubnis kann eine Gebühr erhoben werden.

Im übrigen wird das Verfahren von den obersten Landesbehörden geregelt. § 21 Satz 2 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

Verwertung der Vorräte

§ 11

Wird die Erlaubnis versagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Verwertung der Vorräte auf Rechnung und Kosten des Händlers zu veranlassen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den obersten Landesbehörden bestimmte Behörde.

Die obersten Landesbehörden können die dem Kommunalverbande nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf andere Stellen übertragen.

Erlaubnisschein

§ 12

Über die Erlaubnis ist dem Berechtigten ein Erlaubnisschein auszustellen. Dieser ist mit dem behördlich abgestempelten Lichtbild und der Unterschrift des Berechtigten zu versehen.

Soweit der Berechtigte außerhalb des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung oder beim Fehlen einer solchen außerhalb seines Wohnsitzes den Handel in eigener Person ausübt, hat er den Erlaubnisschein mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen; Beauftragte des Berechtigten haben eine Abschrift des Erlaubnisscheins ohne Lichtbild und Unterschrift mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Zurücknahme der Erlaubnis

§ 13

Die Erlaubnis (§§ 1, 3, 4) kann zurückgenommen werden, wenn dem Inhaber die erforderliche Sachkenntnis fehlt oder wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war oder wenn sich nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ergeben, welche die Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers dartun.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 11 gelten entsprechend. Die Beschwerde gegen die Zurücknahme hat aufschiebende Wirkung. Es kann verfügt werden, daß sie alsbald in Kraft tritt.

Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist der Erlaubnisschein einzuziehen.

Ist dem Erlaubnisinhaber oder seinen Beauftragten für den Handel auf Grund der Gewerbeordnung ein sonstiger Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte oder ein ähnliches Ausweispapier) erteilt, so hat die Zurücknahme der Handelserlaubnis den Verlust oder die Einschränkung des Scheines ohne weiteres zur Folge. Die zuständige Behörde oder Stelle (§§ 7, 8) hat die Einziehung oder Berichtigung des Scheines zu veranlassen.

Angaben auf geschäftlichen Mitteilungen.

§ 14

Personen, denen nach §§ 1, 3, 4 eine Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehre verwenden, die Gegenstände, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, den örtlichen Geltungsbereich der Erlaubnis, die Stelle, die die Erlaubnis erteilt hat, und den Tag der Erteilung der Erlaubnis zu vermerken.

Ausdehnung der Erlaubnispflicht

§ 15

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß einer Erlaubnis auch der bedarf, der mit Lebens- oder Futtermitteln oder mit Arzneimitteln Kleinhandel (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 3) oder mit bestimmten anderen als den in §§ 1 bis 4 bezeichneten Gegenständen des täglichen Bedarfs Handel treibt oder treiben will.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß einer Erlaubnis bedarf, wer den Kleinhandel mit Lebens- oder Futtermitteln oder mit Arzneimitteln oder den Handel mit bestimmten anderen als den in §§ 1 bis 4 bezeichneten Gegenständen des täglichen Bedarfs beginnen will.

§ 16

In den Fällen des § 15 gelten die Vorschriften der §§ 5 bis 14 entsprechend. Die nach § 15 zuständigen Behörden können jedoch eine von den Vorschriften des § 5 Abs. 3, der §§ 7 bis 12, § 13 Abs. 2 bis 4 abweichende Regelung treffen.

2. Ankaufserlaubnis

Kartoffeln

§17

Wer in eigener Person beim Erzeuger Kartoffeln zur Wiederveräußerung oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankaufen will, bedarf einer Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem der Ankauf erfolgt. Dies gilt auch für Angestellte oder Beauftragte von Personen, die nach § 3 zum Handel mit Kartoffeln befugt sind. Die Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 selbst bedürfen zum Ankauf beim Erzeuger der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 nicht.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der Behörde, die sie erteilt.

Die Vorschriften des § 5 Abs. 1, 2, der §§ 6, 8 bis 13 gelten entsprechend. Bei ständigen Angestellten von Inhabern einer Erlaubnis nach § 3 darf die Erlaubnis nach Abs. 1 nicht wegen mangelnden volkswirtschaftlichen Bedürfnisses versagt oder zurückgenommen werden.

§ 18

Erzeuger von Kartoffeln dürfen an Händler oder Aufkäufer, die in eigener Person bei ihnen Kartoffeln ankaufen wollen (§ 3 Abs. 1, § 17 Abs. 1), Kartoffeln nur absetzen, wenn sich der Erwerber als Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 oder § 17 ausweist.

Getreide, Milcherzeugnisse

§ 19

Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets bestimmen, daß die Vorschriften der §§ 17, 18 sinngemäß auch gelten für den Ankauf

1. von Getreide beim Erzeuger, soweit nicht der Verkehr mit Getreide anderweit geregelt ist;
2. von Butter, Butterschmalz oder Käse (auch Quark) beim Erzeuger, bei Molkereien, Sennereien, Käsereien oder anderen Milchverarbeitungsbetrieben;
3. von Eiern beim Erzeugern.

Sie können hierbei bestimmen, daß auch die Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 einer besonderen Erlaubnis zum Ankauf bedürfen.

3. Untersagung des Handels und Schließung von Geschäftsräumen

Untersagung des Handels

§ 20

Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs ist von der zuständigen Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Handeltreibende die für den Handelsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Untersagung kann auf den Handel mit bestimmten Gegenständen beschränkt werden

Die endgültige Untersagung ist in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen

§ 21

Die Untersagung wirkt für das Reichsgebiet.

Ist dem Handeltreibenden oder seinen Beauftragten für den untersagten Handel nach dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen oder nach einer anderen Vorschrift eine Erlaubnis zum Handel oder nuf Grund der Gewerbeordnung ein sonstiger Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte oder ein ähnliches Ausweispapier) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust oder die Einschränkung der Erlaubnis und des Scheines ohne weiteres zur Folge. Die nach § 20 zuständige Behörde hat die Einziehung oder Berichtigung des Scheines zu veranlassen.

Die Vorschrift des § 11 gilt entsprechend.

Schließung von Geschäftsräumen

§ 22

Neben der Untersagung des Handels kann die zuständige Behörde die Schließung der Geschäftsräume anordnen, in denen der Betroffene den Handel betrieben hat, wenn begründeter Verdacht besteht, daß in den Geschäftsräumen weiterhin in unzuverlässiger Weise (§ 20 Abs. 1) Handel betrieben werden würde.

Beschwerde

§ 23

Gegen die Untersagung des Handels und die Schließung von Geschäftsräumen steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu. Gegen die Schließung von Geschäftsräumen kann auch der Vermieter der Geschäftsräume Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es kann verfügt werden, daß die Untersagung des Handels oder die Schließung von Geschäftsräumen alsbald in Kraft tritt.

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden oder Stellen über die Beschwerde entscheiden.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Im übrigen wird das Verfahren von den obersten Landesbehörden geregelt. § 21 Satz 2 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

Wiederaufnahme des Handelsbetriebs

§ 24

Die Behörde, welche den Handel untersagt oder die Schließung von Geschäftsräumen angeordnet hat, kann die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gestatten oder die Schließung der Geschäftsräume aufheben, wenn seit der Anordnung mindestens drei Monate verflossen sind.

Untersagung des Handels durch das Gericht

§ 25

Wird ein Handeltreibender wegen Preistreiberei, unzulässigen Handels, verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände oder einer anderen Tat verurteilt, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartut, so kann ihm das Gericht im Urteil den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagen. Die Untersagung kann auf den Handel mit bestimmten Gegenständen beschränkt werden. Die Vorschriften des § 21 gelten entsprechend.

Neben der Untersagung des Handels kann das Gericht die Schließung der Geschäftsräume anordnen, in denen die strafbare Handlung begangen ist, wenn begründeter Verdacht besteht, daß in den Geschäftsräumen weitere Straftaten gleicher Art begangen werden würden.

Wird ein Handeltreibender wegen Preistreiberei, unzulässigen Handels oder verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände zu Zuchthaus verurteilt, so ist ihm der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu untersagen.

Die Untersagung des Handels sowie die Schließung von Geschäftsräumen kann das Gericht vorläufig durch Beschluß anordnen. Ist die Untersagung des Handels oder die Schließung von Geschäftsräumen in einem Urteil angeordnet, das durch

Rechtsmittel anfechtbar ist, so kann im Urteil verfügt werden, daß die Untersagung des Handels oder die Schließung der Geschäftsräume mit der Verkündung des Urteils in Kraft tritt; in den Fällen des Abs. 3 ist dies zu verfügen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gestatten oder die Schließung von Geschäftsräumen aufheben, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils, durch das die Maßnahme endgültig angeordnet ist, mindestens drei Monate und in den Fällen des Abs. 3 mindestens zwei Jahre verflossen sind.

Nichtigkeit unzuverlässiger Geschäfte

§ 26

Ist jemandem nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen der Handel untersagt oder die erforderliche Erlaubnis zum Handel oder zum Ankauf nicht erteilt oder ist die Erlaubnis zurückgenommen worden, so ist jedes hiernach unzulässige Geschäft nichtig, gleichviel ob die Person, welcher der Handel untersagt ist oder die Erlaubnis zum Handel oder zum Ankauf fehlt, das Geschäft selbst oder durch eine vorgeschobene Person abschließt. Die Nichtigkeit wirkt jedoch nicht zum Nachteil dessen, der den Mangel der Erlaubnis weder kannte noch kennen mußte.

Mitteilung von Verurteilungen

§ 27

Von jeder rechtskräftigen Verurteilung wegen Preistreiberei, unzulässigen Handels oder verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände hat die Strafvollstreckungsbehörde der Behörde oder Stelle, die für die Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel oder zum Ankauf oder für die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zuständig ist, unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern nicht das Gericht diese Maßnahmen selbst verhängt hat.

Die Behörde oder Stelle hat zu prüfen, ob die Erlaubnis zurückzunehmen oder der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu untersagen ist.

4. Strafvorschriften

§ 28

Wegen unzulässigen Handels wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe von zehntausend Mark bis zu zwanzig Millionen Mark bestraft:

1. wer selbst oder durch eine vorgeschobene Person oder als vorgeschobene Person einen Handel betreibt, obwohl die nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zum Handelsbetrieb erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist;

2. wer es unternimmt, der Vorschrift im § 17 Abs. 1 oder den auf Grund des § 19 erlassenen Bestimmungen zuwider Gegenstände des täglichen Bedarfs anzukaufen;
3. wer zu Handelszwecken mit einer der in Nr. 1, 2 genannten Personen ein Geschäft abschließt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Geschäft aus den in Nr. 1, 2 bezeichneten Gründen unzulässig ist;
4. wer in einem Geschäftsraum, dessen Schließung angeordnet worden ist, Handel treibt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe von mindestens einer Million Mark; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

§ 29

In den Fällen des § 28 Nr. 1 bis 3 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Handelsbetrieb, der unzulässige Ankauf oder das unzulässige Geschäft bezieht, sowie der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel zu erkennen, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehung der Gegenstände ist durch ihre Beschlagnahme zu sichern. Gehören die Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer, so können sie eingezogen werden.

Soweit die Gegenstände nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt ihr Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle.

In den Fällen des § 28 Nr. 4 können die Waren, die in dem verbotswidrig verwendeten Geschäftsraum vorhanden sind, sowie die Geschäftseinrichtung eingezogen werden.

In den Fällen des § 28 kann ferner neben der Strafe ein Betrag eingezogen werden, der dem aus dem unzulässigen Handelsbetriebe, dem unzulässigen Ankauf, dem unzulässigen Geschäft oder in dem verbotswidrig verwendeten Geschäftsraum erzielten Gewinne gleichkommt. Auf die Einziehung finden die Vorschriften der §§ 16 bis 22 der Preistreibereiverordnung Anwendung.

§ 30

In den Fällen des § 28 kann in dem Urteil oder dem Strafbefehl angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Wird auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr oder auf Geldstrafe von einer Million Mark oder mehr erkannt, so ist die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anzuordnen. Die Bekanntmachung muß in diesem Falle auch durch eine Tageszeitung und durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreibereiverordnung finden Anwendung.

§ 31

Wer wegen unzulässigen Handels (§ 28) mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, darauf abermals unzulässigen Handel betrieben hat und deswegen mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, wird, wenn er wieder unzulässigen Handel betreibt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe von mindestens einer Million Mark zu erkennen; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Die Vorschriften der §§ 29, 30 finden Anwendung.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 32

Neben Gefängnis kann, neben Zuchthaus muß in den Fällen des § 28 Abs. 2, § 31 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 33

Wird ein Ausländer wegen unzulässigen Handels verurteilt, so kann die Landespolizeibehörde ihn aus dem Reichsgebiete verweisen. In den Fällen des § 28 Abs. 2 und des § 31 muß dies geschehen.

§ 34

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht nach den Vorschriften der §§ 28 bis 33 eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer den Vorschriften der §§ 12, 14, 18 oder den auf Grund des § 16 Satz 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

5. Schlußvorschriften.

Ausstellung von Wandergewerbescheinen und dergleichen

§ 35

Soweit nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen eine Erlaubnis zum Handel mit bestimmten Gegenständen oder zum Ankauf bestimmter Gegenstände erforderlich ist, darf ein Wandergewerbeschein, eine Legitimationskarte oder ein ähnliches Ausweispapier zur Ausübung solchen Handels oder Ankaufs nicht ausgestellt werden, wenn die Erlaubnis nicht erteilt oder wenn sie zurückgenommen ist.

In die Wandergewerbescheine, Legitimationskarten und ähnliche Ausweispapiere ist ein Vermerk aufzunehmen, daß sie zum Handel mit Gegenständen oder zum

Ankauf von Gegenständen, für die es nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen einer Erlaubnis bedarf, nur insoweit berechtigen, als diese Erlaubnis erteilt ist.

Fortbestand bereits erteilter Erlaubnisse

§ 36

Soweit auf Grund von Vorschriften, die gemäß Artikel II der Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes mit dem 15. August 1923 außer Kraft treten, der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs oder der Ankauf solcher Gegenstände von einer Erlaubnis abhängig ist, bleiben die bereits erteilten Erlaubnisse bestehen; die Vorschriften dieser Verordnung über die Zurücknahme solcher Erlaubnisse und über die Untersagung des Handels bleiben unberührt.

II. Abschnitt

Preisschilder und Preisverzeichnisse

Preisschilder

§ 37

Wer Gegenstände des täglichen Bedarfs, die von der Reichsregierung zu bestimmen sind, in Läden, Schaufenstern, Schaukästen, auf dem Wochenmarkt, in der Markthalle oder im Straßenhandel sichtbar ausstellt oder anpreist, ist verpflichtet, die Ware mit Preisschildern zu versehen, aus denen der genaue Verkaufspreis der einzelnen Ware ersichtlich ist. Der Preis ist für die übliche Einheit (ein ganzes Pfund, Liter, Meter, Stück usw.) in deutlich lesbaren Zahlen in deutscher Währung an gut sichtbarer Stelle anzugeben.

Soweit mehrere zusammengehörende Gegenstände üblicherweise zu einem Gesamtpreis verkauft werden, ist das Preisschild, das in diesem Falle eine Aufzählung der zusammenhängenden Stücke sowie den Gesamtpreis zu enthalten hat, in der Weise anzubringen, daß es mit einem der Stücke verbunden wird.

Preisverzeichnis

§ 38

Die Anbringung eines Preisschildes an einer Ware ist nicht erforderlich, wenn die Ware nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Satz 2 zweifelsfrei bezeichnet in ein Preisverzeichnis aufgenommen ist, das an gut sichtbarer Stelle und überall da angebracht ist, wo die im Preisverzeichnis aufgeführten Waren ausgestellt oder angepriesen sind.

Wer Lebensmittel, die von der Reichsregierung zu bestimmen sind, im Kleinhandel absetzt, ohne sie sichtbar auszustellen, hat für die nichtausgestellten Lebensmittel ein den Vorschriften des Abs. 1 genügendes Preisverzeichnis gut sichtbar in seinen Schaufenstern und Schaukästen und an seinem Verkaufsstand anzubringen.

Für Frischfleisch und Fische muß stets ein Preisverzeichnis im Verkaufsraum oder am Betriebsstand nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörden angebracht werden, aus dem die Verkaufspreise der zum Verkauf gelangenden Fleisch- und Fischarten und -sorten ersichtlich sind.

Ausstellen verkaufter Ware

§ 39

Es ist verboten, in Schaufenstern und Schaukästen die auf Grund von § 37 bestimmten Gegenstände auszustellen, sofern sie bereits verkauft sind.

Preisbemessung

§ 40

Die Preisankündigung auf einem Preisschild oder in einem Preisverzeichnis gilt als Preisforderung im Sinne der Preistreibereiverordnung.

§ 41

Der auf einem Preisschild oder in einem Preisverzeichnis angegebene Preis darf nicht überschritten werden.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an die Verbraucher zu dem auf einem Preisschild oder in einem Preisverzeichnis angegebenen Preise gegen Barzahlung darf nicht verweigert, insbesondere auch nicht von der Abnahme anderer Waren abhängig gemacht werden.

Strafvorschrift

§ 42

Wer den Vorschriften der § 37, 38 Abs. 2, 3, §§ 39, 41 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Waren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

III. Abschnitt
Aeußere Kennzeichnung von Waren

Inhalt der Kennzeichnung

§ 43

Bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, die von der Reichsregierung zu bestimmen sind, müssen Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung

desjenigen, der die Ware hergestellt hat; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist an Stelle des Herstellers der andere anzugeben;

2. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl.

Weitere Angaben

§ 44

Die Reichsregierung kann nähere Bestimmungen über die nach § 43 Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben treffen. Dabei kann sie anordnen, daß ausnahmsweise an Stelle des Maßes, Gewichts, oder der Anzahl ein anderer Maßstab für den Gebrauchswert des Inhalts anzugeben ist.

Sie kann auch anordnen, daß auf der Packung oder dem Behältnis noch weitere als die im § 43 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen oder daß die im § 43 bezeichneten Angaben auf dem Gegenstande selbst anzubringen sind.

Pflicht zur Kennzeichnung

§ 45

Die im § 43 und auf Grund von § 44 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

Auslandswaren

§ 46

Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden, unterliegen nicht den Vorschriften der §§ 43 bis 45. Sie sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen, sofern die ausländische Herkunft nicht aus der Art der Ware oder ihrer Verpackung ersichtlich ist.

Aufsicht

§ 47

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Betriebsräume, in denen Waren der unter die Vorschriften der §§ 43 bis 46 fallenden Art hergestellt, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, jederzeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichts-

personen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

Schweigepflicht

§ 48

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917/12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 393, 1920 S. 230) durch Handschlag zu verpflichten.

Strafvorschrift

§ 49

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Waren ohne die vorgeschriebenen Angaben (§§ 43, 44) feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
2. Waren mit Angaben der vorgeschriebenen Art versieht, die der Wahrheit nicht entsprechen, oder Waren, die mit solchen unrichtigen Angaben versehen sind, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
3. den Beamten der Polizei oder den von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen die Vornahme der im § 47 Abs. 1 zugelassenen Maßnahmen verweigert oder der Vorschrift des § 47 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Bei fahrlässiger Begehung tritt Geldstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren erkannt werden, die nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder mit unrichtigen Angaben versehen sind, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreibereiverordnung finden Anwendung.

Uebergangszeit

§ 50

Waren die den geltenden Vorschriften über die äußere Kennzeichnung entsprochen

haben, als sie hergestellt wurden, dürfen bei Änderung der Vorschriften, auch wenn sie den neuen Vorschriften nicht entsprechen, noch sechs Monate lang nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Die Reichsregierung kann die Frist des Abs. 1 abkürzen oder verlängern.

IV. Abschnitt

Marktverkehr und Versteigerungen

Wochenmarktverkehr

§ 51

Durch die Marktordnung (§ 69 der Gewerbeordnung) kann der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Marktplatz beschränkt und der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Marktort gebracht werden, außerhalb des Marktplatzes während des ganzen Markttags oder für bestimmte Tagesstunden verboten werden.

Versteigerungen

§ 52

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Versteigerungen bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs verbieten oder anordnen, daß die Veräußerung bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs nur im Wege der Versteigerung erfolgen darf.

Sie kann ferner mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Abhaltung von Versteigerungen bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs treffen. Sie kann insbesondere

1. anordnen, daß Versteigerungen bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs oder die Bedingungen für solche Versteigerungen der Genehmigung einer Behörde bedürfen;
2. den mit der Versteigerung beauftragten Personen Pflichten bezüglich der Ausführung ihres Auftrags auferlegen und anordnen, daß sie auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt oder dazu auf sonstige Weise angehalten werden;
3. die Zulassung zu den Versteigerungen regeln, die Bedingungen für die Verweigerung des Zuschlags sowie für die Vertagung und den Abbruch von Versteigerungen aufstellen oder andere Vorschriften über das Verfahren bei Versteigerungen treffen;
4. Vorschriften über die Überwachung von Versteigerungen treffen, insbesondere die Befugnisse der Überwachungsorgane festsetzen;
5. Vorschriften über Preisnotierungen für Versteigerungen erlassen;
6. Vorschriften über die Zulässigkeit der Weiterveräußerung ersteigerter Waren erlassen;

7. den Erwerb von Gegenständen auf Versteigerungen zum Zwecke der Ausfuhr verbieten oder einschränken.

§ 53

Soweit die Reichsregierung Vorschriften der im § 52 bezeichneten Art nicht erlassen hat, können die obersten Landesbehörden solche Vorschriften mit Zustimmung der Reichsregierung erlassen.

§ 54

Werden für Versteigerungen Überwachungsorgane eingesetzt, so können sie ermächtigt werden, Personen, die den auf Grund der §§ 52, 53 erlassenen Bestimmungen oder den Versteigerungsbedingungen zuwiderhandeln, von einer Versteigerung oder von allen gleichartigen Versteigerungen auf die Dauer von höchstens drei Monaten auszuschließen.

Gegen die Ausschließung steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu. Die obersten Landesbehörden regeln das Verfahren. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Strafvorschriften

§ 55

Wer den auf Grund der §§ 51 bis 53 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 56

Die Vorschriften der §§ 52 bis 55 gelten nicht für öffentliche Versteigerungen, die anderweit gesetzlich geregelt sind, sowie nicht für öffentliche Versteigerungen des Reichs und der Länder.

V. Abschnitt

Zeitungsanzeigen

Ankündigungen ohne Namensangabe

§ 57

Ankündigungen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs zum Erwerb oder zur Veräußerung im geschäftlichen Verkehr angeboten werden, oder in denen zur Abgabe von Kauf- oder Verkaufsangeboten über solche Gegenstände aufgefordert wird, dürfen in periodischen Druckschriften sowie in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden erlassen werden.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Ausnahmen zulassen.

Irreführende Ankündigungen

§ 58

In periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, dürfen bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen des täglichen Bedarfs oder über die Vermittlung solcher Geschäfte keine Angaben gemacht werden, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Erwerbs der Veräußerung oder der Vermittlung zu erwecken.

Preisangebote auf Arzneimittel und Erwerb von Arzneimitteln

§ 59

In periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, darf zur Abgabe von Preisangeboten auf Arzneimittel nicht aufgefordert werden.

Wer sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerbe von Arzneimitteln erbieten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Sonstige erlaubnispflichtige Ankündigungen

§ 60

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs als von Arzneimitteln oder über die Vermittelung solcher Geschäfte sowie Aufforderungen zur Abgabe von Kauf- oder Verkaufsangeboten über solche Gegenstände in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen.

Die Befugnis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen kann den obersten Landesbehörden übertragen werden.

Keine Prüfungspflicht der Verleger

§ 61

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften und die bei der Herstellung und Verbreitung solcher Druckschriften tätigen Personen sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob für eine ihnen zum Addruck in der Druckschrift übergebene Ankündigung die nach § 59 Abs. 2 § 60 erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Strafvorschriften

§ 62

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. eine nach §§ 57, 59 Abs. 1 verbotene Ankündigung erläßt oder zum Abdruck bringt;
2. in einer Ankündigung irreführende Angaben der im § 58 bezeichneten Art macht;
3. dem § 59 Abs. 2 oder einer auf Grund des § 60 erlassenen Anordnung zuwider eine Ankündigung ohne die erforderliche Erlaubnis erläßt;
4. eine Ankündigung zum Abdruck bringt, für welche die nach § 59 Abs. 2, § 60 erforderliche Erlaubnis nicht erteilt ist.

Wer eine der im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

VI. Abschnitt

Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen

§ 63

Die Reichsregierung kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Soweit sie keine Ausführungsbestimmungen erläßt, werden diese von der obersten Landesbehörde erlassen. Die obersten Landesbehörden bestimmen insbesondere, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Reichsregierung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 706 ff.).

A. Handelserlaubnis.

I. Lebens- und Futtermittel mit Ausnahme von Kartoffeln.

Artikel I

Zur Entscheidung über die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln (§ 1 der Verordnung) sind die bei den Magistraten in

a) Detmold für die Städte Detmold, Bad Salzuflen, Lage, Schötmar, Horn sowie die Verwaltungsamtsbezirke Detmold, Schötmar und Lipperode-Cappel,

b) Lemgo für die Städte Lemgo, Barntrup, Blomberg, Schwalenberg sowie für die Verwaltungsamtsbezirke Brake und Blomberg

auf Grund früherer Vorschriften errichteten Handelserlaubnisstellen zuständig.

Die Erlaubnisstellen setzen sich aus je einem beamteten Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende der Handelserlaubnisstelle Detmold ist der Oberbürgermeister von Detmold, der der Handelserlaubnisstelle Lemgo der Bürgermeister von Lemgo. Für den Vorsitzenden ist eine beamtete Person als Stellvertreter zu bestimmen. Die Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer, diese in mindestens

vierfacher Zahl für jede Erlaubnisstelle, erfolgt vom Landeswirtschaftsamt. Die Beisitzer bleiben 3 Jahre im Amte. Die Amtszeit der zurzeit im Amte befindlichen Beisitzer endet am 31. Dezember 1924. Die bisherigen Vertreter der Landwirtschaft scheiden gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen aus.

Je zwei Beisitzer sind aus den Kreisen des Handels und der Verbraucher zu entnehmen. Die Handelskammer und die Gewerkschaften sind zur Einreichung von Vorschlägen für die Ernennung der Beisitzer aus ihren Kreisen aufzufordern.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Auf die Beisitzer finden die §§ 32, 33, 35 und 53 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und die §§ 23 und 24 der Reichsstrafprozeßordnung sinngemäß Anwendung. Über Ablehnung eines Beisitzers entscheidet der Vorsitzende.

Die Beisitzer sind vom Vorsitzenden für jede einzelne Sitzung zur Dienstleistung zu berufen. Bei ihrer Auswahl ist tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie die zur Beurteilung der anberaumten Fälle etwa erforderliche besondere Fachkenntnis besitzen. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden vor ihrer ersten Dienstleistung auf gewissenhafte und unparteiische Pflichterfüllung und auf Amtsverschwiegenheit durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Die Beisitzer erhalten für ihre Dienstleistung Vergütung für Reisekosten und Entschädigung für Zeitverlust nach Maßgabe der jeweils für die Entschädigung der Staatsbeamten der Gruppen X—XIII geltenden Bestimmungen. Für Beamte und Angestellte, die ihr Gehalt weiter beziehen, gilt die bezügliche Vorschrift der Gesetze.

Die aus der Tätigkeit der Handelserlaubnisstellen aufkommenden Gebühren sind zur Hälfte an das Landeswirtschaftsamt nach dessen näherer Bestimmung abzuführen. Die durch das Verfahren entstehenden Unkosten sind aus der anderen Hälfte der Gebühreneinnahmen zu bestreiten.

Artikel II

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unter Beifügung eines Lichtbildes aus neuester Zeit in Paßformat durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an die Handelserlaubnisstelle zu richten.

Bei der Antragstellung sind folgende Punkte klarzulegen:

1. Vor- und Zuname, Geburtsort, Geburtszeit, Beruf, Wohnort des Antragstellers?
2. Mit welchen Lebens- und Futtermitteln und seit wann hat der Antragsteller gehandelt?
   a) im Absatz lediglich an Verbraucher?
   b) im Absatz auch an Wiederverkäufer?
3. Auf welche einzelnen Lebens- oder Futtermittel soll sich die Erlaubnis erstrecken, für welche Zeit und welches Gebiet wird sie nachgesucht?
4. Auf welche Art will der Antragsteller tätig werden (als Eigenhändler, Kommissionär, Makler, Agent, Gelegenheitshändler mit Absatz ausschließlich an Wiederverkäufer oder an Wiederverkäufer und Verbraucher, in Ein- oder Ausfuhr und dergl.)?
5. Besitzt der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma und seit wann besteht geordnete Buchführung, welche kaufmännischen Bücher werden geführt?

6. Sind am Handelsgeschäft außer dem Antragsteller noch weitere Personen beteiligt oder sollen solche beteiligt werden (Angabe der persönlichen Verhältnisse wie bei 1)?
7. Wie war Antragsteller seit Schulentlassung beschäftigt? Wie lange ist er bereits im Handel tätig, in welcher Stellung jeweils, in welchem Handelszweig und wo? Zeugnisse über bisherige kaufmännische Tätigkeit, insbesondere über Kenntnis und Übung geordneter kaufmännischer Buchführung, sind beizulegen. Die Beantwortung der Fragen dieser Ziffer kann amtsbekannten angesehenen Persönlichkeiten des Handels erlassen werden.
8. Hat der Antragsteller bereits früher um Erteilung der Handelserlaubnis oder einer Ankaufserlaubnis, um Ausstellung eines Wandergewerbescheins oder einer Gewerbelegitimationskarte nachgesucht? Ist er mit derartigen Anträgen schon abgewiesen oder sind ihm erteilte Berechtigungen wieder entzogen worden, gegebenenfalls wann und durch welche Stelle?
9. Ist der Antragsteller schon wegen Eigentumsvergehens, Preistreiberei, Kettenhandels, unerlaubten Handels und dergl. bestraft worden; wann und durch welches Gericht?
10. Hat der Antragsteller schon einmal Konkurs gemacht? Gegebenenfalls wann und wo?
11. Welche Geldmittel stehen für den Betrieb zur Verfügung?
12. In welchen Geschäftsräumen und mit welchen Einrichtungen soll das Geschäft betrieben werden?

Bei Firmen haben sich die Angaben auf die sämtlichen Firmeninhaber und auf die geschäftsleitenden Personen zu erstrecken. Gleiches gilt hinsichtlich der geschäftsleitenden Persönlichkeiten bei juristischen Personen, Genossenschaften und Gesellschaften. Dem Antragsteller steht es frei, zur Ergänzung seiner Angaben ein Gutachten der Handelskammer oder des Fachverbandes beizubringen.

Die Handelserlaubnisstelle hat den Antrag in Verbindung mit den örtlichen und Bezirksverwaltungsbehörden beschleunigt auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die erforderlichen Ergänzungen herbeizuführen. Sie hat die Strafllisten bei den Strafregisterbehörden einzuholen. Über die Sachkunde und die geschäftliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sind, gleichfalls beschleunigt, geeignete Ermittlungen anzustellen.

Die Antragsteller sind zur Verhandlung zu laden und bei Erscheinen zu hören. Die Handelserlaubnisstelle kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Bei der Abstimmung der Handelserlaubnisstelle entscheidet Stimmenmehrheit der Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen findet § 21 Satz 2 der Gewerbeordnung Anwendung.

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden, sie kann ferner von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Letzteres empfiehlt sich für die Fälle, in denen eine dauernde Überwachuug des zu gestattenden Handelsbetriebes erwünscht ist, etwa um einer ungesunden Preisentwicklung oder einer Irreführung des Publikums entgegenzuwirken. Als Bedingung ist stets vorzuschreiben: die Verpflichtung, Bücher zu führen, die über Herkunft und Verbleib der Waren, Einkaufs- und Verkaufspreise Auskunft geben, die Entlassung von Angestellten, die sich als unzuverlässig im Handel erwiesen haben, der Nichtgebrauch einer Phantasiefirma oder einer Firmen-

bezeichnung, die geeignet ist, über Art und Umfang des Geschäftsbetriebes im Publikum Irrtum zu erregen. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, so ist die erteilte Erlaubnis gemäß § 13 der Verordnung zurückzunehmen.

Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

a) Die Erlaubnis ist rein persönlicher Natur, eine Überlassung an andere physische oder juristische Personen ist daher unzulässig. Bei Firmen in Gesellschaftsform, die als solche Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen können, ist die Erlaubnis der Firma als solcher zu erteilen.

b) Einer Erlaubnis bedarf jeder selbständige Gewerbetreibende, also auch der Handlungsagent. Inwieweit der Leiter eines Zweiggeschäfts einer besonderen Handelserlaubnis bedarf, muß der Prüfung im Einzelfall überlassen bleiben. Im allgemeinen wird der Leiter eines Zweiggeschäfts, der nach außen hin selbständig über Ein- und Verkauf verfügt, oder der am Gewinn oder mit Kapital beteiligt ist, weniger als Angestellter als vielmehr als selbständiger Gewerbetreibender zu betrachten sein und daher einer besonderen Handelserlaubnis bedürfen. (Vergl. die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 52 S. 170 und Band 53 S. 7).

Wird die Erlaubnis abgelehnt oder entgegen dem gestellten Antrag eingeschränkt oder unter Bedingungen erteilt, so ist die Entscheidung der Erlaubnisstelle mit kurzer Begründung zu versehen und gegen Nachweis zuzustellen. Im Falle der Erlaubniserteilung ist ein Erlaubnisschein nach besonderem Muster auszuhändigen. Bei einer Abschrifterteilung (§ 12 Absatz 2, 2ter Halbsatz der Verordnung) ist die Abschrift polizeilich zu beglaubigen.

Artikel III

Gegen die Entscheidung der Erlaubnisstelle kann innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen von der Zustellung an gerechnet Beschwerde bei dem beim Landeswirtschaftsamt gebildeten Spruchausschuß eingelegt werden, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist bei dem Landeswirtschaftsamt einzureichen; sie hat bei Zurücknahme der Erlaubnis aufschiebende Wirkung. Das alsbaldige Inkrafttreten der Zurücknahme kann jedoch verfügt werden.

Der Spruchausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Vorsitzender des Spruchausschusses ist der Leiter des Landeswirtschaftsamts. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden ist eine beamtete Person zu benennen. Bis auf weiteres bleibt der auf Grund früherer Bestimmungen errichtete Spruchausschuß bestehen.

Die Beisitzer, auf die Artikel I Absatz 4, 5 und 6 Anwendung findet, werden vom Landespräsidium ernannt. Vorher sind die Berufsvertretungen (Handelskammer und Gewerkschaften) zur Einreichung von Vorschlägen aufzufordern.

Für das Verfahren des Spruchausschusses gelten die Vorschriften des Artikel II Absatz 5 entsprechend.

Die Verhandlungen und Entscheidungen der Erlaubnisstellen, des Landeswirtschaftsamts (vergl. A I Artikel V, A II und B I und II) und des Spruchausschusses sind nach der Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Juli 1921/20. September 1923 (Gesetz-Sammlung S. 517/21 und 299/23) gebührenpflichtig.

Bei Festsetzung der Gebühr ist auf den Umfang und den Ertrag des Handelsbetriebes entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Artikel IV

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Verwertung der Vorräte (§ 11 der Verordnung) ergeben, entscheidet endgültig das Landeswirtschaftsamt. Für die Verwertung der Vorräte nach § 11 Absatz 1 der Verordnung ist das Verwaltungsamt bezw. der Magistrat zuständig.

Artikel V

Wer einen Kleinhandel mit Lebens- und Futtermitteln oder mit Arzneimitteln oder einen Handel (Groß- und Kleinhandel) mit folgenden Gegenständen des täglichen Bedarfs

1. Brenn- und Beleuchtungsstoffe (Holz, auch Nutzholz, Kohlen, Koks, Briketts, Torf-Karbid, Benzin, Benzol, Petroleum, Brennspiritus, Kerzen, Streichhölzer),
2. Bekleidungs- und Wäschegegenstände aller Art, fertige und unfertige, nebst den Stoffen, aus denen sie hergestellt werden, Hüte, Mützen, sowie alle zur Herstellung solcher Gegenstände erforderlichen Zutaten, wie Zwirn, Strickwolle, Nähgarn, Knöpfe und dergleichen,
3. Schuhwaren und ihre Zutaten (Leder und dergl.),
4. Lederwaren und Ledererſatzwaren,
5. Möbel-, Haus- und Küchengeräte,
6. Reinigungsmittel, Haushaltsseifen, Bürstenwaren,
7. Fahrzeuge aller Art und deren Zubehörteile,
8. Schreib- und Papierwaren, Schulartikel und Verbandstoffe,
9. Tabak- und Tabakwaren, Pfeifen und dergl.,
10. Handwerkszeug, Baustoffe jeder Art,

beginnen will, bedarf gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung einer Erlaubnis des Landeswirtschaftsamts.

Die §§ 5 bis 14 der Verordnung finden sinngemäß Anwendung.

Für die Antragstellung, das Beschwerdeverfahren und die Gebührenregelung finden die Vorschriften unter Abschnitt A I Artikel II Absatz 1 bis 4, 6 und 8) (hier mit Ausnahme von Satz 2) und Artikel III in Verbindung mit §§ 5 bis 14 der Verordnung sinngemäß Anwendung. Vor der Entscheidung ist die Handelskammer gutachtlich zu hören. Der Handelskammer steht es frei, besondere Sachverständige zu benennen.

Im Falle der Erlaubniserteilung ist ein Erlaubnisschein nach besonderem Muster auszustellen.

II. Kartoffeln.

Die Erlaubnis zum Handel mit Kartoffeln wird vom Landeswirtschaftsamt erteilt und zurückgenommen. Vor der Entscheidung ist ein Ausschuß zu hören, der aus drei Mitgliedern besteht, die aus Kreisen der Landwirtschaft, des Kartoffelhandels und der Verbraucher zu entnehmen sind (Kartoffelhandelsausschuß). Der Ausschuß wird vom Landeswirtschaftsamt im Einvernehmen mit dem Landespräsidium berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen. Der auf Grund früherer Vorschriften berufene Kartoffelhandelsausschuß bleibt bis zum 31. Dezember 1924 bestehen. Alsdann erfolgt Neuernennung in der Folge von je 3 Jahren.

Auf die Mitglieder des Kartoffelhandelsausschusses finden die Vorschriften des Abschnitts A I Artikel I Absatz 4, 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

Für die Antragstellung gelten die Vorschriften in Abschnitt A I Artikel II Absatz 1 bis 4 (hier mit Ausnahme der örtlichen Begrenzung), 6 und 8 (hier mit Ausnahme von Satz 2) entsprechend).

Dem Handeltreibenden ist bei Zulassung ein Erlaubnisschein nach besonderem Muster auszuhändigen. Die Erlaubnis gilt für das Reichsgebiet (vergl. § 5 Absatz 2 der Verordnung).

Auf das Beschwerdeverfahren und die Gebührenregelung findet Abschnitt A I Artikel III Anwendung.

III. Arzneimittel.

Die Erlaubnis zum Handel mit Arzneimitteln wird von den Handelserlaubnisstellen Detmold und Lemgo erteilt und zurückgenommen. Bezüglich der zur Zusammensetzung der zur Entscheidung berufenen Stellen, der Ernennung der Mitglieder dieser Stellen und der ihnen zu gewährenden Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten, des von den Stellen und Antragstellern einzuhaltenden Verfahrens, des Beschwerdeverfahrens und der Beschwerdeinstanzen sowie der Kosten und Gebühren gelten die Bestimmungen zu A I entsprechend mit folgender Maßgabe:

a) Die dem Handelsstande zu entnehmenden sachverständigen Mitglieder der Stelle müssen dem Arzneimittelhandel angehören.
b) Dem Handeltreibenden ist ein Erlaubnisschein nach besonderem Muster auszuhändigen.
c) Bei mangelndem volkswirtschaftlichen Bedürfnis ist die Versagung der Erlaubnis nicht zwingend vorgeschrieben (§ 6 letzter Halbsatz der Verordnung).
d) Im Beschwerdeverfahren hat der Spruchausschuß vor der Entscheidung das Landeswohlfahrtsamt gutachtlich zu hören.

Denjenigen Personen, die bereits vor dem 1. August 1914 mit Arzneimitteln Großhandel getrieben haben und demzufolge nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung einer Erlaubnis nicht bedürfen, können die Verwaltungsämter und Magistrate auf Antrag eine Bescheinigung des Inhalts ausstellen, daß sie auf Grund der genannten Vorschrift zum Handel mit Arzneimitteln berechtigt sind. Dies gilt auch für solche Apothekeninhaber, die neben dem eigentlichen Apothekenbetrieb Großhandel mit Arzneimitteln betreiben wollen und schon vor dem 1. August 1914 Großhandel mit Arzneimitteln betrieben haben.

Als Verbraucher im Sinne von § 4 Absatz 2 der Verordnung gelten auch Krankenanstalten, ärztliche Hausapotheken und ähnliche Einrichtungen.

B Ankaufserlaubnis.

I. Kartoffeln.

Über Anträge auf Erteilung und über die Zurücknahme der Erlaubnis zum Ankauf von Kartoffeln beim Erzeuger entscheidet das Landeswirtschaftsamt.

Vor der Entscheidung ist der unter A II Absatz 1 bezeichnete Ausschuß zu hören.

Die Kartoffelankaufserlaubnis gilt in der Regel bis zum 31. Juli eines jeden Jahres und bedarf alljährlich einer Erneuerung. Der Ankaufserlaubnisschein ist nach besonderem Muster auszustellen.

Für die Antragstellung gelten die Vorschriften unter Abschnitt A I Artikel II Absatz 1 bis 4, 6 und 8 (hier mit Ausnahme von Satz 2) entsprechend. Die Gültigkeit der Erlaubnis geht nicht über den Bereich des Landes Lippe hinaus. Auf die Sonderbestimmung des § 17 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung wird verwiesen.

Auf das Beschwerdeverfahren und die Gebührenregelung findet Abschnitt A I Artikel III Anwendung.

II. Getreide, Butter, Butterschmalz, Käse, Eier.

Mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird auf Grund des § 19 der Verordnung bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 17, 18 in Verbindung mit Abschnitt B I dieser Ausführungsanweisung sinngemäß auch gelten für den Ankauf von

1. Getreide beim Erzeuger, soweit nicht der Verkehr mit Getreide anderweit geregelt ist,
2. von Butter, Butterschmalz oder Käse (auch Quark) beim Erzeuger, bei Molkereien oder anderen Milchverarbeitungsbetrieben,
3. von Eiern beim Erzeuger (als Erzeuger gilt auch eine Erzeugervereinigung), und daß außerdem die Inhaber einer Handelserlaubnis nach § 1 der Verordnung einer besonderen Erlaubnis zum Ankauf obiger Erzeugnisse bedürfen und zwar mit folgender Maßgabe:
   a) vor der Entscheidung sollen tunlichst Sachverständige gehört werden,
   b) die Ankaufserlaubnis gilt jeweils für ein Jahr und zwar für Getreide bis zum 31. Juli eines jeden Jahres, im übrigen bis zum 15. November,
   c) die besondere Ankaufserlaubnis für Eier gilt erstmalig bis zum 31. Dezember 1924; ab 15. November 1923 der Zulassungspflicht unterworfene Eieraufkäufer müssen alsdann im Besitz der besonderen Ankaufserlaubnis sein.

Für den Ankaufserlaubnisschein gilt das im Abschnitt B I Absatz 3 vorgeschriebene Muster sinngemäß.

C. Untersagung des Handels und Schließung von Geschäftsräumen.

Artikel I

Für die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und die Schließung von Geschäftsräumen ist das Landeswirtschaftsamt zuständig, falls der Handeltreibende im hiesigen Lande seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder eine gewerbliche Niederlassung errichtet hat oder errichten will.

Die Bestimmungen der §§ 20 ff. der Verordnung verpflichten und ermöglichen, unzuverlässige Personen vom Handel auszuschalten. Die Voraussetzung für ein Einschreiten der Behörde ist das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Handeltreibende die für den Handelsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Untersagung kann sich auf den Handel mit bestimmten Gegenständen beschränken oder bei besonders schwerwiegenden Fällen auf den Handel mit sämtlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs erstrecken.

Vor der Untersagung ist die Handelskammer zu hören.

Auf das Beschwerdeverfahren findet Abschnitt A I Artikel III Anwendung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Untersagung des Handels oder die Schließung von Geschäftsräumen nicht im Wege der Verfügung mit sofortiger Wirkung angeordnet ist.

Artikel II

Die in § 20 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Untersagung darf erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder, falls ein Rechtsmittel eingelegt ist, nach Beendigung des Rechtsmittelverfahrens erfolgen. Ob die Bekanntmachung

lediglich in der Tagespresse oder auch im Staatsanzeiger, gegebenenfalls im Reichsanzeiger, zweckmäßigerweise erfolgt, muß der Beurteilung im Einzelfall überlassen bleiben; es ist hierbei besonders die Bedeutung und die räumliche Ausdehnung des untersagten Handelsbetriebes zu berücksichtigen.

Artikel III

In der Untersagungsverfügung ist festzusetzen, daß der Betroffene nach erfolgter endgültiger Untersagung die durch das Verfahren verursachten baren Auslagen, insbesondere die Gebühren für die öffentliche Bekanntmachung zu erstatten hat.

D. Ausstellung von Wandergewerbescheinen und dergl.

Die Regierung sowie die Verwaltungsämter und Magistrate haben vor Erteilung von Wandergewerbescheinen bezw. Gewerbelegitimationskarten für Gegenstände des täglichen Bedarfs dem Landeswirtschaftsamt Gelegenheit zur Äußerung zu geben und hiernach zu entscheiden.

Auf die Vorschriften des § 35 der Verordnung wird hierbei besonders hingewiesen.

E. Preisschilder und Preisverzeichnisse.

Wegen der im II. Abschnitt der Verordnung vorgeschriebenen Preisschilder und Preisverzeichnisse wird auf die Verordnung vom 26. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 766) verwiesen.

Für die im § 38 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen Preisverzeichnisse für Frischfleisch hat das Landeswirtschaftsamt Vorschriften für ein einheitliches Muster, gegebenenfalls nach Benehmen mit den Fleischerinnungen, zu erlassen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Auf den Preisverzeichnissen müssen die handelsüblichen Sorten Frischfleisch der einzelnen Tiergattungen, ferner die Preise für Schinken, Speck, Liesen (Flomen) und die verschiedenen Wurstsorten aufgeführt sein. Werden einzelne Sorten im Geschäft nicht geführt, so ist statt des Preises ein Strich zu setzen. Bei Bestimmung der Frischfleischsorten ist besonders darauf zu achten, daß auf den Preistafeln die Stücke enthalten sind, die für die Statistik der Kleinhandelspreise für Fleisch in Frage kommen, so daß die Angaben der Preisverzeichnisse für die Statistik der Fleischpreise im Kleinhandel ohne weiteres Verwendung finden können.
2. Die Angabe von Spannungspreisen soll nach Möglichkeit unterbleiben. Soweit sich Spannungspreise nicht umgehen lassen, ist deren möglichst enge Fassung anzustreben.
3. Die Preisangaben müssen sich stets auf ein Pfund beziehen. Preisangaben für ein halbes oder ein viertel Pfund sind nicht gestattet.
4. Es wird nochmals nachdrücklichst auf die gesetzliche Vorschrift über den Aushang von Preisverzeichnissen hingewiesen. Durch wiederholte Kontrollen ist darauf zu achten, daß die Preistafeln in den Verkaufsstellen so angebracht sind, daß sie von außen und im Laden sichtbar und deutlich lesbar sind.

Für die Preisverzeichnisse für Fische hat das Landeswirtschaftsamt entsprechende Anordnungen zu erlassen.

F. Uebergangsvorschriften.

Die auf Grund früherer Vorschriften ausgestellten Erlaubnisscheine und Ausweiskarten gelten längstens bis zum 14. November 1923. Ab 15. November 1923 sind nur

noch die nach dieser Ausführungsanweisung gültigen Ausweise maßgebend. Wegen der Erneuerung haben die zuständigen Stellen (Landeswirtschaftsamt und Handelserlaubnisstellen) unter gleichzeitiger Nachprüfung der gegenwärtigen Zulassungsberechtigung das Weitere zu veranlassen. Für diejenigen Ausweise, die nach den bisherigen Vorschriften Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1923 haben, verbleibt es bei diesem Termin.

Es wird besonders darauf verwiesen, daß nach § 34 der Verordnung Bestrafung und Wareneinziehung auch dann zu erfolgen hat, wenn der Handeltreibende den Ausweis (Erlaubnisschein) bei Ausübung seiner Tätigkeit außerhalb seines Wohnplatzes nicht mitführt und den Aufsichtsorganen auf deren Verlangen nicht vorzeigen kann.

G. Schlußvorschriften.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt als höhere Verwaltungsbehörde das Landeswirtschaftsamt.

Diese Ausführungsanweisung tritt vom Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 31. Oktober 1923.

Lippisches Landespräsidium

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 94 Sonnabend, den 10. November 1923

Inhalt: Schlußtermin für die Erfüllung des Kartoffel-Liefersolls. S. 481. — Vornamensänderung. S. 481. — Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über Milchversorgung. S. 481. — Wertbeständige Notgeldscheine der Lippischen Landesbank. S. 483. — Meßzahl für Hebammengebühren. S. 483. — Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. S. 484.

Reichsrichtzahl: 98 500 000 000.

(Stichtag: 5. 11.).

Reichsrichtzahl im Durchschnitt des Monats Oktober: 3 657 000 000.

Die am 3. d. M. ausgegebene Nr. 52 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 170. Betr. Tagegelder und Reisekosten.

Nr. 171. Verordnung vom 2. November 1923, betr. 7. Änderung der Vorschriften für die Berechnung der Gebühren für Arbeiten bei der Katasterverwaltung. (Verordnung vom 21. April 1923 L.-V. Bd. 28 S. 87).

Die heute ausgegebene Nr. 53 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 172. Verordnung vom 31. Oktober 1923, das Verbot des Fangens von Maulwürfen betr.

Nr. 173. Betr. Tagegelder und Reisekosten.

Nr. 174. Verordnung vom 7. November 1923, betreffend Erhöhung der Grundgebühren der Katasterverwaltung.

Nr. 175. Ergänzungsverordnung zur achten Verordnung vom 30. Oktober 1923, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz.

Der vom Wehrkreiskommando für die Erfüllung des Kartoffel-Liefersolls von einem Drittel der den Eigenbedarf überschreitenden Erntemenge laut Ziffer 1 der Verordnung vom 5. November 1923) Staatsanzeiger S. 452) auf den 10. November festgesetzte Schlußtermin ist wegen der ungünstigen Witterungsverhältnisse auf den 15. November verschoben.

Detmold, den 9. November 1923.

Lippisches Landespräsidium

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß den Vornamen Magdalene Angelika Anna des am 12. Mai 1923 in Kleinen Marpe Nr. 4 geborenen Kindes der Eheleute Mühlenbesitzer Friedrich Wesemann in Kleinenmarpe Nr. 4 und Lina Auguste Amalie geborenen Holzhauer der weitere Vornahme Hildegard hinzugefügt wird.

Detmold, den 8. November 1923.

Nr. 13552. Lippisches Landespräsidium

Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung des Landespräsidiums über Milchversorgung vom 29. Oktober 1923 (Staatsanzeiger S. 447).

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über Milchversorgung vom 29. Oktober 1923 (Staatsanzeiger S. 447) wird mit Zustimmung des Landespräsidiums folgendes bestimmt:

1. Denjenigen Molkereien und Milchverarbeitungsbetrieben, die ihren Betriebssitz in Lippe haben, wird der Absatz von Milcherzeugnissen (Butter, Käse und dergl.) vorläufig unter der Bedingung gestattet, daß sie dem Landeswirtschaftsamt allwöchentlich eine Geldabgabe zur Verfügung stellen, die 5 vom Hundert des Wertes derjenigen Menge an Butter und Käse entspricht, die jeweils in der Woche abgesetzt ist. Die weiteren einschränkenden Bestimmungen des Wehrkreiskommandos VI (vergl. Staatsanzeiger Nr. 92) werden hiervon nicht berührt. Als Wert gilt der erzielte Wochendurchschnittspreis, vervielfältigt mit der abgesetzten Menge.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Abgabe für einzelne Betriebe erhöht oder auf Antrag herabgemindert werden. Eine allgemeine Änderung des im Absatz 1 bestimmten Hundertsatzes bleibt vorbehalten.

2. Gegen die Festsetzung der Höhe der Abgabe ist seitens der einzelnen Betriebe Beschwerde bei dem auf Grund der Reichs-Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 errichteten Spruchausschuß zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Spruchausschusses ist endgültig; sie ist kosten- und gebührenpflichtig nach den zuständigen Bestimmungen.

3. Die Geldabgaben sind innerhalb 2 Tagen nach Ablauf jeder Woche an die vom Landeswirtschaftsamt der Molkerei oder dem sonst in Frage kommenden Milchverarbeitungsbetriebe besonders zu bezeichnende Kasse abzuführen. Andernfalls werden sie nach dem Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren vom 30. Juni 1923 (R.-G. Bd. 27 S. 752) zwangsweise beigetrieben. Außerdem ist die Abgabe nach der inzwischen eingetretenen Veränderung des Geldstandes aufzuwerten.

4. Die vereinnahmten Geldabgaben sind nach einem besonderen Schlüssel auf die hauptsächlichen Bedarfsgemeinden des Landes zu verteilen. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Geldbeträge nach näherer Vorschrift des Landeswirtschaftsamts an die im Sinne der Milchversorgung Minderbemittelten abzugeben. Die Zuteilung der Verbilligungsbeiträge an die Gemeindebehörden kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gemeindebehörden ihrerseits einen angemessenen Zuschuß zum Zwecke der Milchverbilligung leisten.

Die ordnungsmäßige Verwendung der Verbilligungsbeiträge ist zu überwachen und dem Landeswirtschaftsamt auf Erfordern nachzuweisen.

5. Die Molkereien und Milchverarbeitungsbetriebe sind zur Führung von Listen verpflichtet, aus denen die Mengen der erworbenen und der zu Butter und Käse verarbeiteten Milch, der abgegebenen Frischmilch und der abgegebenen Mengen an Butter und Käse ersichtlich sind. Sie sind ferner verpflichtet, dem Landeswirtschaftsamt oder dessen Beauftragten innerhalb der gesetzten Frist vollständige und wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen. Auf § 4 der Reichsverordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 723) wird hierbei verwiesen.

6. Zuwiderhandlungen werden nach § 13 der Reichsverordnung über Notstandsversorgung vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 718) bezw. nach § 6 der Reichsverordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 723) bestraft.

7. Diese Ausführungsanweisung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 8. November 1923.

Landeswirtschaftsamt (Landesgetreidestelle)

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von wertbeständigen Notgeldscheinen der Lippischen Landesbank Staatliche Kreditanstalt in Detmold.

Mit Genehmigung des Reichsfinanzministers und Ermächtigung des Lippischen Landespräsidiums werden zur Behebung der gegenwärtigen Zahlungsmittelnot Notgeldscheine über 1, 2, 5, 10, 50 Goldpfennig und 1 Goldmark in den Verkehr gebracht.

Die Scheine sind auf weißem Papier einseitig bedruckt.

Die Scheine haben folgenden Wortlaut:

Durch Hinterlegnng von wertbeständiger Anleihe
des Deutschen Reiches gedeckter (Nummer des Scheines)
(Lippische Rose) Notgeldschein (Lippische Rose)

(Ausgegeben mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen)

über (Wertangabe in Dollar) (Wertangabe in Pfennig bezw. Mark) Gold.

Der Einlieferer kann binnen Monatsfrist nach Aufruf den Umtausch in Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reiches (Gesetz vom 14. August 1923) oder die Zahlung eines gleichwertigen Barbetrages verlangen. Das Notgeld wird spätestens am 15. Dezember 1923 aufgerufen, der Reichsminister der Finanzen kann einen früheren Aufruf anordnen.

Der Aufruf wird im Deutschen Reichsanzeiger und Lippischen Staatsanzeiger bekannt gemacht. Die Zahlung und der Umtausch erfolgen durch die umstehend aufgeführten Ausgabe- und Einlösungsstellen.

Detmold, den 3. November 1923.

Lippische Landesbank Staatliche Kreditanstalt
(Stempel) Thörner Vogt Seyferth (Stempel)

Die Scheine sind numeriert.

Die öffentlichen Kassen und privaten Geldempfänger werden ersucht, die Notgeldscheine als Zahlungsmittel anzunehmen.

Die Scheine werden ausgegeben gegen Einlieferung von Stücken der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reiches oder Dollarschatzanweisungen.

Lippische Landesbank Staatliche Kreditanstalt
Thörner Vogt Seyferth

Meßzahl für die Hebammengebühren.

Die Meßzahl für die Berechnung der Hebammengebühren beträgt für die Woche vom 4. November bis 10. November 98 Milliarden.

Detmold, den 9. November 1923.

Lippische Regierung

Steckbrief gegen den Polsterer und Dekorateur Eduard Richter, geboren am 11. Juni 1901 zu Brödlitz, wegen Vergehen gegen § 173 Absatz 2 St. G. B. (M 1323).

Detmold, den 29. Oktober 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Niehage in Hagen ist die Schweinepest und unter dem Rindviehbestande des Landwirts Simon Brinkmann in Mosebeck ist die Maul- und

Klauenseuche ausgebrochen. Über die verseuchten Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 28. Oktober 1923

Nr. 4692 u. 4695 III. Lippisches Verwaltungsamt

Frau Marie Manhenke in Talle ist als Hilfshebamme für die Gemeinde Talle angestellt.

Brake i. L., den 29. Oktober 1923.

Nr. 13676. Lippisches Verwaltungsamt

Die unter Nr. 114 unseres Handels-Registers Abteilung A eingetragene Firma „H. Steinberg" in Detmold ist erloschen.

Detmold, den 30. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 397 „Hiddeser Möbelwerke, Stemme & Rauche" eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Detmold, den 30. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 423 die Firma „Hiddeser Möbelwerke, Moshage & Co., Kommanditgesellschaft" mit dem Sitze in Hiddesen heute eingetragen. Dieselbe hat am 30. Oktober 1923 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Georg Moshage in Hiddesen. Es sind zwei Kommanditisten vorhanden.

Detmold, den 30. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 38 „Präzisionswerkstätten, G. m. b. H." eingetragen: Die Zweigniederlassung Detmold ist aufgehoben.

Detmold, den 2. November 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Bekanntmachung der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 2. November 1923.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 29. Oktober bis 3. November 1923 wochentäglich in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D u. E	
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre	21	19,6	18,2	16,8	Millionen Mark
b) unter 21 Jahren	12,6	11,8	11	10,2	„
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre	16,8	15,6	14,4	13,2	„
b) unter 21 Jahren	9,8	9,2	8,6	8	„
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	7,8	7,2	6,6	6	„
b) die Kinder und sonstige Unterstützungsberechtigte Angehörige	6,2	5,8	5,4	5	„

Im besetzten und dem ihm gleichgestellten Gebiet darf als Hauptunterstützung (Nr. 1 u. 2 der vorstehenden Übersicht) das Anderthalbfache der obigen Sätze gewährt werden.

Wegen Gewährung ausreichender Vorschüsse auf die Unterstützungssätze der kommenden Woche ergeht rechtzeitig besondere Mitteilung.

Berlin, den 26. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister

J. V.: Dr. Geib

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 95 Mittwoch, den 14. November 1923

Inhalt: Aufnahme einer Goldanleihe durch die Dörentruper Sand- und Tonwerke. S. 485. — Abänderung des Pflegekostentarifs des Landkrankenhauses. 485.

Reichsrichtzahl: 218,5 Milliarden.

(Stichtag: 12. 11.).

Der Bezugspreis für den Staatsanzeiger und die Gesetze wird für das Kalenderjahr 1923 um je 130 Milliarden Mark erhöht. Die Einziehung erfolgt durch die Postanstalten.

Geschäftsstelle des Staatsanzeigers.

Die am 12. d. M. ausgegebene Nr. 54 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 176. Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern (Dampffaßverordnung).

Den Dörentruper Sand- und Tonwerken G. m. b. H., Dörentrup in Lippe wird die staatliche Genehmigung zur Aufnahme einer mit 5 % zu verzinsenden Anleihe von 500 010 Goldmark erteilt. Ein- und Rückzahlung von Anleihe erfolgt zum Nennwerte. Die Anleihe ist eingeteilt in 5005 Teilschuldverschreibungen und zwar 100 Stück über 420 ℳ oder 100 Dollar, 600 Stück über 210 ℳ oder 50 Dollar, 2400 Stück über 105 ℳ oder 25 Dollar, 1905 Stück über 42 ℳ oder 10 Dollar. Auslosung geschieht vom Jahre 1928 ab in einem Zeitraum von längstens 25 Jahren Verstärkte Tilgung und Rückkauf sind vom Jahre 1932 zulässig.

Detmold, den 8. November 1923.

Nr. 13168. Lippisches Landespräsidium

Abänderung des Pflegekostentarifs des Landkrankenhauses in Detmold.

Für lippische Selbstzahler und für die auf Kosten lippischer Behörden, Armenkassen und Versicherungsträger (im Sinne der Reichsversicherungsordnung) untergebrachten Kranken kommen vom 15. November d. J. an folgende Pflegesätze bis auf weiteres zur Erhebung:

a) in der III. Verpflegungskl. 1,50 Goldmark,

b) in der II. Verpflegungsklasse der Tagessatz der III. Klasse mit einem Zuschlag von 50 bis 75 v H,

c) in der I. Verpflegungsklasse der Tagessatz der III. Klasse mit einem Zuschlag von 100 bis 150 v H.

In der Zeit vom 1. bis 14 November 1923 kommt für die III. Verpflegungsklasse ein Pflegesatz von 1,50 ℳ multipliziert mit der Reichsrichtzahl zur Erhebung.

Die übrigen Bestimmungen des Pflegekostentarifs vom 24. Juli 1923 (Staatsanzeiger Nr. 59 S. 299) bleiben unberührt.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1923 (Staatsanzeiger Nr. 89 S. 437) wird aufgehoben.

Detmold, den 13. November 1923.

Lippische Regierung

Nachdem die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Landwirts Gosker Nr. 4 in Hakedahl und die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Landwirts Hanning und des Stellmachers Starke in Heesten erloschen sind, wird die über die Seuchengehöfte verhängte Sperre hiermit aufgehoben.

Detmold, den 5. November 1923.
Lippisches Verwaltungsamt

Unter den Viehbeständen

1. der Witwe Mathilde Wienkemeyer in Rothekuhle Nr. 1,
2. des Landwirts Heinrich Thielemeier in Sommersell Nr. 2,
3. des Landwirts W. Strüwe in Sommersell Nr. 5,

ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Der z. Zt. gebildete Sperrbezirk, bestehend aus den Orten Rothekuhle, Sommersell und Bentrup, wird aufgehoben; er wird jedoch mit Rücksicht auf die weite Ausbreitung der Seuche in Vega zum Beobachtungsbezirk erklärt.

Brake i. L., den 7. November 1923.
Nr. 13799. Lippisches Verwaltungsamt

Unter den Viehbeständen

1. des Landwirts Ottensmeier in Struchtrup,
2. „ „ Heinrich Nolting in „
3. „ „ Friedrich Niemeier in Sibbentrup,
4. des Landwirts Friedrich Niere in Sibbentrup,
5. des Landwirts Wilh. Meierarend in Sibbentrup Nr. 1,
6. des Landwirts Wilhelm Häger in Sibbentrup Nr. 6,
7. des Landwirts Meierhenke in Sibbentrup Nr. 8,
8. des Landwirts Fr. Schäferhenrich in Sibbentrup Nr. 7,
9. des Landwirts Heinrich Mühlemeier in Sibbentrup,
10. des Landwirts Führing in Leese,

ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die z. Zt gebildeten Sperr- und Beobachtungsbezirke bleiben vorläufig noch bestehen.

Brake i. L., den 8. November 1923.
Nr. 13270. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 422 die Firma „Heinrich Lülwes & Co., Kommanditgesellschaft" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Juwelier Heinrich Lülwes in Detmold. Es sind zwei Kommanditisten vorhanden. Die Gesellschaft hat am 1. Oktober 1923 begonnen.

Detmold, den 30. Oktober 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Genossenschaftsregister ist unter Nr. 32 eingetragen: Lippische Rentenzahlungs- und Vorschußbank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit dem Sitze in Detmold. Gegenstand des Unternehmens ist die rechtzeitige Zahlung der Renten und Zusatzrenten an die Mitglieder, die Gewährung von Vorschüssen an die Mitglieder, Verwaltung von Sparguthaben und die Vermittlung von Bankgeschäften. Die Haftsumme beträgt 25 000 000 ℳ. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile 1. Mitglieder des Vorstandes sind: Der Kaufmann Hans Cremer in Detmold, der Geschäftsführer Fritz Göttsch in Detmold und der Kaufmann Fritz Brand in Lage. Das Statut ist am 5. Oktober 1923 errichtet. Willenserklärungen der Genossenschaft sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern durch die Lippische Tageszeitung, Landeszeitung und das Volksblatt.

Detmold, den 31. Oktober 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Vereinsregister ist unter Nr. 95 eingetragen: „Verein der Freunde des Detmolder Frauenheims" mit dem Sitze in Detmold. Die Satzung ist am 7. September 1923 errichtet. Mitglieder des Vorstandes sind: der Geheime Baurat Kellner zu Haus Gierken, der Rechtsanwalt Petri zu Detmold, die Frau Lina Eichmann daselbst.

Detmold, den 2. November 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 19 „Sinalco Aktiengesellschaft in Detmold" eingetragen: Die außerordentliche

Generalversammlung vom 18. Oktober 1923 hat eine Abänderung der Satzung beschlossen. Geändert sind die §§ 4 Satz 1 und 2, 16, 18 und 19.

Das Grundkapital beträgt 22 400 000 ℳ und ist zerlegt in 6400 Aktien über je 1000 ℳ, 4000 Aktien über je 2000 ℳ und 800 Aktien über je 10 000 ℳ. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Detmold, den 5. November 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 419 „Heinrich Kühlmuß" eingetragen: Die Firma führt den Zusatz: Großhandlung medizinischer Verbandstoffe und Gummiwaren.

Detmold, den 5. November 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 17 „Hermann Wilhelm Knöner in Detmold" eingetragen: Das Geschäft ist mit der Firma auf die Kaufleute Heinrich und Paul Brand in Detmold übergegangen, welche es unter der bisherigen Firma mit dem Zusatze: Inh. Heinrich u. Paul Brand" als offene Handelsgesellschaft weiterführen. Diese hat am 6. November 1923 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Detmold, den 6. November 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register des unterzeichneten Amtsgerichts ist bei der unter Nr. 6 eingetragenen Firma: „Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg" eingetragen worden:

In der Generalversammlung vom 15. September 1923 ist beschlossen, die bestehenden 2 Millionen Mark Vorzugsaktien in Stammaktien umzuwandeln und das Grundkapital durch Ausgabe von neuen 19 Millionen Mark Inhaberstammaktien und 1 200 000 Mark Namenvorzugsaktien um 20 200 000 Mark zu erhöhen. Diese Erhöhung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 43 200 000 Mark (1 200 000 Mark Namenvorzugsaktien und 42 000 000 Mark Inhaberstammaktien).

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. September 1923 ist der § 3 des Gesellschaftsvertrages entsprechend der Niederschrift abgeändert worden.

Lemgo, den 2. November 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register ist eingetragen:

I. Abt. A Nr. 86: Zur Firma Friedrich Niewald in Aspe: Die Firma ist erloschen.

II. Abt. A Nr. 287: Die Firma Wilhelm E. Mohrfeld in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Kaufmann Wilhelm E. Mohrfeld in Bad Salzuflen. Gegenstand des Unternehmens ist die Vertretung und der Großhandel in technischen Oien und Fetten in Bergwerks- und Hüttenprodukten, sowie Industriebedarfsartikeln aller Art.

III. Abt. B Nr. 59: Die Firma Tisa, Export-, Import- und Rohstoffverwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Salzuflen. Gegenstand des Unternehmens ist die Aus- und Einfuhr aller exportfähigen Waren, Vertretung mit bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen mit Fabriken nach allen Erdteilen, ferner Verwertung aufgekaufter Rohstoffe durch Produktion. Geschäftsführer sind: Ingenieur Richard Faber und Kaufmann Adolf Titgemeyer in Bad Salzuflen. Stammkapital beträgt 40 Milliarden Mark. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. Oktober 1923 festgestellt. Zur Vertretung ist jeder Geschäftsführer im allgemeinen allein berechtigt, bei Abschluß von Verträgen oder sonstigen die Interessen der Firma wichtigen Abmachungen müssen beide Geschäftsführer zeichnen.

Die Vertretungsdauer ist auf 6 Jahre festgesetzt.

IV. In das Handels-Register A ist bei der unter Nr. 272 eingetragenen offenen Handelsgesellschaft in Firma Konze & Voß in Bad Salzuflen eingetragen, daß die Gesellschaft aufgelöst und das Handelsgeschäft mit sämtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Konze & Voß mit dem Sitze in Bad Salzuflen übergegangen ist.

In das Handels-Register B ist sodann unter Nr. 61 die Firma Konze & Voß, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Salzuflen eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung des von der aufgelösten offenen Handelsgesellschaft in Firma Konze & Voß in Bad Salzuflen betriebenen Geschäfts, nämlich: Vertrieb von patentierten und durch Deutsches Reichsgesetzmuster geschützten Kleinartikeln. Geschäftsführer ist der Kaufmann Franz Voß in Bad Salzuflen. Stammkapital 20 000 000 Mark. Dem Kaufmann Karl Konze in Bad Salzuflen ist Prokura erteilt. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. September 1923 festgestellt.

V. Abt. B Nr. 60: Die Firma Frodermann & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schötmar. Gegenstand des Unternehmens: Ein- und Verkauf von Zementwaren, Steinen, Pfannen und verwandter Artikel. Stammkapital 6000 000 Mark. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Heinrich Hardieck in Schötmar bestellt. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. August 1923 festgestellt.

Bad Salzuflen, den 30. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Seite 53 ist eingetragen, daß die Eheleute Kaufmann Leo Herz in Bad Salzuflen und Ilse Herz geb. Berg das. durch Vertrag vom 30. Oktober 1923 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 30. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Gegen den Zigarrenmacher Wilhelm Epmeier, geboren am 4. Juni 1906 zu Bad Salzuflen, ledig, vorbestraft, zuletzt in Bad Salzuflen, Hermannstraße 44 wohnhaft, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verbrechen gegen §§ 57, 267, 268 St. G. B., begangen in Bremerhaven am 20. Dezember 1922, verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern sowie zu den hiesigen Akten II D 78/23 sofort Mitteilung zu machen.

Bad Salzuflen, den 30. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht II

Gegen den Magnetopathen Gerd Sternberg aus Wetzlar-Niedergames, geboren am 2. Januar 1890 zu Hess. Oldendorf, verheiratet, vorbestraft, ist ein Steckbrief erlassen.

Derselbe ist zu verhaften und dem nächsten Gerichtsgefängnis zuzuführen, ferner dem Amtsgericht Blomberg unter II D 2/23 Mitteilung zu machen.

Blomberg, den 12. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht II

In unser Handels-Register Abteilung A ist heute unter Nr. 70 die Firma „Fritz Vogeler" mit dem Sitze in Oerlinghausen und als deren Inhaber der Kaufmann Fritz Vogeler in Oerlinghausen eingetragen worden. Der Inhaber betreibt eine Kaffeerösterei und einen Handel mit Lebensmitteln.

Oerlinghausen, den 23. Oktober 1923.

Das Amtsgericht

In das Handels-Register A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 87 die Firma

Fritz Lüdeking

mit dem Sitze in Barntrup und als deren Inhaber der Dampfwalzenbesitzer Fritz Lüdeking in Barntrup eingetragen worden.

Geschäftszweig: Dampfwalzenbetrieb.

Alverdissen, den 30. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bösers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 96 Sonnabend, den 17. November 1923

Inhalt: Bezugspreis für den Staatsanzeiger und die Gesetze. S. 489. — Beaufsichtigung des Blitzableiterrevisionsbezirks Nr. 4 durch den Installateur Küster in Lemgo. S. 489. — Verbot des Feilhaltens von militärischem Kampfgerät 2c. S. 489. — Verbot der Herstellung und des Vertriebs der „Roten Fahne" 2c. S. 490. — Sparsame Ausnutzung der Lehrberichtsformulare. S. 490. — Vergütung für den Handarbeitsunterricht. S. 490. — Stauanlage Kaufmann, Linderbruch, S. 491. — Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. S. 492.

Reichsrichtzahl: 218,5 Milliarden.

(Stichtag: 12. 11.).

Die am 15. d. M. ausgegebene Nr. 55 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 177. Allgemeine Verfügung vom 8. November 1923 zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über das Strafregister.

Nr. 178. Gesetz vom 12. November 1923 über die Erhebung einer außerordentlichen Fahrzeugsteuer.

Nr. 179. Gesetz vom 12. November 1923 über die Grundwert- und Gewerbesteuer 1923.

Nr. 180. Polizeivollzugsgesetz vom 15. November 1923.

Der Bezugspreis für den Staatsanzeiger und die Gesetze wird infolge der in den letzten Tagen ganz erheblich gestiegenen Druckkosten nicht um 130, sondern um 260 Milliarden Mark erhöht.

Geschäftsstelle des Staatsanzeigers

Bekanntmachung vom 1. Juli 1923 zu § 3 der Verordnung, betreffend Errichtung und Beaufsichtigung von Blitzsicherungen vom 1. Dezember 1922.

Zu obiger Verordnung im Staatsanzeiger Nr. 61 von 1923 und dem hierzu erlassenen Nachtrag im Staatsanzeiger Nr. 73 von 1923, wird hiermit bekannt gemacht, daß auch der Revisionsbezirk Nr. 4, Stadt und Verwaltungsamt Blomberg und Stadt Schwalenberg, bis auf weiteres Herrn Installateur Karl Küster in Lemgo übertragen ist.

Detmold, den 6. November 1923.

Nr. 316 B. Lippische Regierung

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. September 1923 wird verboten:

„Militärisches Kampfgerät, insbesondere Militärwaffen oder Munition für Militärwaffen anzubieten, feilzuhalten sowie an Personen, die nicht zum Besitz solcher Gegenstände berechtigt sind, zu überlassen, den Erwerb oder das Überlassen zu vermitteln oder sich zum Erwerb zu erbieten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Täter sich im Besitz dieser Gegenstände befindet".

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die auf Grund des Friedensvertrages durch die J. M. K. K. zugelassenen Firmen für ihre Lieferungen an solche amtlichen Stellen, die nach den geltenden Bestimmungen ihre Organe mit diesen Gegenständen versehen dürfen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. September 1923 bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1923.

Der Reichswehrminister
gez. Dr. Geßler

Gegen alle Personen, die als Täter oder Teilnehmer dem obigen Verbot zuwiderhandeln oder in dringendem Verdacht derartiger Zuwiderhandlungen stehen, wird beim Vorliegen sonstiger gesetzlicher Voraussetzungen Schutzhaft beantragt, auch wenn sie sich auf Ausweise und Ermächtigungen von Behörden berufen.

Detmold, den 13. November 1923.

Lippische Regierung
P Nr. 2422. Der Landespolizeidirektor

Auf Grund des § 1 zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 verbiete ich bis auf weiteres Herstellung und Vertrieb der „Roten Fahne", der „Roten Fahne für Brandenburg", der „Roten Fahne für die Lausitz" und der Volkswacht für Mecklenburg pp.", da sie zur Bewaffnung der Arbeiterschaft, Bildung von Selbstschutzorganisationen im ganzen Reiche und politischen Generalstreik auffordern. Das Verbot gilt auch für jede andere Zeitung, die als Ersatz für die verbotene ihren Beziehern zugestellt oder neu herausgegeben wird.

Berlin, den 21. Oktober 1923.

Der Reichswehrminister (Heer)
gez. Dr. Geßler

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 14. November 1923.

Lippische Regierung
P 2420. Der Landespolizeidirektor

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 verbiete ich bis auf weiteres Herstellung und Vertrieb der „Jungen Garde", da sie in Nr. 4 vom 7. Oktober die Reichswehr und Schutzpolizei zum Ungehorsam auffordert.

Berlin, den 22. Oktober 1923.

Der Reichswehrminister (Heer)
gez. Dr. Geßler

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 14. November 1923.

Lippische Regierung
P 2421. Der Landespolizeidirektor

Zur sparsamen Ausnutzung der Lehrberichtsformulare empfehlen wir, die Spalten zu teilen. Sollten keine Formulare mehr vorhanden sein, so kann der Lehrbericht auf einfachen Blättern, selbst schon einseitig benutzten, erstattet werden.

Detmold, den 13. November 1923.

Nr. 9227. Lippische Oberschulbehörde

Die Vergütung für den Handarbeitsunterricht beträgt vom 1. d. M. ab

in Ortsklasse B 159 100 ℳ,
" " C 148 930 ℳ,
" " D 142 170 ℳ,
" " E 132 000 ℳ.

monatlich für eine Jahreswochenstunde.

Nicht ausgebildete Handarbeitslehrerinnen erhalten 75 % dieser Sätze.

Die Landkasse ist angewiesen, die hiernach für die Zeit vom 1. bis 15. d. M. zu zahlende Vergütung umgehend zu überweisen.

Detmold, den 14. November 1923.

Nr. 9382. Lippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen den Chauffeur Gustav Weikert, geboren am 15. Dezember 1886 in Kleuschwitz, zuletzt wohnhaft in Berlin, Griebenowstraße 1, wegen Diebstahls. (J 2554/23).

Detmold, den 13. Oktober 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Bernhard Orbke in Bechterdissen 4 ist amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Sperrbezirk ist das verseuchte Gehöft und die Ortschaft Bechterdissen.

Beobachtungsbezirk bilden die Ortschaften Evenhausen, Bechterdisserheide, Milse und Schuckenhof.

Für den Bereich des Sperrbezirks gelten die im § 164 der polizeilichen Anordnung bei Viehseuchen bezeichneten Beschränkungen.

Schötmar, den 5. November 1923.

Nr. 9192. Lippisches Verwaltungsamt

Die unter dem Schweinebestande des
Landwirts A. Pecher in Oberwüsten,
Händlers Wilhelm Krumme, Hollenstein 53,
Rittergutsbesitzers v. Lengerke in Steinbeck,
ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln werden hierdurch aufgehoben.

Schötmar, den 5. November 1923.

Nr. 9266/65/63. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Gustav Niehage in Nienhagen ist amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt. Sperrbezirk ist das verseuchte Gehöft und die Ortschaft Nienhagen.

Beobachtungsbezirk bilden die Ortschaften Eckendorf, Ehrdissen, Schuckenbaum, Leopoldshöhe, Bexterhagen, Hovedissen, Ubbentrup, Kusenbaum und Sudheide.

Für den Bereich des Sperrbezirkes gelten die im § 164 der polizeilichen Anordnung bei Viehseuchen bezeichneten Beschränkungen.

Schötmar, den 9. November 1923.

Nr. 9381. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Klauenviehbestande des Domänenpächters Ohlerking in Schieder ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Bauerschaft Schieder mit Meiereibezirk.

Blomberg, den 30. Oktober 1923.

Nr. 7958. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Fassemeier Nr. 7 in Bentorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Der Sperrbezirk besteht aus dem Orte Bentorf, der Beobachtungsbezirk aus den Orten Harkemissen und Hankenegge.

Brake i. L., den 7. November 1923.

Nr. 13962. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt Fritz Kaufmann in Linderbruch Nr. 9 beabsichtigt, dem Schwarzenbach auf Parzelle 277/39 (Kartenblatt 2 der Gemarkung Asmissen) Wasser abzuleiten, um damit ein südlich seines Hofes anzulegendes Wasserrad zu betreiben. In das Bachbett wird ein Stau eingebaut.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung hier anzubringen. Die Unterlagen liegen hier zur Einsicht aus.

Brake i. L, den 9. November 1923.

Nr. 13814. Lippisches Verwaltungsamt

Wegen Brückenbaues in Lüdenhausen wird der Kommunalweg Hellberg-Göstrup bis auf weiteres für den durchgehenden Verkehr gesperrt.

Brake i. L., den 10. November 1923.

Nr. 3359 V. Lippisches Verwaltungsamt

Unter den Viehbeständen
1. des Landwirts Friedrich Ehlert in Bega Nr. 15,
2. des Landwirts Gustav Jürgensmeier in Bega,

ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die Ortschaft Bega bleibt Beobachtungsbezirk.

Brake i. L., den 12. November 1923.

Nr. 14298. Lippisches Verwaltungsamt

Die unter dem Schweinebestande des Arbeiters Hesse hier, Kuhstraße ausgebrochene Schweinepest ist erloschen und werden daher die über das genannte Gehöft verhängten Sperrmaßregel hiermit aufgehoben.

Blomberg, den 14. November 1923.

Der Magistrat

Die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen in der Gemeinde Horn ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind in allen Fällen aufgehoben worden.

Horn, den 12. November 1923.

Nr. 3426 I. Der Magistrat

In der Aufgebotssache des verloren gegangenen Hypothekenbriefes, lautend auf den Namen des Maurers Heinrich Langejürgen in Schötmar, hat das Amtsgericht II in Bad Salzuflen für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuche von Schötmar Band 19 Blatt 5 Abteilung III unter Nr. 3 eingetragene Hypothek über 5300 ℳ, verzinslich mit 4 ½ % jährlich vom 1. April 1906 in jährlichen Terminen, rückzahlbar in jährlichen Abträgen von 2 %, auf den Namen des Maurers Heinrich Langejürgen in Schötmar lautend, wird für kraftlos erklärt.

Bad Salzuflen, den 6. November 1923.

II F 1/23. Lippisches Amtsgericht II

Zur Vollstreckung einer Gefängnisstrafe von vier Wochen an dem Arbeiter Franz Schweikowski (geboren zu Ükendorf am 4. März 1902), zur Zeit unbekannten Aufenthalts, ist ein Haftbefehl erlassen. Es wird um Strafvollstreckung ersucht.

Horn i. L., den 9. November 1923.

D 18/19. Das Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des hiesigen Amtsgerichts ist heute unter Nr. 408 eingetragen, daß die Verlobten Maurer Fritz Werpup in Alverdissen und die Haustochter Dorothee Lücke daselbst durch Vertrag vom 9. November 1923 für ihre künftige Ehe die Gütertrennung des B. G. B. mit der Maßgabe vereinbart haben, daß die Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten und künftig etwa noch zu erwerbenden Gut der Ehefrau seitens des Ehemannes ausgeschlossen ist.

Alverdissen, den 9. November 1923.

Lippisches Amtsgericht

Die unter der Nr. 77 des hiesigen Handels-Registers Abteilung A eingetragene Firma

Hermann Bunte

in Barntrup hat ihren Geschäftszweig auf Handel mit Motorpflügen und Kraftfahrzeugen ausgedehnt.

Alverdissen, den 9. November 1923.

Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 9. November 1923.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 5. bis 10. November 1923 wochentäglich in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D u. E	
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre	135	126	117	108	Milliarden Mark
b) unter 21 Jahren	81	76	71	66	"
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre	108	101	94	87	"
b) unter 21 Jahren	63	59	55	51	"
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	48	45	42	39	"
b) die Kinder und sonstige Unterstützungsberechtigte Angehörige	40	38	36	34	"

Die Familienzuschläge (vorstehende Nr. 3) dürfen insgesamt die Hauptunterstützung (entsprechend der Nr. 1 und 2) nicht übersteigen.

Im besetzten und dem ihm gleichgestellten Gebiet darf zu sämtlichen obigen Sätzen ein Zuschlag von 12 v. H gewährt werden.

Berlin, den 9. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister

J. V.: Dr. Geib

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 97 Donnerstag, den 22. November 1923

Inhalt: Verbot des „Reichsausschusses der Deutschen Betriebsräte". S. 493. — Verbot der öffentlichen Beschimpfung der Reichswehr. S. 494. — Verbot der „Kommunistischen Arbeiterzeitung" und des „Kampfrufs". S 494. — Verbot der Herstellung von Flugblättern und Zetteln politischen Inhalts. S. 494. — Durchschnittliche Haudererpreise für Kraftfahrzeuge im September. S. 494. — Aufgebot von Hypothekenurkunden. S. 495. — Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung. S. 496.

Reichsrichtzahl: 831 Milliarden.

(Stichtag: 19. 11.).

Die am 19. d. M. ausgegebene Nr. 56 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 181. Verordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie über die Lagerung von Calciumcarbid.

Die am 20. d. M. ausgegebene Nr. 57 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 182. Gesetz vom 13. November 1923 zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 (L.-V. Bd. 17 S. 574).

Nr. 183. Gesetz vom 13. November 1923 über die Abänderung der Strafvorschriften (Abschnitt VI) der Jagdordnung vom 14. Mai 1921 (L.-V. Bd. 27 S. 449).

Nr. 184. Gesetz vom 13. November 1923 zur Abänderung des Reisekostengesetzes vom 26. September 1923.

Nr. 185. Gesetz, betreffend die Umgemeindung der Meierei Ballentrup, vom 13. November 1923.

Nr. 186. Betr. Tagegelder und Reisekosten.

Nr. 187. Verordnung vom 14. November 1923 zur Ausführung des § 9 des lippischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1923.

Nr. 188. Verordnung vom 16. November 1923, betreffend Ergänzung der Pachtschutzordnung vom 11. August 1923 (L.-V. Bd. 28 S. 231) und der Ausführungsverordnung vom 18. Oktober 1923 zum W. M. G. und M. Sch. G. (L.-V. Bd 28 S. 333).

Nr. 189. Bekanntmachung vom 17. November 1923, betreffend Erhöhung der Grundgebühren der Katasterverwaltung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. September 1923 wird der „Reichsausschuß der Deutschen Betriebsräte" mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet aufgelöst und verboten.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Reichswehrminister
gez. Dr. Geßler

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 17. November 1923.

Lippische Regierung
Der Landespolizeidirektor

Durch die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. September 1923 sind der Reichswehr Aufgaben übertragen worden, die mehr als bisher das Interesse der Öffentlichkeit auf sie gelenkt haben. In sachlicher Form Kritik an dem Verhalten der Reichswehr zu üben, soll niemanden

verwehrt werden. Ich kann aber nicht gestatten, daß das letzte Machtmittel des Staates durch Beschimpfungen oder falsche und irreführende Darstellungen seines Verhaltens in der Öffentlichkeit herabgewürdigt wird.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. September 1923 verbiete ich daher alle öffentlichen Beschimpfungen der Reichswehr sowie die öffentliche Verbreitung von unwahren Nachrichten, die geeignet sind, ihr Ansehen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 26. September 1923 bestraft. Zeitungen, die solche Beschimpfungen oder Nachrichten enthalten, sind von dem zuständigen Inhaber der vollziehenden Gewalt auf mindestens drei Tage zu verbieten.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1923.
Der Reichswehrminister (Heer)
gez. Dr. Geßler

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 17. November 1923.
Lippische Regierung
Der Landespolizeidirektor

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 verbiete ich bis auf weiteres Herstellung und Vertrieb der „Kommunistischen Arbeiterzeitung" und „Kampfruf", da sie in mehreren Aufrufen zum bewaffneten Umsturz aufgefordert haben.

Dieses Verbot gilt auch für jede Zeitung, die als Ersatz für die Verbotene ihren Beziehern zugestellt oder neu herausgegeben wird.

Berlin, den 7. November 1923.
Der Reichswehrminister (Heer)
gez. Dr. Geßler

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 17. November 1923.
Lippische Regierung
Der Landespolizeidirektor

Im Einverständnis des Regierungskommissars verbiete ich hiermit für den Bezirk des Wehrkreiskommandos VI im Anschluß an meine Verfügung vom 2. Oktober 1923 I c Nr. 527/23 auch die Herstellung (Druck usw.) von Flugblättern und Zetteln politischen Inhalts. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 bestraft.

Die Einziehung der bei der Herstellung benutzten Platten ist zulässig. Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

Münster i. W., den 10. November 1923.
6. Division (Wehrkreiskommando VI)

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 17. November 1923.
Lippische Regierung
Der Landespolizeidirektor

Die gemäß Ziffer 45 der Ausführungsbestimmungen vom 15. August 1923 zu dem Reisekostengesetze vom 26. September 1921 (R.-G.-Bl. Bd. 28 S. 245) von dem Landeswirtschaftsamte zu ermittelnden durchschnittlichen Hauderpreise für die Benutzung eines Kraftwagens betrugen vom 1. bis 10. September 60 000 000 ℳ, vom 11. bis 19. September 120 000 000 ℳ, vom 20. bis 30. September 300 000 0000 ℳ je Kilometer. Die Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges betragen hiernach je Kilometer:

	für Kraftwagen	für Krafträder		
		für schwere	mittlere	leichte
	75 v. H.	30 v. H.	24 v. H.	18 v. H.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
vom 1. bis 10. September	45 000 000	18 000 000	14 400 000	10 800 000
vom 11. bis 19. September	90 000 000	36 000 000	28 800 000	21 600 000
vom 20. bis 30. September	225 000 000	90 000 000	72 000 000	54 000 000

Detmold, den 15. November 1923.
Nr. I 5496.

Lippische Regierung

Gegen den Maschinenschlosser Karl Pöppel aus Plettenberg, geb. am 20. Februar 1901 in Paderborn, welcher flüchtig ist, soll eine durch vollstreckbares Urteil der Strafkammer bei dem des Landgericht in Detmold vom 1. Juli 1920 erkannte Gefängnisstrafe von zwei Jahren vollstreckt werden.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L. 60/20 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 14. November 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Gegen die Dienstmagd Erna Tacke, geb. am 7. September 1905 in Bad Salzuflen, zuletzt in Lemgo, wegen Diebstahls:

Beschreibung: Größe: 1,70 m, kräftig, Haare: dunkelblond, volles gesundes Gesicht, kurze dicke Stülpnase, Bekleidung: grünes Kleid, einen gestohlenen Mantel und Lackschuhe.

Detmold, den 14. November 1923.

J. 2599/23. Der Oberstaatsanwalt

In der Nacht vom 3. zum 4. November 1923 ist aus dem Büroraum der Getreidehandlung Theodor Königheim in Blomberg eine Schreibmaschine „Cappel" Nr. 12903 mittels Einbruchs gestohlen worden. (J. 2702/23.)

Detmold, den 14. November 1923.

Der Oberstaatsanwalt

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Obermeier Nr. 1 in Brüntrup ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Über das verseuchte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 14. November 1923.

Nr. 4963 III. Lippisches Verwaltungsamt

Die unter dem Schweinebestande des Arbeiters Hesse hier, Kuhstraße ausgebrochene Schweinepest ist erloschen und werden daher die über das genannte Gehöft verhängten Sperrmaßregel hiermit aufgehoben.

Blomberg, den 14. November 1913.

Der Magistrat

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 7 „Johannaberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Beamten-Erholungsheim der Deutschen Bank Berlin)", eingetragen: Der Geschäftsführer Essig ist abberufen und der Bankprokurist Erich Maseberg in Berlin W. 8, Mauerstraße 37 zum Geschäftsführer bestellt mit der Maßgabe, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu vertreten.

Detmold, den 10. November 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Die unter Nr. 120 unseres Handels-Registers Abteilung B eingetragene Firma lautet: „Landwehr & Schultz, Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Kassel, Zweigniederlassung in Detmold",

Detmold, den 12. November 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 401 „Andernach & Strathmann" in Detmold eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Detmold, den 12. November 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 403 „Lippische Holzbildhauerei und Holzindustrie, Bomberg & Co." in Detmold eingetragen: Der Gesellschafter Kordholste ist aus der Gesellschaft ausgeschieden und diese aufgelöst. Der Gesellschafter Bomberg setzt das Geschäft unter der bisherigen Firma und Übernahme der Forderungen und Verbindlichkeiten allein fort.

Detmold, den 12. November 1923.

Lippisches Amtsgericht I

---

1. Die Eheleute Güterbodenarbeiter Karl Suffel in Detmold haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 20. Mai 1905 über die im Grundbuche von Detmold Band IV Blatt 158 in Abteilung III unter Nr. 5 eingetragene Hypothek zu 4500 ℳ,

2. die Witwe Schlosser Strate in Heidenoldendorf das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 11. März 1887 über die im Grundbuche daselbst Band III Blatt 10 Abteilung III Nr. 2

für die Unterstützungskasse eingetragene Hypothek zu 1200 ℳ,

3. der Ziegler Fritz Wesemann in Pivitsheide das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 21. März 1855 über die im Grundbuche von Pivitsheide Band IV Blatt 26 in Abteilung III unter Nr. 2 für den Einlieger Diekhoff in Billinghausen eingetragene Hypothek zu 300 ℳ,

4. der Kaufmann Fritz Dettmer in Detmold das Aufgebot des Hypotekenbriefes vom [illegible] über die im Grundbuche von Detmold Band III Blatt 127 in Abteilung III unter Nr. 11 für die Ehefrau Emilie Dettmer in Detmold eingetragene Hypothek zu 5000 ℳ beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 25. Februar 1924, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 17. November 1923.

F 16/23. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register B ist zu der unter Nr. 1 eingetragenen Firma: „Hoffmanns Stärkefabriken, Aktiengesellschaft in Bad Salzuflen" folgendes eingetragen:

Die in der Generalversammlung vom 16. Juni 1923 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um weitere 10 000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ist durchgeführt und beträgt das Grundkapital jetzt 75 000 000 ℳ.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. Juni 1923 ist das Gesellschaftsstatut im folgenden Paragraphen geändert:

§ 5 lautet jetzt: Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 75 000 000 ℳ, eingeteilt in 71 000 Stammaktien und 4000 Vorzugsaktien zu je 1000 ℳ.

Die neuen auf den Inhaber lautenden Aktien über je 1000 ℳ sind seit 1. Januar 1923 gewinnberechtigt und werden zum Kurse von 101 Prozent ausgegeben. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Bad Salzuflen, den 8. November 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Bekanntmachung der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 16. November 1923.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 12. bis zum 17. November 1923 wochentäglich in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D u. E	
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre	420	390	360	330	Milliarden Mark
b) unter 21 Jahren	250	230	210	190	„
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre	340	320	300	280	„
b) unter 21 Jahren	200	190	180	170	„
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	150	140	130	120	„
b) die Kinder und sonstige Unterstützungsberechtigte Angehörige	130	120	110	100	„

Die Familienzuschläge (vorstehende Nr. 3) dürfen insgesamt die Hauptunterstützung Nr. 1 oder 2) nicht übersteigen.

Berlin, den 16. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister

J. V.: Dr Geib

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 98 Sonnabend, den 24. November 1923

Inhalt: Personalien. S. 497. — Meßzahl für die Hebammengebühren. S. 497. — Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte. S. 497. — Erhebung einer Beitragsnachzahlung zur Schullehrer-Sterbekasse. S. 498. — Mietsätze für Lehrerdienstwohnungen. S. 498. — Vergütung für Handarbeitslehrerinnen. S. 498. — Stauanlage Lüdeking, Schwelentrup. S. 498. — Nikolaimarkt in Lemgo. S. 499. — Verschiedenes.

Reichsrichtzahl: 831 Milliarden.

(Stichtag: 19. 11.).

Die am 24. d. M. ausgegebene Nr. 58 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 190. Abänderungsgesetz vom 13. November 1923 zum Lippischen Gerichtskostengesetze vom 31. März 1923 (L.-V. Bd. 28 S. 43 ff).

Nr. 191. Verordnung vom 14. November 1923 zur Ausführung des § 9 des lippischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1923.

Nr. 192. Gesetz vom 20. November 1923 über die Grunderwerbsteuer. (Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 (R. G. Bl. S. 1617).

Die neugegründete Kreisassistenzarztstelle in Blomberg ist mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. dem Dr. med. Hans Hümmert in Bieber übertragen.

Detmold, den 19. November 1923.
Nr. 13006 a. Lippisches Landespräsidium

Meßzahl für die Hebammengebühren betr.

Die Meßzahl für die Berechnung der Hebammengebühren beträgt für die Woche vom 11. bis 17. November 218 Milliarden.

Detmold, den 17. November 1923.
Nr. 6569 III. Lippische Regierung

Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Aerzte betreffend.

Der Preußische Herr Minister für Volkswohlfahrt hat die auch für Lippe zuständige preußische Gebührenordnung für approbierte Ärzte durch nachstehend abgedruckte Bekanntmachung vom 1. November d. J. wie folgt geändert:

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) wird die Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 10. Dezember 1922 (Volkswohlfahrt S. 581) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. August und 15. September 1923 (Volkswohlfahrt S. 430 und 446) mit Geltung vom 1. November 1923 wie folgt abgeändert:

Die Absätze 1 und 2 des § 2 der Abteilung I „Allgemeine Bestimmungen" erhalten nachstehenden Wortlaut:

§ 2

„Die in den Abteilungen II A und B, sowie III der Gebühren dieser Bekanntmachung enthaltenen Gebührensätze werden zur Anpassung an den jeweiligen Teuerungsstand allwöchentlich auf einen Betrag gebracht, der sich ergibt aus der Teilung der Gebührensätze durch hundert und aus der Verminderung der so erhaltenen Beträge

um ein Fünftel. Die so gewonnenen Beträge gelten als Grundgebühren, die mit der wöchentlichen Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten allwöchentlich vervielfacht werden. Der sich hierdurch ergebende Gebührensatz gilt jeweils vom Tage der Veröffentlichung der Reichsindexziffer im Reichs- und Staatsanzeiger.

Erfolgt die Zahlung der Gebühr nicht innerhalb von drei Tagen nach der Zahlungsanforderung, so ist die zur Zeit der Zahlung geltende Reichsindexziffer der Berechnung zu Grunde zu legen, falls diese Ziffer nicht niedriger ist, als die Reichsindexziffer zur Zeit der Verrichtung".

Detmold, den 23. November 1923.

III Nr. 6403/M 6630. Lippische Regierung

Es wird hierdurch den Lehrern des Landes mitgeteilt, daß von der mit Wert 19. d. M. zu überweisenden Nachzahlung je 50 000 M. ℳ als Beitrag zur Schullehrer-Sterbekasse in Abzug gebracht sind.

Detmold, den 20. November 1923.

Nr. 9545. Lippische Oberschulbehörde

Infolge Erhöhung der gesetzlichen Mieten vom 1. November d. J. ab werden auch die Mietsätze für die Lehrerdienstwohnungen entsprechend erhöht. Es wird der 2500 fache Betrag des im Monat Oktober gezahlten Betrages in Anrechnung gebracht. Dieser Betrag ist von der Vergütung des 3. Viertels des Monats November in Abzug gebracht. Eine besondere Benachrichtigung der Lehrpersonen erfolgt nicht.

Detmold, den 20. November 1923.

N 9596. Lippische Oberschulbehörde

Die Vergütung für den Handarbeitsunterricht beträgt für die Zeit vom 9. bis 15. d. M. in

1. Ortsklasse B 470 000 M. ℳ,
2. „ C 440 000 M. ℳ,
3. „ D 320 000 M. ℳ,
4. „ E 390 000 M. ℳ,

monatlich für 1 Jahreswochenstunde.

Für die Zeit vom 16. bis 23. d. M. wird die Vergütung folgendermaßen festgesetzt:

1. für Ortsklasse B 1283 000 M. ℳ,
2. „ „ C 1203 000 M. ℳ,
3. „ „ D 1147 000 M. ℳ,
4. „ „ E 1066 000 M. ℳ.

Nicht ausgebildete Handarbeitslehrerinnen erhalten die Hälfte dieser Sätze.

Die Landkasse ist angewiesen, die hiernach für die Zeit vom 9. bis 15. d. M. noch zu zahlende Nachzahlung baldigst zu überweisen.

Detmold, den 23. November 1923.

Nr. 9628. Lippische Oberschulbehörde

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Landwirte Witte, Flake und Engelke in Niederschönhagen ist erloschen.

Der gebildete Sperr- und Beobachtungsbezirk wird, soweit die Bauerschaften Niederschönhagen, Oberschönhagen, Leistrup-Meiersfeld und Bahlhausen in Betracht kommen, aufgehoben.

Detmold, den 12. November 1923.

Nr. 4956 III. Lippisches Verwaltungsamt

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande

1. des Landwirts Roog Nr. 54 in Jerxen,
2. „ „ Neese in Niewald,
3. „ „ Kemper in Schönemark,
4. „ Einliegers Kükenhöhner Nr. 2 in Bremke,

ist erloschen.

Die Sperre über die Gehöfte wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 13. November 1923.

Nr. 4946. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Gustav Kroos in Leese ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Der s. Zt. gebildete Sperrbezirk, bestehend aus den Orten Leese und Tipp und der Beobachtungsbezirk, bestehend aus den Orten Wittighöferheide, Stühe und Entrup, werden hiermit aufgehoben.

Brake i. L., den 17. November 1923.

Nr. 14443. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt Gustav Lüdeking aus Schwelentrup beabsichtigt, auf seinem Wohnstücke ein Stauwerk anzulegen. Zufluß erhält der Stauteich durch eine kleine Wasserrinne, welche

auf der Sohle einer Mulde liegt, die sich vom unteren Teichende bis etwa 600 m oberhalb desselben auf dem Lüdeking'schen Grundstücke hinzieht. Einen weiteren geringen Zufluß erhält der Teich durch das Wasser, welches in einer kleinen Rinne aus dem Gödeke'schen Wohnstücke Parzelle 70 kommt. Das Wasser wird in einer unterirdisch zu verlegenden Zementrohrleitung der Turbine zugeführt und fließt etwa 10 m von der Gödeke'schen Grenze entfernt wieder in die ursprüngliche Wasserrinne. Zeichnungen, Beschreibungen und Pläne zu dieser Anlage liegen hier und beim Gemeindevorsteher in Schwelentrup zur Einsicht aus.

Einwendungen sind binnen einer ausschließenden Frist von 2 Wochen in doppelter Ausfertigung hier anzubringen.

Brake i. L., den 17. November 1923.
Nr. 14053. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Albrecht Meier Nr. 6 in Lüerdissen ist der Ausbruch von Schweinepest durch den Kreistierarzt festgestellt.

Brake i. L., den 19. November 1923.
Nr. 14444. Lippisches Verwaltungsamt

Nikolaimarkt Lemgo.

Im Jahre 1924 findet der Nikolaimarkt am 3., 4. und 5. Dezember und im Jahre 1925 am 5., 6. und 7. Dezember statt.

Lemgo, den 12. November 1923.

Der Magistrat

Unter dem Schweinebestande des Kohlenhändlers Frische hierselbst, Lageschestraße, ist die Schweinepest ausgebrochen.

Lemgo, den 13. November 1923.

Die Polizeiverwaltung

Dem Händler Ernst Brinks in Blomberg, Neuetorstraße 28, ist die erteilte Großhandelserlaubnis wegen Unzuverlässigkeit entzogen.

Lemgo, den 24. Oktober 1923.

Der Vorsitzende
der Handelszulassungsstelle
Floret

Die dem Schlachtermeister Ernst Klasing hier erteilte Großhandelserlaubnis ist wegen mangelnden Bedürfnisses zurückgenommen.

Lemgo, den 25. Oktober 1923.
Handelszulassungsstelle

Gegen den Kaufmann Julius Kern aus Hannover, geboren am 10. November 1898 zu Münster, zuletzt im Gefängnis in Neukölln, welcher flüchtig ist, soll eine durch Strafbefehl des hiesigen Amtsgerichts vom 24 August 1921 wegen Vergehen gegen §§ 246, 263, 74 St. G. B., begangen in Bad Salzuflen vom 7. bis 8. August 1921, erkannte Gesamtgefängnisstrafe im Restbetrage von 16 Tagen vollstreckt werden.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten II C. 154/21 sofort Mitteilung zu machen.

Bad Salzuflen, den 5. November 1923.
Lippisches Amtsgericht II

In das Handels-Register B ist heute unter Nr. 15 die Firma: „Verkaufsgesellschaft für Lippische Möbelerzeugnisse mit beschränkter Haftung" mit dem Sitz in Lage eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Verkauf von Möbelerzeugnissen sowie die Beschaffung von allen zur Herstellung dieser Waren dienenden Rohstoffen. Das Stammkapital beträgt 25 Billionen Mark. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. November 1923 abgeschlossen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Geschäftsführer sind: Kaufmann Rudolf Kalkreuter in Detmold und Kaufmann Wilhelm Kalkreuter in Oerlinghausen.

Lage, den 16. November 1923.

Das Amtsgericht

Steckbrief gegen den Polsterer Jacob Martens, zuletzt in Detmold, geboren am 2. März 1870 in Bonn, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Beleidigung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Horn i. L, den 17. November 1923.
D 26/23. Das Amtsgericht

In unser Handels-Register A ist heute zu Nr. 6: „Firma Adolf Kochsiek in Oerlinghausen" folgendes eingetragen worden:

Nach dem Tode des früheren Inhabers wird das Geschäft unter der bisherigen Firma von der Witwe Adolf Kochsiek und deren Sohne Kaufmann Paul Kochsiek, beide in Oerlinghausen, weitergeführt. Das Geschäft ist hierdurch eine offene Handelsgesellschaft geworden, die am 1. November 1923 begonnen hat. Jeder der Gesellschafter ist zur Vertretung und Zeichnung der Firma allein berechtigt.

Oerlinghausen, den 10. November 1923

Lippisches Amtsgericht

In das hiesige Handels-Register B ist heute die Firma: „Lippische Bürstenindustrie, vorm. H. Hilker, G. m. b. H." mit dem Sitze in Hohenhausen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Besen- und Bürstenwaren und allen anderen einschlägigen Gegenständen, außerdem die Herstellung und der Vertrieb der dazu erforderlichen Hölzer.

Das Stammkapital beträgt 6 Millionen Mark und die Stammeinlage 1 500 000 Mark.

Geschäftsführer sind Möbelfabrikant Hermann Böhmer und Fabrikant Heinrich Hilker, beide in Hohenhausen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. Juli 1923 abgeschlossen.

Hohenhausen, den 5. November 1923.

Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bägers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das **Land Lippe**

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 99 Mittwoch, den 28. November 1923

Inhalt: Verbot des „Reichsausschusses der deutschen Betriebsräte". S. 501. — Verbot der Herstellung und des Vertriebs der Broschüre „Vom Bürgerkrieg". S. 501. — Aufhebung der über die Ein- und Durchfuhr von Vieh und tierischen Teilen aus Polen erlassenen Bestimmungen. S. 501. — Meßzahl für Hebammengebühren. S. 501. — Verbot der kommunistischen Partei, der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei und der Deutschvölkischen Freiheitspartei. S. 502. — Zahlstellen für Gehälter usw. S. 503. — Kraftanlage Bunte, Linderbruch. S. 505. — Stauanlage Korf, Asmissen. S. 505. — Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung. S. 507. — Schulgeld für die höheren Schulen. S. 508. — Verschiedenes.

Reichsrichtzahl: 1535 Milliarden.

(Stichtag: 26. 11.).

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. September 1923 wird der „Reichsausschuß der deutschen Betriebsräte" mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet aufgelöst und verboten.

Berlin, den 30. Oktober 1923.
Der Reichswehrminister (Heer)

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 24. November 1923.
Lippische Regierung
P 2539. Der Landespolizeidirektor

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 verbiete ich Herstellung und Vertrieb der Broschüre „Vom Bürgerkrieg", da sie die planmäßige Schulung eines Teils der Bevölkerung zum gewaltsamen Umsturz zum Ziele hat.

Berlin, den 2. November 1923.
Der Chef der Heeresleitung
gez. von Seeckt

Wird hiermit veröffentlicht.
Detmold, den 27. November 1923.
Lippische Regierung
Nr. P 2517. Der Landespolizeidirektor

Die in unserer Bekanntmachung in Nr. 117 des Staatsanzeigers von 1920 angeordneten Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest werden nunmehr auch hinsichtlich der Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr von Vieh und tierischen Teilen aus Polen aufgehoben. (s. auch unsere Bekanntmachung vom 21. April 1921, Nr. 7990, Staatsanzeiger Nr. 32).

Detmold, den 26. November 1933.
III Nr. 6539. Lippische Regierung

Meßzahl für die Hebammengebühren.

Die Meßzahl für die Berechnung der Hebammengebühren beträgt für die Woche vom 18. bis 24. November 800 Milliarden.

Detmold, den 27. November 1923.
Lippische Regierung

Gegen den Schuhmachergesellen Wilhelm Blöß, geboren am 2. März 1905 zu Braunenbruch, zuletzt wohnhaft in Detmold, ist am 2. Oktober 1923 wegen Diebstahls Haftbefehl erlassen. Um Nachricht zu P. L. 453/22 wird ersucht.

Blomberg, den 13. November 1923.
Der Amtsanwalt

Verordnung.

1) Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 werden für das gesamte Reichsgebiet aufgelöst und verboten:

sämtliche Organisationen und Einrichtungen der kommunistischen Parteien Deutschlands,
der kommunistischen Jugend und der kommunistischen (3.) Internationale.

Begründung.

Die kommunistische Partei hat durch ihren bewaffneten Aufstand in Hamburg, durch Betätigung ihrer übrigen Bezirke — namentlich in Sachsen und Thüringen — und durch die Aufrufe in Rundschreiben der Reichszentrale in den letzten beiden Monaten erwiesen, daß sie bestrebt ist, Soldaten der Wehrmacht zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten und die Bevölkerung zum Widerstand gegen die Anordnungen der Inhaber der vollziehenden Gewalt zu verleiten, und durch politischen Generalstreik und bewaffneten Aufstand die verfassungsmäßige Staatsform des Deutschen Reichs umzustürzen. Die kommunistische Jugend hat sich an diesen Bestrebungen durch die Tat und durch mündliche und schriftliche Kundgebungen beteiligt.

Die 3. Internationale, der die K. P. D. und die K. J. angehören, hat diese Bestrebungen begünstigt und für sie durch Schriften geworben.

2) Das gesamte Vermögen der in § 1 aufgelösten und verbotenen Vereinigungen und Einrichtungen wird beschlagnahmt.

Ebenso unterliegen alle Gegenstände, die zur Förderung der Ziele und Zwecke der aufgelösten und verbotenen Vereinigungen bestimmt sind, der Beschlagnahme und zwar ohne Unterschied, ob sie der Vereinigung gehören oder nicht.

3) Wer sich an einer in § 1 genannten verbotenen Vereinigungen als Mitglied beteiligt, oder ihr durch Zahlung von Geld, Vermittlung oder Beförderung von Nachrichten Überlassung von Räumen, Herstellung oder Verbreitung von Schrifterzeugnissen oder durch andere Mittel Vorschub leistet, wird nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 bestraft.

4. Das Tragen oder Zurschaustellen der Fahnen oder sonstigen Abzeichen der verbotenen und aufgelösten Vereinigungen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 26. September 1923 bestraft.

Berlin den 20. November 1923.

Der Chef der Heeresleitung.
gez. von Seeckt.

Nr. 1160 C 1|III.

Verordnung.

1) Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 werden für das gesamte Reichsgebiet aufgelöst und verboten:

Sämtliche Organisationen und Einrichtungen der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei und der Deutschvölkischen Freiheitspartei.

Begründung.

Die Nationalsozialistische Arbeiterpartei hat es unternommen, Soldaten der Wehrmacht

zum Ungehorsam zu verleiten und die Regierung des Deutschen Reiches durch bewaffneten Aufstand zu stürzen.

Die Deutschvölkische Freiheitspartei vertritt dieselben Ziele wie die N. S. A. P. Ihr Führer von Graefe hat an dem Umsturzversuch teilgenommen, ihn öffentlich ausdrücklich gebilligt und dabei die Soldaten der Wehrmacht zum Ungehorsam aufgefordert.

2) Das gesamte Vermögen der in § 1 aufgelösten und verbotenen Vereinigungen und Einrichtungen wird beschlagnahmt.

Ebenso unterliegen alle Gegenstände, die zur Förderung der Ziele und Zwecke der aufgelösten und verbotenen Vereinigungen bestimmt sind, der Beschlagnahme und zwar ohne Unterschied, ob sie der Vereinigung gehören oder nicht.

3) Wer sich an einer in § 1 genannten verbotenen Vereinigungen als Mitglied beteiligt, oder ihr durch Zahlung von Geld, Vermittlung oder Beförderung von Nachrichten, Überlassung von Räumen, Herstellung oder Verbreitung von Schrifterzeugnissen oder durch andere Mittel Vorschub leistet, wird nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 bestraft.

4) Das Tragen oder Zurschaustellen der Fahnen oder sonstige Abzeichen der verbotenen und aufgelösten Vereinigungen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 26. September 1923 bestraft.

Berlin, den 20. November 1923.

Der Chef der Heeresleitung
gez. von Seeckt.

Nr. 1164 T 1|III.

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 26. November 1923.

Lippische Regierung
Der Landespolizeidirektor

Nr. P. 4548.

Bekanntmachung.

Zur Herbeiführung einer schnelleren Gehaltsauszahlung an die Lippischen Staatsbeamten, Ruhegehaltsempfänger, Witwen usw., deren Bezüge die Landkasse zahlt, werden im Einvernehmen mit den zuständigen Beamtenvertretungen nachstehende Zahlstellen gebildet, durch die künftighin die Gehaltsbeträge zur Auszahlung gelangen. Die Einrichtung dieses neuen Auszahlungsverfahren geht auf Gefahr und Kosten der für die jeweiligen Zahlstellen in Betracht kommenden Beamten.

Zahlstellen sind.

für Detmold: die Landkasse, die Gerichtskasse,
die Mädchenschule (Gerichtsstraße),
die Knabenschule (Lemgoerstraße).
die Verwaltungsamtskasse,
das Gymnasium, das Seminar;

für Lemgo:	die Gerichtskasse, die Volksschule, das Gymnasium;
für Lage:	die Gerichtskasse, die Volksschule,
für Horn:	die Gerichtskasse, die Volksschule;
für Bad Salzuflen:	die Gerichtskasse, die Volksschule;
für Schötmar:	die Verwaltungsamtskasse, die Volksschule;
für Blomberg:	die Gerichtskasse, die Verwaltungsamtskasse, die Volksschule;
für Barntrup:	die Volksschule;
für Humfeld:	die Volksschule;
für Schwalenberg:	die Volksschule;
für Oerlinghausen:	die Gerichtskasse;
für Leopoldshöhe:	die Volksschule;
für Brake:	die Verwaltungsamtskasse;
für Hohenhausen:	die Gerichtskasse;
für Langenholzhausen:	die Volksschule;
für Alverdissen:	die Gerichtskasse;
für Bösingfeld:	die Volksschule;
für Almena:	die Volksschule;
für Rischenau:	die Volksschule;
für Schlangen:	die Volksschule;
für Augustdorf:	die Volksschule;
für Dörentrup:	die Volksschule;
für Großenmarpe:	die Volksschule;
für Lipperode-Cappel:	die Verwaltungsamtskasse.

Um den einzelnen Beamten, Ruhegehaltsempfängern usw. einer bestimmten und bis auf weiteres in der Zahlung seiner Bezüge für ihn zuständigen Zahlstelle zuteilen zu können, werden sämtliche Beamte usw., die ihre Gehälter aus der Landkasse erhalten, hiermit aufgefordert, unter den obigen Zahlstellen die Stelle selbst zu wählen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und die örtliche Lage am gelegensten erscheint. Die Beamten usw. haben spätestens bis zum 5. Dezember der von ihnen zu wählenden Zahlstelle ihren Namen, Amtsbezeichnung und Wohnort mitzuteilen, andernfalls sie von uns einer Zahlstelle zugeteilt werden. Die Zahlstellen reichen sogleich nach dem 5. Dezember an uns eine Liste über die Personen ein, die sich bei ihnen gemeldet haben. Die Liste ist nach Beamten, Ruhegehaltsempfängern, Wartegeldempfängern, Witwen, Waisen und früheren Monatsempfängern (Angestellte, außerplanmäßige Beamte, Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst) zu ordnen und hat Name, Amtsbezeichnung und Wohnort des Beamten usw. zu enthalten.

Detmold, den 27. November 1923.

I Nr. 6349. Lippische Regierung

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Landwirts Räker in Kohlstädt ist erloschen. Die Sperre wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 23. November 1923.

Nr. 5049 III. Lippisches Verwaltungsamt

Die Ehefrau Luise Ehlebracht aus Lieme ist als Hilfshebamme für den Bezirk Pivitsheide V. H. und Nienhagen zugelassen. Auf Erfordern wird Frau Ehlebracht, die ihren Wohnsitz bereits nach Pivitsheide V. H. verlegt hat, die Praxis bis auf weiteres auch in den Gemeinden Pivitsheide V. L. und Hörste ausüben.

Detmold, den 14. November 1923.

Nr. 12283 I. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Gottlieb Gliet̃ in Bechterdissen Nr. 6 ist amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Sperrbezirk ist das verseuchte Gehöft und die Ortschaft Bechterdissen.

Beobachtungsbezirk bilden die Ortschaften wie im Falle Orbke.

Für den Bereich des Sperrbezirkes gelten die im § 164 der polizeilichen Anordnung bei Viehseuchen bezeichneten Beschränkungen.

Schötmar, den 13. November 1923.
Nr. 9510. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt August Ellersiek in Greste Nr. 33 ist heute für die Bauerschaft Greste als Trichinenschauer angestellt und verpflichtet worden.

Schötmar, den 13. November 1923.
Nr. 9514. Lippisches Verwaltungsamt

Zugelaufen in Unterwüsten ein deutscher Schäferhund. Falls Eigentümer sich nicht bis zum 2. Dezember 1923 bei uns meldet, soll das Tier am 3. Dezember 1923, vormittags 10 Uhr auf dem Hofe Unterwüsten Nr. 48 versteigert werden.

Schötmar, den 24. November 1923.
Nr. 9892. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt Wilhelm Bunte in Linderbruch Nr. 55 will auf seinem Hofe ein Kraftwerk zur Gewinnung von Elektrizität errichten, die zur Beleuchtung seines Hofes dienen soll.

Das Triebwasser für die Turbine wird einem Wasserlaufe entnommen, welcher etwa 200 m oberhalb des Hofes auf dem Grundstück des Landwirts Brakemeier Nr. 29 aus kleinen Quellen zusammenfließt.

Einsprüche gegen die Anlage sind innerhalb 14 Tagen hier anzubringen.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen zur Einsichtnahme hier und beim Gemeindevorsteher aus.

Brake i. L., den 19. November 1923.
Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt August Strunk Nr. 8 in Linderbruch beabsichtigt im Schwarzenbache auf seinem Grundstücke Kartenblatt 1 Parzelle 161/47 der Gemarkung Asmissen eine Kraftanlage zu errichten, in der Elektrizität erzeugt werden soll. Das Wasser zum Betriebe des Wasserrades soll dem öffentlichen Bache Parzelle 137 (Schwarzenbach) entnommen werden. Die Aufstauung und Ableitung des Wassers erfolgt auf dem Grundstücke des Landwirts Mühlmeier, 2 m unterhalb der Brücke, auf Parzelle 162/95.

Einsprüche gegen die Anlage sind innerhalb 14 Tagen hier anzubringen.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen zur Einsichtnahme hier und beim Gemeindevorsteher aus.

Brake i. L., den 19. November 1923.
Lippisches Verwaltungsamt

Fräulein Lina Stahlhuth Nr. 11 in Langenholzhausen ist anstelle des Landwirts Heinrich Brandsmeier Nr. 7 in Langenholzhausen zum stellvertretenden Standesbeamten für das Standesamt Langenholzhausen bestellt und verpflichtet.

Brake i. L., den 22. November 1923.
Nr. 14030. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt Friedrich Korf in Asmissen beabsichtigt, in den über sein Grundstück Kartenblatt 8 Parzelle 189/35 und 34 öffentlichen Asmisser-Bach ein Stauwerk anzulegen und eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität zu errichten.

Das Wasser gelangt unterhalb der Parzelle 29 auf die Wiese des Landwirts Meier Parzelle 24 und fließt unter der Landstraße Barntrup-Rinteln durch die Wiesen des Landwirts Meier in die Exter.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 2 Wochen in doppelter Ausfertigung hier anzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen hier und beim Vorsteher während dieser Zeit zur Einsicht aus.

Brake i. L., den 22. November 1923.
Nr. 13933/13956. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts August Diekmann in Lieme ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Der s. Zt. gebildete Sperrbezirk, bestehend aus der Ortschaft Lieme und der Beobachtungsbezirk, bestehend aus den Orten Hengstheide, Liemergrund, Domäne Büllinghausen und Büllinghauser-Mühle, werden hiermit aufgehoben.

Brake i. L., den 24. November 1923.

Nr. 14339. Lippisches Verwaltungsamt

In das Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 96 „Schilling & Co., G. m. b. H." eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Heidenoldendorf nach Detmold verlegt. Fräulein Elisabeth Schilling in Detmold ist als weitere Geschäftsführerin bestellt. Der § 1 des Gesellschaftsvertrages ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 20 November abgeändert.

Detmold, den 20. Oktober 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 109 „Banco Mercantil G. m. b. H." in Detmold eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Josef Boll in Berlin ist erloschen.

Detmold, den 22. November 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 382 „Goldpetol, Kommanditgesellschaft W. Bensel & Co. eingetragen: Die Prokura des John Flügge in Detmold ist erloschen.

Detmold, den 22. November 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register A ist unter Nr. 266 eingetragen: „Firma Paul Baumann in Lemgo" und als alleiniger Inhaber der Möbelfabrikant Paul Baumann in Lemgo.

Weiter ist zu der obengenannten Firma eingetragen: Die Tischlermeister Paul und Wilhelm Baumann in Lemgo sind als Mitinhaber in die Firma eingetreten.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, die am 13. November 1923 begonnen hat. Jeder der Inhaber ist allein zur Vertretung und Zeichnung der Firma befugt.

Lemgo, den 13. November 1923.

Das Amtsgericht I

In das Handels-Register B des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 28 eingetragen die Firma: „Richter & Pahmeier, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lemgo".

Geschäftszweig: Fabrikation und Handel mit Pianos, sowie die Teilnahme an anderen geschäftlichen Unternehmungen.

Das Stammkapital beträgt 75 Billionen Mark. Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

1. Möbelfabrikant Hermann Pahmeier in Lemgo,
2. Werkmeister Ernst Richter in Lemgo.

Die Firma ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. November 1923 gerichtlich beurkundet worden. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung und Zeichnung der Firma allein befugt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den deutschen Reichsanzeiger.

Lemgo, den 14. November 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Handels-Register B des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute bei der unter Nr. 27 eingetragenen Firma: „Stollenwerk & Nöcker, G. m. b. H. in Köln, Zweigniederlassung in Loßbruch" eingetragen worden:

Dem Paul Krebs, Diplomingenieur in Detmold, Bülowstraße 18 ist Prokura erteilt worden

Lemgo, den 20. November 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist eingetragen:

Nr. 288. Die Firma „Fritz Ukermann" in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Kaufmann Fritz Ukermann in Bad Salzuflen. Gegenstand des Unternehmens: Kraftfahrzeug- und Zubehör-Handlung.

Nr. 289. Die Firma: „Thams & Garfs, Inhaber Otto Struck in Schötmar" und als

deren Inhaber der Kaufmann Otto Struck in Schötmar. Gegenstand des Unternehmens: Handel mit Kolonialwaren.

Bad Salzuflen, den 23. November 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Die im Handels-Register A unter Nr. 154 eingetragene Firma: „Chemische Fabrik Lage, Hülsiggensen & Richter" ist infolge Verlegung ihres Sitzes nach Detmold hier gelöscht.

Lage, den 19. November 1923.

Das Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter Nr. 170 eingetragen: Die Eheleute Landwirt Hugo Wörmann in Waddenhausen und Minna Wörmann verwitwete Klostermeier, geb. Hermeier daselbst haben durch Vereinbarung vom 16. November 1923 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. mit dem Zusatz eingeführt, daß der Ehemann die alleinige Verfügung über den gemeinschaftlichen Grundbesitz hat.

Lage, den 19. November 1923.

Das Amtsgericht

In das Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 7 die Firma: „Baunotgemeinschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht", mit dem Sitz in Lage eingetragen. Das Statut datiert vom 7. November 1923. Gegenstand des Unternehmens ist die Behebung der Arbeitslosigkeit und des Wohnungsmangels in der Stadtgemeinde Lage durch Bauen von Wohnhäusern. Die Haftsumme beträgt eine Goldmark und die höchste Zahl der Geschäftsanteile 2000. Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens 2 Mitglieder, die Zeichnung geschieht in der Weise, daß der Vorsitzende und ein anderes Vorstandsmitglied der Firma ihre Namensunterschrift hinzufügen. Die Veröffentlichungen geschehen in der für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Lage üblichen Weise. Mitglieder des Vorstandes sind: Architekt Karl Richts, Zimmermeister Friedrich Ridderbusch, Schriftsetzer Julius Meyer, Tischler Gustav Tiemann und Maurermeister Friedrich Sprick in Lage. Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden jedem gestattet.

Lage, den 22. November 1923.

Das Amtsgericht

In unser Handels-Register Abteilung B ist bei der unter Nr. 5 eingetragenen Firma: „Rekord-Zement-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oerlinghausen" heute eingetragen:

Der Diplom-Ingenieur Friedrich Freiherr von Thüna in Frankfurt a./M. ist zum Geschäftsführer bestellt.

Oerlinghausen, den 19. November 1923.

Lippisches Amtsgericht

Bekanntmachung der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 16. November 1923.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 19. bis zum 24. November 1923 wochentäglich in den Orten der Ortsklassen

	A	B	C	D u. E	
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre	780	730	680	630	Milliarden Mark
b) unter 21 Jahren	470	440	410	380	"
2. für weibliche Personen:					
a) über 21 Jahre	620	580	540	500	"
b) unter 21 Jahren	360	340	320	300	"

	A	B	C	D u. E	
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	200	190	180	170	"
b) die Kinder und sonstige Unterstützungsberechtigte Angehörige	150	140	130	120	"

Die Familienzuschläge (vorstehende Nr. 3) dürfen insgesamt die Hauptunterstützung Nr. 1 oder 2) nicht übersteigen. Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Doppelte der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

Berlin, den 23. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister
J. V.: Dr. Geib

Das Schulgeld an den staatlichen höheren Schulen für den Monat Dezember ist vom Landespräsidium auf 6 (sechs) Goldmark festgesetzt. Die Zahlung hat nach dem Stande der Goldmark vom 1. Dezember an den auf diesen folgenden drei Werktagen zu erfolgen. Bei Verzögerungen kommen die Bestimmungen des Steuerzinsgesetzes vom 21. September 1923 (L. G. S. S. 313) zur Anwendung.

Inbetreff der Erhöhungen und Ermäßigungen gelten die schon für Oktober und November veröffentlichten Bestimmungen. Zur Erleichterung der Hebung des Schulgeldes wird diesmal auch in Detmold die Schule mitwirken. Den Schülern wird das Erforderliche gesagt werden.

Detmold, den 28. November 1923.

Nr. 9447. Lippische Oberschulbehörde

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

Nr. 100 Sonnabend, den 1. Dezember 1923

Inhalt: Meßzahl für Hebammengebühren. S. 509. — Einreichung von Anträgen seitens schulischer Stellen auf Bezuschussung gemäß § 61 Fin.-A.-Ges. S. 509. — Unterstützung bedürftiger junger Katholiken in der Ausbildungszeit seitens der „Unio Katholika" in Freiburg i. Br. S. 509. — Handarbeitslehrerinnenvergütung. S. 509. — Stauanlage Reineke, Oberluhe. S. 510. — Krafthammeranlage Scheidt, Lemgo. S. 510.

Reichsrichtzahl: 1535 Milliarden.
(Stichtag: 26. 11.).

Die am 30. d. M. ausgegebene Nr. 59 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 193. Ergänzungsverordnung vom 17. November 1923 zur Pachtschutzordnung.

Nr. 194. Betr. Tagegelder und Reisekosten.

Nr. 195. Neunte Verordnung vom 30. November 1923, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz.

Meßzahl für die Hebammengebühren.

Die Meßzahl für die Berechnung der Hebammengebühren beträgt für die Woche vom 25. November bis zum 1. Dezember 1500 Milliarden.

Detmold, den 30. November 1923.

Lippische Regierung

Anträge schulischer Stellen auf Bezuschussung gemäß § 61 des Finanzausgleichsgesetzes sind, sofern sie noch nicht hierher gesandt sind, schleunigst bei uns einzureichen.

Detmold, den 28. November 1923.

Nr. 9741. Lippische Oberschulbehörde

Die „Unio Katholika", internationale kathol. Hilfsgesellschaft m. b. H." hat mitgeteilt, daß bedürftige junge Katholiken in der Ausbildungszeit sich mit Gesuchen um laufende Unterstützung an die deutsche Landesdirektion der „Unio Katholika" in Freiburg im Breisgau wenden können.

Wir ersuchen, dies den beteiligten Eltern und Schülern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Detmold, den 29. November 1923.

Nr. 9028. Lippische Oberschulbehörde

Die Vergütung für den Handarbeitsunterricht beträgt für die Zeit vom 24. bis 30. November d. J. in

1	Ortsklasse	B	= 2 193 000 M.
2.	„	C	= 2 058 000 M.
3.	„	D	= 1 960 000 M.
4.	„	E	= 1 820 000 M.

monatlich für 1 Jahreswochenstunde. Nicht ausgebildete Handarbeitslehrerinnen erhalten 75 % dieser Sätze.

Die Landkasse hat Anweisung erhalten, die Vergütung baldigst zu überweisen.

Detmold, den 29. November 1923.

Nr. 9770. Lippische Oberschulbehörde

Der gegen 1. den Arbeiter Fritz Hoßfeld, geboren am 7. September 1896 zu Langenfeld, 2. die Arbeiterin Anita Hoßfeld geb. Kräkel, geboren am 21. Juli 1898 zu Löbertshof, Kreis Labian (Ostpr.) am 21. August 1923 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 27. November 1923.

P. L. 300/23. Der Amtsanwalt

Der Maurer Gustav Rose aus Brüntrup ist für die Gemeinde Brüntrup als Trichinenschauer angestellt und verpflichtet worden.

Detmold, den 20. November 1923.

Nr. 5110 III. Lippisches Verwaltungsamt

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Arbeiters Fenske Nr. 32 in Holzhausen ist erloschen.

Die Sperre wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 23. November 1923.

Nr. 5048 III. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt Reineke Nr. 4 in Oberluhe beabsichtigt die Errichtung einer Stauanlage im Luher Bach (Kartenblatt 2 Parzelle 108) der Gemarkung Lüerdissen. Das gestaute Wasser soll dem Antrieb einer zur Gewinnung von Elektrizität bestimmten Turbine dienen.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen zur Einsichtnahme hier aus.

Etwaige Einwendungen sind bei Meidung des Ausschlusses schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll hier anzubringen.

Brake i. L., den 26. November 1923.

Nr. 14312. Lippisches Verwaltungsamt

Der Wagenfabrikant Ernst Scheidt beabsichtigt auf seinem an der hiesigen Echternstraße belegenen Grundstück (Kartenblatt 15 Parzelle 653/55) einen Krafthammer anzulegen und in Betrieb zu nehmen.

Einwendungen hiergegen sind binnen 14 Tagen schriftlich oder zu Protokoll auf dem Sicherheitsamte, Zimmer Nr. 10 im Ballhause, woselbst auch die Pläne und Zeichnungen ausliegen, während der Vormittagsdienststunden anzubringen.

Später eingehende Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Lemgo, den 26. November 1923.

Die Polizeiverwaltung

Unter den Viehbeständen des Landwirts Wilhelm Lange, Braunenkamp, des Betonmeisters L. Niedertopp, Kuhstraße, des Maurers August Mathäus, Kuhstraße 34 und des Hauderers Carl Holste, Gartenstraße ist die Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt. Über die genannten Gehöfte wird hiermit die Sperre verhängt.

Den Sperrbezirk bilden die Stadtgemeinde Blomberg, Braunenkamp, Forsthaus und Gaffel.

Blomberg, den 20. November 1923.

Nr. 4265. Der Magistrat

In das Handels-Register A ist zu der unter Nr. 148 verzeichneten Firma: „Lippische Bürstenfabrik, Adolf Fehring" in Sylbach eingetragen: Die Firma ist in eine Kommanditgesellschaft, begonnen am 1. März 1923, umgewandelt und hat den Zusatz „Kommanditgesellschaft" erhalten. Persönlich haftender Gesellschafter ist der bisherige Inhaber der Firma, Kaufmann Adolf Fehring in Sylbach. Es ist 1 Kommanditist vorhanden.

Lage, den 20. November 1923

Das Amtsgericht

In das Handels-Register A ist unter Nr. 165 die Firma: „Anton Ilse" mit dem Sitz in Lage und der Kaufmann Anton Ilse hierselbst als ihr alleiniger Inhaber eingetragen. Geschäftszweig: Handel mit Spirituosen und Tabakwaren.

Lage, den 26. November 1923.

Das Amtsgericht

Der gegen die Eheleute Gespannführer Fritz Hoßfeld und Anny geb. Kräckel aus Siebenhöfen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Blomberg, den 26. November 1923.

II D 19/23. Lippisches Amtsgericht II

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 101 Mittwoch, den 5. Dezember 1923

Inhalt: Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis. S. 511. — Anderweite Festsetzung der Handwerkskammerbeiträge. S. 511. — Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen (Oktober). S. 511. — Fußwegeinziehung in Unterwüsten. S. 512. — Veränderung der Stauanlage Kuhlmann, Oberluhe. S. 512. — Verschiedenes.

Reichsrichtzahl: 1515 Milliarden.

(Stichtag: 3. 12.).

Nach Mitteilung des Preußischen Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gelten die Bestimmungen in dessen Erlaß vom 24. April 1923, Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis aufgrund hervorragender beruflicher Leistungen betreffend, auch für lippische Staatsangehörige.

Detmold, den 1. Dezember 1923.

Nr. 14446. Lippisches Landespräsidium

Bekanntmachung über die anderweite Festsetzung der Handwerkskammerbeiträge.

Die Bekanntmachung, betr. die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer für Lippe, vom 4. März 1901 (Amtsblatt S. 111) wird unter 1 b dahin abgeändert, daß der Einheitssatz, mit dem jeder Betrieb in Ansatz zu bringen ist, monatlich für jeden Meister 0,20 Goldmark, für jeden Gesellen 0,10 Goldmark und für jeden Lehrling 0,05 Goldmark beträgt.

Detmold, den 3. Dezember 1923.

II Nr. 7370. Lippische Regierung

Die gemäß Ziffer 45 der Ausführungsbestimmungen vom 15. August 1923 zu dem Reisekostengesetze vom 26. September 1921 (L.-V. Bd. 28 S. 245) von dem Landeswirtschaftsamte zu ermittelnden durchschnittlichen Haudererpreise für die Benutzung eines Kraftwagens werden bis auf weiteres auf 0,50 Goldmark je Kilometer festgesetzt. Für den Monat Oktober betrug der Durchschnittskurs der Goldmark 6 020 000 000. Die Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges betragen hiernach im Monat Oktober je Kilometer:

für Kraftwagen	für Krafträder		
	für schwere	mittlere	leichte
75 v. H.	30 v. H.	24 v. H.	18 v. H.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
2 260 000 000	905 000 000	725 000 000	545 000 000

Detmold, den 1. Dezember 1923.

Nr. I 6355. Lippische Regierung

Steckbrief gegen den Kutscher Rudolf Schwickert, geboren am 3. August 1902 zu Hühnerfeld, wegen Diebstahls. (J 971/23).

Detmold, den 30. November 1933.
Der Oberstaatsanwalt

Unter dem Schweinebestande der Witwe Brinkmann Nr. 32 in Fromhausen ist die Schweinepest ausgebrochen. Über das Seuchengehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 26. November 1923.
Nr. 5119 III. Lippisches Verwaltungsamt

Die für den Verwaltungsamtsbezirk Schötmar angeordnete Hundesperre wird mit dem heutigen Tage hiermit aufgehoben.

Schötmar, den 20. November 1923.
Nr. 9855. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt A. Thiesmeier Nr. 5 in Unterwüsten hat bei uns die Einziehung des über sein Grundstück (Gemarkung Unterwüsten, Kartenblatt 2 Parzelle 35) „Auf dem niedrigen Kampe" führenden Fußweges beantragt.

Plan und Beschreibung liegen zu jedermanns Einsicht auf Zimmer Nr. 4 des Verwaltungsamts aus.

Dem Antrage soll entsprochen und der Weg für den öffentlichen Verkehr geschlossen werden, wenn dagegen bis zum 15. Dezember d. J. einschließlich keine begründeten Einsprüche hier erhoben werden.

Schötmar, den 30. November 1923.
Nr. 8243. Lippisches Verwaltungsamt

Die unter dem Schweinebestande des Landwirts Hanke Nr. 55 in Kalldorf ausgebrochene Schweinepest ist erloschen.

Brake i. L., den 30. November 1923.
Nr. 14969/70. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Ernst Haase aus Alverdissen Nr. 5 ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Der Sperrbezirk, Orte Alverdissen, Sibbentrup und Struchtrup, der Beobachtungsbezirk Eimke, Hummerbruch, Dudenhausen, Farmbeck, Sommersell, Bentrup, Rothekuhle, Teut, Uhlenthal, Bega und Hohensonne, Gemeinde Humfeld und Wendlinghausen, sowie Rittergüter Mönchshof, Ullenhausen und Domäne Oelentrup, werden hiermit aufgehoben.

Brake i. L., den 30. November 1923.
Nr. 14882. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt Julius Kuhlmann Nr. 5 in Oberluhe beabsichtigt, seine Stauanlage im Lüerdisserbach in der Weise zu verändern, daß er das gestaute Wasser außer zum Flößen seiner Wiesen noch zur Inbetriebsetzung einer zur Erzeugung elektrischen Lichtes bestimmten Turbine benutzen will. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen hier aus.

Widersprüche sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb 14 Tagen hier anzubringen.

Brake i. L., den 30. November 1923.
Nr. 14325. Lippisches Verwaltungsamt

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Gellhaus, Neuenturm und Weege, Bienberg ist erloschen. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Lemgo, den 29. November 1923.
Die Polizeiverwaltuug

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 17 „Herm. Wilh. Knöner" in Detmold eingetragen: Das Geschäft ist mit der Firma auf die Kaufleute Heinrich und Paul Brand in Detmold übergegangen, welches es unter der bisherigen Firma mit dem Zusatze: „Inhaber Heinr. und Paul Brand" als offene Handelsgesellschaft weiterführen. Diese hat am 6. November 1923 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Detmold, den 6. Oktober 1923.
Lippisches Amtsgericht I

Der gegen den Stellmacher Wilhelm Gronemeier, geboren am 15. November 1895 zu Lemgo, am 23. September 1923 vom Oberstaatsanwalt in Detmold erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 29. November 1923.
II D 77/23. Das Amtsgericht II

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Vögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 102 Sonnabend, den 8. Dezember 1923

Inhalt: Warnung, betreffend überteuerte Honorarsätze der Ärzte bei Behandlung von Krankenkassenmitgliedern. S. 513. — Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau 2c. S. 514. — Verbot des „Deutschen Tageblatts". S. 515. — Verbot von Anzeigen in Zeitungen, betreffend Ankauf von Waffen. S. 515. — Zuschüsse an nicht staatliche Schulen gemäß § 61 F. A. G. S. 515. — Stauanlage der Elektrizitätsgenossenschaft Wiembeck in der Passade. S. 516. — Vorläufige Schließung der Geschäftsräume der Domänendirektion in den Nachmittagsstunden. S. 516. — Verschiedenes.

Reichsrichtzahl: 1515 Milliarden.

(Stichtag: 3. 12.).

Die am 7. d. M. ausgegebene Nr. 60 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 196. Änderungen der Gebührenordnung für Dampfkesseluntersuchungen.

Nr. 197. Gesetz vom 20. November 1923 über das Schulgeld an den höheren Lehranstalten des Landes.

Die Meßzahl für die Berechnung der Hebammengebühren beträgt für die Woche vom 1. bis 8. Dezember 1500 Milliarden.

Warnung.

Wie das Landespräsidium einwandfrei festgestellt hat, berechnen die Ärzte seit Beginn des vertragslosen Zustandes den Angehörigen der Krankenkasse für

die Beratung im Hause des Arztes	2 Goldmark,
den Besuch im Hause das Kranken	4 Goldmark.

Die von den Ärzten geforderten Sätze gehen über diejenigen zum Teil um 50 bis 100 Prozent hinaus, die vor dem Kriege bei Privatpatienten durchschnittlich üblich waren, soweit nicht besonders zahlungsfähige Kranke in Frage kamen oder die Schwierigkeit der Leistung einen höheren Satz gerechtfertigte.

Das Landespräsidium kann, einer Anregung des Herrn Reichsarbeitsministers folgend, diese durch überteuerte Honorarsätze verursachte Beeinträchtigung der Gesundheitspflege nicht als berechtigt anerkennen und weist hierdurch die Ärzte ausdrücklich auf die durch ein solches Verhalten entstehenden Folgen hin.

Wenn über die Sätze der Gebührenordnung hinausgegangen wird, so muß das angesichts der Nöte des Volks als unzulässig bezeichnet werden. Es darf jedenfalls nicht vorkommen, daß Krankenkassenmitglieder ohne ärztliche Hilfe bleiben, wenn sie die Kosten nicht erschwingen können.

Wegen der Reichsverordnung selbst besondere Schritte bei der Reichsregierung zu unternehmen, behält sich das Landespräsidium vor.

Übrigens scheint eine Änderung dieser Verordnung vorgesehen zu sein.

Detmold, den 7. Dezember 1923.

Nr. 14842. Das Landespräsidium

Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betr., vom 7. Dezember 1923.

§ 1

Die ordentlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschauer und die Trichinenschauer erhalten mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. ab für die über 5 Kilometer betragende Entfernung von der Wohnung bis zur Schlachtstätte ohne Rücksicht auf das Beförderungsmittel für den angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges eine Grundgebühr von 0,40 ℳ, die mit der Lebenshaltungsrichtzahl jeder Woche zu vervielfachen ist.

Diese Wegegebühren hat der Tierbesitzer zu zahlen.

§ 2

Die Ergänzungsfleischbeschauer erhalten vom gleichen Zeitpunkte ab für Beschauen außerhalb des Wohnorts, wenn die Entfernung mehr als 2 Kilometer beträgt, für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges ohne Rücksicht auf das Beförderungsmittel die im § 1 Abs. 1 bestimmte Gebühr. Außerdem sind ihnen bei Benutzung der Eisenbahn, die Selbstkosten der Fahrkarte III. Klasse zuzüglich einer Versäumnisgrundgebühr von 0,15 ℳ für die angefangene Stunde zu ersetzen. Die Versäumnisgrundgebühr ist mit der Beobachtungsrichtzahl jeder Woche zu vervielfältigen.

Diese Gebühren sind als Kosten der Ergänzungsbeschau aus der Polizeikasse zu zahlen.

§ 3

Die Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau betreffend, vom 17. März 1923 (Staatsanzeiger Nr. 23) und die Verordnung vom 3. März 1923, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1923 über die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau (Staatsanzeiger Nr. 62) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab aufgehoben.

Detmold, den 7. Dezember 1923.

III Nr. 6786. Lippische Regierung

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 verbiete ich bis auf weiteres Herstellung und Vertrieb des „Deutschen Tageblatts", da es in seiner Nr. 167 die Reichswehr zur politischen Stellungnahme und zum Ungehorsam aufgefordert hat.

Das Verbot gilt auch für jede Zeitung, die als Ersatz für die verbotene neu herausgegeben oder ihren Beziehern zugestellt wird.

Berlin, den 13. November 1923.
Der Chef der Heeresleitung
gez. von Seeckt

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 5. Dezember 1923.
Lippische Regierung
Nr. P 2587. Der Landespolizeidirektor

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 verbiete ich mit Zustimmung des Regierungskommissars für den Bezirk des Wehrkreises VI jede Anzeige in Zeitungen, betreffend Ankauf von Waffen.

Münster i. W., den 20. November 1923.
Der Militärbefehlshaber
v. Loßberg

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 5. Dezember 1923.
Lippische Regierung
Der Landespolizeidirektor

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. v. M. (Nr. 9741) machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zahlung von Zuschüssen gemäß § 61 des Finanzausgleichsgesetzes nur nichtstaatliche Schulen des Landes in Betracht kommen.

Detmold, den 7. Dezember 1923.
Nr. 9979. Lippische Oberschulbehörde

Zum 1. Januar k. J. ist in Horn eine Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerbungen sind durch Vermittlung des zuständigen Kreisschulrats bis zum 20. d. M. hier einzureichen.

Detmold, den 7. Dezember 1923.
Nr. 9980. Lippische Oberschulbehörde

Steckbrief gegen den Handelsmann Ludwig Dietrich, geboren am 4. Dezember 1890 in Oehle, wegen Diebstahls. (J 2314/23).

Detmold, den 30. November 1923.
Der Oberstaatsanwalt

Gegen den Landarbeiter Friedr. Wiebesiek, geboren am 13. Juli 1888 zu Westdorf, zuletzt wohnhaft in Hohenhausen, ist Haftbefehl wegen Diebstahls erlassen. Ablieferung in das nächste Gerichtsgefängnis und Nachricht hierher zu P. L. 352/23.

Blomberg, den 1. Dezember 1923.
Der Amtsanwalt

Die unter dem Schweinebestande

1. des Landwirts Kespohl in Barkhausen Nr. 17,
2. des Knechts Reuter in Brokhausen Nr. 1 und
3. des Landwirts Ebert in Niewald Nr. 3

ausgebrochene Schweinepest ist erloschen. Die über die verseuchten Gehöfte verhängte Sperre wird hierdurch aufgehoben.

Unter dem Schweinebestande der Witwe Meierjohann zu Lensitrup ist die Schweinepest ausgebrochen.

Über das verseuchte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Unter dem Rindviehbestande des Kolons F. Wiele Nr. 179 in Augustdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Als Sperrgebiet gilt das Kolonat Wiele und die umliegenden Gehöfte im Umkreise von 1 Kilometer und als Beobachtungsgebiet die übrigen Teile der Gemeinde Augustdorf.

Die unter dem Rindviehbestande des Landwirts Homeier in Hiddentrup ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die über das Gehöft verhängte Sperre wird hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 3. Dezember 1923.
Lippisches Verwaltungsamt

Der über das Grundstück des Karl Niederkrüger in Herrentrup führende öffentliche Fußweg (Parzelle 55 Blatt 3 Gemarkung Herrentrup) soll so verlegt werden, daß er zwischen den Grundstücken des Niederkrüger und Kuhlmeier an der Grenze entlang führt.

Begründete Einwendungen können, sofern sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 2 Wochen hier geltend gemacht werden.

Blomberg, den 16. November 1923.

Nr. 8120. Lippisches Verwaltungsamt

Der Trichinenschauer Ernst Lüdeke in Billerbeck Nr. 30 ist infolge Amtsniederlegung zur Ausübung dieser Tätigkeit nicht mehr befugt.

Blomberg, den 19. November 1923.

Nr. 8356. Lippisches Verwaltungsamt

Die Elektrizitätsgenossenschaft Wiembeck beabsichtigt, auf dem Grundstücke des Landwirts Meier Nr. 6 in Wiembeck (Kartenblatt 8 Parzelle 149/6) ein zweites Kraftwerk zur Erzeugung von Elektrizität zu errichten. Zu diesem Zwecke wird in der Passade (Parzelle 93) ein Wehr errichtet und das Wasser durch einen Graben abgeleitet. Die Zuleitung in der Passade erfolgt durch einen unterirdischen Kanal unter dem Brüggemeier'schen Fußwege (Parzelle 143/100), dem Dorfswege (Parzelle 109), dem Schmitz'schen Grundstücke (Parzelle 32) und dem Fuhlhage'schen Grundstücke (Parzelle 35).

Einwendungen gegen diese Anlage können binnen einer ausschließenden Frist von 2 Wochen hier angebracht werden. Zeichnungen und Beschreibungen liegen während dieser Zeit hier und beim Vorsteher in Wiembeck zur Einsicht aus.

Brake i. L., den 3. Dezember 1923.

Nr. 15213. Lippisches Verwaltungsamt

Zu der Firma: „Lippische Mühlenvereinigung, Aktiengesellschaft" in Lage ist heute in das Handelsregister eingetragen: Das Grundkapital ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. Oktober 1923 auf 150 Millionen Mark, eingeteilt in 137000 Stammaktien zu je 1000 ℳ und in 13000 Vorzugsaktien zu je 1000 ℳ, erhöht.

Lage, den 28. November 1923.

Das Amtsgericht

Die unter Nr. 140 des Handels-Registers A eingetragene Firma: „Gebrüder Bracht" ist gelöscht.

Blomberg, den 3. November 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Im Hinblick auf die gegenwärtige Arbeitsüberlastung sehen wir uns genötigt, unsere Geschäftsräume während der Nachmittagsstunden für das Publikum bis auf Weiteres zu schließen.

Detmold, den 7. Dezember 1923.

Nr. 8136. Direktion der Domänen und Forsten

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Wagers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 103 Mittwoch, den 12. Dezember 1923

Inhalt: Konsularsache, S. 517. — Verbotene Filme. S. 517. — Verbot sämtlicher Organisationen der Kommunistischen Arbeiterpartei usw. S. 517. — Brennholzversorgung. S. 518. — Prüfung der Dampffässer und der Acetylenapparate durch Ingenieure des Nordwestdeutschen Dampfkessel-Überwachungsvereins Osnabrück Abteilung Bielefeld. S. 519/520. — Gebühren für Dampffaßprüfungen. S. 519. — Vergütungen für Feuerlöschhilfe. S. 521. — Fahrkosten für Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bei Dienstreisen (November). S. 521. — Beitragsberechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland. S. 521. — Ausführungsanweisung zu § 3 W. M. V. S. 521. — Verschiedenes.

Reichsrichtzahl: 1269 Milliarden.

(Stichtag: 10. 12.).

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amts ist Septimus Bracher zum Vizekonsul bei dem Königlich Großbritannischen Generalkonsulat in Hamburg bestellt. Der Genannte ist in dieser Amtseigenschaft auch für das Land Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 7. Dezember 1923.

Nr. 14693. Lippisches Landespräsidium

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 verbiete ich die Vorführung der Filme: „Des Gesandten Worowsky letzte Fahrt" (Prüfungsnummer 7726) und „Völkernot" (Prüfungsnummer 7785) für das ganze Reichsgebiet.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 26. September 1923 bestraft.

Berlin, den 24. November 1923.

Der Chef der Heeresleitung
gez. v. Seeckt

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 12. Dezember 1923.

Lippische Regierung

P 2614. Der Landespolizeidirektor

Im Anschluß an die Vorgänge verbiete ich sämtliche Organisationen einschl. Jugendorganisationen, Einrichtungen und Vereinigungen der Kommunistischen Arbeiterpartei (K. A. P. D., der Syndikalisten, Anarchi-Syndikalisten und der Anarchisten.

Begründung: Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß nach Verbot und Auflösung der K. P. D. und ihrer Unterorganisationen die Mitglieder der aufgelösten Vereinigungen den oben genannten Organisationen zuströmen, um ihre staatsfeindliche Wirksamkeit von dort aus fortzusetzen. Die K. P. D. würde auf diese Weise ein neues Sammelbecken erhalten.

Münster i. W., den 27. November 1923.

6. Division (Wehrkreiskommando VI)

Der Militärbefehlshaber

gez. von Loßberg

Generalleutnannt

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 12. Dezember 1923.

Lippische Regierung

P 2615. Der Landespolizeidirektor

Verordnung vom 8. Dezember 1923 über die Brennholzversorgung der Bevölkerung im Wirtschaftsjahr 1923/24.

Mit Genehmigung der Reichsregierung wird auf Grund der Verordnung über Notstandsversorgung vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 718) unter Aufhebung der Verordnung über die Brennholzversorgung der Bevölkerung im Wirtschaftsjahr 1922|23 (Lipp. Staatsanzeiger Nr. 101) folgendes verordnet:

§ 1

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz wird von der Landeszentralbehörde übernommen. Die Befugnisse der Landeszentralbehörde gemäß Abschnitt I § 1 und Abschnitt II § 8 der Verordnung über Notstandsversorgung werden dem Landeswirtschaftsamt übertragen. Dieses stellt den Verteilungsschlüssel auf, während die Verteilung des Brennholzanfalles auf die Gemeinden, die Preisfestsetzung und Beanstandungen der Beschaffenheit des Holzes von der Direktion der Domänen und Forsten zu regeln sind. Die Unterverteilung des Brennholzes an die Bevölkerung ist Sache der Gemeinden. Diese haben hierzu Ausschüsse zu bilden, die sich aus Vertretern aller Klassen der Gemeindebewohner zusammensetzen müssen. In Streitigkeiten bei der Unterverteilung des Brennholzes entscheiden endgültig die Kommunalaufsichtsbehörden.

§ 2

Jeder durch Verkauf gegen Meistgebot bewirkte Absatz und Verkauf von Brennholz wird bis auf die in § 5 festgelegten Ausnahmen verboten.

§ 3

Verträge (Abmachungen jeder Art), durch welche Lieferungen nach nichtlippischen Orten vereinbart werden, sind von den Verkäufern dem Landeswirtschaftsamt durch Übersendung des Originalvertrages oder einer behördlich beglaubigten Abschrift vor Ausführung der Lieferung mitzuteilen. Das Landeswirtschaftsamt ist zur Sicherung der Brennholzversorgung nach § 1 Ziffer 2 der Verordnung über Notstandsversorgung zum Eintritt in die Verträge — und zwar in künftige wie in laufende — befugt. Es kann diese Befugnis auch Gemeinden übertragen. Die Lieferung darf bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung des Landeswirtschaftsamts über den etwaigen Eintritt in den Vertrag nicht ausgeführt werden.

§ 4

Jeder Besitzer eines in das Kataster eingetragenen Privatwaldes von insgesamt mehr als 5 ha Größe ist verpflichtet, dem Landeswirtschaftsamt nach dessen näherer Bestimmung von jeder dieser 5 ha überschreitenden nutzbaren Holzbodenfläche je ha 2 rm Derbbrennholz oder in Ermangelung desselben eine entsprechende Menge Reisig-Brennholz bis zum 31. Januar 1924 im Walde aufgearbeitet zur Verfügung zu stellen. Bei denjenigen Waldungen, die einen Laubholz-Hochwaldbestand von über 50 ha Größe, einschließlich Jungwüchse und Stangenhölzer, enthalten, erhöht sich diese Pflichtlieferung für den Umfang der Laubholz-Hochwaldbestände auf 2,5 rm Derbbrennholz je ha. Eine Ermäßigung dieser Sätze kann auf Antrag zugelassen werden, wenn nach der von der Direktion der Domänen und Forsten einzuholenden gutachtlichen Äußerung die waldbaulichen- oder Bestandsverhältnisse die Lieferung ganz oder teilweile ausschließen. Die Kosten

der gutachtlichen Äußerung fallen dem Antragsteller zur Last, sofern der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen wird. Derbbrennholz im Sinne dieser Verordnung ist das im Forstbetrieb gewonnene oberirdische Brennholz mit einem Durchmesser von mehr als 7 cm.

§ 5

Die Erfüllung der Pflichtlieferung der Privatwaldbesitzer hat das Landeswirtschaftsamt zu überwachen. Die Versteigerung von Brennholz aus Privatforsten ist zulässig, sobald die Besitzer die ihnen vom Landeswirtschaftsamt auferlegte Pflichtlieferung nach § 4 erfüllt haben.

§ 6

Für den Fall, daß es einem Waldbesitzer an den für die Aufarbeit nötigen Arbeitskräften mangelt, hat er die zu liefernde Holzmenge zur Selbstwerbung dem Landeswirtschaftsamt zur Verfügung zu stellen. Dieses kann die Werbung einer Gemeinde übertragen; jedoch hat die Werbung dann unter forstkundiger Aufsicht zu geschehen. Die dabei entstehenden Werbungskosten sind vom Kaufpreis unter Anwendung der hierfür bei Lieferung von Brennholz aus den Staatsforsten aufgestellten Grundsätze abzuziehen.

§ 7

Die in den §§ 4—6 für Privatwaldbesitzer bezüglich der Pflichtlieferung festgesetzten Bestimmungen finden sinngemäß auf alle Gemeindeforsten Anwendung.

§ 8

Die Strafvorschriften des § 13 der Verordnung über Notstandsversorgung vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 718) finden Anwendung.

Detmold, den 8. Dezember 1923.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 14894. Drake Neumann-Hofer Schmuck

Auf Grund der Verordnung des § 4 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern vom 31. Oktober 1923 (Lipp. Ges.-Sammlung S. 355 ff.) werden die Ingenieure der Zweigstelle Bielefeld des Nordwestdeutschen Dampfkessel-Überwachungsvereins zu Osnabrück zur Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen im staatlichen Auftrage zugelassen.

Detmold, den 12. Dezember 1923.

Lippische Regierung

Zu Ziff. 8 der Gebührenordnung der Dampffaßverordnung vom 12. November 1923 (Lipp. Ges.-Sammlung S. 355 ff.) wird bestimmt:

Die Gebührensätze sind durch Vervielfachung mit der vor der Ausstellung der Rechnung zuletzt veröffentlichten Wochenteuerungsziffer (Reichsindexziffer für Lebenshaltung einschließlich Bekleidung) zu errechnen. Die errechneten Beträge gelten bis spätestens 1 Woche nach Eingang der Rechnung; sie erhöhen sich bei späterer Zahlung entsprechend der für

den Zahltag geltenden Wochenteuerungsziffer, falls diese höher ist als die bei der Rechnung benutzte Ziffer.

Detmold, den 12. Dezember 1923.

Lippische Regierung

Gemäß § 23 der Acetylenverordnung vom 2. November 1923 (Lipp. Ges.-Sammlung S. 381 ff.) werden die Ingenieure des Nordwestdeutschen Dampfkessel-Überwachungsvereins Abteilung Bielefeld zur Vornahme der Abnahmeprüfungen zugelassen.

Detmold, den 12. Dezember 1923.

Lippische Regierung

Festsetzung der Gebührenzuschläge für Kessel-Prüfungen im staatlichen Auftrage.

Um eine schnelle und gerechte Anpassung der Gebühren für Kesselprüfungen im staatlichen Auftrage zu ermöglichen, erfolgt unter Aufhebung des Erlasses Nr. 11437 vom 28. September 1923 (Staatsanzeiger für das Land Lippe Nr. 82 vom 3. Oktober 1923) mit Wirkung vom 1. November 1923 die Berechnung der Gebühren in folgender Weise:

1. Die Gebührensätze für Untersuchungen neuer und neu genehmigter Dampfkessel nach Ziff. I der Gebührenordnung (Kesselanweisung) vom 28. April 1923 S. 408) sind durch Vervielfachung mit der vor der Ausstellung der Rechnung zuletzt veröffentlichten Wochenteuerungsziffer (Reichsindexziffer für Lebenshaltung einschl. Bekleidung) zu errechnen. Die Abrechnung hat monatlich zu erfolgen. Die errechneten Beträge gelten bis spätestens acht Tage nach Eingang der Rechnung; sie erhöhen sich bei späterer Zahlung entsprechend der für den Zahltag geltenden Wochenteuerungsziffer, falls diese höher ist als die bei der Rechnung benutzte Ziffer.
2. Die Jahresgebühren nach Ziff. II der Gebührenordnung (abgeändert durch Verordnung vom 27. November 1923) betragen mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab 80 Prozent der vom Nordwestdeutschen Dampfkessel-Überwachungsverein Osnabrück für seine Mitglieder festgesetzten Gebühren. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Goldmark. Diese ist mit 1/4,2 Dollar einzusetzen. Die Bezahlung hat monatlich im Voraus bis zum 3. jedes Monats nach dem amtlichen Berliner Dollarkurs des Vortages zu erfolgen.

   Die durch Verfügung vom 28. September 1923 festgesetzten Gebühren sind für die Zeit bis zum 1. Oktober in voller Höhe (700000 fach) zu zahlen.
3. Als Ersatz der bei der Vorprüfung der Anträge auf Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln entstehenden baren Auslagen ist ein Pauschbetrag in Höhe der Gebühr für Bauprüfungen zu entrichten. Ein Viertel dieses Pauschbetrags ist zu zahlen, wenn Anträge auf erneute Genehmigung bei Veränderungen der Anlage vorgeprüft werden.

Detmold, den 12. Dezember 1923.

Lippische Regierung

Die unterm 3. August 1923 (Staatsanzeiger Nr. 70 von 1923 S. 349) festgesetzten Vergütungen für Feuerlöschhilfe werden mit Wirkung vom 25. Oktober d. J. je auf den 10 000 000 fachen Betrag erhöht.

Die Bekanntmachung vom 30. Oktober d. J. in Nr. 91 des Staatsanzeigers kommt dadurch in Fortfall.

Detmold, den 11. Dezember 1923.

Nr. 325 B Lippische Regierung

In dem Monat November 1923 betrug der Durchschnittskurs der Goldmark 522,3 Milliarden Mark. Die Fahrkosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges betragen hiernach im Monat November nach einem Grundpreise von 0,50 Goldmark je Kilometer in Milliarden Mark:

für Kraftwagen	für Krafträder		
	für schwere,	mittlere	leichte
75 v. H.	30. v. H.	24 v. H.	18 v. H.
196	79	63	47

Detmold, den 10. Dezember 1923.

Nr. I 6601. Lippische Regierung

Bekanntmachung: Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland.

Der Verbandsrat hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 1923 beschlossen, bei Berechnung des Beitragsfußes der verbundenen Anstalten gemäß § 12 der Satzung nicht mehr das Verhältnis der Brandschäden zur Versicherungssumme, sondern zu den Versicherungsbeiträgen zugrunde zu legen. Im zweiten Satze des § 12 Absatz 2 der Verbandssatzung sind deshalb die Worte „zur Versicherungssumme" durch die Worte „zu den Versicherungsbeiträgen" ersetzt worden.

Die beschlossene Satzungsänderung ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen als staatlicher Aufsichtsbehörde des Verbandes unter dem 20. November d. J (O. P. I 9204 C) genehmigt worden.

Merseburg, den 26. November 1923.

Der Generaldirektor
der Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen
Schede

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 11. Dezember 1923.

Nr. 323 B. Lippische Regierung

Ausführungsanweisung zu § 3 der Wohnungsmangelverordnung vom 6. Juni 1923 (Lipp. Ges.-Sammlung Nr. 21/1923).

Ob und in wie weit die untere Verwaltungsbehörde (Verwaltungsamt, Magistrat) von der ihr durch § 3 der Wohnungsmangel-Verordnung vom 6. Juni 1923 (Lipp. Ges.-Sammlung Nr. 21/1923) gegebenen Befugnis Gebrauch machen will, bleibt dem Ermessen der genannten Stelle überlassen. Wird von der Befugnis Gebrauch gemacht, so hat die untere Verwaltungsbehörde sowohl auf die Interessen der Baulustigen als auch auf die allgemeinen Bedürfnisse des Wohnungsmarktes (Vermehrung des bestehenden Wohnraumes), sowie ferner auf die allgemeinen Interessen der Gemeinde bezüglich der Schaffung neuer bezw. der Hebung bestehender Industrien gebührende Rücksicht zu nehmen.

Die Festsetzung der Höhe und der Art der Sicherheiten (in Frage kommen insbesondere Sicherheitsleistungen durch Sachwertdeckung oder grundbuchliche Eintragung auf Feingoldbasis) bleibt gleichfalls der unteren Verwaltungsbehörde überlassen.

Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde kann Beschwerde beim Landeswirtschaftsamt erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Anordnung zulässig und zu begründen. Das Landeswirtschaftsamt entscheidet endgültig nach Anhörung der Gegenseite und des Gewerbeaufsichtsamts.

Detmold, den 10. Dezember 1923.

Landeswirtschaftsamt

Zugelaufen in Leopoldshöhe eine deutsche Schäferhündin. Verlierer muß sich bis zum 14. Dezember 1923 bei uns melden, andernfalls erfolgt Versteigerung auf dem Marktplatze in Leopoldshöhe am 15. Dezember 1923, vormittags 9 Uhr.

Schötmar, den 4. Dezember 1923.

Nr. 10180. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Bernhard Middendorf in Greste ist amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt. Sperrbezirk ist das verseuchte Gehöft und die Ortschaft Schmeltebruch. Beobachtungsbezirk bilden die Ortschaften Evenhausen, Evenhauserholz und Dahlhausen.

Für den Bereich des Sperrbezirkes gelten die im § 164 der polizeilichen Anordnung bei Viehseuchen bezeichneten Beschränkungen.

Schötmar, den 6. Dezember 1923.
Nr. 10182. Lippisches Verwaltungsamt

Die unter dem Viehbestande des

1. Landwirts H. Remmert, Oberwüsten Nr. 49,
2. Schloßhauptmanns v. Lengerke, Steinbeck,
3. Landwirts Lehmeier, Lehhof 4 (Gemeinde Grastrup-Hölsen),
4. Gutsbesitzers Paul Baade in Aspe

ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Sperre ist aufgehoben.

Schötmar, den 6. Dezember 1923.
Lippisches Verwaltungsamt

Die unter Nr. 24 unseres Handels-Registers Abteilung A eingetragene Firma: „E Bödeker jr." in Alverdissen ist erloschen.

Alverdissen, den 7. Dezember 1923.
Lippisches Amtsgericht

Unter dem Klauenviehbestande

1. des Landwirts Brunsiek, Brunsiek,
2. „ „ Stiewe, Wellentrup,
3. „ „ Harting, Herrentrup,
4. der Meierei Siekhof,
5. des Landwirts H. Bohlke, Großenmarpe,
6. des Gutsbesitzers Hellweg, Siebenhöfen,
7. des Landwirts Dux in Maspe,
8. „ „ Jakobsmeier in Reelkirchen,
9. „ „ Ehlert in Herrentrup,
10. „ „ Meier, Freismissen,
11. „ „ Jürgens, Maspe Nr. 4,
12. des Gutsbesitzers Paulsen in Nassengrund

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk sind die Bauerschaften Herrentrup, Wellentrup, Meierei Siekhof, Großenmarpe, Siebenhöfen, Maspe, Reelkirchen, Herrentrup, Freismissen und Nassengrund.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Landwirte Sanderschäfer und Schlüter in Wörderfeld ist erloschen. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Blomberg, den 30. November 1923.
Nr. 7825. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Nordsiek in Tintrup ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Bauerschaft Tintrup.

Blomberg, den 4. Dezember 1923.
Nr. 8610. Lippisches Verwaltungsamt

Die Gemeinde Brake hat hier den Antrag gestellt, den öffentlichen Weg, beginnend auf der Schloßstraße in Brake (bei der Eisenbahnüberführung) und endend auf der Landesstraße Brake-Lemgo (bei der Begabrücke) eingehen zu lassen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb 14 Tagen hier schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Brake i. L., den 5 Dezember 1923.
Nr. 15170. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 105 „Padiphon-Werke, G. m. b. H." in Detmold eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 14. November 1923 ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Der Fabrikant Wilhelm Fricke in Detmold ist zum Liquidator bestellt.

Detmold, den 23. November 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 24 „Gebr. Klingenberg, G. m. b. H." in Detmold eingetragen: Dem Kaufmann Siegfried Steinmann in Detmold ist Einzelprokura erteilt.

Detmold, den 29. November 1923.
Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 12 „Kunstwerkstätten Alb. Lauermann,

G. m. b. H." in Detmold eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Dinklage ist erloschen.

Detmold, den 1. Dezember 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 95 „Deutsche Bank, Zweigstelle Detmold" eingetragen: Elkan Heinemann ist aus dem Vorstande ausgeschieden.

Detmold, den 1. Dezember 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abteilung B ist unter Nr. 122 die Firma Lippischer Bauhof Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Gesamttätigkeit, die ein Bauunternehmen, das Villen- und Typenhäuser baut, ausübt, die Ausnutzung übertragener Lizenzen, Patente und Gebrauchsmusterschutze, soweit sie irgendwie mit einer Bauunternehmertätigkeit zusammenhängen, schließlich der Handel mit Baumaterialien aller Art. Besondere Aufmerksamkeit wird die Gesellschaft modernen Baumethoden, sowie Bauten nach dem Zollinger-System und mit Leicht- und Schlackensteinen zuwenden. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, sich an anderen Unternehmungen, die mit diesen Gegenständen im Zusammenhang stehen, in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen.

Das Stammkapital beträgt 50 000 000 000 000 Mark.

Geschäftsführer sind: Kaufmann Wilhelm Pietsch in München, Kaufmann Arthur Feurle daselbst, Kaufmann Carl Wätjen daselbst.

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder für sich allein zur rechtsgültigen Vertretung der Gesellschaft befugt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. November 1923 festgestellt.

Detmold, den 4. Dezember 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister ist Band III unter Nr. 162 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt August Düwel und Luise geb. Bögeholz in Hedderhagen durch Vertrag vom 4. Dezember 1923 die Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 4. Dezember 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 424 die Firma: „Friedrich Büngener" in Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann Friedrich Büngener daselbst eingetragen. Dem Kaufmann Otto Plaß ist Prokura erteilt. Geschäftszweig: Handel mit Webwaren, Trikotagen und verwandter Artikel.

Detmold, den 4. Dezember 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 408 „Chemische Fabrik Hülsiggensen & Richter" in Detmold eingetragen: Dem Kaufmann Heinrich Heismann in Detmold ist Prokura erteilt.

Detmold, den 7. Dezember 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 387 „Wilhelm Schmidt" eingetragen: Der Kaufmann Karl Schmidt ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Firma eingetreten, dieselbe ist nunmehr eine offene Handelsgesellschaft und hat am 5. Dezember 1923 begonnen. Jeder der Gesellschafter ist für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Die dem Karl Schmidt erteilte Prokura ist erloschen.

Detmold, den 8. Dezember 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 423: „Hiddeser Möbelwerke, Moshage & Co., Kommanditgesellschaft" eingetragen, daß ein Kommanditist ausgeschieden ist.

Detmold, den 8. Dezember 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ländlichen Produtions- und Absatzgenossenschaft Lippe, e. G. m. b. H. in Liquidation in Lemgo, ergeht der Beschluß.

Das Verfahren wird gemäß § 204 K. O. eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Lemgo, den 6. Dezember 1923.

I Nr. 4/21. Das Amtsgericht I

Gegen den am 18. September 1892 zu Herford geborenen Fabrikarbeiter Hermann Tielker aus Bad Salzuflen, welcher durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts Detmold vom 15. Februar 1923 zu einer Gefängnisstrafe von 1½ Jahren verurteilt ist, ist die obengenannte Strafe zu vollstrecken.

Es wird ersucht, Tielker, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten II D 19/22 sofort Mitteilung zu machen.

Bad Salzuflen, den 23. November 1923.

Lippisches Amtsgericht II

Gegen den Kaufmann Hans Röttgen aus Bad Salzuflen, geboren am 1. März 1899 zu Solingen, ledig, nicht bestraft, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehen gegen §§ 242, 263, 74 St. G. B., §§ 14, 148 der R. G. O., §§ 2, 7, 10, 47 des Gewerbesteuergesetzes vom 23. Mai 1921 (G. G. S. S. 475), begangen in Bad Salzuflen im Sommer 1923, verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten II D 85/23 sofort Mitteilung zu machen.

Bad Salzuflen, den 26. November 1923.

Lippisches Amtsgericht II

Der am 30. Oktober 1923 gegen den am 4. Juni 1906 geborenen Zigarrenmacher Wilh. Epmeier erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bad Salzuflen, den 26. November 1923.

II D 78/23. Lippisches Amtsgericht II

Der Installateur Hugo Göhner in Schötmar hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Schötmar Band III Bl. 1 Abteilung III unter Nr. 1 eingetragenen 1800 ℳ Hypothek beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 15. April 1924, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Salzuflen, den 4. Dezember 1923

II F. 2/23. Lippisches Amtsgericht II

Zu der unter Nr. 90 des Handels-Registers verzeichneten Firma: „Lippische Holzschuhfabrik, Wilhelm Mügge" in Waddenhausen ist eingetragen: Dem Kaufmann Wilhelm Mügge in Waddenhausen ist Prokura erteilt.

Lage, den 6. Dezember 1923.

Das Amtsgericht

Gegen den Arbeiter Erich Gräfius aus Berlin, geboren 10. September 1902, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urteil des hiesigen Schöffengerichts vom 5 April 1923 wegen schweren Diebstahls erkannte Gefängnisstrafe von 5 Monaten 14 Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 51/22 sofort Mitteilung zu machen.

Lage, den 8. Dezember 1923.

Das Amtsgericht

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft des in Oerlinghausen belegenen, im Grundbuche von Oerlinghausen Band VII Blatt 206 auf den Namen des Fräuleins Luise Becker in Oerlinghausen eingetragenen Grundbesitzes wird aufgehoben, da der Antrag zurückgenommen ist.

Der auf den 18. Dezember 1923 bestimmte Termin wird aufgehoben.

Oerlinghausen, den 5. Dezember 1923.

K 2/21. Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

LANDESBIBLIOTHEK D. ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 104 Sonnabend, den 15. Dezember 1923

Inhalt: Gehaltszahlung am 17. Dezember. S. 525. — Meßzahl für Gehälter (erste Dezemberhälfte). S. 525. — Deutsche Arzneitaxe 1923. S. 526. — Verschiedenes.

Reichsrichtzahl: 1269 Milliarden.
(Stichtag: 10. 12.).

Die Meßzahl für die Berechnung der Hebammengebühren beträgt für die Woche vom 9. bis 15. Dezember 1500 Milliarden.

Die am 14. d. M. ausgegebene Nr. 61 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 198. Verordnung vom 7. Dezember 1923, betreffend Umstellung der Gebühren der Katasterverwaltung auf Goldgrundlage.

Nr. 199. Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1923, betreffend die Erstattung von Kosten der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenheiten.

Nr. 200. Berichtigung des Abänderungsgesetzes vom 13. November 1923 zum Lippischen Gerichtskostengesetz.

Der im Reichsbesoldungsblatt unter Nr. 720 abgedruckte Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers I B 35773 vom 12. Dezember 1923 teilt die vom 1. Dezember ab zu geltenden neuen Goldgehälter mit. Die hiernach für den ganzen Monat zu errechnenden Beträge sind unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen am 17. Dezember auszuzahlen. Diese letztere Bestimmung ist nachher durch Kreistelegramm insofern abgeändert, als die Zahlung zum 17. Dezember für diesen Tag nur zur Hälfte geleistet werden darf, während die Restzahlung für den 21. Dezember in Aussicht genommen ist. Der vorstehende Erlaß sieht die Möglichkeit vor, für den Fall, daß die Berechnungen nach den neuesten Sätzen nicht bis zum 17. Dezember durchgeführt werden können, eine weitere Abschlagszahlung in Höhe des 50 millionenfachen Betrages der bisherigen Grundbezüge zu zahlen. Von dieser letzteren Möglichkeit wird für die Staatsbeamten pp. Gebrauch gemacht. Letztere erhalten also am 17. Dezember denselben Betrag, der ihnen am 1. Dezember gezahlt wurde. (70 v. H. wertbeständig). Die Überweisung des nach den neuesten Sätzen für den ganzen Dezember errechneten und nach Abzug der Zahlungen am 1., 11 und nunmehr am 17. verbleibenden Restbetrages erfolgt einige Tage später zu einem noch bekannt zu gebenden Zahltage.

Detmold, den 14. Dezember 1923.

I Nr. 6687. Lippische Regierung

Die Meßzahl für die am 11. Dezember 1923 an die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, Angestellten sowie Versorgungsberechtigten für die erste Dezemberhälfte weiter zu leistende Gehaltszahlung wurde auf 25 Millionen festgesetzt. Die Zahlung erfolgte am 11. d. M. und zwar zu 70 v. H. in wertbeständigen Mitteln.

Detmold, den 15. Dezember 1923.

Nr. 6689. Lippische Regierung

Die unter dem Schweinebestande des Landwirts Beins in Hornoldendorf Nr. 4 ausgebrochene Schweinepest ist erloschen.

Die über das verseuchte Gehöft verhängte Sperre wird aufgehoben.

Detmold, den 7. Dezember 1923.
Nr. 5201 III. Lippisches Verwaltungsamt

Anstelle des von Welstorf verzogenen Trichinenschauers Karl Beiner ist der Landwirt und Kriegsbeschädigte Fritz Bode in Reinertsberg als Trichinenschauer für den Gemeindebezirk Welstorf angestellt und verpflichtet.

Brake i. L., den 12. Dezember 1923.
Nr. 15594. Lippisches Verwaltungsamt

Der anläßlich des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche bei dem Gutsbesitzer Gellhaus in Neuenturm und Weege in Bienberg gebildete Beobachtungsbezirk, Orte: Bredaerbruch, Breda, Luhe, Entrup, Bienberg und Langenheide, wird heermit aufgehoben.

Die Maul- und Klauenseuche bei dem Landwirt Meier-Jobst Nr. 1 in Leese ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Brake i. L., den 13. Dezember 1923.
Nr. 1493/15449 Lippisches Verwaltungsamt

Der gegen den Arbeiter Wilhelm Wölker aus Detmold, geboren am 25. Dezember 1900, erlassene Steckbrief vom 27. September d. J. ist erledigt.

Lage, den 10. Dezember 1923.
D. 41/23. Das Amtsgericht

Der am 23. November 1922 gegen den Schmied Emil Engelmann, geboren am 4. September 1881 in Mollmerswende bei Merseburg, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Oerlinghausen, den 11. Dezember 1923.
D 16/21. Lippisches Amtsgericht

In unser Handels-Register Abteilung A ist heute unter Nr. 71 die Firma: „Wilhelm Heckewerth" mit dem Sitze in Leopoldshöhe und als deren Inhaber der Kaufmann Wilhelm Heckewerth daselbst eingetragen. Der Inhaber betreibt eine Getreide-, Futter- und Düngemittelhandlung.

Oerlinghausen, den 4. Dezember 1923.
Lippisches Amtsgericht

Zu der unter Nr. 7 unseres Handels-Registers Abteilung A eingetragenen Firma: „G. Behmeier" in Linderhofe ist eingetragen:

Inhaber der Firma ist der Kaufmann Gustav Behmeier in Linderhofe.

Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den Kaufmann Gustav Behmeier ausgeschlossen.

Alverdissen, den 7. Dezember 1923.
Lippisches Amtsgericht

Deutsche Arzneitaxe 1923 betreffend.

Die Nr. 6 der Allgemeinn Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab, wie folgt, geändert:

„Ergibt sich bei der Endrechnung ein Betrag, der nicht schon durch 10 Milliarden Mark teilbar ist, so ist ein überschießender Betrag bis zu 5 Milliarden Mark einschließlich auf die nächstniedere, über 5 Milliarden Mark auf die nächsthöhere durch 10 Milliarden Mark teilbare Zahl abzurunden".

Detmold, den 14. Dezember 1923.
III Nr. 6771/M 6926. Lippische Regierung

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 105 Mittwoch, den 19. Dezember 1923

Inhalt: Ausführungsanweisung zur Reichsverordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 723). S. 527. — Betr. Eisenbahnnotgeld. S. 528. — Betr. Ortslöhne für die Bezirke der Versicherungsämter des Landes Lippe. S. 528. — Betr. durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter im Lande Lippe. S. 528. — Betr. Einlösung des wertbeständigen Notgeldes der Lippischen Landesbank. S. 528. — Betr. Anstellung der ledigen Klara Landermann aus Schuckenbaum als Hilfshebamme. S. 529. — Betr. Aufhebung der Bekanntmachung über den Versand von Kartoffeln. S. 529. — Betr. Verordnung über standesamtliche Gebühren und zur Ausführung des Personenstandsgesetzes. S. 530. — Berichtigung (Fleischbeschau und Trichinenschau betr. S. 530.

Reichsrichtzahl: 1269 Milliarden.

(Stichtag: 10. 12.).

Bezug des Staatsanzeigers und der Gesetze.

Damit die rechtzeitige Lieferung der Blätter für Januar erfolgen kann, ist frühzeitige Bestellung bei den Postanstalten erforderlich.

Die Bestellung kann vom 1. k. M. ab nicht mehr für das ganze Jahr, sondern nur monatlich erfolgen.

Geschäftsstelle des Staatsanzeigers

Ausführungsanweisung zur Reichsverordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichs-Gesetzblatt S. 723).

Auf Grund des § 7 der vorgenannten Verordnung wird folgendes bestimmt:

1. Das Verlangen zur Auskunftserteilung kann vom Landeswirtschaftsamt gestellt werden. Das Landeswirtschaftsamt ist befugt, das Auskunftsverlangen anderen Behörden zu übertragen oder diese hierzu zu ermächtigen. Die hiernach zuständigen Stellen können das Auskunftsverlangen durch besondere Beauftragte ausüben lassen.

2. Die von den zuständigen Stellen (Nr. 1) Beauftragten müssen den Erfordernissen des § 5 der Verordnung entsprechen.

3. Zu den Auskunftspflichtigen zählen auch die Handeltreibenden einschließlich derjenigen Personen (Verband oder Vereinigung), die sich auf die Vermittlung von Gegenständen, über die Auskunft verlangt wird, beschränken.

Die Auskunft ist auf Erfordern derjenigen Stelle bezw. deren Beauftragten zu erteilen, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des zur Auskunft Verpflichteten oder in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz desselben befindet.

4. Die öffentliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 1 der Verordnung) hat im Staatsanzeiger zu erfolgen; sie kann auch in der Tagespresse erscheinen.

5. Weigert sich eine zur Auskunft verpflichtete Person, die geforderte Auskunft zu erteilen oder wird die Auskunft nicht fristgerecht oder unvollständig erteilt, so können die zuständigen Stellen die zur Ermittlung richtiger und vollständiger Angaben gemäß § 4 der Verordnung vorgesehenen Schritte auf Kosten der Auskunftspflichtigen ergreifen. Dasselbe kann geschehen, wenn vermutet wird, daß unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht sind. Im letzteren Falle ist die Aufbürdung der Kosten auf die Auskunftspflichtigen aber nur dann zulässig, wenn unrichtige oder unvollständige Angaben festgestellt sind. Außerdem ist Strafanzeige zu erstatten.

Die Kosten sind nötigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

6. Diese Ausführungsanweisung tritt am Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 15. Dezember 1923.
Lippisches Landespräsidium.

Nach einer Mitteilung des Reichsverkehrsministers vom 8. Dezember d. J. E VI. 68 Nr. 10652 beträgt der höchste Nennwert des im Verkehr befindlichen auf Papiermark lautenden Eisenbahnnotgeldes 20 Billionen Mark.

Scheine mit höherem Nennwert sind Fälschungen und daher nicht anzunehmen.

Detmold, den 18. Dezember 1923.
I Nr. 6627. Lippische Regierung

Auf Grund der §§ 149 ff. Reichsversicherungsordnung werden mit Wirkung vom 17. Dezember 1923 die Ortslöhne für die Bezirke der sämtlichen Versicherungsämter des Landes Lippe einheitlich, wie folgt, festgesetzt:

1. für Personen über 21 Jahre
   a) männliche auf 1,80 G.-M,
   b) weibliche auf 1,30 G.-M,
2. für Personen von 16 bis 21 Jahren
   a) männliche auf 1,30 G.-M,
   b) weibliche auf 1,00 G.-M,
3. für Personen von 14 bis 16 Jahren
   a) männliche auf 1,00 G.-M,
   b) weibliche auf 0,80 G.-M,
4. für Personen unter 14 Jahren
   a) Knaben auf 0,50 G.-M,
   b) Mädchen auf 0,30 G.-M,

Detmold, den 15. Dezember 1923.
Nr. 480. Lippisches Oberversicherungsamt

Aufgrund der §§ 936 und 936a Reichsversicherungsordnung wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter im Lande Lippe für die Zeit ab 17. Dezember 1923 einheitlich für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, wie folgt, festgesetzt:

für männliche Arbeiter über 21 Jahre 540 G.-M,
für weibliche Arbeiter über 21 Jahre 420 G.-M,
für männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren 450 G.-M,
für weibliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren 300 G.-M,
für junge Leute von 14 bis 16 Jahren 300 G.-M,
für junge Mädchen von 14 bis 16 Jahren 240 G.-M,
für Knaben unter 14 Jahren 90 G.-M,
für Mädchen unter 14 Jahren 90 G.-M.

Detmold, den 15. Dezember 1923.
Nr. 481. Lippisches Oberversicherungsamt

„Bezüglich der Einlösung des von uns ausgegebenen wertbeständigen Notgeldes wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Reichsregierung hat durch eine Verordnung den Termin für den Aufruf des wertbeständigen Notgeldes, der ursprünglich auf den 15. Dezember 1923 vorgesehen war, hinausgeschoben und die Bestimmung des Aufrufstermins dem Reichsfinanzminister überlassen. Die Einlösung der Notgeldscheine kann erst nach dem vom Reichsfinanzminister bestimmten Aufrufstermin verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn auf den Notgeldscheinen ein früherer Einlösungstermin zugesichert ist.

Der Beginn des Aufrufes des wertbeständigen Notgeldes ist für den 15. Januar 1924 in Aussicht genommen.

Detmold, den 14. Dezember 1923.
Lippische Landesbank Staatliche Kreditanstalt.

Steckbrief gegen den Polsterer Jakob Mertens, zuletzt in Detmold wegen Betruges.

Detmold, den 10. Dezember 1923.
J. 2853/23. Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen die Zigeunerin Johanne Winterstein aus Herford wegen Diebstahls.

Detmold, den 12. Dezember 1923.
J 2681/23. Der Oberstaatsanwalt

Steckbrief gegen den Arbeiter Heinrich Wienand aus Detmold, geb. am 15. September 1877 zu Herford, wegen Diebstahls.

Beschreibung: Größe: etwa 1,65—1,70 m, Gestalt: untersetzt, Haare: dunkelblond, Bart: gestutzt, Besondere Kennzeichen: O-Beine

Detmold, den 14. Dezember 1923.
P. L. 934/23. Der Amtsanwalt

Gegen den am 9. Dezember 1888 zu Düsseldorf geborenen Uhrmacher Otto Heise aus Herford, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehen gegen § 246 R. St. G. B. zu verhängen.

Es wird ersucht, den Otto Heise zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis einzuliefern sowie zu den hiesigen Akten P. L. 569/23 Mitteilung zu machen.

Bad Salzuflen, den 10. Dezember 1923.

Der Amtsanwalt

Die ledige Klara Landermann aus Schuckenbaum ist als Hilfshebamme für die Gemeinden Leopoldshöhe, Krentrup und Schuckenbaum angestellt und verpflichtet worden.

Schötmar, den 8. Dezember 1923.

Nr. 8663. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Henkord in Wellentrup ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts W. Braunolke in Großenmarpe ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Aergener, Klus ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Meier zu Oestrup ist erloschen.

Die Sperre ist aufgehoben.

Unter den Klauenviehbeständen des Ritterguts Maspe, des Landwirts Vogt in Maspe, des Landwirts Walter in Herrentrup und des Rittergutsbesitzers Tielker in Borkhausen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Über die betr. Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Blomberg, den 12. Dezember 1923.

Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Hofpächters Rasche in Voßhagen Nr. 7 ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Der noch bestehende Sperrbezirk, Ort Voßhagen und der Beobachtungsbezirk, Orte Istorf, Lohholz bis zur Wirtschaft Hetland in Kirchheide, wird hiermit aufgehoben.

Brake i. L., den 14. Dezember 1923.

Nr. 15301 u. 15442. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Fassemeier im Bentorf Nr. 7 ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Der s. Zt. gebildete Sperrbezirk, Ort Bentorf und der Beobachtungsbezirk, Orte Harkemissen und Hankenegge, wird hiermit aufgehoben.

Brake i. L., den 14. Dezember 1923.

Nr. 15302 u. 15443. Lippisches Verwaltungsamt

Die unter dem Schweinebestande des Landwirts Fritz Hanke in Kalldorf Nr. 55 ausgebrochene Schweinepest ist erloschen.

Brake i. L., den 17. Dezember 1923.

Nr. 15441. Lippisches Verwaltungsamt

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 12 „Kunstwerkstätten Alb. Lauermann, G. m. b. H." in Detmold eingetragen: die Prokura des Friedrich (nicht Wilhelm) Dienklage) ist erloschen.

Detmold, den 21. November 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Der am 17. Juli 1922 von der Amtsanwaltschaft hier gegen Markscheidergehilfen Hermann Böcker, geboren am 19. Juli 1894 in Dortmund, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bad Salzuflen, den 10. Dezember 1923.

II D. 40/23. Lippisches Amtsgericht II

Die Bekanntmachung vom 28. September 1923 (Staatsanz. S. 411) über den Versand von Kartoffeln wird mit sofortiger Wirksamkeit aufgehoben.

Detmold, den 17. Dezember 1923.

Landeswirtschaftsamt-Landesgetreidestelle.

Verordnung über standesamtliche Gebühren und zur Ausführung des Personenstandsgesetzes. Vom 30. November 1923.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 8. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 167) und auf Grund des § 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) in Verbindung mit Artikel 77 der Verfassung des Deutschen Reichs wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

An die Stelle von je 50 Mark der im Gesetz über standesamtliche Gebühren vom 8. März 1923 bestimmten Gebührensätze tritt der Betrag von 0,10 Goldmark. Maßgebend ist der am Tage der Zahlung geltende Umrechnungssatz (§ 2 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 Reichsgesetzbl. I S. 951).

Artikel II

Die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 25. März 1899 (Reichsgesetzbl. S. 225) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahlen „$40\frac{1}{2}$“ und „$25\frac{1}{2}$“ durch die Zahlen „33“ und „21“ ersetzt.
2. Im § 2 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

   Die Größe der Blätter soll in der Höhe 29,7, in der Breite 21 Zentimeter betragen.
3. Im § 6 Satz 2 wird die Zahl „33“ durch die Zahl „29,7“ ersetzt.
4. Im § 25 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Urteils“ die Worte eingefügt: „ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe“.

Artikel III

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch vorhandenen Bestände der alten Vordrucke für Haupt- und Nebenregister sowie für Registerauszüge können aufgebraucht werden.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Druckfehlerberichtigung.

In § 2 letzte Zeile der Verordnung, die Fahrkosten in Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp. (S. 514 des Staatsanzeigers von 1923) muß es statt „Beobachtungsrichtzahl“ heißen: „Lebenshaltungsrichtzahl“.

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTL. BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 106 Sonnabend, den 22. Dezember 1923

Inhalt: Namensänderung. S. 531. — Dienststunden der staatl. Behörden am 24. u. 31. Dezember. S. 531. — Eisenbahnnotgeld. S. 531. — Haussammlung der Anstalt Eben-Ezer. S. 531. — Deutsche Arzneitaxe. S. 531. — Einziehung eines Weges in Elbringen und Sibbentrup. S. 532. —

Reichsrichtzahl: 1163 Milliarden.

(Stichtag: 17. 12.).

Die nächste Nummer des Staatsanzeigers erscheint am Sonnabend, den 29. d. M.

Geschäftsstelle des Staatsanzeigers

Die Meßzahl für die Berechnung der Hebammengebühren beträgt für die Woche vom 16. bis 22. Dezember 1100 Milliarden.

Das Landespräsidium hat genehmigt, daß die am 18. Juli 1901 geborene Emma Hörst in Meiersfeld Nr 60 fortan den Namen „Hinder" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 20. Dezember 1923.

Nr. 14905 a. Lippisches Landespräsidium

Die Dienststunden für die staatlichen Behörden am 24. und 31. Dezember d. J. werden von 8 Uhr vormittags bis 12½ nachmittags festgesetzt.

Detmold, den 20. Dezember 1923.

Nr. 15243. Lippisches Landespräsidium

Der Reichsverkehrsminister hat mit dem Reichsbankdirektorium erneut vereinbart, daß alle Reichsbankanstalten auf Papiermark lautendes Eisenbahnnotgeld, Notgeld der Deutschen Reichsbahn und Gutscheine der Reichsbahndirektionen, in Zahlung nehmen und auch Zahlungen auf Girokonto von dritter Seite annehmen, soweit es sich um Scheine im Nennwerte von 100 Milliarden an aufwärts handelt.

Die nachgeordneten Kassen werden angewiesen, Eisenbahnnotgeld als vollwertiges Zahlmittel anzunehmen und es möglichst wieder in den Verkehr zu setzen, anstatt es zur Einlösung zu präsentieren. Die Einlösung wird später planmäßig erfolgen. Scheine im Nennwerte unter 100 Milliarden Mark werden zur Vernichtung bei den Eisenbahnkassen gegen andere Werte eingetauscht.

Berlin, den 10. Dezember 1923.

Der Reichsverkehrsminister

gez. Oeser

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 20. Dezember 1923.

Lippische Regierung

Dem Vorstande der Anstalt Eben-Ezer bei Lemgo ist die Erlaubnis erteilt worden, im Jahre 1924 zum Besten der Anstalt im Lande Lippe eine Haussammlung zu veranstalten.

Detmold, den 20. Dezember 1923.

II Nr. 7710. Lippische Regierung

Deutsche Arzneitaxe betreffend.

Die in unserer Bekanntmachung vom 2. November 1923 (Staatsanzeiger S. 454) veröffentlichte Erhöhung der Grundzahlen für die Arbeitsvergütungen wird mit Wirkung vom 20.

Dezember 1923 wieder rückgängig gemacht. Die Grundzahlen in Nr. 23 der Deutschen Arzneitaxe betragen daher wieder 20, 40, 60 und 15.

Detmold, den 21. Dezember 1923.

III Nr. 7190. Lippische Regierung

Gegen den Schlosser Heinrich Oehlmann, geboren am 19. August 1904 in Sieker bei Bielefeld, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern sowie zu den hiesigen Akten P. L. 259/23 sofort Mitteilung zu machen.

Lage i. L., den 17. Dezember 1923.

Der Amtsanwalt

Die Einziehung des öffentlichen Weges, Parzelle 137 in Elbrinxen, welcher an der Gemeindemühle her nach Norden auf die Landstraße führt, wird nunmehr ausgesprochen. Der Weg wird dem öffentlichen Verkehr entzogen und so verlegt, daß er nach Osten an der Bachbrücke auf die Landstraße mündet.

Blomberg, den 13. Dezember 1923.

Nr. 8947. Lippisches Verwaltungsamt

Der durch die Mühlmeier'schen und Ottensmeier'schen Grundstücke führende öffentliche Fußweg von Sibbentrup nach Struchtrup wird hiermit eingezogen und für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Brake i. L., den 19. Dezember 1923.

Nr. 16001. Lippisches Verwaltungsamt

Gemäß § 2358 Abs. 2 B. G. B. ergeht hiermit die öffentliche Aufforderung, etwaige Erbrechte an dem Nachlaß des am 21. Februar 1923 in Bentorf verstorbenen Tischlers Friedrich Pettschack spätestens im Termine am Mittwoch, den 13. Februar 1924, vormittags 9 Uhr, bei dem unterzeichneten Amtsgericht anzumelden und zu begründen.

Hohenhausen, den 18. Dezember 1923.

IX. 7./23. Lippisches Amtsgericht

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

ÖFFENTLICHE BIBLIOTHEK ZU DETMOLD

Staatsanzeiger für das Land Lippe

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend.

№ 107 Sonnabend, den 29. Dezember 1923

Inhalt: Schornsteinfegergebühren. S. 533. — Gebühren für die Kreisärzte. S. 533. — Auszeichnung von Preisen im Kleinhandel. S. 534. — Vergütung für Handarbeitslehrerinnen (Dezember). S. 534. — Mietsätze für Lehrerdienstwohnungen. S. 535. — Schulgeld für Januar. S. 535. — Einziehung eines durch die „faulen Wiesen" in Lemgo führenden Fußweges. S. 535. — Sprechtage. S. 535/536.

Reichsrichtzahl: 1150 Milliarden.

(Stichtag: 22. 12.).

Die nächste Nummer des Staatsanzeigers erscheint am Sonnabend, den 5. Januar 1924.

Geschäftsstelle des Staatsanzeigers

Die Meßzahl für die Berechnung der Hebammengebühren beträgt für die Woche vom 23. bis 29. Dezember 1100 Milliarden.

Die am 29. d. M. ausgegebene Nr. 62 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 201. Ergänzung zu der Verordnung, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 19. August 1896 (G.-V. Bd. 22 S. 39) vom 17. Dezember 1923.

Nr. 202 Verfügung vom 18. Dezember 1923 zur Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1920 über die registermäßige Behandlung und Zählung der Wuchergerichtssachen.

Nr. 203. Grundwertsteuergesetz vom 22. Dezember 1923.

Nr. 264. Verordnung vom 24. Dezember 1923, betr. Umstellung der Katasterfortschreibungsgebühren (Gesetz vom 24. Oktober 1922, G.-V. Bd. 27 S. 111) auf Goldgrundlage.

Nr. 205. Gesetz vom 27. Dezember 1923 über die Erhöhung der Gewerbesteuersätze für die Monate Januar bis März 1924.

Die in der Bekanntmachung vom 18. Oktober d. J. festgesetzten Gebühren für die Schornsteinreinigung werden hiermit für die Bezirksschornsteinfegermeister des Freistaates Lippe mit Wirkung vom 10. Dezember d. J. bis zur endgültigen Regelung anderweitig, wie folgt, festgesetzt:

§ 1.

1. für einen unbesteigbaren Schornstein:
   a) von einer Geschoßhöhe 0,30 G. M.,
   b) von jeder weiteren Geschoßhöhe 0,05 G. M,
2. für einen besteigbaren Schornstein:
   a) von einer Geschoßhöhe 0,50 G. M.,
   b) von jeder weiteren Geschoßhöhe 0,05 G. M.

§ 3.

1. Zuschlag für Schornsteine von Zentralheizungen usw. 0,50 G. M.

Alle anderen in der Gebührenordnung vom 13. Oktober d. J. aufgeführten Sätze bleiben bis auf Widerruf bestehen.

Detmold, den 19. Dezember 1923.

Nr. 326 B Lippische Regierung

Gebühren für die Kreisärzte betreffend.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Kreisärzte vom 7. Juni 1923 (G.-V. Bd. 28 S. 161) wird mit

Wirkung vom 15. Dezember 1923 ab bestimmt, daß die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte vom 26. Juli 1923 (L.-V. Bd. 28 S. 211), sowie die in der Anlage II dieses Tarifs festgesetzten Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen auf einen Betrag gebracht werden, der sich ergibt aus ihrer Multiplikation mit zwei Drittel unter Abrundung der Markbrüche nach oben auf volle Mark.

Die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte werden nur mit einem Drittel multipliziert. Wenn mehr als eine Verrichtung zu Ziffer 10a des Tarifs in demselben Gebäude und im zeitlichen Zusammenhange stattfinden, so darf die Gebühr für jede Verrichtung nur zu 60 % des durch die Drittelung erhaltenen Betrages in Rechnung gestellt werden.

Die so erhaltenen Beträge gelten in Goldmark und zwar nach dem im Reichs- und Staatsanzeiger und durch Aushang in den Postanstalten bekanntgegebenen Goldumrechnungssatz für die Reichssteuern am Zahlungstage.

Detmold, den 22. Dezember 1923.
III Nr. 6994/M 7097. Lippische Regierung

Der beim Amtsgericht Oerlinghausen zugelassene Prozeßagent Wilhelm Wegescheidt ist auf seinen Antrag in der Liste der Prozeßagenten gelöscht worden.

Detmold, den 17. Dezember 1923.
I 1291. Der Landgerichtspräsident

Der im Sennelager in Schutzhaft befindliche Wanderredner Kötter in Senne II ist in der Nacht zum 17. Dezember d. J. aus der Schutzhaft entwichen. Um Nachricht im Ergreifungsfalle wird ersucht.

Detmold, den 24. Dezember 1923.
Lippische Regierung
Nr. P 2436. Der Landespolizeidirektor

Verordnung über Auszeichnung von Preisen im Kleinhandel.

§ 1.

Beim Feilhalten von Gegenständen des täglichen Bedarfs, die nach §§ 37 und 38 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (R. G. Bl. S. 706) mit Preisschildern oder Preisverzeichnissen zu versehen sind, ist der Grundpreis in Goldmark anzugeben.

Daneben ist im Schaufenster und in den Verkaufsräumen durch einen deutlich lesbaren Aushang bekanntzugeben, welche Anzahl Papiermark auf eine Goldmark gerechnet wird und für welchen Tag und Tageszeit dieser Multiplikator gilt (z. B. 17. November, 3 Uhr nachmittags bis 18. November, 3 Uhr nachmittags).

Gemäß der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften vom 7. November 1923 (Reichsanzeiger vom 7. November 1923 Nr. 259) § 3 Abs. 2 darf der Berechnung des Reichsmarkbetrages kein höherer Dollarkurs zu Grunde gelegt werden als der auf Grund der letzten amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New-York errechnete Mittelkurs.

§ 2.

Die Preisbestimmung gilt jeweils innerhalb der üblichen Geschäftsstunden von nachmittags 3 Uhr des laufenden Tages bis 3 Uhr nachmittags des folgenden Tages.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werde ich ich auf Grund meiner Verordnung vom 22. Oktober 1923 I c 6368 gegebenenfalls mit Schutzhaft ahnden.

Münster, den 10. Dezember 1923.
Wehrkreiskommando VI

Veröffentlicht.
Detmold, den 24. Dezember 1923.
Landeswirtschaftsamt (Landesgetreidestelle)

Die Vergütung für die Erteilung des Handarbeitsunterrichts beträgt für Dezember 1923

in Ortsklasse B = 2 350 000 M. ℳ,
" " C = 2 200 000 M. ℳ,
" " D = 2 100 000 M. ℳ,
" " E = 1 950 000 M. ℳ

für eine Jahreswochenstunde.

Nicht ausgebildete Handarbeitslehrerinnen erhalten 75 % dieser Sätze.

Die Landkasse ist angewiesen, die hiernach für die Zeit vom 1. bis 15. d. M. zu zahlende Vergütung umgehend zu überweisen.

Detmold, den 22. Dezember 1923.

Nr. 10290. Lippische Oberschulbehörde

Nach der Verordnung des Landespräsidiums vom 30. November d. J. sind die Mietsätze vom 1. Dezember d. J. ab in Goldmark zu entrichten. Die Zuschläge zur Grundmiete betragen 12 ½ %. Die so festgesetzte Miete entspricht $^1/_{10}$ der Friedensmiete.

$^1/_{10}$ der Friedensmiete ist für Dezember auch für Lehrerdienstwohnungen zu zahlen. Die Mietsätze sind den Wohnungsinhabern bei der Umrechnung der neuen Gehälter in Abzug gebracht. Die Berechnung wird den Lehrern in den nächsten Tagen übersandt werden.

Detmold, den 28. Dezember 1923.

Nr. 10371. Lippische Oberschulbehörde

Das Schulgeld an den staatlichen höheren Schulen ist für den Monat Januar auf 8 (acht) Goldmark festgesetzt.

Die Zahlung hat bis zum 15. Januar 1924 zu erfolgen. Soweit in Detmold die Schule zur Erleichterung der Hebung mitwirkt, wird den Schülern das Erforderliche gesagt werden.

Detmold, den 28. Dezember 1923.

Nr. 10372. Lippische Oberschulbehörde

Eine in nächster Zeit freiwerdende hiesige Lehrerstelle an der Volksschule ist neu zu besetzen. Meldungen sind bis 4. Januar n. J. bei uns einzureichen.

Horn i. L., den 21. Dezember 1923.

Der Schulvorstand

Steckbrief gegen den Monteur Wilhelm Voß aus Heiligenkirchen, geboren am 22. August 1897 zu Hagen, wegen schweren Diebstahls.

Detmold, den 19. Dezember 1923.

P. L. 994|23. Der Amtsanwalt

Der Landwirt Bussemeier, Leopoldstraße hierselbst, hat die Einziehung des durch seine Wiese, Kartenblatt 7 Parzelle 129, „in den faulen Wiesen" führenden Fußweges beantragt.

Begründete Einwendungen gegen die Einziehung sind innerhalb 14 Tagen schriftlich oder mündlich im Rathause, Zimmer Nr. 6 anzubringen.

Lemgo, den 18. Dezember 1923.

Der Magistrat

In das Handels-Register B ist zu der unter Nr. 48 eingetragenen Firma: „Lippische Oel-Fett-Industrie und chemische Fabrik G. m. b. H. in Bad Salzuflen" folgendes eingetragen:

Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. Dezember 1923 aufgelöst.

Die Firma ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 18. Dezember 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In der Nacht zum 9. d. M. sind hier aus dem Maschinenraum der Horner Holzwerke an der Meinbergerstraße mittels Einbruchs 1 Schweifsäge, 1 Bogensäge, 1 Doppelhobel, 1 Putzhobel, 1 Rauhbank, 1 Kreissägeblatt, 50 cm Durchmesser, 2 Schraubenzangen, 1 Schrankzange, 10 Steppeisen, sowie verschiedene Bohrer und Meißel entwendet.

Um Nachforschung nach dem Täter und den gestohlenen Sachen, sowie um Nachricht wird ersucht.

Horn (Lippe), den 22. Dezember 1923.

Der Amtsanwalt

Die Sprechtage des Verwaltungsamts im I. Vierteljahr 1924 finden statt

in Lage im Amthause
am 10. Januar,
am 7. Februar und
am 6. März.

Beginn der Sprechtage: 3½ Uhr nachmittags

in Schlangen in der Poppeschen Gastwirtschaft
am 11. Januar,
am 8. Februar und
am 7. März.

Beginn der Sprechtage: 3 Uhr nachmittags.

Detmold, den 20. Dezember 1923.

Nr. 13671 I. Lippisches Verwaltungsamt

Nachdem die Hebamme Begemann aus Billinghausen gestorben ist, wird die Gemeinde Billinghausen hierdurch mit Genehmigung der Regierung dem Hebammenbezirke Müssen zugeteilt.

Detmold, den 22. Dezember 1923.

Nr. 13657 I. Lippisches Verwaltungsamt

Die nächsten Sprechtage des Verwaltungsamts finden statt:

a) im Alten Kruge zu Helpup
am 25. Januar 1924,
am 22. Februar 1924,
am 21. März 1924.
Beginn 3 ½ Uhr nachmittags.

b) im Schöffensaal des Amtsgerichts Oerlinghausen
am 11. Januar 1924,
am 8. Februar 1924,
am 7. März 1924.
Beginn 4 Uhr nachmittags.

Schötmar, den 17. Dezember 1923.

Nr. 10564. Lippisches Verwaltungsamt

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Stammeier, Stammhof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk ist die Gemeinde Siekholz.

Blomberg, den 13. Dezember 1923.

Nr. 8886. Lippisches Verwaltungsamt

Der Landwirt Theodor Schuckmann in Unterwüsten hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuche von Unterwüsten Band 3 Blatt 74 Abteilung III unter Nr 1 für den inzwischen verstorbenen Vorsteher Wilhelm Schemmel in Unterwüsten ursprünglich eingetragenen 30 000 ℳ, jetzt noch 15 000 ℳ, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 15. April 1924,
vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Salzuflen, den 18. Dezember 1923.

I F 4/23. Lippisches Amtsgericht I

Die anläßlich des Ausbruchs der Schweinepest über die Gehöfte des Landwirts Chr. Reischauer und des Kaufmanns Carl Gast hierselbst verhängten Sperren sind aufgehoben.

Bad Salzuflen, den 19. Dezember 1923.

Der Magistrat

Unter dem Schweinebestande des Tiefbauunternehmers Heinrich Bobenhausen am Steinweg hier, ist die Schweinepest ausgebrochen.

Lemgo, den 21. Dezember 1923.

Die Polizeiverwaltung

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 35 „Carl Beneke" in Detmold eingetragen:

Die Firma ist in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Dieselbe hat am 1. Januar 1923 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Witwe Anna Beneke geb. Harde und der Fabrikant Heinrich Beneke, beide in Detmold. Jeder der Gesellschafter ist allein vertretungsberechtigt. Es sind 4 Kommanditisten vorhanden.

Die dem Heinrich Beneke erteilte Prokura ist erloschen.

Detmold, den 10. Dezember 1923.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Vereinsregister ist unter Nr. 96 der Verein „Alt-Herren-Verband (A. H. V.) der akademischen Verbindung Duesseldorpia" mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen. Die Satzung ist am 1. Dezember 1921 errichtet. Mitglieder des Vorstandes sind: Direktor Hans Walter in Essen, Direktor Otto Häfner zu Nassau, Direktor Walter Müller zu Essen, Bankkassierer Karl Meier zu Detmold.

Detmold, den 12. Dezember 1923.

Lippisches Amtsgericht I

Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

HT005067981
HT005634631

Albert Camen
Buchbinderei ◆ Papierhandlung
Detmold

